H. misc.
33 t (31
Bibliothek

<36600535420013

<36600535420013

Bayer. Staatsbibliothek

BIBLIOTHEK

DES

LITTERARISCHEN VEREINS

IN STUTTGART.

XXXI.

489 siehe 1291

STUTTGART.

GEDRUCKT AUF KOSTEN DES LITTERARISCHEN VEREINS.

1853.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.

VERWALTUNG DES LITTERARISCHEN VEREINS:

Präsident:

Dr Keller, professor in Tübingen.

Secretär:

Professor dr Holland in Tübingen.

Kassier:

Huzel, reallehrer in Tübingen.

Agent:

Fues, sortimentsbuchhändler in Tübingen.

*

GESELLSCHAFTSAUSSCHUSS
FÜR DAS JAHR 1853:

G. freiherr v. Cotta, k. bayerischer kämmerer in Stuttgart.
Dr Fallati, professor in Tübingen.
Geheimer rath dr Grimm, mitglied der k. akademie in Berlin.
Dr E. v. Kausler, archivrath in Stuttgart.
Dr Klüpfel, bibliothekar in Tübingen.
F. v. Lehr, director der k. privatbibliothek in Stuttgart.
Dr Menzel in Stuttgart.
Dr Michelant, bibliothekar in Paris.
Dr Mone, archivdirector in Karlsruhe.
Oberstudienrath dr C. v. Stälin, oberbibliothekar in Stuttgart.
Dr Wackernagel, professor in Basel.
Geheimer hofrath dr G. v. Wächter, professor in Leipzig.

URKUNDEN ZUR GESCHICHTE

DES

SCHWÄBISCHEN BUNDES

(1488—1533)

HERAUSGEGEBEN

VON

Dr K. KLÜPFEL,

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEKAR IN TÜBINGEN.

ZWEITER THEIL.

1507—1533.

STUTTGART.

GEDRUCKT AUF KOSTEN DES LITTERARISCHEN VEREINS.

1853.

Druck von L. Fr. Fues in Tübingen.

6 März 1507.

Städtetag des Bundes in Ulm.

Nach der Rechnungsablegung werden die Wahlen des Hauptmanns und der Räthe vorgenommen, wobei folgende gewählt werden:

Zu einem Hauptmann Doctor Matthäus Neithart, alter Burgermeister zu Ulm, und zu Räthen

Ulrich Arzt	Burgermeister zu	Augspurg.
Jörig Holzschuher		Nürnberg.
Hans Ungelter, der jüngere		Esslingen.
Ulrich Strauss		Nördlingen.
Adam Besserer		Überlingen.
Hans Stöbenhaber		Memmingen.

Rudolf Nagel, Städtmeister zu Hall.

Wegen des nächsten Reichstags, der auf Sonntag Oculi nach Constanz berufen ist, und der hier zu erwartenden Bitte um Hilfe wird Folgendes verabredet:

Die Städte sollen in keine Hilfe willigen, welche mit Geld zu leisten wäre; wenn aber eine Hilfe mit Leuten vorgeschlagen würde, und die Fürsten und andere Bundesverwandten darein willigen, sollen die Städtebotschafter es nicht abschlagen, aber allen Fleiss anwenden, dass die Städte möglichst wenig beschwert werden, sondern bei altem Herkommen bleiben. Wenn aber den Botschaften merkliche Beschwerlichkeit begegnete, und sie dafür hielten, dass es den Städten unleidenlich seyn würde, so sollen sie die Sachen, wenn es angehe, auf Hintersichbringen nehmen, die Städte zusammenberufen und berathen lassen. Leide aber die Sache keinen Verzug, so sollen sie die Forderung abschlagen und vorstellen, dass es über ihr Vermögen gehe; damit für die Städte überflüssiger Kosten verhütet würde, so sollten die Städteboten auf den Reichstag nicht gleich abgehen, sondern vorher von den Überlingern Erkundigung einziehen, wie sich der Reichstag anlasse.

Esslinger Archiv, Convol. V[a].

10 Mai 1507.

Maximilians Instruction, was seine Gesandten Christoph Herr zu Limburg, Erbschenk, Doctor Erasmus Toppler, Probst zu St. Sebald in Nürnberg, und Jörg von Emershofen bei der Bundesversammlung in Überlingen handeln sollen.

Der römische König lässt anzeigen, er könne nicht selbst nach Überlingen kommen, weil er durch etliche Gesandte aus der Grafschaft Burgund, welche wichtige Dinge anzubringen hätten, davon abgehalten sei. Der römische König lässt nun

1) anzeigen, das Kloster in der Reichenau müsse befestigt werden. Da nun, wenn dieses Kloster in die Hände der Schweizer fallen würde, den Bundesverwandten ein grosser Schaden daraus erwachsen könnte, so dürfe der Bund sich nicht entziehen, zur Befestigung Reichenaus einen Beitrag zu geben.

2) Lässt der König anzeigen, bei seinem letzten Aufenthalt in Strassburg seien von etlichen aus der Gemeinde daselbst viele ungeschickte freventliche Worte und Thaten gegen das königliche Gefolge gefallen. Da wohl zu merken sei, dass solches aus der Franzosen Practica hervorgegangen, so täglich mit Geld geübt werde, so begehre der König, dass die Gesandten des Bundes berathschlagen, welchergestalt die Übelthäter zu bestrafen seien, damit solche freventliche Verachtung und Ungehorsam wider die Obrigkeit nicht weiter sich ausbreite.

3) Etliche Heckenreiter aus einem Schloss in diesen Gegenden haben die Bündnischen beraubt. Die, so das wissen, wollten die Thäter und das Schloss nicht anzeigen, sie sehen denn zuvor, dass mit nachdrücklicher Strafe dagegen gehandelt werde. Die Gesandten des Bundes sollen nun darüber rathschlagen, wie solche Strafe fürzunehmen sei. Der römische König wolle dann zur Vollziehung helfen.

4) Ein Bürger aus einer Stadt im Bunde sei an einem Tisch bei Andern gesessen, und habe öffentlich gegen seine Beisitzer geäussert, wenn die Städte des Bundes mit den Schweizern einig wären, so dürften sie sich um Papst und Kaiser nichts kümmern; derselbe habe hernach mit einem Schweizer insgeheim weiter geredt, aber die Worte könne man nicht beweisen, da sie von Nie-

mand gehört worden seien. Es seien aber böse Anzeichen, und die Gesandten des Bundes sollten berathschlagen, wie jener Bürger darum gestraft werden und wer sein Richter sein soll.

5) Etliche Bundesverwandten haben das Hilfgeld, welches ihnen auf dem nächstgehaltenen Reichstag zu Köln auferlegt worden ist, noch nicht ganz bezahlt. Da nun aber darauf etlich Kriegsvolk zu Rettung der kaiserlichen Krone und der deutschen Ehre und Würde bestellt worden, welches auch zum Theil im Anzug in Italien sei, so sollen die Räthe ernstlich begehren, dass solches unverzüglich gen Ulm erlegt werde, damit dasselbe Kriegsvolk nicht zertrennt werden müsse. Denn jetzt sei Genua verloren, es habe sich am ersten Tag, als der König von Frankreich mit seiner Macht davor gekommen sei, an ihn ergeben.

6) Die Räthe zeigen den Gesandten des Bundes an, dass zwischen Herzog Albrecht von Bayern und Herzog Friedrich, dem Vormund der Kinder Ruprechts, eine Irrung ausgebrochen sei. Albrecht behaupte nämlich, der königliche Spruch sei durch Herzog Friedrich zu Stande gebracht worden, und er sei deswegen nicht schuldig, darnach zu leben. Der römische König habe zwar seinen Schwager, Herzog Albrecht ersucht, sich mit der königlichen Entscheidung zufrieden zu geben und auf den Reichstag nach Constanz zu kommen, wo in seiner Gegenwart diese Irrung austräglich erklärt und entschieden werden solle. Er habe aber die Sache hinauszuschieben gesucht, endlich habe er sich dazu verstanden, zu erscheinen; der Bund solle nun auch an Herzog Friedrich schreiben und ihn ersuchen, dass er des königlichen Entscheids gewärtig sein und sich nach Constanz verfügen möge. Burgund und Röteln soll gegen die Franzosen geschützt werden.

Die kaiserlichen Räthe zeigen den Verwandten des Bundes an, dass königliche Majestät von den zu Constanz versammelten Reichsständen gebeten worden sei, mit Pfalzgraf Philipp einen Vertrag einzugehen, damit er der Acht wieder entledigt werde. Er habe diess ohne des Bundes Rath nicht thun wollen, da Würtemberg und Hessen sich noch nicht mit ihm vertragen haben.

Die Versammlung des Bundes antwortet hierauf folgendermaassen:

zu 1) Wegen Befestigung der Reichenau beruft sie sich auf ihre frühere Antwort, dass die Sache nicht blos den Bund, sondern das ganze Reich angehe.

zu 2) Wegen der Schmähworte Strassburger Bürger gegen das königliche Gefolge antwortet die Versammlung, da die anwesende Strassburger Botschaft eine Abschrift des Artikels begehrt und solche nach Hause geschickt habe, so wisse die Versammlung des Bundes deshalb nichts besonderes zu rathschlagen, in ungezweifelter Zuversicht, die Strassburger werden in der Sache wie gebührlich Antwort geben, dass seine königliche Majestät zu keinem Misfallen oder Ungnade Ursache habe.

zu 3) Da die Versammlung den Namen des Schlosses nicht wisse, auch über die Beraubten und die Thäter nicht berichtet sei, so wisse sie diessmal nichts zu thun, so bald aber die Sache näher angezeigt würde, wolle sie die geeigneten Maassregeln ergreifen zur Bestrafung der Thäter.

zu 4) Da man den Namen des Bürgers, welcher an dem Tisch mit den Andern Ungeschicktes geredet, nicht kenne, auch nicht wisse, was er gesagt habe, so sei der Bund nicht im Stande, etwas zu thun, habe aber ganz keinen Gefallen an der Sache.

zu 5) Das rückständige Hilfsgeld solle der König nur einfordern lassen, man werde ihm gern behilflich sein.

zu 6) In Betreff Herzog Albrechts antwortet der Bund, es sei demselben das in dem königlichen Spruch zugesagte Unterpfand unbilligerweise verzögert worden; königliche Majestät möge gnädig dazu helfen, dass ihm dasselbe in Bälde überantwortet werde.

zu 7) In Betreff des Antrags, Burgund und Röteln zu schützen, weist der Bund den römischen König an den Reichstag zu Constanz, da die Sache nicht nur den Bund, sondern das ganze Reich berühre.

zu 8) Wegen der Aufhebung der Acht gegen Pfalzgraf Philipp sei der Bund mit königlicher Majestät einverstanden; dieselbe solle sich nur an die betreffenden Fürsten Würtemberg und Hessen wenden, welche ohne Zweifel auch keine weitere Hindernisse in den Weg legen würden.

Esslinger Archiv, Convol. V[a].

Hierauf gibt königliche Majestät folgende Rückantwort:

Der Reichenau halb will königliche Majestät mit samt des Bundes Ausschuss mit den Ständen des Reichs handeln.

Die freventlichen Worte von der Gemeinde zu Strassburg gegen das Hofgesind will königliche Majestät dem Ausschuss klar anzeigen und Veranstaltung treffen, dass von seiner Seite einer

von den Fürsten, dem Adel und den Städten je einer nach Strassburg geschickt werde, um hier Klage vorzubringen.

Wegen der Heckenreiter sei zu besorgen, dass die, welche die Thäter wissen, dieselben nicht offenbaren werden, sie sehen denn die Strafe vor Augen. Darum müsse durch königliche Majestät und des Bundes Ausschuss die Strafe verhängt werden.

Wenn der Bund die Reden des Bürgers nicht für einen Schimpf halten wolle, so sei es besser, dessen Namen zu verschweigen, wofern man ihn aber gerne gestraft sehe, soll sein Name genannt werden.

Die Register des rückständigen Hilfsgeldes will königliche Majestät übergeben lassen.

Wegen der Markgrafschaft Röteln will königliche Majestät in Verbindung mit dem Ausschuss des Bundes mit den Reichsständen handeln.

Burgund will königliche Majestät von den Niederlanden aus selbst beschützen.

Wegen der Acht Pfalzgraf Philipps soll Würtemberg, Hessen und Nürnberg jedes eine Abschrift ihrer Verschreibungen, so sie über ihre im vergangenen Krieg eroberten Landestheile erlangt haben, der königlichen Majestät übergeben, und der Bund soll einen Ausschuss niedersetzen, um darüber zu verhandeln.

Hierauf antwortet der Bund auf einer Versammlung zu Constanz wiederum, wie folgt:

Wegen Reichenaus beharrt der Bund bei seiner früheren Antwort und erklärt, dass er nach Vermögen der Einung nichts in dieser Sache zu handeln habe.

Wegen der freventlichen Worte einiger Strassburger Bürger habe Strassburg eine Entschuldigungsschrift an die Bundesversammlung geschickt mit dem Auftrag, sie an königliche Majestät zu bringen mit der Bitte, dass dieselbe keine Ungnade gegen die Stadt Strassburg tragen möge.

Wegen der Heckenreiter und der ungeschickten Reden eines Bürgers bleibt die Versammlung bei ihrer vorigen Antwort, dass sie nichts thun könne, so lange sie über Namen und Thatbestand nicht näher berichtet sei.

Wegen der Markgrafschaft Röteln antwortet der Bund: Da Markgraf Christoph von Baden als Inhaber von Röteln noch Nie-

mand der Sache halb ersucht habe, so könne auch der Bund in der Sache nicht handeln.

Würtemberg, Hessen und Nürnberg wollen die Copien ihrer Einung übersenden.

Wegen des Vertrags mit Pfalzgraf Philipp könne der Bund keinen Ausschuss niedersetzen, weil die Sache vor das Reich gehöre.

Schliesslich bittet der Bund königliche Majestät um Antwort auf eine Schrift, welche er vor Kurzem im Namen einiger Bundesverwandten aus merklicher Nothdurft übergeben habe.

Esslinger Archiv, Convol. V[a].

Bericht Hans Umgelters über den Stand des bayerischen Erbfolgestreites.

Den 19 Mai meldet Hans Ungelter, d. j., dem Burgermeister und Rath zu Esslingen: Als die Versammlung gen Überlingen gekommen sei, habe der römische König seine Botschaft mit einer Instruction, wovon er eine Abschrift beilegt, dahin geschickt. Der Bund habe auf des römischen Königs Verlangen den Herzog Albrecht von Bayern gebeten, in eigener Person auf den Reichstag zu Constanz zu kommen, welches er auch zugesagt habe. Der römische König habe an den Bund ein Mandat ergehen lassen, Herzog Albrechten keine Hilfe gegen Pfalzgraf Friederichs Vormünder zu geben. Ungelter glaubt aber, sie, der Bund, werden sich nicht viel an dieses Mandat kehren, wenn auf anderem Wege nichts ausgerichtet werde. Herzog Albrecht selbst habe die Hilfe, die man ihm auf Trinitatis thun sollte, auf Ulrichstag erstreckt. Der römische König habe zu den Eidgenossen, die zu Schaffhausen versammelt gewesen seien, eine Botschaft geschickt, durch die er sie ermahnt habe, als Glieder des heiligen Reichs dem Reich anhängig zu bleiben und den Reichstag zu Constanz zu besuchen. Diess Gesuch haben sie bewilligt, und seien am Freitag (14 Mai) mit 85 Pferden gen Constanz gekommen. Den Tag darauf sei der römische König mit 200 Pferden auch daselbst angekommen, die Fürsten seien ihm entgegen geritten, 16 Bischöfe und 6 weltliche Fürsten. Er habe an die römischen Stände verlangt, dass sie ihm Mailand sollen erobern helfen, und dass man auf jede Feuerstatt im Reich jährlich ein Geld schlagen soll, damit das Reich im Frieden möge erhalten

werden. Die Stände haben geantwortet, dass es der Brauch auf Reichstagen gewesen sei, zuerst vom Frieden und von den Rechten im Reich zu reden; sei das vorbei, so wollen sie sich auch in den andern Anträgen gebührlich halten.

Den 26 Mai berichtet eben derselbe: Die Eidgenossen seien wieder von Constanz weg, und wollen des Reichs Anbringen an die zu Zürich versammelten Eidgenossen bringen. Der römische König wolle auch eine Botschaft dahin schicken. Die Stände haben zwar dem römischen König auf sein Verlangen einen Rath ertheilt, welche Antwort er den Eidgenossen geben soll; was er ihnen aber für eine Antwort gegeben habe, sei unbekannt, da er ihnen heimlich ihren Abschied gegeben, und die von den 12 Orten ihm alle Silbergeschirr und anderes Köstliches verehrt haben.

Den 9 Juni berichtet eben derselbe an eben dieselbe: Die Bischöfe von Trier und Trient seien samt andern gen Zürich verordnet. Der römische König habe an die Fürsten ausserhalb des Bundes begehrt, dem Herzog Albrecht von Bayern zu rathen, sich gut mit Herzog Friedrich, dem Vormünder, zu vergleichen. Herzog Albrecht gehe nicht in die Reichsversammlung, bis er eine endliche Antwort erlange. Täglich gehe man mit dem Anschlag der Hilf halb um.

Den 23 Juni. Eben derselbe an eben dieselben: Herzog Albrecht von Bayern habe die Forderung Herzog Friedrichs, zu den 24000 fl. jährlich noch 4000 fl. zu erhalten, bisher abgeschlagen, endlich aber die Sache auf den Ausspruch des römischen Königs und der Fürsten gesetzt. So werde also die Sache zu einem gütlichen Vertrag kommen und der Hauptmann schreibe deshalb die (Herzog Albrechten zu leistende) Hilfe ab. Die Reichsstände haben zum Romzug 9000 zu Fuss und 2000 zu Ross bewilligt auf 6 Monate, aber sonst zu nichts, als die kaiserliche Krone zu erlangen, ausser für den Fall des Angriffs. Was er mit dem Volk erobere, soll dem ganzen Reich angehören. Jetzt werde man noch mit dem Könige über die Zeit und den Ort des Zugs, vom Kammergericht und vom Frieden im Lande handeln, so dass der Reichstag noch 3 bis 4 Wochen dauern könne. Die Eidgenossen haben dem König zugesagt, ihm zu helfen, die kaiserliche Krone zu erlangen, wozu sie 6000 Mann leihen wollen, einem Fussknecht des Monats 5 fl. und den Hauptleuten, Fähndrichen und Weibeln nach Gebrauch Sold zu

geben; dagegen habe der römische König sich und das Reich zur Bezahlung verschrieben. Diese Verschreibung wollen die Stände nicht bewilligen und ihn bitten, sie wieder zurückzunehmen; wo nicht, so werden sie dagegen protestieren. Auch habe er die Eidgenossen gegen das Kammergericht und Rothweiler Gericht gefreiet, auch ihnen die Städte, welche ihnen zugefallen seien, confirmiert. Darüber beschweren sich die Stände gleichfalls und wollen nicht darein willigen. Luzern, Zug und Glarus seien noch frankreichisch. Noch meinen Viele, der (Rom-) Zug möchte so bald nicht vor sich gehen, denn der Herr König habe kein Geld. Man glaube, er und der König von England werden ihrer Geschäfte halb in den Niederlanden zusammenkommen. Esslingen sei im Romzug zu 7 Ross und 34 zu Fuss angeschlagen. Denen von Worms habe er, Ungelter, geschrieben[1], dass Esslingen keine Botschaft auf dem Reichstag habe, sondern dass er zu Constanz in Bundessachen sei.

Den 28 Juni. Eben derselbe an eben dieselben: Der römische König habe einen Spruch zwischen Herzog Albrecht und Friedrich gethan. Dieser soll jenem auf Lorenzi das Unterpfand Wasserburg ausliefern, dagegen soll Herzog Albrecht noch jährlich 4000 fl. geben, diese sollen den Taxatoren eingeliefert werden, damit, wenn die von Albrecht dem Herzog Friedrich eingeräumten Städte und Schlösser die Summe von 24,000 fl. nicht eintrügen, sie mit diesen 4000 fl. ergänzt würde. Es sollen aus des römischen Königs Hofrath 3 Taxatoren genommen werden, jede Partei soll einen ernennen, und der König soll auch einen ernennen. Diese 3 Taxatoren sollen über die vorigen Irrungen zu sprechen Macht haben; über die neue soll der König entscheiden dürfen. Der König habe an die römischen Stände gelangen lassen, ihn in Stand zu setzen, die Eidgenossen bald entlassen zu können, da sie ihm viel Kosten machen; sie möchten also die Verschreibung verwilligen. Ungelter zweifelt, dass sie es thun werden. Der König von Frankreich habe an die Reichsversammlung begehrt, dass sie ihre Botschaft an ihn schicken solle, die er ehrlich halten werde, auch möchte sie daran sein, dass seine Botschaft wieder ledig gelassen werde.

Esslinger Archiv und schmidische Sammlung, N. 5.

14 Juni 1507.

Handlung, so von der Versammlung des Bundes zu Constanz geübt ist zu Zeiten des Reichstags daselbst.

Der Markgraf Friedrich zu Brandenburg klagt, dass die Nürnberger den Augsburger Spruch nicht vollständig vollzogen haben und die Schranken und Gräben nicht so eingezogen seien, wie jene Entscheidung es verlange. Die Nürnberger dagegen meinen, dass sie mehr und nicht weniger gethan haben, als sie schuldig seien. Auf des Markgrafen Ersuchen beschliesst nun die Versammlung des Bundes, eine Botschaft nach Nürnberg zu schicken, um die Sache zu besichtigen, nämlich von Seiten königlicher Majestät Doctor Hans Schad, von Seiten der Fürsten Doctor Kuchenmeister und Hermann von Sachsenheim. Diese sollen die Nürnberger, wofern sich die Sache nicht so verhalte, wie sie sagen, zu vollständiger Vollziehung des Augsburger Spruches anhalten.

Den 28 Juni. Eine erneute Forderung der Hegauer wegen Entschädigung für den im Schweizerkrieg erlittenen Schaden wird wieder abgeschlagen.

Die Stadt Nördlingen klagt, dass einige ihrer Bürger von Oswald von Weiler beraubt worden seien. Die Versammlung beschliesst nun, dass Markgraf Friederich zu Brandenburg als der nächstgelegene Fürst auf den von Weiler Kundschaft haben und ihn, wo er betreten werde, gefänglich einziehen und gegen ihn handeln solle, damit die Nördlinger Bürger vor ihm gesichert sein mögen.

Der Geleitstreit zwischen Markgraf Friedrich von Brandenburg und der Stadt Nürnberg kommt aufs Neue zur Sprache, da die Auseinandersetzung nicht genau genug bestimmt ist.

Über Streitigkeiten der Grafen von Werdenberg mit dem Landvogt werden weitläufige Verhandlungen gepflogen.

Esslinger Archiv, Convol. V[a].

7 August 1507.

Abschied der Städte des Bundes auf Samstag vor Laurentii.

Die auf den Bundestag zu Constanz geschickten Botschafter des Bundes berichten, der Reichstag habe erkannt, die Geldforderung des römischen Königs dürfe nicht abgeschlagen werden. Es

wird nun die nöthige Vertheilung der geforderten Geldsumme unter die Städte angeordnet.

Wegen verschiedener Beschwerden der Reichsstädte wird auf exaltatio crucis ein Tag gen Speier angeordnet.

Esslinger Archiv, Convol. V[a].

30 August 1507.

Abschied der Städte des Bundes auf Montag vor St. Gilgentag in Ulm.

Da etliche Städte des Bundes durch römische königliche Majestät ersucht worden sind, ihre Anzahl zu Ross und zu Fuss zu dem Romzug dem Herzog Ulrich von Würtemberg zur Bestellung zu übergeben, ist durch der Städte Boten in Ansehung der merklichen grossen Beschwerde, so den Städten daraus erwachsen würde, beschlossen worden, dass man es bei dem Constanzer Abschied belassen müsse, was dem Herzog Ulrich mit Auseinandersetzung der Gründe geschrieben wird, unter Berufung auf folgendes Mandat des römischen Königs.

7 September 1507.

Maximilian römischer König an den Bundeshauptmann der Städte Matthäus Neithart.

„Ersamer lieber getrewer, wir haben yetzt der pottschafften gemainer stett des bunds zu Swaben schreiben berürend den anslag, so auf sy zu Costentz gelegt ist, und den sy unserm lieben swager, Hertzog Ulrichen zu Wirtemberg raichen solten, vernomen, und nachdem wir denselben unsern schwager von Wirtemberg mit hundert gerüsten pferden über sein antzal, die er uns sonst zu halten schuldig ist, aufgenomen und jm seiner bezallung auf dieselben stett allein darumb verwisen hatten, das er besser und wol gerüster lewt und mer dann die gemelten stet aufbringen und bestellen möcht, und unser will und mainung nit anderst ist, dann das sollicher anslag allein zu demselben unserm fürgenomen Romzug und niendert anderstwohin verpraucht werden solt, demnach empfelhen wir dir mit ernst, das du denselben stetten von stund ainen andern tag ansetzest, und den den ersamen unserm lieben andächtigen und getrewen Wolfgangen von Zilnhardt Thumbdechan

zu Augspurg und Wilhalmen Güss unsern reten verkündest, so wollen wir dieselben unser rete uff den gemelten tag auch schicken und verrer mit den gemelten stetten davon handln lassen, darab sy wol zu friden sein werden. Daran tustu unser ernstliche mainung, Geben zu Ynspruck am sibenden tag Septembris anno etc. septimo, unsers reichs jm 22 jarn.

Ad mandatum dni
regis proprium."

Esslinger Archiv.

15 September 1507.

Abschied der freien Reichsstädte zu Speier.

Die Städte Goslar, Mühlhausen und Nordhausen lassen durch ihre Sendboten anbringen, dass der römische König gesonnen sei, sie von dem Reiche abzutrennen, und dem Kurfürsten Friedrich von Sachsen pfandbar zu machen. Die Städteversammlung beschliesst, jene drei sollen vorsehen, ob der römische König auf seinem Vorhaben beharren würde, und wenn diess der Fall sei, Frankfurt desshalb besuchen, das sich mit Strassburg, Augsburg und Nürnberg deshalb berathen und einen Städtetag berufen sollte.

Die Städte wollen die zu Constanz gemachte Anlage, obgleich sie höher ist, als das, was nach altem Herkommen ihnen zugemuthet wurde, und obgleich sie dadurch mehr als andere Stände des Reichs beschwert sind, dennoch geben.

Wenn wieder ein neuer Reichstag oder Mandat ausgeschrieben werde, soll ein Städtetag gehalten werden, um auf demselben über die vielen und mancherlei Beschwerden zu berathen, welche den Städteboten auf dem Reichstag zu Constanz begegnet seien.

Das dem römischen Könige zuzustellende Hilfsvolk der Städte soll sich zusammenhalten und durch nichts trennen lassen, damit für die Städte Beschwerde und Nachtheil verhütet werde. Einige schwäbische und rheinische Städte sollen besonders zur Aufsicht verordnet werden, damit die übrigen bei vorfallenden Beschwerden an ihnen eine Zuflucht und Trost haben.

Die Städte, von welchen auf diesen Tag Gesandte erschienen, sind folgende: Strassburg, Frankfurt, Hagenau, Goslar, Mühlhausen, Wetzlar, Rottenburg an der Tauber, Speier und die Namen der Städte des schwäbischen Bundes Ulm, Augsburg und Nürnberg.

Schmidsche Sammlung N. 5, aus dem Nördlinger Archiv.

15 September 1507.

Abschied der Bundesstädte in Ulm.

Die Bundesstädte verabreden ihrerseits, dass es bei dem Abschied zu Constanz bleiben und der daselbst gemachte Anschlag von ihnen geleistet werden soll.

Esslinger Archiv, Convol. V^a.

13 October 1507.

Abschied der Bundesstädte in Ulm auf Mittwoch vor St Gallentag.

Die Städte des Bundes sind auf diesen Tag beschrieben wegen des Anlehens, welches der römische König von den Gesellschaften der Kaufleute in einigen Städten des Bundes begehrt hat. Weil nun allen Städten viel und gross an den Sachen gelegen ist, und wofern der Forderung Folge gegeben würde, diess ihnen allen zu ganzem Abfall und Verderben gereichen könnte, haben sie beschlossen, Botschaften an königliche Majestät zu schicken und um Zurücknahme dieses Ansinnens zu bitten mit Erzählung aller Beschwerden und Ursachen, so dazu nothdürftig seien. Wenn königliche Majestät von ihrem Fürnehmen nicht abstehen wolle, dessen man sich jedoch im Vertrauen auf ihre Billigkeit nicht versieht, soll ein neuer Städtetag des Bundes gehalten werden, um darüber zu rathschlagen. Den Städten wird besonders aufgegeben, dass jede ihre Botschaft auf diesen Tag schicke und keine ausbleiben soll. Es wird auch beschlossen, dass keine Gesellschaft in den Städten für sich selbst abkaufen, sondern alle gemeinschaftlich handeln sollen.

Esslinger Archiv, Convol. V^a.

19 November 1507.

Abschied der Städte des Bundes auf der Versammlung in Ulm.

Der römische König lässt des Anlehens halb, welches er von den Gesellschaften der Kaufleute in den Städten begehrt, durch seine Räthe abermals ein ernstliches Ansinnen thun, und verlangt unter Anderem, dass sich die Städte der Gesellschaften entschlagen und sie nicht vertheidigen sollen. Den königlichen Räthen wird hierauf schriftliche Antwort gegeben, mit der unterthänigen Bitte, von jener Begehr abzustehen und die Gesellschaften als ihre Bürger

bei ihren Freiheiten und altem Herkommen bleiben zu lassen. Auf solches haben die königlichen Räthe eine Ladung an die Botschaften der Gesellschaften übergeben, innerhalb 45 Tagen vor dem königlichen Kammergericht zu Recht zu erscheinen. Obgleich diese Ladung aus rechtmässigen Ursachen viele Einreden haben möge, wird von den Botschaften der Städte den Botschaften der Gesellschaften gerathen, dass sie die Sache nicht verachten, sondern auf den Tag der Ladung an dem königlichen Kammergericht erscheinen und handeln sollen, wie sich ihrethalb zum Besten gebühren werde, was die Gesellschaften auch zusagen. Es wird beschlossen, von Seiten der Bundesstädte im Interesse der Sache einen Procurator am Kammergericht zu bestellen. Es sollen auch die Städte, welche Gelehrte bei sich haben, nämlich Augsburg, Nürnberg und Ulm, über die Sache sitzen und rathschlagen lassen, wie am königlichen Kammergericht zu handeln sei, und das Ergebnis der Berathung zu gehöriger Zeit dem Procurator an dem Kammergericht übersenden. Neben den Gesandten der Gesellschaft sollen auch von Seiten der Bundesstädte Botschaften an das Kammergericht verordnet werden, nämlich der Hauptmann Matthäus Neithart und ein Gelehrter der Städte Augsburg und Nürnberg. Ferner soll ein Tag gemeiner Frei- und Reichsstädte nach Speier berufen werden, um zu berathen, wie man zu Abstellung des königlichen Fürnehmens handeln solle.

Dem Wilhelm Marschalk und Hans Langenmantel, Bürgermeister zu Augsburg, wird auf ihre diessfallsige Anfrage die schriftliche Weisung gegeben, dass sie sich in eigener Person zu königlicher Majestät verfügen und höchsten Fleiss anwenden sollen, dass der Städte Bundesvolk zu Ross und Fuss bald heimziehen dürfe.

Da die Läufe allenthalben schwer und sorglich seien, und für die Städte sich immer beschwerlicher zeigen, als für andere Stände des Reichs, ist gerathschlagt worden, dass in den Städten merklich fruchtbar und erspriesslich sein möchte, wenn zwei Personen an dem königlichen Hof, die bei königlicher Majestät geheim und vertraut sind, mit einer jährlichen Verehrung ungefähr 2 oder dritthalb hundert Gulden für den Bund mit Willen und Wissen königlicher Majestät angenommen würden, wodurch den Städten viel Aufwand mit Schickung der Botschaften erspart werden könnte. Da die Städteboten deshalb keine Gewalt haben, ist gerathschlagt

worden, dass einer jeden Stadt Bote die Sache hinter sich bringen und innerhalb 14 Tagen dem Hauptmann zu- oder abschreiben soll.

Da ungeachtet eines ernstlichen Ausschreibens auf diesen Tag wieder mehrere Städte mit ihren Botschaften ausgeblieben sind, haben die erschienenen Botschaften darob Beschwerde geführt und ermahnt, dass eine jede Stadt bedenken solle, zu welchem grossen Nachtheil eine solche lässige Beschickung der Städtetage ihnen allen gereichen müste, und dass sie in solchen Fällen keine Kosten oder sonst ein Hindernis anschlagen, sondern ihre Botschaften schicken sollen.

Esslinger Archiv, Convol. Va.

21 November 1507.

Abschied der Bundesversammlung in Ulm.

Auf diesem Bundestag kommt zuerst ein Zwist zwischen Graf Joachim von Oetingen und dem Abt Johann von Anhausen zur Sprache wegen gefangen genommener Bauren von Megersheim. Beiden Theilen wird aufgegeben, von dem Bischof von Augsburg rechtlichen oder gütlichen Austrag anzunehmen.

Hans von Schellenberg soll gegen Graf Hans von Sonnenberg wieder eingesetzt werden.

Markgraf Friedrich von Brandenburg lässt in Beziehung auf den Abschied zu Constanz gegen Nürnberg ein Anbringen thun. Die Versammlung beschliesst, in Betracht, dass die Commissäre, welche in Constanz zu Untersuchung der Sache verordnet worden sind, auf diesem Bundestag nicht erschienen seien, die Sache zu vertagen. Die Räthe des Markgrafen bringen die weitere Klage vor, dass die Nürnberger ihrem Herrn an einem Gut, zu Kalkenreuth gelegen, das des Markgrafen Eigenthum und Wolf Hallers Lehen sei, Betreibung und Einträg zu thun sich unterstanden und den Haller seines Innhabens und Gebrauchs dieser Güter entsetzt haben. Die Bundesversammlung beschliesst, auf dem nächsten Bundestag der von Nürnberg Antwort zu hören, und dann zu thun, was man nach Inhalt der Einung zu thun schuldig sei.

Esslinger Archiv, Convol. Va.

8 Januar 1508.

Abschied der Bundesversammlung, so auf St. Ehrhardi in Ulm gehalten worden ist.

Auf des römischen Königs Anbringen, den Romzug betreffend,

ist der Versammlung des Bundes unterthänige Antwort wie folgt: auf das Begehren königlicher Majestät für den Fall, dass es mit den Venetiern zum Gefecht käme, 1000 Fussknecht zu verordnen und zu halten auf Bundeskosten, auch allenthalben im Bund in Rüstung zu sein, damit, wenn in königlicher Majestät Landen ein Einfall geschehe, der Bund mit der zweiten und dritten Mahnung eilends zuziehen könne, gibt die Versammlung des Bundes zu bedenken, dass die Sache den Bund insonderheit nicht berühre, sondern vielmehr das ganze Reich angehe, wie auch auf dem Reichstag zu Constanz betrachtet und angesehen sei. Für den Fall, dass ihrer königlichen Majestät in dem Romzug einige Irrung geschehe, solle Kurfürst Friedrich zu Sachsen als Statthalter mit des Reiches Ständen handeln.

Aus alle dem könne die königliche Majestät abnehmen, dass es nicht Sache des Bundes sei, obigem Ansinnen zu willfahren. Königliche Majestät wolle bedenken, dass der Bund zu seiner Unterhaltung und zu Leistung der häufigen Bundeshilfen viele Kosten aufwenden müsse, auch die Verwandten des Bundes bei allen Reichsanschlägen nicht verschont würden, vielmehr mit Darstreckung Leibes und Gutes über ihr Vermögen gehorsamlich erscheinen. Der Bund könne daher in solchen Fällen nicht auch noch etwas Besonderes thun.

Die Stadt Augsburg klagt, dass ihre Bürger Matthäus Pfister und Matthäus Herwart durch Heinz Baum in dem pappenheimischen Geleit gefangen genommen und nach Böhmen geführt worden seien. Der Bund erkennt, dass er den Gefangenen Hilfe zu thun schuldig sei, dieweil aber in dieser Zeit des Wetters halber füglich nichts vorgenommen werden könne, so wolle man einstweilen dem Pfalzgrafen der Landtafel zu Böhmen und dem Herrn von Guttenstein deshalb schreiben, dass sie zu Leistung der Hilfe die nöthigen Anstalten treffen. Es sollte auch in mittler Zeit durch Herzog Albrecht zu Bayern, Markgraf Friedrich zu Brandenburg, die Städte Augsburg, Nürnberg und andere über die Sache Kundschaft eingezogen werden.

Die von Nürnberg zeigen an, dass ihr Bürger und Pfleger zu Lichtenau, Martin Löffelholz, durch Heinz Baum auf gleiche Weise wider den Landfrieden bei dem Schlosse Lichtenau gefangen genommen und weggeführt worden sei. Es wird beschlossen, kraft

der Einung Hilfe zu leisten in derselben Weise, wie es denen von Augsburg zugesagt worden ist.

Die Sache zwischen Markgraf Friedrich und der Stadt Nürnberg wird wieder auf die nächste Bundesversammlung vertagt.

Esslinger Archiv, Convol. V[a].

24 Juni 1508.

Abschied der Frei- und Reichsstädte zu Speier.

„Als die römisch koniglich Maiestatt unser allergnedigster her gegen etlichen geselschaften der kaufflute jn ettlichen des heiligen reichs stetten jm lande zu Schwaben angesucht und vermeynt hatt, als ob dieselben geselschafften jre ko. Mt. zu jrem fürgenomen Romezugk ein anlehen einer mercklichen somme guldin schuldig zuthun, und alle geselschafften der kaufflewte, wo die jn stetten, jrer ko. Mt. und dem reiche allein und den stetten, darjn sy wonhafftig nit zugehörig weren u. s. w. dweyl nun solich fürnemen ein ansuchen und nüwerung die jn stetten des heyligen reichs und gegen den gewerbenden und geselschafften der kaufflewte jn selben stetten wonende nit mehr erhoret, daby auch bewegen ist, wo es fürgang gewünne, was verderblichen beschwerde und nachteyle des frey und reich stetten, darzu derselben kaufflutten und gesellschafften geberen moge, nachdem denn jn ansehen desselben gemeyne frey und reichstette zu tag gegn Speier beschriben und diesser hienach bemelten erbarn frey und reichstetten sendebotten uff montag nach sant Sebastianstag 1500 und achten jaer zu Speier erschienen sein, den handell bedachtlich bewegen, darunder sy erkundet haben, was darjn mittler zeit nach ussschryben sollichs tags durch ansuchen angegebene mittell und erbietten, Hern Paulussen von Lichtensteyn Marschalk von ko. Mt wegen bey den geselschafften der kaufflewte gegen denen obberürt fürnemen understanden enderunge beschehen, ist geradtschlagt, so ferr die ko. Mt. von jren vorigen fürgenomen meynungen stee und gemelts Herrn Paulussen angegebnen mittel und erbieten volnzogen, nemlich das die geselschafften und kaufflewte, gegen den das obberürte ansuchen bescheen ist, des jren durch zymliche kauffe und jn kauffschlagswysse nach vermogen, gelegenheit und nodturfft eins yeden versorgt, vergewysst, darzu verschribung und fryheit von ko. Mt. gegeben, dass sollichs uss kheyner schulde noch gerechtsame be-

schehe, und hinfüro die kaufflewt und geselschafften jn stetten des heiligen romischen reichs sollichs und der glichen ansuchens und fürnemens von jrer koniglichen Mt gnediglich erlassen, und vertragen werden, das es den geselschaften der kaufflewt und den stetten, gegen den das ansuchen beschehen, jn solliche wysse one nachteyle zuthun sey, wa aber Hern Paulussen von Lichtensteins obgemelt angegeben (Mittel) und erbietten nit fürgang gewüne, oder den sachen sunst wither jrrung oder beschwerde jnfielen, das mochten die geselschafften der kaufflutte, den semlichs begegnet, an die (die) frey und reichstette zu tagen (zu) beschryben haben langen lassen, und darumb ansuchen, damit weither was füglich und gutt (ist) gehandelt wurde.

Und syen diese hienachbemelte der erbaren frey und reichstette sendebotten, so uff obbestimpten tage zu Speier by einander gewessen und von banck zu banck gefragt, nemlich Strassburg, Wormss, Franckfurt, Hagenauwe, mit bevelhe der andern stette der landvogteyen jm Elsass, Wetzlar, Mülhussen, mit bevelhe und gewalt der von Gosslar und Nordthussen, Ulm, Augspurg, Nürnberg, Esslingen, Heylbronn, und haben diesse obbenanten sendebotten der funff stette bevelhe und gewalt der andern stette des bundts jm lande zu Schwaben gehapt.

Dazu hatt der obgenant von Nürnberg gesanter sendebott die von Rottenburg an der Dauber, Sweynfurt und Wyssenburg am Norgkauw jres ussblybens uss ursachen yeder derselben statt halb jnsunderheit angezeygt mentlich entschuldigt.

Speyer Herr Jacob Burckart, Burgermeyster, Her Debolt Beger, alter Burgermeyster, Herr Jacob Meinwer, alter Burgermeyster.

So haben sich die von Cöln, Lubeck, Ache und Costentz jres ussblybens schrifftlich entschuldigt."

Esslinger Archiv, Convol. V[a].

15 Februar 1508.

Cyriax von Rinkenberg und Hans Holdermanns Schreiben an den Rath zu Esslingen.

Da die Zeit der Bestallung nunmehr zu Ende gehe für das Fussvolk und die Reiterei, so bitten sie um weitere Verhaltungsbefehle, und das bald, weil das Volk dieses gern wissen möchte,

und Niemand ihnen sagen könne, ob ein ehrsamer Rath dasselbe dem Kaiser länger, als die sechs Monate lassen wolle. Freitag nach Lichtmess (4 Febr.) habe der König bei einer feierlichen Procession allen Fürsten und Herren mit viel hübschen Worten verkünden lassen, dass man ihn hinfüro für den römischen Kaiser halten und also nennen soll. Er habe dabei Markgraf Friedrichen zum Hauptmann erwählt. Es sei viel Freude gewesen, man habe Te deum laudamus gesungen, die Trompeten geblasen, alle Fürsten und Herrn haben ihm Glück gewünscht. — Am Samstag St. Agathentag (5 Febr.) sei man zu Ross und Fuss gen Loffe gezogen; der Kaiser sei mitgezogen und habe bei 2000 zu Fuss ins Vassenthyn *) ziehen und 12 Gerichte einnehmen lassen. Die Landschaft habe dem Kaiser aus dem Vassenthyn 36 Geiseln überantwortet. Dann habe er die Städte gen Delfan ziehen heissen. Kaum seien sie da gewesen, so seien die Schnadotten von der Leiter herauf bis gen Grym **) gekommen, und die Sage ergangen, Georg von Freundsberg sei niedergelegen. Die von den Städten seien augenblicklich aufgewesen, allein es sei unnöthig gewesen, weil kein Theil dem andern etwas gethan habe. Der König von Frankreich und von Spanien sollen mit einander übereingekommen sein, dass jener Mailand, dieser Neapel haben, und jeder den andern dabei schützen soll. — Jetzt stehen sie in Trient. Sie hätten auch sollen in das Fissynthyn ***), es sei aber wegen des Bergs nicht angegangen; doch sei das Fussvolk mit Markgraf Friedrich von Brandenburg da gewesen, als man Rovereit aufgefordert habe, das sich nicht habe ergeben wollen und gesagt habe, es wolle seine Herren darum fragen; jetzt sollen sie eine Brücke über die Etsch geschlagen haben. — Bei dem Ausrufen zum Kaiser habe der Kaiser auf der Stelle den St. Jörgen-Orden angenommen, und mehrere Fürsten, Grafen, Herrn, Ritter und Knechte mit ihm.

Esslinger Archiv, Convol. V[a].

*) Wahrscheinlich Thal Fassa im Kreiss Trient.
**) Grimelpass.
***) Wohl dasselbe Thal Fassa.

26 März 1508.

Abschied der Bundesversammlung zu Ulm auf Sonntag Oculi.

Der römische König lässt ernstlich und hoch Begehrung thun wegen der Hilfe zum Romzug, mit Berufung auf früher ausgegangene Mandaten und Schriften. Die Bundesversammlung erwidert, sie sei zwar ganz geneigt und willig dem Haus Oesterreich, gemeiner deutscher Nation und dem Bund zu Ehren, Nutz und Wolfahrt zu dienen, könne auch wohl ermessen, wie viel an diesem Handel gelegen sei, aber derselbe gehe das ganze Reich an und der Bund sei zu keiner besonderen Hilfe verpflichtet, wolle sich aber der allgemeinen Reichsleistung nicht entziehen. Der römische König möge nur zuerst auf einem Reichstag mit den Reichsständen über die Sache handeln. Damit ist der römische König nicht zufrieden und lässt vorstellen, die Sache bedürfe der Eile und könne keinen Verzug erleiden. Die Bundesversammlung erwidert mit wiederholter Bezeigung alles guten Willens, es sei doch nicht in des Bundes Vermögen, und auch laut der Einung nicht in der Versammlung Macht, die zu dem bevorstehenden Unternehmen erforderlichen Rüstungen zu beschliessen, es müsse solches durch das ganze römische Reich und mit einer stattlichen Aufstellung geschehen. Sie müssen daher wiederholt bitten, die Sache vor den Reichstag zu bringen. Diese Antwort wollte der römische König wieder nicht annehmen, sondern liess die Ersuchung um Hilfe erneuren, mit dem Beifügen, dass er für ungezweifelt achte, dass der Bund ihm laut der Einung schon als Erzherzog von Österreich Hilfe zu thun schuldig sei. Die Bundesversammlung antwortet nun zum drittenmal abschlägig. Königlicher Majestät Begehr zu erfüllen stehe nicht in des Bundes, auch nach Inhalt der Einung nicht in ihrer Macht, und wenn auch die Fürsten, Grafen und Prälaten, die persönlich zugegen, aus besonderer Neigung und Unterthänigkeit, um an dem Kaiser einen gnädigen Herrn zu behalten, zu einer kleinen leidlichen Hilfe ausserhalb des Bundes sich erbieten wollten, so könnten diess doch die anderen Botschaften und Räthe, die nur Bevollmächtigte ihrer Obrigkeit seien, nicht thun. Hierauf erschien nun Maximilian in eigener Person in der Bundesversammlung und stellte vor, wie er allein zum Behuf der Erlangung der kaiserlichen Krone, wie auf

dem Reichstag beschlossen, in Krieg gekommen sei, auch dass in diesem Krieg eine merkliche Anzahl der Eidgenossen den Venetianern und den Franzosen zu Hilf gegen seine Grafschaft Tirol, die unmittelbar zum schwäbischen Bund gehöre, gezogen sei. Solchen drei grossen Gewalten könne er (Maximilian) mit seinem erbländischen Kriegsvolk allein keinen Widerstand thun. Die Folge davon könne aber sein, dass die königliche Krone auf ewige Zeiten für die deutsche Nation verloren gehe. Seine Erblande aber, Österreich und Burgund, die früher und jetzt Schilde und Vorwehre gegen die Franzosen und andere Anfechter des deutschen Reiches gewesen, werden in Verzweiflung abfallen, wenn sie sehen, dass das Reich und die Deutschen ihre lang hergebrachte Ehre und Wolfahrt so leichtsinnig ohne alle Noth versäumen. Wenn aber einmal der römische König seine Grenzlande verloren, so werde dieses Geschick auch an andere Bundesstände kommen und sich ein jeder an andere Ort thun und begeben, d. h. sich an das Ausland anschliessen. Endlich werde er dem Bund das Zeugnis geben müssen, dass er ihn nur durch Verweigerung der Hilfe um die kaiserliche Krone gebracht habe. Er ermahne daher die Bundesstände hoch und ernstlich und ersuche sie, dieweil der Krieg keinen Verzug eines Reichstags erleiden möge, mit fürderlicher eilender Hilfe zu erscheinen in Ansehung, dass er alle seine Hoffnung, Zuflucht und Vertrauen auf den Bund gesetzt habe. Jetzt könne noch mit einer kleinen Hilfe geholfen werden, was später vielleicht mit einer grossen nicht mehr möglich sei. Denn wenn die Eidgenossen, die er jüngst zu Kaufbeuren bestellt habe, mit Lieb und Leid nicht unterhalten werden könnten, so sei zu besorgen, dass sie und Andere, die sonst Freunde wären, zu Feinden gemacht würden. Hierauf erwidert die Bundesversammlung, sie sei ungezweifelt, Ihre königliche Majestät habe mehrmals vernommen und verstanden, dass Ihr Begehr ausserhalb der Einung geschehen und es nicht in der Macht der Botschaften und Räthe des Bundes stehe, noch nach Inhalt der Einung in des Bundes Vermögen sei, wesshalb sie nichts zusagen oder bewilligen können. Da sie aber königlicher Majestät merklich Noth und Obliegen aus deren eigenem Munde vernommen und billig Leid und Kümmernis darüber empfangen haben, wollen die Botschaften und Räthe, so deshalb jetzt keine Macht und Abfertigung haben, solches Begehr Ihrer königlichen Majestät gern

hinter sich bringen und unterthänig bitten, dasselbe ihnen schriftlich zustellen zu lassen. Die Antwort wollten sie dann auf Sonntag Quasimodogeniti nach Ulm bringen. Diess wird von Maximilian angenommen und in einer schriftlichen Note die Bitte um Hilfe auf 80,000 oder 81,000 Gulden zu Versoldung der Eidgenossen gestellt, so dass einem jeden Bundesstand die ihn treffende Summe an dem nächsten Reichsanschlag wieder abgezogen würde. Auf den nächsten Bundestag sollte ein jeder Bundesstand die betreffende Summe mitbringen.

Esslinger Archiv, Convol. Va.

4 April 1508.

Abschied der Städte des Bundes zu Ulm.

Wahl der Hauptleute und Räthe. Zum Hauptmann wurde erwählt Doctor Matthäus Neithart, Burgermeister zu Ulm, und zu Räthen

Ulrich Arzt	Burgermeister zu	Augsburg.
Hieron. Holzschuher		Nürnberg.
Hans Ungelter		Esslingen.
Ulrich Strauss		Nördlingen.
Adam Besserer		Ueberlingen.
Rudolf Nagel, Städtmeister zu		Hall.
Hans Stöbenhaber, Burgermeister zu		Memmingen.

Der Tod Herzogs Albrecht von Baiern soll in den Städten des Bundes feierlich begangen werden, mit Seelenamt und Messelesen.

Esslinger Archiv, Convol. Va.

30 April 1508.

Abschied der Bundesversammlung zu Ulm auf Quasimodogeniti.

Die von den kaiserlichen Räthen aufs Neue angebrachte Bitte wegen des Romzugs wird abgeschlagen mit der wiederholten Erklärung, dass die Sache nicht sowohl den Bund als das ganze Reich angehe. Wenn der Kaiser bei den Reichsständen ein Anliegen vorbringe, so wollen die Bundesstände dasselbe getreulich unterstützen. Der Versuch der kaiserlichen Räthe, die Hilfe für den römischen König, für ihn als Erzherzog von Östreich, zu begehren,

da seine Erblande ein Bollwerk seien gegen die Venetier, wird von der Bundesversammlung ebenfalls zurückgewiesen. Zuletzt bringen die kaiserlichen Räthe nach ihrer Instruction die Zumuthung vor, dass, wofern die Bundesversammlung auf ihrer abschlägigen Antwort beharre, die Bundesräthe alle zu Kurfürsten und andern Ständen des Reichs, so jetzt zu Mainz versammelt seien, sich begeben sollten, um hier Rechenschaft abzulegen von den Gründen ihrer Weigerung. Die Versammlung bittet inständig, sie hiemit zu verschonen, da ihnen die Reise nach Mainz nur grosse Kosten mache, und doch nichts dabei herauskommen werde.

Esslinger Archiv, Convol. V[a].

5 Mai 1508.

Die Bundesversammlung zu Ulm erlässt an die Hauptleut gemeiner Städte des Bundes zu Schwaben ein Mandat folgenden Inhalts:

Es sei der Bundesräthe einhellige Meinung und ernstlich Begehr, sie sollen sich zusammenverfügen und königlicher Majestät Statthalter anzeigen, dieweil die Zeit ihrer Bestellung für zwei Monate ihrem Ausgang nahe sei, so tragen sie Sorge, dass sie bei ihren Herren Unwillen erlangen möchten, wenn sie nicht vor Ablauf dieser Zeit nach Hause kämen, da sie über diese Zeit weder Bescheid noch Sold haben, sie bitten daher, man möchte ihnen erlauben mit ihrem Volk heimzuziehen. Wenn man ihnen diess erlaube, sollen sie ohne Verzug heimziehen, wenn man es ihnen aber nicht gestatte, diess mit dem Boten der ihnen diess Schreiben bringe, eilends schriftlich berichten.

Esslinger Archiv, Convol. V[a].

1 Juni 1508.

Abschied der Bundesversammlung zu Ulm auf Freitag nach dem Auffahrtstag.

Eine Botschaft der Grafschaft Tirol stellt der Versammlung des Bundes vor, wie sie in Abwesenheit des römischen Königs durch die Franzosen und Venetier in merkliche Noth und Beschwerung kommen sei, und bittet um Hilfe. Der Bund erklärt nach ernstlicher Berathung, dass er in Kraft der Einung nicht schuldig

sei, der Grafschaft Tirol die begehrte Hilfe zu leisten; man wolle sich aber aus besonderem Mitleiden zu einer leidlichen Anzahl Volks auf Hintersichbringen vereinen, so dass man sie jetzt austheile und anschlage und am nächsten Bundestag definitiv beschliesse. Die Botschaften der Grafschaft Tirol nehmen aber dieses nicht an.

Die Städte Nürnberg, Ulm und Isny klagen, dass mehrere ihrer Bürger auf dem Weg nach Leipzig im Thüringer Wald gefangen genommen und geschätzt worden seien. Die Bundesversammlung ordnet nähere Untersuchung der Sache an, und gibt Befehl, die Thäter niederzuwerfen und zu Handen zu bringen*).

Esslinger Archiv, Convol. V^a.

9 October 1508.

Abschied der Bundesversammlung zu Ulm auf Montag nach Francisci.

Die Städte Nürnberg, Ulm und Isny bringen wiederholte Klage vor, dass mehrere ihrer Bürger und Diener im Namen Haintz Bawms niedergeworfen, theils geschätzt seien, theils noch in schwerer Gefängnis liegen. Die Versammlung erkennt, dass ernstlich gehandelt werden müsse, wenn dem Bund nicht merklicher Spott und Schaden daraus erwachsen solle. Da man aber nur mit Rath und Hilfe des Herzogs Wilhelm von Bayern etwas werde ausrichten können, so wolle man Botschaften zu ihm schicken, um mit dessen Vormündern zu berathen, wie man die Sache angreifen solle; auch dem römischen König soll eine Anzeige von dem Handel gemacht werden.

An die böhmische Landtafel soll von Bundes wegen um Abstellung der Räuberei geschrieben werden, da auch Kurfürst

*) Reichsstädtische Kaufleute, die auf die Leipziger Ostermesse reisten, wurden in dem Thüringer Wald zwischen Judenbach und Gräfenthal von 24 Raisigen angesprengt (es waren 6 von Nürnberg, einer von Isny und Laux Gienger und Marx Pflaum von Ulm), gefangen genommen, ihnen die Augen verbunden, sie von einander abgesondert, hinweg geführt und nach langem Zurückhalten gegen eine Goldsumme losgelassen. Nürnberg und Ulm fahndeten auf die Thäter. Ulmer Rathsprotokoll.

Friedrich zu Sachsen in Verbindung mit einigen andern Fürsten Botschaften zu der Landtafel in Böhmen schicken wolle.

Die Stadt Buchhorn klagt gegen den Landvogt wegen Besteurung seiner Ausburger.

Der Abt von Roggenburg bittet um Hilfe gegen Endres Deichsel, die ihm zugesagt wird.

Hans von Schellenberg klagt, dass er durch Graf Johann von Sonnenberg seines Gutes Katzenthal entsetzt worden, in welches ihn doch der Bund eingesetzt habe.

Graf Christoph von Werdenberg und der Abt von Weissenau werden beauftragt, sich zum Grafen von Sonnenberg zu verfügen und ihn zu gütlicher Wiedereinsetzung Hans von Schellenbergs zu bewegen. Wenn aber der Graf von Sonnenberg sich weigere, sollen sie eine Executionsmannschaft nach Katzenthal schicken und Schellenbergs Hintersassen dazu anhalten, ihm 18 Pfund Frevelgeldes zu bezahlen und fürder Eid, Pflicht und Huldigung zu thun. Damit die Sache desto besser von Statten gehe, soll Herzog Ulrich von Würtemberg gebeten werden, zur Führung der Reisigen Hans Truchsess oder sonst einen seiner Diener zu verordnen.

Die Anstalten gegen raubende Reisige und Fussknechte sollen erneuert werden.

Der Marschalk Alexander zu Pappenheim ersucht um Hilfe gegen die unbillige Handlung, so die von Rotenstein gegen ihnen geübt. Es wird beschlossen, die von Rotenstein von Bundes wegen durch eine Botschaft ernstlich zu ersuchen, dem Marschalk von Pappenheim seine abgedrungenen armen Leute ihrer Pflicht wieder ledig zu lassen, auch für den zugefügten Schaden Abtrag zu thun. Wofern das nicht geschehe, wolle man dem Marschalk mit Waffengewalt zu seinem Recht verhelfen und ihm einen Zusatz von 15 Mann zu Ross und 70 zu Fuss geben, die auf Sonntag nach St. Gallentag zu Grunenpach, ob Memmingen gelegen, sich einfinden sollen, und wenn diese Hilfe nicht wieder abgekündet werde, so solle man noch weitere 100 Reisige und 2000 Mann zu Fuss mit Geschütz auf St. Martinstag nach Memmingen schicken.

Martin Rinklin führt Beschwerde gegen den Landvogt Jakob von Landau, dass er seinen armen Leuten wider altes Herkommen und Gerechtigkeit eine Steuer auferlegt habe. Es soll deshalb dem

Landvogt und dem Regiment zu Innsbruck um Abstellung solcher Beschwerde geschrieben werden.

Da zwischen dem Bischof von Bamberg und dem Markgrafen Friedrich von Brandenburg wieder ein Streit ausgebrochen ist, soll ein Bundestag gehalten werden, um auf demselben gütliche Handlung zu pflegen.

Auf das Anbringen der drei Bundesrichter, betreffend die Mandate, welche auf Veranlassung Jakobs von Landau zu Verhinderung der bundesrichterlichen Handlungen an sie ausgegangen seien, wird beschlossen, dem Regiment zu Innsbruck um Abstellung solcher Mandate zu schreiben, auch sollen die Gesandten des Bundes auf dem Reichstag in Worms persönlich bei königlicher Majestät deshalb handeln.

Esslinger Archiv, Convol. V[a].

19 October 1508.

Abschied der Städte des Bundes auf Freitag nach St Gallentag.

Die Städte beschliessen, ihrerseits drei Botschaften auf den Reichstag nach Worms zu senden, mit dem Befehl, dass sie allen möglichen Fleiss ankehren und brauchen sollten, dass der Städte merkliche verderbliche Beschwerden, so ihnen und den Ihren täglich begegnen, auch die Unvermöglichkeit und das Abnehmen, darin etliche Städte durch die mannigfaltigen Anschläge gekommen, angesehen werden möge und die Städte des Bundes auf dem Reichstag zu Worms möglichst niedrig angeschlagen werden möchten. Und wie ihnen in diesen Dingen so merkliche und grosse Beschwerlichkeit begegnete, dass es sie bedäuchte, es würde den Städten ganz unleidlich und unerträglich sein, sollen sie sich nicht anders, als auf Hintersichbringen verstehen. Wofern aber die Zeit des Hintersichbringens auf keine Weise zu erlangen wäre, sollen sie sich eben so verhalten, wie sie es für die Städte am Nützlichsten und Besten ansehen würden. Wenn es zu einem Anschlag einer Hilfe kommen würde, sollen sie allen Fleiss ankehren, dass die Hilfe nicht mit Geld, sondern allein mit Leuten geleistet werde. Da den Städten auch viele merkliche und unleidenliche Beschwerden daraus erwachsen, dass die Ihrigen beraubt und geschätzt

werden, so sollen sie auf dem Tag zu Worms bei kaiserlicher Majestät Kurfürsten und Fürsten solcher Sachen halb Handlung und Fleiss thun, dass in Kraft des Landfriedens solcher Muthwille bestraft und beseitigt, auch die Geleite allenthalben frei und stracks gegeben, und, wie sich gebührt, vollzogen werden. Die vier Städte, denen solches im Namen sämmtlicher Reichsstädte gebührt, sollen jede in ihrem Umkreiss ausschreiben und die andern ersuchen, ihrer Botschaft, so sie auf den Reichstag nach Worms verordnen, Befehl zu geben daselbst der Beschwerden halb, so den Städteboten auf dem jüngsten Reichstag zu Constanz begegnet seien, und der andern obgemeldeten Beschwerden der Städte halb gemeinschaftlich zu rathschlagen und zu handeln. Auf den Reichstag nach Worms werden verordnet die Bürgermeister Matthäus Neithart zu Ulm, Ulrich Arzt zu Augsburg und Hieronymus Holzschuher zu Nürnberg.

Nördlinger Archiv, nach der schmidischen Sammlung, N. 5.

7 Januar 1509.

Abschied der Bundesversammlung zu Augsburg auf Sonntag nach dem heiligen Dreikönigstag.

Wegen der Klagen gegen Heinz Baun und der gegen ihn in Gemeinschaft mit Herzog Wilhelm zu Bayern zu nehmenden Maassregeln ist mit dessen Vormündern gerathschlagt worden; aber da man in dieser wichtigen Angelegenheit nichts beschliessen könne ohne persönliche Anwesenheit der Fürsten, so solle deshalb ein besonderer Bundestag gehalten werden, auf dem die Fürsten in eigener Person zu erscheinen gebeten werden. Der Stadt Buchhorn will man gegen den Landvogt beistehen.

In einer Streitsache zwischen Markgraf Friedrich von Brandenburg und Graf Wolfgang von Oettingen wegen einiger brandenburgischer Leute, welche der Graf gefangen hält, ist bis auf den nächsten Bundestag ein Stillstand gemacht worden.

In der Sache zwischen dem Abt zu Irrsee und Conrad von Rietheim wegen des Zehntens, welchen der Abt von Irrsee in Untertissen und Elkhofen hat, ist von der Versammlung des Bundes auf beider Theile Vortrag und Berathung beschlossen, da Conrad von Rietheim erklärt hat, dass er den armen Leuten an den obberührten Orten kein Verbot gethan habe, das dem Gotteshaus Irrsee

in Einsammlung der Zehenten Hindernisse in den Weg lege, so soll Conrad von Rietheim dieses den armen Leuten öffentlich verkündigen lassen, dass er denen, welche zum Einsammeln des Zehentens behilflich seien, keine Ungunst zuwenden werde, und dass er den Abt von Irrsee seinen Zehenten jeder Zeit frei verkaufen lassen und keine Taxe oder sonst ein willkührliches Maass setzen oder ordnen wolle.

Dieweil beide Partieen mit einander vor den Bundesrichter gekommen seien und jetzt von Conrad von Rietheim begehrt werde, ihn bei denselben Rechten zu handhaben, ist der Versammlung des Bundes Meinung, diess zu thun, damit sich Conrad von Rietheim nicht beklagen möge, dass man ihm von seinen Rechten genommen habe.

Es kommen noch verschiedene blos angedeutete Privathändel zur Sprache zwischen Conrad von Rietheim und dem Herrn von Türkheim und Hans von Hirnheim.

Schliesslich klagt das Kloster Weingarten gegen Jakob von Landau, den Landvogt.

Esslinger Archiv, Convol. V[a].

3 März 1509.

Abschied der Bundesstädte auf der Versammlung zu Ulm.

Nach Ablegung der Rechnung wird die Wahl des Hauptmanns und der Räthe vorgenommen. Zum Hauptmann wird gewählt Doctor Matthäus Neithart, Bürgermeister zu Ulm, und zu Räthen die Bürgermeister: Ulrich Arzt zu Augsburg, Caspar Mützel zu Nürnberg, Hans Ungelter, der jüngere, zu Esslingen, Ulrich Strauss zu Nördlingen, Adam Besserer zu Überlingen, Hans Stöbenhaber zu Memmingen und der Städtmeister Rud. Nagel zu Hall.

Der römische Kaiser lässt durch Dr Johann Schad den schon auf dem letzten Bundestag zu Augsburg im Namen etlicher Räthe des Regiments zu Augsburg an die Bundesstände gemachten Vorschlag zu einem engeren Bündnis der Städte mit Oberöstreich erneuern. Es wird beschlossen, am Montag nach Sonntag Judica wieder in Ulm sich zu versammeln und hierüber weiter zu berathen.

Esslinger Archiv, Convol. V[a].

19 April 1509.

Abschied der Städteversammlung des Bundes zu Ulm.

Dr Johann Schad erneuert seinen Vorschlag wegen eines zu errichtenden Bündnisses zwischen den Städten und Oberöstreich, welches zu Aufrechthaltung des Friedens und Rechts, auch zur Sicherheit der Strassen dienen solle. Die Städte erwiedern, dass sie im Ganzen nicht abgeneigt seien und die Sache in Überlegung ziehen wollen, aber da ihre Botschaften auf dem Reichstag zu Worms abwesend seien, könnten sie nicht gründlich darüber berathen und müsten sich daher Bedenkzeit ausbitten, bis ihre Botschaften wieder zu Hause seien. Dr Schad erklärt, dass man sie keineswegs übereilen wolle.

Esslinger Archiv, Convol. V[a].

8 Juli 1509.

Verabredung der kaiserlichen Räthe und der Städteboten zu Kempten auf Sonntag nach St Ulrichstag, über Änderungen in der Bundesverfassung.

Unvergriffenlich und auf hindersich bringen ist von ainer verstentnus und aynung zwischen rö. kay. Mt unserm allergenedigisten hern alls Ertzhertzogen zu Osterreich und den nachgemelten steten geredt, wie hernach volgt:

1) Namlich das die rö. kay. Mt als Ertzhertzog zu Österreich jr erben und nachkommen, und die vorgemelten stet, die jren, und die jnen beiden tailen gaistlich und weltlich zuversprechen steen die bestimbten zeit auss, nichts unfreuntlichs gegen und wider ainander fürnemen noch üben, sunder ain yeder den andern bey dem landtsfrid und rechten bleiben lassen, und die spen und sachen, so sich fürohin die zeit aus zwischen jnen und den jren erheben und begeben werden, mit recht austragen, und einander weyter und anders nit bekömben noch umbtreyben söllen und wöllen, dann mit recht nachfolgender weyss und also.

2) Ob die rö. kay. Mt alls Ertzhertzog zu Österreich die jren oder die jr Mt zuversprechen steen, spruch gewünen, zu den obgemelten steten jngemain, oder ainer oder mehr jn sonder, so sollen sollich sachen allwegen berechtet werden vor ainem gemainen, den die rö. kay. Mt oder die jren aus dem Hauptman und den vier

räten, so die bemelten stet jnhalt diser aynung, alls hernach geschriben stet, verordnen und halten sollen, nemen und erkiesen mögen mit gleichem zusatz, der yedertail zwen zu jm setzen soll.

3) Dessgeleich und herwiderumb, ob die obberürten stet samentlich oder sunderlich die jren, oder die jn zuversprechen steen, spruch gewünen, zu rö. kay. Mt alls Ertzhertzogen zu Österreich, so sollen die sachen auch berechtet werden vor ainem gemainen, den der clagent tail aus kay. Mt räten heraussen jm land vor dem gebürg nemen und kiesen mag, mit gleichem zusatz, der auch yedertail zwen zu jm setzen soll.

4) Und die, so also zu gemain und zusetzen zu yeder zeit erwölt und gegeben, sollen aller pflicht, damit sy yedem tail verwandt sein, dieselben zeit ledig gelassen werden, und die sachen obgemelter masen anzenemen, und fürderlich darjn zu handlen, schuldig und pflichtig sein und desshalben an ainer gelegen malstat heraussen jm land alweg rechttag halten.

5) Gewün aber ainicher tail oder die seinen, oder die jm zuversprechen steen, zu des andern tails Prelaten, Graven, Communen jn steten, marckten oder dörffern oder einzechtigen personen samentlich oder zum tail zusprechen, so soll alwegen der clagenttail dem antwurter nachfolgen, und dem selben uf sein, seines anwalds oder procurators ersuchen vor des antwurtenden tails geordneten richter fürderlichs und gleichs recht, wie sich gebürt, verfolgen und gedeyhen, und die appellacion, wöllicher tail sich der behelffen wölle, nit weyter geen, dann nach gewonhait und prauch ains yeden lands und gerichts.

6) Wann auch spen würden umb erbfall oder aigen u. s. w., wie in der Ordnung der zwölfjährigen Einung N. 15, bei Datt S. 353.

7) Es sollen auch jn allen u. s. w., wie N. 16. Ob aber spen wurden u. s. w., wie N. 17.

8) Ob aber die partheyen der lehenschaft oder pfandtschaft nit bekanntlich wären u. s. w., wie N. 18 und N. 19 in eins gezogen.

9) Wa sich aber begeb, das sich yetwedertail für ein jnhaber des guts darumb span wär, hielt, oder spen würden, wöllichertail clager oder antwurter sein solt, oder yedertail vermaint gerechtigkait zehaben zu dem gut, so soll yedertail drey unparteysch

mann fürschlagen und versucht werden, ob sy sich aus denselben ains gemainen wegen veraynigen, ob aber das nit sein mag, so soll die sach nachmals an den nachgemelten verordneten Hauptleutten und räten steen, also das sy die partheyen ains gemainen nach gelegenhait der sach und billichen dingen vertragen sollen, und wöllicher also zu ainem gemainen genomen, oder gegeben würdet, der soll jn monats frist tag ansetzen, vor demselben die sach fürderlich mit gleichem zusatz nach vorberürtem underschid aussgetragen werden soll.

10) Item der appellacion halben soll betrachtet und bedacht werden, ob die appellacion, so jn craft diser veraynung gerechtet wirdet, zugelassen, oder wohin die zubeschehen, oder ob die gantz abzestellen sei, damit die partheyen vor überflüssigem costen und lengerung der sachen desteer verhiet werden.

11) Item die obgemelt rö. kay. Mt, die jren, und die jr zuversprechen steen, dessgeleichen die obgemelten stet, die jren, und die jnen zuversprechen steen, sollen u. s. w., wie N. 27, nur steht Hauptmann statt Richter.

12) Wa aber dem, der sollichs gethan het u. s. w., wie N. 28, nur wieder Hauptmann statt Richter, und ainen versamlungtag der Hauptleut und rat des bunds statt die ain und zwaintzig rät; auch sind die Worte: Es were dann, das das gemein recht steen soll, weggelassen.

13) Und ob jn söllichen sachen der entsetzung u. s. w., wie N. 29, nur steht: vor ainem gemainen mit gleichem zusatz, statt: vor der dreyer richter ainem als ainem gemainen richter.

14) Und damit jn gemains hendlen und sachen sovil statlicher mit zeitlichem vor wolbedachten rat fruchtberlich gehandlet, und künftiger schad verhiet werd, so soll die zeit dieser aynung durch die rö. kay. Mt alls Ertzhertzogen zu Osterreich ain Hauptman heraussen jm land verordnet und gehalten werden, und denselben zu den versamlung tägen des bunds vier rat zugeben, und also jm rat vier stym haben.

15) Desgeleichen söllen die obgemelten stet die zeit diser aynung auch ainen Hauptman under jnen halten und demselben vier Rät zugeben und ordnen, und jm Rat auch alwegen vier stymen haben, und wöllichem tail oder seinen zugehörigen und

verwandten der versamlung des bunds not wirt, der mag seinen Hauptman ersuchen, der soll alsdann on verziehen ainen tag an ain gelegen malstat heraussen jm land fürnemen und sein rät dahin zu jm erfordern, auch den andern Hauptman mit seinen Räten beschreyben und ratschlagen und handlen lassen, wie die notdurft erfordert und sich jnhalt diser aynung gebürt.

16) 17) Und ob yemands ausserhalb dieser aynung wer, der oder die wären die rö. kay. Mt alls Ertzhertzogen zu Österreich, oder die vorgemelten stet, die jren, oder die jnen baiderseyt gaistlich und weltlich u. s. w., wie N. 32, nur steht: obgemelter zweyer Hauptmänner statt: gemain Haubtleut.

18) Und uf das sollen die zwen haubtman geloben und swern der rö. kay. Mt. alls Ertzhertzogen zu Österreich, dessgeleichen der gemelten stet und aller pundsverwandten eer, nutz und wolfar u. s. w., wie N. 30 bis zu: getreulich und ungevärlich. Was auch durch den merertail u. s. w., wie N. 40.

19) Und damit die bemelten bundsverwandten den frid desto statlicher underhalten, und jn auffrur oder kriegslouffen den widerwertigen des fruchtberlichen begegnen mögen, haben sy sich mit einander nach folgender anzall zu ross und fuss veraint, nemlich das die rö. kay. Mt alls Ertzhertzog zu Österreich 5000 zu fuss, und die gemelten stet auch 5000 zu fuss wol gerüst haben und halten sollen, oder alwegen nach erkanntnus der hauptleut und rät für drithalben fussknecht ainen geristen raisigen zerechnen, wie dann die Hauptleut und rät jn yedersach nutz und gut ansieht.

20) Und alsoft ain hilf nach vermogen der aynung fürgenomen und beschlossen wirt, so sollen die Hauptleut und Rät dieselben alwegen nach vorberürter anzall ordnen und setzen, wie sich nach gelegenheit der sachen des widerstands der land- und bundsverwandten vermögen, fruchtber und gut ansehen wirdt, und jn sollichem kain tail für den andern beswern, sunder alwegen nach obberürter anzal gleichmessig ansetzen.

21) Es soll auch kain tail des andern offen veind u. s. w., wie N. 62 bis: aygen sach wär. Dann ist das folgende weggelassen, und dafür eingerückt: oder dieselben den beschedigten bundtsverwandten, sobald sie die erfordern, uf jren costen überantwurten, on widerred und geverd.

22) Ob auch ainicher tail für sich selbs uss freyem willen yemands ausserhalb diser aynung beschedigen oder bekriegen wurd wider den landtfrid und dise aynung, darjn soll der ander tail kain hilf gethon schuldig sein.

23) Und jn diser aynung sollen ausgenomen und hindan gesetzt sein all alt hendel und sachen, so sich vor anfang diser aynung begeben und verlouffen haben.

24) Ob sich aber fügen würd, das yemands u. s. w., wie N. 67.

25) Und soll dise aynung uf Ntag anheben, und darnach zehen jar die nechsten jn allen jren stücken, puncten und artigkln, die sich dann enden werden uf Ntag u. s. w., weren besteen craft und macht haben und gehalten werden on all irrung und hinderung jn alweg.

26) Es ist auch jn sonderhait hierjn abgeredt, das die rö. kay. Mt. allain mit disem nachgemelten Fürstenthumb, Marggrafschaften, Grafschaften, Herschaften und Gebieten, nemlichen Tyrol, Burgaw, Nellenburg, Elsass, Sungkaw, Breyssgaw, dem Swartzwald, Landvogtej Swaben, den Herschaften Hohenegkh, Veldkirch, Pregentz, Bludentz, Sunenberg, den vier Waldsteten Reinfelden, Sekingen, Laufenburg und Waldshut, auch den Herschaften Triberg, Schelcklingen, Ehingen und Berg, und sunst allen andern steten, landtgerichten und zugehörungen aller obern, yndern und vordern oberösterreichischen landen, für die yetz gemelten landt und Herschaften, auch Prelaten, Graven, freyen, Hern, Ritter, Knecht, stet, ämpter, landgericht, gericht und all ander underthanen, so jr kay. Mt. darjnnen zugehorn, jn diser aynung begriffen sein sollen, mit den auch die kay. Mt. ernstlich schaffen und verfügen soll, das sich diselben all und yegklich besonder under jren jnsiglen bey jren guten trewen mit aufrichtung diser aynung on alles verziehen verpflichten, diser aynung mit jr jnhaltung, puncten und artigklen, die obberürten zeit aus anzuhangen, die zuhalten und der nachzekomen getrewlich und ungevärlich, und so yemands weyter in die aynung genomen werden will, soll sollichs alwegen beschehen mit baidertail wissen und willen.

27) Sollich obegriffen aynung sollen baidertail hindersich bringen und sollen rö. kay. Mt. rät und ain yede stat durch jr botschaft uf Nativitatis Marie zunacht zu Memingen an der herberg

sein, damit alssdan ferer jn den sachen gehandelt werd, wie sich zum besten gebürn wirdet.

28) Und sind das die frey und reichsstet, davon obgemeltermass meldung beschehen ist, Strassburg, Augsburg, Ulm, Esslingen, Überlingen, Pfullendorf, Buchhorn, Gmünd, Memingen, Biberach, Kempten, Kaufbeyrn, Wangen, Issny, Leutkirch, Wörd, Weyl, Giengen, Aulen, Ravenspurg, Bopfingen.

Esslinger Archiv, Convol. V[a].

16 Juni 1509.

Abschied der Bundesversammlung in Augsburg.

Den Städten Nürnberg, Ulm und Isny wird zum Schutz gegen Heins Baun und seine Anhänger eine Bundeshilfe von 400 Mann zu Ross und 4000 zu Fuss beschlossen, und Wilhelm Truchsess, Freiherr von Waldburg und Wendel von Homburg als oberste Feldhauptleute darüber gesetzt. Jeder soll mit seiner Mannschaft bis St Gilgentag in Regensburg sich einfinden.

Die Sache zwischen dem Markgrafen Friedrich von Brandenburg und dem Grafen Wolfgang zu Öttingen soll bis zum nächsten Bundestag stille stehen.

Von Nürnberg läuft die Anzeige ein, dass drei ihrer Kaufleute in dem Geleit des Grafen von Öttingen zwischen Ostheim und Gnotzen von 14 Mann zu Ross gefangen genommen und weggeführt worden seien.

Esslinger Archiv, Convol. V[a].

22 August 1509.

Abschied der Bundesversammlung auf Mittwoch vor St Bartholomäustag.

Die Zeit der Hilfe, welche den Städten Nürnberg, Ulm und Isny zugesagt worden ist, wird verlängert, so dass ein jeder mit seiner Mannschaft auf St Maurizientag in Regensburg sein soll. Übrigens soll der Bund eine gütliche Beilegung der Sache versuchen. Hauptmann und Räthe sollen deshalb in Verbindung mit Herzog Wilhelms von Bayern Räthen und denen des römischen Königs noch vor Maurizientag Handlung pflegen.

Da Markgraf Friedrich zu Brandenburg sich geweigert hatte, seinen bundesmässigen Antheil an der Hilfe für die drei Städte zu

stellen, weil der Krieg die von Nürnberg betreffe, so wird ihnen von Seiten des Bundes aufgegeben, dass sie ja jedenfalls den Städten Ulm und Isny die schuldige Hilfe zu leisten haben.

In der Sache zwischen Markgraf Friedrich von Brandenburg und dem Grafen Wolfgang zu Öttingen, betreffend die drei armen Leute, welche Graf Wolfgang bei Wassertrüdingen gefangen genommen, desgleichen einen Todtschläger, der von dem Grafen Wolfgang in seinem Markt Uffkirchen aus dem Gefängnis befreit und nach Wassertrüdingen geführt worden ist, hat die Versammlung auf alle Weise gütliche Beilegung versucht, und es ist folgendes verabredet worden, nämlich dass die drei armen Leute einen Schadenersatz für die Fraispfand, welche Graf Wolfgang des Todtschlägers halb zu Irrsee genommen, erhalten sollen, desgleichen für die Bande und Ketten, die mit dem Gefangenen zu Uffkirchen genommen worden sind. Alles soll zu des Bundes Handen gestellt werden, und beide Theile sollen die Sache vor dem Bundesgericht mit einander austragen. Diese Vorschläge nimmt Graf Wolfgang seiner Seits an, aber der Gesante des Markgrafen nicht anders als auf Hintersichbringen bis zum nächstkommenden Bundestag.

Esslinger Archiv, Convol. Va.

22 September 1509.

Abschied der Bundesversammlung zu Regensburg auf Samstag vor St Mauritientag.

Wegen der Fehde Heinrich Guttensteins und Heins Bauns mit den Reichsstädten wird in Gemeinschaft mit den herzoglich bayerischen Räthen ein gütlicher Vertrag gemacht und beschlossen, wie folgt:

1) dass alle Gefangenen, welche Heinrich von Guttenstein und Heins Baun gemacht haben, ohne Entgelt frei gelassen werden sollen;

2) dass die Fehde und Feindschaft Guttensteins und Heins Bauns, so wie die Acht, welche desshalb gegen sie ausgegangen, hingelegt, ab und todt und nichts mehr sein soll. In diese Beilegung werden mit eingeschlossen ihre Helfer Albrecht von Wirsperg, Adam von Freudenberg, Eberhard Ödenburger, Hans von Selbitz, Lienhart Burkhaimer, Fritz Henn, Claus Döringer. Kein

Theil soll zu dem andern fürter weitere Ansprüche haben. Heinrich von Guttenstein, Heins Baun und die von Nürnberg sollen die Hauptsache, daraus solche Fehde hergeflossen und erwachsen ist, mit einander rechtlich vertragen vor den Räthen Herzog Wilhelms von Bayern und das, was dieselben sprechen, annehmen ohne alle Weigerung und Appellation.

3) Das Schatzgeld und die den Bürgern von Augsburg, Nürnberg und Isny genommenen Güter soll Guttenstein und seine Anhänger den Beschädigten wiedergeben nach dem Spruch der bayrischen Räthe. Zu Sicherheitsbürgen setzt Heinrich für sich und seine Erben: Johann Landgraf zu Lichtenberg, Jörg von Helfenstein, Wolf von Ortemberg, Johann von Castell, Christoph von Ortemberg, Graf, Christoph von Limburg, Erbschenk, Mark den ältern und Mark den jüngern von Wildenfels, Johann von Degenberg, Erbhofmeister in Niederbayern, Jörg von Schaumburg, Wolf von Buchberg zu Wintzer, Hans von der Thann, Ulrich von Küoringen, Heinrich Notthafft zu Wernberg auf Runtting, Albrecht von Wirsberg, Adrien von Schwarzenstein, Adam von Freudenberg, Achatz Notthafft, Wolf von Egloffstein, Balthasar von Steinau, genannt Steinruck.

Nach Abschliessung des Vertrags erscheint Herr Heinrich von Guttenstein in Gegenwart des Landgrafen von Leuchtenberg und etlicher anderer seiner Beiständer vor der Versammlung, und sagt durch eigenen Mund zu, dass er hinfüro wider alle Stände des Bundes und ihre Angehörigen und Verwandten nichts wider Recht und Billigkeit handeln wolle.

Den verordneten Feldhauptleuten wird eine Verehrung von 100 fl. einem jeden von Seiten des Bundes decretiert.

Esslinger Archiv, Convol. Va.

17 October 1509.

Abschied der Bundesstädte auf ihrer Versammlung in Ulm auf Mittwoch nach St Gallentag.

Die Städte berathen, mit Beziehung auf den Kemptner Einungsentwurf, was wegen des angebotenen Bündnisses mit Östreich zu thun sei, und vereinigen sich zu folgender Antwort: Da ihrer doch zu wenige seien, können sie nicht glauben, dass ihr Bündnis für Östreich besonders erspriesslich sein werde. Wenn aber Herzog

Wilhelm zu Bayern und Herzog Ulrich zu Östreich und andere benachbarte Herren und Städte an solcher Einung Theil nehmen wollten, so würden sie sich der Sache nicht entziehen.

Auf Montag vor St Lienhardstag soll ein neuer Städtetag gehalten werden in Memmingen, um mit den Räthen königlicher Majestät weiter zu verhandeln.

Esslinger Archiv, Convol. Va.

7 November 1509.

Abschied der Städte zu Memmingen auf Mittwoch nach Leonhardi.

Die Städte wiederholen die in Ulm gegebene Antwort um so mehr, da auch Strassburg sich von ihnen gesondert habe, und ohne Beitritt etlicher Fürsten das Bündniss wenig nützen werde. Die Städte, welche auf diesem Bundestag erschienen und der Antwort beigetreten, sind folgende: Augsburg, Ulm, Esslingen, Ravensburg, Biberach, Wangen, Gmünd, Wörth, Kaufbeuren, Isny, Weil, Memmingen.

Esslinger Archiv, Convol. Va.

6 Januar 1510.

Abschied der Bundesstädte zu Ulm am heiligen Dreikönigstag.

Die Städte beschliessen, den Reichstag zu Augsburg zu beschicken und auf demselben von Seiten der Städte folgende Klagen anzubringen:

1) wegen der zu hohen Anschläge,
2) wegen der immer noch täglich vorkommenden Räubereien,
3) wegen der schlechten und ungleichen Münze,
4) wegen der Kammerzieler.

Auf den Bundestag werden verordnet folgende Gesandte von Seiten der Bundesstädte: Doctor Matthäus Neithart, alter Burgermeister zu Ulm, Hauptmann, Ulrich Arzt, Burgermeister zu Augsburg und Caspar Stützel, Burgermeister zu Nürnberg.

Da geraume Zeit her viel Aufschlag geschehen ist im Verkauf des Fleisches, so bedünkt es den Städten, es würde gemeinem Nutzen erspriesslich sein, wenn eine Fleischtaxe gemacht würde, nach welcher das Pfund Fleisch nicht höher als zu 5 Heller verkauft werden dürfte.

Da nach einigen Jahren die Einung des Bundes ablaufen wird und vorauszusehen ist, dass wenn nicht vor Ausgang solcher Zeit über eine fernere Vereinigung etwas festgesetzt wird, die Städte von einander getrennt würden, soll auf dem nächsten Bundestag darüber berathschlagt werden.

Esslinger Archiv, Convol. V[a].

23 Januar 1510.

Bericht Doctor Neitharts von Ulm an Hans Ungelter Bürgermeister zu Esslingen über eine Klage Herzog Ulrichs von Würtemberg.

Herzog Ulrich von Würtemberg habe dem Hauptmann der Fürsten, Wilhelm Guss, geschrieben, dass die von Rotweil in der vergangenen Woche mit etlichen Reisigen, Karrenbüchsen und bei 300 Fussknechten eigenes Gewalts unverursacht und unentsagt in sein Gebiet gefallen seien, und ihm Amtleute und Unterthanen bei 20 Personen gefangen genommen und gebunden weggeführt haben, als ob sie Übelthäter wären. Er habe daher einen eilenden gemeinen Bundestag auf Montag nach Lichtmess gen Ulm begehrt, der hiemit auch ausgeschrieben werde.

Der Erzbischof von Mainz klagt beim Bund, dass ein Diener der Fürsten Friederich und Johann zu Sachsen eine Gesandtschaft der Stadt Erfurt bei ihrer Rückkehr von Mainz überfallen und gefangen genommen habe, und Sachsen es durch fernere Drohungen darauf anlege, Erfurt vom Erzstift abfällig zu machen.

Esslinger Archiv, Convol. V[a].

4 Febr. 1510.

Abschied der Bundesversammlung in Ulm auf Montag nach Lichtmess.

Herzog Ulrich von Würtemberg führt Beschwerde wegen des Angriffs derer von Rotweil und bittet um die bundesmässige Hilfe. Zur Beschliessung derselben wird der gegenwärtige Bundestag auf Sonntag Reminiscere nach Augsburg verschoben. Es wird auch von Seiten der Bundesversammlung an die Stadt Rotweil geschrieben, dass sie bis zum nächsten Bundestag die würtembergischen Gefangenen ohne Entgelt ledig geben, und der zugefügten Schmach

halber Abtrag thun sollten, mit Erklärung, dass, wofern das nicht geschehe, der Bund dem Herzog die schuldige Hilfe zuerkennen würde.

Der Erzbischof von Mainz bringt eine Beschwerde vor gegen den Kurfürsten in Sachsen wegen des Eingriffs in die Erfurter Angelegenheiten.

Esslinger Archiv, Convol. V^a^.

13 Februar 1510.

Schreiben Rotweils an die Bundesstände.

Sie haben der Bundesstände Schreiben, dass sie die zu Weiler gefänglich angenommen, ohne Entgeltniss ledig lassen sollen, und dass Weiler und Fletzlingen in hohen und niedern Gerichten des Herzogs Ulrich von Würtemberg liege, woselbst er Geleite und alle Obrigkeit der hohen Gerichte bisher ohne rechtliche Einträge gehabt habe, empfangen. Da sie aber dem Herzog an beiden Orten keine hohen Gerichte und dazu gehörige Rechte zugestehen können, weil diese vielmehr ihnen kraft des heiligen Reichs Freibürs zugehört haben, noch ehe des Herzogs Vorältern diese Flecken gekauft haben, sie auch zweimal länger als nach Aufsatzung gemeiner Rechte noth sei, inne gehabt haben, so können sie die Gefangenen nicht ledig geben, was ihnen auch darum begegnen möge.

24 Februar 1510.

Abschied der Bundesversammlung in Augsburg auf Sonntag Reminiscere.

Dem Herzog Ulrich von Würtemberg wird die versprochene Hilfe gegen Rotweil zuerkannt, nämlich 300 Mann zu Ross und 2000 zu Fuss, die auf Sonntag Misericordiä in Balingen sein sollen.

Esslinger Archiv, Convol. V^a^.

15 Mai 1510.

Abschied der Bundesstädte in Ulm auf Mittwoch nach Exaudi.

Wahl der Hauptleute und Räthe. Zu einem Hauptmann wurde gewählt: Doctor Matthäus Neithart, alter Burgermeister zu Ulm, und zu Räthen die Bürgermeister Ulrich Arzt zu Augsburg,

Caspar Stützel zu Nürnberg, Hans Ungelter d. j. zu Esslingen, Adam Besserer zu Überlingen, Ambrosius Fuchshart zu Dinkelsbühl, der Städtemeister Rudolf Nagel zu Hall, und der Bürgermeister Hans Stöbenhaber zu Memmingen.

Die Erstreckung des Bundes will man noch in nähere Erwägung ziehen und mit der Berathung darüber bis Lichtmess stille stehen.

Esslinger Archiv, Convol. Va.

27 Mai 1510.

Vertrag zwischen dem Erzbischof von Mainz und den Fürsten von Sachsen.

Item alls mein gnedigister Herr von Mentz, auf dem tag yetz alhie zu Augspurg gleicher weiss, wie auf dem jüngst gehaltn tag zu Ulm, der gefangn halb, so seinen fürstlichn gnadn wider den landtfridn und die billichait durch Fridrichen Thom meins gnedigisten Herrn von Sachssen Hauptman zu Weinmar u. s. w. angenommen sein, anpringen gethan, und in crafft der aynung zu entledigung der gefangn hilff, rat und beystand begertt hatt gemeine versamlung dess bundts auss redlichn beweglichn ursachn mermal erzelt, auch meinem gnedigisten Herrn von Mentz, und der sach allenthalbn zugut bissher auffgehaltn und auf hewt Montags nach Trinitatis auf das undertenig anhalltn desshalben bey kay. Mt. Rät antwurt empfangn, das die gefangn all geledigt, und in kay. Mt. hand gestellt, es sey auch kay. Mt. ungezweifenlicher zuversicht, seiner Mt. werd der andern mittel halb von Herzog Friderichn von Sachssn der gehorsam auch gelept und demnach seiner Mt. beger, ditzmals ferrer nit zu erkennen, das alles ist von gemainer versamlung des bundts meins gnedigisten Herrn von Mentz Cantzler fürgehaltn, mit gutlichm ansuchn, nach dem meins gnedigistn Herrn von Mentz begern gnug gethan und die gefangn geledigt seyen, die versamlung des bundts der erkanntnuss zu erlassn, das hatt obgemelter Cantzler also auss angezaigtn ursachn jn underred der sach eröffnt, gütlich angenomen und gewilligt, doch mit bitt, bey kay. Mt. Rät anzesuchen, das dem andern auch nachkomen und folg gethan werd, das ist bey jnen, wie sich gebürt, gepetten und durch kay. Mt. Rät antwurt wordn, das sie des

wolln getrew fürderer seyn, es werd auch kay. Mt. commission auf die comissarien in den mittlen begriffn allermassn stelln und aussgeen lassn, alls ob die von Hertzog Friderichn auch gewilligt und angenomen wern.

Auf das folgn kay. Mt. mitel und entschid hernach und lawttend also:

Item das all gefangn von baidn partheyn zu kay. Mt. handen gestellt werdn.

Item das die burger, so auss der statt Erfurt sein, wider darein mügen komen und auf kay. Mt. gelait und gebott vor den burgern in der statt und sunst menigklichen sicherhait habn solln.

Item der newerung dess aydts soll bis auf den tag, so die comissarien ansetzn werdn, angestellt und suspendiert sein, und weitter wie sich gepürn würde.

Item will kay. Mt. umb frides willn und in crafft kay. gewalltz ettlich comissarien verordnen, namlich den Bischoff zu Würtzburg in aigner person, und Graf Michaeln von Werthain und solln die andern Churfürsten yegklicher ainer seiner treffenlichn rate auf erfordern derselbn comissarien jnen für beystand zuordnen, auch dieselbn comissarien zum fürderlichsten ainen tag an gelegne malstatt ernennen und alle partheyn, nemlich Mentz, Sachssen, die statt Erfurt und die burger, so ausser der statt sein, für sich erfordern, und wellicher tail etwas fürbringen will, dasselb horn und understeen, sollichs mit wissn und willn der partheyn gutlich hinzulegn, oder so die gutlichait nit erfunden werdn mocht, mit recht entschaidn.

Wa aber die partheyen nichtzit clagen oder fürbringen wolltn, alsdann sollen die gemeltn comissarien und rathe sich aller jrthum so sich zwischen alln vorgemelten partheyen halltn, in krafft kay. Mt. bevelhs aigentlich erkundign und bey wölcher partheyen sy vergwälltigung, newerung oder entsetzung findn, dieselbn in namen kay. Mt. abschaffen und wie sie darauf den handel finden, dasselb fürderlich an kay. Mt. gelangen lassen will, jr kay. Mt. weytter darjnnen handeln, wie sich gebürt.

Darauff ist kay. Mt. ernstlich befelh und gebott, das kain parthey dess andern und den seinen mittler zeit mit der thatt nichtzit handeln oder fürnemen, sonder sich dess jrs kay. Mt. beschaids halltn und benügen lassn solln.

Esslinger Archiv, Convol. V^a^.

25 Juni 1510.

Abschied der Bundesversammlung in Ulm.

Wegen des Streits der Städte Augsburg, Nürnberg, Ulm und Isny mit Heinrich von Guttenstein und Heins Baun soll eine Gesandtschaft an den Kaiser geschickt werden, desgleichen auch wegen Martin Rinklins Beschwerde gegen Jakob von Landau. Wegen des Streites zwischen Mainz und Sachsen soll auf Sonntag nach Bartholomäustag eine Versammlung nach Esslingen berufen werden.

An die vom Adel, welche unerachtet manchfacher Mahnungen die rückständige Bundessteuer nicht bezahlt haben, ist beschlossen, zum Ueberfluss noch einmal zu schreiben und ihnen bis auf nächsten Bartholomäustag Zeit zu geben. Wenn sie auch diess verachten würden, so solle man am nächsten Bundestag in Esslingen ernstlich rathschlagen, auf welche Weise man die Ungehorsamen zum Gehorsam zu bringen habe.

Esslinger Archiv, Convol. Va.

Ulm, 13 December 1510.

Abschied der Städte des Bundes auf Freitag vor dem heiligen Kreuztag, Verhältnisse mit der Schweiz betreffend.

Die Städte des Bundes sind auf diesen Tag beschrieben wegen des römischen Königs Fürnehmen wider die Eidgenossen, auch wegen des Tags, welchen königliche Majestät dieser Sache halb gen Ravensburg und Hagenau hat ausschreiben lassen. Es wird beschlossen, die Botschaften, welche von Seiten der Städte auf den Tag nach Ravensburg abgefertigt werden, dahin zu instruiren, dass sie königlicher Majestät die Armuth und Unvermöglichkeit der Städte vorstellen, darein sie durch des Reiches mannigfaltige Hilfen und Darstreckungen gekommen seien, mit unterthänigster Bitte, solches alles mit den Augen zu ermessen und zu bedenken, welch grossen Nachtheil und Schaden an Leib und Gut die Städte insonderheit im letzten Schweizerkrieg erlitten haben. Wenn einige Städte als Nachbarn der Eidgenossen bei ihrer Armuth und Unvermögenheit durch den Krieg vom Reiche gedrungen werden sollten, so würde es ja königlicher Majestät zu besonderem Schaden und Nachtheil gereichen. Sie bitten daher, königliche Majestät möge doch

den Krieg mit den Schweizern mit allem Fleiss abwenden. Wofern aber königliche Majestät von ihrem Fürnehmen nicht abstehen wollte, so sollten der Städte Botschaften keine Vollmacht haben, irgend eine Hilfe zu bewilligen.

Folgendes sind die nach Ravensburg verordnete Botschaften der Städte: Doctor Matthäus Neithart, Hauptmann, die Bürgermeister Ulrich Arzt zu Augsburg, Caspar Stützel zu Nürnberg, Adam Besserer zu Ueberlingen, Pauls von Mosshaim zu Ravensburg.

Esslinger Archiv, Convol. V[a].

Lindau, 15 September 1510.

Kaiserliches Mandat an die Stadt Esslingen (vermuthlich auch an andere Stände) Abstellung eines Tages in Ravensburg und Verlegung nach Constanz.

Der römische König zeigt an, dass es ihm nicht möglich sei, am 21 September in Ravensburg einzutreffen, da ihm neuere Nachrichten zugekommen seien, dass die Eidgenossen, welche dem Pabst zugezogen, wieder umgekehrt und heimgezogen seien, dass auch in der Stadt Constanz sich allerlei Neuerungen erhoben haben, die seine Gegenwart nothwendig machen; er wolle daher den vorgehabten Tag in Constanz oder Überlingen halten.

6 December 1510.

Abschied der Städte des Bundes auf Mittwoch nach Allerheiligentag.

Es wird zunächst grosses Bedauren ausgesprochen, dass dieser Bundestag so schwach besucht und kaum der dritte Theil der Städte erschienen ist. Es sei diess um so mehr zu beklagen, da über zwei wichtige Angelegenheiten, nämlich über den Schweizerkrieg und über die 50000 Mann, hätte berathschlagt werden sollen, welche der römische König auf dem letzten Reichstag zu Augsburg begehrt habe. Auf Montag nach St Lucien wird nun ein neuer Bundestag angesetzt.

Esslinger Archiv, Convol. V[a].

13 December 1510.

Abschied der Bundesversammlung auf Mittwoch nach Martini.

Dieser von dem Erzbischof von Mainz begehrte Bundestag konnte nicht allenthalben ausgeschrieben werden, und es wird daher auf Freitag nach St Lucien ein anderer Bundestag gen Ulm angesetzt.

Da der Ausgang des Bundes herannahe, so sei nöthig, über dessen weitere Erstreckung zu rathschlagen. Es wird daher jedem Rathsboten aufgegeben, zu Hause weitere Erwägungen zu veranlassen, damit man an dem nächsten Bundestag desto eher zum Ziele komme.

Esslinger Archiv, Convol. V[a].

16 December 1510.

Abschied der Bundesstädte auf Montag nach St Lucien.

Wegen des Reichstags, den königliche Majestät in Kurzem zu halten im Begriff ist, haben die ehrbaren Städteboten beschlossen, dass die Bundesstädte durch 5 Boten vertreten werden und diesen die Weisung gegeben werden solle, zunächst ihr Aufsehen auf Fürsten und andere Stände des Reichs, besonders auf Reichsstädte zu haben, sich mit denselben zu unterreden und zu befleissigen, dass sie sich Einer Meinung vergleichen, namentlich dahin, den Krieg mit den Schweizern und die von Seiten des Reichs zu gewährende Unterhaltung der 50000 Mann abzuwenden, in Betracht des merklichen Schadens und Nachtheils, der besonders den Städten daraus erwachsen würde. Wenn aber alle ihre Bemühungen vergeblich wären und die Kurfürsten und andere Stände des Reichs keine Bewilligung thun würden, sollen die Botschaften der Bundesstädte Gewalt haben, sich mit der Erklärung, dass die Städte in Abnahme kommen und in Armuth versinken, in die Sache zu schicken, aber sich auch dann noch möglichst bemühen, dass die Städte zum wenigsten beschwert würden.

Auf den Reichstag sind als Städteboten verordnet: Doctor Matthäus Neithart, alter Bürgermeister zu Ulm, Hauptmann, Ulrich Arzt, Bürgermeister zu Augsburg, Caspar Stützel, Bürgermeister zu Nürnberg, Conrad Eerer, Bürgermeister zu Heilbronn, und Paulus von Mossheim zu Ravensburg.

In Betreff der Erneurung des Bundes zeigt sich grosse Geneigtheit, denselben wiederum zu erstrecken, da derselbe bisher sowohl Hohen als Niedern wohlerschossen und viel Nachtheil, der sonst begegnet sein möchte, verhütet habe. Es wird zu weiterer Berathung hierüber ein anderer Bundestag auf St Sebastianstag gen Ulm angesetzt, auf welchem ein jeder Bundesverwandte persönlich oder durch vollmächtige Botschaft erscheinen sollte.

Esslinger Archiv, Convol. V[a].

20 Januar 1511.

Abschied des Bundestages, welcher wegen Erstreckung des Bundes auf St Sebastianstag gehalten worden ist.

Anfangs haben die verordnetten des aussschus die zwelffjarigen gedruckten ainung von artickeln zu artickeln verlessen lassen, und die mit allem vleis ermessen, und nach aigenthlicher bewegung unvergryffenlich und auff hindersichbringen gerattschlagtt, wie hernach geschryben stett.

Namlich das bey den articklen die rechtfertigung betreffendt jn der gedruckten zwelffjarigen ainung begriffen, umb dester fürderlicher aussrichtung willen der sachen hin zu zu setzen seyen, diss zwen nach volgenden artickel.

Item das ain yeder richter des bunds, so es die appellacion zulast, wie die ordnung des bunds jnhallt schuldig sein soll, dem appelierenden ain zeytt und termin bej dreyen monaten ungevarlich die appelacion zu prosequiern und sich dem richter anzuzaigen, auffzulegen und zu bestimen, wie sich gebürtt, damit yemand unbillicher weis verzogen oder auffgehalten werd.

Item das ain yeder antwurter, so für des bunds richter zu recht kompt, all dillatorias exceptiones oder ausszug, ob er die fürzunemenden fürzuwenden hett, oder fürwenden wöllt, ainsmalls für zu wenden schuldig sein soll.

Item nach dem bissher vil jrrung und beschwerden aussnemung halb der lechenschafft und pfandschafften begegnet sein, sollichs zufürkomen, ist gerattschlagtt, das sollicher artickel jn der newen ainung und erstreckung nach volgender mass an des vorigen artickels statt gestellt werden soll.

So aber spen würden umb lechen oder pfandtschafften, da

dann baidtail der lehenschafft oder pfandschafft bekanthlich wärn, so soll das lechen vor dem lechenhern und den lehenmanen und die pfandschafft vor dem pfandhern, wie sich gebürtt, berechtigett werden, ob aber die parteyen der lehenschafft oder pfandschafft nit bekanthlich wern, sonder die ain parthey vermaint das, das güter, darumb span, gar oder zum taill aigen, und die ander vermaint, das es gar oder zum taill lehen oder pfand wär, oder spen würden umb geweer brauch, jnhaben, dinstbarkayt der lehen oder pfandgütter, oder sunst der geleychen sachen, solich spen sollen gelewtert und aussgetragen werden vor dem gemainen richter des bunds, mit gleichem zusatz, wie obstatt, also das dieselben anfangs erkennen, wa sollichen sachen mit recht aussgefürtt werden sollen.

Item der artickel, das die malefitzhendel und die sachen, so die er antreffen, jm bundt aussgenommen sein sollen u. s. w. ist geratschlagtt aus bewegenden ursachen zu bessern, und nach volgender mass zu setzen.

Es sollen auch in allen vor und nachgeschriben artickelln aussgenomen unvergryffen sein, die malefitzhendell und die sachen, so die err antreffen, und der halben gehallten werden, wie yedertaill gefreytt, vertragen, herkomen oder jn gebruch ist, und so der kains desselben orts vorhanden war, soll es deshalben gehallten werden, wie recht ist.

Item auff den artickel jnhalltent, das ainicher pundtsverwanter ander Graven, Freyen, Hern, vom Adell oder Stett, die jm erplich oder jr lebenlang zuschirmen nit zustünden, zu rätt, diener, oder versprüch angenomen hat oder annemen würd, wie es deshalben gehallten werden soll, ist geratschlagtt, das sollicher artickell, wie der vor gesetzt, beleyben zu lassen, und mit dem zubessern sey, das kain bundsverwanter des andern underthanen, hindersassen oder zu gehörigen wider den landtfriden, oder sust durch leibaigenschafft oder ain ander weg wider den anderen bundsverwanten nit annemen, schützen oder schirmen soll.

Item der anzalhalben der hilff, wie ainem yedem stand des bunds jnhallt der zwelffjarigen ainung auffgelegt, ist geratschlagt, sollichs disser zeytt biss zu ainem anderen bundstag jm besten jn rue zustellen, und als dann desshalben zum getrewlichisten mit ain ander zuhandeln, wie sich zum besten gebürn würdt.

Verer der andern artickel halb, so ausserhalb obgemelter besserung und endrung jn der zwelffjarigen gedruckten ainung vom anfang bis zum mittel und end durchaus begriffen sein, ist geratschlagt, das die selben all, und yegklicher besunder, wie die gestellt sind, mit sunder hocher vernunfft und fürbetrachtung woll geordnett und nit zu verbessern, und demnach yetz in der newe fürgenomen ainung und erstreckung beleyben zu lassen, und der selben gestallt zu setzen seyen.

Auf Lätare soll ein neuer Bundestag gen Ulm ausgeschrieben werden, um auf demselben wegen Erstreckung des Bundes schliesslich zu handeln.

Zur Beilegung der Irrungen, welche zwischen Mainz und Sachsen obwalten, will der Bund zur gütlichen Handlung, welche königliche Majestät deshalb vornehmen will, sechs Räthe verordnen, nämlich von Seiten der Fürsten soll kaiserliche Majestät als Herzog von Östreich einen und Herzog Ulrich von Würtemberg einen andern schicken, die Prälaten, Grafen und vom Adel den Abt von Salmansweiler, und Graf Christoph zu Werdenberg, die Städte Matthäus Neithart, ihren Hauptmann, und Ulrich Arzt von Augsburg.

Esslinger Archiv, Convol. V[a].

Breisach, 27 Februar 1511.

Maximilian, römischer König, an den Hauptmann der Fürsten des Bundes, sagt einen Tag nach Constanz an, wo er einige Artikel um Aufnahme in die Bundesverfassung vorlegen will.

Er habe durch Christoph zu Limburg, des heiligen Reiches Erbschenk, eine Schrift empfangen, dass die Stände des Bundes im Lande Schwaben auf dem jüngsten Bundestag an Sebastiani über Erstreckung des Bundes Berathung gehalten und einige Artikel auf Hintersichbringen angenommen, über welche auf einem andern Bundestag an Lätare in Ulm beschliesslich gehandelt werden solle. Er lasse sich dieses gnädiglich und wohl gefallen, übrigens füge er bei, dass er zu fruchtbarer Ordnung und Förderung der Sache selbst einige Artikel sich vorgesetzt habe, welche er in die neue Vereinung aufgenommen wissen wolle, bei deren Beschliessung er persönlich erscheinen zu können vorhabe. Da er aber in

Reichsangelegenheiten nach Welschland eilen müsse, und es ihm daher ungelegen sei, an dem bestimmten Tag in Ulm zu erscheinen, so wolle er den angesetzten Bundestag auf Sonntag Invocavit nach Constanz verlegt wissen, er solle daher als Hauptmann des Bundes die Versammlung auf diesen Termin ungesäumt ausschreiben.

Esslinger Archiv, Convol. V[a].

Samstag vor Lätare, 29 Mai 1511.

Abschied der Bundesstädte von dem Rechnungstag zu Ulm.

Nach der Abrechnung wird die Wahl des Hauptmanns und der Räthe vorgenommen, und dabei folgende gewählt, zum Hauptmann: Doctor Matthäus Neithart, Bürgermeister zu Ulm, und zu Räthen die Bürgermeister Ulrich Arzt zu Augsburg, Caspar Stützel zu Nürnberg, Hans Ungelter der jüngere zu Esslingen, Adam Besserer zu Überlingen, Conrad Vohlin zu Memmingen, der Städtemeister Rudolph Nagel zu Hall und der Bürgermeister Ambrosius Fuchshart zu Dinkelsbühl.

Auf ein Mandat des römischen Kaisers wegen der gegen die Venediger zu leistenden Hilfe haben die Städte die merklichen unleidlichen Beschwerden und den Nachtheil in Erwägung gezogen, der ihnen daraus erwachsen würde, und demnach auf Hintersichbringen gerathschlagt, dass es für sie am Erspriesslichsten wäre, wenn sie eine einhellige Antwort gäben, und durch keinerlei Mandat oder Anderes sich sondern liessen. Doch solle mit solcher Antwort verzogen werden bis nach dem Tag zu Ravensburg, der auf königlicher Majestät Begehr durch etliche Prälaten, Grafen und Städte fürgenommen ist. Sobald der Hauptmann durch die Botschaften der Bundesstädte, welche in Ravensburg erscheinen werden, Nachricht gebe, dass der Kaiser auf Antwort dringe, soll folgende Antwort königlicher Majestät schriftlich zugeschickt werden: Im Fall Fürsten und andere Stände des Reichs sich mit dem Kaiser über einen Anschlag vergleichen würden, so wollten die Städte, wie bisher in allen Reichsanschlägen, sich nach Verhältnis ihres Vermögens gehorsamlich erweisen.

Esslinger Archiv, Convol. V[a].

30 März 1511.

Abschid des bundtsversammlungstags, so von wegen der erstreckung des bundts auff Letare gen Ulm fürgenomen worden ist.

Nachdem auff diesem tag auss fürfallenden ursachn und sonderlich der beschwerlichen artickel halb, so die ro. kay. Mt. unser allergnedigster hr, durch jre Rät angezaigt, und jn die newen aynung zubewilgen und einzuleibn begert, nichts fruchtbarlichs oder entlichs gehandelt werden mugen hat, sind von gemains bunds wegen treffenlich botschafften zu rö. kay. Mt. verordnet, mit bevelch zu abstellung bemellter artickell jn aller undertänigkeit zuhandln, wie sich zum bestn gepürt, doch daz solche handlung ainem yeden bundtsverwanten nachvolgend jn den pundt zu komen, unvergriffen sein soll, und so die bemeltn botschafftn widerumb anhaimsch werden, ist beslossen, einen fürderlichen bundstag berürter sach halbn gen Ulm fürtzunemen und soll alsdann ain yeder bundsverwanter mit vollmächtigem gewallt erscheinen und aigentlich und lauter zuversteen gebn, ob er seins tails jn den pundt komen woll oder nit, und fürter endtlich und besliesslich reden und handln helffn, als die notturfft ervordern wirdt.

Esslinger Archiv, Convol. Va.

13 Juni 1511.

Abschied der Bundesstädte auf der Versammlung in Ulm, Freitag nach dem heiligen Pfingsttag.

Die schon am 29 März entworfene Antwort wegen der Hilfe gegen Venedig wird wörtlich wiederholt. Auf Mittwoch vor St Margarethentag wird ein neuer Städtetag gen Ulm angesetzt.

Bei der in nächster Woche hier stattfindenden Bundesversammlung soll jede Stadt bei Prälaten und Grafen sich erkundigen, wie sich diese Stände gegen die kaiserlichen Mandate, welche sie um Hilfe angehen, verhalten werden.

Esslinger Archiv, Convol. Va.

26 Juni 1511.

Abschied der Bundesversammlung in Ulm auf Montag nach Trinitatis.

Etliche Bundesverwandten haben laut des Ausschreibens aus Veranlassung der Ermordung des Grafen Andreas von Sonnenberg

Läuterung begehrt, wie sie sich zu verhalten haben, wenn über diesem Handel sich eine Fehde zwischen den Bundesverwandten entspinnen sollte. Sie werden auf die Ordnung des Bundes verwiesen, welche einem jeden Bundsverwandten gegen den andern alle gewaltige That verbietet und bestimmt, dass ein jeder seine Späne und Irrungen mit Recht austragen soll. Wilhelm Truchsess, Freiherr zu Waldburg, der Schwiegersohn des Grafen Andreas von Sonnenberg, begehrt, dass man allenthalben in des Bundes Obrigkeiten und Gebieten ihm zu Recht verhelfe, wenn einer oder mehrere von den Thätern betroffen würden und ihm überhaupt in diesem Handel nach Vermögen Rath und Hilfe beweise. Das erste wird ihm bewilligt, aber über das weitere könne man ihm keine Zusage geben, weil diese Sache nicht ausgeschrieben worden und die Räthe des Bundes nicht alle versammelt seien. Die Versammlung werde übrigens auf dem nächsten Tag darüber berathschlagen.

Herzog Wolfgang von Bayern wird von dem Bischof von Augsburg wegen der armen Leute zu Sayen verklagt. Der Bund beschliesst, einen gütlichen Tag anzusetzen, um beide miteinander zu vertragen.

Esslinger Archiv, Convol. V a.

9 Juli 1511.

Abschied der Bundesversammlung in Ulm auf Mittwoch vor St Margarethen.

Die Antwort wegen der Hilfe gegen Venedig wird unter der Städte Augsburg, Ulm und Nürnberg Secreten auszufertigen und abzuschicken beschlossen. Auch wird verabredet, sich, im Fall beschwerliche Mandate einlaufen sollten, nicht von einander zu trennen.

Die Städte, welche den Abschied bewilligt haben, sind folgende: Augsburg, Nürnberg, Ulm, Esslingen, Reutlingen, Nördlingen, Hall, Überlingen, Gmünd, Memmingen, Biberach, Ravensburg, Heilbronn, Kaufbeuren, Dinkelsbühl, Wimpfen, Windsheim, Wörth, Isny, Weil, Wangen, Leutkirch, Giengen, Bopfingen, Buchhorn.

Esslinger Archiv, Convol. V a.

4 September 1511.

Abschid des gemainen pundtsversamlungtags, so von wegen der erstreckung auff donrstag nach Sant Gilgentag gen Augspurg fürgenomen worden ist.

Auff disem pundtstag ist bei rö. kay. Mt. Räten und gesandten, namlich herrn Paulsen vom Liechtenstein, freyherr zu Castelkorn, Marschalk u. s. w. und herrn Tegen Fuchs durch die versamlung des punds erstreckung halb desselben punds mit allem vleyss gearbait, und nach vil und manicherlay handlung dahin gebracht, und auf dismal nit weyter erlangen mügen, dann das die kay. rät zuletst dis nachvolgend artickl unvergriffenlich und auff hindersichbringen an die rö. kay. Mt. und all pundsverwanten angezaigt haben.

Nemlich zum ersten der antzalhalb der punds rät, das der kay. Mt. als Fürsten zu Osterreych zwen Rät jm pundt zugelassen werden, und das nachmals die andern Fürsten, auch die von Prelaten, Graven, Adel und stetten jr antzal der Rät wievor haben sollten, das wöllen die kay. Rät der kay. Mt. mit getrewem vleiss antzaigen, damit auff verrer tagsatzung darjn entlich gehandelt werden müg.

Zum andern der hilffhalb, so die Grafschafft Tirol vom pundt beschehen sollt, ist der kay. Rät beger, wann die selbst Grafschafft yetzs in dem Venedigischen krieg, oder in andern der gleychen sachen, so von des reichs wegen on ir rat und willen angefangen, überzogen, angriffen oder beschedigt würden, das der selben Grafschafft Tirol allain zu rettung und auffenthaltung land und leut von dem pundt zu hilff geschickt werden sollten, vierhundert zu ross und vier tausent zu fuss, und so verr in solichem das reych auch helffen und die jm pundt in der selben reychs hilff auch sein, und helffen würden, das sie alsdann die zeyt, die weyl sie allso in des reychs hilff sein und helffen, der pundtshilff der Grafschafft Tirol zuthun entladen und vertragen sein sollten, doch soll die kay. Mt. oder derselben regiment zu Innsprugk die wal haben, die hilff des reychs oder die hilff des pundts antzunemen, wa es sich auch begäb, dass die Graveschafft Tirol nach verscheinung des reychs hilff verrer, wie vor angetzaigt ist, angriffen und bekriegt wurd, das dann die jm pundt nichtsdestmynder schuldig sein sollten, der Graveschafft Tirol, wie vorstat, hilff zu thun.

Zum dritten der Prelaten halb in der Landtvogtey Schwaben gesessen, so jm pundt gewest sein, und yetz widerumb darein genommen werden sollen, mügen die kay. Rät leyden, so der erstreckunghalb verrer tag angesetzt werd, das man sich auff dem nechsten tag der spenhalb zwischen dem haws Österreich und jnen ains unpartheyschen obmans mit gleychem zusatz verain, doch das von demselben tag an zu raiten die rechtfertigung in ainem jar auff das lengst vollendt werd, es begäb sich dann, das die selb rechtfertigung durch den obman oder die zusatzs auss noturfft des rechten, und nicht auss verzug oder gefär der partheyen sich lenger verziehn wurd.

Zum vierdten, dieweyl die kay. Mt. mein gnädigen herrn Hertzog Ulrichen zu Wirtemperg, auch die aydgenossen, und die Grawen Pündter ausszunemen vermaint, soll auff dem nechstkomenden tag davon geredt und gehandelt werden.

Zum fünfften der artickelhalb, so von wegen der erstreckung des punds auff dem pundtstag zu Ulm gerathschlagt sein, ist der kay. rat begern, zusetzung zuthun, wie hernach volgt, nämlich berürent rechtfertigung der lehen und pfantschaften u. s. w. dabey zu sezzen und das darein gehört, und den lehen und pfandtschafften anhengig ist, und das man denselben artickel stellet in der gemain, das die rechtfertigung beschech vor dem ordinarj richter und nit weyter darüber ausstruckt. Item was spen sein, es sey mit den Graven von Werdemberg, Weingarten oder ander, so sich vor auffrichtung des punds angefangen haben, die söllen nit vor dem pundt gerechtfertiget werden, so verr aber die vom pundt sollicher zusetzunghalb ainicherlay beschwerung hatten, wöllen die kay. rät auff künfftigem tag gern hörn, und was zum handel dienstlich und gut ist, verrer handeln helffen.

Zum sechsten der artickelhalb, so die kay. Mt. in die newen pündtnuss eintzuleyben auff dem tag zu Ulm begert hat, ist der kay. Rät anzaigen, so verr jrer kay. Mt. in den andern artickeln von den pundsverwanten willfarung beschicht, verlassen sie, die kay. Mt. werd alsdann in denselben artickeln auch dester gnädig nachlassung thun.

Zum sibenden begern die kay. rät, das die, so dem pundt nit gesessen, oder nit gern darjn sein wöllen, aussgeschlossen werden

söllen mit erbietung ains yeden stands gemüt darjn zuvernemen, und desshalb verrer zuhandeln.

Zum achtenden seyn noturfft von ainem veldhauptman zureden, auch zu ratschlagen, wie die mutwillig röberey, so an vil orten entsten will, und der überflissig kosten im pundt hinfüro fürkomen und abgestellt werd.

Auff sollichs alles, und die weyl die kay. Rät nach aller handlung persönlich bey der versamlung des punds getrewr und gutter mainung erschinen sein, und under anderm angezaigt haben, das sie die erstreckung des bundts bey kay. Mt. getrewlich fürdern wolten, jn ansehung, das der pundt rö. kay. Mt., dem haws Österreych und allen pundtsverwanten wol erschossen hab, ist durch die versamlung des bunds mit sambt jnen geratschlagt und angesehen, dass solliche handlung von allen tailn mit vleiss hindersich gebracht werden, und yeder tail auff Sant Martinstag schierist zunacht widerumb zu Augspurg mit vollmächtigem entlichem gewallt erscheinen, und aigentlich und lauter antzaigen soll, ob er seins tails in verrer erstreckung des bunds sein wöll oder nit, damit alsdann in den sachen ussträglich und beschliesslich gehandelt werden müg, wie die noturfft ervordert.

Esslinger Archiv, Convol. Va.

6 October 1511.

Abschied der Städte des Bundes auf der Versammlung zu Ulm.

Auf diesem Tag wurde Folgendes beschlossen:

1) Der Reichstag in Augsburg soll von Seiten der Bundesstädte mit drei Botschaften beschickt und denselben die Weisung gegeben werden, sie sollen allen möglichen Fleiss ankehren, dass der Städte Abnehmen, Armuth und Unvermöglichkeit angesehen und die Städte des Bundes so niedrig als möglich angeschlagen würden, oder wenn etwas Beschwerliches auferlegt werden sollte, ihnen wenigstens gestattet würde, den Anschlag auf Hintersichbringen zu nehmen. Wofern sie kein Hintersichbringen erlangen könnten, so sollten sie sich zwar in die Sache schicken, aber dabei erklären, dass sie im Namen der Städte nicht weiter verwilligen könnten, als denselben leidlich und träglich wäre. Als Gesandte auf den Reichstag werden von Seiten der Bundesstädte verordnet

der Bundeshauptmann Matthäus Neithart, Burgermeister von Ulm, Ulrich Arzt, Burgermeister zu Augsburg, und Caspar Stützel, Burgermeister zu Nürnberg.

2) Was die Erstreckung des Bundes betrifft, so könne man noch keine bestimmte Zusage geben, da man noch nicht wisse, wer in der ferneren Erstreckung des Bundes sein werde, man wolle den nächsten Bundestag zu Augsburg abwarten, auf die Fürsten und andere Stände des Bundes sein Aufsehen haben, und wenn diese bleiben, so wollen die Städte sich auch nicht vom Bunde sondern.

Esslinger Archiv, Convol. Va.

Ulrich von Gottes Gnaden, Herzog zu Wirtemberg, an Dr Matthäus Neithart, Burgermeister zu Ulm und Bundeshauptmann.

Unnsern gruss zuvor lieber besonder, nachdem wir mercklich beswärden bundtlicher aynung halb bisher gehebt habn wir zu vergangn gehaltn tagn, unsern rätn in bevelch gegebn unsere halb umb erstreckung benanter aynung nit zu bitn, und so wir aber auff yetz angesetzten bundtstag unser gemüt und wille der erstreckunghalb zuerkennen geben sollen, und wir dann mit den merern taile bundsverwantn fürstn in sonderliche verstentnussen und aynungen sein ist unser gemüt und will uns der selbn gegn inen benügn zu lassn und uns mit den andern gegen den wir nit in sonderlicher veraynung sein früntlich und nachpurlich auch gegn prelaten grafen den von Adel und Stetn gnedigklich zuhallten habn wir dir gnediger guter maynung und allain unser notturfft nach die erstreckung nit anzunemen nit wölln bergen das auff kunfftigen bundstag bundtsverwantn und deinen mithauptleuten auch wissn anzuzaign und darnach habn zuhalten. Denn dir, des bundts hauptlütn und ratn gnedigen gutn willn zubeweisn sein wir genaigt. Stutgartn Zinsstags nach omnium Sanctorum Anno u. s. w.

Esslinger Archiv, Convol. Va.

Abschied der Artikel, so kaiserliche Majestät und gemeine Versammlung des Bundes von wegen der Erstreckung auf dem Bundestag an Martini 1511 in Augsburg fürgenommen und mit einander gerathschlagt haben.

Wegen der tirolischen Hilfe ist beschlossen:

1) Wenn die Grafschaft Tirol in dem gegenwärtigen venetianischen Kriege überzogen, angegriffen oder beschädigt würde, sollen derselben vom Bund zu Hilfe geschickt werden 300 Mann zu Ross und 3000 Mann zu Fuss, wobei jedoch römische kaiserliche Majestät als Erzherzog von Österreich nicht mit inbegriffen ist. Diese Hülfe soll vier Monate lang im Felde bleiben, und während dieser Zeit von Seiten kaiserlicher Majestät drei, und von Seiten des Bundes auch drei Räthe und dazu von beiden Theilen ein unparteiischer Obmann an den Ort, wo die Hilfe geschieht, verordnet werden und nach Umständen auf ihren Eid erkennen, ob die Hilfe die vier Monate lang nöthig, oder ob sie vor Ausgang der vier Monate abzuthun oder zu mindern sei. Wenn aber die Grafschaft Tirol nach Ausgang der vier Monate noch fernerer Hilfe bedürfen sollte, so sollen die gemeldeten sechs Personen mit sammt ihrem Obmann auf ihren Eid erkennen, ob und wie lang die Hilfe ganz oder zum Theil nach Ausgang der vier Monate geleistet werden solle, und wie diese sieben Personen entscheiden, so soll es geschehen.

2) Ferner ist der Bundesversammlung Bitte und grosse Nothdurft, dass durch kaiserliche Majestät aller Fleiss angekehrt werde, dass Würtemberg und Strassburg im Bunde bleiben. Wenn diss von Seiten Würtembergs nicht der Fall wäre, so würde es den Austritt vieler andern Bundesverwandten nach sich ziehen und eine gänzliche Zertrennung zu besorgen sein.

3) Auf den Antrag der kaiserlichen Räthe, dass die Landvogtei im Elsass, desgleichen die Städte Worms und Speier auch mit in den Bund gezogen werden sollten, ist des Bundes fleissige Bitte, ihn damit unbeschwert zu lassen wegen der Ungelegenheiten, in welche er dadurch verwickelt werden könnte.

4) Wegen der Prälaten in der Landvogtei soll Fleiss angekehrt werden, dass ihre Späne mit dem Landvogt vor einem Obmann, wozu am passendsten ein tapferer geistlicher Fürst erwählt werden möge, ausgetragen werden.

5) Die Versammlung beschliesst einen obersten Feldhauptmann des Bundes zu erwählen; nach bisherigem Gebrauch soll man einen Fürsten des Bundes dazu nehmen und sich mit königlicher Majestät darüber verständigen.

6) Der Bund bittet, die andern Artikel alle bleiben zu lassen,

wie man zu Ulm überein gekommen sei. Auf die Anzeige von röm. kais. Maj. von muthwilliger Räuberei und Beschädigung, die allenthalben verübt werde, ist des Bundes unterthänige Antwort, dass ihm nichts lieber sei, als dass ernstliche Ordnung gemacht werde, wie und welchermassen wider die Thäter, ihre Helfer, Anhänger und Fürschieber mit Straf gehandelt werden solle.

7) Da der Markgraf Christoph zu Baden angezeigt habe, dass er nicht anders als mit einer Verständnis zu dem Bunde kommen wolle, so bitte der Bund, dass kais. Maj. deshalb mit ihm handle, damit er wiederum wie früher ein Mitglied des Bundes werde.

8) Röm. kais. Maj. zu Gefallen beschliesst man, zu bewilligen, dass Österreich zwei Räthe im Bunde habe.

9) Es sollen alle alten Sachen und Händel, die sich vor Anfang der neuen Einung begeben haben, ausgenommen werden, wie es auch vormals gehalten worden sei.

Auf Antonitag wird ein neuer Bundestag nach Augsburg angesetzt, auf den die kaiserlichen Gesandten Antwort auf die besprochenen Puncte bringen sollen.

Esslinger Archiv, Convol. V[a].

15 December 1511.

Hans Ungelter, der jüngere, an Dr Matthäus Neidhart.

U. schickt hier an N. das Schreiben Herzog Ulrichs, worin er den Bund aufsagt, und meldet zugleich, dass die Botschaften des Markgrafen Christoph von Baden angesagt haben, es sei nicht in ihres Herrn Vermögen, auf die vorige Art in den Bund zu treten. Die andern Fürsten seien geneigt wieder in den Bund zu treten, wenn sie leidliche Bedingungen erhalten könnten. Der Kaiser werde sich viele Mühe geben müssen, Würtemberg und Baden wieder zum Beitritt zu bewegen, er ziehe zunächst in das Tirol mit 7000 zu Fuss und einigen Reisigen. Die bayerischen Fürsten seien in Freisingen beisammen gewesen. Wenn der Bund jetzt auseinander gehe, so sei zu besorgen, dass auf viele Jahre hinein ein widerwärtiges Wesen daraus entstehe.

Esslinger Archiv, Convol. V[a].

18 Januar 1512.

Abschied der Bundesversammlung zu Augsburg.

In den Bundesartikeln werden einige unwesentliche Veränderungen gemacht, die wir hier nicht besonders anführen, da die neue Fassung der Bundesartikel sich bei Datt S. 382 ff. abgedruckt findet. Die Veränderungen betreffen die Artikel 16, 17, 20, 24, 71, 76, 79 und 80.

Der Kaiser lässt durch Paul von Lichtenstein zu erkennen geben, dass er allen Fleiss anwenden wolle, Württemberg und Baden wieder in den Bund zu bringen.

Die alten Bundesartikel sollen bis Lichtmess noch in Kraft sein.

Die bei etlichen Prälaten, Grafen und Adelichen ausstehenden Bundessteuern sollen ernstlich eingetrieben und eine Frist von 14 Tagen zur Bezahlung festgesetzt werden.

Auf Sonntag Reminiscere wird ein neuer Bundestag nach Augsburg angesetzt.

Esslinger Archiv, Convol. V[a].

7 März 1512.

Abschied der Bundesversammlung auf Sonntag Reminiscere zu Augsburg.

Auch auf diesem Bundestag kommt die Erstreckung des Bundes „mercklicher fürfallender Ursach halb“ nicht zum Abschluss, und es wird auf Sonntag Exaudi wieder ein neuer Bundestag nach Augsburg angesetzt.

Esslinger Archiv, Convol. V[a].

16 März 1512.

Montag nach Sonntag Oculi.

Der Kaiser lässt die Bundesräthe auf das Rathhaus in Augsburg berufen und bittet sie, bestimmte Antwort einzuholen, was ihre Herren zu thun gesonnen wären, falls Württemberg nicht in den Bund treten wollte, ob sie nicht dennoch das löbliche gute Wesen, das bisher zu Frieden und Recht gedient habe, behalten und den Bund fernerhin zu erstrecken helfen wollten. Sie sollten bis auf den nächsten Bundestag bestimmte Antwort hierüber bringen.

Esslinger Archiv, Convol. V[a].

3 April 1512.

Abschied des Bundestags zu Augsburg.

Auf diesem Tag wird eine zehnjährige Erstreckung des Bundes feierlich angenommen.

Um über Abstellung der Beschwerden zu berathen, welche mehrere Bundesverwandte angebracht haben, sollen die drei Hauptleute im Einverständniss mit den kaiserlichen Räthen einen Tag ansetzen.

Der Markgraf Friederich von Brandenburg erklärt, dass er derer von Nürnberg halb nicht anders der jetzigen Erstreckung beitreten wolle, als auf dieselben Bedingungen, auf welche er in der zwölfjährigen Einung gewesen sei. Auch verlangt er seine Erbeinung mit Sachsen, Brandenburg und Hessen ausnehmen zu dürfen. Es wird ihm geantwortet, man wolle auf dem nächsten Bundestag darüber rathschlagen.

Der Herzog Ulrich von Württemberg lässt der Bundesversammlung einige Artikel übergeben, auf welche hin er der neuen Erstreckung beizutreten geneigt sei. Die kaiserlichen Räthe erklären dagegen, da diese Artikel den bisherigen Bundesbestimmungen nicht gemäss seien, so müsse man vorher mit kais. Maj. und den Bundesverwandten weitere Verhandlung darüber pflegen.

Der Bischof von Bamberg erbietet sich, dem Bunde beizutreten, wenn man seine Erbeinung mit Würzburg und mit der Stadt Nürnberg ausnehme. Der Bischof von Constanz wünscht mit seinen Besitzungen diesseits des Rheins und Bodensees auch in den Bund zu kommen, und der Bischof von Eichstädt erklärt sich gleichfalls bereit dazu.

Es kommt zur Sprache, dass man überall im Bunde über muthwillige Räuberei und Beschädigung klage. Es wird beschlossen, dass die Bundesverwandten ein genaues Aufmerken darauf haben sollen, und wo etwas zu ihrer Kunde komme, nach Vermögen ernstlich darwider handeln sollen.

Die Reichsstände, welche diese neue zehnjährige Einung angenommen und beschlossen haben, sind folgende: Der röm. Kaiser als Erzherzog von Österreich, Erzbischof Uriel zu Mainz, Bischof Heinrich zu Augsburg, Herzog Wilhelm zu Bayern, der grösste Theil der Prälaten, Grafen und Herrn vom Adel, welche in der

zwölfjährigen Einung begriffen waren, und folgende Reichsstädte: Augsburg, Nürnberg, Ulm, Esslingen, Reutlingen, Nördlingen, Hall, Gmünd, Memmingen, Biberach, Heilbronn, Kaufbeuren, Dinkelsbühl, Windsheim, Wimpfen, Kempten, Donauwörth, Isni, Pfullendorf, Weil, Aalen, Giengen, Bopfingen.

Nach Annahme der Erstreckung kamen noch weiter hinzu: Überlingen, Ravensburg, Leutkirch, Wangen, Buchhorn.

Esslinger Archiv, Convol. Va.

6 Mai 1512.

Abschied des Städtetags zu Ulm, Donnerstag nach Jubilate.

Die Städte beschliessen, den Reichstag zu Trier ihrerseits zu beschicken, und zwar durch Jörg Langenmantel, Burgermeister zu Augsburg.

Esslinger Archiv, Convol. Va.

Auf einem Bundestage zu Augsburg im October 1512 wurden die Statuten der neuen zehnjährigen Erstreckung des Bundes festgesetzt. Sie wurden in Patentform gedruckt verbreitet, und finden sich auch bei Datt S. 382 ff. mit dem Datum: Montag nach St Dionysiustag (den 14 October). In der schmidischen Sammlung N. 5 findet sich abschriftlich ein Anhang, enthaltend einen Abschied jenes Bundestages, welcher bei Datt grossentheils S. 469 abgedruckt ist. Ein Theil davon fehlt jedoch, und ich ergänze ihn hier aus der schmidischen Abschrift. Es wird hiernach beschlossen, dass kein Bundesverwandter in des andern Bundesverwandten Land und Gebiet ohne Wissen desselben streifen soll, sondern wenn er hiezu veranlasst ist, den Amtleuten des jenseitigen Gebietes Anzeige hievon zu machen habe. Da manchen Bundesverwandten durch muthwillige Absagung, Beraubung und Schätzung der Ihrigen grosser Schaden widerfahren ist, so wird beschlossen, den offenbaren Thätern, den wissentlichen Enthaltern, Hausern, Hofern, Helfern, Fürschiebern und Beiständern eine ernstliche Straf zu thun, worüber in nächstkommender Fasten ein Bundestag gehalten und ernstlich gerathschlagt werden soll.

Aus beweglichen Ursachen wird auch für gut angesehen, dass die Fürsten des Bundes zu den Bundestägen solche Räthe schicken sollen, die bei den vorhergehenden Versammlungen auch gewesen

und mit den Verhandlungen vertraut seien. Kön. Maj. wird zu einem obersten Feldhauptmann des Bundes Herzog Wilhelm von Bayern vorgeschlagen, dem jedoch ein anderer der Kriegsläufe erfahrener Mann zugeordnet werden soll.

Auf das Begehren des Markgrafen Friederich zu Brandenburg, dass kais. Maj. ihm das Ausnehmen seiner Erbeinung mit Sachsen, Brandenburg und Hessen gestatten möge, antwortet die Versammlung beistimmend.

Da in Städten und auf dem Lande zwischen den Obrigkeiten und Unterthanen vielfache Widerwärtigkeit und Aufruhr sich zeige, so will man kais. Maj. um ein ernstliches Mandat an den Bund bitten, durch welches er zu Einschreitung und Bestrafung ermächtigt werde.

Der Probst zu St Sebald in Nürnberg wird zum Procurator am kaiserlichen Hofe bestellt.

Das Bundesgericht soll in den nächsten 10 Jahren in Augsburg seinen Sitz haben; wenn sich jedoch sterbende Läufe dort begeben würden, so solle das Gericht nach Gutdünken der Bundeshauptleute an einen andern Ort verlegt werden.

Mit Pfalzgraf Ludwig, Herzog Friedrich zu Bayern, den Bischöfen von Würzburg und Bamberg sollen Verhandlungen angeknüpft werden, um sie zum Beitritt zum Bund zu bewegen.

Schmidische Sammlung, N. 5.

17 December 1512.

Abschied der Bundesstädte auf dem Tag zu Esslingen, Freitag nach Lucien.

Wahl des Bundeshauptmanns und der Räthe. Hauptmann: Doctor Mattheus Neithart, alter Burgermeister zu Ulm; Räthe: Ulrich Artzt, Burgermeister zu Augsburg, Caspar Stützel, Burgermeister zu Nürnberg, Hans Ungelter, Burgermeister zu Esslingen, Jörig Bessrer, Burgermeister zu Memmingen, Paulus von Mossheim von Ravensburg, Ambrosius Fuchshart, Burgermeister zu Dinkelsbühl, Thomas Warbeck, Burgermeister zu Gmünd.

Über die Austheilung des Bundescontingents wird nach vielen Berathungen folgendes auf Hintersichbringen angenommen: Jede Stadt soll ihre und ihres Spitals jährliche Einnahmen durch ihren

Städterechner, der besonders darauf zu beeidigen ist, in Geld anschlagen lassen, und diesen Anschlag beim Bunde einreichen. Zur Annahme dieser Überschläge sollen von Seiten der Städte drei Commissäre erwählt werden, welche die Angaben in Empfang nehmen, ihr Leben lang verschweigen und auf den Grund derselben einer jeden Stadt ihre Anzahl Mannschaft festsetzen. Wenn eine Stadt jedoch auch gar kein Vermögen anzugeben hätte, so sollen die drei Commissäre dieser Stadt dennoch etwas auflegen, wie sich ungefähr ihrem Wesen nach gebühren möchte. Bei dem Anschlag, welcher auf diese Weise einer Stadt auferlegt wird, soll es alsdann sein Verbleiben haben.

Diese Meinung soll jeder Rathsbote hinter sich bringen, und auf Donnerstag nach Antoni zu Augsburg mit vollmächtiger Gewalt erscheinen.

Der nächste Reichstag zu Worms soll von Seiten der Städte mit drei Botschaften beschickt und Klage geführt werden wegen der Widerwärtigkeiten, so ihnen entstanden seien durch den neuen würtembergischen Zoll *), auch soll der Städte Armuth und Beschwerde angezeigt und vorgestellt werden, wie die Ordnung zu Cöln dem Vermögen der Städte gar drückend sei.

Auch wird verabredet, falls kaiserliche Mandate um Geld oder anderes an eine oder mehrere Städte des Bundes ausgehen würden, dass alsdann keine Stadt für sich selber ohne die andere Antwort geben oder handeln, sondern solche Ausschreiben an den Städtehauptmann gelangen lassen soll, welcher darauf alle Bundesstädte zusammen berufen und über diese Dinge rathschlagen lassen soll.

Esslinger Archiv, Convol. V[a].

Nach einer Notiz im Ulmer Rathsprotokoll ist der Anschlag der Städte in der neuen Einung folgendermassen festgesetzt:

Alter Anschlag:	Zu Ross:	Zu Fuss:	Neuer Anschlag:	Zu Ross:	Zu Fuss:	Alles auf Fussmannschaft reduciert:
Augsburg	29	507		55	585	750
Ulm	30	524		27	591	672
Esslingen	5	83		3	80	89
Reutlingen	4	70		2	40	46
Nördlingen	4	70		4	80	92

*) S. Sattler, Geschichte der Herz. von W. I, 130.

Alter Anschlag:	Zu Ross:	Zu Fuss:	Neuer Anschlag:	Zu Ross:	Zu Fuss:	Alles auf Fussmannschaft reduciert:
Hall	7	123		5	100	115
Überlingen	8	140		4	120	132
Gmünd	3	53		3	53	62
Memmingen	6	102		4	100	112
Biberach	6	105		3	70	79
Ravensburg	6	105		3	90	99
Heilbronn	3	54		3	70	79
Kaufbeuren	3	53		1	32	35
Dinkelsbühl	3 1/2	68		3 1/2	68	78 1/2
Wimpfen	1/2	9		1/2	9	10 1/2
Kempten	1	18		1	16	19
Wörth	2	36		2	40	46
Isni	2 1/2	44		2	44	50
Pfullendorf	2	35		1	17	20
Weil	1	18		1	18	21
Wangen	1	18		1	16	19
Leutkirch	1	18		0	16	16
Aalen	1/2	9		0	9	9
Giengen	1	17		1	17	20
Bopfingen	0	8		0	6	6
Buchhorn	0	6		0	5	5
Weissenburg a. N.	0	8		0	8	8
Nürnberg mit Windsheim	70	600		70	600	810
Im Ganzen	200	2900		200	2900.	

Von den andern Ständen findet sich nur der Anschlag der neuen Einung, der festgestellt ist wie folgt:

	Zu Ross:	Zu Fuss:
Östreich	200	1600
Würtemberg	100	800
Mainz	100	400
Salzburg	100	400
Der Pfalzgraf	300	800
Bamberg	100	250
Würzburg	100	400
Eichstett	40	225

	Zu Ross:	Zu Fuss:
Augsburg	40	250
Constanz	12	60
Herzog Wilhelm und Ludwig von Bayern	200	1400
Brandenburg	100	400
Landgraf von Hessen	250	400
Die Fürsten zusammen	1642	7385
Prälaten und Adel	50	1000.

Montag nach dem Christfest, 27 December, bekommen die Rathsboten Ulms auf den nächsten Bundestag die Instruction, daran zu sein, dass der würtembergische Zoll abgethan werde, und sich merken zu lassen, Ulm werde den Zoll geradezu verweigern.

Ulmer Rathsprotocoll.

In das Jahr 1512 fällt die Einnahme von Hohenkrähen, welches den Herrn von Friedingen gehörte. Sie geschah durch den schwäbischen Bund. Der Ursprung der Fehde war folgender: Ein reicher Bürgerssohn, Stoffel Hauser von Kaufbeuren, hatte mit einer dortigen Bürgerstochter die Ehe verabredet, zog aber in den Venediger Krieg und kam erst nach zwei Jahren wieder zurück. Unterdessen hatte sich seine Braut, nachdem sie von dem Chorgericht zu Augsburg, bei welchem ein Anverwandter ihres vorigen Bräutigams Klage über das neue Verlöbnis geführt hatte, freigesprochen worden war, mit einem Andern verehlicht. Nach seiner Zurückkunft machte der vorige Bräutigam aufs neue Anspruch auf seine ehemalige Verlobte. Als er nirgends Hilfe fand, wandte er sich an einen damals berüchtigten und gefürchteten Edelmann aus Franken, Dabelzer (Trabezer) *), der sich bei Benedict von Friedingen auf Hohenkrähen aufhielt. Diese Ritter befehdeten also Kaufbeuren und nahmen vier Bürger gefangen, welche mit 700 fl. gelöst werden musten. Die Stadt beschwerte sich bei dem schwäbischen Bund, und dieser liess ein Aufgebot gegen die mächtige Felsenburg und ihre trotzigen Inhaber ergehen **). (Der Abt von Salmansweil muste, nachdem er auf das erste Aufgebot 16 Wagenross und einen reisigen Knecht geschickt hatte, noch 20 Bauern

*) Trebizer, Türbizer?

**) Dieses Aufgebot ist datiert: Zell, Freitag nach Allerheiligen 1512.

mit besondern Rossen, und 50 mit Hacken, Pickeln und Schaufeln schicken.)

Das Schloss schien unüberwindlich. Montag vor Martini wurde, weil durch Güte nichts auszurichten war, dem von Friedingen und seinen Verwandten vom schwäbischen Bund durch einen den Herren von Frundsberg gehörigen Zwerg ein Absagebrief zugeschickt. Dinstag vor Martini zog das Bundesvolk von Zell aus; Mittwoch Abends fieng die Belagerung an. Das Geschütz spielte mächtig, dennoch war die Hoffnung ganz unwahrscheinlich, dass das Schloss so bald eingenommen würde, als es wirklich geschah. Freitag in der Nacht entwischte Benedict von Friedingen und floh mit den Vornehmsten der Burg nach Schaffhausen. Am folgenden Tag übergab sich das Schloss, es war gänzlich niedergebrannt.

Aus Pflummern, Annal. Biberac. Mscr., der es aus salmansweilischen gleichzeitigen Nachrichten genommen hat. Vgl. Sattler 1, 137. Senckenb. Sel. Jur. et Hist. IV, 561.

20 Januar 1513.

Abschied der Bundesstädte in Augsburg Donnerstag nach Antoni.

Wegen der Städte Steurer und Spitalpfleger, welche mit dem Anschlagen der städtischen Einnahmen beauftragt sind, wird verabredet, dass sie diss Geschäft nicht, wie es an etlichen Orten geschehen ist, auf ihre alte Eide nehmen dürfen, sondern von Neuem schwören sollen. Ferner sind die Pfründen aus den Spitälern, so auf Leben lang als Leibding verkauft oder von Diensts wegen verschrieben sind, bei dem Anschlag für das Einlegen nicht abgezogen worden. Uebrigens soll über das Einlegen wegen mancher in Beziehung darauf vorgebrachter Beschwerden zu Haus weitere Ueberlegung Statt finden, und auf Montag nach Invocavit nach Ulm eine bestimmte Antwort gebracht werden.

Das Hilfsgeld, welches der Kaiser kraft des Reichsabschieds zu Cöln von den Städten fordert, sollen die Städte nach bestem Abkommen geben.

Ueber den neuen würtembergischen Weinzoll wird Beschwerde geführt und verabredet, auf der nächsten Bundesversammlung mit allem Ernst zu handeln, dass dieser Zoll wieder abgethan werde.

Schmidische Sammlung N. 6 aus dem Nördlinger Archiv u. N. 24 in alter Abschrift.

23 Januar 1513.

Abschied der Bundesversammlung in Augsburg auf Sonntag nach Antoni.

Auf vorgebrachte Klagen, wegen vielfach ausgeübter Räuberei und Beschädigung der Leute und Güter, wird beschlossen, die bundesgesetzlichen Anstalten dagegen zu treffen.

Auf Anmahnung des römischen Königs wegen der Leistung der tirolischen Hilfe wird beschlossen, eine Ordnung deshalb zu entwerfen. Doch will man so lange damit stille stehen, bis Herzog Wilhelm von Bayern sein Begehren, den Herzog Ulrich von Würtemberg auszunehmen und die Mahnung seiner Hilfe um 400 Fussknecht wieder abzustellen, zurückgenommen hat. Wenn aber Herzog Wilhelm von seinem Begehren nicht abstehen wollte, so soll man mit ihm, der zwei begehrten Artikel halber, in keine Disputation oder Handlung sich begeben, sondern es bei dem Zusagen beruhen lassen und auf dem Reichstag zu Worms von Bundes wegen die Sache kaiserlicher Majestät vorlegen.

Als Verordnete des Bundes sollen auf den Reichstag nach Worms geschickt werden der Erzbischof von Mainz, und von Seiten der Prälaten und des Adels Walter von Hirnheim.

Wegen des neuen würtembergischen Weinzolls, sollen auf dem Reichstag die dringendsten Vorstellungen auf Wiederabschaffung desselben gemacht werden.

Auf Bitte Esslingens will man darauf dringen, dass die Esslinger Bürger, welche seit längerer Zeit Graf Ulrich von Würtemberg in Gefangenschaft hält, wieder losgegeben werden.

Der Bischof von Bamberg soll vor Geleitsbruch geschützt werden.

In Betreff des Nacheilens werden einige neue Bestimmungen gemacht. Da die Prälaten, Grafen und die vom Adel noch Steuren schuldig sind, so sollen sie ernstlich an ihre Pflicht gemahnt, wofern sie aber die Mahnung verachten, gepfändet werden.

Wegen der Forderung, so die von Friedingen des Schlosses Hohenkrähen und der dazu gehörigen Güter wegen an die römische königliche Majestät und gemeinen Bund zu Schwaben zu haben vermeinen, ist gerathschlagt, wiewohl königliche Majestät und der Bund ihnen nichts schuldig sei, wolle man sich doch auf das kaiserliche Kammergericht gegen sie zu Recht erbieten. Als Grund,

warum man ihnen nichts schuldig sei, wird folgendes angegeben: Die Handlung, deren sich Hans, Benedict und Ernst von Friedingen in Betreff Hohenkrähens schuldig gemacht, desgleichen, dass Hans von Friedingen als Feind des Stifts Constanz einen Priester dort gefangen gehalten und habe schätzen lassen, und drittens, weil Martin von Friedingen, der an der Geschichte mit Schloss Hohenkrähen unschuldig zu sein vermeine, bei der Strafe nicht habe gesondert werden können.

Auf das Begehren der Stadt Zürich wegen ihres Bürgers Eberlin von Reischach (der, wie es scheint bei der Einnahme von Hohenkrähen Schaden gelitten hatte und Ersatz begehrte) erbietet sich der Bund zu einem Rechtstag, bei welchem von Seiten der Bundesfürsten Friedrich Jacob von Anweil, Hofmeister zu Constanz, von Seiten der Prälaten und des Adels Conrad von Schellenberg und von Seiten der Städte, Adam von Besserer, Bürgermeister zu Überlingen, erscheinen sollen.

Auf den Bericht an die Bundesversammlung, dass sich Stoffel Hauser, Benedict Ernst von Friedingen, der Turbitzer (Trebitzer, Essl. Arch.) und andere ihrer Anhänger zu Zeiten zu Zürich und zu Basel oder an andern Orten in den Eidgenossen enthalten sollen, ist gerathschlagt, den Eidgenossen zu schreiben und sie zu bitten, dass sie die benannten und andere dergleichen Thäter als des Reiches Aechter und des Bundes Feinde in der Eidgenossenschaft nicht enthalten noch begünstigen sollen.

Da die Städte in der Person des Doctors Wolfgang Rein ihren Bundesrichter bestellt haben, sollen auch die beiden andern Stände ohne Verzug ihren Bundesrichter wählen.

Jacob Mahler, Gerichtsschreiber zu Ulm, wird mit einem jährlichen Sold von 150 fl. zum Bundesschreiber bestellt.

Die Grafen und Adelichen, so durch kaiserliche Mandate in den Bund zu kommen erfordert und ersucht worden und ungehorsam erschienen sind, sollen ernstlich zum Beitritt angehalten werden, besonders soll diss geschehen mit dem Abt von Ellwangen, der den Beitritt zugesagt und nachher abgeschlagen hat.

In den Irrungen Conrads von Rietheim des ältern mit seinem Sohn Conrad von Rietheim dem jüngern ist vom Bund beschlossen, dass Rietheim, der Vater, in Betracht, dass er seit etlichen Jahren seinem Sohne wenig oder gar nichts gereicht hat, baare 300 fl.

nämlich 100 fl. für eine bestimmte Forderung und die übrigen 200 fl. aus väterlichem Willen reichen soll, dagegen soll Rietheim der jüngere ein Jahr lang keinerlei Ansprüche an seinen Vater machen und sich verpflichten, binnen eines Jahres mit Wissen und Willen seines Vaters ein ehlich Weib zu nehmen, die von Ehren und ihm gleich und gemäss ist, wogegen ihm sein Vater einen Sitz und dazu 400 fl. jährliche Nutzung verschreiben soll.

Esslinger Archiv. Schmidische Sammlung N. 24.

Der Bund stellt unter dem 24 Januar 1513 an Georg Truchsess einen Revers aus, dass er gegen Herzog Ulrich von Würtemberg nicht persönlich dienen dürfe.

Schmidische Sammlung N. 6, aus dem Original im scheerischen Archiv.

14 Februar 1513.

Abschied der Bundesstädte in Ulm.

Die auf diesen Tag anberaumte Uebereinkunft wegen des Einlegens kommt nicht zu Stande.

Esslinger Archiv.

13 April 1513.

Abschied der Bundesstädte zu Ulm.

Die Städteboten beschliessen, dass das Einlegen schriftlich und verschlossen geschehen soll, mit der Bestimmung, dass diejenigen Städte, welche auf diesem Bundestag mit dem Einlegen nicht gefasst seien, dasselbe innerhalb 14 Tagen den drei verordneten Commissären zuschicken sollen.

Esslinger Archiv.

17 April 1513.

Abschied der Bundesversammlung auf Sonntag Jubilate in Augsburg.

Herzog Wilhelms von Bayern Gesuch, Würtemberg im Bunde auszunehmen und die auferlegte Anzahl der Hilfe zu mindern, wird zurückgenommen.

Wegen Eberlins von Reischach wird auf Montag nach Fronleichnamstag ein Rechtstag zu Zürich angesetzt.

Zwischen dem Bischof von Bamberg und den Gebrüdern Pflug soll ein gütlicher Vertrag eingeleitet werden.

Bamberg soll durch Vermittlung des Markgrafen Casimir von Brandenburg wegen des Geleitbruchs verglichen werden mit denen, die das Geleit verbrochen haben.

Markgraf Friedrich von Brandenburg führt gegen einige böhmische Edelleute, namentlich gegen einen Namens Burckhart von Hohenscherschenbitz, Klage, dass sie seinem Feind und Beschädiger Paul Baier geholfen haben.

Der Stadt Esslingen wird zugesagt, dass man ihr gegen Herzog Ulrich von Würtemberg beistehen wolle.

Herzog Wilhelm von Bayern und die Stadt Nürnberg klagen, dass ihre Unterthanen und Bürger von der Flossenburg aus angegriffen und beschädigt worden seien.

Auf das Begehren kaiserlicher Majestät, die zugesagte Hilfe wegen der Grafschaft Tirol zu ordnen, wird erklärt, dass der Bund die Hilfe zu thun eigentlich nicht schuldig sei, und die Botschaften erklären, dass sie zur Verwilligung nicht Macht oder Gewalt haben. Endlich nach vielen und mancherlei Handlungen kommt die Sache darauf hinaus, dass ihre Majestät ausserhalb des Bundes aus unterthänigem guten Willen in obliegender Noth der halbe Theil der zugesagten Hilfe zu Ross und zu Fuss gestellt und 3 Monate lang unterhalten werden soll.

Schmidische Sammlung N. 21.

7 Mai 1513.

Berichte Hans Ungelters an Bürgermeister und Rath zu Esslingen vom Reichstag zu Augsburg.

Der Kaiser sei noch nicht zu Augsburg, man warte aber seiner; er habe auch dem Bund wegen Herzog Wilhelms von Bayern und wegen des würtembergischen Zolls noch nicht geantwortet, es soll aber nächstens geschehen. Der Marschalk sei beim Kaiser gewesen, und habe wegen Herzog Ulrichs Eintritt zum Bund gehandelt, jetzt werde er diese Verhandlung seinem Herrn entdecken und die Antwort zurückbringen, er sei aber schwach und habe den Frörer. Auch er habe der Gefangenen wegen mit dem Marschalk geredet, und dieser ihm geantwortet, dass er, wie es einem ehrbaren Rath bekannt sei, schon deshalb mit dem Herzog gesprochen habe. Er

aber (Ungelter) habe ihm zu erkennen gegeben, dass ein ehrbarer Rath nicht für räthlich finde, in dieser Sache hinterrücks derer zu handeln, die vorher darin gehandelt haben. Darauf habe ihm der Marschalk die Versicherung ertheilt, dass er nochmals darin handeln wolle. Da er dieses dem Hauptmann und den Räthen gesagt habe, haben sie versprochen, deshalb selbst zu dem Marschalk zu gehen, der es sich aber verbeten und zugesagt habe, noch vor Ende des Bundestags Antwort zu geben. Er frage also an, ob ein ehrsamer Rath hiermit zufrieden sei, oder ob er, dem Abschied zufolge, wegen der Lediglassung der Gefangenen bei königlicher Majestät anhalten soll. Wegen des Anschlags habe er mit dem Kanzler geredet, ihre Beschwerden angebracht und gebeten: bei königlicher Majestät wegen Erlassung desselben zu handeln; der Kanzler habe es ihm versprochen, wenn der Kaiser komme. Noch habe er kein Geld erfahren mögen.

Schmidische Sammlung N. 24.

13 Mai.

Des Bundes Botschaft sei am Mittwoch wegen Herzog Wilhelms von Bayern und Herzog Ulrichs von Würtemberg beim Kaiser zu Landsberg gewesen und habe die Antwort zurückgebracht, dass er am Donnerstag selbst mit Herzog Wilhelm zu Fürstenfeld handeln wolle, und dass er theils selbst mit Conrad Thumb wegen Herzog Ulrichs gehandelt, theils eine Botschaft nach Stuttgart geschickt habe; der Bund solle also noch eine Weile warten. Der Sage nach werde der Kaiser auf den Pfingsttag zu Augsburg sein. Der Reichstag werde zu Augsburg gehalten werden, doch schwerlich vor Johannis oder Jacobi. Das Geld (des Anschlags) werde er wohl nicht wegbitten können, er wolle es also verziehen, so lange es möglich sei. Noch habe er kein Geld erfahren, ausser dass ihm 1000 fl. um Leibgeding angezeigt worden seien; die Person sei 50 Jahre alt.

20 Mai.

Heute habe Herzog Wilhelm dem Bund zugesagt, wie er ihn vormals besiegelt habe. Der Kaiser begehre an den Bund die Hilfe, die man ihm schuldig sei, wenn die Grafschaft Tirol überzogen werde, um sie, wo er ihrer bedürftig sei, weiter zu brauchen,

als der Artikel im Bund ausweise. Sie haben aber durch einige Abgeordnete bei Paulus (von Lichtenstein) und dem Kanzler vorstellen lassen, dass es nicht in ihrer Macht stehe, über die Bundesartikel hinauszugehen; wenn aber Herzog Ulrich in Bund gebracht und der Zoll abgethan werde, so werden die Bundesstände eher zu einer leidentlichen Hilfe geneigt sein. Der Marschalk habe ihn der Gefangenen halb noch nichts wissen lassen, und man könne bei dem Kaiser in dieser Sache nicht eher handeln, als bis man der Hilfe halb mit ihm vereint sei.

28 Mai.

Am Dienstag sei der Kaiser von Augsburg weg, jetzt sei er zu Mindelheim, und er wolle, wie man sage, gen Sterzingen, wo am Mittwoch ein Landtag gehalten werde. Der Sage nach liegen die Venediger mit Macht vor Bern (Verona). Und nun stehe die Bundeshandlung darauf, dass der Kaiser ihn um die 2500 zu Fuss und 250 zu Ross anrufe, sie ehestens hineinzuschicken. Man habe aber den kaiserlichen Räthen erklärt, dass der Bund diese Hilfe nicht schuldig sei, weil die Grafschaft Tirol noch nicht angegriffen sei. Noch sei weder wegen der Einnahme Herzog Ulrichs in den Bund, noch wegen des Zolls gehandelt worden. Heute habe er, Ungelter, ein Bundesschreiben an Herzog Ulrich wegen der Gefangenen bewirkt. Er wolle sein Möglichstes thun, aber es könne Niemand etwas ausrichten. Der Marschalk habe ihm noch nicht geantwortet. Noch habe er kein Geld um Leibgeding oder auf andere Weise erfahren mögen. Wegen des Abtrags des Anschlags sei keine Hoffnung; er betreibe es daher auch nicht.

22 Juni 1513.

Abschied der Bundesstädte zu Ulm auf Mittwoch vor Johannis Baptistä.

Die tirolische Hilfe soll bewilligt werden, wenn die andern Stände es thun. Kaiserliche Majestät soll gebeten werden, Würtemberg zum Bund zu bringen, den neuen Weinzoll abzutragen und den Contrabund abzustellen.

An die Stelle Doctor Neitharts, der sich in Ulm „aus dem We-

sen gethan hat", tritt Ulrich Arzt, Bürgermeister aus Augsburg, als Bundeshauptmann ein.

Mit dem Einlegen will man einstweilen stille stehen, bis der neue Bundeshauptmann eingetreten ist.

Schmidische Sammlung N. 24.

26 Juni 1513.

Abschied der Bundesversammlung auf Sonntag nach Johannis Baptistae in Nördlingen.

Aus Veranlassung der Berathung über die tirolische Hilfe werden mehrere Beschwerden vorgebracht.

1) Dass der Erzbischof von Mainz hinter der Bundesversammlung sich mit römischer kaiserlicher Majestät vertragen habe, wodurch die mainzische Hilfe dem Bund entzogen und alle Bürde auf die andern Stände gezogen werde;

2) wisse königliche Majestät wohl, dass etliche Fürsten und andere Stände des Bundes wider den kaiserlichen Landfrieden beschädigt worden und es nöthig sei, zur Strafe des Landfriedensbruchs eine Hilfe zusammenzuberufen, was aber durch die Leistung der tirolischen Hilfe verhindert würde.

3) Königliche Majestät habe sich zum Gegendienst erboten, den würtembergischen Zoll wieder abzuschaffen, auch Fleiss anzuwenden, dass Würtemberg in den Bund komme, desgleichen den Contrabund abzustellen und diejenigen, so vom Bund bezeichnet sind, in den Bund zu bringen.

4) Kaiserliche Majestät werde wohl wissen, dass merkliche Zwietracht und Unruhe bei etlichen Ständen und sonderlich den Städten des Bundes erwachsen und entstehen wolle.

Aus diesen Ursachen hätte der Bund sein gutes Recht, die angesonnene tirolische Hilfe abzuschlagen, aber kaiserlicher Majestät zu unterthänigstem Gefallen wolle der Bund die Hälfte der tirolischen Hilfe auf 3 Monate bewilligen, aber doch unter der Bedingung, dass, wenn unterdessen die Sachen mit den Venedigern vertragen würden, das noch nicht bezahlte Hilfsgeld nachher nicht mehr bezahlt werden dürfe, oder wenn eine allgemeine Reichshilfe zu Stande käme, der jetzt geleistete Beitrag von den Bundesständen in Abzug gebracht werden soll. Die in Geld zu leistende Hilfe

wird auf den Monat folgendermassen vertheilt: Mainz 565 fl. 16 kr., Constanz 56 fl. 31 kr., Bamberg 401 fl. 48 kr., Augsburg 223 fl. 49 kr., Bayern 1226 fl. 46 kr., Eichstett 206 fl. 2 kr., Brandenburg 539 fl. 22 kr., alle Prälaten, Grafen und vom Adel 755 fl. 16 kr., Nürnberg mit Windsheim 505 fl. 9 kr. und die andern Städte alle 1757 fl. 7 kr.

Bamberg und Brandenburg suchen wegen ihres von Doctor Rennwart und seinen Helfern gefangen genommenen Lehensmanns, Hans von Seckendorf, Bundeshilfe.

Zu Untersuchung des Geleitsbruchs im Bambergischen und Nürnbergischen soll durch Markgraf Casimir von Brandenburg auf Montag nach Jakobi in Nördlingen ein Rechtstag veranstaltet werden.

Markgraf Friedrich von Brandenburg erneuert seine Beschwerde gegen einige böhmische Edelleute. Man will die Sache auf dem nächsten Bundestag vornehmen.

In der Sache Eberlins von Reischach, Hohenkrähen berührend, wird berichtet, dass auf dem Rechtstag zu Zürich Eberlin von Reischach eine Forderung von 3000 fl. gemacht. Die Bundesversammlung beschliesst, diese Forderung abzuschlagen und das rechtliche Urtheil zu erwarten.

Das Domkapitel zu Augsburg und Wilhelm von Leonroth, welche in einem Streit wegen der armen Leute zu Kreuth, die, wie es scheint, die Grundherrlichkeit des Kapitels nicht anerkennen wollten, sich an die Bundesversammlung gewendet hatten, erhalten von derselben den Bescheid, dass man sie in ihrem Rechte schützen werde.

Der Erzbischof von Mainz beklagt sich wegen eines hessischen Zolls. Man will die Sache auf dem nächsten Bundestag vornehmen.

Die Botschaften von Mainz und Brandenburg zeigen an, dass sie mit dem Herzog Ulrich von Würtemberg in Einung seien, und man sie damit vertröstet habe, Würtemberg werde auch in den Bund kommen. Da aber diss noch nicht geschehen und Würtemberg von ihnen auch nicht ausgenommen sei, wolle letzteres eine Erklärung, wessen es sich zu ihnen zu versehen habe. Sie fragen an, wie sie sich zu verhalten hätten.

Die Fürsten erklären, dass sie nach der Bundesordnung nicht schuldig seien, an den Kosten der Einnahme von Hohenkrähen mit-

zutragen. Von Seiten der Städte wird entgegnet, dass der Zug nicht allein der Stadt Kaufbeuren zulieb, sondern als ein gemeiner Handel zur Strafe des Landfriedensbruchs vorgenommen worden sei. Der Kosten seie ohne Widerrede verrechnet, auch von dem römischen König und einigen Fürsten ihr Antheil bezahlt worden.

Der Abt von Weingarten bringt einige Beschwerden vor gegen den Landvogt Jakob von Landau.

Augsburg bringt wegen Antonius Welsers und Wilhelm Rehlingers und der beiden Gesellschaften, deren Mitglieder dieselben sind, eine Klage vor wegen eines ihnen begegneten Schadens. Man beschliesst, über die Sache nachzudenken und am nächsten Bundestag darüber zu handeln.

Schmidische Sammlung N. 24.

22 Juli 1513.

Abschied der Bundesstädte auf Mariä Magdalenä in Ulm.

Ulrich Arzt, Bürgermeister zu Augsburg, wird zum Städtehauptmann von Seiten des Bundes erwählt. An seine Stelle als Rath tritt Weitbrecht Ehinger, Rathsherr zu Ulm.

Nachdem Ulrich Arzt als drittes Mitglied der Einlegecommission beigetreten ist, haben die Verordneten aller Städte Einlegen aufgebrochen und die Austheilung folgendermassen festgestellt:

Städte:	zu Ross:	zu Fuss:	Städte:	zu Ross:	zu Fuss:
Augsburg	25	507	Wimpfen	1/2	9
Ulm	30	524	Kempten	1	18
Esslingen	5	83	Wörth	2	36
Reutlingen	4	70	Isny	2 1/2	44
Nördlingen	4	70	Pfullendorf	2	35
Hall	7	123	Weil	1	18
Überlingen	8	140	Wangen	1	18
Gmünd	3	53	Leutkirch	1	18
Memmingen	6	102	Aalen	1/2	9
Biberach	6	105	Giengen	1	17
Ravensburg	6	105	Bopfingen	0	8
Heilbronn	3	53	Buchhorn	0	6
Kaufbeuren	3	53	Weissenburg am Nordgau	0	8
Dinkelsbühl	3 1/2	68			

(130 zu Ross, 2300 zu Fuss).

Wegen der Kosten der Einnahme von Hohenkrähen, deren Mitbezahlung die Fürsten sich weigern, soll die Antwort erwartet werden; wenn sie bei einer abschlägigen beharren, so soll der Hauptmann des Bundes wiederum einen Tag zusammenberufen, um weiter darüber rathschlagen zu lassen.

Jörg von Lichtenstein will man zum obersten Feldhauptmann des Bundes bestellen.

Die tirolische Hilfe, welche man von Seiten des Bundes auf 3 Monate mit Geld zu leisten bewilligt hat, wird für den ersten Monat von Ulm vorgestreckt.

Schmidische Sammlung N. 24 und Esslinger Archiv.

26 Juli 1513.

Abschied der Bundesversammlung auf Montag nach Jakobi in Nördlingen.

Dieser Bundestag ist zu gütlicher Handlung zwischen den beschädigten Bundesverwandten und den Landfriedensbrechern berufen worden, und Markgraf Casimir von Brandenburg als kaiserlicher Commissarius darauf erschienen. Der Urheber des Landfriedensbruchs aber, Götz von Berlichingen, hat nicht nur die Citation verachtet, und ist nicht erschienen, sondern hat auch indessen dem Bund zu noch mehr Schimpf und Verachtung, denen von Nürnberg und andern Bundesverwandten 4 Wagen mit Kaufmannsgütern nahe bei Mergentheim, die des Markgrafen Friedrich Geleit hatten, räublich genommen, geplündert, und was er nicht wegführen konnte, verbrennen lassen. Es wird nun ein allgemeines Aufgebot des Bundes zur Bestrafung dieses muthwilligen Handels in Antrag gebracht und beschlossen. Man beabsichtigte eine nicht unbedeutende Rüstung, namentlich sollte an Geschütz eine ansehnliche Anzahl zusammengebracht werden. An Schlangenbüchsen mit allem, was dazu gehört, sollte Mainz 8, Bamberg 6, Brandenburg 8, Nürnberg 8, Eichstädt 4 Stück schicken, Bamberg sollte 4 Stück bringen, die Eisen schiessen, mit Büchsenmeistern, so viel man dort hat; Markgraf Friedrich soll 2 Stück schicken, die Eisen schiessen, Nürnberg soll haben 2 scharfe Metzen, 4 Singerin und 4 Nachtigallen, mit ihren Büchsenmeistern, und soll jeder Theil alle Nothdurft und was zu den Büchsen gehört, mitbringen. Pulver wird verlangt von ver-

schiedenen Ständen 11 Centner. Der Geldbetrag, den verschiedene Stände noch zuschiessen sollen, belauft sich auf 2000 fl. Zum Feldhauptmann wird von Seiten des Bundes Herzog Wilhelm von Bayern vorgeschlagen und der Kaiser gebeten, ihn zu bestätigen. Würde Herzog Wilhelm es nicht annehmen, so solle man Markgraf Casimir von Brandenburg bitten. Die ganze Kriegsrüstung wird hier bis aufs Einzelste berathen.

Auf die Anfrage von Mainz und Brandenburg wegen ihrer Einung mit Würtemberg wird geantwortet, dass sie ohne Ausnehmung Würtembergs in den Bund gekommen seien. Es solle auch so bleiben, ob Würtemberg beitrete oder nicht. Der römische Kaiser als Erzherzog von Oesterreich und Herzog Wilhelm von Bayern seien auch mit Würtemberg in Einung und haben es doch nicht ausgenommen.

Aus Veranlassung der Klagen des Erzbischofs in Mainz über den neuen hessischen Zoll beschliesst der Bund, eine Botschaft an kaiserliche Majestät zu schicken, und sie zu bitten, dass sie zu Wiederabstellung des Zolls Anstalten treffen möge. Auch an den Landgrafen zu Hessen soll deshalb ernstlich geschrieben werden.

Der Markgraf Friedrich von Brandenburg erneuert seine Klage wegen Gefangennehmung seines Lehensmanns Hans von Seckendorf. Der Bund beschliesst, den Thätern ernstlich zu schreiben und ihre Antwort zu vernehmen.

In den Irrungen und Spänen, so sich zwischen Herzog Wilhelm zu Bayern wegen seines Bürgers Bernhard Tichtel zu München und denen von Nürnberg wegen ihrer beschädigten Bürger Hans Stützel und Gabriel Schmerberger an einem und Herrn Götscherli (Dietrich, Esslinger Archiv) zum Guttenstein zu der Flossenburg am andern Theil. In Betreff der Güter, welche den obgenannten Bürgern genommen und in die Flossenburg gebracht worden seien, beschliesst der Bund, den Herrn von Guttenstein aufzulegen, dass sie dem Bernhard Tichtel für seine genommenen Güter 500 fl. und den von Nürnberg 1000 fl. in 4 Jahren bezahlen sollen.

Schmidische Sammlung N. 24. Esslinger Archiv.

9 September 1513.

Abschied der Bundesversammlung auf Freitag nach Nativitatis Mariä in Ulm.

Mit der Bundeshilfe gegen Götz von Berlichingen will man es

in Betracht der grossen Kriegshandlung, womit römische kaiserliche Majestät in dieser Zeit an vielen Orten beladen ist, bis nächstes Frühjahr anstehen lassen, am 1 Mai aber sollen alle Bundesstände mit ihrer Mannschaft zu Uffenheim im Feld erscheinen. Einstweilen will man dem Markgrafen Friedrich von Brandenburg und der Stadt Nürnberg von Bundes wegen einen Zusatz von 100 Reisigen geben, die mit Spiessen bewaffnet auf St Gallentag bei Windsheim erscheinen sollen.

Die kaiserlichen Räthe klagen, dass einige Bundesstände die bewilligte tirolische Hilfe noch nicht bezahlt haben.

Schmidische Sammlung N. 24. Esslinger Archiv.

29 October 1513.

Abschied des Städtetags auf Samstags nach Simonis und Judä in Ulm.

Auf den Reichstag zu Worms werden 5 Rathsboten von Seiten der Städte beordert und angewiesen, sich für Abstellung des gemeinen Pfennings zu verwenden. Sie sollen vorstellen, dass der merkliche und unerhörte Aufruhr und Widerwillen, so sich in vielen Orten im Reich in den Städten und Gemeinden erhebe, es sorglich und zum Theil unmöglich erscheinen lasse, den gemeinen Pfenning einzuziehen. Übrigens sollen sie auf die Fürsten und andere Stände des Reichs ihr Aufsehen haben, besonders aber mit andern Städteboten ausserhalb des Bundes sich unterreden und wo möglich sich mit ihnen zu einer einhelligen Meinung vergleichen.

Wegen der Belagerungskosten von Hohenkrähen wird wieder berathen, ob man die Fürsten nicht zur Mitbezahlung bewegen könne; übrigens in Betreff des Geschützes und Pulvers wird der Grundsatz anerkannt, dass jeder Stand, den es gerade betrifft, die Kosten zu tragen habe.

Schmidische Sammlung N. 24. Esslinger Archiv.

28 November 1513.

Abschied des Versammlungstags auf Montag nach Katharinen in Augsburg.

Nach vorangegangener Unterhandlung mit dem römischen Kaiser, wie es mit Landfriedensbrechern und Aechtern zu halten

sei, über welche man an den letzten Bundestagen zu Nördlingen und Ulm gehandelt habe, wird beschlossen, welche Stände sich des Geleitsbruchs und der Noms in Franken halb, welche zwischen Neusäss und Vorhayn, auch bei Ochsenfurth und Mergentheim geschehen, purgieren sollen. Als verdächtig der Theilnahme erscheinen der Bischof Lorenz zu Würzburg, das Domkapitel daselbst, sowie die geistlichen und weltlichen Räthe und Amtleute, der Schultheiss zu Würzburg, Richter, Burgermeister, Rath und Gericht zu Ochsenfurth, Amtmann, Richter, Rath und Gericht zu Kissingen an der Sall, Zehntgraf, Schultheiss und Gericht zu Thumersdorf, in das Amt Zabelstein gehörig, der Commenthur zu Mergentheim und seine geistlichen und weltlichen Amtleute daselbst.

Es sollen sich alle diejenigen, welche sich der Theilnahme an den drei obgemelten Geleitsbrüchen und Nome, sowie an dem jüngst geschehenen Zugriff bei Heidenheim verdächtig gemacht, vor kaiserlicher Majestät in Beisein der Bundesverordneten purgieren. Davon sind jedoch diejenigen ausgenommen, welche von kaiserlicher Majestät und dem Kammergericht in die Acht erklärt sind, und offene Feindesbriefe ausgeschickt haben. Diese sollen ihrer Personen und Güter halb nach den Mandaten und Executorialen behandelt werden, welche von Cöln und vom Kammergericht über sie ausgegangen sind. Die oben genannten aber sollen auf Montag nach dem Sonntag Reminiscere zu Augsburg vor kaiserlicher Majestät und den Verordneten des Bundes erscheinen und sich auf alle und jede Artikel, welche den Beschädigten und Beleidigten übergeben worden, mit ihren Eiden im Beisein der Beschädigten purgieren. Diejenigen, welche als verdächtig angezeigt auf kaiserlicher Majestät Citation an dem genannten Tag nicht erscheinen, auch die, welche zwar erscheinen, aber dem Gegenbeweis der Kläger unterliegen und sich nicht purgieren können, sollen von Stund an de facto in der Acht sein und ohne weitere Citation von kaiserlicher Majestät darein erklärt werden. Falls eine oder die andere von den citierten Personen Krankheit halber nicht erscheinen könnte, so soll der Kranke den Grund seiner Verhinderung durch einen vollmächtigen Anwalt in seine, des Kranken, Seele beschwören und betheuren lassen und sich erbieten, wenn kaiserliche Majestät zu ihm schicken würde, vor derselben und des Bundes Gesandten mit einem Eid purgieren zu wollen. Denjenigen, welche

zu den Kranken gesendet werden, soll der Bischof von Würzburg an den Orten, an welchen er das Geleitsrecht hat, ein frei sicher geschrieben Geleit geben und wenn es nöthig ist, einige Reiter dazu verordnen. Die Beschädigten und Beleidigten haben ihre übergebenen Klageartikel ebenfalls eidlich zu beschwören, die eigenen Angelegenheiten mit ja oder nein, die fremden mit glauben oder nicht glauben. Zu vollständiger Herstellung der Beweise wird kaiserliche Majestät alle und jede erforderliche Zeugen citieren und wenn ein Zeuge einer Partie mit Pflichten verwandt ist, so wird er ihn seiner Pflicht ledig sprechen. Zu solchem Ledigzählen soll von kaiserlicher Majestät ein Generalmandat ausgestellt werden an alle Fürsten und Stände, besonders aber an den Bischof von Würzburg, worin ihnen allen bei einer bestimmten Pön geboten wird, die begehrten Zeugen für kaiserliche Majestät zu schaffen, und ihrer Pflicht behufs ihrer Aussage ledig zu zählen. Wenn einer der Citation nicht gehorcht, so wird kaiserliche Majestät von Stund an mit der Acht gegen ihn procedieren. Die zu der Purgation und dem Zeugnis citierten Personen erhalten das kaiserliche Geleit nach den Reichsordnungen.

Das Streifen soll wegen des eingefallenen Unwetters und des Winters vorläufig bis auf Weiteres unterlassen werden.

Des würtembergischen Zolls halb will kaiserliche Majestät ernstlich mit Würtemberg unterhandeln und allen Fleiss anwenden, damit der Zoll abgethan und Würtemberg in den Bund gebracht werde.

Wegen des jüngsten Zugriffs und Raubs, nicht fern von Heidenheim geschehen, will kaiserliche Majestät mit Ernst und Fleiss untersuchen lassen, wer solchen Zugriff gethan, dabei gewesen, Knecht dazu geliehen und sonst Thätern auf irgend eine Weise Hilfe, Rath, Fürschub, Unterschleif oder Vergünstigung gethan habe, auch wo die Güter hingekommen seien und welche, die nach Inhalt des Landfriedens verpflichtet gewesen wären, nachzueilen, nicht nachgeeilt seien.

Dem Probst von Ellwangen will kaiserliche Majestät unverzüglich bei Strafe der Acht gebieten, sich in den Bund zu begeben, wie er solches früher Caspar von Freiberg zugesagt habe. Auch den Landcommenthur auf der Insel Mainau will kaiserliche Majestät ernstlich zum Beitritt anhalten; auch die nachbenannten Grafen und

Freien will der Kaiser auf einen Tag nach Ravensburg zusammenberufen und mit ihnen ernstlich handeln lassen, dass sie den Bund annehmen sollen; Hans und Christoph Graven von Werdenberg, Gebrüder, Grav Wilhelm von Fürstenberg, Grav Ulrich von Montfort, Herr zu Tettnang, Grav Hug von Montfort, Herr zu Rottenfels, Grav Hans von Montfort, Herr zu Langenargen, Hug und Jörg Graven von Montfort, Herren zu Bregenz, Gebrüder, Franz Wolfgang, Joachim und Eitel Friedrich, Graven zu Zollern, Gebrüder, Heinrich und Sigmund, Graven zu Lupfen, die Freiherren von Zimmern, Jörg Truchsess, Freiherr zu Waldburg.

Kaiserliche Majestät will zu dem Contrabund schicken, sie ernstlich ansuchen, dass sie von diesem Contrabund abstehen *).

Auf die Bitte an kaiserliche Majestät, die bewilligte und zugesagte Freiheit der Purgation halb aufzurichten und zu fertigen und dem Bund zu übergeben, hat kaiserliche Majestät nach vielen und mancherlei Handlungen die Sache so angesehen, dass weder Freiheit, Commission noch Befehl ausgefertigt werden, sondern dass neben der Vereinung des Bundes allein über den Artikel der Purgation eine Erklärung ausgefertigt und darin der Artikel, wie er in der Einung steht, einverleibt werden sollte, also dass der Bund von ihrer Majestät Commission, Befehl und Gewalt habe, die Thäter und Verdächtigen zu citieren und zu purgieren, doch darin ausgenommen die Fürsten, so Regalien empfahen mit ihren Landsassen und mit Auslassung des Wortes Unterthanen. Das haben nun die Stände des Bundes in mancher Beziehung beschwerlich gefunden und deshalb nachfolgende Vorstellung machen lassen:

*) Der Herzog Ulrich von Würtemberg hatte nämlich einen Tag nach der Verlängerung des schwäbischen Bundes, 13 Nov. 1512 mit dem Kurfürsten von der Pfalz ein Bündnis geschlossen, welches die Befestigung des guten Vernehmens zwischen beiden fürstlichen Häusern, Wahrung der beiderseitigen Rechte und Freiheiten, sowie die Aufrechthaltung des Wormser Landfriedens zum Zweck haben, mithin den schwäbischen Bund für diese Fürsten überflüssig machen sollte. Im folgenden Jahre traten auch noch Baden und Würzburg bei. S. Sattler, Geschichte des Herzogthums Würtemberg unter den Herzogen I, 140 ff. und Heyd, Geschichte Herzog Ulrichs von Würtemberg Bd. I. S. 182.

Fürsten und ihre unstreitigen Landsassen sollten sich vor kaiserlicher Majestät, wenn sie in deutschen Landen wären, sobald der Kläger seine Artikel des Verdachts mittelst eidlicher Erhärtung vorgebracht hat, ohne Verzug und Weigerung zu purgieren schuldig sein. Wenn aber sich einer für eines Fürsten Landsassen bekennt und ein anderer Fürst das nicht zugestehen wollte, so dass eine Irrung zwischen beiden darüber entstünde, so sollten die Beklagten sich vor den bündischen Verordneten purgieren. Wenn königliche Majestät nicht in deutschen Landen wäre, sollte der Bund in Sachen der Purgation unwiderruflicher Commissär des Kaisers sein, an seiner Statt die Purgation annehmen, auch deshalb Ladung und alles, was in dieser Beziehung erforderlich ist, erlassen dürfen. Über das alles sollte der Kaiser dem Bund eine Verschreibung geben. Weil aber kaiserliche Majestät auf ihrer Meinung dissmal verharrt, ist beschlossen, dass ein jeder Gesandter das hinter sich bringen und berathschlagt werden sollte, was zu thun sei, wenn der Kaiser forthin auf seiner Ansicht bestehen wollte.

Die in dieser Sache aufgelaufenen Kosten werden auf 513 fl. berechnet, welche Summe folgendermassen vertheilt wird: Kaiserliche Majestät 91 fl., Mainz 46 fl., Bamberg 28 fl., Eichstedt 14 fl., Constanz 4 fl., Augsburg 15 fl., Bayern 83 fl., Brandenburg 39 fl., Prälaten, Graven und vom Adel 47 fl., Nürnberg und Windsheim 33 fl., und die andern Städte 112 fl.

Da das Urtheil zu Zürich in der Sache Eberlins von Reischach wider den Bund gesprochen hat, so dass besagtem Reischach die Stände des Bundes 800 fl. entrichten müssen, ist diese Summe auf Fürsten und Städte des Bundes folgendermassen vertheilt worden: Kaiserliche Majestät 191 fl., Augsburg 31 fl., Mainz 86 fl., Bayern 173 fl., Eichstedt 29 fl., Brandenburg 81 fl., Constanz 8 fl., Nürnberg und Windsheim 69 fl., und die andern Städte 232 fl.

In Betreff der Kosten der Einnahme von Hohenkrähen erklären nun auch die Prälaten, Grafen und vom Adel, dass auch sie nicht schuldig wären, etwas daran zu bezahlen, und berufen sich auf ein Erkenntnis der 21 Bundesräthe oder der 3 Bundesrichter; was von diesen erkannt würde, wollten sie ohne Widerrede thun. Es wird auf Hintersichbringen angenommen, um auf dem nächsten Bundestag darüber zu berathen und zu beschliessen.

Wegen eines Handels zwischen dem Bischof von Bamberg und Hans von Selbitz wird angeordnet, dass sie eine gütliche Handlung pflegen sollen.

Auf ein Anbringen des Erzbischofs von Mainz wegen des neuen hessischen Zolls antwortet die Bundesversammlung: wenn seiner fürstlichen Gnade deshalb etwas begegnen sollte, so werde der Bund thun, was er laut der Einung schuldig sei.

Dem Abt des Gotteshauses zu Donauwörth, der über Beschädigung mit Brand und Schatzung durch seinen Feind Claus Schneider Klage führt, wird die Hilfe des Bundes zugesagt.

Die Kaufleute haben wegen ihrer Güter zu Venedig ein Anbringen an kaiserliche Majestät gethan, dass man sie in ungehinderter Herausbringung ihrer Güter schützen sollte. Der Kaiser gibt darauf gnädige Antwort und verspricht, auf dem nächsten Landtag davon handeln zu lassen.

Martin von Friedingen stellt an die kaiserliche Majestät und Stände des Bundes die Bitte, wegen seiner Unschuld in Betreff Hohenkrähens mit ihm ein Abkommen zu treffen. Man antwortet ihm: obwohl man nach Gestalt der Sache nichts schuldig sei, so wolle man nichts entgegen haben, wenn er die Sache vor königliches Kammergericht bringe.

Schmidische Sammlung, N. 24. Esslinger Archiv.

Heilbronn, Mittwoch nach Galli 1513.

Schreiben Pfalzgraf Ludwigs Herzogs in Bayern, Kurfürsten, wegen des Bischofs Lorenz zu Würzburg und des Herzogs Ulrich zu Würtemberg an die Hauptleute und Räthe des Bundes:

Es habe ihn glaublich angelangt, dass der Bund Willens gewesen und noch sei, mit Heereskraft sich zu erheben wider etliche Friedensbrecher und solche, die dem Bund dessen verdächtig seien und sich nicht purgieren lassen wollen, die zum Theil ihm (dem Kurfürsten) gehören und verwandt seien, auch seine Verwandten, die durch den Kaiser, weil sie den Bund nicht annehmen wollten, in Pön declariert worden sein sollen, anzunehmen, dass dieser Feldzug jetzt zwar eingestellt worden sei, aber eine streifende Rotte von 100 Pferden sich bei Windsheim sammeln soll. Sollte diss nun ihn und die Seinen und seine Verwandten belangen,

so möchte das zu nicht kleiner Beschwerung, Aufruhr und Empörung in dem heiligen Reich gereichen, was ihm nicht lieb, sondern leid wäre; der Kaiser würde an seinem Fürnehmen gehindert und gemeinem Nutzen merklicher Abbruch geschehen. Diesem, dem Kaiser zu Gefallen, dem Reich zu Ehren und Allen zum Nutzen, möglichst zu begegnen, haben sie sich daher verfügt und berathschlagt, den Kaiser zu bitten, diesem Schaden zuvorzukommen; ihr Gemüth sei nicht, dem Übel Hilfe zu thun, sondern gegen jeden, der wider die Ehrbarkeit, den Landfrieden und seine Ordnung und wider Billigkeit handle, auf Anrufen so zu verfahren, wie Recht und Billigkeit und der Landfriede es fordern. Sie können aber nicht gestatten, dass die Ihrigen deswegen, weil auf etliche der Verdacht des Landfriedensbruchs geworfen werde, von Andern vor sich gefordert werden und kraft vermeintlicher Freiheit oder Befehls wider des Reichs Ordnung Purgation nehmen müssen, und wenn sie es nicht thun wollen, beschwerlich gegen sie gehandelt werde; die Purgationen sollen vor des Kaisers eigener Person oder vor dem Landgericht oder vor dem ordentlichen Richter des Verdächtigen geschehen, und wo hiewider (gegen die Ordnungen des Reichs) etwas erlangt oder erworben worden wäre, sollte dasselbe kraftlos und unverbindlich sein. So sei auch landkundig, dass niemand genöthigt werden könne, sich wider seinen Willen mit jemand andern in hilfliche Einung und unordentliche Austräge des Rechts zu begeben, wodurch er von seinem alten Herkommen, Freiheiten und gemeinem Recht gedrungen und abgezogen würde, bei denen doch jeder gelassen und geschützt werden soll. Sollten diejenigen Lehenmänner, Räthe und Diener, Prälaten, Grafen, Ritter und Knechte, die schon von alter Zeit her unter ihrem (der Fürsten) Schutz gelebt und ihren Vorältern dienstlich gewesen seien, wodurch auch sie (die Fürsten) in dem Stand gewesen seien, dem Kaiser und Reich zu dienen, von ihnen gedrungen und in Bündnis mit andern, vielleicht selbst wider ihre Herren hilflich zu sein genöthigt werden, wie gefährlich und beschwerlich würde ein solch Exempel für die Herren und die Ihrigen sein! Dem Vernehmen nach werde bei der höchsten Obrigkeit (dem Kaiser) angesucht, dass wenn ein Lehensmann den Landfrieden breche, die Lehenschaft nicht dem Herrn anheimfallen, sondern von der Abnutzung des Eigenthums unterhalten werden solle und was übrig

bleibe, solle andern und nicht dem Herrn zugetheilt werden, offenbar wider den Landfrieden und seine Ordnung, wozu noch käme, dass sie (die Fürsten) ihrer Mannschaft entäussert und ihnen ihre Dienste entzogen würden; diss sei wohl nur aus Misverstand, Irrung und Eigennutz und wegen Handhabung Friedens und Rechtens geschehen. So wenig sie das Streifen eines jeden in seiner Obrigkeit und seinem Gerichte scheuen, so würden sie es doch nicht von andern in ihren Landen und Obrigkeiten und in der Ihrigen Gebieten leiden. So wüste Niemand, wer Feind oder Freund sei, die Rotten könnten sich vermengen und Unschuldige Schaden leiden, woraus Zank und ein Hauptkrieg entstehen könnte, was sie gerne verhüten möchten. Als früher Etliche sich des heimlichen eigenen Willens unterstanden, sei solches, als man es wahrgenommen, nach Vermögen gewehrt und abgestrickt worden. Sollte Jemand peinlich um Landfriedensbruchs oder einer andern Sache willen angefallen und angeklagt werden, so wollen sie jedem gegen jeden Rechts gestatten und sonst ihr Land sauber halten. Darum haben sie den Kaiser ersucht, die Purgation bei dem Landfrieden und dessen Ordnung bleiben zu lassen, was dagegen geschehen sollte, abzustellen und sie und ihre Verwandten bei des Reichs Ordnung zu handhaben, und alle Mandate, ihre Lehens,- Dienst- und Verspruchs-Leute in den Bund zu nöthigen, abzuschaffen. Sie wiederholen in dieser Schrift noch einmal die gefährlichen Folgen, die das Vorhaben des Bundes nach sich ziehen könnte, und fordern ihn auf, dieses ernstlich zu bedenken und weder mittelbar noch unmittelbar wider sie zu sein.

Sattler, Geschichte des Herzogthums Würtemberg unter den Herzogen Th. I und Heyd, Geschichte des Herzogs Ulrich von Würtemberg, erwähnen einer Antwort des Bundes, welche die drei verbündeten Fürsten auf einen Bundestag zu Lauingen verweist, den Herzog Ulrich auch wirklich beschickt habe. In Lauingen oder vielmehr in Augsburg, wohin die Versammlung wegen der Anwesenheit des Kaisers verlegt worden, erhielten die fürstlichen Räthe den Bescheid, dass der Bund die Landfriedensbrecher vor sein Gericht fordere, wessen Unterthanen sie auch sein mögen; übrigens wird eine nochmalige Einladung an die Fürsten zum Eintritt in den Bund beigefügt. In den vorhandenen Bundestagsabschieden findet sich übrigens Nichts davon.

13 März 1514.

Abschied der Bundesversammlung in Augsburg auf Montag nach Reminiscere.

Die Purgation wird auf Donnerstag nach Sonntag Oculi nach Linz verlegt, wo der Kaiser sich einfinden werde. Von Seiten der Fürsten wird Doctor Thomas Rudolph zu München und Jörg Ritter von Bocksberg, von Seiten der Prälaten, Grafen und vom Adel Graf Joachim zu Öttingen, von Seiten der Städte Weitbrecht Ehinger zu Ulm und Hans Ungelter zu Esslingen, Bürgermeister abgeschickt. Ihr Auftrag ist, dass sie im Namen der Bundesversammlung die auf den jüngsten Abschied zu Augsburg hin erlassene Citation und Verkündung anzeigen und bei königlicher Majestät allen Fleiss ankehren sollten, dass in dem Handel ernstlich und ohne ferneres Aufhalten procediert und fortgefahren werde. Auch wird ihnen Befehl gegeben, dass sie den klagenden Bundesverwandten Beistand thun sollten, wie sich gebührt. Weil aber auf dem letzten Tag zu Augsburg einer Gütlichkeit halb ausserhalb des Abschieds Anregung geschehen ist, sollen die Bundesbotschaften, wenn wieder eine derartige Vermittlung in Vorschlag gebracht würde, zu der Sache behilflich sein, wofern mit Willen der Parteien die Sachen gerichtet werden können. Wenn aber die Sache nicht gütlich vertragen werde, sollen sie bei römischer kaiserlicher Majestät und sonst die Erklärung abgeben, dass der Bund entschlossen sei, nach den Abschieden zu Nördlingen und Ulm mit der Hilfe auf die bestimmte Zeit und Malstatt zu erscheinen, und sich ferner nicht aufhalten oder verhindern zu lassen. Der Bund bitte auch kaiserliche Majestät, solche Hilfe nicht zu verhindern, sondern gnädiglich zu fördern, indem es dem Bund, dem kaiserlichen Landfrieden und aller guten Ordnung im Reiche zu merklichem Nachtheil gereichen müste, wenn man nicht ernstlich einschreiten würde.

Dem neuerwählten Erzbischof zu Mainz soll von allen diesen Sachen genauer Bericht erstattet werden.

Auf Montag nach Misericordiä wird ein neuer Bundestag nach Nördlingen angesetzt, auf welchem auch die Kurfürsten und Fürsten in Person erscheinen sollen.

Die Bundeshilfe soll auf Sonntag Cantate zu Uffenheim sein.

Die Abschaffung des Contrabunds und des würtembergischen Zolls soll aufs Neue betrieben werden.

Auf die Beschwerden des Abts von Weingarten und einiger Städte gegen Jakob von Landau, den Landvogt, dass er allerlei beschwerliche Neuerungen anstelle, soll kaiserliche Majestät gebeten werden, solch unbillige Handlungen dem Landvogt zu untersagen.

Der Bischof von Augsburg klagt, dem Gotteshaus zum heiligen Kreuz in Wörth seien von Claus Schneider 4 Pferde geraubt worden, auch haben mehrere Personen dem Kloster einen Feindesbrief zugeschickt. Der Bischof von Augsburg bittet, an die Anstösser und Ansassen gedachten Klosters zu schreiben, dass sie zu Hilfe eilen, wenn das Kloster angegriffen und beschädigt würde.

Nürnberg macht die Anzeige, dass Valentin von Bischofsroda und Christoffel von Oberstein der Stadt eine muthwillige Feindschaft angesagt und sich der Fehde des Götz von Berlichingen angenommen haben. Es wird beschlossen, solches allenthalben im Bunde zu verkünden, damit sich jeder darnach zu richten wisse.

Der ausstehenden Steuern halb, welche etliche vom Adel noch schuldig sind, findet man aus beweglichen und treffenden Ursachen für gut, dass mit den auf dem letzten Bundestag beschlossenen Massregeln noch einige Zeit still gestanden und auf dem nächsten Bundestag zu Nördlingen darüber gehandelt werden soll.

Schmidische Sammlung, N. 24. Esslinger Archiv.

17 März 1514.

Hans Ungelter an Esslingen.

Der Kaiser habe den Bundestag von Augsburg nach Linz verlegt, auch Mandate an die Kläger und an die Verdächtigen ausgehen lassen. Das Geld, das wegen des Kammergerichts erlegt werden solle, wollen die Städte, um die Pön zu vermeiden, dem Mandat gemäss gen Ulm erlegen, doch soll es Ulm erst auf weitern Bescheid der Städte hergeben, vielleicht könne man es noch beim Kaiser abwenden.

26 März 1514.

Hans Ungelter der jüngere an seinen Vater Hans Ungelter den ältern:

Er sei zwar glücklich zu Linz angekommen, aber der Kaiser sei nicht da; doch habe man seinen Räthen verwilligt, gütlich mit den Parteien zu handeln, mit dem Beding, dass wenn die Sache

nicht gütlich beigelegt werde, sogleich rechtlich gehandelt werden soll. Man habe Hoffnung, dass der Krieg mit den Venedigern werde gerichtet werden.

30 März 1514.

Die Bundeshauptleute berichten, dass nicht dem Bischof von Augsburg, sondern dem Abt zu Wörth abgesagt worden sei, wegen Clausen Schneiders, der des Abts Feind und kürzlich zu Spalt gefänglich eingebracht worden sei. Die Absager haben auf den Fall abgesagt, wenn Claus Schneider peinlich gefragt und ihm seine Glieder zerrissen würden.

Schmidische Sammlung N. 24.

30 April 1514.

Abschied der Bundesversammlung in Nördlingen auf Sonntag Misericordiä Domini.

Die kaiserlichen Räthe Schenk Christoph von Limburg, Balthasar Märklin, Probst zu Altkirch und Doctor Johann Schad zeigen an, dass die Herzoge von der Pfalz, Würzburg und Würtemberg, auch der Commenthur zu Mergentheim für sich, ihre Unterthanen und Verwandten die gütliche Abrede zu Linz bewilligt und zugeschrieben haben, aber an Erlegung der 14000 fl., welche den Beschädigten als Schadenersatz gezahlt werden sollten, sei aus merklichen Ursachen Verhinderung eingefallen, und demnach ihr fleissig Begehr, dass auf nächsten Pfingsttag deshalb Verzug gegeben werde. Es wird nun zugestanden, dass die obgemelten 14000 fl. bis nächsten Pfingsttag zu Augsburg bei dem dortigen Rath hinterlegt werden sollten.

Auf Pfingsten sollte auch wieder ein Bundestag in Augsburg gehalten werden, um von den betheiligten Parteien, namentlich von Berlichingen, Selbitz und den andern Ächtern das Zu- oder Absagen anzunehmen, ob sie die gütliche Abrede in Linz annehmen wollten.

Die Bundesversammlung will auch kaiserliche Majestät nochmals angehen, die noch fehlenden Prälaten, Grafen und Herren von Adel in den Bund zu bringen.

Wilhelm Truchsess, Freiherr zu Waldburg, führt Klage gegen Wolf von Hohenburg und die Huntpiss. Die Versammlung beschliesst, auf dem nächsten Bundestag durch die Hauptleute ein gütliches Verhör anstellen zu lassen.

In der Sache zwischen Conrad von Rietheim dem ältern und den Hintersassen des Gotteshauses zu Sanct Katharinen zu Augsburg Jörg Zendat zu Erringen hat die Versammlung gefunden, dass durch Conrad von Rietheim in dieser Sache wider die Einung des Bundes gehandelt worden sei. Es wird ihm daher von den Richtern auferlegt, die Pön von 100 fl. zu bezahlen und Jörg Zendat ohne Entgelt ledig zu lassen.

Auf die Anzeige kaiserlicher Majestät, dass sie in Unterhandlung stehe, Pfalz, Würzburg und Würtemberg in den Bund zu bringen, wird von Seiten des Bundes erwidert, dass ihm allerdings viel an diesem Beitritt gelegen sei.

Esslinger Archiv, Convol. V[a]. Schmidische Sammlung N. 24.

3 Juni 1514.

Abschied der Bundesversammlung in Augsburg auf den heiligen Pfingsttag.

Herzog Ludwig von Bayern macht der Versammlung die Anzeige, dass er geneigt wäre, in den Bund zu treten. Man verabredet, auf dem nächsten Bundestag darüber zu berathschlagen.

Markgraf Friedrich zu Brandenburg bringt an, dass er von dem Bischof zu Würzburg in Ausübung des ihm zustehenden Geleits gehindert werde. Man beschliesst, auf dem nächsten Bundestag ein gütliches Verhör zwischen beiden Theilen zu veranstalten.

Da der Vielen beschwerliche würtembergische Zoll ungeachtet mancher Verhandlung und Zusage von kaiserlicher Majestät noch nicht aufgehoben worden, ist von der Bundesversammlung zu Abstellung solches Zolls auf Hintersichbringen gerathschlagt worden, wenn dieser Zoll von kaiserlicher Majestät oder der würtembergischen Landschaft bis auf nächsten Bundestag noch nicht abgetragen sei, dass dann in allen Obrigkeiten und Gebieten des Bundes auf ein Maass Neckarwein sammt dem gewöhnlichen Umgeld ein Kreuzer geschlagen werden soll.

In der Irrung zwischen Jörg Huber von Gessertzhausen und Conrad von Rietheim haben die Bundesverordneten in der Güte so viel gehandelt, dass Conrad von Rietheim dem genannten Jörg Huber die Schulden, die er ihm schuldig sei, gänzlich nachlassen, dagegen Jörg Huber auf den Hof und seine Gerechtigkeit daran

und die Ansprüche wegen dessen, was ihm in der Gefängnis begegnet ist, verzichten soll.

Die Abschliessung des Linzer Vertrags wird durch Überantwortung des Vertragsbriefs und Erlegung der 14000 fl. vollstreckt.

Da die drei Richter des Bundes in der Sache zwischen Huber und Conrad von Rietheim sich nicht für competente Richter erkannt und die Sache vor die 21 Bundesrichter gewiesen haben, verordnet und setzt die Bundesversammlung, dass die Richter des Bundes ferner in keiner Sache, die vor sie kommt, sich für nicht competent erklären und keine Sache an die 21 Räthe weisen, sondern vorher von diesen 21 Räthen Bescheid erwarten sollen.

In einer Lehensstreitsache zwischen Andreas und Lukas Granderer zu Augsburg und Antonius Detzel zu Nürnberg andererseits ist von der Bundesversammlnng beschlossen, dass die Sache von den Bundesrichtern erläutert und ausgetragen werden solle.

Claus Schneiders und seines Gesellen Hermann Hörggers Sache, die zu Augsburg im Gefängnis liegen, soll der Rath zu Augsburg ernstlich untersuchen.

Die kaiserlichen Räthe bringen an, dass etliche Bundesstände ihren Antheil an der tirolischen Hilfe noch nicht bezahlt haben. Die Versammlung erlässt die ernstliche Mahnung, dass ein jeder, der noch nicht bezahlt habe, seinen Rückstand unverzüglich bezahlen solle. Ebenso werden die Grafen und Herren vom Adel an Bezahlung der noch ausstehenden Bundessteuern gemahnt.

Auf nächsten Bartholomäustag wird wieder ein Bundestag nach Nördlingen angesagt.

24 August 1514.

Abschied des Bundestags in Nördlingen auf Bartholomäi.

Zwischen Würzburg und Brandenburg wird des Geleits wegen folgende gütliche Abrede gepflogen:

„Zum ersten des glayts halben durch die statt und markt Rötingen uff sannt Jopst und widerumb herauff durch die statt und marckt ist durch die versamlung des bunds abgeredt, das Brandenburg die selben strassen unverhindert des von Würzburgs glayten, und sollen die wegen sampt den kauffleuten, so verglayt werden, in die statt mit dem glaytsman, der also mit jnen reutten wurd, ein und durchgelassen werden, aber die reutter, so zu handhabung

sollichs glayts auch mit reutten, die sollen neben der statt Rötingen hinziehen unverhindert der Würzburgischen, und die von Rötingen dieselben einzulassen nit schuldig sein, so aber sollich brandenburgisch reytter neben Rötingen hinzuziehen wassershalben verhindert wurden, und zu Rötingen durchzugs begerten, so sollen sye doch die dermassen durch die statt ziehen lassen, das über zehen gerayssig auff einer rott nit durch die statt ziehen, doch jn allweg ungefarlich und soll jn söllichem meynem gnedigen hern von Würtzburg vorbeheltisch sein, sein statt gelaytt und sonst alle andre seiner gnaden oberkayt der ennd."

„Zum andern soll Würtzburg des glaythalben von Kützingen bis gen Würtzburg und herwider von Brandenburg füro unverhyndert beleyben, doch also so Würtzburg neben seynem glaitsman reutter zu hanndhabung sollichs glayts gen Kützingen wertz verordnet, das dann dieselben reutter vor der brucken, die vber den ussern stattgraben zu Kützingen auff der rechten nechsten lanndtstrass gen Würtzburg get, halten beleyben, und so die kawffleut, die von Kützingen gen Würtzburg ziehen wöllen, zu dem anndern thor gen Würtzburg wertz heraussziehen, so mag sye der würtzburgisch glaytsman allain usswendig an der brucken desselben thors annemen, und jrs wegs herumb bis zu gemelten reuttern und fürauss uff der strassen und wider daselbst hin als obsteet gelayten, und mag mein gnediger Herr von Würtzburg seiner gnaden glayt vorgemelter massen nach gelegenhayt der zeyt und leuff versehen, wie seiner gnaden notturfft erfordern würdet, doch in allweg ungefarlich."

„Zum drytten nachdem sich zwüschen Würtzburg und Brandenburg glayts halben weyter jrrung helt, nemlich das die Würtzburgischen fürgeben, als ob Würtzburg das strass glayt an dem ennd, da sich Kawlerstatt anfahet, bis zu ainem kreuz oder gericht, so zunechst jhenhalb Geylichshaim steet, haben sollt, das jnen aber die Marggrevischen dermassen nit gesteen, ist abgeredt, das bedtayl sollicher jrrung halb, es sei umb die entsetzung, turbierung, vergweltigung in possessorio oder in petitorio, für das kays. cammergericht zu recht komen, und was daselbst mit recht erkendt würdt, dabei beleyben sollen, und sollen bedtayl jn zeyt sollicher rechtvertigung mit dem glayt an dem angezaygten ort zu und von den Franckfurter messen stillsteen und nit glayten, aber

zwüschen den Franckfurter messen sollen es bedtayl deshalben nachperlich und ungeverlich, wie bissher beschehen ist, halten und deshalben mit der thatt nichts handeln."

Diesen Entwurf haben die Räthe der betheiligten Fürsten auf Hintersichbringen angenommen mit der Verbindlichkeit, bis St Gallentag zu- oder abzuschreiben.

Der Markgraf Friedrich zu Brandenburg bringt eine neue Streitsache vor mit Jörg von Rein und begehrt dafür die Hilfe des Bundes. Man will auf dem nächsten Versammlungstag darüber rathschlagen.

Es wird zur Sprache gebracht, dass die Bundestage so lässig und unregelmässig besucht werden. Man beschliesst dissmal auf Hintersichbringen eine Strafe anzusetzen, wornach ein jeder Fürst 10 fl. und ein jeder von den andern Ständen 5 fl. für jeden Tag, den er ausbleibt, zahlen muss.

Conrad von Rietheim klagt auf diesem Bundestag, dass sein Sohn sein Schloss Waal mit Gewalt eingenommen, auch seine armen Leute sich ungehorsam dabei erzeigt und gehalten haben. Er begehrt gegen seinen Sohn und die armen Leute die Hilfe des Bundes. Die Bundesversammlung beauftragt den adelichen Bundeshauptmann Adam von Frundsberg, Adam von Stein und die Stadt Memmingen, eine gütliche Handlung einzuleiten.

Mit der Aufnahme Herzog Ludwigs von Bayern in den Bund will man es noch anstehen lassen bis nach einem Tag zu Innsbruck, auf welchem ein Austrag zwischen Herzog Wilhelm und Herzog Ludwig von Bayern Statt finden soll. Dieser Tag soll auch von Seiten des Bundes beschickt werden durch Adam von Stein und einen Rathsboten von Augsburg.

An Einziehung der Steuerreste des Adels wird wieder gemahnt.

Markgraf Friedrich von Brandenburg bittet um einen Bundestag um seine Sache mit Jörg von Rein zu richten. Es wird auf St Martinstag nach Nördlingen einer angesetzt.

Schmidische Sammlung, N. 24. Esslinger Archiv.

11 November 1514.

Abschied des Bundestags in Nördlingen auf Martini.

Markgraf Friedrich zu Brandenburg lässt anzeigen, dass er die zu Augsburg entworfene gütliche Abrede mit Würzburg nicht

annehmen könne und bittet um Rath, wie er seine Sache führen könne. Der Bund setzt eine Commission nieder, bestehend aus Doctor Johann Kuchenmeister, einem mainzischen Rath und dem Bürgermeister und Rath zu Nürnberg, von denen die beiderseitigen Zeugen vernommen werden sollen.

In der Sache zwischen Conrad von Rietheim dem ältern, und seinem Sohn Conrad dem jüngern, sowie seinen armen Leuten wird ein Vergleich entworfen des Inhalts: Rietheim der ältere soll seinem Sohn das Schloss Waal bleiben lassen, die armen Leute ledig zählen vermöge eines von kaiserlicher Majestät zu bestätigenden Vertrages. Rietheim, der jüngere, dagegen soll sich aller Ansprüche an die übrigen Güter seines Vaters entschlagen. Gegen die Beschuldigung Rietheim des ältern gegen seine armen Leute verantworten sich letztere dahin, dass Rietheim der jüngere sich gegenüber von ihnen auf eine versiegelte Verschreibung und einen mit seinem Vater gemachten und von kaiserlicher Majestät bestätigten Vertrag berufen habe. Die Bundesstände schlagen nun als Vermittlung vor, dass Rietheim, der ältere, die armen Leute vor den Bundesrichter fürnehmen lasse, wogegen die armen Leute ihre Nothdurft auch darthun sollten. Conrad von Rietheim, der ältere, bittet sich Bedenkzeit aus, nach deren Verfluss er den vorgeschlagenen Vergleich zu- oder abschreiben wolle. Einstweilen verfügen die Stände des Bundes, dass die armen Leute bis zu nächstem Bundestag alles, was sie dem von Rietheim schuldig sind, wie es von Alters Herkommen ist, leisten und sich demselben gehorsam verhalten sollen. Dagegen soll Rietheim in der Zeit nichts Arges oder Ungutes wider sie vornehmen bei einer Pön von 600 fl.

Der kaiserliche Rath Doctor Johann Schad macht die Eröffnung, dass kaiserliche Majestät wegen des würtembergischen Zolls, wegen der Beiziehung der drei Fürsten von der Pfalz, Würzburg und Würtemberg in den Bund und wegen der Prälaten, Grafen und Herrn vom Adel, welche in den Bund gebracht werden sollen, noch stille gestanden wissen wolle bis zu dem Reichstag, der auf Antoni gen Freiburg ausgeschrieben sei. Die Bundesstände willigen in diesen Aufschub ein, obgleich sie keinen Gefallen daran haben und stellen nochmals vor, wie nachtheilig es dem Ansehen des Bundes sein würde, wenn kaiserliche Majestät auf obige drei

Puncte nicht eingehen wollte. Wegen des Abts von Ellwangen aber sagt Johann Schad zu, dass der Kaiser eine ernstliche Declaration an ihn ausgehen lassen wolle, damit er ohne Verzug dem Bunde beitrete. Wegen des Contrabunds gibt Schad die Erklärung, dass es nie des Kaisers Wille und Meinung gewesen sei, diesen Bund aufzurichten und zu bestätigen, dass vielmehr den betheiligten Fürsten bei Verlust ihrer Lehen und Alles, was sie vom österreichischen Haus und dem heiligen Reich hätten, geboten worden sei, ohne Verzug ihren Bund aufzuheben. Wegen der in Aussicht gestellten Freiheit der Purgation lässt die Bundesversammlung den Kaiser ersuchen, dass er den erforderlichen Brief baldigst ausfertigen lassen möge, da neuerlich wieder allenthalben im Bunde Störungen des Landfriedens vorfallen, denen nicht gesteuert werden könne, wenn der Bund nicht das Recht habe, die Thäter zur Purgation zu fordern.

Auf diesem Bundestag hat auch Balthasar von Gumpenberg, Pfleger zu Graispach, auf eine Credenz von Statthalter und Pfleger zu Neuburg um Beistand geworben und die Anzeige gemacht, dass Eucharius von Oetingen in Verdacht, Sorge und Gefahr sein solle wegen der Übelthaten des Erasmus Zott und Claus Schneider. Er bitte nun, weil er seines Dienstes und Amtes in solcher Gefahr nicht abwarten könne, sich auch der Sachen unschuldig anzeige, ihm auf diesen Tag oder an einen andern Ort ein Geleit zu geben, damit er sich verantworten könne, wie einem frommen Edelmanne zustehe. Hierauf wird dem Bittsteller geantwortet: weil die Bundesversammlung solcher Sachen halb zu diesem Tag nicht abgefertigt sei, wolle man die Sache hinter sich bringen und sich auf den nächsten Bundestag zu einer Antwort entschliessen. Nun bittet der Pfleger, seinem Herrn Eucharius von Oetingen bis zu nächstem Bundestag Schutz und Sicherheit zu gewähren. Die Bundesversammlung beharrt aber darauf, dass sie dieser Sachen halb nicht abgefertigt sei. Oetingen möge warten bis zum nächsten Bundestag.

Da auf diesem Bundestag die Verbesserung des Bundesgerichts zur Sprache kam, wurde beschlossen, dass sich die drei Hauptleute des Bundes auf einen bestimmten Tag nach Augsburg verfügen, die drei Bundesrichter ebenfalls zu sich beschreiben und samt denselben auch Doctor Conrad Peutinger und Doctor Johann

Rehlinger zu sich bitten, die Mängel des Gerichtes bedenken und ermessen und Vorschläge zu dessen Verbesserung entwerfen sollen, die auf nächstem Bundestag zu weiterer Berathung vorgelegt werden sollten.

Da auf diesem Tag eine Irrung angezeigt wird, welche zwischen dem Bundesgericht und der Aebtissin von Sulz eingefallen ist, sollen die Hauptleute, Bundesrichter, Peutinger und Rehlinger rathschlagen, wie dieselbe fernerhin abgewendet und verhütet werden könnte.

Die Entscheidung über Herzog Ludwigs von Bayern Aufnahme in den Bund wird verschoben.

Wer das Pulver bezahlen soll, das vor Hohenkrähen verschossen worden, ist immer noch nicht ausgemacht. Man will deswegen am nächsten Bundestag weiter darüber rathschlagen.

Die Stadt Dinkelspühl wendet sich an die Bundesversammlung wegen einiger Pfandschaften, welche sie nach dem Ausspruch der Bundesrichter um 40 fl. von den Grafen Wolfgang und Joachim von Ötingen auslösen wollte, dessen sich aber die Grafen weigerten. Die Grafen meinten nämlich dem Gebot des Richters nicht Gehorsam schuldig zu sein, da die von Dinkelspühl den Ausspruch des Bundesrichters in Betreff der Ledigzählung etlicher Gefangenen auch nicht ganz vollzogen hätten. Die Entscheidung wird auf den nächsten Bundestag verschoben.

Wegen der Steuern, welche etliche Grafen und vom Adel noch schuldig sind und über deren Einzug auf diesem Tag hätte gehandelt werden sollen, will man noch Aufschub gestatten, weil etliche sich erboten haben, sich in Kurzem zu vertragen.

Schmidische Sammlung, N. 24. Esslinger Archiv.

22 Januar 1515.

Abschied der Bundesstädte in Ulm auf Montag nach Antoni.

Auf den bevorstehenden Reichstag nach Freiburg wollen die Städte vier Gesandte schicken, nämlich Ulrich Arzt, Bürgermeister zu Augsburg, Caspar Stützel, Bürgermeister zu Nürnberg, Weitbrecht Ehinger zu Ulm und Adam Besserer, Bürgermeister zu Überlingen. Diese Gesandten sollen jedoch nicht volle Gewalt erhalten, und wenn von kaiserlicher Seite Ansinnen zur Hilfe gemacht wer-

den, so sollen sie nicht Geld, sondern Leute bewilligen. Für den Fall, dass der eine oder der andere der Verordneten durch Krankheit an der Reise verhindert würde, darf jede Stadt, aus der sie sind, einen Andern als Stellvertreter wählen.

Auf Anbringen derer von Schwäbisch Wörth, dass Balthasar Wolf von Wolfsthal, Pfleger zu Wörth und Weissenburg, die Stadt Wörth vor Kaiser und Ständen etlicher Gebrechen halb anklagen wolle, werden die Städteverordneten beauftragt, denen von Wörth Hilfe und Beistand zu leisten.

Esslingen bringt an, dass zu Zeiten seine Bürger auf sein Abfordern vom kaiserlichen Hofgericht zu Rotweil an die städtischen esslingischen Richter, als an ihre ordentlichen Richter, gewiesen worden seien, und man ihnen von Rotweil aus das Geleit gegeben habe. Da nun dieses Geleit „von etlichen gefahrlicher, verdachtlicher, aufsetzlicher und geschwynnder weyse gebraucht" werden könnte, so seien sie der Meinung, man sollte von Seiten des Bundes vom Hofgericht zu Rotweil Erläuterung begehren, wie es sich mit diesem Geleit verhalte. Die Bundesversammlung beschliesst jedoch, dass sie dieses nicht für nöthig halte, denn bei dieser Gelegenheit könnten die Stände über und wider ihre erlangte und hergebrachte Freiheit auf mancherlei Weise beschwert und geschwächt werden. Man wolle daher lieber die Sache auf sich beruhen lassen.

Schmidische Sammlung, N. 24. Esslinger Archiv.

25 Januar 1515.

Abschied des Bundestags in Ulm auf St Pauli Bekehrung.

Conrad von Rietheim, der ältere, schreibt die zu Nördlingen getroffene gütliche Abrede weder zu noch ab, und zeigt an, dass er eine kaiserliche Commission bekommen habe in der Person Wilhelm Truchsess, Freiherrn von Waldburg, und Doctor Johann Schads. Die Stände finden, dass diss der Einung zuwider sei, und beschliessen, bei kaiserlicher Majestät Vorstellung gegen diese Commission zu machen und um ihre Aufhebung zu bitten, dem von Rietheim aber bei 600 fl. Pön zu gebieten, dass er sich den Anordnungen des Bundes füge.

Wolf von Freiberg zu Mickhausen schreibt wegen seines leibeigenen Knechtes Hans Kugelmann, der von Conrad von Rietheim

seit längerer Zeit gefänglich gehalten werde, unerachtet er sich seines Theils aller Ziemlichkeit erboten, und bittet den Bund um Verwendung in dieser Sache. In Betracht, dass Conrad von Rietheim sich wegen Kugelmanns und Anderer, die er damals im Gefängnis gehabt, erboten habe, zu Recht zu stehen, aber sein Wort nicht gehalten, vielmehr genannten Kugelmann ausserhalb rechtlicher Erkenntnis und gegen sein Zusagen gestraft habe, wird beschlossen, dem von Rietheim ernstlich zu schreiben, dass er seinen Gefangenen binnen 14 Tagen entlasse, wofern er aber das nicht thue, werde der Bund den Wolf von Freiberg nicht hindern, mit eigener Gewalt seinen Leibeigenen frei zu machen.

Die auf dem Bundestag zu Nördlingen niedergesetzte Commission für Verbesserung des Bundesgerichts macht folgende Verbesserungsvorschläge: Damit die Parteien vor überflüssigen Kosten bewahrt werden, auch desto gründlicheren und unverzüglicheren Austrag erlangen möchten, soll nach Annahme des gebührenden Richters auf dessen erste Tagsatzung der Kläger seine Klage schriftlich verfassen und zwei Copien davon dem Richter übergeben, der die eine Copie dem Antworter zusenden soll. Dieser lässt dann seine Antwort ebenfalls schriftlich abfassen und übergibt zwei Copien davon dem Richter, der die eine dem Kläger zuschickt. Hernach soll der Kläger von seiner Gegenred auch zwei Copien in drei Wochen dem Richter zuschicken, der wiederum die eine Copie dem Beklagten zusendet. Darauf soll der letztere von seiner Widerrede abermals zwei Copien dem Richter innerhalb drei Wochen überantworten. Wenn das geschehen ist, sollen von keinem Theil weitere Schriften gewechselt werden, sondern die Partien sollen auf einen bestimmten Tag, den der Richter nach Überantwortung der vierten Schrift ansetzt, mündlich beschliessen, und es sollen von jedem Theil nicht mehr dann zwei Reden in Schriften übergeben und darnach mündlich beschlossen werden. Es sollen auch die Partien ihre Schriften unter ihren Siegeln dem Richter überschicken. In des Richters Macht und Gewalt soll es sein, der Termine halb zu handeln, desgleichen den Partien, wofern sie unnothdürftige Reden gebrauchten, einzureden.

Auf den Artikel, dass kein Bundesverwandter den andern überziehen, entsetzen, pfänden oder die Seinen fahen soll, ist auf diesem Tag die Läuterung und Erklärung geschehen, dass des Rich-

ters Gebot mit der Pön nicht minder auf die Entsetzung, denn auf Lediglassen der Gefangenen und Wiedergebung der Pfänder verstanden werden, und in der Entsetzung genannter Pön halb fürgefahren werden soll.

Auf die Frage, ob, wenn ein Gerichtsherr einen, der ihm gerichtsbar und botmässig ist, wegen Ungehorsams in bürgerlichen Sachen mit dem Thurm zu strafen sich untersteht, und der Bundesrichter von einem Andern, dem der Gefangene gültbar, mit Dienst der Leibeigenschaft oder in anderem Weg verwandt wäre, den Gefangenen ledig zu schaffen ersucht würde, dem Bundesrichter geziemte, solchem Ansinnen zu entsprechen, wird von der Bundesversammlung die Erläuterung gegeben, dass in solchen Fällen den Richtern nicht zustehe, Gefangene ledig zu geben, sondern es sollen die Gerichtsherren die Befugniss haben, ihre Gerichtsleute zu strafen, ohne dass der es hindern könnte, welchem sie ausserhalb des Gerichtszwanges verwandt wären.

Es ist auch für gut angesehen worden, dass von kaiserlicher Majestät eine Commission erlangt werden soll der Zeugen halb, die nicht im Bund sind.

Der Irrung wegen, so mit der Aebtissin von Sulz eingefallen ist, worüber die drei Bundesrichter und die zwei Doctoren berathschlagt haben, ist beschlossen worden, weil sich solche Handlung täglich mit andern geistlichen Ständen zutragen könnte, dass kein besserer und fruchtbarerer Weg zu erlangen sei, als wenn von kaiserlicher Majestät, Kurfürsten und Fürsten eine geistliche gelehrte Person zum Bundesrichter angenommen würde, um für künftig dergleichen Irrungen zu verhüten.

Markgraf Friedrich zu Brandenburg lässt auf diesem Tag durch seine Räthe anzeigen, dass er die gütliche Abrede, die auf dem jüngsten Abschied zu Nördlingen zwischen ihm und dem Bischof von Würzburg gemacht worden, aus vielen Ursachen nicht annehmen könne, und begehrt, laut jüngsten Abschieds eine Commission ausgehen zu lassen. Die Versammlung verfügt, dass die aus Doctor Johann Küchenmeister und Bürgermeister und Rath zu Nürnberg bestehende Commission in Wirksamkeit treten und bis nächste Ostern Bericht erstatten sollte.

Es kommt auch ein Streit zur Sprache, welcher zwischen Markgraf Friedrich zu Brandenburg und der Stadt Hall obschwebt

über ein Gräblein, das die Stadt Hall hinter Zimmern hat machen lassen und das von dem Markgrafen wieder eingezogen worden ist. Es wird zur Untersuchung ebenfalls eine Commission niedergesetzt, bestehend aus Hörtag von Hirnheim zu Wollstein und einem Rath von Dinkelspühl.

Eucharius von Oetingen lässt wieder um Geleit bitten, damit er zur Verantwortung auf dem Bundestag erscheinen könne. Er wird im Beisein Herrn Adelmanns von Döringen und Jörg Grubens verhört, und es wird ihm auferlegt, vor der Versammlung einen Eid zu schwören, dass er Erasmus Zott, Claus Schneider, Caspar Töttlin und ihren Anhängern bei ihrer Fehde und ihren begangenen Übelthaten nicht enthalten, noch ihnen Fürschub, Rath oder Hilfe gethan habe. Nach Leistung dieses Eides vor der Versammlung soll er dieser Sachen halb ausser Sorgen gelassen werden.

Markgraf Friedrichs Räthe bitten für Ostheimer um Vergleitung und Verantwortung. Wird auf den nächsten Bundestag verschoben.

Die Aufnahme Herzog Ludwigs von Bayern in den Bund wird ebenfalls noch verschoben, bis sein Vertrag mit Herzog Wilhelm vollzogen sein werde.

Die Bundesverwandten, Anstösser und Ansassen der Landvogtei zu Schwaben erscheinen auf diesem Bundestage, um über die merkliche Beschwerde zu klagen, welche ihnen und den armen Leuten von dem Landvogt widerfahren. Die drei Hauptleute des Bundes aber bereden sie mit Mühe und Arbeit, dass sie die Bitte um Bundeshilfe vorerst noch zurückstellen, da der Kaiser, wie sie von dessen Räthen gehört hätten, nächstens einen Tag ansetzen wolle, um nach Billigkeit über diese Angelegenheiten zu verhandeln. Unterdessen wolle man davon reden, wie die Beschwerden abgestellt werden könnten. Die Kläger lassen sich den Aufschub gefallen, doch unter der Bedingung, dass, wenn die Beschwerden nicht abgestellt würden, sie aufs Neue klagen wollten, und ihnen die dissmalige Erlassung nicht nachtheilig werden dürfe.

An den Kaiser will man eine Botschaft auf den Reichstag schicken wegen verschiedener Bundesangelegenheiten, besonders wegen des würtembergischen Zolls, wegen der Fürsten von Pfalz, Würzburg und Würtemberg, auch wegen der Prälaten, Grafen und Herrn vom Adel, die in den Bund gebracht werden sollen,

wegen der Abstellung des Contrabunds und endlich wegen der Freiheit der Purgation. Von Seiten der Kurfürsten und Fürsten wird geschickt Jörg Seibold, Kanzler zu Eichstedt, von Seiten der Prälaten, Grafen und Herrn Walther von Hirnheim, von Seiten der Städte Ulrich Arzt, Bundeshauptmann.

Die Vollziehung der Maasregeln zu Eintreibung der bei einigen Grafen und Herren rückständigen Steuern wird aufgeschoben, mit der Bestimmung, wofern bis auf den nächsten Bundestag nicht Bezahlung erlangt würde, alsdann mit Ernst zu handeln.

Schmidische Sammlung, N. 24. Esslinger Archiv.

13 März 1515.

Abschied der Bundesstädte in Augsburg Montag nach Oculi.

Vorlage der Rechnungen; Wahl des Bundeshauptmanns und der Räthe. Zum Hauptmann wurde gewählt Ulrich Arzt zu Augsburg und zu Räthen Leonhard Graulandt, Bürgermeister zu Nürnberg, Weitbrecht Ehinger zu Ulm, Hans Ungelter, Bürgermeister zu Esslingen, Adam Besserer, Bürgermeister zu Überlingen, Thomas Warbeck, Bürgermeister zu Gmünd, Jörg Besserer, Bürgermeister zu Memmingen, Paul von Moshaim zu Ravensburg.

Wegen des Pulvers für Hohenkrähen will man noch einmal einen Versuch machen, ob die Fürsten sowie die Prälaten und Adel nicht zur Übernahme eines Theils an den aufgewendeten Kosten zu bewegen seien.

Schmidische Sammlung N. 24.

22 Mai 1515.

Abschied der Bundesversammlung in Ulm auf Montag nach dem Sonntag Exaudi.

Auf Anbringen der Rathsboten von Nürnberg wegen der gewaltsamen Handlung, die ihnen durch den Pfalzgrafen in Bayern des Schlosses Heinzburg halb begegnet ist, wird ein gütlicher Vergleich zwischen den Betheiligten vorgeschlagen, welchen die drei Bundeshauptleute einleiten sollen.

Die Prälaten, Grafen und Herrn vom Adel bitten, man möchte die Mängel und Gebrechen, deren Abstellung ihnen verwilligt sei, doch baldig erledigen; man habe sie auf kaiserliche Majestät ver-

tröstet, aber es sei noch nichts geschehen. Fürsten und Städte beschliessen, deshalb Förderung und Hilfe zu thun und Doctor Johann Schad zu beauftragen, mit kaiserlicher Majestät darüber zu verhandeln.

In Betreff der Grafen und Herrn vom Adel, welche noch rückständige Steuern schuldig sind, wird beschlossen, dass man jetzt zu Einziehung derselben die nöthigen Maassregeln ergreifen wolle, da wider Hoffen und Erwarten die bisherigen Mahnungen nicht haben verfangen wollen.

Der Abt von Kempten führt Beschwerde gegen das Landgericht auf der Leutkircher Heide.

Die Geleitsstreitigkeiten zwischen Markgraf von Brandenburg und dem Bischof von Würzburg sind immer noch nicht beigelegt, indem der Markgraf in die vom Bund vorgeschlagene Vergleichsbestimmungen nicht eingehen will. Der Bund verweist ihn auf die Nördlinger Abrede, die er nicht für unbillig halten könne.

Doctor Johann Schad zeigt an, dass kaiserliche Majestät die oft verlangte Freiheit der Purgation nun geben wolle, so dass die drei Hauptleute als kaiserliche Commissäre die Purgation einnehmen sollen, ausgenommen von Fürsten, Grafen und Herrn, die ihre Regalien von kaiserlicher Majestät und dem heiligen Reich haben. Ihre Purgation soll vor kaiserlicher Majestät als dem Kaiser geschehen. Die Versammlung des Bundes will solches hinter sich bringen und auf dem nächsten Bundestag deshalb berathschlagen.

Schmidische Sammlung, N. 24. Esslinger Archiv.

25 Aug. 1515.

Abschied der Bundesversammlung in Nördlingen auf Bartholomäustag.

In Streitigkeiten des Pfalzgrafen von Bayern und der Stadt Nürnberg über den Burgstall Heinzburg mit Zugehör hat die Versammlung die beiderseitigen Gesandten gehört und will auf gütliche Hinlegung derselben hinarbeiten und schlägt vor, bis zu Austrag der Sache Heinzburg in des Bundes Hand zu stellen. Die betheiligten Gesandten erklären, nicht Vollmacht zu haben, diesen Vorschlag anzunehmen, wollen ihn aber hinter sich bringen.

Der Kaiser lässt durch seinen Rath, Doctor Johann Schad, um

Bundeshilfe gegen Frankreich bitten zum Schutze Mailands. Die Bundesversammlung weist das Begehren zurück mit dem Bemerken, dass sie früher die tirolische Hilfe bewilligt habe, ohne sie nach den Bundesbestimmungen schuldig zu sein, in der Hoffnung, kaiserliche Majestät werde die Beschwerden des Bundes abstellen. Kaiserliche Majestät habe auch am Katharinentag 1513 zu Augsburg bewilligt und gewislich vertröstet, dass er die noch fehlenden Prälaten, Grafen und Herrn vom Adel in den Bund bringen, den würtembergischen Zoll abtragen, den zweifachen Zoll zu Wörth wiederum auf den herkömmlichen einfachen Zoll herabsetzen, den Contrabund abstellen und dem Bund eine Freiheit der Purgation halb geben wolle. Diss alles sei unerachtet vielfältigen mündlichen und schriftlichen Ansuchens bei kaiserlicher Majestät und ihrem Regiment noch nicht geschehen.

Dem Probst von Ellwangen habe der Kaiser zwar bei Strafe der Acht geboten, innerhalb bestimmter Frist in den Bund zu treten, aber ihm nachher doch wieder Aufschub zugestanden. Er habe zwar geboten mit Androhung der Acht, den Contrabund abzustellen, aber noch sei die Aufhebung nicht vollzogen. Alles diss müsse kaiserlicher Majestät zu grosser Unehr und Spott, und dem Bund zu grossem Schaden und Nachtheil gereichen. Aus allen diesen Gründen können sie die neuerlich angesonnene Hilfe nicht bewilligen.

Die Städte Nürnberg, Memmingen und Isny klagen, dass Hans Balthasar von Endingen mehrere ihrer Bürger beschädigt und in das Schloss Ortenberg gefangen gesetzt habe. Man will abwarten, bis die Theilherrn des Schlosses und Thales Ortenberg die ihnen von dem Regiment zu Ensisheim auferlegte und bis auf den Liebfrauentag festgesetzte Antwort geben und wofern sie nicht erfolgt, bei dem Regiment zu Ensisheim wieder mahnen.

Hauptmann und Räthe der Städte bringen in Erinnerung, dass die Kosten für das Pulver und Geschütz gegen Hohenkrähen immer noch ausstehen. Es wird beschlossen, dass ein jeder Bundesverwandter seinen Theil auf nächstkommenden Bundestag bringen und bezahlen soll.

In dem Streit zwischen Sebastian Marschalk zu Pappenheim und der Stadt Weissenburg wird zu Ausgleichung der Sache ein Tag festgesetzt (St Gallentag), auf welchem der Amtmann von

Wassertrüdingen und Lienhard Groland, Bürgermeister zu Nürnberg, in Weissenburg erscheinen soll, um gütlich in der Sache zu handeln.

Der Abt von Salmansweil, und die Stadt Überlingen klagen wider den Ammann und Rath von Mersburg. Es wird ein gütlicher Tag zu Ravensburg angeordnet, auf welchem eine Beilegung der Sache versucht werden soll.

Der Artikel in der Einung, welcher bestimmt, dass kein Bundesverwandter den andern überziehen, entsetzen, pfänden, noch die Seinen fahen soll, hat einigen Missstand veranlasst, er soll deswegen reformiert werden.

In der Sache zwischen Städtemeister und Rath zu schwäbisch Hall an einem und dem Schenk Christoph und Jörg von Limburg, Rudolph von Eltershofen und Veit von Rinderbach am andern Theil hat die Versammlung die beiderseitigen Schriften eingesehen und den mündlichen Vortrag angehört und darauf erkannt, dass letztere sich eines Landfriedensbruchs schuldig gemacht haben.

Conrad von Rietheim hat sich unerachtet der Arbeit des Truchsessen Wilhelm zu Waldburg und Doctor Johann Schads auf einem deshalb angeordneten Tage mit seinen armen Leuten immer noch nicht vertragen. Es wird nun ein Schiedsgericht von sechs Bundesräthen, je zwei von jedem Stand, niedergesetzt, welche weiter in der Sache handeln und einen Vergleich zu Stande bringen sollen.

Zwischen Alexanders von Pappenheim Wittwe und Joachim von Pappenheim ist ebenfalls eine Irrung ausgebrochen, zu deren Untersuchung zwei Bundesbevollmächtigte ernannt werden.

Doctor Johann Schad bringt in seinem und seiner armen Leute Namen eine Klage vor gegen die Äbtissin von Buchau. Es wird beschlossen, dass die Äbtissin und Doctor Schad mit seinen armen Leuten auf nächstem Bundestag erscheinen sollen, wo man dann beide Theile hören wolle.

Der Abt von Weingarten bringt wieder schwere Klage vor gegen den Landvogt zu Schwaben und begehrt des Bundes Hilfe. Doctor Schad legt dagegen eine von dem Regiment zu Innsbruck ihm übergebene Schrift vor, worin sich der Landvogt wiederum gegen den Abt hoch beklagt. Schad wird mit Untersuchung und wo möglich gütlicher Beilegung der Sache beauftragt.

Schmidische Sammlung, N. 24. Esslinger Archiv.

Halle auf Sanct Morizburg Samstag nach des heil. Kreuzes Erhöhung 15 September 1515.

Klagschrift Albrechts Erzbischofs zu Mainz und Magdeburg an Wilhelm Guss von Gussenberg fürstlichen Bundeshauptmann, über Angriffe erfurtischer Bürger und Hintersassen durch Amtleute und Diener der Herzoge von Sachsen.

Es seien Bürger aus Erfurt durch Amtleute und Diener des Kurfürsten Friederich und Johanns Herzogs von Sachsen geschlagen, verwundet, gefangen und vom Leben zum Tode gebracht worden. Besonders ein gewisser Konrad Wagner, dem die Erfurter sein Leben lang weder Heller noch Pfenning schuldig geworden, habe in einem Dorfe Waltersleben die Leute bei einer Procession und in den Kirchen überfallen und sie gefangen weggeführt, hernach die Erfurter eines vermeinten Streites halben, von dem er vormals nie habe hören lassen, und weswegen sie nie Rechts vorgewesen, befehdet und beschädigt. Er stehe damit nicht still ohnerachtet ein ernstliches Mandat königlicher Majestät an die Fürsten von Sachsen deshalb ergangen und das Kammergericht ihn als Friedbrecher in die Acht erklärt habe. Ein Heinz von Stein thue ihn nicht allein unverborgen enthalten, ätzen und tränken, sondern leiste ihm auch zu seinem Fürnemen Hilfe und Beistand. Die Erfurter werden mehr denn je mit Sturm Fängnus und Schatzung angetastet. Sie haben nun, wie es gegen einen solchen offenbaren Friedbrecher nach natürlichen Rechten erlaubt sei, Gegenwehr versucht, und als sie am letzten Sanct Jacobstag durch ihren Hauptmann und seine Diener bemelten Heinz von Stein aufsuchen lassen und nach Friederichsroda im Gebiet des Abtes von Reinhardsbrunn, aber in der Jurisdiction des Stiftes Mainz, gekommen, haben die Männer des Abtes die Schlagbäume zugeschlagen, der Fürsten Verwandte aber haben sie verfolgt, zur Flucht genöthigt und 23 gefangen genommen und ohngeachtet der Verwendung mainzischer Amtleute, des erzbischöflichen Hofes und des Bürgermeisters und Rathes der Stadt Erfurt festgehalten und sechs derselben Freitag nach Mariä Assumption zu Gotha und die übrigen am Samstag zu Eisenach unschuldiglich vom Leben zum Tod richten lassen. Damit nicht genug, habe ein sächsischer Edelmann

Namens Schoperitz, einer aus des Herzogs Johann von Sachsen täglichem Hofgesinde mit einer merklichen Anzahl Reisiger, darunter der sächsischen Fürsten Verwandte gewesen, den Erfurtern eines derer besten Dörfer Ballstett geplündert, ganz ausgebrannt, verwüstet und getilgt, und darin elf Kindlein zu Tod gebrannt, etliche der Armen gefangen und mitsampt dem Raub durch gemeldeter Fürsten Land und Gebiete geführt, auch den Raub hier getheilt. Dieser Schoperitz halte sich noch an des Herzogs Johann Hof auf. Der Erzbischof bittet nun den Hauptmann Guss kraft der Bundeseinung solcher erzählter unrechtlicher Beschwerung halb ungesäumt einen gemeinen Bundestag an eine gelegene Walstatt auszuschreiben, auf welchen er dann weiteren Bericht schicken werde.

Diesem Schreiben wird noch die Anzeige beigefügt, dass Götz von Berlichingen auf unser Frauen Tag Nativitatis und ohne redliche Ursach mit 26 Pferden und 200 im Hinterhalt zwischen Aschaffenburg und Miltenberg in das mainzische Geleite gefallen, 6 Kaufleute gefangen genommen, sie weggeführt, den mainzischen Geleitsknecht geschlagen und verwundet und ihm nach geschehener That eine Verwarung und Absagebrief an das Vitzthum zu Aschaffenburg eingehändigt.

Aus dem Esslinger Archiv und Schmids Sammlung.

28 September 1515.

Maximilians Mandat an die drei Bundeshauptleute.

Edlen vnd lieben getrewen, wir fuegen euch zuwissen, das der Kunig von Frangkreich yetz mit höres crafft, darunder die tewtschen wider ir eer vnnd pflicht in mergklicher anzall sein, jn das Hertzogthum Mayland gezogen ist; vnnd darjnn wiewol mit grosser Verlust seins kriegsfolgks etwas syg erlanngt hat, darauff er dann vnnderstet, das selb Herzogthumb Mayland vnd ganntz Italien zuerobern, vnnd nachuolgend als wir warlich wissen vnser anstossend ynner vnnd vorder erblich fürstenthumb vnnd lannd zu vberziehen vnnd zubeschedigen, dardurch wir vnd vnnser bundsuerwandten gedrungen werden, sollichem fürnemen tapffern widerstand zu thun, als wir auch mit Gotts hillff vnnd vnnser macht entlichen willen vnd fürsatz haben, dieweil aber der sig vnd das glückh in kriegen vnd streitten wanckelpar ist, muessen wir gleich

so wol das pös als das gut bedenncken, also ob die Franntzosen den syg wider vns behiellten, das Gott verhüet, das wir demnach gefasset vnnd geschickt sein, zum wenigsten vnnser erbland zu retten vnnd zubehallten, vnnd nach dem dieselben vnnser Ober Osterreichisch ynner vnd vorder erblannd in vnnserm bundt des lannds zu Swaben verfasset vnnd begriffen, vnnd sy anainannder hillff zuthun schuldig sein, vnd in allen, vnnd sonnderlich in sorglichen Fällen zeittliche vorbetrachtung gut ist, so begern wir an euch mit ernst beuelhent, das je von stundt zu angesicht diss briefs ein pundsversammlung, auf einen benannten tag so kurtz vnnd fürderlichist das ymer sein mag gen Augspurg ausschreibet, vnnd vnns den selben tag auch verkündent vnnd je sollichem Ausschreiben clarlichen begreiffen lasset, das die bundtsuerwandten auff je vorgemellt sorgueltigkait vnnd fürsehen mit vollmechtigem gewallt an verrer hindersich pringen gewislichen erscheinen enntlich zuerkennen vnd zubeschliessen, nemlich ob die bestimpten vnnser erblannd vberzogen wurden, das den selben mit hillf, es sei der gröst oder minder anschlag, wo es die notturfft eruordert on weitter taglaistung vnnd allain auff die erst ermanung gestragks zugezogen ward, vnnd das wir auch vnnser treffentlich ret auff sollichen bundstag schicken vnnd jnen in allen jrn beschwerungen gnedigen vnd gutten Beschaid geben wollen, vnnd hierjnn nit sewmig seytt, dann das die mergklich notturfft eruordert, daran thuet ja vnnser ernstliche mainung vnnd sonnder geuallen. Geben in vnnser statt Insprugk am acht und zwainzigsten tag des Monats Septembris anno 15 hundert vnnd jm 15den vnnser reiche des römischen im dreyssigisten jar.

per regem.

Ad mandatum domini
Imperatoris proprium
Sernteiner.

Esslinger Archiv.

28 September 1515.

Kaiserliches Mandat an die Deutschen, Frankreich nicht zuzuziehen.

Wir Maximilian etc. embieten allen vnnd yedlichen, Churfürsten, Fürsten u. s. w. Wiewol wir vormals ernstlich mandata vnd gebots brieff bey vnser vnd des reichs acht vnd aberacht, vnd andern sweren pener aussgeen lassen, das niemands aus dem heiligen

Namens Schoperitz, einer aus des Herzogs Johann von Sachsen täglichem Hofgesinde mit einer merklichen Anzahl Reisiger, darunter der sächsischen Fürsten Verwandte gewesen, den Erfurtern eines derer besten Dörfer Ballstett geplündert, ganz ausgebrannt, verwüstet und getilgt, und darin elf Kindlein zu Tod gebrannt, etliche der Armen gefangen und mitsampt dem Raub durch gemeldeter Fürsten Land und Gebiete geführt, auch den Raub hier getheilt. Dieser Schoperitz halte sich noch an des Herzogs Johann Hof auf. Der Erzbischof bittet nun den Hauptmann Guss kraft der Bundeseinung solcher erzählter unrechtlicher Beschwerung halb ungesäumt einen gemeinen Bundestag an eine gelegene Walstatt auszuschreiben, auf welchen er dann weiteren Bericht schicken werde.

Diesem Schreiben wird noch die Anzeige beigefügt, dass Götz von Berlichingen auf unser Frauen Tag Nativitatis und ohne redliche Ursach mit 26 Pferden und 200 im Hinterhalt zwischen Aschaffenburg und Miltenberg in das mainzische Geleite gefallen, 6 Kaufleute gefangen genommen, sie weggeführt, den mainzischen Geleitsknecht geschlagen und verwundet und ihm nach geschehener That eine Verwarung und Absagebrief an das Vitzthum zu Aschaffenburg eingehändigt.

Aus dem Esslinger Archiv und Schmids Sammlung.

28 September 1515.

Maximilians Mandat an die drei Bundeshauptleute.

Edlen vnd lieben getrewen, wir fuegen euch zuwissen, das der Kunig von Frangkreich yetz mit höres crafft, darunder die tewtschen wider ir eer vnnd pflicht in mergklicher anzall sein, jn das Hertzogthum Mayland gezogen ist; vnnd darjnn wiewol mit grosser Verlust seins kriegsfolgks etwas syg erlanngt hat, darauff er dann vnnderstet, das selb Herzogthumb Mayland vnd ganntz Italien zuerobern, vnnd nachuolgend als wir warlich wissen vnser anstossend ynner vnnd vorder erblich fürstenthumb vnnd lannd zu vberziehen vnnd zubeschedigen, dardurch wir vnd vnnser bundsuerwandten gedrungen werden, sollichem fürnemen tapffern widerstand zu thun, als wir auch mit Gotts hillff vnnd vnnser macht entlichen willen vnd fürsatz haben, dieweil aber der sig vnd das glückh in kriegen vnd streitten wanckelpar ist, muessen wir gleich

so wol das pös als das gut bedenncken, also ob die Franntzosen den syg wider vns behiellten, das Gott verhüet, das wir demnach gefasset vnnd geschickt sein, zum wenigsten vnnser erbland zu retten vnnd zubehallten, vnnd nach dem dieselben vnnser Ober Osterreichisch ynner vnd vorder erblannd in vnnserm bundt des lannds zu Swaben verfasset vnnd begriffen, vnnd sy anainannder hillff zuthun schuldig sein, vnd in allen, vnnd sonnderlich in sorglichen Fällen zeittliche vorbetrachtung gut ist, so begern wir an euch mit ernst beuelhent, das je von stundt zu angesicht diss briefs ein pundsversammlung, auf einen benannten tag so kurtz vnnd fürderlichist das ymer sein mag gen Augspurg ausschreibet, vnnd vnns den selben tag auch verkündent vnnd je sollichem Ausschreiben clarlichen begreiffen lasset, das die bundtsuerwandten auff je vorgemellt sorgueltigkait vnnd fürsehen mit vollmechtigem gewallt an verrer hindersich pringen gewislichen erscheinen enntlich zuerkennen vnd zubeschliessen, nemlich ob die bestimpten vnnser erblannd vberzogen wurden, das den selben mit hillf, es sei der gröst oder minder anschlag, wo es die notturfft eruordert on weitter taglaistung vnnd allain auff die erst ermanung gestragks zugezogen ward, vnnd das wir auch vnnser treffentlich ret auff sollichen bundstag schicken vnnd jnen in allen jrn beschwerungen gnedigen vnd gutten Beschaid geben wollen, vnnd hierjnn nit sewmig seytt, dann das die mergklich notturfft eruordert, daran thuet ja vnnser ernstliche mainung vnnd sonnder geuallen. Geben in vnnser statt Insprugk am acht und zwainzigsten tag des Monats Septembris anno 15 hundert vnnd jm 15den vnnser reiche des römischen im dreyssigisten jar.

per regem.

Ad mandatum domini
Imperatoris proprium
Sernteiner.

Esslinger Archiv.

28 September 1515.

Kaiserliches Mandat an die Deutschen, Frankreich nicht zuzuziehen.

Wir Maximilian etc. embieten allen vnnd yedlichen, Churfürsten, Fürsten u. s. w. Wiewol wir vormals ernstlich mandata vnd gebots brieff bey vnser vnd des reichs acht vnd aberacht, vnd andern sweren pener aussgeen lassen, das niemands aus dem heiligen

reich, vnd sonderlich teutscher Nation weder zu ross noch fuss, dem Künig von Franckreich, als vnserm vnd des reichs offenbarn veinde zudienst zuzeziehen gestattet, sonder wo die selben, so also des willens weren, erfaren, angegriffen, vnd an jrem leib gestrafft, auch der die darüber bey Franckreich beleiben, hab vnd güter, als verwürckt vnd heimgefallen, eingezogen werden sollen, so sein doch darüber die Teutschen vom adel vnd der gemain in vergessung jrer eern vnd natürlichen pflicht in merklicher anzal dem Künig von Franckreich zugetzogen vnd noch in seinem Dienst, vnd ist gegen jnen noch jren guetern, bissher gar nichts fürgenomen oder gehandelt, dardurch dann yetz in kurtzen tagen der Künig von Franckreich mit grosser Macht in das Herzogthumb Mailland gezogen, vnd daryn wider vns vnd vnser verwannten des heiligen pundts etwas sig erlangt hat, wiewol auch seins volks ein gute anzal zu ross vnd fuss erschlagen ist, das aber, wo die teutschen seins kriegsuolks nit gewesen, on allen Zweifel nit beschehn, sondern er were in Franckreich beliben oder geschlagen worden, was verachtung vnd verklainung vns als römischen Kayser aus der freuenlichen vngehorsam, so vns über die gemelten gepotssbrieff auff euch, desgleichen die teutschen dienstleut aussgegangen, gegen frömbden nationen vnd vnsere pundsuerwannten, vnd sonderlich gegen den eidgnossen, die auch in solchem punndt sein, vnd sich bey vns als getrew redlich pundsuerwannten halten auch yetzo den Franzosenn vnnd seinen teütschen dienstleuten nit klainenn schaden vnnd widerstanndt mandlichen beweist habenn, kommet vnd volget zusampt dem spot vnd nachtail, der vns, dem hailigen reich vnd teutscher nation dardurch entstanden ist, mügt jr selbs wol ermessen, darzu wissen wir, das der Kunig von Franckreich yetz vndersteen wirdet, noch mer geraisig vnd Fuossknecht aus teutschen landen aufftzenemen, vnd damit zu vndersteen, wider vns vnd vnser pundsuerwanndten weiter zehandeln, vnd das Hertzogthumb Mailand vnn gantz Ytalien zuerobern, vnd nachuolgend die teutsch nation auch zu beswären, dieweil nun vnns vnd vnsern verwanten des heiligen pundts, vnd in sonderhait dem heiligen reich vnd teutscher nation nit leidlich ist, die Frantzosen dermassen eindringen, vnd sy in jr tyranisch gehorsam ziehen zelassen, auch wir, vnd die selben vnser pundsuerwanten solchem gewaltigen fürnemen mit Gotes hilff widerstandt zuthun, vnnd die Frantzosen im Hertzogthumb Mailandt

zeschlagen, oder daraus zutreiben, vnd jnen in Franckreich nachzuziehen, vnd dem heiligen reich in teutschen vnd welschen landen, ewigen friden zuerlangen, in tapffer rüsstung sein, zusambt dem kriegssvolk, so wir vnd vnser pundsuerwanten yetzo in grosser antzal in wellischen landen haben, auch vns nit gemaint ist, solch freuenlich vngehorsam, vnd verachtung lenger zugedulden, sonder in disem val vnser gnedigs gnetigs gemüt, daryn wir bisheer erfunden sein, in ain ernstliche straff vnd herttigkait zuwenden, so declariern vnd verkünden wir von kaiserlicher macht yetz als dann, vnd dann als yetz, all vnd yedlich geraisig, und fuossknecht von teutscher nation, des adels, vnd der gemaind, souil der bey den Frantzosen in dienst sein, vnd noch zu jnen ziehen wurden, in vnser vn des heiligen reichs acht vnd aberacht, vnd gebieten euch darauff bey den pflichten, damit jr vns vnd dem heiligen reich verwonnt seit, auch vermeydung vnser vnd des reichs acht vnd aberacht ernstlich mit disem brieff, vnd wellen, das jr nu hin für an gegen denselben ächtern vnd aberächtern, ihren leiben, haben vnd gueter mit todschlag vnd name, fürnemet vnd handelt, als sich gegen offenbarn ächtern gebürt. Damit sollet jr wider vns vnd das heilig reich nit gefreuelt noch gethan haben, auch jre gueter vnuerhindert das, ob sy die scheinsweise verkaufft oder übergeben heten, als ewr aigen behalten, die wir euch auch hiemit frey ledigklich gebnn vnd zustellen, jr sollet auch von stund in allen vnsern vnd ewrn lannden, herschafften, steten vnd auf dem lande solch vnser gepot, acht vnd aberacht, damit sich niemands entschuldigen müge, des nit wissen gehebt zehaben, offenlich berieffen, vnd verkünden, vnd daneben bey der berürten straff, verlierung leibs vnd guts, gebieten lasset, das kainer zu ross, noch fuoss, zu dem Kunig von Franckreich ziehe, auch die päss, durch die sy also jren zug nemen möchten, wol besetzet vnd versehet, welche aber darüber zu Franckreich zuziehnn, vnderstuenden, wo jr die betretet, zu tod schlahet, vnd jre güter zu ewrn handen nemet, vnd jnen die über kurtz oder lang nit widerumb zustellet, auch jre weiber vnd kinder in das ellendt jaget, vnd jnen künfftigklich kain lanndschuldigung gebet, dann sy sollen hier yn vnser gnad vnd huld in ewigkeit beraubt, darumb wollet in disem vnserm gepot auch fleissig vnd ernstlich, vnd nit mer so nachlässig sein, als bisheer, vnpillichen beschehn ist, damit jr vnns gegen euch zu obbestimbter vnd ander

sweren vngnad vnd straff, auch nit vrsach gebet, darzu wollen wir gentzlich verlassen, vnd jr tut daran vnser ernstlich mainung. Geben in vnnser stat Innsprugk am acht vnd zwaintzigsten tag des Monats September nach Christi geburt fünffzehenhundert vnd im füntzehenden, vnnserer reiche des römischen im dreyssigisten, vnd des hunngerischen im sechs und zwainzigisten jaren.

Ad mandatum domini
Imperatoris proprium.

28 October 1515.

Abschied der Bundesversammlung in Augsburg auf Simonis und Judae.

Der Kaiser lässt der Bundesversammlung folgendes Begehren vorlegen:

1) dass die Stände die tirolische Hilfe auf 4 Monate bewilligen, in Betracht, dass die Franzosen und Venediger nahe an den Grenzen der Grafschaft Tirol mit Macht und Heereskraft liegen und man täglich eines Überfalls von ihnen gewärtig sein müsse. Wenn die Stände noch einmal eine tirolische Hilfe bewilligten, so wolle der Kaiser ihnen dieselbe ein Jahr lang erlassen, wenn sie auch ferner nöthig sein würde.

2) Dagegen begehrt der Kaiser von dem Bund die bundesmässige grosse Hilfe, damit, wenn die Grafschaft Tirol an ihren Grenzen angegriffen würde, das Aufgebot der Bundeshauptleute das Volk schleunigst herbeiziehen könne. Denn wofern mit der Hilfe gewartet werden wollte, bis der Angriff geschehen sei, würde die Hilfe das Land Tirol nicht mehr viel nützen.

Dagegen will der Kaiser den Beschwerden des Bundes abhelfen, und erstlich wegen des Contrabunds Mandate zu dessen Aufhebung ergehen lassen, zweitens Ellwangen in den Bund nöthigen, drittens mit den Prälaten, Grafen und Herrn über den Beitritt unterhandeln, viertens den Klagen über die Landvogtei abhelfen und mit der Untersuchung der Sache einen beauftragen, wozu der Kaiser den Bischof zu Constanz, den zu Augsburg und den Landcommenthur auf der Insel Meinau vorschlägt, damit der Bund aus diesen dreien einen wähle. Fünftens in Betreff der Purgation will der Kaiser gestatten, dass der Bund sie in seinem Namen vornehmen

dürfe, doch so, dass die Fürsten und Grafen für ihre Person davon ausgeschlossen seien. Sechstens in Betreff des würtembergischen Zolls will der Kaiser dafür sorgen, dass derselbe in 2 bis 3 Jahren abgestellt werde.

Die Bundesstände erklären hierauf, dass sie auf des Kaisers Begehren keine bestimmte Antwort geben können, aber dasselbe hinter sich bringen und bei ihren Herren unterstützen wollen; aber sie geben zu bedenken, dass man die nicht kleinen Forderungen zu beschwerlich finden werde. Auf St Lucientag soll ein neuer Bundestag gehalten und hier die Antwort überbracht werden.

Der Erzbischof von Mainz lässt durch seine Räthe Klage führen gegen die Vergewaltigung, welche seiner Stadt Erfurt und ihren Bürgern von dem Kurfürst Friedrich und Herzog Johann von Sachsen widerfahren sei, desgleichen auch über Götz von Berlichingen, der ohne rechtliche Ursache zwischen Aschaffenburg und Mildenberg das mainzische Geleit angefallen und 6 Kaufleute gefangen weggeführt, den Geleitsknecht hart geschlagen und verwundet und denselben nach der That den Verwarnungsbrief zu antworten genöthigt habe. Der Bund will deshalb an die Fürsten von Sachsen schreiben und sagt gegen Götz von Berlichingen Hilfe zu.

Die Klage der Städte Nürnberg, Memmingen und Isny ihrer von Balth. Endinger beschädigten Bürger wegen kommt aufs Neue zur Sprache, und da man von den Theilherrn des Schlosses und Thales Ortenberg nichts erlangt habe, so will man neben den Schriften, welche kaiserliche Majestät an das Regiment zu Ensheim und den Landvogt zu Hagenau ausgehen zu lassen bewilligt hat, von Bundes wegen an beide eine Botschaft schicken, wozu Wilhelm Truchsess Freiherr zu Waldburg und Adam Besserer Bürgermeister zu Überlingen erwählt worden.

Wilhelm Truchsess Freiherr zu Waldburg klagt, dass ihm an einem lange hergebrachten und rechtmässigen Gebrauch und Inhaben, so die Herrschaft Waldburg an etlichen Geschlechtern und Personen habe, welche Vögte oder Eigenleute, auch Zinser der Domprobstei Constanz genannt werden, der Cardinal zu Gurgk, Verweser der Domprobstei Abbruch zu thun sich unterstanden habe. Dagegen vertritt Doctor Johann Schad die Sache des Cardinals. Der Truchsess von Waldburg sagt nun auf diessfallsigen Antrag der Bundesversammlung zu,

dass er in dieser Sache in possessorio und in petitorio an die drei Bundesrichter kommen und sich ihrem Ausspruch unterwerfen wolle.

In der Irrung zwischen Sebastian Marschalk zu Pappenheim und der Stadt Weissenburg am Nordgau ist ein gütlicher Tag gehalten worden, aber ohne zu einem Vertrag zu kommen. Die Bundesversammlung ordnet an, dass nochmals ein solcher Versuch gemacht werde.

Wegen der immer noch unbezahlten Kosten für die Belagerung von Hohenkrähen wird beschlossen, dass jeder Bundesverwandte seinen Antheil auf den nächsten Bundestag bringen soll.

Auf Fürbitte des Markgrafen Casimir von Brandenburg gewährt der Bund dem Mangold von Ostheim Sicherung, nachdem derselbe Urfehde und Verschreibung gegeben hat.

Der Streit zwischen dem Pfalzgrafen und der Stadt Nürnberg wegen des Burgstalls Heinzburg soll rechtlich vertragen werden unter der drei Bundeshauptleute Leitung nach dem Processverfahren, wie es am 25 Januar 1515 zu Ulm für ähnliche Fälle festgestellt worden ist.

Um Conrads von Rietheim Sache mit seinen armen Leuten beizulegen, wird eine Commission von sechs Personen niedergesetzt.

Die weltlichen Räthe des Bischofs von Augsburg zeigen an, dass die von Bobingen, welche unter die Botmässigkeit des Bischofs gehören, sich sehr unbotmässig beweisen. Als neulich seinem Amtmann daselbst in einem Stadel Feuer ausgebrochen, habe er die Leute zum Löschen und zur Rettung aufgeboten, aber sie haben sich nicht gerührt, sondern den Stadel und das Getraide und alles, was darin war, ruhig verbrennen lassen, seien mit untergeschlagenen Armen dabei gestanden, haben zugesehen und ihr Gespött damit getrieben. Die Bundesversammlung räth den augsburgischen Botschaften, man solle die Ungehorsamen, jeden nach dem Mass seines Verschuldens nach Gebühr strafen, und beschliesst, an alle Nachbarn und Bundesverwandten ein Ausschreiben ergehen zu lassen, wenn den Räthen des Bischofs von Augsburg bei Vollziehung dieser Strafe etwas begegnen würde, sollten sie auf Erfahrung der Sache oder auf Ersuchen alsbald zuziehen.

Der Streit Johann Schads mit der Äbtissin von Buchau wegen

Forst- und anderer Angelegenheiten, soll auf dem nächsten Bundestag an Sanct Lucian verhandelt werden.

Der Abt von Weingarten erneuert seine Klage gegen den Landvogt. Man will über die Sache auf dem nächsten Bundestag weiter handeln, vorläufig aber werden die kaiserlichen Räthe gebeten, dem Landvogt zu schreiben, dass er in der Neuerung, welche er nicht allein gegen den Abt, sondern auch gegen andere Bundesverwandte fürnehme, stille stehen und sich den früheren Abschieden gemäss halten, besonders aber des Abts von Weingarten armen Mann, Michael Edel von Bierach, in Betreff seiner Forderung, die er zu ihm habe, zu Recht sichern solle.

Einige weitere Sachen, wie die Berathung über den Artikel von der Entsetzung einen Span, der sich zwischen dem Bischof von Eichstedt und dem Amtmann des Markgrafen Casimir zu Brandenburg wegen des Kirchtagschutzes entsponnen hat, und noch mehrere andere Händel will man auf den nächsten Bundestag verschieben.

Schmidische Sammlung N. 24.

11 December 1515.

Abschied der Bundesstädte in Ulm auf Montag vor Lucientag.

Die Städte beauftragen ihre Rathsboten, die tirolische Hilfe nicht abzuschlagen, wenn die zwei ersten Bänke sie zusagen, jedoch auf Minderung hinzuarbeiten, auch wieder auf Abstellen der Beschwerden zu dringen. Wegen der grossen Hilfe, meinen sie, sei es unnöthig, etwas bestimmtes darüber zu beschliessen.

Schmidische Sammlung N. 24.

13 December 1515.

Abschied der Bundesversammlung in Ulm auf Lucientag.

Die Bundesstände drücken dem Kaiser ihr Bedauren aus wegen der Widerwärtigkeiten, welche er in der Grafschaft Tirol zu erfahren habe, und versichern ihn ihrer Bereitwilligkeit, zu helfen, meinen aber, die Bundeshilfe werde doch zu schwach sein, er solle sich lieber gleich an das ganze Reich um Hilfe wenden. Überdiss habe der Bund erst kürzlich eine Tirolerhilfe votiert und dem Kaiser ein Anlehen gegeben, doch wolle er noch einmal 20000 fl. herge-

ben, wenn der Kaiser durch eine förmliche rechtskräftige Urkunde den Beschwerden abzuhelfen verspreche. Es werden sofort die einzelne Beschwerden näher bezeichnet und aufgezählt, nämlich 1) die Purgation, 2) die Herbeinöthigung der abtrünnigen Prälaten, Grafen und Herren zum Bund oder eine Entschädigung von 4000 fl., 3) die Aufhebung des würtembergischen Zolls, 4) die Vereinfachung des Zolls zu Wörth, 5) die Abstellung der Beschwerden, zu welchen der Landvogt Veranlassung gebe *).

Die 20000 fl., welche der Bund geben will, werden folgendermassen umgelegt: Mainz 2020 fl., Augsburg 740 fl., Nürnberg und Windsheim 1620 fl., Bamberg 1400 fl., Bayern 4000 fl., Eichstedt 690 fl., Brandenburg 1900 fl., Constanz 192 fl., die andern Städte des Bunds 5380 fl., die Prälaten, Grafen und Herrn vom Adel 2500 fl.

Wegen der Klage des Abts von Weingarten gegen die Landvogtei werden die Räthe kaiserlicher Majestät abermals gebeten, dem Landvogt ernstlich zu schreiben, dass er Michael Edeln von Urach zu Recht sichere und ihn auf dem Rechtsweg zu dem Seinen kommen lasse.

Über den Streit zwischen der Frau zu Buchau und Johann Schad soll auf dem nächsten Bundestag nochmals gehandelt werden.

Es kommen sofort noch zur Sprache einige unbedeutende Händel zwischen der Stadt Kaufbeuren und Hans Roth, und eine Irrung Georg Riethers mit Markgraf Casimir von Brandenburg, die man am nächsten Bundestag beilegen will.

Der Erzbischof von Mainz bringt Klage vor, dass man ihm seinen Bundestagsgesandten Doctor Johann Kuchenmeister, als er zu diesem Bundestag habe reiten wollen, mit seinen Knechten in kaiserlicher Majestät Geleit niedergeworfen und hinweggeführt habe. Diss müsse dem Bunde zu grosser Verachtung, zu Spott und Nachtheil gereichen; wie es jetzt dem Doctor Kuchenmeister zugestossen, so könne es nächstens einem andern zustossen. Es werden etliche verordnet, um Kunde einzuziehen und Gelder aufzulegen und auszugeben, wer die Thäter seien. Es soll auch ein jeder Bundesverwandter zu Niederwerfung und Gefangennehmung Götzens von Berlichingen behilflich sein.

*) S. Wegelin, histor. Bericht, Urkunde N. 200 S. 260.

In dem gedruckten Abschied, die zehnjährige Einung betreffend, befinde sich ein besonderer Artikel wegen der Leute, die gefährlich zu Ross oder zu Fuss hin und wieder ziehen und werben. Dieser Artikel sei bisher wenig beachtet worden, er wird daher erneuert und ernstlich beschlossen, seinen Inhalt fleissig zu vollziehen. Es soll nämlich jeder Bundesverwandter sein fleissig Aufmerken und Kundschaft haben lassen, und wo etwa gefährliche Leute reiten oder anhalten, soll allenthalben im Bunde Sturm geschlagen und mit tapferem Ernst eilends zugezogen werden.

Da der Kaiser dem Abt von Ellwangen bei Strafe der Acht geboten habe, innerhalb eines Monats dem Bunde beizutreten, so sei er nach dem kaiserlichen Mandat in die Acht gefallen anzunehmen. Es soll daher kein Bundesverwandter dieselbe zu vollziehen verhindern wollen und der etwa hiezu erforderlichen Mannschaft freien Durchzug gestatten.

Der Bischof von Augsburg bringt eine Streitsache vor, die er mit der Stadt Augsburg hat, mit der Bitte, von Seiten des Bundes Botschaften an den Rath daselbst zu schicken und eine Erklärung zu fordern.

Schmidische Sammlung N. 24. Esslinger Archiv.

Die schmidische Sammlung N. 6 aus dem Augsburger Archiv enthält folgenden Beisatz zu diesem Abschied:

Item nach dem sich die löff yetz allenthalben sorgklich erzaigen, und dermassen daz gemainen bundtzverwandten, und sonderlich so man zu und von den bundtztägen reytt, begegneten dingen nach, gut aufsehen zu haben, not, ist von der versamblung des bundts den dreyen gemainen hauptlewten befelch gethan, so sy hinfüro auf kays. Mt. oder andrer bundsverwandten ansuchen ainen bundtstag aussschreiben werden, daz sy auss sollichen der versamblung befelch, derselben statt, dahin sollicher bundstag gesetzt und bestimpt wirdet, auch andere umbsassen, bundtzverwandten dabey ernstlich schreiben, ettlich tag vor sollichem ernennten bundtztag und biss die bundzstend gar ankomen und versamelt sein, allenthalben in irn gebieten und oberkaiten zu strayffen und die strassen und weg in guter acht haben zu lassen, auf das man dest sicherer zu oder von den bundstagen komen möge.

10 Februar 1516.

Abschied der Bundesversammlung in Augsburg auf Sonntag Invocavit.

Die Verhandlungen wegen der tirolischen Hilfe werden wieder aufgenommen. Nach mehrfältigen Klagen der Stände, dass sie über Kräfte beschwert werden, erklären sie sich endlich bereit, 30000 fl. zu erlegen unter der Bedingung, dass, wenn eine allgemeine Reichshilfe für Tirol zu Stande käme, diese Summe ihnen abgezogen würde und dass ihre Beschwerden vollständig erledigt würden. Sie legen sofort die Beschwerdepuncte nochmals ausführlich vor, mit näherer Erklärung, was der Kaiser ihnen in dieser Beziehung verschreiben solle, nämlich

„Das die kay. Mt dem pundt ainen brief auf nachvolgend maynung gebe: das jnn ir Mt Namen, welcher massen Wirtemberg der zol gegeben und das nachmals durch die stend des punds und andere hoche beswerd, der jr Mt davor nit gewist noch bericht worden solchs zolls halben an jr Mt. pracht, und umb abstöllung gepetten sei. Dieweil dann darauf mercklich krieg entborung und aufrur jm hailigen reiche gestanden, hab jr Mt. zufürkomen desselben die pundsstend gnedigklich vertröst, von abstöllung solchs zolls zum fürderlichisten zuhandlen und das der in allweg vber zwaj jar nach dato sollichs briefs nit mer genomen oder gegeben werden, darjn doch jr Mt. fürderlich und ernstlich handlen wöll. Ob aber kay. Mt. in berürter zeit baid partheien in der gutlichait mit jrer baider wissen und willen nit vertragenn möcht, auf das lengst nach verscheinung bestimpter zeit mit sollichem kay. brief auss kay. macht und volkomenhait, yetzo alsdann und dann als yetzo endlich bestendtlich und ewigclich widerrueft aufgehöpt und abgethon, auch die vorigen brief darüber gegeben und ausgangen kraftloss und unbindig sein sollen, und das auch kay. Mt die pundsstend bey sollicher gegeben verschreibung und volziehung derselben gnedige handthabung hilf und fürderung beweisen wöll. Alles in bessrer form.

Purgacion betreffend. Wollen die stend des punds kay. Mt. zu underthenigistem gefallen, so die wort in unserm namen und an unser stat als unser in disem vall endtlichen und unwiderruflichen comissarien zuerscheinen, das sie auch alzeit darzu ain jeden

in kay. Mt. namen mit gnugsamen glait, wie sich gepürt fürsehen sollen und mugen, darein auch der beschluss dermass gestölt werd. Doch wöllen wir von bemelten unser gnad und freyhait mit aussgetruckten worten aussnemen alle unser und des heiligen reichs Kurfürsten und Fürsten, so in egerürtem unserm bundt nit begriffen sein, auch die Grafen, Freyen und Hern, so in gemeltem unserm pundt nit sein, die jrn regalien on mittel vom heiligen reich haben, also das sie die bemelten unser gnad und freihait allein mit jrn personen nit pinden, sonder der sachenhalben bej der erklärung bemelter unser reichstäge gentzlich beleiben sollen und mugen annemen, wiewol es jnen aus den redlichen und beweglichen ursachen, so seiner Mt vormals underthänigklich nach der leng erzelt und angezaigt sein, mercklich und hochbeschwerlic ist.

Der viertausent guldin geltz halb wollen die stend des punds die verschreibung, so die wort darein verleibt 4000 guldin jerlich nutzung und geltz, also das die 4000 guldin geltz. in gemainer jerlicher steur, auch in krieghandlungen, wie des stannds der Prelaten Graven und vom Adel geprauch ist, und gegen andern gehalten und angeschlagen sollen, versteurt und verraist werden, und so sich kais. Mt und das regiment zu Ynnspruckh derhalben laut der gestellten copej obligiert hat, kais. Mt zu underthenigistem gefallen auch annemen.

Betreffend den zoll zu Werd wollen die stend des punds kais. Mt gnedign anzaigens und erpietens das sein Mt die sachen und rechtvertigungen berürts zolls, so an dem kay. camergericht hange, an sich advociert, und den partheyen desselben zols halb tag für jr Mt als nemlich auf Montag nach dem Sontag Quasimodogeniti schierist angesetzt hab, dergestalt sy in ainem monat dem nechsten darnach entlichen zuentschaiden. Wa aber die partheien nit erscheinen noch sunst die sach, in sollicher zeit nit zu end gepracht werd, das sein Mt ainen nach verscheinung berürts monats gen Werd verordnen, den zol daselbs ainfach bis zu ausspürung des rechten, wie die stend des punds anzaigen, annemen lassen, und daneben den partheyen ernstlich und bei verliessung jrer vermainten gerechtigkeit gepieten wöll, das sie demselben verordneten darjnn kain jrrung thun und mit eynnemung des zols gentzlichen bis zu Ausspürung des rechtens und endtlicher entledigung der sachen wie obstet, still steen sollen underthenigclich genuegig

und der underthenigen und trostlichen hofnung sein, das also darjnnen volziehung gethan und der last, so bisher deshalb getragen ist, abgestölt wird.

Der Landvogtey halben u. s. w. Als rö. kay. Mt fürgeslagen haben: erstlich, das die anstosser vermelter landvogtej den halbtail der ausslössung des jetzigen landvogts in der sum beraten, wie in angezaigt ist, als nemlich zwischen 13 und 14000 guldin erlegen, und an der bezalung bemelts halben pfandtschillings 1000 guldin auf dem Regiment zu Ynnspruckh jerlichs annemen, und deshalb, wie die kaufleut zu Augspurg versorgt werden sollen, das haben die anstösser der Landvogtej auf hinder sich pringen angenomen. Am andern: das auch kay. Mt. mit künftigen Landvögten schafen. und denen jn jr pflicht pinden wöll, das sy in malefitzhändeln, nicht anderst, dan dem gemeinen kay. rechten gemess handln und mit recht straffen sollen, das nemen die gemelten anstösser an. Am dritten: das auch kay Mt sich mit jnen den anstössern aller jrrung und geprechen halb, die sich zwischen jnen und dem Landvogt halten, ains schleynigen entlichen und unverwegerten rechtlichen austrags auf ainem auss den jhenigen, die sy vor fürgeslagen haben alhie vertragen wöll. Als nemlich die 21 rät, die drej richter des punds, oder mein gnedig hern die Bischof von Strassburg Costentz und Augspurg, auch den landt Comenthur zu Althausen das nemen die anstosser auch an, also das der anlass yetz alhie lauter verfast und ausgetruckt werd. Am vierten: des raissgeltz halbn, soverr Herr Wilhallm Truchsäss von wegen der herschaft Truchberg und die von Wangen bisher kain raisgelt geben hatten, das denn gegen denselbigen diser zeit stillgestanden werd. Am fünften: das auch jetzigem Landtvogt von kay. Mt ernstlich befolhen werd, das er sich in malefitz und andern handeln zimlich und pillich halt lassen sich die anstosser auch beniegen. Am sechsten: ob auch yemandt von andern anstösser der Landvogtej, sye seien dem pundt verwandt oder nit an obgemelten anlehen und costen anligen wurde, die sollen diser gnad vertrags und veraynygung neben andern yetz obgemelt gnad und vertrags, so gemelt sachen berüren auch vähig sein und die andern so an sollichem anlehen und costen nit anligen, sollen obgemelter gnad vertrag und veraynigung nit geniessen, noch derselbigenn vähig sein und die vorgeschriben handlung und artickel samentlich und sonderlich, wie die gestölt und begriffen

sein, haben die kay rät auch die anstösser der Landvogtej in sachen, da es die Landvogtej berürt, auf hinder sich pringen und auf Montag in Osterfeyertagen schierist zu oder abzuschreiben angenomen, der zuversicht das es von kainem thail soll gewägert, sondern angenomen werden."

Die 30000 fl. werden folgendermassen vertheilt: Mainz 3030, Bamberg 2100, Eichstedt 1035, Constanz 2088, Augsburg 1110, Bayern 6000, Brandenburg 2850, Prälaten, Grafen und vom Adel 3450, Nürnberg und Windsheim 2450, und die andern Bundesstädte 8070 fl.

Wenn kaiserliche Majestät diese Bedingungen annehme, haben sich die Bundesstände entschlossen, dieselben in bestimmten 4 Monaten bei dem Rath zu Augsburg zu hinterlegen mit dem Befehl, das Geld nicht von Handen zu geben ohne Anweisung vom Bund. Als Gesandte, welche dem Kaiser den Antrag machen sollen, werden verordnet die drei Hauptleute des Bundes, dazu Gregori von Egloffstein, Pfleger zu Landsberg, auch Weitbrecht Ehinger von Ulm.

Mainz begehrt Hilfe gegen Götz von Berlichingen und seine Anhänger. Es wird auf den Sonntag Cantate ein Bundestag in Nördlingen angesetzt, um das Nähere hierüber zu beschliessen.

Wegen Verdachts der Landfriedensstörung sollen folgende Herren vom Adel zur Purgation vorgefordert werden: Friz von Thüngen zum Zeyttolfs, Christoph von Thüngen zu Burgsin, Philipp von Rechberg von Hohen-Rechberg, Vogt zu Göppingen, Wilhelm von Rechberg von Hohen-Rechberg zu Weissenstein, Wolf von Rechberg zu Hohen-Rechberg, Wilhelm von Degenfeld zu Eibach, Thomas von Ehingen zu Rechberghausen.

Ellwangen hat den Bund angenommen.

Die Streitsache zwischen der Äbtissin von Buchau und Doctor Johann Schad wird wieder vertagt.

Wegen des Artikels über die Entsetzung werden die drei Doctoren Sebastian Illsung, Conrad Peutinger und Johann Rehlinger beauftragt, die Sache in nähere Erwägung zu ziehen und eine bestimmte Erläuterung des Artikels vorzubereiten.

Wegen der Wiedererbauung des Schlosses Hohenkrähen wird beschlossen, auf dem nächsten Bundestag darüber zu berathen, wie dieselbe abgewandt werden könnte.

Auf diesem Bundestag wird auch darüber ein Vortrag ge-

macht, dass wiewohl viele Stände des Reichs den Anschlag des Kammergerichts nicht erlegen, so werde doch ein grosser Theil der Bundesverwandten darin beschwert und um Bezahlung desselben mit schweren Mandaten angegangen. Zugleich finden aber bei Besetzung und Vollziehung des Kammergerichts merkliche Mängel Statt. Auf nächstem Bundestag soll nun fleissig darüber gerathschlagt werden, wie diese unbillige Belästigung der Bundesverwandten möchte abgewendet werden.

Auf diesen Tag haben auch die Fürsten von Bamberg, Bayern und Brandenburg wegen der Grafen, Herrn und Ritterschaft, so auf ihrem Eigenthum sitzen und von ihnen Lehen tragen, oder in ihrer Fürstenthümer Landen sitzen, desgleichen auch wegen ihrer Prälaten, Stifter und Klöster, auch wegen ihrer Räthe und Diener eine Schrift vorgelegt und um Läuterung und Erklärung darauf gebeten. Sie verlangen nämlich, dass ihren Grafen, Herrn und Rittern, Prälaten, Stiftern und Klöstern, im Falle einer Beschädigung von den Bundesständen ebensogut Hilfe geleistet werde, wie den Bürgern, Kaufleuten und Bauren anderer Bundesstände. Die Versammlung nimmt es auf Hintersichbringen und beschliesst, auf dem nächsten Bundestag darüber zu rathschlagen.

Von Seiten des Herzogs Wilhelm von Bayern wird im Bundestag angezeigt, dass er mit seinem Bruder Herzog Ludwig von Bayern sich vertragen und demselben den Drittheil des Landes zugestellt habe. Da nun sein Bruder Ludwig nicht geneigt sei, die Bundeseinung anzunehmen und sich darein zu begeben, so bittet Herzog Wilhelm, dass der Bund ihm ein Drittel seiner Hilfe erlassen möge.

Der Herzog Wilhelm von Bayern bittet auch wegen einer Irrung, die sich zwischen ihm und dem Erzbischof von Salzburg des Salzhandels wegen erhoben habe, um den Beistand des Bundes, namentlich um Beiordnung eines Bundesgesandten zu der Botschaft, welche er an den Erzbischof von Salzburg schicken wolle. Ebenso bittet er um eine Beiordnung von Bundesgesandten auf den gütlichen Tag, welchen der Kaiser in der Sache zwischen dem Herzog von Würtemberg und seiner Gemahlin angeordnet habe. Es wird dem Begehren willfahrt und für beide Angelegenheiten von den drei Ständen des Bundes je ein Gesandter erwählt.

Auf einen Vortrag des nürnbergischen Bundesraths Lienhart Grauland wegen der Irrung zwischen der Stadt Nürnberg einer-

seits und dem Pfalzgrafen Kurfürsten Ludwig und Herzog Friedrich von Bayern andererseits wird der Processgang eingeleitet, nach welchem die von Nürnberg als Kläger ihre Klage binnen eines Monats den drei Hauptleuten überschicken sollen.

In der Klagsache der Städte Memmingen und Isny wegen ihrer von Balthasar von Endingen beschädigten Bürger wird ein gütlicher Tag zwischen beiden Partieen angeordnet.

Wegen des nürnbergischen Bürgers Kratzenhauser, der von dem genannten Balthasar von Endingen ebenfalls beschädigt wurde, ist gestattet, dass er kaiserlicher Majestät Attestation annehme und versuche, ob er gar nie etwas ausrichten könne, mit dem Vorbehalt, dass wenn er auf diesem Wege nichts ausrichte, er nicht auf die Bundeshilfe verzichte.

Auf diesem Tag sind in eigener Person erschienen die Fürsten von Bamberg, Eichstedt, Augsburg, Bayern und Brandenburg.

Schmidische Sammlung, N. 24. Esslinger Archiv.

10 Februar 1516.

Beschwerden des Bischofs von Bamberg, der Herzoge von Bayern und der Markgrafen von Brandenburg gegen die Bundesversammlung.

Wiewol die bunds aynigung under anderm mit klaren lautern worten austrückt, wie von bundswegen (denen), so den bundsverwandten erblich oder jr lebenlang zuversprechen zusten, hilf geschehen soll; so will doch von den andern stenden des bunds der Graven, Hern, Ritterschafft halben, die jnn und auf gemelter meiner gnedigen Hern aigenthomb wonen, und das von jr fürstlichen gnaden erblich zu lehen tragen, auch von der wegen, die in jrn Fürstenthumben und landen gesessen sein, underschaide gehalten. Denn so die wider den landtfriden und bunds ainigung vergweltigt oder beschedigt werden, so wil dem Fürsten, dem sollich vergeweltiget Graven, Herrn und Ritterschaft verwandt sinde, auch die, so in jrn Fürstenthumben und landen sitzen, von gemayns bunds wegen kein hilf geschehen, wie dann in etlichen fällen vor augen gewest. Nun ist offenbare, so ain Grave, Herr oder Edelmann eines Fürsten aigenthumb besitzet, und das von demselben Fürsten zu lehen tregt, oder in ains Fürsten Fürsten-

thumb und lande sitzet, das derselb seinem lehen oder lands Fürsten in seinem stande, als wol als ain burger, kaufman oder pawer einem Grafen, Hern, Ritter, Edelman, Commun, erblich oder sein lebenlang verwandt ist.

So wirdet auch vil gehört, das solliche Graven, Hern, Ritterschaft und die, so als obstet, in gemelter meiner gnedigen Hern Fürstenthumben und landen wonen, und derselben vorelltern vill hundert jar, also erblich hintter jrn fürstlichen gnaden herkomen sinde, und noch vil hundert jar bey jnen herkomen mügen, also das sy allwegen erblich hintter jrn fürstlichen gnaden gefunden werden, und sonderlich solang, bis ainer solliche seine lehengütter verkauft oder verwechselt, an wellichen dann die dergestalt komen, der ist demselben Fürsten auch erblich verwandt, wie dann alle lehenbrief auf den lehenman und sein erben gestölt werden.

So ist auch kein burger, kaufman noch baur keinem seiner Hern lenger verwandt, dann alle dieweyl er auf seines Hern aigenthumb sitzet und wonet; sobald er aber sein gut verkouft und aus der stat oder von dem gut zeucht, sein nachsteur bezalt und sein burgerrecht aufsagt, so ist er seinem Hern nichtzit verwandt, er were dann leibaigen, der doch der weniger theyl im bund ist. Geschicht auch vil, das ainer also hinweckh zeucht und gar kain erben hinder jm verlasst, deshalb kain ander an sein stat komen mag, das aber mit den Grafen, Hern, Ritterschafft und den, so in gemelter Fürsten Fürstenthumb und landen gesessen sind, aus gemelten ursachen nicht geschieht.

Nun soll ye die gleichhait gehalten, auch der buchstabe gleichmässig verstanden werden. Soll nun von bunds wegen der bundsverwandten burger, kaufleuten und pauren halb hilff beschehen, so ist ye zimlich und pillich, das die meinen gnedigen Hern von wegen jrer gnaden Graven, Hern, Ritterschaft, und der, so in jrn Fürstenthumben und landen sitzen, auch mitgetheilt werden. Dann solt das nit sein, so hetten sich dieselben Graven, Ritterschaft und jnwoner gemelter meiner gnedigen Hern Fürstenthumb und lande des hoch zu beswerden, möchten auch sagen, sie oder jr elltern hetten das umb jr fürstliche gnaden nit verdienet, auch nit ursach geben, sich in ein solliche nachteyllige pündtnüss zubegeben und von jnen zuschaiden.

Es were auch kain anders zuversehen, so mein gnedig Hern

von gemaynes bunds wegen umb hilff erfordert wurden, und dieselben jre Graven, Hern, Ritterschaft und die, so jnn jrn Fürstenthumben und landen gesessen sein, zu sollicher hilff geprauchen wolten, wie sie dann bisher gethan haben, und von jr ains wegen, so das zu schulden keme, nit widerumb hilff geschehen, sie würden sich darab entsetzen und von gemains bunds wegen jr leib und gute nit in färe und sorgen stöllen. Dann so der bundt oder einicher bundsstende jm bunde vehde und veindtschaft hat, so müssen alle Graven, Herrn, Ritterschaft und jnwonere gemelter Fürstenthumben und lande, die dem Bunds-Fürsten, als obstet, zugehörig sein, nit weniger, sonder deshalb vil mer beschedigung und verderbens an leib und gute, dann ander burger, kaufleute und pauren, den bundsstenden verwandt, gewertig sein, darumb würden dieselben Graven, Hern, Ritterschaft und die, so in gedachter meiner gnedign Hern Fürstenthumben und landen sitzen, ursach habben, sich mit ainander zu underreden, ob von meinen gnedigen Hern hilf von bunds wegen an sie begert würde, das abzuschlahen, und weg zu suchen, so sie also von jrn hern verlassen sein solten, wie sy trost und hilf finden möchten, daraus dann meinen gnedigen Hern unleidlicher nachtail und merklicher abfalle jr Adels erwachsen würde.

Solten dann mein gnedig Hern, jre Graven, Hern, Ritterschaft und die, so in jrn Fürstenthumben und landen gesessen sein, bey recht und dem landtfriden handthaben und dardurch in kriege wachsen, und von bunds wegen mit hilf verlassen sein, und also den krieg für sie und auf jrn costen aussüben, so könndten jr gnaden nit bedencken, was frucht, trost oder nutz jnen der bundt brechte; dann von des allerwenigisten wegen dem bundt verwandt solten jr fürstlich gnadn andern pundsverwandten hilf thun, aber jren gnaden were von wegen jrer Graven, Herrn, Ritterschaft und der, so in jrn Fürstenthumben und landen gesessen sein, die hilff abgeschniten, das ye beswerlich, ungleich und offenlich wider den buchstaben der aynigung were, so ist auch jrn fürstlichen gnaden vil mere an einem Graven, Hern und Edelman gelegen, dann den anndern bundsverwandten an jrn burgern, kaufleuten und pauren.

Dieweil dann die bundsaynigung vermag, das die stende getrewlich an ainander helffen fürdern und allenthalben die gleichait

verstanden werden soll, so dann pillich ist, das mein gnedig Herrn die Fürsten der stende burger, kaufleut und paurnhalb hilf thun sollen, so ist auch widerumb recht und pillich, das solhs dem Fürsten von wegen jrer gnaden Grafen, Hern, Ritterschaft und den, so in jrn Fürstenthumben sitzen, die erzellter ursach halber jrn gnaden nit weniger dann die burger, kaufleut und paurn den andern stennden erblich, wie obgemelt, verwandt sind, auch beschehe und mitgetheilt werde, nachdem die punds aynigung diser hilf halb zwischen edel und unedel gar kein unnterschaidt macht.

Ob dann die bundsstende gedencken wolten, als möchten die Fürsten lehenleut haben, die nit in oder an jrn Fürstenthumben und landen gesessen, und so dieselben an jren leiben oder gütern, die nit der Fürsten aigenthumb wern, angriffen und beschedigt würden, sich derselben annemen, und derhalb hilf bej dem bundt suchen u. s. w. Wa nu der andern bunds stennde beswerung alle in jetzgemelter auswendiger lehen leut halben, als obstet, were, so wolten genant mein gnedig Hern derselben halben von zimlichen miteln reden lassen, und sich darjnn aller gleichhait und pillichait halten.

Und gleicherweis als mein gnedig Hern jrer gnaden Graven, Hern, Ritterschaft und jrer gnaden Fürstenthumben und länder jnwoner halb anzaigen, also wollen jr gnade, das es jrn Prelaten stift und closterhalb auch verstanden und gehalten werden soll.

Und ob die stend vermainen wölten, nit schuldig zu sein, hilf zuthun, so der Fürsten rät oder diener, sie wern vom Adel, oder nit in jrer gnaden dienst, wider den landtfriden und bunds aynigung gefangen oder beschedigt würden, das were jrn gnaden auch beswerlich und unleidenlich. Dann obgleich dieselben gefangen oder beschedigten rätthen, oder die jrn Fürsten nit erblich oder jr lebenlang zuversprechen zusteen, so wirdet doch solliche bundshilff dem Fürsten, dem solch räth oder diener verwandt sinde, pillich mitgethaylt; dann dieselb hilff wirdet nit dem gefangen oder beschedigten rathe und diener, noch auch nit von derselben, sonder von jrer Fürsten wegen begert, nachdem sie dennselben rat und diener für schaden zu steen schuldig sein und sollicher schade in den Fürsten rüret und get.

So man dann ainem Fürsten, der wider den landtfriden und bunds aynigung angrifen und beschedigt wirdet, nach sag des

buchstaben der ainigung zuhelffen schuldig, so ist in disem unfalle, so ain rate oder diener in des Fürsten dienst gefangen oder beschedigt wirdet, und derselb Fürst jme den schaden ablegen muss, der Fürst selbs beschedigt, deshalb die begert bundshilf in obgemelten fällen auch pillich beschicht.

Und ist darauf meiner gnedigen Hern früntlich und gütlich bitt und begern, die stende wollen dise beswerden yetzo alhie auf disem gegenwirtigen pundstag dermassen erledigen, das sich gemelte mein gnedig Hern in obbestimpten sachen und fällen, ob die begegnen würden, zu gemainer versamlung gewiser hilf versehen und getrösten mügen, wie sy dann zu thun schuldig sinde, und sich gedachte mein gnedig Hern widerumb als getreue bundsgenossen gegen den punds stenden halten wöllen. Dann wa das nit geschehe oder sein solte, so würden gemelte mein gnedig Herrn geursacht, den andern bundsstenden von wegen der beschedigung, die jrn burgern, kaufleuten oder paurn gefügt würde, auch kaynerlaj hilf noch beistand mitzutailen und gewarten, des alles anntwurt von der versamlung.

Esslinger Archiv und schmidische Sammlung, N. 6.

16 Februar 1516.

Hans Ungelter, der mittlere, an Bürgermeister und Rath zu Esslingen, vom Bundestag zu Augsburg aus.

Der Kaiser habe sich entschuldigen lassen, dass er nicht persönlich auf dem Bundestag erscheinen könne; der Krieg in Italien mache dort seine Gegenwart nöthig. Des Kaisers wegen seien gegenwärtig: der Cardinal von Mainz, der Serentiner, der Villinger, der Probst von Waldkirch und Doctor Hans Schad. Er habe durch sie den Beschwerden abzuhelfen versprochen und dagegen die tirolische Hilfe auf 4 Monate in Geld verlangt, welches ungefähr 60000 fl. ausmache.

23 Febr. Des Bischofs von Trient Schloss Ladron werde von den Venedigern belagert. Die Hilfe wegen Tirol werde wohl auf 30000 fl. gemässigt werden. Der würtembergische Zoll werde vermuthlich über 2 Jahr abgethan. Mainz verlange gegen seine Feinde 1500 zu Fuss und 300 zu Ross.

26 Februar 1516.

Abschied der Bundesstädte in Augsburg.

Gegenseitige Abrechnung. Wahl des Hauptmanns und der Räthe. Zum Hauptmann ist erwählt worden: Ulrich Arzt zu Augsburg; zu Räthen: Lienhart Grauland, Bürgermeister zu Nürnberg, Weitbrecht Ehinger, Bürgermeister zu Ulm, Hans Ungelter, Bürgermeister zu Esslingen, Adam Besserer, Bürgermeister zu Überlingen, Jörg Besserer, Bürgermeister zu Memmingen, Thomas Warbeck, Bürgermeister zu Gmünd, Paul von Mosheim, Bürgermeister zu Ravensburg.

Auf dem für Sonntag Oculi ausgeschriebenen Reichstag zu Augsburg sollen die Bundesstädte vertreten werden durch Ulrich Arzt, Hauptmann, Lienhart Grauland, Bürgermeister zu Nürnberg und Weitbrecht Ehinger zu Ulm, welchen der Auftrag gegeben wird, sie sollten allen Fleiss ankehren, dass die Städte des Bundes so wenig als möglich beschwert werden, und der Städte Abnehmen und Armuth eindringlich vorstellen.

Schmidische Sammlung, N. 24.

29 März 1516.

Anbringen des Bischofs von Augsburg.

Der Bischof von Augsburg verlangt von Wilhelm Guss, Hauptmann, die Ausschreibung eines Bundestags. Im Jahr 1514 habe sein Burggraf Volz auf seinen Befehl neben der Stiftsmühle zu Oberhausen, die dem Bischof mit Eigenthum, Grund, Boden, aller Obrigkeit und Gerechtigkeit zugehöre, und an den Mühlbach, Hettenbach genannt, der aus der Wertach auf die Mahlmühle geführt sei, eine Sägmühle gebaut. Dieser Bau sei mit Zusehen und Gedulden der Stadt Augsburg aufgeführt worden; ihre Werkmeister und Burger haben einem ihrer Burger ihn verleihen helfen; die von Augsburg haben nie darein geredt, noch sich dessen beschwert. Erst nachdem sie Jahr und Tag im Gang gewesen, haben die von Augsburg sie in Unbau und Wüst zu legen sich unterstanden, und nicht mehr dulden wollen, daß Sägbäume zugeführt, noch der Hettenbach darauf geleitet werde, der doch über Menschengedenken auf die Stiftsmühle gegangen und aus der Wertach, woran die Stadt gar keine Gerechtigkeit habe, gewonnen sei. Adam von Frunds-

berg zu Mindelheim, Ritter, Hauptmann, habe nebst andern ihm vom Bund Zugeordneten zwar einen gütlichen Vertrag zwischen ihm und der Stadt geschlossen, in welchem ein Artikel also laute: „Item das daz wasser auff die Mal und Segmül müg gewunnen und genomen werden aus der Werttach und jm Hettenbach, auff gemellte zwü mülinen gelait und gewenndt werden, wie das zum fügklichisten und der waid am minsten schedlich gesein kan, doch welcher ortt das wasser aus der Werttach gewunnen wirdet, soll die schlachtung zweintzig werckschuch berait vom gestadt jn das wasser und nach der leng viertzig werckschuch auch jn das wasser geschlagen und gemacht, und nit lennger noch braitter und so oft durch verendrung der Werttach oder anderer notturfft ein newe schlacht gemacht wirdet, so soll allwege die allt schlacht ab und hinweckh gethaun werden, alles ungevarlich.“ Allein die Stadt habe diesen Bau diesem Artikel gemäss nicht auszuführen gestattet, selbst nach manchem ziemlichen und nachbarlichen Erbieten. Die darauf durch ihn vom Bund erbetene Erläuterung des obigen Artikels und vorgeschlagene Vergleichung, die doch seinen Rechten nachtheiliger sei, als den ihrigen, habe die Stadt auch nicht angenommen.

Schmidische Sammlung, N. 6.

20 April 1516.

Abschied der Bundesversammlung in Nördlingen auf Sonntag Cantate.

Die kaiserlichen Räthe Doctor Johann Schad und Conrad von Roth antworten auf die Anträge und Zusage des Bundestags von Augsburg, dass kaiserliche Majestät geneigt sei, eine Erledigung der vorgebrachten Beschwerden zu bewilligen. Nur die Abstellung des würtembergischen Zolls in der Frist von 2 Jahren falle seiner Majestät beschwerlich. Die Bundesversammlung erwidert, sie habe nicht das Recht, an den Artikeln etwas zu ändern, und es habe dabei sein Verbleiben, sie wollen es aber hinter sich bringen.

Dem Erzbischof von Mainz wird die zugesagte Bundeshilfe gegen Götz von Berlichingen, nämlich 400 zu Ross und 4000 zu Fuss, definitiv beschlossen und sofort unter die einzelnen Stände ihr Antheil vertheilt.

Von den wegen Landfriedensbruchs verdächtigen und auf diesen Tag citierten Herren vom Adel sind persönlich erschienen: Wilhelm von Rechberg zu Weissenstein, Wolf von Rechberg zu Hohen-Rechberg, Wilhelm von Degenfeld. Diese haben vor der Versammlung, wie ihnen als frommen Edelleuten gebührt, eidlich ihre Unschuld an den Verdachtspunkten dargethan. Die Versammlung gibt ihnen den Bescheid, sie wolle die Sache ferner bedenken und handeln, wie es sich nach der Bundeseinung gebühren würde. Philipp von Rechberg und Thomas von Ehingen, die ebenfalls zu diesem Bundestag citiert waren, sind nicht erschienen, haben aber geschrieben und zwar zweierlei Meinung. Auf dieses hin will man Philipp von Rechberg in Ruhe lassen, Thomas von Ehingen wird aber auf den nächsten Bundestag nochmals citiert.

Wilhelm von Baldeck zu Hörtneck, der samt seinen Brüdern Hans und Rudolph wegen ihres Bruders Jacob, welcher beschuldigt war, die That an Doctor Küchenmeister verübt zu haben, citiert wurde, ist in seinem und seiner Brüder Namen erschienen und hat seine Verantwortung, Bitte und Entschuldigung dargelegt. Die Versammlung erwidert: obwohl sie nach Befund der Sache gute Ursache hätte, gegen ihn und seine Brüder zu handeln, so wolle es die Versammlung doch beruhen und zu weiterem Bedenken stehen lassen. Aber ihres Bruders Jacob halben, weil desselben That offenbar sei, begehre die Versammlung ernstlich, dass sie seinen Theil an das Schloß Hörtneck und Anderes, was ihm zugehöre, bis auf nächsten Bundestag in die Hand des Bundes stellen. Wollten sie das nicht thun, so werde man keine Entschuldigung mehr von ihnen hören und sich in keine weitere Disputation oder Handlung begeben, sondern Jacobs von Baldeck Antheil von Bundes wegen einziehen.

In dem Streit zwischen dem Bischof und der Stadt Augsburg wegen einer Mühle wird eine Commission von wasserverständigen Personen niedergesetzt, welche die Sache untersuchen sollen; worauf man Mittwoch nach Pfingsten einen gütlichen Tag halten und die Beilegung der Sache versuchen will.

Der Bundesversammlung wird auch angezeigt, dass kürzlich zwei Wagenmänner, welche dem Commenthur zu Kapfenburg zugehören, durch vier Reiter beraubt, die nach der That zu Tanhausen ereilt, nachher aber wieder auf Bezahlung des geraubten

Geldes hin freigelassen worden seien. Auf diese Anzeige hin habe die Bundesversammlung die Amtleute des Abts von Ellwangen und der Stadt Dinkelspühl und der Bundesverwandten, die nachgeeilt sind und von dem Handel wissen, auch dazu Erasmus von Tanhausen und den Haus-Commenthur zu Kapfenburg beschrieben, sie alle gegen einander gehört und nach allem Handel dem Erasmus von Tanhausen, als dem, auf dessen Gebiet die Reiter betreten worden sind, auferlegt, sich eidlich zu purgieren. Erasmus von Tanhausen sollte nämlich schwören, dass er von der That der vier Reiter nichts gewust habe, bis das Geschrei von den nachgeeilten Leuten vor das Schloss gekommen sei, dass er auch dieselbe Reiter vormals nicht enthalten und nie einen Theil oder Genuss von ihnen erhalten oder gehofft habe. Diesen Eid habe Erasmus von Tanhausen auch geleistet und sei damit abgeschieden. Weil es sich aber begeben habe, dass der Haus-Commenthur, auch die von Ellwangen und Dinkelspühl der vorgegangenen Handlungen in etlichen Stücken nicht geständig gewesen sind und begehrt haben, diejenigen darum zu hören, welche dabei gewesen, so wird von der Versammlung des Bundes beschlossen, dass Bürgermeister und Rath der Stadt Nördlingen als Commissäre diejenigen, welche Ellwangen und Dinkelspühl anzeigen würden, vorfordern und verhören und dieselben fragen sollten; wer bei dem Eid, den der Commenthur den Reitern gegeben haben solle, gewesen sei und wie dieser Eid gelautet habe. Nach Bericht hierüber soll alsdann auf dem nächsten Bundestag gehandelt werden.

In der Sache der von Memmingen und Isny gegen die Herrn des Schlosses Ortenburg ist der angesetzte gütliche Tag abgestellt worden, weil kaiserliche Majestät sich der Sache annehmen wolle. Die Versammlung beschliesst, den Cardinal von Gurk und andere kaiserlichen Räthe, sowie die Regierung zu Innsbruck zu ersuchen, dass sie die Haltung eines gütlichen Tages einleiten.

Die Stadt Nürnberg bringt wegen ihres Bürgers Antonius Tezel Klage vor gegen Sigmund von Hessberg. Man beschliesst, den Betheiligten die Klage verkünden zu lassen und sie zur Verantwortung aufzufordern.

Es kommen sofort mehrere Händel zur Sprache, welche Conrad von Rietheim mit einem Hans Steger und Hans Müller hat. In dem Streite Rietheims mit seinen armen Leuten wird ein Entscheid ge-

geben, nach welchem etliche Bauern wegen ihrer Mishandlung zu strafen und den Bundeshauptleuten Gewalt gegeben werden soll, dieselben nach ihrem Gutdünken in ein einem Bundesverwandten gehöriges Gefängnis führen zu lassen.

In der Klagsache der Aebtissin von Buchau gegen Johann Schad wird dessen Rechtserbieten angenommen und der Aebtissin von Buchau bedeutet, sie solle darauf eingehen.

Die Berathung des Anbringens der Fürsten von Bamberg, Bayern und Brandenburg wird verschoben.

Herzog Wilhelm von Bayern will mit seinem Gesuch stille stehen.

Wegen des Kammergerichts will man auf dem nächsten Bundestag berathen. Ebenso über den Artikel wegen der Entsetzung und die Verhinderung des Wiederaufbaues von Hohenkrähen.

Schmidische Sammlung, N. 24.

Constanz, 22 Juni 1516.

Schreiben Kaiser Maximilians an den schwäbischen Bund.

Wir Maximilian von Gots gnaden erwelter römischer Kayser u. s. w. bekennen, als wir hievor und bey verschinen jaren aus mercklichen nottürfftigen und guten ursachen mit sambt andern unsern und des heiligen reichs stennden ainen gemainen landtfriden fürgenomen geordnet und gesetzt, auch zu hanndthabung desselben, und damit unser und des reichs strassen vor räuberey und andern unerbern vergweltigungen, beschedigungen und handlungen sicher beleiben unsers und des reichs veraynigung und pundtnus des lannds zu Swaben noch auf zehen jar erstreckht, jnhalt der verschreibung und brieve darüber aussgangngen am datum laudtende Montag nach Sannd Dionisien tag des negst erschinen zwelften jars, und aber wir den stennden des gemelten unsers punds in derselben verschreibung ain sondere gnad und freyheit gethan und gegeben, sy auch der mit unser besonder freybrieven zu fürsehen und jnen die gefertigt zugeben bewilligt, auch uns mit jnen von newem geainigt und in crafft aines rechten gedings vertragen haben, also daz wir als römischer Kayser nach gehabtem zeittigem vorrath von und aus unser römischen kayserlichen macht, volkhommenhait und rechter wissen in craft dits unsers briefs mainen, setzen, ordnen, ercleren und wellen, ob yemand, wer der were, uns, den bemelten

stennden, und zugehörigen unsers punds oder jren unterthanen und verwanndten mutwilligklichen absagen, sy oder die jren berauben, oder sonnst mit anndern unerbern vergweltigungen und hanndlungen beschedigen wurde, oder daz yemannd dem oder denselben thätern enthaltung, fürschub, rat, hilff oder beylegung wider unsern und des heiligen reichs aufgerichten lanndtfriden gethan hatte, oder solchs in gemein oder insonnders gethan zu haben in verdacht stunden, daz alss dann der oder dieselben verdachten, so sich obgemellter sachen unschuldig zu sein vermeinten, auf erforderung des bemelten unsers punds verordneten hawbtlewten und rete, oder derselben hawbtlewten allain, und alle dieweil die bemelt zehenjährig ainung weret, schuldig sein sollen, vor jnen in unserm namen, und an unser stat als unsern in disem fall entlehent und unwiderruefflichn commissarien zuerscheinen und sich derselben zuverantwurten, die sy auch alltzeit, darzu in unserm namen mit gnugsammen glait, wie sich gepürt, fürsehen sollen und mügen.

Und sofer jnen von bemelten hawbtlewten und räten oder den hawbtlewten allain nach verhörung jrer entschuldigung, reynigung und purgation mit ihrem ayde zu thun aufgelegt wurde, solichs also on weiter ausszug und aufschub zu thun und zuvollbringen, auch verpflicht sein sollen.

Ob aber je ainer oder mehr auf solich erfordern nit erschinen oder sich obgemelter massen mit ayd nit reynigen noch purgieren wollte, oder wurde, alssdann gegen dem oder demselben oder jren helffern, die sy zu derselben zeyt hatten, oder darnach überkhummen, auch jren hab und guetern der bemelt unser pundt in egerürter erstreckhter zeyt mit tapferm ernnst fürnemen und hanndlen soll und mag, damit solich misshandlung gestrafft und gerochen, auch als vil müglich ist, den, so derohalb beschedigt worden weren, dieselben jr genomen schäden widerkert werden, unangesehen anderer unserer erclerung auf bayden reichstägen in unser und des heiligen reichs steten Augspurg und Cölen abschidsweyse aufgericht oder annders, daz hievor unser vorfahren römisch Kayser oder Kunig, oder wir yemandt zugelassen oder geben hetten, oder wir hinfüro auf yemands anpringen oder aus unser aignen bewegnus zulassen und geben wurden, oder sonst in ainich ander wege dawider sein möcht, solt oder kunt, dem wir dann allain in disem fall und nit weyter, also daz solchs alles und yedes wider ditz un-

ser gnad und freyhait bemelt zehen jar aus, kein krafft noch macht haben soll, von und aus obemelten unser römischen kayserlichen macht, volkummenhait und rechtem wissen, hierjnnen benomen und derogiert haben, und thun daz yetzo wissentlich in crafft dits briefs.

Wir maynen, setzen und erklären auch, daz die obgemelten wort unser römischen kayserlichen macht, volkummenhait und rechter wissen nit allain nach geprauch unser cantzley, sonnder wie vnnser kayserliche recht vermugen, verstannden werden sollen und mügen.

Doch wolien wir von bemelten unser gnad und freyhait mit ausgetruckhtn worten ausnemen alle unser und des heiligen reichs Churfürsten und Fürsten, auch die Graven, Freyen und Herrn, so in egerürtem unserm pundt nit begriffen sein, und die als unser und des heiligen reichs gehorsame Churfürsten, Fürsten und Graven, Freyen und Herrn von uns als römischen Kayser jre regalien erkennen und empfahen, und on mittel von dem heiligen reiche haben, also daz sy die bemelten unser gnad und freyhait allein mit jren personen nit pinden, sonnder der sachen halber bey der erclerung bemelter unser reichstäge gentzlichen beleiben sollen und mügen.

Und gebieten darauf allen Churfürsten, Fürsten, geistlichen und weltlichen Prälaten, Graven, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Hawbtlewten, Lanndvögten, Vögten, Pflegern, Lanndtrichtern, Amtlewten, Schulthaissen, Richtern, Burgermeistern, Reten und sonnst allen andern unsern und des reichs underthanen und getrewen, in was wirden, stands oder wesens die sein, ernstlich und wellen, daz sy die stennde oder derselben hawbtlewt und rete berürts unsers kayserlichen pundts bey diser unser gnad und freyhait obgeschribner mass vestiglichen hanndthaben, halten, schützen und schirmen, jnen dawider nichtzit zueziehen, noch das yemandt annderm zu thun gestatten in kain weise, wann wir das also wellen und ernstlich maynen.

Mit urkunt dits briefs besigelt mit unserm kayserlichen anhangenden jnsigel. Geben in unser und des reichs stat Costenz am zwen und zwaintzigisten tag des Monats Juny nach Christi geburt fünffzehen hundert und im sechzehenden, unser reiche des römi-

schen im ein und dreissigisten, und des hungarischen im acht und zwaintzigisten jaren.

Ad mandatum dni
Imperatoris ppm.
N. Ziegler.

24 Juni 1516.

Abschied des Bundestags in Nördlingen, auf Johannis Baptisten Tag.

Die von den kaiserlichen Räthen Johann Schad und Conrad von Roth vorgelegten kaiserlichen Verschreibungen wegen Abstellung der Bundesbeschwerden werden mit dem zu Augsburg gemachten Entwurfe verglichen, wobei man findet, dass die Artikel in manchen Punkten geändert sind. Die bedeutendste Abweichung ist die, dass der Kaiser die Abstellung des würtembergischen Zolles nicht binnen 2 Jahren, wie in dem Entwurfe stand, sondern erst nach 6 Jahren verspricht. Die Bundesversammlung erklärt, die Entrichtung der versprochenen 30000 fl. verschieben zu wollen, bis sie eine mit dem Entwurfe wörtlich gleichlautende Verschreibung in Händen habe.

Wegen des Zolls zu Wörth wird die Anzeige gemacht, dass kaiserliche Majestät Willens sei, die Sache von dem Kammergericht weg vor ihren Hofrath zu ziehen und summarisch procedieren zu lassen. Kaiserliche Majestät wolle verordnen und verschaffen, dass solcher Zoll bis zu Austrag des Rechts durch Bürgermeister und Rath zu Wörth in eine besondere Büchse, wozu jeder Theil einen Schlüssel haben solle, einfach eingenommen und nach Austrag der Sache dem behaltenden Theil zugestellt werde. Die Bundesversammlung nimmt diese kaiserliche Bewilligung mit unterthänigem Gefallen an.

Der Erzbischof von Mainz lässt an Vollziehung der ihm gegen Götz von Berlichingen zugesagten Hilfe mahnen.

Die Bestimmung, wann diese Hilfe in Vollzug gesetzt und wer zum Bundeshauptmann erwählt werden soll, wird auf den nächsten Bundestag verschoben, der am 8 Juli zu Augsburg gehalten werden soll.

Die Ansetzung eines gütlichen Tages in dem Streit der Stadt

Memmingen und Isny mit den Theilherren zu Ortenberg soll durch die kaiserlichen Räthe bei kaiserlicher Majestät betrieben werden.

Die Schlichtung des Streits zwischen dem Bischof und der Stadt Augsburg wird auf den nächsten Bundestag verschoben.

Schmidische Sammlung, N. 24.

29 Juni 1516.

Hans Ungelter der ältere an Bürgermeister und Räthe zu Esslingen.

In den mainzischen Händeln werde ein gütlicher Tag auf S. Kilian gen Koburg gesetzt und wenn gleich die Sache nicht ganz gerichtet, doch der Zug dadurch bis auf Bartholomäi verzogen. In Ansehung des würtembergischen Zolls seien in dem versigelten Brief 6 Jahre gesetzt, statt dass in der übereingekommenen Copie 2 Jahre gesetzt gewesen seien; es werde aber wohl bei den 2 Jahren bleiben. Der Kaiser habe einen Bundestag auf S. Kilian gen Augsburg gesetzt, auf welchem wichtige Sachen vorkommen sollen; der Kaiser wolle persönlich erscheinen.

Unterm 3 Sept. ist die Quittung Maximilians an den Bund für 30000 fl. von Füssen aus ausgestellt.

Schmidische Sammlung, N. 6.

8 Juli 1516.

Abschied der Bundesversammlung in Augsburg auf S. Kilianstag.

Die kaiserlichen Räthe legen neue Verschreibungen des Kaisers wegen der Bundesbeschwerden vor, welche man nun den zu Grunde gelegten Entwürfen völlig gleichlautend findet.

Wegen des würtembergischen Zolls kommt man überein, dem Kaiser noch 1 Jahr zuzugestehen, so dass derselbe anstatt in 2 Jahren erst in 3 Jahren abgestellt werden muss.

Mit Untersuchung der Beschwerden gegen die Landvogtei will der Kaiser den Bischof Wilhelm zu Strassburg nach dem Vorschlag des Entwurfs sogleich beauftragen.

Der Kaiser lässt auch wegen des Kriegs gegen den König von Frankreich und gegen Venedig, auch wegen eines Reichstags ein Anbringen thun und bittet, in beiden Angelegenheiten ihm zu rathen.

Die Versammlung erwidert, dass sie ganz willig und bereit sei, kaiserliche Majestät in Allem zu berathen und zu fördern, sie achteten sich aber in den schweren Kriegshandlungen zu klein und unverständig und halten dafür, dass kaiserliche Majestät in solchen Sachen mehr erfahren, mit Rath und Hilfe der Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs besser zu handeln wissen werde. Der Kaiser möge daher einen Reichstag ausschreiben lassen, auf dem alsdann auch die Stände des Bundes erscheinen wollten.

In der Sache zwischen Memmingen und Isny einerseits und Balthasar von Endingen andererseits ist endlich auf den 15 Dec. ein gütlicher Tag angesetzt. Auf die Bitte der betheiligten Städte wird beschlossen, dass die Bundesstände den angesetzten Tag besuchen sollen und man ihnen für jeden Stand des Bundes einen Beistand geben wolle.

In Betreff der mainzischen Hilfe gegen Götz von Berlichingen wird gefunden, dass es dem Bunde doch auch zu beschwerlich wäre, wenn er neben der Kriegshilfe, welche er dem Kaiser leisten müsse, auch noch diese mainzische Fehde ausfechten sollte. Man beschliesst daher, dass mit letzterer für diesen Sommer still gestanden werden soll. Einstweilen will man dem Erzbischof von Mainz einen Zusatz von 150 Reisigen geben, zu denen man sich von dem Bischof von Bamberg Alwig von Haimenhofen als Hauptmann erbitten will.

Markgraf Casimir von Brandenburg lässt anbringen, dass man der Empörung halb, die im Stift Würzburg und im Lande Franken sei, den Hauptleuten befehlen möchte, im Fall er oder die Seinen angegriffen oder beschädigt würden, ein Aufgebot zu erlassen, dass aufs Stärkste zugezogen werde. Die Versammlung erwidert, dass es wider das Vermögen der Einung sei, solchen Befehl zu geben, beschliesst dagegen, allen benachbarten Bundesverwandten zu schreiben, dass sie fleissiger Kundschaft und Aufsehen haben möchten, damit sie, wenn ein Bundesverwandter angegriffen oder beschädigt würde, sobald sie dessen gewahr würden, auf frischer That nacheilen, Hilf und Rettung thun könnten.

Schmidische Sammlung, N. 24.

17 Juli 1516.

Hans Ungelter an den Rath zu Esslingen.

Der Kaiser sei nicht selbst gekommen. Die Briefe seien den

Copieen gemäss gestellt, ausser wegen des würtembergischen Zolls, in Ansehung dessen aber die Stände bei den zwei Jahren verharren wollen, woran die kaiserlichen Räthe kein sonder Gefallen haben. Der gütliche Tag im mainzischen Handel sei nicht zu Koburg, sondern zu Schweinfurt. Der Kaiser wolle wieder stark nach Italien ziehen; der König von Spanien habe ihm etliche zu Ross und Fuss zugeschickt. Der König von England schicke ihm monatlich 20000 fl.

Schmidische Sammlung aus dem Esslinger Archiv.

13 September 1516.

Abschied der Bundesversammlung in Augsburg.

Der Kaiser stellt an die 21 Räthe des Bundes die Bitte, dass sie ihm nicht als Bundesräthe, sondern als Unterthanen und Reichsangehörige ihren Rathschlag und gut Bedünken zu verstehen geben sollen, wie und welchermassen auf die Klagen wider den Herzog Ulrich zu Würtemberg von seiner Gemahlin und Ludwig von Hutten zu handeln und zu procedieren sei. Die Räthe erklären, dass sie zu kleinverständig seien, in diesen grossen und schweren Händeln zu rathen. Der Kaiser habe ja hochgelehrte und geschickte Räthe, die wohl wissen werden, was zu thun sei. Übrigens sei ihre unterthänige Meinung und Gutdünken, dass seine kaiserliche Majestät die merklichen und grossen Beschwerden, die nicht allein dem Reich, sondern auch ihrer Majestät in ihren Kriegshändeln in Italien jetzt oder künftig daraus folgen könnten, wenn die Sachen zu einem Krieg kommen würden, in Erwägung ziehen möchte und den Handel als römischer Kaiser aus ihrer Hohheit und Obrigkeit zu ihren Handen nehmen und ohne Erkenntnis des Rechts, auch ohne Klage und Aufruhr privatim vertragen möchte. Übrigens stellen sie es seinem Ermessen anheim, was das Beste in dieser Sache sein möchte. Hierauf habe kaiserliche Majestät drei Rechtstage halten und Herzog Ulrich von Würtemberg dreimal rufen lassen, wobei die Bundesräthe nicht als Räthe, sondern als die, »so ihrer Majestät und dem Reich verwandt«, gesessen seien. Hernach habe kaiserliche Majestät von der Versammlung des Bundes Rathschlagung begehrt, was zu thun sei, wenn Herzog Ulrich von Würtemberg den Vertrag nicht annehmen wollte, ob seine Majestät alsdann Macht und Ursache habe, ihn mit Pönen und Strafen dazu zu zwingen. Die Bun-

desstände wiederholen ihre Ansicht, dass es eben am besten wäre, wenn der Kaiser nochmals einen Versuch machte, ohne Aufruhr und Krieg den Handel gütlich zu vertragen. Als später der Kaiser dem Bunde anzeigte, dass er dem Herzog Ulrich bei Strafe der Acht geboten habe, den Vertrag anzunehmen, erklärt die Versammlung des Bundes, sie sei zwar bereit, kaiserlicher Majestät in allen Dingen zu rathen, finde sich aber in diesen grossen und schweren Händeln zu kleinverständig, der Kaiser möge sich lieber bei seinen erfahrenen, geschickten und gelehrten Räthen und bei den Kurfürsten, die er jetzt in Augsburg um sich habe, Raths erholen.

Wegen des gemeinen Pfennings, welcher auf dem Reichstag zu Cöln beantragt worden ist und nun auch vom Bunde begehrt wird, erwidert die Versammlung, sie wisse nichts hierüber zu beschliessen, der Kaiser möge sich an den Reichstag wenden.

In der Sache der Städte Memmingen und Isny, die von den Theilherren zu Ortenberg erlittene Beschädigung betreffend, wird beschlossen, dass die Städte vor der Stadt Strassburg als kaiserliche Commissarien das Recht suchen sollen, der Bund wolle ihnen einen Beistand geben und einen Fürderbrief an die Stadt Strassburg.

Wegen des Artikels über die Entsetzung wird nach langen Hin- und Herberathungen auf diesem Bundestag endlich beschlossen, dass die Sache bei dem in der Einung begriffenen Artikel bleiben soll, dermassen, dass die Richter bei Geldstrafen allein von Pfändung und Gefangener wegen gebieten sollen; wenn sonst Anrufung um Entsetzung und Eingriff geschieht, sollen sie dasselbe nicht gebieten, es wäre denn, dass die Entsetzung offenbar wider den Landfrieden geschehen wäre. Wenn der Beklagte auf Ersuchen des Richters von seinem Beginnen nicht abstehen will, sondern zu seiner Handlung Befugnis zu haben meint, so soll die Sache auf dem Rechtsweg entschieden werden.

Auf Anbringen des Bischofs von Bamberg in Sachen seines Landgerichts gegen den Bischof von Würzburg, der 4 Bürger zu Bamberg, die auf einen Markt nach Hassfurt haben ziehen wollen, gefänglich hat festsetzen lassen, will die Bundesversammlung auf dem nächsten Bundestag berathen, aber vorläufig an den Bischof von Würzburg um Erledigung der Gefangenen schreiben lassen.

Zuletzt wird angezeigt, dass die würtembergische Sache gütlich vertragen und hingelegt sei.

Schmidische Sammlung, N. 24.

30 September 1516.

Bericht Hans Ungelters über die würtembergische Angelegenheit von Augsburg aus.

Der Kaiser wolle es wegen der würtembergischen Händel (Ulrichs mit seiner Gemahlin und den Hutten) zu keinem Krieg kommen lassen. Der von Hutten habe bei 1300 Pferd und 2000 zu Fuss bei Nördlingen; dieses grossen Kosten wegen könne die Sache nicht lange dauern. Beim Kaiser zu Augsburg seien die Erzbischöfe von Mainz und Cöln, die Cardinäle von Schwiz und Gurk, die Bischöfe von Eichstedt und Augsburg, Herzog Wilhelm und seine Mutter, Markgraf Casimir von Brandenburg und die böhmische Botschaft nebst andern.

11 October 1516.

Ulrich Arzt meldet: Heute sei die Acht und Aberacht gegen Herzog Ulrich öffentlich erkannt worden, jedoch wolle der Kaiser die Schärfe noch bis auf Ankunft der Post verschieben, ob etwa der Herzog den Vertrag angenommen haben möchte.

16 October 1516.

Hans Ungelter der ältere: Eine ansehnliche Botschaft (worunter der Cardinal von Gurk) sei gen Blaubeuren geritten, um den Vertrag mit Herzog Ulrich zu Stande zu bringen; unterdessen stehe der Krieg gegen ihn stille. Sollte er aber doch angehen, so wolle Ulm, Gmünd und Esslingen beim Kaiser zu erlangen suchen, dass sie die Ächter nicht einlassen dürfen. Es sei aber wenig Hoffnung da, dass ihr Gesuch werde erhört werden; denn die Sage gehe, der Kaiser selbst wolle ausziehen und das Reich aufmahnen.

Esslinger Archiv, nach Schmids Sammlung, N. 6.

13 December 1516.

Abschied der Bundesversammlung in Nördlingen auf Lucientag.

Auf die Verwendung des Bundes in der Klage des Bischofs von Bamberg gegen den von Würzburg, dessen Amtmann zu Walpurg 4 bambergische Bürger gefangen gesetzt hatte, ist von Seiten Würzburgs keine Antwort erfolgt und der Bitte, die Gefangenen ohne Lösegeld frei zu geben, keine Folge geleistet worden. Man will daher auf dem nächsten Bundestag weiter darüber handeln.

Es kommen sofort einige kleinere Fehden und Klagen zur Sprache, wie des Markgrafen Casimir gegen die Herren von Ipshofen, des Landcommenthurs in der Mainau gegen den Grafen Christoph von Werdenberg, Conrads von Rietheim des ältern mit seinen armen Leuten, der Stadt Hall gegen Graf Albrecht von Hohenlohe.

Für Memmingen und Isny will man in der ortenbergischen Angelegenheit an das Regiment zu Innsbruck schreiben.

Da bisher oft und viel Bundestäge und zu Zeiten in kleinen Gängen gehalten worden seien, was den Bundesstädten grosse Kosten und viele Beschwerden verursacht habe, so werden nähere Bestimmungen beantragt, nach welchen man die Bundestage auf 2 oder 3 des Jahrs beschränken will.

Die Stadt Donauwörth bringt einige Beschwerden zur Sprache über einen Kammermeister.

Schmidische Sammlung, N. 6.

5 Januar 1517.

Heilbronn und Wimpfen an den Städtehauptmann Ulrich Arzt.

Ihnen sei ein kaiserliches Mandat zugekommen, worin der Kaiser die Stände der sechs Zirke des Reichs der Stadt Worms zu Hilfe gegen Fr. v. Sickingen aufmahne, und den Bezirksständen jedem an eine besondere Malstatt zu kommen gebiete, um sich daselbst, wohin er auch Commissarien schicken werde, wegen der Hilfe zu vertragen. Ihnen habe er in den fränkischen Bezirk, nämlich gen Schweinfurt auf den 3 Februar zu kommen und an Gregorii zu Worms im Feld zu erscheinen befohlen. Da sie aber in den Bund gehören, der mit einander anliegen und handeln soll, und sie nie zum fränkischen Bezirk gezählt worden seien und die Abschiede gebieten, auf beschwerliche Mandate nicht für sich selbst zu handeln, so wünschen sie des Hauptmanns Rath und bitten, dass er dem Hauptmann dieses Gezirks, Herrn Thom. Fuchs und den verordneten kaiserlichen Commissarien Vorstellungen deshalb machen möchte.

Esslinger Archiv.

1 Februar 1517.

Abschied der Bundesstädte in Ulm auf Sonntag vor Lichtmess.

Die Städte erklären sich gegen die beantragte Minderung der Bundestage, da vielmehr nach ihrem Dafürhalten öfters gerade durch Haltung der Bundestage viele Kosten, Beschwerden und Nachtheil verhütet worden seien.

Wegen der kaiserlichen Schriften, die wegen derer von Worms wider Franz von Sickingen ausgegangen seien, halten die Städteboten dafür, es sei nöthig, dass sie in ihren bestimmten Bezirken erscheinen, ihr Aufmerken und Aufsehen auf Kurfürsten, Fürsten und andere Stände des Reichs haben und wenn dieselben die Sache bewilligen, ihrer Seits auf einen billigen Anschlag nicht ungehorsam sich zeigen sollen.

Schmidische Sammlung, N. 6.

3 Februar 1517.

Erster Abschied des schwäbischen Kreisses.

Als die stennd des reichs, so auf dem reichstag zu Augspurg anno 1500 gehallten, jn den dritten zürckel und krays geordnet, von rö. kay. Mt., der von Wormbss halb wider Franciscum, der sich nennt von Sickingen, auf Blasy gen Ulm beschriben, sind auf sollichem tag von rö. kay. Mt wegen erschinen Herr Hans Jakob von Lanndaw, Ritter, Lanndtvogt in Swaben, und Vogt zu Nellenburg, als verordneter Hauptman des obgemelten gezürcks, Conrat von Rott, oberster vorstmaister und Peter Stoss Secretarj als kay. Mt Rät und Commissarien etc. und haben den stennden des reichs, so erschinen sind, auf ein kaiserlich credenz anzaigt, das die rö. kay. Mt sy zu sollichem tag verordnet hab, mit ertzelung der unbillichen mutwilligen hanndlung des bemelten Franciscus, und das ro. kay. Mt ernstlich beger sey, sich ainer ansehlichen Hilf mit ain ander zu vergleichen, und die berait zumachen, das die auf Gregorii by Wormbss im veld sey, ungeferlich der mainung, wie das die ausgangen kay. schrifften und mandat zuerkennen geben etc. und dabey weitter angezaigt, das kay. Mt. sonnder beger sey, das der anslag auf vier monat lang nach der hilff, so ro. kay. Mt. auf dem reichstag zu Cöln gen Hungern auf ein jar lanng bewilligt sey, mit

etwas merung und scherpferung gemacht, damit es ro. kay. Mt anzal, so sy sich von jrer Mt und jrs änklins Küngs Carls zu Hispanien wegen, jn disem hanndel lawt der aussgeganngen mandat erbotten haben, auf den obgemelten cölnischen anslag gemäss werd, jn ansehung, das ro. kay. Mt und Küng Carls yetzig erboten hilff auch etwas mer treff, dann die obgemelt colnisch hilff jnen betroffen hab.

Auf sollichs haben die stennd des reichs, so erschinen sind, zuerkennen gegeben, sy haben ro. kay. Mt Rät und comissarien fürhallten gehört, und wiewol sy all in befelch haben, auch selbs willig weren, ro. kay. Mt zu underteniger gehorsam und gefallen auf die aussgganngen mandat zureden und zu hanndeln. Dieweil aber nit der halbtail der stennd des reichs, so in disen zirckel gehörten, hir erschinen, so woll jnen nit gezyemen, jn abwesen der anndern zuhanndlen, mit fleissiger bitt, sy entschuldigt zuhaben und jr gehorsam bey kay. Mt mit bestem fugen anzuzaigen. So verr aber ro. kay. Mt jn den angezaigten Sachen gern volfarung thun wollt, achten die stennd des reichs, so yetzo erschinen sind, das notturfft sey, das die anndern stennd, so nit erschinen seyen, auch sy widerumb auf ainen anndern tag beschriben und erfordert werden, und so dieselben erscheinen, wollen sy gern mitsampt jnen auf die aussgangen kay. mandaten reden und hanndeln helffen, alles das so zu fürderung des angezaigten hanndels erschliesslich und dienstlich seyn müg, wie jnen als gehorsamen underthanen und verwanndten des reichs gepürn werd. Dagegen haben die kay. Stät und Commissarien angezaigt, das sy wissen haben, das alle stennd diss getzircks, sovil sy der in jrem aufgezaichneten zettel haben, beschriben, und jn einem yeden getzirck ain besonnder bott geschickht, was aber die verhinderung, das ettlich mandat nit geantwurt, seyen sy nit bericht, dann das villeicht das wetter die botten möcht verhindert haben, ungezweifelt, die anndern stennd werden jrs tails auch nit ungehorsam erscheinen. Darumb und so yetz der merrer tail der stennd ankomen, seye nochmals jr beger, die sach bas zu bedencken, und auf die aussgangen mandat zu hanndlen, damit nit nott werd, jren befelch ferrer zueroffnen, denn kay. Mt manndat hallten lawter ynn, das kainer auf den anndern waigern söll, und sey ynen die postery zugeordnet, der mainung, was jnen begegne, sollichs kay. Mt auf der posst zu yeder zeit zuberichten.

Verrer als sy dann ettlich reden angelanngt, warumb Wirtenberg nit erschein etc. dartzu sagen sy, das jnen Wirtenberg in jrer vertzaichnus nit übergeben; auss was ursachen sollichs beschehen, sey jnen nit wissent.

Darauf haben die stennd des reichs, so erschinen sind, ertzelung gethan, aber guttermass auf vorige mainung. Dann sy künden nochmals nit ermessen, das jnen gepüre oder getzymen wöll, jn abwesen der anndern zuhanndeln, jn ansehung, dass die aussganngen mandaten lawter vermügen, das sich die stennd des getzürcks mit ein annder und mit sonderlich underreden, vergleichen und anslagen söllen, darumb sey jr bitt und erbietten, wie vor.

Zu sollichem haben die kayserlichen Rät und Commissarien abermals geredt und auf voriger jrer mainung beharrt, jn ansehung das sy in jrer verzaichnus finden, das nu mer zum wenigisten der merertail der stend des gezircks hie seyen, darumb auf sonnderlichen befelch ro. kay. Mt ersuchen sy ainen yeden gütlich by siner pflicht, damit er ro. kay. Mt und dem reich verwanndt sey, jm hanndel fürzufaren. Dann sy seyen ungezweifelt, ain yeder hab anhaim, dass kay. aussganngen mandat ermessen, und sich darauf seins willens und gemüts, was er thun wöll, entslossen, dann wa sy nochmals die sach auf die anndern stend waigern und vertziehen, wurden sy kay. Mt ursachen, mit der aucht wider die ungehorsamen zuhanndlen, desshalb jr rat und gutt bedüncken wer, die sachen zubedenncken. So ver es aber ye nit annders, sey, wie obstet, jr rat und gutt bedüncken, das sy, so sy yetz wider anhaim komen, sich by ynen selbst, auch jren underthanen und verwanndten der berürten hilf nochmals entlich entsliessen, und ain yeder stannd sein besluss auf den tag, so sy den ainem yeden seiner ferre oder nehne halten, benennen werden, jnen widerumb gen Ulm zuschreiben und verkünden, und abermals der hilf bereit machen und schicken, wie gehört ist.

Nach sollichem allem haben die erschinen stennd des reichs angetzaigt, das sy auf ir gehorsamlich erscheinen und erbieten beschwerd tragen, das sy bey jrer pflicht ersucht, und jnen die aucht angetzaigt werden soll. Denn sy haben von jrn Herrn und Obern befelch, seyen auch für jr personen willig, so die anndern stennd des reichs in disem zirckel begriffen, als die merern und mächtigern, so yetzt nit zugegen seyen, zu ainem anndern tag, als wol

beschehen müg, erfordert und gepracht werden, das sy auch gehorsamlich erscheinen, und jrstails mit denselben auf die kayserlichen mandaten alles das hanndeln und fürdern helffen wöllen, das kay. Mandat zu undertenigem gefallen und zu handthabung, frid und rechts erschiesslich sein müg, mit sonnderm fleis bittennd, sy auss angetzaigten ursachen entschuldigt haben, und sollich jr gehorsamlich erscheinen und erbieten, auch alle dise ergannguen handlung ro. kay. Mt zum getrewlichisten antzuzaigen underteniger hoffnung, ro. kay. Mt werd sollichs alles von jnen in gnaden bedenncken, und auss obertzellten ursachen kain ungnad gegen jnen tragen noch fürnemmen, das wöllen sy umb jr kay. Mt als jren allergnedigisten Herrn jn aller gehorsamer undertenigkait zuverdienen alltzeit berait sein.

Und folgen hernach die stennd des reichs, so auss disem gezirck personlich und durch jr bottschafften auf dem obgemelten tag zu Ulm als die gehorsamen erschienen sind: des Bischoffs zu Costenz, Marggraf Philips zu Baden, des Bropsts zu Ellwangen, des Abbts zu Kempten bottschafften, der Abt zu Ochsenhausen, zu Rot, aus der Weyssenau mit gewalt der Frauen zu Buchau und des Abbts zu Weingarten, persönlich, des Abbts von Salmanssweilers bottschafft, der Abbt von Schussenried persönlich, des Abbts von Kaischain, des Abbts von Marchtal bottschafft, Graf Haug zu Montfort, Herr zu Rotenfels, Graf Haug zu Montfort, Herr zu Bregenz, Graf Hans von Montfort mit gewalt Graf Ulrichs von Montfort, Graf Friderich von Fürstenberg mit gewalt Graf Cristoffs zu Werdenberg, seins Schwehers, Herr Wilhelm Truchsäss, Freyherr zu Waltpurg mit gewalt Herr Jergen Truchsässen, (alle diese) personlich, des Graven von Zolr, Graf Wolfganngs und Graf Joachims zu Oettingen bottschafften, und hatt der obgemelt Herr Hanns Jacob von Landau gewalt gehapt Graf Heinrichs von Lupfen und der nachgemelten reichsstett bottschafften Ulm, Esslingen mit verantwortung der von Leutkirch, Überlingen, Nördlingen, Gmünd, Rotweyl, Memmingen, Lindau, Ravenspurg mit gewalt der von Buchhorn, Kempten, Pfullendorf, Wörd, Awlen.

Und als man in underred diser sachen gesessen, ist ain geschrifft des reichs stennden von Francisco, der sich nennt von Sickingen, durch einen botten in die ratstuben überantwurt, die sy unnderteinger getrewer mainung und allain darumb aufgebrochen und verlesen haben, ob ainicherlay darjnn begriffen, das ro. kay.

Mt oder den stennden des reichs zu wissen nott wer, oder zu nachtail oder schaden raichen möcht. Sollich schrifft bitten sy ro. kay. Mt mit diser hanndlung auch underteniger mainung zutzesennden, sich darnach halten zurichten.

Und zu fürderung des obgemelten fürnemens zaigen die stennd des reichs, so yetz erschinen sind, underteinger mainung an, das diss nachgemelt stennd des reichs auch in disen zirckel gehoren, und doch in ro. kay. Mt rat und commissarienzedel nit begriffen sein, mit underteniger bitt, dieselben, so es zu anndern tägen komen wurd, auch zubeschreiben und zu erfordern, nämlich Hertzog Ulrich zu Wirtemberg, Land Comenthur in der Mayen Aw, Grafen zu Sulltz, Herr Hanns von Küngseck, Freyher zu Alendorff, Graffen zu Lupfen, Graffen zu Tibingen, Grafen zu Eberstain, Freyherrn zu Stawfen, Statt Costenntz, Gesellschafft Sannt Jörgen Schillt, Ritterschafft im Hegöw.

Und nach aller erganngner handlung haben sich die stennd, so yetz erschinen sind, gegen kay. Mt Räten und Commissarien undertaniger mainung erbotten, das sy yetz ainen anndern tag fürnemen und von ro. kay. Mt mandaten an die anndern stennd, so nit erschinen sein, erlanngen, so wollen die stennd, so yetz erscheinen, denselben tag on weiter verkündung annemen, darauf gehorsamlich erscheinen und mit den anndern stenden hanndeln helffen, wie obstat, das aber die kaiserlichen rät und commissarien nach vermügen jrer instruction, als sy anzaigen, nit gewalt gehapt haben.

Memminger Archiv nach schmidischer Sammlung, N. 6.

(Auf der Rückseite dieser memmingischen Abschrift steht: das ist der erst abschid des virtails im reich zu Ulm gemacht — folglich der erste Abschied des schwäbischen Kreisses).

Sickingens Handel.

In der Sache gegen Franz von Sickingen liegt ein vom 4 März 1517 datiertes sehr ausführliches Verantwortungs- und Anklageschreiben vor. Sickingen scheint nämlich einen Überfall gegen die Stadt Worms, bei welchem er dieselbe eingenommen und grosse Verheerungen in Stadt und Umgegend angerichtet hatte, in einem Ausschreiben damit rechtfertigen gewollt zu haben, dass er der Stadt vorwirft, sie habe ihn nicht zu seinem Rechte kommen lassen wollen. Die Stadt Worms widerlegt diesen Vorwurf und berichtet ausführ-

lich von den Gräueln, welche Sickingen 2 Jahre hindurch gegen Worms verübt habe. Wormsische Bürger habe er nämlich mit bewaffneter Hand auf dem Rhein überfallen, ans Land genöthigt, gefangen auf die Ebernburg geschleift, sie beraubt, übermässig geschätzt und mit eigener Hand gemartert. Oft habe er die Weinreben abhauen, die Frucht verbrennen und verwüsten, den Weinfässern den Boden ausschlagen und den Wein auf die Erde laufen lassen, die armen Leute, die an ihrer Arbeit gewesen, verwundet, Hände abgehauen, Ohren abgeschnitten, Frauen und Jungfrauen geschlagen, ihre Kleider über ihrer Schaam abgeschnitten, Fremden und Landleuten, die auf den Markt gekommen, um Nahrungsmittel feil zu bieten, ihre Eier und Butter zerschlagen, die Fruchtsäcke aufgehauen und den Inhalt auf dem Feld zerstreut, Pilgrime und Reisende beraubt und verwundet, Kreuze an ihre Stirne geschnitten, Priester und Mönche geschlagen und gefangen, Klöster und Spitäler beraubt, etliche Kriegsknechte, die auf kaiserlichen Befehl ausgezogen, erstochen oder ihnen nach aller Vertröstung die Hand abgehauen, Boten, die in Angelegenheiten des Kammergerichts ausgeschickt worden, ihre Briefe, Büchsen, Geld und Anderes genommen und geäussert, er wolle kaiserlicher Majestät Schwert in seinen Händen zerbrechen. Worms bittet schliesslich, nicht nur dem falschen Vorgeben Franzs von Sickingen nicht zu glauben, sondern auch die von ihm begangenen Frevel ernstlich zu strafen.

Esslinger Archiv, auf 2 Bogen in Patentform gedruckt.

17 März 1517.

Abschied der Bundesstädte zu Augsburg auf Sonntag Oculi.

Verrechnung. Wahl des Hauptmanns und der Räthe, wobei die vom letzten Jahre wieder gewählt werden.

Schmidische Sammlung, N. 6.

24 März 1517.

Abschied der Bundesversammlung in Nördlingen auf Montag nach Sonntag Lätare.

Bamberg mahnt um Hilfe gegen Würzburg, es wird aber von Seiten des Bundes auf frühere, übrigens ziemlich unklar dargestellte, Verhältnisse zurückgegangen, durch welche die Sache her-

beigeführt wurde. In Rücksicht darauf will man nicht sogleich gegen Würzburg Hilfe beschliessen, sondern beide Theile zu einer gütlichen Verhandlung auffordern.

Memmingen und Isny mahnen wieder wegen der ortenbergischen Sache, über die man an den Kaiser schreiben will.

Wilhelm Truchsess, Freiherr zu Waldburg, klagt, dass ihm die Städte Riedlingen, Memmingen und Saulgau die Reichssteuer nicht mehr bezahlen wollen. Der Bund beauftragt den Abt Johann in der Au und den Bürgermeister zu Ravensburg, Paul von Mosheim, mit genannten Städten ernstlich zu handeln, dass sie von ihrem Vornehmen abstehen und die Reichssteuer wie bisher bezahlen.

Die Äbtissin von Öttingen klagt über ihre widerspenstigen Unterthanen zu Steinenkirch. Es wird den drei Hauptleuten des Bundes Befehl gegeben, die Steinenkircher zum Gehorsam zu bringen.

Schwäbisch Hall klagt gegen Graf Albrecht von Hohenlohe wegen eines Jagdstreites. Es soll zwischen beiden Theilen auf einem gütlichen Tag ein Übereinkommen versucht werden.

Der Markgraf von Brandenburg klagt gegen die von Ipshofen wegen eines durch ihre Förster getödteten brandenburgischen armen Mannes.

Schmidische Sammlung, N. 24.

Eine Klage des Bischofs von Bamberg gegen Würzburg.

Bischof Georg von Bamberg schreibt an den Hauptmann Wilh. Guss von Gussenberg zu Glött, Marschalk, den 5 April 1517, seine Räthe haben ihm den Abschied zu Nördlingen, sein durch den Bischof von Würzburg beeinträchtigtes Landgericht zu Oberheide betreffend, nebst dem Schreiben des Bunds an Würzburg, dessen Absendung, wenn er es gut finde, erfolgen soll, eingehändigt. Er hätte sich eines Bessern vom Bund versehen und geglaubt, dass ihm die Hilfe wider Würzburg geleistet worden wäre. Da aber dieses nicht geschehen sei und die Schrift an Würzburg ihm beschwerlich falle, so wolle er die Sache auf dem nächsten Bundestag aufs Neue anbringen.

10 Mai 1517.

Abschied der Bundesversammlung in Ulm auf Sonntag Cantate.

Die Städte Augsburg, Nürnberg, Ulm, Ravensburg, Kempten, Isny und Leutkirch klagen über die muthwillige gewaltsame That, welche Franz von Sickingen mit seinen Helfern an Mariä Verkündigung verübt habe durch Hinwegführung von sieben Wägen Kaufmannsgüter in pfalzgräflichem Geleit nahe bei Mainz. Sie wollen den Pfalzgrafen um Hilfe zur Wiedererlangung der geraubten Güter ersucht wissen. Die Bundesversammlung will an S. Johannis des Täufers Tag einen Bundestag nach Augsburg berufen, um darüber zu handeln. Vorläufig soll aber an den Pfalzgrafen ernstlich geschrieben und begehrt werden, dass er den Beschädigten zu ihren geraubten Gütern wieder verhelfe; wenn sich der Pfalzgraf nicht dazu herbeilasse oder gar nicht antworte, wolle man auf dem nächsten Bundestag den genannten Städten Alles thun, was man ihnen laut der Einung schuldig sei.

Brandenburg erneuert seine Klage wider die von Iphofen und bittet um Bundeshilfe. Die Versammlung will auf den nächsten Tag zwischen beiden Theilen Verhör halten.

Bamberg mahnt wieder um Hilfe gegen Würzburg wegen der vier gefangenen Bürger, und will eine bestimmte Zusage der Hilfe. Die Bundesversammlung beschliesst, eine neue Schrift deshalb gen Würzburg zu schicken.

Auf diesem Bundestag wird auch der Misverstand zur Sprache gebracht, welcher sich zwischen denen von Zusmarshausen einerseits und denen von Steinenkirch andern Theils wegen eines Urtheils, das von dem Gericht in Burgau in einem Handel zwischen ihnen beiden gesprochen worden ist, und welches nun beide Theile zu ihren Gunsten auslegen, erhoben hat. Es wird beschlossen, dass der Bischof von Augsburg die von Burgau dazu vermögen solle, ihr Urtheil zu erläutern.

Auf Anbringen derer von Memmingen und Isny wegen der ortenbergischen Beschädigung wird beschlossen, weil auf das von Nördlingen aus erlassene Schreiben noch keine Antwort gekommen sei, soll kaiserliche Majestät wieder um Antwort angegangen werden.

In dem Streit Schenk Jörgs wegen seiner Hintersassen und

armen Leute zu Gelbingen mit der Stadt Schwäbisch Hall will man beide Theile auf nächstem Bundestag hören.

Da wiederholte Klagen über um sich greifende Räubereien und Empörungen einlaufen, wird jedem Bundesverwandten die Einhaltung der Bundesbestimmungen ernstlich eingeschärft.

Von den Städten Riedlingen, Memmingen und Saulgau wird gegen die Klage des Wilh. Truchsess eine Supplikation eingereicht, so wie in derselben Sache ein Schreiben des Regiments in Innsbruck. Beides wird dem Wilh. Truchsess übergeben.

Schmidische Sammlung, N. 6.

10 Mai 1517.

Klage Augsburgs und Nördlingens gegen Franz von Sikingen.

Unter diesem Tag ist angebracht, dass Augsburg und Nürnberg der Nam halb, ihnen in letzter Frankfurter Messe bei Weissenau durch Franz von Sickingen geschehen, niemand andern vor dem Bund, denn allein Pfalz verklagen und um Hilfe der entwehrten Habe anrufen wolle. Darauf ist entschlossen, dass einem ehrsamen Rath nicht geziemen wolle, ichzit für sich selbst vorzunehmen, sondern derselben Meinung anzuhangen; doch soll in demselben der von Sickingen ausgenommen werden, also dass man sich eines Raths Forderung gegen ihn nicht verzogen haben wolle. Und wiewohl die Mainzischen im Handel ganz übel und gefährlich gehandelt haben, soll doch im Anbringen jetzt zuweilen meines gnädigsten Herrn von Mainz verschont werden.

Schmidische Sammlung, N. 6, aus dem Augsburger Archiv.

28 Mai 1517.

Georg Bischof zu Bamberg, Ludwig Pfalzgraf und Herzog in Niederbayern und Casimir Markgraf zu Brandenburg an Wilhelm Guss, fürstlichen Bundeshauptmann.

Die genannten Fürsten mahnen um Erledigung der auf dem Bundestag in Augsburg an Invocavit 1516 eingereichten Beschwerde, darüber, dass man wider die Bundeseinung ihren Lehensleuten, Räthen und Dienern oder sonstigen Verwandten im Falle eines Angriffs keine Bundeshilfe leiste.

Schmidische Sammlung aus dem Esslinger Archiv.

4 Juni 1517.

Abschied der Bundesstädte in Ulm Donnerstag nach Pfingsten.

Die Städte verabreden, ihren Antheil zu dem Feldzug gegen Franz von Sickingen nicht in Geld, sondern in Mannschaft stellen zu wollen.

Den Reichstag zu Mainz wollen sie durch Gesandte der Städte Augsburg, Nürnberg und Ulm beschicken. Diese Gesandten werden beauftragt, der Städte Armuth, Abnehmen und Beschwerden eindringlich vorzustellen, auch die mannigfaltige Räuberei und Beschädigung, welche an vielen Orten vorfalle, zur Anzeige zu bringen und wegen der Mängel des Kammergerichtes und des fürstlichen Geleites bei den Reichsständen aufs Beste handeln.

Schmidische Sammlung, N. 6.

24 Juni 1517.

Abschied der Bundesversammlung in Augsburg auf Johannis Baptistentag.

Die Städte Augsburg, Nürnberg, Ulm, Ravensburg, Kempten, Isny, Leutkirch bitten kraft des Abschieds auf letztem Bundestag um Vollziehung der Hilfe wider den Pfalzgrafen von wegen der muthwilligen gewaltsamen That durch Franz von Sickingen und seine Helfer begangen. Die Bundesversammlung entwirft in Folge von ergangenen Schriften kaiserlicher Majestät und nachdem sie gehört, dass der Pfalzgraf nicht zu Recht erbiete, eine Abrede, d. h. einen friedlichen Vertrag, der sofort dem Pfalzgrafen zugeschickt wird, mit dem Bemerken, dass man, wenn der Pfalzgraf in den nächsten 14 Tagen den drei Hauptleuten zuschreibe, den Vertrag aufrichten und rechtlich bekräftigen werde. Wenn aber der Pfalzgraf die Abrede nicht annehmen wolle, oder sonst dawider handeln würde, soll auf dem nächsten Bundestag den Städten und ihren Beschädigten zuerkannt werden, was man ihnen nach der Einung schuldig sei.

Schenk Georg von Limpurg ist wegen seiner Klage gegen die Stadt Hall, dass sie seinen armen Leuten zu Gelbingen, wenn sie das Grabengeld nicht bezahlen wollten, ihre Stadt verboten und versagt habe, auf diesen Bundestag beschieden. Nachdem man ihn und die hallischen Gesandten deshalb gehört hat, ist mit letz-

tern gehandelt worden, dass sie zugesagt haben, den Rath in Hall zu bewegen, dass er das Verbot gegen die armen Leute zu Gelbingen wieder zurücknehme.

Die Städte Memmingen und Isny bitten abermals um Bundeshilfe wegen der Beschädigung von Ortenberg aus. Man sagt zu, ihnen auf dem nächsten Bundestag Hilfe zuerkennen zu wollen.

Gabriel von Streitberg bringt einige Späne mit der Stadt Nürnberg zur Sprache.

Markgraf Casimir von Brandenburg weigert sich, die ihm auferlegte Schrift an die von Iphofen ausgehen zu lassen. Man will auf dem nächsten Bundestag darüber handeln.

Mainz, Bamberg, Bayern, Pfalz und Brandenburg erneuern ihr Begehren wegen Aufnahme ihres eingesessenen Adels in die Bundeshilfe. Die Antwort wird mit Bewilligung der Gesandten auf nächsten Bundestag vertagt.

Wilhelm Truchsess Freiherr zu Waldburg zeigt an, dass er kraft des letzten Abschieds zu Ulm wegen seiner Städte Riedlingen, Memmingen und Saulgau ein Anbringen zu thun und die Bundeshilfe anzurufen vorgehabt habe. Indessen habe aber Adam von Frundsberg, adelicher Hauptmann, und Doctor Schad versucht, die Sache durch gütliche Mittel zu vertragen. Er wolle nun den Erfolg dieser Unterhandlungen abwarten.

Auf Jacobi will man auf Verlangen des römischen Kaisers einen Bundestag nach Augsburg ausschreiben.

Der römische Kaiser zeigt zugleich der Bundesversammlung an, dass er wegen der Thaten Franzens von Sickingen sich veranlasst sehe, einen Reichstag auszuschreiben und ein allgemeines Aufgebot im Reiche zu erlassen. Ferner zeigt er an, dass der Herzog von Würtemberg gegen ihn ganz in Unlust bewegt sei, weil er dessen Gemahlin und der Familie des von Hutten auf ihr manigfaltiges hohes Ansuchen das Recht gegen ihn gestattet, und wiewohl er die rechtliche Strafe wegen der von dem Herzog gegen seine Gemahlin und gegen den von Hutten verübten Missethat aus kaiserlicher Majestät Mildigkeit und Barmherzigkeit mit grosser Mühe abgestellt und einen Vertrag gemacht habe, den der Herzog beschworen und besiegelt, so habe doch der letztere, während er, der Kaiser, ausser Lands gewesen, diesen Tractat freventlich gebrochen. Dazu habe er sich angeschickt, mit dem armen Kunz

königlicher Majestät Erbland zu überfallen, habe auch, wie kaiserliche Majestät vernommen, eine heimliche Botschaft zu dem Herzog von Geldern gesandt und ihn um einen Haufen Knechte angegangen. Desgleichen habe er den König von Frankreich um Hilfe gegen die kaiserliche Majestät angesucht und ihm angeboten, sich mit Leib, Landen und Leuten ihm und der Krone Frankreich ewig zu unterwerfen, und ihm als Pfand Mömpelgart und Reichenweiher um ein jährliches Geld zu öffnen, doch so, dass er Renten, Gülten und alle Obrigkeit daselbst behalte. Daneben sei er auch mit den Eidgenossen in Handlung gestanden, um von ihnen Hilfe zu erlangen. Aus diesen Gründen begehre königliche Majestät, wofern der Adel, der bisher dem Sickingen angehangen und die Strassen unsicher gemacht habe, die vorgeschlagenen Mittel nicht annehmen wolle, und wofern der von Würtemberg in seinem Fürnehmen verharre und die kaiserliche Majestät und das Reich mit der That angegriffen würde, von den Bundesverwandten, dass sie einen Rathschlag entwerfen, was kaiserliche Majestät bei diesen bösen Handlungen und Practiken handeln solle, ob sie einen Ausschuss der würtembergischen Landschaft, des Hofes und der Räthe vorfordern und ihnen solches vorhalten solle oder nicht, damit die kaiserliche Majestät und das Reich vor ihm gesichert werde. Kaiserliche Majestät sehe wohl ein, dass des von Würtemberg und armen Kunzen Muthwillen ohne eine grosse Gewalt nicht abgestellt werden könne, diese Sache auch keinen Verzug leiden möge; er, der Kaiser, sei deswegen aus den Niederlanden heraufgezogen, um bei den Ständen des Reichs, besonders aber bei denen des schwäbischen Bundes weitere Hilfe zu erlangen. Der Bund verstehe diese Sache am besten und werde sie billig besonders zu Herzen nehmen, da sie ihn vor den andern Ständen am meisten betreffe, er hoffe daher mit ihrer Hilfe die Sache am sichersten zu guter Endschaft zu bringen. Übrigens habe er schon in seiner Abwesenheit angeordnet, dass durch seine Hauptleute und Commissäre mit dem Volk, das von Reichs wegen angezogen sei, gegen die Widerspenstigen der Anfang mit feindlicher That gemacht werde. Da aber dieses nicht zureichen werde, begehre kaiserliche Majestät weiter, wie sie auch an die Stände des Reichs das Ansinnen gestellt habe, dass man den 50sten Mann je nach den Feuerstätten zu rechnen, bewillige, anschlage und ausrüste. Mit einer solchen

Macht lasse sich dann hoffen, dass der Kaiser gegen die Widerwärtigen den Sieg gewinnen und die Unordnung abstellen werde. Sobald solche Bewilligung des 50sten Mannes durch die Stände des Reichs zu Mainz Statt gefunden haben werde, wolle der Kaiser die Fürsten wieder heimziehen lassen, um die Ausrüstung des 50sten Mannes anzuordnen. Doch soll einer von ihren Räthen mit vollmächtiger Gewalt auf dem Reichstag bleiben, damit der Kaiser mit ihnen nach Nothdurft weiter berathen könne. Damit indessen nichts versäumt werde, hat kaiserlicher Majestät Anwalt auf dem Reichstag 12 Räthe und Diener von Hof zu den Ganerben und dem Adel an die vier Malstädte, nämlich Friedberg, Gelnhausen, Wimpfen und Biengen, je drei an jede verordnet und denselben Befehl gegeben, nach kaiserlicher Instruction daselbst zu handeln, und welche von den Ganerben und dem Adel sich in solcher Handlung ungehorsam und widerwärtig halten, die sollen die kaiserlichen Anwälte und Commissäre den Reichsständen von Mainz anzeigen, damit man weiter berathen und beschliessen könne, was gegen dieselben vorgenommen werden soll. Indessen soll auch das Kriegsvolk „hieroben und daniden" von Worms aus wider Sickingen und seine Anhänger mit der That handeln. Sobald durch den Bund der 50ste Mann, dessen Verwilligung kaiserliche Majestät mit Bestimmtheit voraussetzt, angeschlagen seie, wolle der Kaiser von Stund an in eigener Person wieder sich erheben und auf den Reichstag gen Mainz ziehen, die Kurfürsten und Fürsten wiederum dahin erfordern, um mit ihnen zu berathen, wie man es mit dem 50sten Mann halten soll. Indessen werde man sehen, wer gehorsam oder nicht gehorsam sei, und was mittlerweile das Reichsvolk ausgerichtet habe, das freilich eine gar kleine Anzahl sei. Für den Fall der Bewilligung des 50sten Mannes bietet der Kaiser, da der Anschlag für das Land Österreich mit vielen Schwierigkeiten verbunden wäre, im Ganzen 5000 Mann an, nämlich 4000 zu Fuss und 1000 zu Ross.

Schmidische Sammlung, N. 6.

22 Juni 1517.

Abschied der Bundesstädte in Ulm an Mariä Magdalenä.

Auf das jüngste Begehren kaiserlicher Majestät an die Bundesstände in Augsburg wegen des 50sten Mannes und anderer Sachen

wollen sich die Bundesstädte mit den andern Bundes- und Reichsständen berathen und sich dem anschliessen, was diese zu thun geneigt sind.

Esslinger Archiv.

23 Juli 1517.

Abschied der Bundesversammlung in Augsburg auf Jacobi.

Auf Ansuchen und Begehren des römischen Kaisers wegen des 50sten Manns, so wie wegen Bewilligung der Reichshilfe wider Herzog Ulrich von Würtemberg beschliessen die Bundesstände, dem zu folgen, was durch die Reichsstände beschlossen werde.

Schmidische Sammlung, N. 6.

Inhalt der zwischen dem Kaiser und den Ständen gewechselten Schriften.

Römische kaiserliche Majestät gibt den Ständen zu verstehen, es wolle sich nicht geziemen immer hinzuhalten, sondern sie seien auch schuldig ihre Hilfe zu bewilligen. Was ihre Einwendung betreffe, es zieme sich nicht, dass die Bundesstände im Rücken und ausserhalb der Reichsstände etwas beschliessen und bewilligen, und sie könnten sich nicht von den Fürsten, Prälaten und Herren auf dem Reichstag sondern lassen, so erwidere ihnen kaiserliche Majestät, was sie thun, würden die andern Reichsstände auch zu leisten haben, indem ein allgemeines Aufgebot gegen den Herzog von Würtemberg ausgehen würde. Kaiserliche Majestät merke wohl, dass sie sich blos deswegen weigern, weil sie des von Würtemberg Macht und Durstigkeit fürchten. Kaiserliche Majestät sei daher erbötig, den Bund mit ihren guten Freunden zu stärken und nicht allein, wie sie sich schon früher erboten, 1000 Pferde und 4000 zu Fuss, sondern noch dazu 1500 Pferde und 5000 zu Fuss, im Ganzen also 2500 Pferde und 9000 zu Fuss zum Bundesheer stossen zu lassen. Kais. Majestät hoffe daher, der Bund werde sich eines Besseren besinnen und jetzt helfen des von Würtemberg Durstigkeit zu widerstehen und derselben ein Maass zu geben, denn die Stände wissen nicht, wie sehr sie mit ihrer Weigerung den von Würtemberg in seinem bösen Fürnemen stärken. Dabei gebe kaiserliche Majestät den Ständen zu erkennen, dass sie mit Franz von Sickingen einen Bestand auf geraume Zeit aufgerichtet habe.

Die Bundesstände erwidern nun, sie wollen das, was kaiser-

liche Majestät mit den Reichsständen beschliessen würde, mit höchstem und unterthänigstem Fleiss fürdern und vollziehen helfen.

Der Bischof von Bamberg ist mit dem Antwortschreiben des Bischofs von Würzburg in Betreff der 4 gefangenen Bamberger Bürger nicht zufrieden und bittet um Erkenntnis der Bundeshilfe. Die Bundesversammlung will aber dem Bischof von Würzburg wegen dieser Sache nochmals schreiben.

Die Städte Augsburg, Ulm, Nürnberg u. s. w. bitten um Erkenntnis der Hilfe wider den Pfalzgrafen Kurfürsten Ludwig wegen ihrer von Sickingen beschädigten Kaufleute. Der Pfalzgraf dagegen trägt in einem von ihm eingangenen Schreiben auf Aenderung einiger Artikel in dem Entwurf eines Vertrags an. Nach Erwägung dieser Vorschläge werden die verlangten Aenderungen gemacht und eine neue Copie dem Pfalzgrafen zugeschickt. Erst wenn er auch diese ablehne, wolle man den Städten die verlangte Hilfe zuerkennen.

Markgraf Casimir von Brandenburg will wegen anderer Angelegenheiten, die ihn in Anspruch nehmen, für jetzt in seinem Handel gegen die von Iphofen stillgestanden wissen.

Der Antrag der Fürsten von Mainz, Bamberg, Bayern und Brandenburg, nähere Bestimmungen darüber, wie es mit der Hilfeleistung in Betreff der eingesessenen Lehensleute gehalten werden soll, in die Bundeseinung aufzunehmen, wird abgelehnt, da dergleichen Fälle in neuerer Zeit ja nicht vorgekommen seien. Wenn sich aber ein solcher Fall, wie die Fürsten in ihrem Antrag ihn voraussetzen, ereignen würde, und er nach bundesmässiger Ordnung ausgeschrieben werde, so wolle man getreulich alle Hilfe leisten, wie man sie kraft der Einung schuldig sei.

Der Artikel wegen des Nacheilens wird aufs Neue eingeschärft.

Schmidische Sammlung, N. 6.

Rechtfertigung des Kaisers Maximilian wegen seines Verfahrens gegen Herzog Ulrich von Würtemberg.

Unter dem 28 Juli 1517 lässt der Kaiser eine Rechtfertigungsschrift ausgehen in Betreff seines Verfahrens wider Herzog Ulrich von Würtemberg unter dem Titel:

„Römischer kayserlicher Maiestat u. s. w. nottürfftig underricht und iustification auf Hertzog Ulrichs von Wirtenberg ungepürlich ausgangen schriften.“

Erschien gedruckt auf 8 Bl. in fol. und ist in Meusels historischen Untersuchungen Bd I, Abth. II, S. 119—144 von Fäsi mitgetheilt. Heyd in seinem Herzog Ulrich Th. I, S. 501 u. s. f. gibt hiervon einen ausführlichen Auszug.

26 Februar 1518.

Abschied der Bundesstädte in Augsburg, Freitag nach Invocavit.

Abrechnung. Wahl des Hauptmanns und der Räthe, wobei die bisherigen wieder gewählt werden.

Die Städte Augsburg und Ulm verlangen eine Entschädigung für die Doppelsöldner, welche sie für den Feldzug gegen Franz von Sickingen bezahlt haben, worüber auf dem nächsten Bundestag verhandelt werden soll.

Die Bundesräthe beschweren sich, dass sie mit dem bisherigen Reitgeld von einem halben Gulden des Tags bei der theuren Zehrung nicht mehr auskommen können. Wird ebenfalls auf den nächsten Bundestag vertagt.

Schmidische Sammlung, N. 6. Esslinger Archiv.

2 März 1518.

Abschied der Bundesversammlung in Nördlingen auf Montag nach Reminiscere.

Die oftgenannten Städte Augsburg, Nürnberg u. s. w. erneuren ihre Klage gegen den Pfalzgrafen und Kurfürsten Ludwig. Sie werden auf den nächsten Bundestag vertröstet, der am Sonntag Vocem jucunditatis in Augsburg gehalten werden soll.

Der Bischof von Bamberg lässt anzeigen, dass er mit dem von Würzburg wegen seines Streites in gütlicher Handlung stehe, deren Ergebnis er abwarten wolle.

Das Begehren einiger Fürsten in Betreff näherer Bestimmungen wegen der ihren Lehensleuten zu leistenden Bundeshilfe wird auch dissmal wieder abgeschlagen.

Die auf einem Bundestag einmal gefassten Beschlüsse sollen aufrecht erhalten und keine weitere Disputation darüber zugelassen werden.

Die Stadt Gmünd fragt an, was sie in ihrem Streit mit Wilhelm von Rechberg und Oswald von Weiler wegen des Hans Frech thun solle. Es wird ihr gerathen, das ihr angebotene rechtliche Erbieten anzunehmen.

In der Klagsache der Stadt Isny gegen Balthasar von Endingen ist endlich von dem kaiserlichen Hofrath eine Entscheidung gekommen, aber man ist nicht zufrieden damit und will die Sache wieder an den Kaiser selbst bringen.

Schmidische Sammlung, N. 6.

9 Mai 1518.

Abschied der Bundesversammlung auf Sonntag Vocem jucunditatis.

Die Reichsstädte Augsburg u. s. w. erneuern ihre Bitte um Erkenntnis der Hilfe wider den Pfalzgrafen und Kurfürsten Ludwig. Zugleich wird aber ein abmahnendes Schreiben des Kaisers in Erwägung gezogen, welcher in dieser Sache noch still gestanden wissen will. Es wird den Städten in der Hoffnung, dass der Kaiser ferneren Stillstand nicht begehren, sondern zu Vollziehung der Hilfe nun Beistand thun werde, zugesagt, man wolle an dem nächsten Bundestag auf St Ulrich in Augsburg endlich darüber handeln.

Herzog Wilhelm in Bayern bittet um Erkenntnis der Hilfe wider den Bischof von Würzburg wegen der Ablösung des Schlosses und der Stadt Lauda, Jachsperg, Rottenfels und Gmünd, deren sich der Bischof von Würzburg wider eine von seinen Vorfahren zugestandene Gerechtigkeit und Verschreibung weigert. Die Bundesversammlung beschliesst, dem Bischof von Würzburg zu schreiben, dass er die Auslösung der Schlösser und Städte gestatten soll.

Bamberg zeigt an, dass es mit Würzburg in gütlicher Handlung stehe und deshalb seine Klage vor der Hand beruhen lassen wolle.

Der Abt von Kempten klagt in seinem und eines armen Mannes Namen, dass ihm in seinem offenen gefreiten Markt Martinszell durch Graf Haug zu Montfort und Rottenfels ein Eingriff geschehen sei *). Die Versammlung beschliesst, deshalb dem Grafen Haug zu schreiben.

*) Eine nähere Erklärung dieses Handels s. weiter unten.

Die Betreibung der Klage der Stadt Isny gegen Balthasar von Endingen wird wieder verschoben, da der Kaiser noch nicht angekommen sei.

Zwischen Markgraf Casimir von Brandenburg und der Stadt Nürnberg erhebt sich wieder eine Irrung wegen zweier nürnbergischer armer Leute, welche des Markgrafen Statthalter und Räthe zu Onoldsbach (Anspach) gefänglich haben einsetzen lassen. Die Nürnberger hatten ihn kraft der Einung ersucht, die Gefangenen loszugeben, der Markgraf aber behauptet, er stehe mit Nürnberg in keiner Einung und sei daher auch nicht dazu verpflichtet. Die Versammlung will auf dem nächsten Tag darüber handeln lassen und dem Markgrafen schreiben, er soll die Gefangenen mittlerweile unter der Bedingung, dass sie sich wieder stellen, entlassen.

Schmidische Sammlung, N. 6. Esslinger Archiv.

Handel des Abtes von Kempten mit dem Grafen von Montfort.

Abt Johann Rudolph hatte dem Hauptmann Guss unter dem 20 April eine an den Bund gerichtete Klagschrift gegen Graf Haug von Montfort zugeschickt, worin er vorbringt, in der von seinem Vorgänger Johannes von Rietheim erkauften Herrschaft Tann befinde sich auch das Dorf Muthmannshofen, worin alle, die darin gesessen, ihm und seinen Amtleuten bisher von Gerichts wegen unterwürfig, gehorsam und botmässig gewesen seien. Kürzlich haben zwei Bauersmänner daselbst, der eine ihm zugehörig, der andere frei, Händel gehabt, und der letzte den ersten hart verwundet. Als er deswegen vorgefordert worden sei, habe er die Ausflucht genommen, er stehe unter dem Schirm des Grafen Haug von Montfort. Graf Haug habe sich auch seiner angenommen und sich erboten, ihn gen Immenstadt zu Recht zu stellen. Da aber der Angeklagte nicht vor dieses Gericht, sondern vor das kemptische gehöre, so haben seine Amtleute nach rechtlicher Ordnung ein Pfand genommen und es, weil ihm sein Recht vorbehalten war, in den Pfandhof gestellt. Hierauf sei Graf Haug bei Nacht mit gewaltiger Hand in Martinszell, welches mit hohem und niedern Gericht in die Grafschaft Kempten gehöre, eingefallen, habe, damit man nicht Sturm schlagen könne, die Kirche besetzt und dem Wirth Alexander aus seinem beschlossenen Stall 4 Kühe genommen.

Der Bund theilt diese Klage dem Grafen mit. Dieser erwidert in einer Schrift an den Bund, dass weder dem Gotteshaus Kempten, noch den vorigen Inhabern von Tann, denen von Haimenhofen der Gerichtszwang über die montfortischen Mund- und eigne Leute zugestanden worden sei; vielmehr seien sie jedesmal vor dem montfortischen Gericht gesucht worden; ja er und seine Vorfahren haben sie vermöge der Freiheiten sogar wieder abgefordert, wenn sie vor Land- und Hofgerichte gestellt worden seien. Er habe diesen seinen Mundmann vor Herrn Hildenbrand von Werdenstein, Ritter, mit gleichem Zusatz (von der Widerpartei) stellen und richten lassen wollen. Allein der Abt habe ihm als Pfand 4 Kühe und 1 oder 2 Kälblein pfänden lassen und sie auf Abfordern und Rechterbieten doch nicht wieder herausgeben wollen. Deshalb habe er Gewalt mit Gewalt abwehren müssen. Er erbiete sich, dem Abt vor das Regiment zu Innsbruck, wohin er als östreichischer Diener gehöre, sich zu stellen.

Schmidische Sammlung, N. 6.

19 Juli 1518.

Abschied der Bundesversammlung in Augsburg auf Montag vor Mariä Magdalenä.

Auf diesem Bundestage sollte endlich den Städten die Bundeshilfe gegen den Pfalzgrafen zuerkannt werden, aber da der Kaiser durch seinen Gesandten, den Probst zu Waldkirch abmahnen liess, und dagegen versprach, dafür sorgen zu wollen, dass die Sachen ohne Krieg ins Reine kommen und die Beschädigten nach Billigkeit entschädigt werden sollten, so wurde die Erkenntnis der Bundeshilfe abermals verschoben.

In Sachen des Abts von Kempten gegen Graf Haug von Montfort wird angezeigt, dass letzterer die durch das Schreiben des Bundes an ihn gestellte Forderung abgeschlagen und gemeint habe, er habe nicht nöthig, sich zu verantworten. Der Bund beschliesst, ihm noch einmal zu schreiben und einen Termin von 14 Tagen zu setzen, innerhalb welcher er dem armen Mann des Abtes sein Geraubtes wiedergeben soll.

Es kommen sofort einige Irrungen zur Sprache, welche zwischen dem Grafen von Öttingen und dem Markgrafen von Brandenburg, zwischen Markgraf Casimir und der Stadt Nürnberg, zwischen

Brandenburg und Würzburg wegen eines päbstlichen Commissarius obschweben, in welchen allen übrigens kein bestimmtes Ergebnis zu Tage kommt.

Herzog Wilhelm von Bayern erneuert eine Klage gegen den Bischof von Würzburg wegen Ablösung einiger Schlösser und Städte. Nach längerer Verhandlung kommt man jedoch nicht zum Ziele und beschliesst, den Handel auf nächsten Bundestag zu verschieben.

In der Klage der Stadt Isny gegen Hans Balthasar von Endingen ist bei dem Kaiser endlich so viel erlangt worden, dass er bei dem Regiment zu Ensisheim ernstlich daran sein will, damit die Kläger zufrieden gestellt werden.

Conrad von Rietheim bittet in Kraft seines erlangten Urtheils vom Bundesrichter und nachher vom Kammergericht wider die von Türkheim, dass der Bund ihm zur Vollziehung dieses Urtheils behilflich sei, was ihm auch zugesagt wird.

Die Hauptleute verrechnen für Verzehrungen u. s. w. eine Summe von 200 fl., die auf die Bundesverwandten umgelegt wird.

Schmidische Sammlung, N. 6 aus dem Esslinger Archiv.

Den 23 September 1518 wird zwischen Franz von Sickingen und seinen Feinden Frieden geschlossen.

Der Kaiser erlässt unterm 5 Nov. 1518 ein Mandat an den schwäbischen Bund, gegen den Pfalzgrafen und Kurfürsten Ludwig mit der That stille zu stehen. Er erklärt dabei, damit die Beschädigten sich nicht als rechtlos beklagen können, so wolle er, dem allein rechtlich zustehe, über des Reiches Kurfürsten zu richten, ein rechtliches Verfahren einleiten, nach welchem die Beschädigten binnen 45 Tagen eine Klagschrift einreichen, durch einen bevollmächtigten Anwalt bei dem kaiserlichen Hof erscheinen sollen, vor welchen er auch den Kurfürsten Ludwig citiert habe. Gegeben Schwatz (in Tyrol) den 5 November 1518.

11 November 1518.

Abschied der Bundesversammlung in Nördlingen auf St Martinstag.

Die Reichsstädte rufen dringend an um Vollziehung der Bundeshilfe gegen Pfalzgraf Ludwig. Es wird dagegen das oben an-

geführte Mandat des Kaisers vorgelegt, worüber sich aber die betheiligten Bundesstände hoch beschweren und beschliessen, dass jeder Bundesverwandter dieses Mandat nach Hause bringen und fleissig in Erwägung ziehen sollte, was künftig daraus entstehen würde, wenn solcher Verhinderung der Bundeshilfe Statt gegeben werden wollte. Auf St Antonitag 1519 sollten die Bundesstände wieder in Augsburg zusammenkommen, um darüber zu berathen, was man gegen das kaiserliche Mandat zu thun habe.

Markgraf Casimir von Brandenburg führt gegen den Bischof von Würzburg Beschwerde wegen eines päbstlichen Commissärs, den derselbe erlangt habe und gegen seinen Diener Melchior von Sinssheim gebrauchen wolle, wodurch dem Landgericht des Markgrafen eine Schmälerung geschehe. Der Bund beschliesst, an kaiserliche Majestät sich zu wenden, dass sie den Bischof zu Abstellung seines Fürnehmens bewege.

Der Bischof von Bamberg führt Klage gegen Eucharius von Aufsess, Conrad von Rietheim gegen die Herren von Türkheim, Ulrich und Sigmund von Stotzingen wegen der Entsetzung, welche ihnen wegen ihres halben Theils an Risstissen zugefügt worden. Ihr Bruder Wilhelm von Stotzingen bittet um Aufnahme in den Bund.

Die Streitsache zwischen Markgraf Casimir von Brandenburg und der Stadt Nürnberg wird verhandelt, aber nicht geschlichtet und eine weitere Vernehmung beider Partieen auf den nächsten Bundestag verschoben.

Der Herzog Wilhelm von Bayern bittet um Bundeshilfe wider den Bischof von Würzburg wegen Auslösung einiger Schlösser und Städte. Die Bundesversammlung verschiebt die Sache bis auf nächsten Bundestag.

Die Stadt Isny bittet um Bundeshilfe gegen Hans Balthasar von Endingen auf Schloss Ortenberg. Man beschliesst, den Theilherren des Schlosses ernstlich zu schreiben, dass sie den beschädigten Bürgern von Isny gebührenden Abtrag thun; wo nicht, so werde man denen von Isny auf dem nächsten Bundestag die gebührliche Bundeshilfe zuerkennen.

Auf jüngst gehaltenem Bundestag zu Augsburg ist dem Abt von Kempten befohlen worden, gegen den Grafen Hug zu Montfort eine Gegenpfändung vorzunehmen, die aber nicht vollzogen worden

ist. Es wird nun diese Weisung erneuert und die Bundesverwandten, welche Nachbarn des Abts von Kempten sind, werden ersucht, wenn derselbe die Pfändung vornehmen und der Graf sich alsdann unterstehen würde, sich thätlich zu widersetzen, so sollen sie dem Abte kraft der Einung auf Bundes Kosten stattlich zuziehen und ihm Hilfe und Rettung thun.

Ein Herr von Kaisersheim führt Klage gegen Graf Albrecht und Graf Georg von Hohenlohe und Hans von Zillenhort zu Weikersheim und Schillingsfürst, Amtmann, wegen des gefährlichen Auslassens und Fürschiebens mit dem Bumen des Hägelin, Käuferheims Feind. Der Bund beschliesst, die Klagschrift dem Grafen zuzuschicken und sie zur Verantwortung zu fordern.

Schmidische Sammlung, N. 6. Esslinger Archiv.

2 Januar 1519.

Abschied der Bundesstädte in Ulm auf Sonntag nach dem Neujahr.

Es wird über die Maassregeln berathen, welche man zu treffen habe gegen das kaiserliche Mandat, welches die Execution gegen den Kurfürsten und Pfalzgrafen Ludwig verbietet. Man kommt aber zu keinem Resultat, und findet, dass man nichts beschliessen könne, ehe man das Gemüth der andern Bundesstände kennen gelernt habe. Falls der Bund auf der Hilfeleistung gegen den Pfalzgrafen beharren wolle, solle man drei Botschaften an den Kaiser senden, um ihm vorzustellen, wie viel ihm und allen andern hohen und niedern Ständen daran gelegen sein müsse, dass der Bund nicht zerrüttet werde; er möge daher sein Mandat wieder aufheben und nicht hindern, dass der Bund den Buchstaben der besiegelten Einung handhabe.

Andere Beschwerden, von denen im Ausschreiben des Hauptmanns die Rede gewesen sei, wolle man an dem nächst zu haltenden Bundestag besprechen und deshalb eine eigene Botschaft an den Kaiser senden.

Es wird von den anwesenden Städteboten auch Beschwerde geführt, dass so wenige Bundesstädte diesen Bundestag beschickt haben, und desshalb ernstlich beschlossen, dass künftig die Städte dem Ausschreiben des Hauptmanns durch Schickung ihrer Botschaft getreulich Folge leisten sollen. Die dissmal erschienenen

Städte sind: Augsburg, Nürnberg mit Vollmacht von Winsheim und Weissenburg, Ulm, Reutlingen, Nördlingen, Überlingen, Memmingen, Biberach, Dinkelsbühl, Isny, Leutkirch, Aalen, Giengen.

Esslinger Archiv, Convol. 6.

Die Stadt Memmingen war sehr in Sorge, der Bund möchte noch vor Ausgang der 10 jährigen Einung getrennt werden. Sie instruiert daher ihren Gesandten, Hans Stöbenhaber, auf dem Tag in Ulm, Sonntag nach dem Beschneidungsfest auf das Ernstlichste daran zu sein, dass diss nicht geschehe, indem daraus für die Städte die gröste Noth erfolgen würde.

Schmidische Sammlung, N. 6 aus dem Memminger Rathsprotocoll vom 2 Januar 1519.

17 Januar 1519.

Abschied des Bundestags in Augsburg auf St Antoni.

Der Beschluss darüber, was gegen das Mandat des Kaisers zu thun sei, wird wegen des Absterbens kaiserlicher Majestät auf nächsten Bundestag verschoben.

Es kommt auch zur Sprache, dass man unter gegenwärtigen Umständen, da der Kaiser gestorben und sich allerlei Empörung im Reich begeben habe und ferner noch begeben könnte, treulich zusammenhalten und den Bund nicht zertrennen lassen wolle.

Da die Aufstellung eines obersten Feldhauptmannes im Bund ein dringendes Bedürfnis sei, so will man die Ernennung desselben bei dem Regiment in Innsbruck ernstlich betreiben und zu diesem Zweck Doctor Johann Schad dahin schicken.

Damit allem Fürnehmen stattlich entgegengegangen werden könne, ist auf diesem Tag beschlossen, dass ein jeder Bundesverwandte mit doppelter Anzahl sich gerüstet halten und die Mannschaft mit geschickten und erfahrnen Hauptleuten versehen werden soll. Zu grösserer Vorsicht wird noch beschlossen, dass die Hauptleute und Räthe des Bundes für Fälle der Noth ermächtigt werden sollten, auf Bundeskosten noch mehr Volk anzunehmen. Für den Kurfürsten von Mainz, für die Bischöfe von Bamberg und Mainz und Markgraf von Brandenburg wird die Bestimmung getroffen, dass sie statt des Fussvolks Reisige schicken sollen und zwar so, dass ein Reisiger für 3 Mann zu Fuss gerechnet würde.

Auf Sonntag St Dorotheen wird ein eilender Bundestag nach

Ulm angesetzt, auf welchem der Fürst, der von dem Regiment zu einem Hauptmann ernannt wird, in eigener Person erscheinen oder sich wenigstens durch seine Kriegsräthe vertreten lassen soll.

Von der Bundesversammlung wird für nöthig erachtet, dass von jedem Stand ein Gesandter zu den Eidgenossen geschickt werde, mit der Instruction, die Hilfe zu verhindern, welche die Eidgenossen etwa dem Herzog von Würtemberg zu schicken geneigt sein möchten. Auch will man an die andern Reichsstädte, welche nicht in dem Bund sind, schreiben, dass sie dem unbilligen Fürnehmen des Herzogs von Würtemberg gegen Reutlingen entgegentreten. Denn wenn der Herzog Reutlingen erobere, so werde er sich damit nicht begnügen, sondern weiter greifen.

In der Streitsache zwischen Markgraf Casimir von Brandenburg und der Stadt Nürnberg ist auf diesen Bundestag so viel erlangt worden, dass die markgräflichen Räthe verwilligt haben, dass die zwei Gefangenen auf Wiederstellen sollen bedacht werden und die Nürnberger Rathsfreunde zusagen, dass sie mit Einnehmung der verlassenen Gülten still stehen wollen.

Mehrere Bundesacten, wie z. B. die Klage Herzogs Wilhelm von Bayern gegen den Bischof von Würzburg, Brandenburgs gegen Würzburg uud anderes wird auf den nächsten Bundestag verschoben.

Auf Bitte der Stadt Gmünd gegen Erchinger von Rechberg, wird letzterem auferlegt, den Bürgern der Stadt Gmünd ihre als Pfand in Beschlag genommenen Güter wieder zugeben.

In der Klage Conrads von Rietheim auf Execution gegen die Herrn von Türkheim, sollen letztere angehalten werden, die vom Kammergericht ihnen gesprochene Entschädigungssumme von 509 fl. an Rietheim zu entrichten.

Die Stadt Isny ruft wieder um Hilfe an gegen Balthasar von Endingen. Man vernimmt die Antwort der Theilherrn von Ortenberg und beschliesst, wieder zum Regiment gen Innsbruck zu schicken, um dasselbe bei dem Regiment Enssheim um Vermittlung anzugehen.

Graf Hohenlohe soll um Verantwortung gemahnt werden in Beziehung auf die Klage des Herrn von Kaisersheim.

Schmidische Sammlung, N. 6.

26 Januar 1519.

Berichte der Städte über die Einnahme Reutlingens.

Ulrich Arzt an Esslingen: Einem Bundesschluss zufolge soll Esslingen bemühet sein, den von Reutlingen in Frauen-, Mönch-, Pfaffen-, Fuhrleut-, Krämer- oder anderer verkehrter Gestalt Kundschaft zuzubringen, dass sie nur keck sich zur Gegenwehr anschicken sollen.

27 Januar 1519.

Herzog Ulrich schreibt an die Reichsstädte im Feldlager vor Reutlingen, er höre, dass sie wegen seines nothgedrungenen Verfahrens gegen Reutlingen sich wider ihn berathschlagen. Er hoffe das nicht, doch möchten sie ihm durch diesen Boten ihr Gemüth zu erkennen geben.

27 Januar 1519.

Hans Ungelter der ältere an Esslingen: Jedermann habe mit Reutlingen Mitleiden; er hoffe, man werde dem Leid gleich thun. Er müsse zu Ulm bleiben.

28 Januar 1519.

Ulrich Arzt an Ulm und Esslingen: Er wiederholt des Bundes Verlangen, den von Reutlingen Muth einzusprechen und so viel möglich Leute in ihre Stadt zu bringen.

30 Januar 1519.

Gmünd an Ulm: Am Mittwoch habe Herzog Ulrich Reutlingen eingenommen. Im Anfang habe er versprochen, die Reutlinger wie seine eigenen Leute zu halten, nachher habe er ihnen allen Gewalt genommen, auch ihren Schatz, und was den Sondersiechen gehört habe und was in die Stadt geflehnt worden sei; den Bürgern sei noch nichts entfremdet worden.

30 Januar 1519.

Hans Ungelter der ältere an Esslingen: Ein Reutlinger, der am Donnerstag aus der Stadt gekommen sei, berichte, dass es noch wohl um sie stehe, nur ein Thurm drohe einzufallen.

2 Februar 1519.

Hans Ungelter der ältere an Esslingen: Er habe die Nachricht von Reutlingens Einnahme erhalten; sie möchten ihm die näheren Umstände berichten. Er wisse nicht, ob der Bund ruhig zu-

sehen oder etwas thätlich unternehmen werde; sie wissen, ehe sich der Bund versammle, nichts zuträgliches zu beschliessen. Würde der Bund etwas gegen Herzog Ulrich unternehmen, so wäre nöthig, dass er Esslingen vorher mit Leuten versehe. Sie möchten deshalb auf den Bundestag schicken und ihre Nothdurft reiflich erwägen und dringend vorstellen.

2 Februar 1519.

Hans Ungelter der ältere an Augsburg: Da der Herzog Ulrich vor Esslingen zu ziehen sich entschlossen habe, und sie weder mit Geschütz, noch Pulver und Kugeln versehen seien, so möchte man ihnen dergleichen nebst 2 bis 3000 fl. leihen; er wolle sich dagegen mit Leib und Gut verpfänden.

3 Februar.

Antwort: Pulver wollen sie geben, das übrige können sie nicht gewähren.

3 Februar.

Esslingen an Hans Ungelter: Sie glauben auch, dass es nicht räthlich sei, dass sie jetzt Knechte annehmen oder ihnen Knechte geschickt werden, weil Ulrichs Aufmerksamkeit erst rege werden könnte; übrigens komme ihnen gleich täglich Warnung zu.

3 Februar.

Hans Ungelter an Esslingen: Ulm wolle 1200 Pfund Pulver leihen; Kugeln und Büchsen und Büchsenmeister könne es aber nicht geben, dagegen wolle es ihnen zur Annahme von Knechten behilflich sein und bei einem Anleihen von 2 bis 3000 fl. sich verschreiben. Er meint, sie sollten um ähnliche Summen auch an Nürnberg, Frankfurt und Strassburg schreiben.

4 Februar.

Hans Ungelter an Augsburg: Sie möchten das Pulver in Weinfässern schicken, damit man meine, es sei Salz.

5 Februar.

Hans Ungelter schreibt bereits an Esslingen: Herzog Ulrich möge wohl um Land und Leut kommen, man sei ihm abhold, weil er viele Leute verwürgt habe.

5 Februar.

Esslingen an Hans Ungelter: Er soll bei dem Bund um einen Zusatz der Hilfe anhalten und die angenommenen Knechte nicht über Göppingen schicken.

6 Februar.

Esslingen an Hans Ungelter: Sie bauen was möglich sei, es sei aber auch nöthig, denn der Herzog habe sie wegen seiner alten Forderung und seines schirmsverwandten Abts von Adelberg wegen beklagt und verlange schleunige Antwort. Sie bedürfen also eilends einen Zusatz vom Bund.

Esslinger Archiv.

Die Actenstücke, betreffend den Handel Herzog Ulrichs mit Reutlingen und den dadurch veranlassten Angriff des schwäbischen Bundes sind grossentheils im zweiten Band von Sattlers Geschichte des Herzogthums Würtemberg unter den Herzogen abgedruckt, und sowohl aus diesen, als anderen handschriftlichen Quellen ist in Heyds Geschichte Herzog Ulrichs die ganze Angelegenheit ausführlich und erschöpfend dargestellt.

6 Februar 1519.

Abschied der Bundesversammlung in Ulm auf Dorotheentag.

Die Versammlung beschliesst, da das Fürstenthum Würtemberg nun einmal zu gemeiner Stände Hand und Gewalt gebracht und erobert sei, eine Besatzung in dasselbe zu legen von 383 Mann zu Ross und 1257 zu Fuss.

Christoph von Schwarzenberg wird als Statthalter in Würtemberg aufgestellt mit einer Besoldung von 100 fl. des Monats, die Bundesräthe bekommen eine Besoldung von 32 fl. des Monats.

Hans von Freiberg wird zum Hauptmann über die Reisigen und Hans Treulieb Ungelter zum Hauptmann über das Fussvolk im Würtembergischen gesetzt.

Alle Nachbarn und Bundesverwandten werden ermahnt, ihr Aufsehen auf das Fürstenthum Würtemberg zu haben und angewiesen, wenn sie vom Statthalter und den Räthen um Hilfe ersucht würden, ihnen auf Bundes Kosten alsbald mit Macht zuzuziehen.

Auf den 12 Juli wird ein Bundestag gen Nördlingen angesetzt. Auf diesem Bundestag ist auch der Herzogin von Würtemberg mit der Landschaft daselbst auf ihr Anbringen und Bitte die Antwort gegeben worden, dass gemeine Stände die Sache bedenken und auf künftigem Bundestag darüber berathen wollen. Von Seiten der Bundesversammlung wird dagegen an die Herzogin

und die Landschaft die Anfrage gemacht, wie viel sie dem Bund Entschädigung geben wollten für die aufgewendeten Kosten, wenn sich die Stände des Bundes dahin erbitten liessen, dem jungen Herzog Christoph das Land wieder zu geben. Die Herzogin lässt antworten, dass sie erbötig sei, sogleich 20 bis 30000 fl. zu geben und was noch übrig sein sollte an Kostenaufwand, in einigen Jahren zu bezahlen. Die Landschaft erklärt, sie wolle es an ihre Städte und Ämter hinter sich bringen. Dem Grafen Georg von Würtemberg will man auf seine Bitte an Geld, Wein und Getraide einstweilen etwa 1000 fl. verabreichen bis zu fernerer Handlung, der Herzogin so viel als nach Maassgabe ihres Witthums zwischen jetzt und dem nächsten Bundestag zu ihrer Unterhaltung an Kosten aufläuft.

Der Landgraf Philipp von Hessen lässt um Aufnahme in den Bund bitten. Man verschiebt die Antwort bis auf den nächsten Bundestag und will bis dahin den Willen und das Gemüth der Bundesverwandten in dieser Beziehung erforschen.

Der Stadt Heilbronn wird befohlen, den Götz von Berlichingen ledig zu lassen.

Dietrich Spät wird Amtmann zu Urach.

Von der Bundesversammlung ist für gut angesehen worden, dass der neue würtembergische Zoll bis auf den nächsten kommenden Bundestag erhoben, aber über die in Stuttgart darüber erlangte Freiheit, ob er abzuthun oder zu belassen sei, auf dem nächsten Bundestag beschlossen werden soll.

Die in diesem Krieg eroberten Güter sollen, wofern sie nicht in des Bundes Hand gestellt sind, herausgegeben werden.

Die Stadt Schwäbisch Hall klagt, dass Herzog Ulrich von Würtemberg den kleinen und grossen Zehnten in einem Weiler zu Sibenau bei Scheppach, den sie im pfälzischen Krieg vom Reich zum Lehen empfangen, streitig mache. Man beschliesst, deshalb nach Stuttgart zu schreiben.

Auf diesem Tag wurde auch verlesen, was den Bundesverwandten bei der Einnahme von Reutlingen genommen worden.

Die Stadt Nürnberg bringt einen Streit zur Sprache, den sie mit Markgraf Casimir von Brandenburg wegen eines Zolls hat.

Schmidische Sammlung, N. 24.

6 Februar 1519.

Rüstungen der Städte gegen Herzog Ulrich und Berichte der städtischen Gesandten.

Esslingen an Hans Ungelter: Sie bauen was möglich sei, es sei aber auch nöthig; denn der Herzog habe sie wegen seiner alten Forderung und seines Schirmsverwandten, Abts von Adelberg, wegen betagt und verlange schleunige Antwort. Sie bedürfen also eilends einen Zusatz vom Bund.

7 Februar.

Der Bund versichert Esslingen seinen Beistand; sie sollen nur mannlich und getrost sein.

8 Februar.

Der Bundesstädte Botschaften zu Ulm an Herzog Ulrich: Sie wollen, da seine Handlung des heiligen Reichs und anderer Stände Wohlfahrt berühre, sie an dieselben kommen lassen.

12 Februar.

Ulrich Arzt schreibt aus, dass jeder mit seiner Doppelzahl am 3 März zu Ulm sein soll; wer aber das Volk jetzt schon habe, soll es unverzüglich schicken; der Bund werde ihn dieses frühen Anziehens wegen entschädigen.

17 Februar

Hans Ungelter an Esslingen: Der Bund habe einen Anschlag von 30000 fl. gemacht.

19 Februar.

Ein ähnliches Schreiben des Reichsvicars, Kurfürsten und Pfalzgrafen Ludwigs an Esslingen (und vermuthlich auch an andere Bundesstände) wie an Herzog Ulrich (s. Sattler. II, Beil. N. 5), die Feindseligkeiten einzustellen. (Die abschlägige Antwort bei Sattler a. a. O. N. 6).

19 Februar.

Hans Ungelter an Esslingen: Der Landcommenthur von Alschhausen, der Langenmantel von Augsburg und der Bürgermeister von Überlingen seien vom Bund an die Eidgenossen geschickt worden.

21 Februar.

Herzog Ulrich an Esslingen: Er habe ihre ersten Rüstungen für eine Folge der Furcht angesehen, da das Gerücht verbreitet habe, er würde sie gleich nach Reutlingens Eroberung überfallen.

Da sie aber damit, auch nachdem er mit seinem Volk heimgezogen sei, fortfahren und sich der Bund, wie er wisse, vorzüglich auf ihr Anstiften gegen ihn rüste, so verlange er durch diesen Boten zu wissen, wessen er sich gegen sie zu versehen habe.

Antwort: Die geschwinden Läufe haben diese Anstalten nöthig gemacht; für sich selbst werden sie nichts anfangen, was aber die Bundespflicht verlange, dem wissen sie sich nicht zu entziehen. (Die Antwort wurde von der Bundesversammlung zu Augsburg im Namen Esslingens verfertigt).

27 Februar.

Hans Ungelter an Esslingen: Sie sollen aus den bebenhausischen und adelbergischen Klosterhöfen weder Korn noch Wein hinauslassen, und ihnen sagen, dass sie Pfalburger seien und dass ihnen die Stadt, wenn sie dessen bedürfen, dafür Bezahlung thun wolle. Vor 8 bis 10 Tagen könne noch, da nicht alles Volk gerüstet sei, noch kein Angriff geschehen. Von den Eidgenossen, die einen Tag zu Zürich halten werden, habe man gute Versprechungen, dass sie verbieten werden, dem Herzog zuzuziehen.

9 März.

Pfalzgraf Friedrich verlangt von Esslingen frei Geleite, weil er vom Reichsverweser abgeschickt sei, zwischen dem Bund und dem Herzog Ulrich gütlich zu handeln.

12 März.

Hans Ungelter an Esslingen: Ungeachtet der Eidgenossen Verbot sollen dem Herzog doch bei Blaubeuren 6000 Schweizer ankommen und noch 4000 im Anzug seien.

17 März.

Hans Ungelter an Esslingen: Er habe angezeigt, dass Esslingen die Entrichtung der ersten Anlage beschwerlich falle, da sie die Bundesknechte im Namen des Bundes versolden müssen.

20 März.

Hans Ungelter der jüngere meint in einem Schreiben an seinen Vater, Hans Ungelter den ältern, sie (ihre Familie) könnten durch gute Freunde oder durch Geld bei dieser Gelegenheit zu etwas kommen, was ihre Vorältern gehabt haben.

21 März.

Hans Ungelter der ältere an Esslingen: Laut eines vom Tag zu Zürich aus Samstag vor Reminiscere (19 März) datierten Briefs haben die Eidgenossen die Ihrigen zum dritten Mal abgefordert.

Auf die erste Abforderung haben sie selbst geantwortet, dass diss nicht wohl geschehen könne, weil sie vom Herzog besoldet seien. In ihrer zweiten Abforderung haben sie dem Herzog, wofern er die Ihrigen nicht wegschicke, gedroht, mit ihrem Hauptfahnen, mit dem sie vor Schaffhausen liegen, ihn zu überfallen. Gegen dieses habe der Bund Vorstellung gethan: er könne ihre Leute, wenn sie nicht abziehen wollen, selbst strafen; (der Bund möchte wohl leiden, dass sie mit dem Hauptfahnen daheim blieben). Hierauf habe der Herzog geantwortet, dass er sie schicken wolle; weil er aber die Zeit, wann, nicht bestimmt habe, so haben sie ihm mit erneuerter Drohung den Mittwoch vor Lätare anberaumt. Ihr Begehren, wenn der Herzog ihre Leute entlasse, gütlich in der Sache zu handeln, habe der Bund wegen des auf die Rüstung verwandten Kostens, der keine Tagsatzungen leide, abgeschlagen, die Schweizer haben aber dennoch zugesagt, nichts wider den Bund und das Reich zu handeln. Sie haben auch die Praktiken des Königs von Frankreich angezeigt, wie er römischer König zu werden suche. Am Montag nach Reminiscere (21 März) habe man das Lager zu Langenau bezogen; dann werde man wohl nach Heidenheim und ins Remsthal ziehen. Die Feindesbriefe stelle Herzog Wilhelm im Namen des Bundes aus, nun müssen die Städte die Edelleute und Andere anzeigen, die in ihren Diensten seien, damit ihre Namen dem Feindesbrief einverleibt werden können. Esslingen soll nicht zuerst angreifen, ausser es werde angegriffen. Freitag vor Reminiscere (18 März) sei Franz (von Sickingen) mit 1500 Pferden über den Rhein gekommen.

22 März.

Herzog Wilhelm von Bayern meldet dem Bund die so eben vorgegangene Einnahme von Heidenheim. Philipp Stumpf und seine Söldner haben sich in ritterliche Gefangenschaft, die andern auf Gnade und Ungnade ergeben. Man möchte auskundschaften, wo sich der Herzog aufhalte.

23 März.

Hans Ungelter der ältere an Esslingen: Die Schweizer sollen auf Abfordern der Eidgenossen bei Kirchheim abgezogen sein; ohne diesen Vorfall würde der Bund im Lager zu Langenau angegriffen worden sein. Sei diese Nachricht gegründet, so werde der Herzog wohl nicht im Lande bleiben, und die Landschaft sich an die Bundesstände ergeben.

24 März.

Schreiben des Bundes an die würtembergische Landschaft, in Patentform gedruckt. (S. Sattler, N. 12).

29 März.

Herzog Wilhelm von Bayern an Esslingen: Sie sollen sorgen, dass die adelbergischen Hintersassen und Bauersleute zu Zell und Aspach ungeplündert und unbeschädigt bleiben, das Gotteshaus sei in des Bundes Huldigung und Schirm genommen. (Gegen Esslingen laufen viele Klagen ein, dass ihre Bürger den Würtembergern, auch nachdem sie dem Bund gehuldigt, Vieles genommen haben).

5 April.

Herzog Wilhelm von Bayern an Esslingen: Er höre, dass die zu Esslingen gelegenen Fussknechte zwei Dörfer geplündert, etliche Häuser verbrannt und bei 40 Bauren gefangen nach Esslingen geführt haben, um sie zu schätzen. Er behalte sich die Strafe gegen sie vor: unterdessen soll ihnen diss auf das strengste untersagt werden. Er habe schon mehrere Ortschaften eingenommen, aber noch nirgends brandschatzen und brennen lassen. Aus dem Feldlager bei Iesingen zwischen Teck und Kirchheim.

5 April.

Herzog Wilhelm von Bayern an Esslingen: Sie sollen ihm 400 nach beigeschickter Form gemalte Wappenbriefe malen lassen.

5 April.

Herzog Wilhelm von Bayern an Esslingen: Die Gemeinde zu Roracker habe ihm geklagt, dass ihnen seine Knechte 48 Stück Rindvieh weggenommen und an die Metzger zu Esslingen verkauft haben. Weil sie nun dadurch in grossen Mangel gerathen würden, so wünschen sie es um einigen Ersatz wieder zurück. Er verlangt also, dass dieses, wenn es sich so befinde, geschehe, weil die Roracker gehuldiget haben. (Überhaupt kommen noch einige Beispiele vor, dass das geraubte Vieh zum Verkaufe und die gefangenen Bauren zum Schätzen nach Esslingen geführt worden sind).

6 April.

Mittwoch nach Lätare erneuert der Reichsverweser Pfalzgraf Ludwig sein Gebot, aller Thätlichkeiten und Aufruhrs im Reich sich zu entschlagen, da er glaublich berichtet worden sei, »dass etlich frömbde nation in emssiger rüstung und genntzlicher maynung sein söllen,

das heilig römisch reich und teutsch nation oder des selben gelid der gewalticlichen zu überfallen und zu beschedigen«.

6 April.

Georg und Wilhelm, Herren zu Limburg, des heiligen römischen Reichs Erbschenken, an Esslingen: Da das zu Esslingen liegende Kriegsvolk und vielleicht auch Esslinger Bürger die umliegenden würtembergischen Flecken angreifen, so möchten sie verbieten, dass den limburgischen Unterthanen zu Schnaith, welcher Ort halb limburgisch sei, nichts widerfahre.

6 April.

Hauptmann und Räthe der zu Ulm versammelten Bundesstädte an Esslingen: Da einem Bundesartikel zufolge den Städten die Erhaltung des Geschützes obliege, jetzt aber wegen anderer vieler Kosten keine Umlage gemacht werden könne, so haben sich Augsburg, Nürnberg und Ulm auf Bitte entschlossen, das hiezu nöthige Geld bis auf die nächste Rechnung der Städte darzuleihen.

9 April.

Franz von Sickingen an Esslingen: Dem Befehl des Herzogs Wilhelm zufolge sollen die Armen von Heppach, die geschätzt zu werden, nach Esslingen geführt worden seien, ledig gelassen werden.

11 April.

Auf Bitte der Städte Überlingen, Memmingen, Ravensburg, Kempten, Wangen, Isny, Pfullendorf, Leutkirch und Buchhorn schreibt Ulrich Arzt auf Mittwoch nach Ostern gen Ulm wegen des Kostens des Geschützes, so über die Städte gehet, einen Städtetag aus. Nachher gen Esslingen und auf den Sonntag verruckt.

22 April.

Hans Ungelter an Esslingen: Heute habe sich die Stadt Tübingen ergeben, aber das Schloss Tübingen noch nicht. Da man zu Beschiessung desselben noch mehr Pulver brauche, so möchten sie schicken.

25 April.

Esslingen schickt, weil Herzog Wilhelm versprach, es entweder selbst zu bezahlen, oder den Bund zur Übernahme dieses Kostens zu überreden. Am Dinstag (26 April) ergab sich auch das Schloss.

27 April.

Ein Mandat des Kurfürsten und Pfalzgrafen Ludwig, kein

Kriegsvolk sich versammeln zu lassen. (Er hatte nicht den Muth, den schwäbischen Bund mit Namen zu nennen).

1 Mai 1519.

Abschied der Bundesstädte in Esslingen auf Sonntag Quasimodogeniti.

Auf diesem Bundestag sollte nach dem Ausschreiben über die Umlegung der Kosten des Geschützes berathschlagt werden, man beschliesst aber darüber erst am nächsten Bundestag, welcher auf Mittwoch nach Sonntag Jubilate nach Esslingen angesetzt ist, zu handeln, in Hoffnung, der Krieg werde mittlerweile seine Endschaft erreichen.

Statt des verstorbenen Memminger Raths Stöbenhaber wird die Wahl eines neuen Raths angeordnet.

Auf dem nächsten Bundestag soll auch den Bundesräthen eine Instruction wegen des Kriegs gegeben und diss in dem Ausschreiben des Hauptmanns als Gegenstand vorläufiger Berathung aufgegeben werden.

Schmidische Sammlung, N. 6, aus dem Esslinger Archiv.

Instruction des nördlingischen Gesandten auf den Städtetag in Esslingen.

In der schmidischen Sammlung, N. 6 findet sich aus dem Nördlinger Archiv ein Auszug der Instruction, welche den nördlingischen Gesandten auf den Städtetag nach Esslingen an Mittwoch nach Jubilate ertheilt wird. Der Gesandte soll seine Verwunderung bezeugen, dass Fürsten, Adel und Prälaten dafür halten wollen, dieser würtembergische Krieg sei allein den Städten zu gut fürgenommen worden, besonders Reutlingens wegen, während doch vor Reutlingens Eroberung und nachher viele Flecken eingenommen worden seien, welches kraft der Einung nicht nur den Städten, sondern allen Ständen zu gut komme, weshalb die Billigkeit verlange, dass die Kosten des Geschützes unter alle Stände gleich ausgetheilt werden. So verlange auch die Einung, dass alle eroberte fahrende Habe als gemeine Beute gebührlich vertheilt werde. Diss sei aber nicht geschehen, man habe sie vielmehr einzelnen Personen zugetheilt und die Städte haben nichts erhalten. Ob es

der Einung gemäss sei, dass Tübingen dem jungen Fürsten zugewiesen werden soll, geben sie den Städten zu bedenken. Die Städte seien zwar ein Stand des Bundes, man habe sie aber in diesem Kriege nicht dafür angesehen, indem sie zwar grosse Beschwerung mit Geldausgaben, aber keinen Kriegsrath gehabt haben; wie das mit der Gleichheit bestehen könne.

Dass der Städte Hauptmann und Räthe im Bunde sitzen und doch nicht wissen sollen, wie Reutlingen wieder erobert und aufgenommen worden sei, sei erschrecklich zu hören; wenn in solchen grossen wichtigen Sachen nicht gut Aufmerken geschehe, was werde wohl in geringen geschehen.

Auf den Bundestag zu Esslingen, Mittwoch nach Misericordiä Domini, den 11 Mai 1519, wurde von Biberach Bürgermeister Felber mit folgender Instruction abgeschickt:

1) Da des Pulvers und Geschützes wegen auf die Städte täglich grosse Kosten gehen, so soll er Fleiss ankehren, dass in Austheilung der gewonnenen Güter den Städten dafür Ergötzlichkeit geschehe.

2) Doch soll nicht auf Zertheilung des Fürstenthums angetragen werden, da es besser sei, dass es beisammen bleibe, und sich schon andere Mittel zu Erstattung der Kriegskosten finden werden, insonderheit wenn man den Städten samt anderer Widerlegung auch etwas von dem würtembergischen Geschütze zugeordnet hätte.

3) Da der Krieg zu Herzog Wilhelms von Bayern und anderer Hauptleute Vollmacht ohne der Städte Zuthun gestellt sei, so soll er Fleiss anwenden, es so viel möglich zu widern.

4) Auf Stöbenhabers Absterben soll er demjenigen seine Stimme zum Bundesrath geben, den Memmingen vorschlagen werde.

5) In den übrigen Puncten, den Krieg betreffend, soll er handeln, wie die andern Städteboten.

6) Der Zwistigkeit Biberachs mit dem Abt von Schussenrieth, eine Wässerung betreffend, wegen soll er beim Bund anbringen, ein ehrsamer Rath begehre die Sache durch ein Compromiss zu vergleichen und ernenne hierzu Ulrich Neithart zu Ulm, Freiburger zu Überlingen und Burkhard Hans von Ellenbach zu Laupheim.

7) Weil die Sage gehe, dass Pfalz dem Bund absagen und

eine Fehde thun wolle, soll er sich Raths erholen, ob nicht Biberach befugt sei, den Mönchhof des Klosters Eberbach, welches im pfälzischen Schutz und Schirm liege, auch den grossen und kleinen Zehenten nebst andern eberbachischen Gütern anzufallen, und als Feindsgüter zu Handen zu nehmen? Er soll auch, sobald sich erfinde, dass der Pfalzgraf abgesagt habe, dieses mit dem Rathschlag berichten.

Pflummern, Annales biberacenses, Msc. der Stadtbibliothek in Biberach.

11 Mai 1519.

Ulrich Arzt an Esslingen: Man habe zu schneller Beendigung des Kriegs auf alle drei Bundesstände eine Anlage von achthalbtausend Gulden gemacht.

18 Mai 1519.

Abschied der Bundesstädte in Esslingen auf Mittwoch nach Jubilate.

Statt Stöbenhabers wird Hans von Morstein Städtemeister zu Schwäbisch Hall gewählt.

Landgraf Philipp von Hessen begehrt in den Bund zu kommen.

Ein neuer allgemeiner Bundestag wird auf den 12 Juni nach Nördlingen angesetzt.

Schmidische Sammlung, N. 6.

24 Mai 1519.

Instruction des Memminger Abgeordneten, Ludwig Conrater, auf den Tag der obern Städte gen Wangen an Himmelfahrt Christi.

Sie beschweren sich, dass die obern Städte in so gar ungleicher und uneinhelliger Meinung in Betreff der Annehmung des Bunds seien und so gar wenig begehren einander anzuhangen. Sonderlich haben sie Beschwerde, dass sich (auf dem Bundestag zu Augsburg an Cantate) etliche haben merken lassen, man sei denen von Isny und andern nicht schuldig zu helfen und einen so grossen Kosten auf den Bund zu treiben: denn die kleinen Städte und die Ihrigen haben nicht so viel zu verlieren, als die grossen Städte und andere Bundesverwandte, als ob ihnen ein kleiner Schaden nicht weher thue und weniger zu erleiden sei, als andern ein grosser. Würden

sie nach solchen Äusserungen nur so schlechthin in den Bund willigen, so würden sie noch weit weniger Hilfe zu hoffen haben, als bisher. Auch beschweren sie sich, dass sich einige haben merken lassen, wenn sie (die oberen Städte) nicht wollen, so werden sie müssen. Um so nothwendiger sei ihnen daher Einhelligkeit und festes Zusammenhalten. Werden sie diss thun, so sei zu hoffen, dass ihnen auch ihre Nachbarn von Prälaten und Herrn anzuhangen begehren werden. Indessen seien sie nicht gemeint, ihn gar abzuschlagen: denn durch denselben sei den Städten mancher Vortheil widerfahren und mancher Schaden von ihnen gewendet worden. Da man jetzt noch ernstlicher in die Verwilligung dringe, so sollten die obern Städte, um Ungnade zu verhüten, nicht mehr die vorige, sondern eine glimpflichere Antwort geben. Man sollte die Sache einem der königlichen Räthe, etwa dem von Siebenbürgen, vorstellen, wie die Städte zu hoch angeschlagen, beschwerlich gereist seien, insonderheit wie Isny bisher aufgezogen worden sei, wie die Knechte am See und Algäu am meisten gebraucht werden, und so den obern Städten an Geld und Mannschaft grosser Abbruch geschehe.

Auch dem Hauptmann möchte anzuzeigen sein, dass sie nicht in den Bund willigen können, bevor nicht ihren Beschwerden billige Milderung geschehe. Auch sollten sie vorher wissen, wer in den Bund komme und unter welchen Bedingungen, mit welchen Landen der römische König darein treten wolle: denn nehmen einige bisherige Glieder den Bund nicht an, und nöthige man diejenigen, die zwischen Bundesverwandten liegen, nicht, in denselben zu kommen, so möchte es für die Städte zu schwer werden.

Schmidische Sammlung, N. 6, aus dem Memminger Archiv.

Abschied der Bundesversammlung, welche vom 12 Juli 1519 an zuerst zu Nördlingen, dann zu Ulm und endlich zu Esslingen gehalten wurde.

Zuerst wird vielerlei darüber berathschlagt, wie es mit dem Herzogthum Würtemberg gehalten werden soll. Das frühere Vorhaben, nach welchem dasselbe dem Herzog Christoph von Würtemberg zugestellt werden sollte, wird wieder aufgegeben, da Herzog Ulrich durch böse Verrätherei wieder in das Land gekommen sei, und das Volk gröstentheils ohne Noth und Zwang sich zu ihm ge-

schlagen habe, so dass ein neuer Heerzug habe vorgenommen werden müssen.

Landgraf Philipp von Hessen wird wie andere Fürsten in den Bund aufgenommen mit einem Hilfscontingent von 300 zu Ross und 400 zu Fuss.

Die Stadt Esslingen verlangt ihr Geschütz, das sie dem Herzog Ulrich einst gegen den armen Conrad geliehen habe, wieder zurück. Man vertröstet sie bis zu Beendigung des würtembergischen Kriegs.

Nachdem die Bundesversammlung von Nördlingen nach Ulm verlegt worden, wird daselbst über den neuen Heerzug gegen Würtemberg berathschlagt. Die treugebliebenen Flecken sollen verstärkt und besetzt, Botschaften und Schriften allenthalben, wo es Noth thun würde, ausgeschickt werden. Auch wird davon gesprochen, wie es bei der Wiedereinnehmung des Landes mit der Brandschatzung gehalten werden soll, mit eigener Verpflichtung der Kriegsräthe und Brandmeister.

13 Juli 1519.

Krieg gegen Herzog Ulrich.

Hans Ehinger von Rotweil aus an Esslingen: Das Haus Österreich nehme Leute zu Ross und Fuss an, vermuthlich weil Herzog Ulrich den im Schweizerland gemachten Vertrag wieder abgeschrieben habe. Die Eidgenossen sitzen still.

29 Juli.

Ein Verbot des Bundes an Kriegsleute, sich für Herzog Ulrich anwerben zu lassen.

30 Juli.

Ein Gebot des Bundes von Nördlingen aus, sich mit der ersten Hilfe bereit zu halten, weil Herzog Ulrich wider das Fürstenthum Würtemberg handeln wolle.

11 August.

Des Bundes verordnete Räthe zu Stuttgart an Esslingen: Da der Herzog Ulrich zu Bretten, Bruchsal und Pforzheim in grosser Rüstung sein soll, so sei nöthig, Vaihingen und Maulbronn zu besetzen.

14 August.

Hans Ungelter an Esslingen: Herzog Ulrich soll auf Stuttgart zuziehen wollen. Ob nun gleich Pfalz und Baden zugesagt habe, ihm nicht beizustehen, so sei doch nöthig, denen von Stuttgart

Muth einzuflössen. Zu dem Ende habe der Bund beschlossen, dass Esslingen 200 Knechte dahin schicken soll. Er hätte dieses gerne, um die Stadt in keine Ungelegenheit zu bringen, abgewendet; allein es sei nicht möglich gewesen.

14 August 1519.

Cyriacus von Rinkenberg, Bürgermeister zu Esslingen, wird als Bundesrath der Städte gen Stuttgart verordnet.

14 August.

Ulrich Arzt an Esslingen: Der Bund habe beschlossen, dass jederman mit seiner einfachen Hilfe am 12 Sept. zu Ulm erscheinen, auch wegen der auf die 2000 Mann eilender Hilfe laufenden Kosten seine Anzahl an dritter Anlage, die schon auf Cantate ausgeschrieben gewesen sei, auf Bartholomäi zu Ulm entrichten solle.

23 August.

Der Bund an Esslingen von Ulm aus: Da die von Heilbronn wegen des Feindes in Sorgen seien, soll ihnen, wenn sie Hilfe verlangen, laut der Einung zugezogen werden.

24 August.

Der Bund an Esslingen von Ulm aus: Da der Herzog Ulrich zu Besigheim sein und ihm der Pöbel stark zulaufen soll, so mögen sie, wenn es angehe, alle diejenigen, so ihres Eides vergessen, plündern und sonst an Leib und Gütern strafen, nur nicht brennen. Ebenso an Reutlingen u. a.

29 August.

Der Bund hat abermal eine Anlage von 15000 fl. beschlossen.

1 September.

Hans Ungelter bittet Esslingen: Er glaube, man sei noch Willens, den Herzog Ulrich wieder zu vertreiben, er hoffe aber, man werde nachher einem das Land geben, der es auch handhaben könne, damit der Bund der grossen Kosten überhoben sei.

2 September.

Herzog Ulrich an Esslingen. Er bittet, die Seinigen nicht aus ihrer Stadt beschädigen zu lassen.

3 September.

Der Bund an Esslingen: Es befremde ihn sehr, dass Esslingen den Angriff nicht gestatten wolle; er befehle also sondern Ernstes, dass sie den Angriff und die Beschädigung aus und in ihrer Stadt gestatten. Esslingen wollte nämlich seine Früchte vorher draussen dreschen und in die Stadt führen lassen. Die in der Stadt liegenden Reisigen

hatten den Obertürkheimern ihr Vieh weg und nach Esslingen getrieben. Herzog Ulrich schrieb deswegen an die Stadt und verlangte das Vieh wieder zurück; sie antworteten, dass es ohne ihren Willen geschehen sei und dass sie mit dem Bunde handeln müsten. Darauf brachen die Canstatter des Esslinger Spitals Häuser und Kelter zu Canstatt ab, liessen seine Weinberge zerstören, die Früchte ausdreschen und wegnehmen; Herzog Ulrich liess 3 spitalische Dörfer plündern, einige Häuser und Mühlen abbrennen, Glocken und Horologen aus den Kirchen nehmen, und die Früchte, in einem einzigen Dorf 4000 Scheffel, hinwegnehmen, wogegen die Esslinger mit Hilfe der Bundesreisigen Rüdern geplündert, etliche Häuser verbrannt, etliche Bauern erstochen und etliche gefangen genommen haben. Herzog Ulrich liess nun Vieh wegnehmen, schoss in die Stadt, verwüstete die Weinberge, nahm die Keltern weg und richtete nicht nur in den fünf Esslinger Dörfern, sondern auch, nachdem er mit dem grossen Haufen in die Stadt gekommen war, durch Brennen grossen Schaden an, auch wurden mehrere erstochen. Auf den Befehl des Bundes und um nur einigermassen den erlittenen Schaden zu ersetzen, liess Esslingen auch plündern und brennen, aber stellte es ein, so bald ihm das Verbot zukam. Über diese von den Esslingern erlittenen Plünderungen und Beschädigungen beschwerten sich vorzüglich die Gemeinden zu Uhlbach, Hedelfingen, Obertürkheim, Oberesslingen, Reut, Nellingen, und die Klöster Weil, Denkendorf und Adelberg. Allein Esslingen entschuldigt sich, dass es theils aus Wiedervergeltung, theils auf Befehl des Bundes, theils durch die Reisigen des Bundes wider der Stadt Willen geschehen sei. Die Esslinger geben ihren durch Herzog Ulrich in diesem Feldzug zugefügten Schaden auf 60000 fl. an. Dafür wünschten sie freilich Entschädigung. Ihre Wünsche offenbaren sich im Concept eines Schreibens an den Bund, worin sie ihm folgendes vortragen: da sie eine weite Zarg (Umfang) der Stadt und wenig Leute darin und dazu gehörig haben, wie sie es doch in Nothfällen zu Aufrechthaltung ihrer Stadt wohl bedürften, so bitten sie um die Obrigkeit und was Herzog Ulrich an Plochingen gehabt habe, welches Dorf halb ihrem Spital, halb dem Kloster St Blasien zugehöre, um die Gerechtigkeiten und Obrigkeiten, welche Herzog Ulrich über die Gotteshäuser Denkendorf und Nellingen und ihre Zugehörungen gehabt habe; und da Oberesslingen

und etliche Häuser zu Haginsperg so nahe liegen und diese Besitzung der Stadt sehr diene, so wünschen sie auch dieses um eine leidenliche Summe nach Herrengült angeschlagen zu bekommen. Da sie vor Zeiten einen Forst in einem Gezirke gehabt haben, worin sie nach Gefallen jagen durften, der ihnen aber abgedrungen worden, so dass sie dem Gevögel und Gewilde, das ihnen an ihren Früchten grossen Schaden gethan, nicht einmal abwehren durften, und in Streitigkeiten hierüber manche der Ihrigen erschlagen, gefangen und geschätzt worden seien, so wünschen sie wieder einen solchen Forstbezirk ihren alten Freiheiten gemäss zu erhalten. Sie bitten, dass ihre im Würtembergischen gelegenen Hospitalhöfe bei ihren Freiheiten gelassen werden.

5 September 1519.

Der Bund an Esslingen: Sie sollen, da Herzog Ulrich der Sage nach sich vor Urach legen wolle, mit ihrem Volk plötzlich gen Urach aufbrechen, und ein Feldgeschrei anrichten.

6 September.

Herzog Ulrich verlangt vom Bund eine Erklärung, ob er ihn wieder zu seinem Fürstenthum kommen lassen wolle (Sattler a. a. O., N. 25).

16 September.

Einige Edelleute, zum Theil die des Herzogs Ulrich, kündigen Esslingen Fehde an.

25 September.

Herzog Ulrichs Schreiben an Esslingen (S. Sattler, N. 36).

Schreiben der Bundesräthe Esslingens, dem Herzog Ulrich zu antworten, dass, da sie in dem Bund seien, sie es auch mit ihm halten müssen, doch sollen sie mit der Antwort verziehen (s. oben).

Der Bund ernennt drei Brandmeister, von der Fürstenbank Wolf von Morlein, genannt Behem, von der andern Bank Heinrich Burkart, Marschalk, und von der Städtebank Cyriacus von Rinkenberg, und da Esslingen den nicht missen konnte, Hans Ungelter.

2 October.

Befehl des Bundes an Esslingen, sich mit Volk zu rüsten.

16 October.

Christoph Fürer und Ulrich Neithart, der Städte verordnete Kriegsräthe, an Esslingen: Herzog Wilhelm und seine Räthe seien über Esslingen äusserst aufgebracht, dass sie ungeachtet der vielen

Abmahnungen zu brennen und zuzugreifen, dennoch darin fortfahren, und insonderheit denen vom Adel und Anderen, die dem Herzog Ulrich nicht zugethan seien, nehmen und brennen, wozu doch die Brandmeister verordnet seien. — Herzog Wilhelm hatte den Tag vorher ein Verbot in dieser Sache an Esslingen ergehen lassen. — Wilhelm von Reichenbach und Sebastian Schilling, beide Ritter und Statthalter zu Tübingen, schreiben ebenfalls an Esslingen, dass sie die armen Leute des jungen Herzogs Christoph, die wider den Bund nichts gethan haben, doch unbeschädigt lassen sollen. Den 21 October ist diese Bitte wiederholt, dabei ist auch Sebastian von Hohenheim, genannt Bombast, als Statthalter zu Tübingen unterschrieben.

17 October.

Die drei Brandmeister des Bundes, Wolf von Morlein, Behem genannt, Heinrich Burkhard zu Pappenheim, Marschalk, und Wolf von Freiberg, beschweren sich in einem Schreiben an Esslingen sehr, dass die Esslinger der vielen Verbote ungeachtet dennoch am 15 October Obertürkheim, Uhlbach und Hedelfingen gebrannt haben, welche Dörfer sie um 2000 fl. gebrandschatzt haben würden. Sie verlangen von Esslingen diese 2000 fl. als Ersatz, den es dem Bund schuldig sei.

Esslinger Archiv.

30 November 1519.

Abschied der Bundesversammlung in Augsburg auf Andreastag.

Das Land Würtemberg wird dem römischen König durch Vertrag und Verschreibung sämmtlicher Bundesstände zugestellt. Für den Fall, dass Herzog Ulrich einen Versuch machen sollte, sein Land wieder zu erobern, wird eine Mannschaft zur eilenden Hilfe bereit gehalten, nämlich das Dritttheil der ganzen Bundeshilfe, bestehend aus 418 Mann zu Ross und 2821 zu Fuss. Als Reserv für die Hilfe wird ein Viertheil des Bundescontingents, 311 Mann zu Ross und 2413 zu Fuss, bestimmt. Das Haus Österreich sollte einen obersten Feldhauptmann darüber ernennen, dem drei Kriegsräthe zugeordnet werden sollen. Da die schuldigen Bundescontingente oft so mangelhaft gestellt werden, so soll man genau untersuchen, ob unter der gerüsteten Mannschaft auch lauter tüchtige Leute seien. Es werden zu dem Ende drei besondere Musterherren aufgestellt,

welche neben den Hauptleuten und Kriegsräthen getreulich und fleissig mustern, allen Betrug, wodurch die ordentliche Zahl der Bundeshilfe gemindert werden könnte, so viel immer möglich, verhüten und alle vorgefundenen Mängel alsbald dem obersten Feldhauptmann und der Bundesversammlung anzeigen sollen. Diesen Musterherren wird, damit sie ihr Amt fleissiger thun, jeden Monat 20 bis 30 fl. gegeben, ausser dem, was er sonst von seiner Herrschaft oder Obrigkeit hat. Sie sollen wenigstens einmal des Monats zu ungewisser Zeit, wann es ihnen beliebt, ihre Musterungen halten.

In dem Streit zwischen Markgraf Casimir und Georg zu Brandenburg und der Stadt Nürnberg andern Theils ist nachfolgende Meinung abgeredet, nämlich dass der Artikel in der Einung also lautend: „Verner ist zwischen unser Marggraf Friderich zu Brandenburg und unser Burgermaister und Rat der Stat Nürnberg abgeredt und beschlossen, das wir baider seyt ain ander innhalt diser zehenjährigen erstreckung, hilff zuthun nit schuldig sein sollen, ob aber unser ainicher tail den andern wider recht vergwältigen wurde, so soll gemainer pundt dem vergwältigten tail nach jnnhalt der ainung hilff und beystand thun, und dartzu yeder zeit ainen yeden tail bey dem, so er gegen dem andern tail mit recht erlangt, hanthaben," in Kraft bestehen und bleiben soll, und dass daneben nichts desto minder die Markgrafen und die von Nürnberg alle andern Artikel in der Einung gegen einander zu halten und zu vollziehen pflichtig und schuldig sein sollen, und in Kraft derselben alle ihre Gebrechen, so sich während der zehnjährigen Einung zwischen ihnen begeben würden, nach Vermögen der Einung erörtern und austragen sollen, ohne dass ein Theil zu behaupten oder zu läugnen hätte, dass er mit dem andern im Bunde sei.

Es kommen sofort einige geringere Streitigkeiten zur Sprache zwischen Lucas Rem, Bürger zu Augsburg und Porphyrius Rieter zu Bocksberg, demselben Lucas Rem und dem Landrichter zu Friedberg wegen einer Landsteuer, welche letzterer auf einen Hofbauren Rems zu Kissingen geschlagen hat. Ferner klagt der Schenk von Limburg gegen die Stadt Hall, die Grafen von Hohenlohe gegen den Abt zu Kaisersheim.

Auf diesem Tag beschliessen auch die Stände des Bundes, dass, so lange königliche Majestät noch ausser dem Reiche sei,

nichts desto minder alle und jede Bundesverwandten, welche von den Urtheilen der Bundesrichter appellieren wollten, an kein anderes Gericht Appellation thun dürften, denn allein an das königliche Kammergericht.

Der Kurfürst von Mainz bringt an, da der Landgraf Philipp von Hessen dieses Jahr in den Bund zu Schwaben getreten sei, unter der Bedingung, dass er ihm, dem Kurfürsten und dem Stift Mainz um alle Forderung und Zuspruch, die er an ihn habe, vor den 21 Räthen des Bundes zu Recht stehen sollte, so sei er jetzt Willens, den Landgrafen vor den 21 Räthen um etliche Stück durch seine Botschaften in Recht zu beklagen. Die Bundesversammlung beschliesst, solche Klagepunkte dem Landgrafen zu übersenden und ihn auf den nächsten Tag zu Recht zu erfordern.

Der Abt zu Adelberg reicht auf diesem Tag eine Supplication ein wider die zwei Proviantmeister Conrad Mohr und Wilhelm Berchtold, Amtmann zu Nällingen, darüber, dass sie Wein, Getraide und Anderes im letzten würtembergischen Krieg aus einem Gotteshaus hatten führen lassen, ohne ihm solches zu bezahlen. Sie werden beiderseits auf den nächsten Bundestag beschieden.

Dem Kurfürsten von Mainz, welcher die Bundeshilfe, die die Würtembergischen suchten, nicht in Mannschaft geleistet hatte, wird solche in Geld berechnet; derselbe hatte 340 Reisige zu stellen, was 10 fl. auf einen Mann gerechnet, für die vierthalb Monate, welche der Zug gewährt hat, 11900 fl. ausmacht; für die 1000 Mann zu Fuss, wobei 4 fl. des Monats für einen gerechnet wird, beläuft sich die Summe an Geld für die bestimmte Zeit auf 14000 fl. Dazu hat der Kurfürst zu den spätern Zuzügen 5050 fl. zu erlegen, was zusammen 30950 fl. ausmacht. Daran habe der Kurfürst auf mehr denn ein ernstlich Ansuchen noch gar nichts bezahlt, ausser 13000 fl., welche er an Franz von Sickingen entrichtet habe, so dass er mithin noch 17950 fl. schuldig wäre. Deshalb ist auf diesem Bundestag verabredet worden, wofern der Kurfürst diese Summe nicht bezahlen würde, was einen grossen Widerwillen und ein gefährliches Beispiel der Säumnis nach sich ziehen müste. Man müsse daher auf nächstem Bundestag kraft der Einung wider ihn verfahren und erbitte sich von jedem Bundesstand die nöthige Vollmacht.

Der Herzog Wilhelm von Bayern lässt durch seinen Rath Dr Leonhard von Eck eine Rechnung vorlegen für seinen Mehr-

aufwand in dem würtembergischen Krieg. Die Räthe der Fürsten von Bamberg und Brandenburg erklären aber, dass sie von ihren Herren keine Gewalt haben, eine Rechnung zu bewilligen. Es wird ihnen dann eine Abschrift dieser Rechnung an ihre Herrn mitgegeben und ihnen die Bemerkung gemacht, dass es bei der Bundesversammlung nie der Brauch gewesen sei, eine Ausgabe, die man mit andern Bundesständen beschlossen habe, nachher bei der Rechnung nicht anerkennen zu wollen, was zur Folge haben müste, dass kein Bundesstand für die Gesammtheit in Fällen der Noth eine Ausgabe würde übernehmen wollen.

Die kaiserlichen Räthe begehren, dass die Bundesversammlung Götz von Berlichingen zu Handen königlicher Majestät stellen solle. Die Botschaften erklären, dass sie hierzu dieses Mal keine Vollmacht hätten, sie wollten aber den Antrag hinter sich bringen und auf nächstem Bundestag darauf Antwort geben.

Das im würtembergischen Kriege eroberte Geschütz will man auf dem nächsten Bundestag austheilen.

Kaiserliche Majestät lässt einen Antrag auf Erstreckung des Bundes machen. Man will ihn hinter sich bringen und auf nächstem Bundestag, der auf Sonntag Cantate nach Augsburg angesetzt wird, darüber handeln.

Esslinger Archiv, wo dieses Bundesprotokoll auf 4 Bogen in fol. abgedruckt sich findet. Der Anfang desselben, die Übergabe des Landes Würtemberg an den römischen Kaiser betreffend, ist in Sattlers Geschichte Würtembergs unter den Herzogen, Bd. II. Beil. 49 abgedruckt.

6 December 1519.

Abschied der Städte in Augsburg auf Nikolaustag.

Auf Herzog Wilhelms von Bayern Begehren, ihm das eroberte würtembergische Geschütz zu überlassen, haben die Städteboten ermessen, dass es mit diesem Geschütz gehalten werden soll, wie der Buchstabe der Einung es zu erkennen gibt.

Wegen der Kriegskosten sollen die Städteboten ihr Aufmerken haben, und, wenn man das würtembergische Land in andere Hand geben und sich die aufgewendeten Kosten bezahlen lassen würde, allen Fleiss ankehren, dass man auch den Städten ihre Kosten ersetze.

Das von Tirol entlehnte Geschütz soll man vergüten.

Wegen Hingebung des Landes Würtemberg an römische Majestät wird mancherlei erwogen und berathen, und die Zustimmung beschlossen, wofern den Städten nichts Annehmliches *) begegnen würde. Mehrere Städte sprechen Kostenerstattung an wegen des zu frühen Auszugs in die beiden würtembergischen Kriege.

Über den schlechten Zustand des Münzwesens wird vielfache Klage geführt und beschlossen, mit den königlichen Commissarien darüber zu handeln.

Schmidische Sammlung, N. 6.

31 December 1519.

Ulrich Arzt an Esslingen: Die königlichen Commissarien wollen Würtemberg nicht anders annehmen, als wenn es wie andere Fürsten in den Bund genommen werde. Hieran sei nun den Städten viel gelegen. Werde Würtemberg dem König auf diese Art zugestellt, so werden die meisten Beschwerden erledigt, namentlich der würtembergische Zoll abgethan und der Kriegskosten eines guten Theils vergütet werden; wo aber nicht, so bleibe das Land dem Bund, und dann sei bei den sorglichen Läufen noch mancherlei Gefahr zu befürchten. Er wünsche ihre Meinung hierüber eilends zu erfahren.

Eine Nachschrift des Hauptmanns der Städte an Esslingen ohne Datum, wahrscheinlich um das Ende des Jahrs 1519 oder Anfangs des Jahrs 1520 berichtet, weiter sei das Land Würtemberg aus bewegenden Ursachen römischer und hispanischer königlicher Majestät zugestellt, und dagegen gemeinem Bund eines Theils an seinen Kriegskosten zur Ergötzlichkeit bewilligt, 200,000 fl. zu geben, und die also zu bezahlen: auf nächsten Johannistag, Zeit der Sonnenwende, 40000 fl., auf Weihnachten darauf 40000 fl., und darauf alle Jahre an Weihnachten 40000 fl. bis zu ganzer Bezahlung. Dagegen solle der neue würtembergische Weinzoll gänzlich abgethan sein und das Land

*) Das Annehmliche, unter dessen Erwartung die Städte laut des Abschieds in die Zustellung Würtembergs an Karl V einwilligen wollten, war vermuthlich die Ersetzung der Kosten des Kriegs. Einigen Anzeigen zufolge machte Esslingen eine Forderung des Ersatzes von 60000 fl.

Würtemberg solle wie ein anderer Bundesfürst in den Bund genommen, und darauf zu Trost gemeinem Land wider Herzog Ulrichs von Würtemberg fernere Unruhe eine eilende Hilfe angeordnet werden, welche auf die drei Bundeshauptleute und die ihnen zugeordneten 6 Bundesräthe gestellt würde mit dem Befehl, wenn sie von jemand im Bund um eilende Hilfe wider Herzog Ulrich angesucht würden, dass sie von Stund an im Bund eine Aufmahnung thun und einem jeden Bundesverwandten im Fall erheischender Nothdurft eine eilende Hilfe zuschicken sollten.

4 Februar 1520.

Hans Ungelter der ältere schreibt an Bürgermeister und Räthe zu Esslingen, der Herr von Sibenberg sei im Namen des römischen Königs gen Ulm vor die Versammlung gekommen und habe die Ursache angegeben, warum derselbe diesen Tag habe ausschreiben lassen; er sei nämlich in Sorgen gestanden, im Königreich Neapel und Navarra und von dem Herzog von Geldern und Herzog Ulrich von Würtemberg auf einmal überzogen zu werden. Das habe sich nun durch Gottes Gnade gewendet. Inzwischen begehre er doch eine eilende Hilfe, ob etwa Herzog Ulrich sich wieder unterstehen würde, ins Land zu fallen. Ferner habe er angezeigt, der Bischof von Würzburg wolle in den Bund kommen. Die Grafen von Öttingen haben wegen ihres Vaters und Vetters Grafen Joachims seliger um Hilfe angerufen; sie sei ihnen erkannt, aber noch nicht gemässigt. Das Geschütz werde man dem Abschied gemäss theilen. Die Krönung soll auf Michaelis vor sich gehen.

Schmidische Sammlung, N. 6.

15 März 1520.

Abschied der Bundesstädte in Augsburg, Donnerstag nach Sonntag Reminiscere.

Abrechnung und Wahl der Hauptleute und Räthe. Zum Hauptmann wurde erwählt Ulrich Arzt zu Augsburg und zu Räthen Christoph Kräss zu Nürnberg, Hans Ungelter zu Esslingen, Hans Freiburger zu Überlingen, Ulrich Neithart zu Ulm, Hans von Morstein zu Hall, Paul von Mosheim zu Ravensburg, Gordian Seutter zu Kempten.

Auf nächsten Sonntag Cantate wird wieder ein Bundestag an-

gesetzt, auf welchem von Erstreckung des Bundes gehandelt werden soll. Die Botschaften werden ermahnt, mit vollmächtiger Gewalt zu erscheinen.

12 April 1520.

Abschied der Städtebotschaften von Memmingen, Biberach, Ravensburg, Pfullendorf, Wangen, Isny, Leutkirch, Buchhorn und Überlingen auf einem Tag zu Überlingen, Donnerstag nach Ostern.

Voranstehende Städteboten versammelten sich zur Vorbereitung auf die Erstreckungshandlung an Sonntag Cantate und vereinigten sich zu folgender Antwort: Es sei ja noch eine gute Zeit und gegen dritthalb Jahre, bis die beschworne Bundeseinung ihre Endschaft erreiche. Da nun nach ausgegangenen Mandaten der römische Kaiser Willens sei, sich auf künftigen Monat März ins deutsche Land zu begeben, um daselbst Frieden, Recht und gute Ordnung aufzurichten, sicheren Handel und Wandel zu begründen und alle Uneinigkeit und Strassenräuberei abzustellen, so wolle man dessen Ankunft erwarten, ehe man etwas Bestimmtes über die Erstreckung zusage, um so mehr, da sich in der Zeit allerlei begeben könne.

Es wird auch davon gehandelt, ob das Verständnis, das nach dem Tod des letzt verstorbenen Kaisers wegen der schweren Läufe von den oberen Städten Constanz, Lindau, Memmingen, Ravensburg, Kempten, Pfullendorf, Wangen, Isny, Leutkirch, Buchhorn und Überlingen unter einander gemacht worden, seine Endschaft haben oder weiter erstreckt werden soll. Man kommt überein, damit zu warten bis nach dem nächsten Bundestag an Sonntag Cantate.

Schmidische Sammlung, N. 6. aus dem Memmiger Archiv.

9 Mai 1520.

Abschied der Bundesstädte in Augsburg auf Mittwoch vor Cantate.

Es erscheinen auf diesem Tag folgende Städte: Augsburg, Nürnberg, Ulm, Esslingen, Reutlingen, Überlingen, Gmünd, Memmingen, Ravensburg, Kempten, Nördlingen, Heilbronn, Dinkelspühl, Wörth, Giengen, Aalen. Sie kommen überein an den Erstreckungs-

verhandlungen Antheil zu nehmen und einander getreulich anzuhangen, wollen aber die Bedingung machen, dass die Anschläge vermindert werden, besonders der Reutlingens in Ansehung ihres erlittenen Unfalls. Die von Heilbronn erklären, dass sie wieder in den Bund kommen wollten, wenn bei der Erstreckung auf ihre Beschwerde Bedacht genommen werde. Die Städte Weil und Bopfingen haben den Tag nicht beschickt, sondern geschrieben, dass sie der Majorität beistimmen wollten. Die Städte Überlingen, Memmingen, Ravensburg, Kempten geben die Erklärung ab, dass sie mit ihrer Zusage wegen Erstreckung warten wollten, bis nach Ankunft des römischen Kaisers im Reiche. Dieselbe Erklärung geben die Städte Isny, Wangen, Biberach, Kaufbeuren, Buchhorn. Wangen erklärt noch insbesondere, dass es nichts zusagen könne, ehe der Städte Privilegien, Gnaden, Freiheiten, Satzungen, Gewohnheiten und Herkommen von königlicher Majestät confirmiert seien. Die Stadt Hall, welche bisher mit einem Anschlag von 7 Mann zu Ross und 123 zu Fuss im Bund gewesen ist, schreibt, sie werde beitreten, wenn ihr Anschlag herabgesetzt werde auf 5 Mann zu Ross und 100 zu Fuss. Die anwesenden kaiserlichen Räthe erklären, sie haben von kaiserlicher Majestät Befehl, ihnen vorzuhalten, es sei der Wille kaiserlicher Majestät, dass der Bund erstreckt und vor ihrer kaiserlichen Majestät Ankunft deshalb gehandelt und von den Städten jetzt schon bewilligt werde, damit im heiligen Reich Friede und Recht erhalten und die werbenden Leute geschützt und geschirmt würden, mit dem Bemerken, dass die Verlängerung des Bundes sämmtlichen Bundesverwandten zu gut kommen und allerlei Unruh und Räuberei verhüten würde, aus dem Gegentheil aber allerhand Nachtheil erfolgen müste. Die Städtebotschaften ziehen die Sache in weitere Erwägung und die zur Erstreckung willigen geben den sich weigernden zu bedenken, dass die Zeitläufe merklich schwer, geschwind und ungetreu seien und zu vermuthen sei, dass der römische Kaiser, der ausserhalb des Reichs andere Königreiche und Länder habe, vielleicht den wenigsten Theil im Reich und in Deutschland sein würde. Es erfordere daher die Nothdurft der Städte dringend, sich in die Erstreckung zu begeben und dadurch Schutz und Schirm zu suchen; die Weigerung dagegen würde den meisten Städten zu gröstem Schaden und Nachtheil gereichen. Wenn ein Theil der Städte mit der Erstreckung

warten wollte, sei zu fürchten, dass allerhand Praktiken zum Nachtheil der Städte geschehen, namentlich dass sich kaiserliche Majestät vielleicht allein mit den Fürsten verbinden und die Städte aussondern könnte. Die zweifelnden Städte sollen alles das genau erwägen und auf dem nächsten Bundestag ihren Entschluss anzeigen und ihre etwaigen Beschwerden vorbringen, auf die man nach Möglichkeit Bedacht nehmen wolle.

Schmidische Sammlung, N. 6.

13 Mai 1520.

Abschied der Bundesversammlung in Augsburg auf Sonntag Cantate.

Herzog Wilhelm von Bayern sowie auch die Städte legen ihre Rechnungen vor wegen des früheren Anziehens im würtembergischen Krieg. In Beziehung auf die Einwendungen der Fürsten von Bamberg und Brandenburg, welche schon auf früheren Bundestagen die erwähnten Rechnungen nicht hatten passieren lassen wollen, wird geltend gemacht, dass solches bisher bei der Versammlung nie der Brauch gewesen sei und es auch ganz unträglich und unleidenlich wäre, wenn die Versammlung eine Rechnung mit Fleiss hören und passieren lassen und nachher dem einen oder andern Bundesstand zulassen wollte, darüber zu disputieren und sie zurückzuweisen. Daraus würde entstehen, dass kein Beschluss zum Vollzug gebracht und sich niemand zu einer Ausgabe oder Verwaltung würde beauftragen lassen wollen. Es wird nun in Kraft und Vermögen der Einung beschlossen und erkannt, dass man den Botschaften der Fürsten von Bamberg und Brandenburg alle Rechnungen über die Kosten des würtembergischen Kriegs wiederholt vorlesen, ihre Einrede vernehmen, darüber berathen und den darauf erfolgenden Beschluss vollziehen sollte. Es werden sofort die Rechnungen verlesen und den Botschaften der betreffenden Fürsten die nähere eigene Einsicht gestattet. Als sie nachher allerlei Einreden und Protestationen vorgebracht hatten, wurde der Antrag gestellt, dass man auf diese, sowie die frühere Protestation nicht achten, sondern den Rechnungen Folge geben wolle. Hierauf wird von den Gesandten Brandenburgs und Bambergs wieder eine Protestation eingelegt, welche die Versammlung jedoch nicht anerkennen will, sondern auf ihrer früheren Erklärung beharrt. Doch wird die

Sache dem Herzog Wilhelm von Bayern mitgetheilt und bis auf den nächsten Bundestag zu bedenken gegeben.

Als die Prälaten und Städte ihre Rechnungen wegen früheren Heranziehens vorlegten, wollten die Gesandten von Bamberg, Bayern und Brandenburg nicht dabei sitzen. Man liess diese Rechnungen passieren mit Ausnahme der Ansätze einiger Städte, welche zu gross schienen. Es wird ihnen das Ansinnen gemacht, von ihrem Begehren abzustehen, sie beharren aber auf der Rechtmässigkeit ihrer Forderung. Der schliessliche Bescheid wird auf den nächsten Bundestag verschoben.

Der gütliche Abschied, welcher auf dem letzten Bundestag zu Augsburg zwischen dem Markgrafen von Brandenburg und der Stadt Nürnberg gegeben worden war, ist von den Nürnbergern angenommen, von dem Markgrafen aber abgeschrieben. Die Nürnberger sprechen die Bundeshilfe an zur Vollziehung des Abschiedes. Die Versammlung verschiebt aber die Sache bis auf den nächsten Bundestag.

Die Gesandten des Kurfürsten von Mainz legen wegen der von dem Bund an den Kurfürsten gemachten Schuldforderung eine weitläufige Entschuldigung vor, in welcher sie nachzuweisen suchen, dass der Kurfürst die Schuld nicht anerkennen könne. Die Bundesversammlung, obgleich überzeugt, dass hierin kein Nachlass Statt gegeben werden könne, gibt zu überflüssigem Glimpf einen Aufschub bis auf nächsten Bundestag in der bestimmten Hoffnung, der Kurfürst werde die Billigkeit der Bezahlung anerkennen und die Summen bezahlen. Sollte wider Erwarten der Kurfürst ungehorsam erscheinen, so werde man auf nächstem Bundestag kraft der Einung gegen ihn handeln.

Ebenso werden die Fürsten von Bamberg und Brandenburg, welche ihr Bundescontingent zum würtembergischen Krieg ebenfalls noch schuldig waren und bisher gegen die Bezahlung allerhand Ausreden vorgebracht hatten, ermahnt, bis auf nächsten Bundestag ihre Summe zu bezahlen, wo nicht, so werde man gegen sie handeln, wie gegen den Kurfürsten von Mainz.

Es werden sofort einige kleinere Händel besprochen, zwischen Salmannsweil und Biberach, Veit von Rinderbach und Hall, den Schenken von Limburg gegen Graf Ludwig von Löwenstein, der

Städte Augsburg und Nürnberg gegen Hans Melchior von Rosenberg, und Lukas Röms gegen den Landrichter zu Friedberg.

Wegen Götzens von Berlichingen gibt die Bundesversammlung auf die Anfrage der kaiserlichen Statthalter und Räthe die Antwort, man werde ihn gerne frei geben, sobald er die Verschreibung ausgestellt, und die 200 fl. erlegt haben werde, welche der Bund den Knechten, so ihn betreten und gefangen führten, bezahlt habe.

Weil das Geschütz vermöge jüngsten Abschieds nicht ausgetheilt und der Bund von Ulm 4000 fl. geliehen und ihnen zugesagt habe, das Geschütz nicht eher zu erheben, bis dieselben bezahlt seien, so werden die 4000 fl. auf die verschiedenen Bundesstände umgelegt in folgender Weise: Österreich 733 fl. 20 kr., Mainz 336 fl. 40 kr., Bamberg 233 fl. 20 kr., Aichstedt 115 fl., Augsburg 123 fl. 20 kr., Constanz 32 fl., Bayern 646 fl. 40 kr., Brandenburg 316 fl. 20 kr., Prälaten, Grafen und vom Adel 383 fl. 20 kr., Nürnberg und Windsheim 270 fl., die andern Städte 896 fl. 40 kr.

Den drei Hauptleuten wird befohlen, nach Verfluss des Johannistags die 10000 fl., so des Landes Würtemberg halb verfallen seien, bei königlicher Majestät Statthaltern und Räthen einzufordern.

Die alte Klage der Stadt Isny wegen ihrer durch Balthasar von Endingen beschädigten Bürger ist immer noch nicht erledigt und der Bund beschliesst nun wieder, königlicher Majestät Statthalter und Räthe fleissig anzugehen, dass sie dem Landvogt und Regiment im Elsass ernstlich schreiben, dass sie eine gütliche Handlung zwischen den Beschädigten und den Theilherrn auf Ortenberg veranstalteten. Wenn den Beschädigten nicht alsbald gehöriger Abtrag geschehe, so wolle der Bund die Hilfe nicht länger aufhalten. Für den Fall der gütlichen Handlung wird von Seiten des Bundes der Stadt Isny je von den drei Ständen ein Beistand zugeordnet.

Zwischen Mainz und Hessen wird auf Ansuchen der mainzischen Botschaft ein neuer Rechtstag angesetzt auf Donnerstag nach St Gilgentag zu Augsburg.

Ein Bundestag soll ausgeschrieben werden auf St Ägidientag nach Augsburg, um daselbst wegen Erstreckung des Bundes zu handeln.

Schmidische Sammlung, N. 6. Esslinger Archiv.

18 Mai 1520.

Abschied der obern Städte auf Freitag vor Sonntag Exaudi.

Der Städtehauptmann hatte laut des letzten Augsburger Abschiedes an die genannten oberen Städte eine Mahnung ergehen lassen, dass sie sich in der Frage wegen der Bundeserstreckung nicht von den andern Städten sondern sollten. Sie kommen nun auf diesem Tage zusammen, um nochmals über eine gleichförmige einhellige Antwort zu berathen, das Ergebnis ihrer Berathung bleibt aber dasselbe wie früher, und sie beschliessen, dass sie wegen der Erstreckung keine bestimmte Zusage geben, sondern die Ankunft des Kaisers im Reiche abwarten wollen.

Schmidische Sammlung, N. 6 aus dem Memminger Archiv.

30 Mai.

Hans Ungelter der ältere schreibt an Bürgermeister und Rath zu Esslingen, Herzog Wilhelms Rechnung belaufe sich auf 15000 fl.; die Stände haben sie auf 4700 fl. taxiert. Sie sollen daher auch eine Botschaft schicken, damit, wenn an ihrer Rechnung ähnliche Ausstellungen gemacht werden, sie sich rechtfertigen können.

12 Juni.

Der Bund schreibt an Esslingen, an ihrer Rechnung seien Mängel erfunden worden, die man nicht habe passieren lassen. Da nun ihre Botschaften sich darüber beschwert, und keine Vollmacht zu haben vorgegeben haben, so mögen sie ihre Rechnung anders und billiger stellen und dabei bedenken, dass das, was sie gethan haben, nicht blos dem Bund, sondern auch ihnen nützlich, und sie ohnediss verbunden gewesen seien, ihre Stadt zu besetzen (welches sie also in Rechnung gebracht hatten), und dass sie nicht überall nach dem Beschluss des Feldhauptmanns und der Kriegsräthe gehandelt haben, wodurch dem Bund an Brandschatzungen Manches abgegangen sei.

13 Juni.

Die Abgeordneten Hans Ungelter und Hans Holdermann melden das Nämliche und rathen, eher den Weg der Güte als des Rechtens einzuschlagen. Es sei hier lauter Falsch und Untreue. Ulm sei es mit seiner Rechnung auch so gegangen, und so werde es wohl auch Reutlingen und Heilbronn gehen.

Esslinger Archiv, Convol. VI.

26 Juni 1520.

Friedensbruch an Graf Joachim von Ötingen.

Graf Wolfgang zu Ötingen meldet dem adelichen Bundeshauptmann Walther von Hirnheim folgende That, welche an seinem Vetter Graf Joachim von Ötingen verübt worden sei: Hans Thomas von Absberg und Christoph Marschall zu Pappenheim haben an sie beide eine Forderung gemacht wegen Schäden, die weiland Graf Johannes von Ötingen den Gebrüdern Heinrich Marschall schon in dem Krieg der Rittergesellschaften, also vor 80 Jahren zugefügt habe; ungeachtet Markgraf Casimir in dieser Sache gütliche Handlung gepflogen und sie, die Grafen, sich des Rechts erboten haben, habe Absberg, der Marschalls Ansprüche an sich genommen habe; an Johannistag dem Grafen Joachim, als er mit der mainzischen Botschaft vom Bundestag zu Augsburg weggeritten sei, zwischen Schwäbisch Wörth und dem Dorfe Ebermärgen mit einer Anzahl Reiter unentsagt seiner Ehre angefallen, ihm Zügel, Fehleisen und Reitpferde genommen, ihn tödtlich verwundet und ihn noch verstrickt, sich, wohin er gefordert würde, zu stellen. Erst 2 oder 3 Stunden nachher habe er nach Haarburg einen an sie beide gerichteten Feindesbrief geschickt. Er verlange nun schleunigen Beistand vom Bund gegen eine so unerhörte That.

Der auf Ägidien angesetzte Bundestag wurde nun wegen dieser Verhandlung schon auf Laurentientag den 10 August nach Ulm ausgeschrieben.

Esslinger Archiv, Convol. VI.

18 Juli 1520.

Instruction des Memminger Abgeordneten auf den Tag der obern Städte gen Überlingen Mittwoch vor Mariä Magdalenä.

Er solle nur den Bund nicht geradezu abschlagen, weil sonst den Städten zugemessen werden möchte, dass sie keinen Willen zum römischen König und den Ständen des Reichs haben. Daher sei der Städtetag zu Augsburg trefflich zu beschicken, nur unter den Städten desto bass ein Mehrers zu machen und dem Hauptmann und Räthen aufzutragen, unvergriffenlich von der Sache zu hören und die Beschwerden anzuzeigen, jedoch nichts Endliches zu bewilligen; begegne ihnen auch nichts Fügliches, so werden sich vielleicht

ohne der Städte Zuthun von andern Leuten Ursachen zutragen, dass die Sache angestellt und nicht in die Harre gespielt werde. Geschehe diss aber nicht, so werden die Räthe der Städte selbst schon glimpfliche, fügliche Ursachen finden, die Sache so anzustellen, dass sie nicht Ungnade auf die Städte laden.

Schmidische Sammlung, N. 6 aus dem Memminger Archiv.

19 Juli 1520.

Abschied der oberen Städte Memmingen, Ravensburg u. s. w. zu Überlingen auf Donnerstag nach Margareten.

Diese Städte kommen noch einmal zusammen, um wegen Erstreckung des Bundes zu berathen. Sie beharren auch dissmal wieder auf ihrem früheren Beschluss, dass sie mit der Zusage wegen der Erstreckung warten wollen bis nach Ankunft des deutschen Kaisers im römischen Reiche. Überdiss verabreden sie, dass sie weder durch Mandate, persönliche oder mündliche Werbung oder geschwinde Praktiken sich trennen lassen wollten; falls an die eine oder die andere Stadt ein Mandat gelangen würde, solle dieselbe es an Überlingen schicken, welches die übrigen Städte an eine gelegene Malstatt beschreiben solle.

Schmidische Sammlung, N. 6 aus dem Memminger Archiv.

6 August 1520.

Abschied des Tags, der auf Ausschreiben des Abtes Johann auf der niederen Au, Wilhelm Truchsess Freiherrn von Waldburg und Hans Freiburgers, Bürgermeisters zu Überlingen, zu Biberach gehalten worden.

Der Tag war besucht von den Grafen, Freiherren, dem Adel und den Städten zwischen dem Bodensee, der Iller, der Markgrafschaft Burgau und der Wertach bis gegen Kaufbeuren und wieder am Gebirg hinauf bis an den See.

Die benannten Herren zeigen der Versammlung an, dass sie diesen Tag ausgeschrieben haben, um darüber zu berathen, was zu thun sei, wenn die Eidgenossen, wie man besorge, herausziehen und einen Angriff oder Vergewaltigung vornehmen wollten. Zweitens zeigen sie an, dass königliche Majestät den Bund erstreckt wissen wolle und den Beitritt auch derjenigen wünsche, welche

bis jetzt noch nicht darin seien; es werde von den kaiserlichen Commissarien streng darauf gedrungen und es werde daher gut sein, wenn man mit einander berathe, wie man sich zu verhalten habe, wenn deshalb Mandate ausgehen würden. Die Städte berathen hierauf und geben die Antwort, weil die Tagsatzung die Ursachen ihres Ausschreibens nicht angezeigt habe, so haben ihre Herren und Freunde zu Haus ihnen auch keine Vollmacht geben können, sie wollen aber die Sache hinter sich bringen.

Die Herren und der Adel ausserhalb des Bundes lassen folgende Meinung vernehmen: Im Fall eines Überzugs von den Eidgenossen würden sie sich dem Landfrieden gemäss verhalten. Was den Beitritt zum Bunde betreffe, so sei ihnen diss ganz beschwerlich; sie wollen diss königlicher Majestät selbst aus einander setzen. Der Bund solle seine Sachen selbst ausmachen und sie nicht beiziehen.

Graf Karl von Ötingen und Doctor Schad stellen den versammelten Ständen des Langen und Breiten vor, wie nützlich und gut zur Erhaltung des Friedens und Rechts der Bund im Lande Schwaben gewesen sei und wie der Kaiser daher mit Recht darauf halten müsse, dass derselbe erstreckt werde und auch diejenigen beitreten, die noch nicht darin seien. Die Städteboten entschuldigten sich nochmals mit mangelnder Vollmacht, erklären sich aber bereit, die Sache hinter sich zu bringen.

Schmidische Sammlung, N. 6 aus dem Memminger Archiv.

6 August 1520.

Der Kaiser erlässt von Gent aus ein Mandat wegen Erstreckung des Bundes, in welchem er erklärt, er habe zu seinem Befremden gehört, dass das Gerücht gehe, er wolle die Erstreckung des Bundes nicht; es sei diss keineswegs der Fall, vielmehr sein ernstlicher Wille, dass die Stände des Bundes sich ungesäumt in die Erstreckung begeben, er hoffe, sie werden sich hierbei gutwillig und gehorsam beweisen, damit nicht nöthig sei, mit Mandaten oder auf anderem Wege gegen sie zu handeln.

10 August 1520.

Abschied der Bundesversammlung in Ulm an Laurentientag.

Dieser Bundestag ist gehalten auf Anrufen der Grafen von

Ötingen wegen der an Graf Joachim durch Thomas von Absberg und seine Helfer verübten That. Man gibt den festen Willen zu erkennen, gegen solche Übelthaten ernstlich einzuschreiten und die Thäter empfindlich zu strafen, und will deswegen einen Executionszug auf nächstes Frühjahr vornehmen. Zu diesem Ende soll ein Bundestag gehalten werden, auf welchem man über die Rüstung und das Maass der Strafe näher berathen will. Einstweilen will man zum Schutz für die Grafen von Ötingen einen Zusatz von 104 gut gerüsteten reisigen Knechten verwilligen, welche man folgendermassen vertheilt: Römische und hispanische königliche Majestät samt dem Fürstenthum Würtemberg 23 Pferde, Mainz 7, Bamberg 5, Eichstedt 3, Constanz 1, Augsburg 3, Bayern 14, Brandenburg 7, Hessen 8, Prälaten, Grafen und die Herrn vom Adel 8, Nürnberg 6, und alle andere Städte 19 Pferde.

Zur Bezahlung dieser Mannschaft für 2 Monate werden noch ausserdem 500 fl. verwilligt.

Maximilian von Bergen, Oratorgeneral römischer und spanischer königlicher Majestät in deutschen Landen bringt an, dass die eilende Hilfe, wie sie auf dem Bundestag an Andreastag im Jahr 1519 zu Augsburg beschlossen worden ist, nicht erspriesslich sei. Es wäre daher zu wünschen, dass, um unleidentlichen Nachtheilen zu begegnen, eine vernünftigere Ordnung eingeführt werde, und die drei Hauptleute und die drei Bundesräthe je die nächstgelegenen ihres Standes zusammenberufen, um eine bessere Ordnung aufzurichten.

Die königlichen Statthalter und Regenten zeigen an, dass der Bischof von Würzburg in den Bund zu treten wünsche und dass es gemeinem Wesen sehr förderlich sein würde, wenn man ihn annehme.

Die Bundesversammlung erwidert in Beziehung auf beides, dass sie nichts beschliessen könne, da die Sachen nicht ausgeschrieben worden seien; man wolle aber die Sache hinter sich bringen und zweifle nicht, dass man auf dem nächsten Bundestag in beiden Stücken gebührlich übereinkommen werde.

Der im letzten Abschied auf Donnerstag nach St Gilgen festgesetzte Rechtstag zwischen Mainz und Gilgen wird auf Bitte des mainzischen Gesandten auf Montag nach Simonis und Judä verlegt.

Die Bezahlung der mainzischen Schuld an den Bund wird auch

dissmal wieder nicht geleistet, vielmehr sucht der mainzische Gesandte das Unvermögen seines Herrn darzuthun. Die Bundesversammlung erwidert dagegen, dass man unmöglich gestatten dürfe, dass ein Bundesverwandter bei Bezahlung seines schuldigen Beitrags sich mit Unvermögen entschuldige, und man könne daher nicht auf einen Nachlass eingehen. Man gibt die Sache dem Kurfürsten von Mainz weiter zu bedenken und will auch an das Domkapitel schreiben, und wofern Mainz ungehorsam erscheine, wolle man am nächsten Bundestag handeln und beschliessen, wie es sich nach Inhalt der Bundeseinung gebühre. Ebenso wird dem Bischof von Bamberg und dem Markgrafen von Brandenburg wegen der Bezahlung der rückständigen Bundesanlage bis auf nächsten Bundestag Bedenkzeit gegeben, wofern sie alsdann nicht bezahlen, will man mit der Vollziehung nicht länger stille stehen.

Die Städte Augsburg und Nürnberg klagen wegen rechtswidriger Beschädigung ihrer Bürger durch Hans Melchior von Rothenberg, und rufen um Erkenntnis der Bundeshilfe an. Man erwidert, da man auf nächstes Frühjahr ohnehin eine Strafrüstung vor Augen habe, so wolle man diss Erkenntnis bis auf diese Zeit ruhen lassen; alsdann aber werde man thun, was man nach der Einung schuldig sei, möge nun dann der Zug der Grafen von Ötingen Statt haben oder nicht.

Die noch nicht entschiedenen Streitigkeiten zwischen Nürnberg und Brandenburg werden wieder zur Sprache gebracht, man will sie aber bis auf nächsten Bundestag ruhen lassen, alsdann aber ohne ferneren Verzug darüber handeln.

Die Vorlegung und Untersuchung der Rechnungen wird ebenfalls auf nächsten Bundestag verschoben.

Es werden sofort einige geringfügigere Klagsachen vorgebracht. So klagen die Grafen von Limburg gegen Graf Ludwig von Löwenstein, die Äbtissin von Gutenzell gegen Jörg von Rechberg, Hans Marschalk zu Pappenheim gegen die Marschalke von Oberndorf, die Schenk von Limburg gegen Halle, Balthasar Wolf von Wolfsthal gegen Quirin Dietenheimer von Augsburg.

Auf St Gallentag wird ein Bundestag nach Augsburg angesetzt, um über die Erstreckung des Bundes zu handeln.

Schmidische Sammlung, N. 24. Esslinger Archiv.

16 September 1520.

Instruction des Memminger Rathsboten Ludwig Conrater auf Sonntag nach Exaltatio crucis zu Ravensburg.

Da Überlingen im Ausschreiben geschwinder Praktiken gedachte, wodurch das ernstliche Ermahnungsschreiben des Königs, den Bund zu erstrecken, ausgebracht worden sei, so soll er (Ludwig Conrater) die Städte ermahnen, sich zum Höchsten vor scharfen, schmählichen und spitzigen Worten zu hüten und, wofern sie glauben, dass die obern Städte bei dem König verunglimpft worden seien, ihn bitten, der Verunglimpfung keinen Glauben zu geben, dabei dem König Glück zu wünschen, und die Beschwerden, die sie bisher im Bund getragen, auf das Glimpflichste anzuzeigen.

Schmidische Sammlung, N. 6, aus dem Memminger Archiv.

9 October 1520.

Hans Thoman von Absberg an die schwäbischen Bundesstände (aus Schonau, das hinter der Petersburg liegt).

Er höre, dass den Grafen von Öttingen über 100 Pferde zu einem Zusatz verwilligt worden seien, gegen ihn und seine Helfer zu handeln. Dessen hätte er sich nicht versehen. Er habe ja dem Bund die Ursachen angezeigt, warum er das Rechtgebot der Grafen von Öttingen nicht annehmen könne, und nicht schuldig sei, es anzunehmen. Seine Vorältern haben das, was er jetzt an die Grafen fordere, von der Grafen Vorältern durch eine vor 2 Reichsfürsten gemachte Verfassung erlangt, diese Verfassung sei von ihnen und Vielen vom Adel beschworen worden, dennoch haben sie, die Absberge, die Anerkennung ihrer Rechte nie erlangen können. Diss wolle er mit unversehrten Briefen beweisen. Dagegen habe der Widertheil nichts als eine vermeinte ungegründete Verjährung fürbringen können. Da er sich aber mit dieser Münze nicht bezahlen lassen wolle, habe er es vor 4 Wochen vor seinem Angriff den Grafen zu erkennen gegeben, und seine Abklag gethan, so dass es eine ehrlose Lüge sei, dass er Grafen Joachim von Öttingen unbewahrt seiner Ehre niedergeworfen habe. Dass er entleibt worden sei, thue ihm leid, es sei nicht seine Absicht gewesen, aber es sei doch nicht unadelich geschehen. Wofern der Bund diese Hilfe reiche, so sei er mit seinen Helfern genöthigt, sich des daraus entstehenden Schadens an den Bundesständen zu erholen.

Esslinger Archiv, nach der schmidischen Sammlung, N. 6.

14 October 1520.

Instruction des Memminger Abgeordneten auf den Tag der obern Städte gen Wangen, Sonntag vor Galli.

Wenn sich die Städte nicht einer einhelligen Meinung entschliessen und ein Theil schlechterdings in die Erstreckung des Bundes nicht willigen, der andere aber ihn, wofern den Beschwerden abgeholfen werde, annehmen wolle, so sei ihr Zusammenkommen ganz unnütz. Er soll abermals den Nutzen, den ihm der Bund gebracht, und den Spott und Nachtheil, der aus blosser Verweigerung entstehe, vorstellen. Sollten sich die Städteboten mit ihnen (denen von Memmingen) nicht vergleichen (sie hoffen aber zu Gott, er werde sie nicht in solche Schmach und Verachtung fallen lassen), so soll er mit Kempten, Wangen und andern, die ihrer Meinung seien, rathschlagen, sich einer gleichlautenden Meinung zu entschliessen.

15 October 1520.

Abschied der Rathsboten der obern Städte auf dem Tag zu Wangen am Montag nach St Gallentag.

Auf die wiederholte Werbung der kaiserlichen Räthe wegen der Bundeserstreckung halten die oberen Städte eine neue Berathung, kommen aber zu keinem andern Beschluss. Ihre Antwort an die kaiserlichen Räthe fällt dahin aus: sobald der Kaiser ins Land komme, wollten sie sich genügend gegen ihn entschuldigen und verantworten, und sie seien versichert, er werde daran ein gnädiges Begnügen haben und keine Ungnade auf sie fallen lassen.

Wegen der nicht anwesenden Städte wird verabredet, sie sollten der Stadt Wangen zu- oder abschreiben, ob sie gegenwärtiger Erklärung beitreten wollten oder nicht.

Schmidische Sammlung, N. 6, aus dem Memminger Archiv.

Am 10 Nov. 1520, Samstag vor Martini, halten diese Städte einen neuen Tag in Wangen und vereinigen sich wieder dahin, dass sie durch keinerlei Mandate, Werbungen oder Praktiken sich von einander trennen und bei den beiden letzten Abschieden beharren wollten. Auch wird der Vorschlag des Grafen von Montfort und Rothenfels in Betreff einer besondern Vereinigung der oberschwäbischen Stände in Erwägung gezogen. Man findet, dass der Graf

aus wohlwollender Meinung und in guter Nachbarschaft das Anbringen gethan habe und man ihm deshalb eine freundliche Antwort geben müsse, die man auf Hintersichbringen berathet und den Rathsboten von Ravensburg und Wangen an den Grafen von Montfort auszurichten beauftragt. Man soll nämlich dem Grafen zu erkennen geben, dass die Städte an seinem Vorschlag ein besonderes Wohlgefallen gehabt haben. Die Städteboten seien auch dissmal in Wangen beisammen gewesen mit dem Befehl, sich darüber zu unterreden. Aber da die drei Städte Kempten, Isny und Leutkirch verhindert gewesen seien, ihre Botschaften zu schicken, so könne man für dissmal keinen Beschluss fassen. Man wolle die Sache aber aufs Neue aufnehmen, sobald wieder eine Versammlung der Städte gehalten werde. Im Übrigen sollen die Gesandten der Städte Ravensburg und Wangen für sich ohne eigentlichen Gesammtauftrag den Grafen Hans von Montfort merken lassen, dass die Städte nicht ungeneigt seien, ein Verständnis zu machen, durch welches die Grafen und Städte dieser Gegend sich zusammenthäten, unvergriffenlich der Bundeseinung, mit dem mündlichen Versprechen, wenn ein Graf, Herr oder eine Stadt innerhalb des Bezirks beraubt, überzogen und beschädigt würde, sollte ein jeder, der darum ersucht oder selbiges gewahr würde, nacheilen und helfen, dass das Genommene wieder gebracht würde. Wenn der Graf sich geneigt vernehmen lasse, mit andern Grafen, Herren und Städten in ein solches Verständnis sich zu begeben, sollten die Gesandten ihm für sich selbst vorschlagen, ob Constanz und Lindau auch beizuziehen sein möchten. Wenn eine der Städte mit einer solchen Antwort nicht einverstanden sein sollte, so müsste sie es der Stadt Wangen innerhalb 14 Tagen schreiben; wenn alle andere Städte dabei bleiben und nur die von Kempten es abschreiben, sollen Ravensburg und Wangen ihre Botschaften nichts desto weniger mit der besprochenen Antwort abfertigen. Es wird auch besonders besprochen, wenn die von Wangen eine Botschaft an Ravensburg schicken würden, so sollten sie dazu ihren Bürgermeister Heinrich Besserer verordnen, der mit diesen Dingen wohl vertraut sei und sie habe helfen berathschlagen.

Schmidische Sammlung, N. 6, aus dem Memminger Archiv.

11 November 1520.

Abschied der Bundesstädte in Augsburg auf St Martinstag.

Auf diesem Bundestag sind auf das Ausschreiben des Hauptmanns von folgenden Städten die Rathsboten erschienen, nämlich Augsburg, Nürnberg mit Gewalt von Weissenburg und Windsheim, Ulm mit Gewalt von Giengen, Esslingen, Reutlingen, Überlingen, Gmünd, Ravensburg, Nördlingen, Hall, Heilbronn, Dinkelsbühl, Wörth, Kaufbeuren, Aalen. Alle diese ausser Überlingen und Ravensburg geben ihre Geneigtheit zu erkennen, den Bund anzunehmen, wenn ihren Beschwerden abgeholfen werde. Diese bestehen hauptsächlich in allzuhohen Anschlägen, die sie gemindert wissen wollten.

Die Botschaften der Städte Überlingen und Ravensburg stellen vor, ihrer Städte Nothdurft erheische es, ihre vorhabenden Beschwerden kaiserlicher Majestät selbst anzuzeigen in der Hoffnung, kaiserliche Majestät werde ein gnädiges Einsehen mit ihnen haben. Die übrigen oberländischen Städte hatten weder Gesandte geschickt noch geschrieben.

Der Antrag, den Bischof von Würzburg in den Bund zu nehmen, wird angenommen. Von kaiserlicher Majestät ist auf den nächsten Heiligdreikönigstag ein Reichstag nach Worms angesetzt, auf welchen auch die Bundesstände gebeten sind.

Hauptmann und Räthe haben jetzt Befehl, auf dem nächsten Bundestag allen möglichen Fleiss anzukehren, dass man den Städten ihre Ausgaben im würtembergischen Krieg anerkenne und ersetze.

Die Stadt Reutlingen lässt insbesondere durch ihre Botschaft noch anbringen, dass sie während der Herrschaft Herzog Ulrichs 400 Knechte auf ihre Kosten habe halten müssen, sie sei damit über ihre Kräfte beschwert gewesen und bitte daher um Nachlass und Ersatz.

Schmidische Sammlung, N. 24, Esslinger Archiv.

11 November 1520.

Abschied des Bundestags in Augsburg auf St Martinstag.

Die bisherigen Bundesstände, namentlich die Kurfürsten und Fürsten, Mainz, Bamberg, Eichstedt, Augsburg, Bayern und Brandenburg erklären sich bereit, an der Erstreckung des Bundes Theil

zu nehmen. Auch der gröste Theil der Städte sagt zu, in der Hoffnung, dass ihre Beschwerden erledigt werden. Nur die oberländischen Städte verweigerten die Erstreckung und wollen die Ursache königlicher Majestät selbst anzeigen. Da die kaiserlichen Räthe wegen Erledigung der Beschwerden keine Vollmacht haben, so will man auf Sonntag Reminiscere in der Fastenzeit einen neuen Bundestag halten, um darüber zu handeln.

In Betreff der eilenden Hilfe zum Schutze des Herzogthums Würtemberg wird auf Antrag der kaiserlichen Commissäre die Abänderung getroffen, dass drei Hauptleute und die drei verordneten Räthe nicht allein, wenn ein Bundesstand von Herzog Ulrich wirklich mit Gewalt überzogen würde, sondern auch, wenn sie glaubliche Anzeige haben, dass ein solcher Überfall in Übung und Rüstung wäre, Gewalt haben sollten, die eilende Hilfe aufzubieten.

In der Streitsache des Markgrafen von Brandenburg gegen Nürnberg hat die Bundesversammlung auf alle eingebrachte schriftliche und mündliche Handlungen beschlossen, dass die von den Markgräflichen angezeigten Personen, desgleichen der Bundesschreiber sollen verhört und alsdann, wie sich gebührt, gehandelt und erkannt werden solle.

Die Bezahlung der Bundesschuld von Seiten des Kurfürsten von Mainz wird auch dissmal wieder nicht geleistet, vielmehr bitten die mainzischen Räthe wieder um Aufschub bis auf den nächsten Bundestag. Die Bundesversammlung bewilligt diesen, wiewohl es keine kleine Beschwerde sei, aber versieht sich, dass sie um so gewisser auf nächstem Bundestag zufrieden gestellt werde, wofern es nicht geschehe, so solle der Abschied zu Augsburg in dieser Beziehung stracks vollzogen werden.

Auch Bamberg und Brandenburg bitten um Aufschub, welcher bewilligt wird, aber unter derselben Bedingung wie an Mainz.

Würzburg wird in den Bund aufgenommen.

Die Begutachtung der bayerischen und städtischen Rechnungen wegen der würtembergischen Kriegskosten wird wieder auf nächsten Bundestag verschoben.

Der Markgraf Casimir zu Brandenburg beklagt sich durch seine Räthe wegen einer Vergewaltigung, die er von dem nürnbergischen Wildmeister in seinem Wildbann wegen eines Vogelheerdes erlitten habe. Die Versammlung lässt den markgräflichen Räthen sagen,

sie sollen ihre Anklage schriftlich übergeben, man wolle sie dann den Nürnbergern zuschicken und ihre Antwort darauf vernehmen.

Da auf diesem Bundestag nach dem letzten Abschied ein jeder Bundesstand seinen Antheil an den 4000 fl., welche man denen von Ulm schuldig ist, erlegt haben und das den Ulmern verpfändete würtembergische Geschütz ausgetheilt werden sollte, nun aber etliche ihren Theil nicht erlegt haben, so wird für die Austheilung des Geschützes ein neuer Termin anberaumt auf St Pauli Bekehrungstag, an welchem jeder Bundesstand seine Gebühr gen Ulm schicken sollte.

Von Isny wird ernstlich suppliciert und um Antwort angerufen, ob man ihren beschädigten Bürgern die Bundeshilfe zuerkennen wolle oder nicht. Es wird nun von gemeiner Bundesversammlung beschlossen, denen von Isny zu schreiben, sie sollen Geduld haben, man wolle ihnen sobald als möglich helfen.

Der auf Simonis und Judä angesetzte und hernach auf St Clemenstag verlegte Rechtstag zwischen Mainz und Hessen wird wiederum verlegt auf Sonntag Oculi.

Schmidische Sammlung, N. 24.

2 December 1520.

Abschied des eilenden Versammlungstags der Bundesstädte in Augsburg auf Sonntag nach Andreä.

Auf diesem Bundestag erscheinen die Rathsboten folgender Städte: Augsburg, Nürnberg mit Gewalt von Windsheim und Weissenburg, Ulm mit Gewalt von Giengen, Esslingen, Reutlingen, Nördlingen mit Gewalt von Bopfingen, Hall, Überlingen, Ravensburg, Kaufbeuren, Dinkelsbühl, Kempten, Wörth.

Wegen des Ausbleibens haben sich schriftlich entschuldigt und zugesagt, sie wollen mit ihrer Meinung der Majorität beitreten: Gmünd, Biberach, Heilbronn, Wimpfen, Isny, Weil, Aalen. Die anwesenden Gesandten warteten auf die noch nicht angekommenen bis zum vierten Tag, endlich kam am Nicolausabend von den ausgebliebenen Städten Überlingen, Memmingen, Ravensburg, Pfullendorf, Wangen, Leutkirch, Buchhorn ein Schreiben an den Hauptmann, worin sie mit langen Umständen auseinandersetzen, dass sie ihre Zusage zur Erneurung des Bundes bis nach Ankunft des römischen Kaisers ausgestellt sein lassen wollen. Hierauf wurde von

den anwesenden Rathsboten beschlossen: 1) dass wegen der Bundeserstreckung eine jede erschienene Rathsbotschaft ihrer Herren Mängel und Beschwerden dem Hauptmann und den Räthen schriftlich zustellen solle; 2) solle der bevorstehende Reichstag in Worms von Seiten der Städte Augsburg, Nürnberg und Ulm im Namen der Übrigen beschickt werden. Die Gesandten erhalten die Instruction, sie sollten auf Kurfürsten, Fürsten und andere Stände des Reiches Acht haben und allen möglichen Fleiss gebrauchen, dass die Städte des Bundes so wenig als möglich beschwert werden. Ausserdem sollen sie darauf hinarbeiten, dass das kaiserliche Kammergericht wieder in Übung und Ordnung gebracht, aber die Unterhaltungskosten nicht wie bisher auf die Städte allein, sondern auf sämtliche Reichsstände zertheilt würden. Auch sollen sie soviel als möglich fleissig anhalten, dass wegen der Plackerei und Räuberei und wegen der bösen Münze eine Ordnung aufgerichtet werde.

Das Begehren der Stadt Reutlingen wegen Herabsetzung ihres Bundescontingents wird an die gesammte Bundesversammlung verwiesen.

Die Stadt Ulm lässt durch ihre Botschaft um Erstattung ihres Kostenaufwandes für den Zug gegen Sickingen ansuchen. Die Sache wird auf nächsten Bundestag verschoben.

Schmidische Sammlung, N. 24.

3 December 1520.

Abschied der obern Städte Überlingen, Memmingen, Ravensburg, Pfullendorf, Leutkirch, Buchhorn und Wangen auf Montag nach St Andreä.

Diese Versammlung ist gehalten wegen der Antwort, welche diese Städte in Betreff der Erstreckung geben sollten. Die von Kempten sind nicht erschienen und haben ein unlauteres zweifelich gestelltes Schreiben geschickt. Die von Isny haben geschrieben, dass sie, ehe ihnen das Berufungsschreiben von Überlingen zugekommen sei, die Antwort gegeben haben, sie wollen unter der Bedingung, dass man ihren beschädigten Bürgern helfe, einer gemeinsamen einhelligen Antwort anhangen. Auf dieses hin wird nun beschlossen, um etwaige kaiserliche Ungnade abzuwenden, sollen die Städte Gesandte an den römischen Kaiser schicken, ihm

zu der angetretenen kaiserlichen Regierung Glück wünschen und zu Allem unterthänigen, willigen Dienst zusagen und bei dieser Gelegenheit ihre Beschwerden vorbringen.

Die Rathsboten von Ravensburg und Wangen sollen bei dem Grafen Johann von Montfort Danksagung und Entschuldigung zu erkennen geben und erzählen, was auf diesem Städtetag beschlossen worden sei.

Schmidische Sammlung N. 6, aus dem Memminger Archiv.

6 Januar 1521.

Abschied der obern Städte auf der Versammlung zu Ravensburg auf Dreikönigstag.

Die Städte beschliessen, man solle mit der Gesandtschaft an kaiserliche Majestät nicht lange zögern, aber vorher noch auf St Antonitag zusammenkommen.

An Montag vor St Antoni, den 14 Jan. 1521 findet die Versammlung Statt, aber da Leutkirch und Kempten fehlen, so beauftragt man die Bürgermeister von Überlingen und Pfullendorf, bei diesen Städten zu werben und auf nächsten Sonntag einen neuen Versammlungstag nach Biberach zu bestellen. Laut des Abschieds zu Biberach auf den 31 Jan. 1521 erschienen bei den versammelten Städteboten die kaiserlichen Räthe und Commissarien Wilhelm Truchsess und Doctor Johann Schad, um mit ihnen über die Zusage zur Erstreckung zu handeln. Die Städteboten erwidern, sie haben eine Botschaft an den Kaiser gesendet und sie wollen vorher warten, was diese für eine Antwort bringen. Die kaiserlichen Räthe entgegnen, dass diese Botschaft bei kaiserlicher Majestät keine andere Meinung finden würde, als die, welche sie ihnen angezeigt haben. Sie hofften übrigens, sie würden endlich gutwillig in die Erstreckung des Bundes willigen und auf dem nächsten Bundestag, welcher am Sonntag Reminiscere zu Augsburg gehalten werde, ihre Botschaft mit voller Zusage schicken. Hierauf beschliessen die versammelten Städteboten, diese Handlung eilends ihrer Gesandtschaft nach Worms zu berichten.

Schmidische Sammlung, N. 6, aus dem Memminger Archiv.

9 Februar 1521.

Schreiben des Herzogs Wilhelm von Bayern aus Worms.

Der Herzog klagt, etlicher Kurfürsten Fürnehmen gehe dahin, alles Regiment an sich zu bringen und mit ihm und anderen Fürsten nach ihrem Gefallen zu handeln. Diss werde aber nicht gelingen, wenn der schwäbische Bund erstreckt werde. Man müsse daher mit aller Macht darauf hinarbeiten.

Jörg, Deutschland in der Revolutionsperiode von 1522 bis 1526. S. 8. Freiburg, 1851.

19 Februar 1521.

Mahnung des Kaisers, den Bund zu erneuern.

Kaiser Karl V erlässt von Worms aus ein Schreiben an Ulrich Arzt, worin er die Erneuerung des Bundes auf dem nächsten Bundestag ernstlich anbefiehlt. Der Käiser versprach, den Beschwerden abzuhelfen. Kaiserliche Commissarien waren: Herzog Wilhelm von Bayern, Michael von Wolkenstein, Marquart von Stein, Domprobst, der Probst von Waldkirch und Jörg von Frundsberg. Den Tag vorher hatten die kaiserlichen Commissarien zu Worms den Gesandten der Städte Überlingen, Memmingen, Ravensburg, Kempten, Pfullendorf, Wangen, Leutkirch und Buchhorn auf ihre Supplication, sie ihrer Beschwerden wegen des Bundes zu entlassen, eine ähnliche Erklärung ertheilt.

23 Februar 1521.

Verhandlungen über die Bundeserstreckung.

Am Samstag nach Sonntag Invocavit halten die obern Städte wieder einen Tag zu Memmingen, wo die indessen von Worms zurückgekommene Städtebotschaft berichtet, dass kaiserliche Majestät von dem Begehren der Bundeserstreckung nicht abgegangen sei. Hierauf beschliessen die oberen Städte, auf dem Tag zu Augsburg wegen der Erstreckung keinen lauteren Bescheid zu geben, sondern eine schriftliche Erklärung von Seiten des Kaisers zu erwarten.

24 Februar 1521.

Abschied der Bundesversammlung in Augsburg auf Sonntag Reminiscere.

Der Landgraf von Hessen führt Klage gegen Caspar von

Landsdorf und Johann Reichmann, dass sie ihm eine unbillige Fehde zugeschrieben, hierauf zwei seiner Unterthanen, nämlich einen von Grünberg und einen andern von Idda, gefangen gen Bocksberg geführt und den einen von Grünberg um 1600 fl. geschätzt; auch habe Hans Melchior von Rosenberg ihm zugeschrieben, dass er dem benannten Reichmann zu Bocksberg in feindlicher Meinung gegen den Landgraf Aufenthalt gebe. Der Landgraf bittet wider solches Vornehmen um Bundeshilfe.

Die Grafen von Öttingen mahnen in Kraft des Bundesabschieds auf Laurentientag zu Ulm um Erkenntnis der damals zugesagten Hilfe. Die Bundesversammlung erwidert, dass sie bereit dazu sei, dieselbe vollziehen zu lassen, aber da indessen der Reichstag eingefallen und römische kaiserliche Majestät mit allen Kurfürsten und Reichsständen noch zu Worms versammelt sei, so müsse man jetzt noch mit Vollziehung der Hilfe ruhen, man wolle aber auf Johannis Baptistä die Vollziehung beschliessen.

Die Städte Augsburg und Nürnberg bitten um Hilfe gegen die unrechtlichen Gewaltthaten und Beschädigungen, welche ihren Bürgern durch Raub, Wegführung und Verbrennung ihrer Güter widerfahren sind, und klagen hauptsächlich Philipp von Rüdigheim den Jüngern, Lorenz Reuchlin und ihre Helfer und Anhänger, aber besonders Hans Melchior von Rosenberg als Mithelfer Rüdigheims an. Es wird ihnen die Hilfe zugesagt, sobald die Unternehmung für die Grafen von Öttingen vor sich gehen werde.

In der Streitsache zwischen Brandenburg und Nürnberg beschliesst die Bundesversammlung, auf dem nächsten Bundestag das Verhör der Zeugen stattfinden zu lassen, und bescheidet die beiderseitigen Botschaften auf diesen Tag.

Auf ein Anbringen, welches auf diesem Tag im Namen der kaiserlichen Majestät von ihren Commissarien wegen der Freilassung des Götz von Berlichingen geschehen ist, beschliesst die Bundesversammlung auf Hintersichbringen, den Götz von Berlichingen auf eine Urfehde kaiserlicher Majestät zu Gefallen, Thomas von Ehingen zu Gut und auf die Fürbitte seiner Freundschaft, Götz von Berlichingen los zu lassen und die 2000 fl., welche die Bundesstände den Knechten für seine Gefangennehmung bezahlt hatten, nachzulassen.

Die Theilung des würtembergischen Geschützes wird ausge-

setzt auf nächsten Bundestag, da kaiserliche Majestät ihren Antheil noch nicht bezahlt hat.

Der Abt von Salmansweiler und die Stadt Überlingen klagen gegen Christoph von Werdenberg wegen muthwilliger und freventlicher Handlung.

Die Schulden, welche bei einigen Bundesständen noch ausstehen, sind auch dissmal wieder nicht bezahlt. Man will, wofern die Bezahlung nicht geschieht, auf nächstem Bundestag die Vollziehung der erforderlichen Maassregeln anordnen. Auch sollen alsdann die eingegebenen Rechnungen erledigt werden.

Auf Johannis Baptisten will man in Augsburg wegen Erstreckung des Bundes einen neuen Versammlungstag halten.

Isny erneuert seine Klage gegen Hans Balthasar von Endingen. Da auf wiederholtes Schreiben von Seiten des Bundes und kaiserlicher Majestät keine Antwort erfolgt ist, so will man, wofern bis dahin die beschädigten Bürger nicht zufrieden gestellt werden, thun, was man kraft der Einung schuldig ist.

Schmidische Sammlung, N. 24. Esslinger Archiv.

25 Februar 1521.

Abschied der Bundesstädte in Augsburg auf Montag nach Reminiscere.

Abrechnung; Wahl des Hauptmanns und der Räthe. Zum Hauptmann wird erwählt Ulrich Arzt zu Augsburg, und zu Räthen: Christoph Kress, Bürgermeister zu Nürnberg, Ulrich Neithart, Bürgermeister zu Ulm, Hans Ungelter, Bürgermeister zu Esslingen, Hans von Morstein, Bürgermeister zu Hall, Hans Freiburger, Bürgermeister zu Überlingen, Paul von Mossheim, Bürgermeister zu Ravensburg, Gordian Seutter, Bürgermeister zu Kempten.

Auf diesem Städtetag ist auch beschlossen, dieweil nunmehr der bettingische Zusatz bis in den siebenten Monat unterhalten werden soll, dass eine jede Stadt an solchem Zusatz ihre auferlegte Anzahl Gelds den Herren von Augsburg ohne Verzug bezahlen und erlegen soll.

Schmidische Sammlung, N. 24 und N. 6, aus dem Memminger Archiv.

9 März 1521.

Samstag vor Lätare verabreden die Städte zu Ravensburg,

weil königliche Majestät ihnen den Bund nicht erlassen wolle, ihnen aber dieses weitläufige Bündnis gar beschwerlich sei und sie aus mancherlei Ursachen nicht darein willigen könnten, so sei ihre unterthänige Bitte an kaiserliche Majestät, sie möchte es nochmals gnädig bedenken und ihnen die Erstreckung des Bundes erlassen und sie bei ihren Anstössern, der Landvogtei, den Prälaten, Grafen und Städten, die jetzt auch nicht im Bund seien, bleiben lassen. Wenn aber auch diss nicht erlangt werden könnte, wollten sie königlicher Majestät zu besonderem gnädigen Gefallen in die Erstreckung willigen, wenn ihre Anstösser, die jetzt noch nicht im Bunde seien, demselben auch beitreten.

15 März 1521.

Freitag vor Judica wird der auf dem letzten Tag gefasste Beschluss erneuert.

27 März 1521.

Hans Ungelter der ältere an Bürgermeister und Rath zu Esslingen: 5 Städte, worunter auch Esslingen, haben ihre Beschwerden schriftlich übergeben, desgleichen die Bischöfe von Bamberg und Augsburg und Brandenburg. Auf jene sei noch keine Antwort erfolgt; von diesen könne man nur wenig annehmen. Es sei dort die Meinung, wenn diese nicht in den Bund treten wollen, werde man sie daraus lassen. Martin Osswald, Bundschreiber.

31 März 1521.

Memminger Instruction auf den Tag der obern Städte gen Ravenspurg: Mit ihrem häufigen Zusammenkommen richten sie nichts aus und es mache nur Kosten, man soll sich durch einen eilenden Boten gen Augsburg entschuldigen und um längere Frist bitten lassen und daselbst der Städte Beschwerden anzeigen. Wollen die obern Städte dieses nicht thun, so sehe sich Memmingen ungern genöthigt, sich von ihnen zu sondern und mit denjenigen, die ihnen anhangen, gen Augsburg zu schicken.

Schmidische Sammlung, N. 6.

10 April 1521.

Hans Ungelter der ältere an Bürgermeister und Rath zu Esslingen: Er habe die Gnade, die der Kaiser der Stadt Esslingen mit Erhöhung des Weggelds erwiesen habe, gerne gehört. Er fürchte, der Bund werde ungeachtet seiner Zusage weder Ulm noch Ess-

lingen der Knechte wegen, die man ihm zugeschickt habe, etwas geben.

25 April 1521.

Derselbe an ebendieselben: die Stände haben den kaiserlichen Commissarien vorgestellt, dass auf diesem Tage der Bund unmöglich geschlossen werden könne.

24 Mai 1521.

D. Conr. Peutinger, Casp. Stützel und Leonh. Grauland und B. Besserer wurden von den Bundesstädten auf den Reichstag gen Worms geschickt. Sie berichten, dass der Anschlag zu Unterhaltung des Reichsregiments und des Kreisgerichts fünfmal grösser sei als der zu Konstanz; sie haben es aber, da alle Stände gleichmässig angeschlagen seien, nicht verhindern können. Die Grafen und Herrn seien im Anschlag um 1100 fl. geringert worden, diese habe man auf die ander Stände und namentlich auf Cöln, Augsburg, Nürnberg und Ulm 200 fl. gelegt. Alle ihre Gegenvorstellungen haben nichts gefruchtet. Ebenso sei man mit der zu Constanz bewilligten Hilfe zum Romzug und zur Recuperation dessen, was zum heiligen Reiche gehöre, verfahren.

24 Juni 1521.

Abschied des Versammlungstags in Augsburg auf Johannis Baptistä.

Die Verhandlungen wegen der Bundeserstreckung gedeihen auf diesem Versammlungstag so weit, dass sich das Haus Östreich sammt dem Fürstenthum Würtemberg, die Kurfürsten und Fürsten von Mainz, Würzburg, Eichstedt und Bayern, desgleichen der gröste Theil der Prälaten, Grafen und Herren vom Adel und alle Städte, welche bisher im Bunde gewesen sind, ausser Hall, in die künftige Erstreckung des Bundes sich zu begeben, eingewilligt haben. Die endliche Beschliessung über die Sache soll auf Simonis und Judä zu Donauwörth stattfinden, und alsdann auch bestimmt werden, ob die Dauer des neuen Bundes auf 9, 11 oder 13 Jahre festzustellen sei.

Von den Grafen von Öttingen wird wieder um Vollziehung der versprochenen Hilfe, Strafe und Rache gegen Hans Thomas von Absberg und seine Anhänger angerufen. Die Versammlung er-

kennt ihre Verbindlichkeit dazu an, aber zieht in Erwägung, dass bei dem merklichen und grossen Fürnehmen, in welchem der Kaiser mit den Franzosen stehe, bei der Handlung, welche mit Hohentwiel fürgefallen sei, und da man auch noch nicht wisse, wessen man sich zu den Eidgenossen zu versehen habe, der Zug für jetzt nicht vorgenommen werden könne. Man handelt daher mit den Grafen von Öttingen, dass sie sich bis auf den nächsten Bundestag gedulden sollen. Man bewilligt ihnen jedoch einen Zusatz von 41 Reisigen, mit deren Bestellung und Ausrüstung Herr Jörg Truchsess als Hauptmann beauftragt wird.

Augsburg und Nürnberg erneuern ihre Klage wider Hans Melchior von Rosenberg, erhalten aber denselben Bescheid, wie die Grafen von Öttingen, dass man jetzt nichts vornehmen könne.

In der Sache zwischen dem Markgrafen von Brandenburg und der Stadt Nürnberg hatte laut des letzten Abschieds das Zeugenverhör stattfinden sollen, aber da der Abt von der Meinau Krankheits halber nicht gekommen ist und auch sein Zeugnis nicht schriftlich überschickt hat, so wird beschlossen, dass die, so persönlich erschienen sind, ihre Kundschaft schriftlich übergeben sollen. Dem genannten Abt will man ernstlich schreiben, dass er auf dem nächsten Bundestag nicht ermangele, zu erscheinen oder seine Botschaft zu schicken.

Da Hans von Klingenberg, Inhaber von Hohentwiel, diese Burg dem Herzog Ulrich von Würtemberg, des Bundes offenem Feind, übergeben und geöffnet hat, so soll zur Begegnung möglicher Angriffe ein Zusatz von 41 Reisigen gestellt werden.

Dem Grafen von Öttingen sollen die auf dem Bundestag an Laurentien versprochenen 500 fl. entrichtet werden.

Die Bundesverwandten, welche dem Bund noch etwas schuldig sind, werden ermahnt, auf nächstem Bundestag ihre Schuld zu entrichten, alsdann will man auch die eingegebenen Rechnungen abhören und passieren lassen.

Zwischen dem Probst von Ellwangen und seinem Capitel wird ein Rechtstag angesetzt auf Sonntag Mariä Geburt. Von Seiten der Fürsten wird der Bischof von Eichstedt, von den Prälaten, Grafen und Herren vom Adel der Commenthur zu Kapfenburg und von Seiten der Städte Ulrich Neithart, Bürgermeister von Ulm, dazu verordnet.

Die Austheilung des Geschützes soll, da die 4000 fl. von Ulm jetzt beisammen sind, am nächsten Bundestag stattfinden.

Götz von Berlichingen soll losgelassen werden, und der Truchsess, Freiherr zu Waldburg, wird im Namen des Bundes beauftragt, ihm die Urfehde abzunehmen.

Die Stadt Isny mahnt wieder um Erledigung ihrer Ansprüche an Balthasar von Endingen. Man vertröstet sie auf baldige Hilfe.

Schmidische Sammlung, N. 24.

26 Juni 1521.

Versammlungstag der obern Städte in Memmingen an Mittwoch nach Johannis Baptistä.

Die anwesenden Städte beschliessen einhellig, wegen der Erstreckung bei ihrer früher gegebenen Antwort zu bleiben und die Antwort der kaiserlichen Commissarien zu erwarten. Zweitens haben sie für gut angesehen, dass die städtischen Bundesräthe mit Ernst darauf hinwirken, dass die öttingische Hilfe abgestellt werde. Drittens haben sie des von Berlichingen Begehren und Urfehd erwogen und für das Beste angesehen, dass die städtischen Bundesräthe, wenn von der Sache geredet würde, dass der von Berlichingen zahle und ihm nichts nachgelassen werde. Schliesslich sind die Städte der Meinung, dass sie wegen der öttingischen Hilfe kaiserlicher Majestät nichts schuldig seien, weil kaiserliche Majestät mit derselben Rüstung des Landes Würtemberg halb gefasst gewesen sei.

Schmidische Sammlung, N. 6, aus dem Memminger Archiv.

5 Juli 1521.

Berichte Hans Ungelters und anderer von Augsburg aus.

Hans Ungelter der ältere an Bürgermeister und Rath zu Esslingen: Hans Heinrich von Klingenberg habe an Augsburg und Ulm geschrieben, er höre, man halte ihn für französisch, es sei aber nicht wahr und habe folgende Bewandtnis: Kaiser Maximilian habe mit ihm wegen des Verkaufs von Hohentwiel handeln lassen, es sei aber nichts daraus geworden. Zwölf Jahre lang sei er Herzog Ulrichs Diener und ihm also verpflichtet gewesen. Daher habe er ihm damals sein Schloss zu einem offenen Hause gemacht, welches er

dem Kaiser und denen von Augsburg berichtet habe, die auch das Recht der Öffnung darin gehabt haben. Vor 6 Jahren habe er sich bemüht, sich von der Pflicht gegen den Herzog los zu machen und ihm deswegen 800 fl. angeboten, der Herzog habe sie aber nicht angenommen und ihn seines Briefs, Siegels und Eides erinnert, worauf er ihn, weil er es seiner Ehren halber nicht habe vermeiden können, eingelassen habe. Kurz vorher, berichtet Ungelter, habe der Bund an die Eidgenossen geschrieben: da dem Gerüchte nach Hans Heinrich von Klingenberg Herzog Ulrichs Gesinde zu Hohentwiel eingelassen habe, so möchten sie, da dieses dem Bund zum Schaden dienen könnte, getreues Aufsehen haben, wie sie bisher gethan haben, der Bund werde sich ebenso gegen sie beweisen.

13 Juli 1521.

Hans Ungelter der ältere an Esslingen: Zürich, an welches das Bundesschreiben abgeschickt worden sei, habe freundlich geantwortet, auch die Eidgenossen auf Maria Magdalenä auf einen Tag gen Baden erfordert. Der Bund schicke Gesandte darauf, welche werben sollen; wenn nach feindlichen Angriffen aus dem Schlosse Hohentwiel der Bund gegen des Herzogs Gesinde daselbst handeln müsse, so möchten sich die Eidgenossen desselben nicht annehmen. Etlicher Fürsten Botschaften haben in ihren Beschwerden vorgebracht, dass sie zu hoch angeschlagen seien, nämlich Mainz, Bamberg, Augsburg und Brandenburg. Die Botschaft von Würzburg verlange zu wissen, welche Anzahl zu Ross und Fuss ihr Herr geben müsse, wenn er in den Bund wolle; er sei gehalten, es dem Domcapitel anzuzeigen.

16 Juli 1521.

Herzog Wilhelm von Bayern schreibt an Esslingen und an alle Bundesstädte, der Kaiser habe ihn nach Augsburg verordnet, um den Bund endlich zu schliessen. Da man nun wisse, welche Fürsten in den Bund kommen wollen, so sollen sie auf den 25 Juli ihre Botschaft zu Schliessung des Bunds mit vollmächtiger Gewalt nach Augsburg schicken. Alsdann soll den Beschwerden abgeholfen werden.

17 Juli 1521.

Ulrich Arzt meldet Esslingen, er und die Bundesräthe hätten zwar Herzog Wilhelm und den andern kaiserlichen Commissarien vorgestellt, dass es unnöthig gewesen sei, die Städte also zu er-

fordern, erstlich weil der Städte Beschwerden noch nicht erledigt seien; zweitens weil die Artikel in der Einung zum Theil geändert werden sollen, und man sich darüber noch nicht verglichen habe; drittens weil man noch nicht gründlich wisse, welche Kurfürsten, Fürsten und Stände im Bund bleiben wollen. Wenn diese 3 Puncte berichtigt seien, so wolle er als Hauptmann die Sache an die Städte gelangen lassen. Allein diese Vorstellung habe nichts gefruchtet. Er fordere diese also, da die Sache für die Städte wichtig sei, auf, diesen Tag persönlich und mit Vollmacht zu beschicken.

17 Juli 1521.

Memminger Instruction auf den Tag der obern Städte gen Ravensburg, Mittwoch nach der Zwölfboten Theilung.

Die besondern Beschwerden der obern Städte scheinen den kaiserlichen Commissarien noch nicht übergeben zu sein, denn die Antwort derselben gehe nur auf die früher übergebenen allgemeinen Beschwerden. Sie sehen auch in dieser Antwort nicht, dass der Städte Beschwerden auch nur etwas gewendet worden seien, denn sie geben bloss Hoffnung, die in der Antwort genannten Fürsten und Stände werden in den Bund kommen. Gewiss sei es also nicht, und vielleicht erscheine grosser Abgang. Auch haben sich die Städte wohl vorzusehen, ob sie mit allgemeinen östreichischen Landen in Bund kommen sollen, was weitläufig und wegen der Anstösser und mancherlei Regierungen beschwerlich sein würde. So seien auch Hessen und andere Fürsten weit entfernt, und zwischen ihnen und den Städten so viele Fürsten und andere Stände, die vielleicht den Feinden der Städte Unterschleif geben. Hier einander gegenseitig zu helfen, werde eine grosse Bundesmacht erfordert. Sonderlich bekümmere die Memminger, dass die kaiserlichen Commissarien drohen und schrecken, dass sie, wenn sie nicht gutwillig in den Bund wollen, durch Mandate bei Acht und Aberacht genöthigt werden sollen. Dessen versehen sie sich bei kaiserlicher Majestät nicht, da die Commissarien im Anfang ihrer Antwort sagen, der Kaiser könne ihre Anstösser und Nachbarn nicht nöthigen. Warum sollte er denn die armen Städte nöthigen, die es nicht bedürfen, sondern gerne gehorsam seien und nur billiges Einsehen in ihre Beschwerden begehren. Es dünke sie gerechter, der Kaiser nöthige vorher die Ungehorsamen. Übrigens solle

er, der Abgeordnete, sich mit den andern Rathsboten der obern Städte berathen, wie diss bei den Commissarien anzubringen oder ob deshalb an den Kaiser selbst zu schicken sei. Doch sei ihre Meinung keineswegs, den Bund gänzlich abzuschlagen, sondern sie wollen Wege suchen helfen, wie mit Glimpf und Gnade den Beschwerden gesteuert werde.

17 Juli 1521.

Mittwoch nach Margarethen schreibt Überlingen an die zu Ravensburg versammelten Rathsbotschaften der oberen Städte: Ihr Abgeordneter habe nicht anders, als nach dem ihm gegebenen Auftrag handeln können. Warum die obern Städte auf vielfältiges Ansuchen ihre Gesandten dennoch nie haben mit voller Gewalt abfertigen wollen, ihnen (denen von Überlingen) Trost zu geben, dass sie in diesem Handel für und für in Lieb und Leid bei ihnen verharren und getreulich zu ihnen stehen wollen, was sie in ähnlichem Falle thun würden, das wissen sie nicht. Jetzt da es zum Treffen gehe, sehen sie es zum Besten aller obern Städte für Noth an, ehe man sich zu weit einlasse, zu erfahren, was sich jede Stadt zu den andern zu versehen habe. Denn man merke wohl, dass mehrere Städte ihr Ding abermals nur mit Briefen berichten wollen; etliche seien auch wieder abgefallen. Von mehreren Bundesständen werden sie für die Rädlinsführer und Aufwiegler in diesem Handel gehalten, wodurch sie sich aber in nichts irren lassen, woferne sie den Trost haben können, dass die obern Städte in Lieb und Leid bei ihnen bleiben werden. Auch ihnen sei es, wie andern, unlieb, Ungnade auf sich zu laden. Finde nun ihr Gesandter diesen Trost bei ihnen, so wollen sie nicht von ihnen gehen und mit ihnen eine unverweisliche Antwort beschliessen helfen; wo nicht, »so verantworte sich jede Stadt selbst, und handle und behelfe sich, wie sie es für gut hält«. Was aber daraus allen für Schmach und Nachtheil erwachsen werde, sei leicht zu ermessen.

Schmidische Sammlung, N. 6, aus dem Memminger Archiv.

(Überlingen war in dieser Sache das Haupt der standhaften Städte, Memmingen das der nachgiebigen, behutsamen und ängstlichen).

18 Juli 1521.

Abschied der Städte Memmingen, Pfullendorf, Buchhorn und Isny auf Donnerstag nach Margarethen zu Ravensburg.

Die Städte kommen über folgende den kaiserlichen Commissarien zu gebende Antwort überein:

Ihre Beschwerden seien keineswegs ein Vorwand der Untreue und des Ungehorsams, sondern aus rechter, gedrungener ehhafter Noth hervorgegangen. Sie müssen mit Recht Bedenken tragen, in eine so weitläufige Einung sich einzulassen. Wenn weit gesessenen Bundesverwandten oder ihnen, den obern Städten, Hilfe geschehen sollte, so könnte solche leicht von denen, welche dazwischen sitzen und nicht im Bunde seien, abgeschnitten werden, besonders wenn ihre Nachbarn und Anstösser nicht mit ihnen in Einung seien; sodann sei bei früheren Erstreckungen des Bundes der Brauch gewesen, dass zuerst die Bewilligung beim Fürsten, sodann bei den Prälaten, Grafen und vom Adel und zuletzt bei den Städten nachgesucht und erlangt worden sei. Sie hoffen, es solle auch dissmal so gehalten werden. Wenn diss geschehe und die oberen Städte mit Ringerung ihrer gemeinsamen und besondern Beschwerden bedacht würden und bestimmt wüsten, auf welche Bedingungen und mit wem sie im Bunde seien, so wollten sie sich gebürlich und nach Nothdurft halten und erzeigen.

Wer diesen Abschied anhangen wolle, soll auf nächsten Dinstag zu Nacht in Memmingen auf der Herberge sein, um weiter darüber zu handeln.

Schmidische Sammlung, N. 6, aus dem Memminger Archiv.

23 Juli 1521.

Antwort Esslingens an Hans Ungelter.

Bürgermeister und Rath zu Esslingen antworten ihrem Gesandten, Hans Ungelter: Sie können sich unmöglich in den neuen Bund einlassen, ehe ihren Beschwerden abgeholfen sei, zumal da sie in den vergangenen Kriegsübungen von andern Städten so viel Schaden erlitten haben.

27 Juli.

Der Bund schreibt an Statthalter und Regenten zu Stuttgart:

Sie sollten bei denen von Cannstatt verschaffen, dass sie denen von Esslingen die Kelter und die Hakenbüchsen herausgeben. Denn die Stadt und der Hospital habe im würtembergischen Krieg durch Nam, Brand und Unterhaltung der vor Asperg Geschossenen besonders viel gelitten, und das Eroberte auf des Bundes Befehl wieder herausgegeben.

28 Juli 1521.

Hans Ungelter an Bürgermeister und Rath zu Esslingen: 15 Städte haben ihre Botschaft geschickt, die andern geschrieben.

30 Juli.

Derselbe an ebendieselben: Die Städte haben bei den kaiserlichen Commissarien angefragt, welche Fürsten in den Bund wollen? Antwort: Kaiserliche Majestät mit dem Fürstenthum Würtemberg, Herzog Wilhelm und der Bischof von Eichstedt; die Prälaten, Grafen und Herren alle, die bisher darin gewesen seien; mit Mainz, Augsburg, Hessen und Würzburg seien sie in guter Handlung. Ob man den Städten in einer allgemeinen Summe eine grössere Anzahl zu Ross und Fuss auferlegen werde? Antwort: Diese Summe werde nicht erhöhet werden. Sie haben ferner verlangt, dass, wenn an den Artikeln der Einung etwas geändert werde, es durch die 21 Räthe geschehe, damit es allen Ständen gleich sei. Hierauf haben die Commissarien die Städte einzeln vor sich gefordert und mit ihnen gehandelt. Er habe eines ehrsamen Raths Beschwerden vorgelegt, z. B. wegen des Geldes, das sie den ihnen von dem Bund zugelegten Knechten gegeben haben, und das also als dargeliehen anzusehen sei; wegen der Frauen von Weiler und anderer Nachbarn, von denen sie Schaden erlitten, und gegen die sich der Bund ihrer annehmen soll; endlich wegen des neuen Einlegens. Er habe aber nebst dem Hauptmann, der ihm treulich beigestanden, nichts anders, als die Erklärung erlangt, dass der Kaiser erst die Erstreckung des Bundes verlange, und nachmals soll von den Beschwerden gehandelt werden. Endlich habe ihm doch der Hauptmann einen Bedacht zuwege gebracht. Ein ehrsamer Rath möchte ihm also sagen, wie er sich betragen soll. Er glaube, um die Ungnade des Kaisers und andern daraus entspringenden Nachtheil zu vermeiden, sei für sie kein ander Mittel, als die Annahme des Bunds, zumal so wie sie liegen. Es sei auch besser, mit gutem Willen, als mit Zwang sich zu fügen.

1 August.

Ein ehrsamer Rath zu Esslingen wiederholt: Es sei ihm unmöglich, den Bund anzunehmen, ehe den Beschwerden abgeholfen werde.

2 August.

Mandat der kaiserlichen Commissarien von Augsburg aus, den Bund unverzüglich anzunehmen und sich nicht erst einer Antwort mit den andern Städten, die die Supplication unterschrieben haben, zu unterreden, auch jedes Verständnis mit andern aufzugeben. Sie seien dem Kaiser und Reich Gehorsam schuldig.

Beschwerden des Bischofs von Bamberg und des Fürsten von Brandenburg:

1) Man soll ihnen ihren Anschlag auf die Hälfte ringern.

2) Welchem Fürsten oder Bank Hilfe zuerkannt würde, der soll das Geschütz mit aller Zubehör auf seine Kosten haben.

3) Reiche die zuerkannte Hilfe nicht hin, und sei mehr Mannschaft oder Geld nothdürftig, so soll derjenige selbst darum lugen, welchem Hilfe beschieht.

4) Den Gesellschaften sei man keine Hilfe schuldig, ausgenommen, es werde ihnen das Ihrige im Fürstenthum, im Bund oder im Geleit genommen.

5) Alle Plazgrafen sollen in den Bund kommen.

6) Die Fürsten alle sollen Stimmen haben, wie die beiden andern Bänke; denn sie liegen eben so viel (stark) in ihrer Anzahl als sie und können alsdann kein mehrers machen.

7) Brandenburg will auch die Krone Böhmen ausnehmen und mit Nürnberg nicht im Bund sein.

Und sonst viel andere Artikel, die im Schreiben nicht benannt sind.

Schmidische Sammlung, N. 6, aus dem Memminger Archiv.

7 August 1521.

Abschied der obern Städte in Memmingen, Mittwoch St Afratag.

Die Städteboten versammeln sich, um über eine von den kaiserlichen Commissarien ihnen zugekommene schriftliche Ermahnung, sie sollten endlich in die Erstreckung des Bundes willigen, zu berathen. Leutkirch und Buchhorn haben keine Vollmacht, aber Ravensburg, Kempten, Pfullendorf, Isny und Memmingen ha-

ben Gewalt, sich zu unterreden, auf welche Bedingungen hin sie dem Bunde zusagen könnten. Sie vereinigen sich zu folgender Antwort: Das Schreiben der kaiserlichen Commissarien enthalte zwar keine Antwort auf ihre Bitte und Beschwerden, aber da die kaiserlichen Commissarien jüngstens den verordneten Botschaften angezeigt haben, welche Fürsten in die Erstreckung gewilligt, und ihnen dabei guten Trost gegeben, dass noch mehr andere Fürsten darein willigen würden, und dass der Fürsten Hilfe in Zukunft nicht kleiner werde, als sie jetzt sei, auch Prälaten, Grafen und Adel, die bisher im Bunde, auch der künftigen Erstreckung beitreten würden, so wollten sie sich auch nicht länger sperren, sondern sich hiemit zur Erstreckung erbieten, doch unter der Bedingung, dass ihre Beschwerden gnädiglich gehört und abgethan werden. Sollten andern ihre Beschwerden abgethan werden und den Städten nicht, so würden die Städte diess nicht leiden und sich sofort in keine Verwilligung einlassen.

Schmidische Sammlung, N. 6, aus dem Memminger Archiv.

10 August 1521.

Artikel eines Abschieds einer Bundesversammlung, welche auf Samstag Laurentientag zu Augsburg gehalten worden.

Das Bisthum Würzburg wird in den Bund aufgenommen mit einer Bundeshilfe von 150 Mann zu Ross und 500 zu Fuss.

Schmidische Sammlung, N. 6, aus dem Nördlinger Archiv.

7 August 1521.

Berichte Hans Ungelters.

Er habe des Raths Meinung den kaiserlichen Commissarien berichtet, die ihr Befremden darüber bezeugt und ihm gesagt haben, sie wollen es dem Kaiser melden, er werde wohl ermessen, ob es einem ehrsamen Rath zu Gnad oder Ungnad gereichen werde, zumal da es durchaus mit dem nicht übereinstimme, was Ungelter zu Worms dem Kaiser selbst zugesagt habe. Auf seine Bitte habe er abermals Bedacht erhalten. Nun stelle er einem ehrsamen Rath zu Gemüthe, welche Ungnade aus dem Abschlagen entspringen könnte; er erinnere sie, wo sie liegen, und dass Würtemberg östreichisch sei, dass also für sie und überhaupt für die Städte nichts Besseres sei, als die

Erneuerung des Bunds auf leidlichem Wege. Es wäre besser, dieses geschehe mit gutem Willen, als mit Nöthigung. Auf das gnädige Zusagen des Kaisers und der Commissarien werde den Beschwerden alsdann desto tröstlicher abgeholfen werden. Sie sollten bedenken, was daraus entspringen würde, wenn sie jetzt beim Kaiser verunglimpft würden, der ihnen mit dem Weggeld solche Gnade erwiesen habe. Es dünke ihn nicht unnoth, dass der Rath wegen dieser Sache auch den grossen Rath zusammenberufen und sich mit ihm berathen hätte, damit man sämtlich mit einander handelte. Denn wenn ein Geschrei unter die Nachbarn käme, dass sie nicht in den Bund wollten, dass der Kaiser ihnen ungnädig sei, so sei leicht zu erachten, wie mit ihnen gehandelt würde.

10 August 1521.

Ein ehrsamer Rath zu Esslingen willigt, wiewohl ungern, in den Bund.

7 October 1521.

Klage des Kapitels in Ellwangen gegen einen früheren Probst.

Der Dechant Jörg von Hirnheim und das Capitel zu Ellwangen erlassen an den Bund eine Klagschrift gegen den vorigen Probst zu Ellwangen, Albrecht Thomas, der wider die von ihm beschwornen Statuten die Probstei ohne Wissen des Capitels resigniert, und sie, da er vom Kaiser die Regalia empfangen und dem Graf Wolfgang von Öttingen an des Kaisers Statt Eidespflicht gethan, dennoch dem Pfalzgrafen Heinrich laut einer vermeinten päbstlichen Bulle übergeben, auch sich im würtembergischen Krieg zu Beschirmung seiner nichtigen Handlung vom Bunde gesondert, hierauf zwar zweimal gütliche Tagsatzung, wozu die Bundesstände ihre Botschaft verordnet, und worauf auch Dechant und Capitel erschienen seien, angenommen, aber doch nichts gütlich gehandelt, sondern den Burger in das Harnisch und Gewehr geboten, die Thor versperrt, durch Hilfe seines Vetters Albrecht Thomas den Pfalzgrafen Heinrich als Probst auf den Altar gesetzt, das Tedeum laudamus gesungen, den mehrern Theil der zum Chor gehörigen Personen bewegt, den Pfalzgrafen als Probst zu erkennen, und die Bürgerschaft zu einem neuen widerwärtigen Eid gezwungen habe, in welchem des Dechants und

Capitels nicht gedacht sei, da doch wie in andern Capiteln die Unterthanen ihnen, wie dem Probst, eidespflichtig seien. Sie verlangen Beistand.

9 October 1521.

Bergen: Kaiser Karl dankt Memmingen, dass es den Bund bewilligt, und verspricht, auch die benachbarten Prälaten und Grafen in den Bund zu bringen.

17 October.

Ulrich Arzt schickt den Abschied des Städtetags. Der Kaiser habe wegen des künftigen Bundestags noch keinen Befehl gegeben. Zu Wörth sei der Sterbend, daher der Bundestag bis auf Martini, vermuthlich gen Ulm, erstreckt sei.

Schmidische Sammlung, N. 6, und Esslinger Archiv, Convol. 6.

13 October 1521.

Abschied der Bundesstädte in der Versammlung in Ulm auf Sonntag vor Galli.

Die Städte zeigen sich geneigt, der Erstreckung beizutreten, behalten sich aber vor, ihre Beschwerden vorzustellen, die sie schriftlich verzeichnen und an Martini vorlegen wollen. Es wird auch erinnert, dass die Städte der Stadt Nördlingen, welche den übrigen den viermonatlichen Sold für das öttingische Hilfscorps vorgestreckt hat, ihre betreffende Summe bis auf den nächsten Bundestag zurück zahlen sollen. (Es betrifft die Stadt Esslingen 13 fl.)

Esslinger Archiv, Convol. VI.

11 November 1521.

Abschied der Bundesversammlung in Ulm auf St Martinstag.

Auf diesen Tag mahnen wieder die Grafen von Öttingen um Vollziehung der ihnen auf vielen Bundestagen zugesagte Hilfe wider Thomas von Absberg und seine Helfer. Die Versammlung erkennt an, dass sie bei ihren früheren Abschieden bleiben müsse, und es billig wäre, dieselben endlich zu vollziehen, aber da der Winter vor der Thür sei, so müsse man die Mässigung der Hilfe bis auf nächsten Bundestag beruhen lassen. Überdiess verwenden sich der römische Kaiser und der Markgraf von Brandenburg für Thomas von Absberg und sagen zu, dass derselbe sich auf einem gütlichen

Tag stellen werde. Diesen zu Gefallen will man zusehen, welche Vermittlung vorgeschlagen werden könnte, die dann die Bundesversammlung hinter sich bringen wolle. Übrigens lehnen sie entschieden ab, sich selbst mit Thomas von Absberg in Verhör und Handlung einzulassen. Der Markgraf von Brandenburg möge schriftlich seine Vorschläge machen und einen Tag ansetzen. Der Bund wolle dem von Absberg einen Tag ansetzen und jeder der drei Stände einen Gesandten dazu schicken. Den Grafen von Ötingen wird bis auf den nächsten Bundestag ein Zusatz von 25 Mann zu Ross verwilligt, wozu sie selbst auch 12 Mann zu Ross halten sollen. Ausdrücklich wird bemerkt, dass man mit diesem Zusatz nicht solle still liegen, sondern dem Thomas von Absberg und seinen Anhängern nachtrachten und wider sie handeln.

Auch die Städte Augsburg und Nürnberg erneuern ihre Klagen und bitten um Hilfe wider Hans Melchior von Rosenberg und seine Genossen. Auch dissmal wird die Billigkeit ihrer Forderung anerkannt, aber sie werden wieder auf nächsten Bundestag vertröstet.

Dechant und Capitel zu Ellwangen rufen an wegen der Resignation des alten Probstes und anderer damit zusammenhängender Beschwerden. Es wird ihnen der Bescheid gegeben, 1) man wolle sie beschützen und handhaben bei dem, was sie mit Recht von päbstlicher Heiligkeit erlangen würden; 2) der Bund wolle sie durch schriftliche Fürsprache bei dem Pabst und dem Kaiser unterstützen; 3) der Bund wolle dem Pfalzgrafen Heinrich und der Stadt Ellwangen ernstlich schreiben, dass sie, wofern sich Dechant und Capitel zu ihren Pfründen begeben würden, keine Gewaltthat gegen sie vornehmen sollten. Wenn diss nicht geschehe, so würden sie dieselben kraft des Bundes schützen. 4) Wolle der Bund wegen des alten Probstes schreiben und Handlung einleiten.

In der Sache zwischen dem Markgrafen von Brandenburg und der Stadt Nürnberg sind ihre beiden Botschaften von dem Bundesschreiber mit ihrer Erklärung gehört und von der Bundesversammlung gehandelt und erwogen worden, dass, da an der Sache viel oder wenig gelegen sei, man die Erklärung darüber bedenken und an dem nächsten Bundestag darüber einen Beschluss fassen wolle.

Der Stadt Isny, deren Klagsache gegen Balthasar von Endingen immer noch nicht in's Reine gebracht ist, wird endlich versprochen, man wolle mit Macht und Gewalt ihr zum Rechte verhelfen, aber

ehe man die Vollziehung der Hilfe beschliesse, wolle man den Theilherren des Schlosses Ortenberg vorher die Anzeige machen, und abwarten, ob sie nicht bis zum nächsten Bundestag freiwillig die Kläger zufrieden stellen.

Auch wird beschlossen, wenn die Eidgenossen wegen der Festung Hohentwiel einen Tag vornehmen würden, so solle das Haus Östreich seinen Amtmann zu Stockach, Namens Reuchlin, und die Stadt Überlingen im Namen des Bundes einen Gesandten dazu schicken.

Die Prüfung der Rechnungen vom würtembergischen Zug her wird auch dissmal wieder wegen vieler anderer Bundesgeschäfte aufgeschoben, mit der Erklärung, dass die Sache ohne weitern Verzug am nächsten Bundestag gewiss vorgenommen werden soll.

Den Städten Augsburg und Nürnberg wird zugesagt, dass sie die 8000 fl., welche sie dem Bunde dargeliehen haben, in Bälde zurückbezahlt erhalten sollen.

In der Streitsache zwischen Mainz und Würzburg soll an Esto mihi ein Tag in Ulm gehalten werden.

Zu Ausrichtung obgemelter Sachen wird ein neuer Bundestag angesetzt auf den 17 Febr. nach Ulm.

Schmidische Sammlung, N. 24.

4 December 1521.

Hans Ungelter an Bürgermeister und Rath zu Esslingen: Der Bund und die Grafen von Öttingen haben auf Bitte kaiserlicher Majestät dem Markgrafen Casimir einen gütlichen Tag zwischen den Grafen von Öttingen und dem von Absberg bewilligt. Das Capitel von Ellwangen habe angezeigt, dass es aus sich vermöge seiner Freiheiten einen Probst gewählt habe, aber er sei noch nicht bestätigt. Es bitte um des Bundes Fürschrift bei dem Pabst und dem Kaiser; und wenn der Pabst ihre Wahl bestätige, um Hilfe. Es sei ihm geantwortet worden, man wolle die Esslinger in dem, was sie mit Recht erobern werden, nicht verlassen, und ihnen das Fürschreiben geben. Der würzburgische Bischof wolle Pfalz, Bamberg und Sachsen im Bund ausnehmen; andere Fürsten wollen auch ausnehmen. Endlich habe man bei den kaiserlichen Commissarien erlangt, sie sollten bei dem Kaiser eine Declaration auswirken, dass keine Verschreibung und Bündnis gegen den Landfrieden giltig

sein soll. — Hessen habe dem Bund zugesagt; die drei Fürsten Brandenburg, Bamberg und Augsburg aber noch nicht.

24 December 1521.

Östreich wollte im Bund ausnehmen: den Pfalzgrafen und Kurfürsten Ludwig und die zwei Söhne des Herzogs Ruprecht von Baiern.

Mainz: Die Krone Böhmen, die drei Kurfürsten Köln, Trier und Pfalz, das Haus Östreich, den Herzog Alexander von Baiern als Grafen von Veldenz, das Stift Fulda, und die beiden Ganerbenschlösser Reiffenberg und Lindheim; stehen aber andere Fürsten vom Ausnehmen ab, so wolle er auch abstehen.

Würzburg: Den Bischof von Bamberg, beide Pfalzgrafen und die zwei Söhne des Pfalzgrafen Ruprecht, beide Fürsten von Sachsen, den Landgrafen von Hessen.

Die Supplication, die die obern Städte Überlingen, Memmingen, Ravensburg, Pfullendorf, Wangen, Leutkirch und Buchhorn dem Kaiser in Worms überreichen liessen, und welche der Kaiser nach einem Bericht der Gesandten anfangs gnädig aufnahm, war folgenden Inhalts:

Sie wären bei dem Kaiser und andern Ständen gerne in längerer Einung, aber sie seien in derselben vor andern so beschwert, dass sie die Erstreckung nicht bewilligen können. Sie seien des so weitläufigen Bunds nicht nothdürftig; durch dessen Weitläufigkeit seien sie in unerschwingliche Kosten und in kurzer Zeit in mehrere Kriege, als den bayrischen, würtembergischen, berlichingischen, hohenkrähischen, sickingischen und öttingischen gekommen, was neben den Reichsanlagen noch grosse Reisesteuren verursacht habe, deren sie überhoben gewesen wären, wenn sie neben jenen nur als Nachbarn, nicht aber als Bundesgenossen gesessen wären. Hiedurch seien sie mit Zinsen und Leibdingen in Schulden und Abfall gerathen, was sonst verhütet worden wäre, und sie wären in ziemlichem Vermögen, womit sie Kaiser und Reich hätten dienen können, geblieben. Aus diesen Schulden und Abfall können sie bei Menschen Gedenken nicht mehr kommen, noch sich erholen. Die weitere Erstreckung des Bundes würde ihnen zu vollem Verderben und Verlassung häuslicher Ehren reichen, und dem Kaiser und Reich fürderhin schwerlich erspriesslich sein. Sie haben kein sonderes Einkommen, ausser was sie von ihren liegenden Gütern erbauen,

von denen sie aber viele Jahre her keine vollkommene oder gewöhnliche Nutzung gehabt haben; daher sie die Ausgaben gleich andern, denen der Bund vielleicht nützlicher als ihnen sei, auf sich schlagen müssen. Sie stehen auch mit keinem Fürsten oder mächtigern Commun in Irrung, weshalb ihnen eines solchen weitläufigen Bunds Noth sei. Auch seien andere benachbarte weit vermöglichere Stände, als sie arme Städte, nicht im Bund gewesen, und begehren vermuthlich noch nicht darein zu kommen; gleichwohl erhalten sie ihr Leib und Gut ohne so verderbliche Kosten in ebenso friedlichem Wesen, als sie, die Städte, mit ihrem verderblichen Schaden.

Schmidische Sammlung, N. 6, aus dem Memminger Archiv.

Anfangs 1522.

Übereinkunft der beiden Bänke der Prälaten und Grafen und der Ritterschaft.

Auf der kaiserlichen Commissarien, nemlich des Herzogs Wilhelm von Bayern und des Ritters Christoph Fuchs von Fuchsberg Anbringen vereinigten sich die beiden Bänke der Prälaten und Grafen und der Ritterschaft zu der Meinung: Sie hätten sich in Folge des zu Augsburg genommenen Abschieds gar nicht versehen, dass sich die würzburgischen Räthe über den billigen Vergleich, den der Bischof als kaiserlicher Commissar von gemeiner Versammlung als Vergriff überantwortet, sollten beschwert haben, der nur auf Gleichheit und auf das gestellt sei, woran dem Kaiser und den Bundesständen höchlich gelegen sei. Um indessen nicht eine Schuld der Verhinderung auf sich zu laden, wollen sie dem Bischof und andern Bundesfürsten zugeben, dass sie diejenigen, mit denen sie in einer Erb- oder andern Vereinigung stehen, so lange ausnehmen, als ihre Vereinigung oder Verschreibung noch dauert. Diss wollen sie ihren Mitverwandten anzeigen, jedoch soll diese Bewilligung nur dann gültig sein, wenn auch jene einwilligen. (Die Beschwerden über das Ausnehmen entstanden besonders aus der Besorgniss, dass hiedurch an der Anzahl der Bundeshilfe vieles abgehen werde). Die kaiserlichen Commissarien antworteten auf diese Beschwerde, dass aus dem Ausnehmen kein sonderlicher Abgang an der Bundeshilfe, wenigstens kein so grosser, entstehe, dass darum das Ausnehmen und die Erstreckung des Bunds nicht sollte bewilligt werden, vielmehr sei die Bundeshilfe grösser. Sollte z. B. Markgraf

Casimir den Bund wider den Landfrieden angreifen, so würde die Anzahl der Hilfe wider ihn, unangesehen des Ausnehmens der Fürsten von Bayern grösser sein, als in dem jetzigen Bund, weil Würtemberg, Würzburg und Hessen wider ihn sein würden; würde Pfalz den Bund befehden, so wäre Würtemberg in der Hilfe wider ihn, vielleicht auch Hessen. Der Kaiser als Erzherzog von Östreich sei, die Pfalz auszunehmen, nur mit der Grafschaft Tirol verschrieben. Es sei also das Ausnehmen zumal in diesen schweren Läufen kein Grund, nicht in die Erstreckung des Bunds zu willigen. Es könnte diss den Kaiser bewegen, merkliche Ungnade wider die zwei Bänke fürzunehmen, die ihnen in viel Wege beschwerlich sein möchte. Gäbe es noch keinen Bund, so sollten sich jetzt alle Obrigkeiten eilends verbinden, um sich und die ihrigen bei Fried und Recht zu erhalten, noch viel weniger also um einer so geringen Ursache willen den aufgerichteten Bund zergehen lassen. Das Ausnehmen habe im Bund seit seinem Anfang stattgefunden. Die Fürsten wären von selbst geneigt, Niemand auszunehmen, wenn es Ehre, Würde und gegebene Briefe und Siegel gestatteten. So aber habe sich Östreich und Würzburg gegen Pfalz, Bayern gegen Brandenburg verschrieben, kein Bündniss zu bewilligen, ohne sie auszunehmen. Lieber würden sie den Bund zergehen lassen und sich und den Ihrigen auf anderem Wege helfen, als ihrer Treue und Glauben zuwider handeln. Es stehe demnach darauf, was nützer sei, das Ausnehmen bewilligen, oder den Bund zergehen lassen? Das Ausnehmen sei den Bundesverwandten ganz unnachtheilig, denn der Abgang der Hilfe gegen Pfalz sei klein, gegen Brandenburg gar nichts; Pfalz sei mit Würtemberg, Hessen und Nürnberg, weshalb man Krieg besorgt habe, vertragen; der Mehrtheil der Bundesverwandten gränze nicht an die Pfalz und habe mit ihr nichts zu thun; Pfalz und Brandenburg könne es nicht gelegen sein, sich wider den Landfrieden gegen den Kaiser und den Bund in Fehde einzulassen; überdiss stehe der Kaiser in Unterhandlung, die Pfalz in den Bund zu bringen, welche bisher zur Ausrede genommen habe, mit Nürnberg nicht vertragen zu sein, was aber jetzt geschehen sei; das Ausnehmen bringe den Fürsten gar keinen Vortheil, sondern sie müssen es ihrer Ehre wegen thun, den Bundesständen aber verursache es keinen Nachtheil; durch den von allen Reichsständen verwilligten Landfrieden, gegen welchen kein Bündniss stattfinde, werde der

Nachtheil des Ausnehmens der Fürsten aufgehoben, indem derselbe jeden Stand des Reichs verpflichte, den Reichsverwandten gegen Vergewaltiger und Beschädiger und Angreifer Hilfe zu thun, und der Thäter in die Reichsacht verfallen sei, endlich habe der Kaiser, ganz dem Begehren der zwei Bänke gemäss, eine Declaration oder Mandat erlassen, dass der Fürsten Ausnehmen nicht wider den Landfrieden Statt gefunden. Auch die Städte sollen sich hüten, die Erstreckung des Bunds wegen des Ausnehmens der Fürsten nicht zu bewilligen; sie würden davon den grössten Nachtheil verspüren.

Die beiden Bänke willigten ein und meldeten bloss, dass die Städte noch nicht gefasst seien.

Augsburger Archiv.

17 Februar 1522.

Abschied der Bundesversammlung in Ulm auf Montag nach Valentini.

In Sachen der Bundeserstreckung wird verabredet, dass auf Trinitatis ein Tag in Nördlingen gehalten werden soll, um die Einung zu bewilligen und fest zuzusagen. Auf diesen Tag sollen alle Bundesverwandten den Bund besiegeln, und sonderlich die geistlichen Fürsten und Capitel ihre Siegel überschicken.

Die Grafen von Öttingen mahnen wieder um Mässigung der ihnen zugesagten Hilfe. Die Bundesversammlung erklärt, sie wolle zwar von den früheren Abschieden keineswegs abgehen, aber wegen der Türken und des bevorstehenden Reichstags könne die grosse Strafexpedition gegen Thomas von Absberg jetzt nicht vor sich gehen. Einstweilen beschliesst man den Grafen von Öttingen einen Zusatz von 104 Reisigen, die auf den 1 April unter Anführung des Jörg Truchsess, Freiherrn zu Waldburg, zu Öttingen erscheinen und von da an 2 Monate besoldet werden sollten, so dass auf jedes Pferd des Monats 10 fl. gerechnet werden sollen.

Auch Augsburg und Nürnberg mahnen um Hilfe gegen Hans Melchior von Rosenberg. Sie erhalten auch dissmal die schon oft gehörte Antwort, dass man in ihrer Sache etwas thun wolle, aber es eben bis auf den nächsten Bundestag beruhen lassen müsse.

Dem Herzog Wilhelm von Bayern wird Hilfe gegen die Türken versprochen.

Der Kurfürst von Mainz lässt seine Klageartikel gegen Würzburg übergeben.

Die Schlichtung der Streitigkeit zwischen dem Markgrafen von Brandenburg und der Stadt Nürnberg wird auf den nächsten Bundestag verschoben, ebenso die Prüfung der Rechnungen vom würtembergischen Kriege her.

Den Städten Augsburg und Nürnberg soll man die 8000 fl., welche sie dem Bund geliehen haben, möglichst bald bezahlen.

Isny mahnt wieder, dass man ihm zu seinem Recht gegen Balthasar von Endingen verhelfe. Die Sache wird abermals verschoben.

Die neue Erstreckung des Bundes auf weitere 4 Jahre wurde beschlossen zu Ulm am 25 Febr. 1522. Die Statuten der neuen Bundeseinung sind abgedruckt in Hortleder, Handlungen und Ausschreiben, Buch 3, Cap. 4, und Datt, de pace publica S. 405—427.

Schmidische Sammlung, N. 24. Esslinger Archiv.

27 Februar 1522.

Instruction für den Augsburger Abgeordneten auf den Städtetag zu Ulm, Donnerstag nach Matthiä.

Da das Ausnehmen des Kaisers und mehrerer Fürsten, die in die Erstreckung des Bundes willigen wollen, für die Städte bedenklich sei, so sollte Nürnberg und Ulm vor Anfang des Tags mit Augsburg zusammentreten und sich einer einhelligen Meinung, was zu thun sei, vergleichen. Dieses Ausnehmen sollte abgestellt werden, da es dem Landfrieden und der Reichsordnung entgegen sei. Könne es nicht erlangt werden, so sollte es nur Würzburg, den Pfalzgrafen auszunehmen, jedoch mit der Bedingung gestattet werden, dass es ihm, wenn der Bund wider denselben sei, weder heimlich noch öffentlich Hilfe leiste. Besser wäre es, wenn man des Bischofs von Würzburg im Bund gar müssig stünde und des Kaisers und anderer Kurfürsten und Fürsten Ausnehmen abgestellt würde, da ja doch der Bund auf den Landfrieden und die Reichsordnung gestellt sei, und in Kraft dessen keinem Landfriedensbrecher Hilfe gethan werden dürfe. Darum soll der Abgeordnete aufmerken, worauf Nürnberg und Ulm antragen wollen. Es sei, das soll er ebenfalls den Städten sagen, ungegründet, dass die streifende Rotte von Augsburg den Hans Thomas von Absberg hätte fangen können; sie habe ihn nie gesehen.

Schmidische Sammlung, N. 6 aus dem Augsburger Archiv.

8 Mai 1522.

Abschied der obern Städte auf der Versammlung in Überlingen, auf welcher die Rathsboten von Memmingen, Ravensburg, Buchhorn, Pfullendorf und Überlingen erschienen sind, Montag nach Misericordiä.

Zuerst wird Klage erhoben, dass so wenige Städte auf diesem Tage erschienen seien, weshalb man nichts Fruchtbarliches handeln und erlangen könne. Übrigens wird wegen der neuen Erstreckung Folgendes beschlossen:

1) Man wolle vor Besieglung und Aufrichtung der neu erstreckten Einung des Einlegens halb bei den Bundesständen anhalten und streng darauf beharren, dass ein jeder Bundesverwandter all sein Vermögen und Einkommen, woran er das auch haben möge, es sei an Land, Leuten, Zinsen, Renten, Gülten, besetzter oder unbesetzter jährlicher Nützung, desgleichen an Baarschaft, gemünztem oder ungemünztem Silber und Gold, wie das Alles Namen haben möge, nichts ausgenommen, Alles einlege, und hernach einem jeden Stand nach seinem Vermögen auferlegt und abgenommen werde.

2) Die Erstreckung solle nicht besiegelt werden, ehe bestimmte Zusage geschehe, dass die Beschwerden der Städte abgestellt werden sollen. Der Städtehauptmann soll ersucht werden, ungefähr 14 Tage vor dem Bundestag an Trinitatis einen Städtetag auszuschreiben, um von Erstreckung und Beschwerden zu handeln.

Schmidische Sammlung, N. 6 aus dem Memminger Archiv.

15 Juni 1522.

Abschied der Bundesversammlung in Nördlingen auf Sonntag Trinitatis.

Die Grafen von Öttingen rufen wieder an um Mässigung der Hilfe wider Hans Thomas von Absberg, deren Vollziehung dissmal endlich beschlossen wird, und zwar so, dass die Hälfte der gesammten Bundeshilfe aufgeboten wird.

Am 15 September soll jeder Bundesverwandte mit seiner Anzahl zu Dünkelsbühl erscheinen. Zum obersten Feldhauptmann wird Jörg Truchsess, Freiherr zu Waldburg, verordnet, welchem jeder Stand des Bundes einen verständigen Kriegsrath beigeben soll. Zum Obersten der Reiter wird Rudolph von Ehingen und zum

Hauptmann über das Fussvolk Jacob von Werdenau bestellt. Der Bedarf des Geschützes wird folgendermassen bestimmt: 2 scharfe Metzen, je zu 70 Pfund, 2 Quartanen je zu 40 Pfund, 2 Nachtigallen je zu 20 Pfund, 4 Nothschlangen je zu 20 Pfund, 6 Feldschlangen je zu 5 Pfund, 6 Halbschlangen je zu 8 Pfund, dazu einen Mörser, der ungefähr 2 Centner werfen kann, und 60 Hacken mit ihren Böcken. Zu einem Zeugmeister soll Matern erwählt werden mit derselben Bestallung, welche ihm beim letzten Zug bewilligt worden ist. Auch die Einrichtung mit den Musterherren soll wieder in Übung kommen, so dass von jedem Stand die Anzahl des andern gemustert werde. In Betreff der Bewaffnung wird angeordnet, dass mindestens 3 Theile mit Spiessen und der vierte Theil mit Büchsen und Hellebarten versehen sein sollen, und so viel es sein kann mit Krebs und Gold. In Betreff der Reisigen ist beschlossen, dass 9 Theile Spiesse und nur der zehnte eine Armbrust führen soll. Denen von Nürnberg soll geschrieben werden, dass sie den Matern als Zeugmeister vergönnen, und dazu einen Zeugschreiber, Zeugwärter, Zeugwächter, Geschirrmeister, Zimmerleute, Wagner, Schmiede sammt ihren Werkzeugen, 3 Reisige und 4 Trabanten in ihrer Hilf und in Abschlag derselben zuwenden. Graf von Öttingen soll 100 Bauren mitschicken mit Hacken, Schaufeln, Bickeln, Äxten u. a. zu Schanzarbeiten. Überdiss ist beschlossen, dass sich ein jeder Bundesverwandter ausser seiner auferlegten Anzahl zu Haus rüsten soll für den Fall eines Überzugs von anderer Seite her. Unter einem Fähnlein sollen wenigstens 300 zu Fuss sein und über dieselben ein Hauptmann gesetzt werden; wessen Anzahl sich auf eine solche Summe nicht belaufe, die soll ergänzt werden, um die Doppelsöldner unter den Hauptleuten abzuschneiden. In die gemeinschaftliche Kasse sollen die Bundesstände 2000 fl. zusammen legen. Büchsenmeister sollen geschickt werden von nachfolgenden Herrschaften: von Mainz 2, von Brandenburg 2, Augsburg 3, Bamberg 2, Würtemberg 2, Ulm 3, Eichstedt 1, Hessen 2, Hall 2, Augsburg 1, von den Grafen von Öttingen 2, von Bayern 3, von Nürnberg 4.

Auf diesem Bundestag haben auch Dechant und Capitel zu Ellwangen um Handhabung der beschlossenen Sequestration und der darauf gefolgten Revalidation Anrufung gethan. Die Bundesversammlung schreibt nun dem Herzog Heinrich, Domprobst zu Strassburg, und begehrt von ihm, dass er die Sequestration und die

Revalidation vollziehen möge. Der Herzog schickt aber einen Gegenbericht und bittet, ihm einen Tag anzusetzen, um über den bisherigen Verlauf und die ferner zu ergreifenden Maassregeln zu berathen. Auf diesen künftigen Bundestag sollen dann auch Dechant und Capitel ihre Gesandten schicken.

Auf dem letzten Bundestag an Valentini wurde in der Sache zwischen den Markgrafen zu Brandenburg und der Stadt Nürnberg eine Erklärung gegeben, aber damals nicht eröffnet, sondern auf den nächsten Bundestag verschoben. Sie lautete dahin, dass die Markgrafen von Brandenburg mit denen von Nürnberg des rechtlichen Austrags halber wirklich in dem Bund seien. Hierauf ist von den Gesandten des Markgrafen dem Bundesrath Zedwitz angezeigt worden, er lasse es bei seines Herrn früherer Appellation bleiben und habe des andern Tags eine mündliche Appellation gethan und wider die von Nürnberg um Hilfe gebeten. Hierauf hat sich die Versammlung des Bundes entschlossen, solcher Appellation, obgleich sie förmlich und wie sich gebührt geschehen sei, gleich einer früheren nicht statt zu geben.

Für den Kaiser, der von Hispanien überschiffen und sich nach Deutschland begeben will, wird eine Procession und Kirchgang angeordnet, um Gott um eine glückliche Überfahrt zu bitten.

Von den kaiserlichen Commissären wird wegen des Erzherzogs Ferdinand ein Ansinnen und Begehren ausserhalb der Einung gethan, dass man zu Gunsten der niederöstreichischen Lande Hilfe leisten soll wider die Türken. Man nimmt die Sache auf Hintersichbringen und will auf dem nächsten Bundestag eine Antwort geben.

Die Brüder Ulrich und Sigmund von Stotzingen rufen in Kraft der Einung an, wenn ein Process oder Urtheil wider sie ausgehen, oder von ihrer Gegenpartei unterstanden würde, sie ihres Inhabens zu entsetzen, so solle man sie von Seiten der Einung schützen. Hierauf hat die Versammlung beschlossen, die von Stotzingen, wie ihnen von der Versammlung mehrmals zugesagt sei, nach Vermögen der Einung bei ihrem Inhaben und Vertrag zu handhaben. Zudem ist auch dem Hauptmann Walther von Hirnheim auf Anbringen des Doctors Leonhard von Eck aufgetragen worden, dass mit denen von Stotzingen gehandelt werden und dass er den Herzog Wilhelm von Bayern bitten solle, einen Tag anzusetzen, auf den auch der Bund seine Botschaften zu schicken hätte.

Von Götz von Berlichingen ist auch eine Schrift angekommen, worin er unter Anderem anzeigt, was er Thomans von Ehingen halb bei Herzog Ulrich von Würtemberg gehandelt habe. Zugleich bittet er um Erledigung der durch seinen Schwager Dietrich von Weiler gethanen Anfrage. Durch Dietrich von Weiler hatte nämlich sich Götz von Berlichingen angeboten, in des Bundes Dienste zu treten. Die Botschaften wollen die Sache hinter sich bringen und auf nächstem Bundestag Antwort geben.

Die Städte Augsburg und Nürnberg rufen abermals an um Hilfe wider Hans Melchior von Rosenberg und seine Genossen. Man verschiebt die Sache auf nächsten Bundestag und trägt ihnen auf, sie sollen sich indessen erkundigen, wer Inhaber des Schlosses Bocksberg und wem es eigentlich zuständig sei.

Die Prüfung der Rechnungen vom würtembergischen Krieg her wird abermals verschoben.

Die Bezahlung der 8000 Gulden, welche der Bund den Städten Augsburg und Nürnberg schuldig ist, wird gemahnt.

Ein erneuertes Gesuch der Stadt Isny wird abermals verschoben.

Schmidische Sammlung, N. 24 und Esslinger Archiv.

Kaiser Karl tritt als Erzherzog von Österreich und Herzog von Würtemberg dem eilfjährigen schwäbischen Bunde bei durch Urkunde vom 12 Juni 1522.

15 Juni 1522.

Abschied der Bundesstädte auf der Versammlung, welche neben dem Bundestag in Nördlingen vorgenommen worden ist.

Die Städteboten erhalten Instruction, wie sie sich in Betreff des Einlegens verhalten sollen. Es wird ausgemacht, eine jede Stadt soll durch ihre Steurer und Städterechner, die besonders darauf zu beeidigen sind, alle und jegliche Einnahmen und Nutzungen ohne Ausnahme, es seien nun Umgeld, Zölle, Steuern, Korngülten, Weingülten, Zinse, Renten, Schulden oder Baarschaften, Gold oder Silber, gemünztes oder ungemünztes, wie es auch Namen haben möge, getreulich angeben. Doch solle hierin jeder Stadt, welche alsdann Baarschaft hat, zugelassen sein, an derselben Baarschaft so

viel als derselben Stadt Anschlag nach jetzigem Einlegen in fünfmonatlicher Hilfe zu Ross und Fuss belauft, nicht zu versteuern, was aber diesen Vorrath übersteigt, das soll eingelegt, und von jedem 100 fl. 3 fl. zur Nutzung gerechnet werden. Desgleichen soll von jeder Stadt eingelegt werden alle Einnahmen und Nutzungen der Spitäler und nichts davon abgezogen werden, als was dieselbe Stadt oder ihr Spital Zins oder Leibgeding zu geben schuldig ist, und was jedem Spital zur Unterhaltung der Armen aufgelegt ist. Wenn eine Stadt gar nichts von ihrem Vermögen entdecken würde, so sollen die Verordneten dennoch derselben Stadt etwas auflegen, wie sie solches ihrem Wesen nach für billig halten. Was nun auf diese Weise auferlegt und angeschlagen werde, dabei soll es bleiben. Diese Vorschläge wegen des Einlegens werden von sämmtlichen Städtebotschaften angenommen, ausser von den Augsburgern, welche erklären, sie hätten zur Bewilligung keine Vollmacht.

In Sachen der Bundeserstreckung wird folgenden Städten Vollmacht ertheilt, für die Gesammtheit zu handeln, nämlich Ulm, Nördlingen, Überlingen und Memmingen.

Schliesslich schlagen die kaiserlichen Commissäre den Städteboten vor; 1) ob Augsburg nicht unter denselben Bedingungen, wie Nürnberg, in den Bund zu bringen wäre; 2) dass bei dem Einlegen blos die Baarschaft berechnet würde, welche Nutzen trage; 3) ob die Bundesversammlung nicht überhaupt vermittelnde Unterhandlungen mit Augsburg anknüpfen wolle. Die Bundesversammlung lehnt die Vorschläge ab, um so mehr, da viele Städteboten schon weggeritten seien.

Schmidische Sammlung, Nr. 24. Esslinger Archiv.

22 Juni 1522.

Berathung über das Einlegen. Städtetag zu Nördlingen.

Einige meinten, man soll es bei dem Einlegen der zehnjährigen Einung bewenden lassen; andere verlangten den Zusatz: „dazu alle Baarschaft als Gold und Silber, gemünzt und ungemünzt“; andere wünschten, dass auch eingelegt werden sollen einer jeden Stadt Schlösser, Häuser, Städte, Dörfer, Obrigkeiten, Fischenzen, Holzmärkte und Herrlichkeiten, mit andern Worten: jedes Eigenthum;

andere wollten die 10jährige Einlage ohne alle Änderung; andere meinten, es soll nebst Zins und Leibgeding auch alles abgezogen werden, was jede Stadt zu Unterhaltung der Spitaldürftigen gebrauche. Hierüber soll jeder Städtebote bis künftigen Sonntag (29 Juni) Vollmacht zu erhalten suchen, auch darüber, ob man, wenn sich die Städte nicht vergleichen könnten, die Sache der Entscheidung aller drei Stände des Bundes, oder auf dem jetzigen Frei- und Reichsstädtetag zu Esslingen einigen Städten, die nicht im Bund seien, überlassen wolle.

24 Juni 1522.

Hans Ungelter der ältere an Esslingen: Die Städte verlangen gröstentheils die Einlage des 10jährigen Bundes ungeändert, ausgenommen die obern Städte. (An ihrer Spitze stund Augsburg, weswegen in dem folgenden Städteabschied (s. 15 Juni) eine Deputation zu Besorgung solcher Geschäfte erwählt wurde, die sonst dem Hauptmann zukommen; Ulrich Arzt war ein Augsburger. An der Spitze der andern Städte war Ulm.) Es werde wohl auf Ansuchen der Grafen von Öttingen ein Zug vorgenommen werden, um die Buben zu strafen. Er schickt den Abschied des Nürnberger Reichstags.

1 Juli 1522.

Derselbe an Esslingen: Er schickt den Abschied (15 Juni) und fragt an, ob sie in die Art des Einlegens, die nur auf Hintersichbringen angenommen worden sei, willigen wollen. Der Hauptmann lasse ihnen sagen, sie möchten doch den nürnbergischen Anschlag annehmen, da ihn auch Augsburg, Nürnberg, Ulm und mehrere Städte angenommen haben.

8 Juli 1522.

Zusage des Bundes an die Städte, Augsburg betreffend.

Augsburg und andere Städte sollen nur dann in die Erstreckung des Bundes aufgenommen werden, wenn sie das Maass des Einlegens annehmen, über welches sich die übrigen Städte verglichen und vereint haben.

5 August 1522.

Abschied auf dem Tag des schwäbischen Kreisses, von dem Bischof in Augsburg und dem Markgrafen von Baden den kaiserlichen Commissarien Montag nach Assumtionis Mariä nach Esslingen ausgeschrieben.

Die Räthe der beiden obgenannten Fürsten übergeben ein kaiserliches Mandat mit einer gedruckten Ordnung des schwäbischen Kreisses, lassen dieselbe jeder Botschaft zustellen und bitten um Antwort darauf. Der gröste Theil der anwesenden Botschaften lässt sich nach gepflogener Unterredung also vernehmen: sie hätten von ihren Herren keine andern Befehle erhalten, als nur auf Hintersichbringen an der Berathung Theil zu nehmen.

Die kaiserlichen Commissäre erklären, sie wollten solche Antwort an ihre Fürsten und Herren bringen, welche dieselbe weiter an kaiserliche Majestät und desselben Statthalter gelangen lassen würden. Sie wollten dann auch nicht verhehlen, welche auf diesem Tag gehorsam erschienen wären, und welche ausgeblieben seien. Drittens erklären sie, ihres Bedünkens werde es nöthig sein, bei kaiserlicher Majestät oder des Reichs Regiment anzufragen, wie und welcher Gestalt die Hauptleute und die vier Räthe bei weitern Verhandlungen unterhalten werden sollen.

Die Räthe, Fürsten und Grafen lassen sich solches gefallen. Die Prälaten antworten, dass sie die zwei ersten Artikel sich gefallen lassen, in Betreff der Unterhaltung soll es bei ihrer erst gegebenen Antwort bleiben. Die Botschaften der Städte antworten, sie lassen sich die zwei ersten Artikel gefallen, aber was die Unterhaltung der Hauptleute und Räthe betreffe, könnten sie es nicht bewilligen, da sie von ihren Herren keinen Befehl hätten, darüber zu handeln. Die Commissäre verabschieden hierauf die Versammlung.

Folgende sind die Botschaften, welche auf diesem Tag erschienen sind:

Beider obgenannten Fürsten Räthe, Graf Ulrich von Helfenstein wegen seiner Brüder und Gottfried Werner Freiherr von Zimmern wegen ihrer selbst und der nachgeschriebenen Grafen und Freien, Haug Graf zu Montfort der ältere, Christoph Graf zu Werdenberg, Johann Graf zu Montfort der ältere, Joachim Graf zu Zollern wegen seiner Vetter, Wolfgang Graf zu Montfort, Frie-

derich Graf zu Fürstenberg, Schwygger zu Gundelfingen, Freiherr, Wilhelm und Georg Truchsess, Freiherrn, Äbtissin zu Buchau, Grafen von Lupfen, Rudolph Graf zu Sulz, Hans von Hirnheim, Hofmeister wegen aller Grafen zu Öttingen, Prälaten, Abt zu Marchthal wegen seiner selbst und aus Befehl der hernachgemelten Herrn, Kempten, Landcommenthur zu Alshausen, Weingarten, Ochsenhausen, Isny, der Minder Ow, Rott und Schussenrieth, die Städte Augsburg mit Befehl, Kaufbeuren, Ulm mit Befehl Biberachs und Dinkelsbühls, Esslingen mit Befehl Constanz, Schwäbisch-Wörth und Weil, der Städte Reutlingen, Überlingen, Memmingen beide mit Befehl der obern Städte, so dem Bund verwandt sind, nämlich Ravensburg, Kempten, Wangen, Isny, Pfullendorf, Leutkirch, Buchhorn, Gmünd, Lindau, Nördlingen, Wimpfen.

Schmidische Sammlung, N. 6 aus dem Memminger Archiv.

Kreisstag zu Esslingen.

Im Monat August 1522 war zu Esslingen ein Kreisstag nach Anweisung des Regiments zu Nürnberg ausgeschrieben von Christoph, Bürgermeister von Augsburg, und Philipp Markgrafen zu Baden. Der Gegenstand des kaiserlichen Auftrags war die Erwählung eines Hauptmanns und vier Räthe im schwäbischen Kreiss. Man nahm es aber ad referendum und hatte der Kosten wegen die meiste Bedenklichkeit, „niemand würde sich gerne dazu vermögen lassen, er wäre dann der Besoldung oder zum wenigsten des Kostens, so darauf gehen würde, zuvor vergewissert.“ — Zu diesem Kreisstage wurden auch Ritter und Knechte der Gesellschaft St Georgen Schilds im Hegau eingeladen. Die Räthe der Gesellschaft entschuldigten sich aber wegen Nichtbeschickung des Kreisstages, sandten aber doch einen Diener dahin ad audiendum et referendum.

Schmidische Sammlung, Nr. 6 aus den Kreissacten.

1 September 1522.

Abschied der Bundesversammlung in Nördlingen auf St Gilgentag.

Die dem Grafen von Öttingen an Sonntag Trinitatis zu Nördlingen zugesagte Strafexecution gegen Thomas von Absberg und

seine Helfer, welche auf den 15 September hatte vor sich gehen sollen, wird auf den 1 Mai des nächsten Jahrs verschoben.

Als Bundesfeldherr wird bestimmt Jörg Truchsess, Freiherr zu Waldburg.

Jeder Bundesstand soll seinen Antheil an Geld zu dem Geschütz und ausserordentlichen Ausgaben bis zum 15 October nach Nürnberg oder Nördlingen erlegen. Einstweilen, bis die wirkliche Strafexecution vorgenommen wird, will man dem Grafen von Öttingen auf zwei Monate einen Zusatz von 104 gut gerüsteten Reisigen geben, die nicht still liegen, sondern allenthalben, besonders auf dem Gebirg streifen sollten, um die Thäter und ihre Helfer zu betreten. Auch die Städte Augsburg und Nürnberg erneuern ihre Klage wider Hans Melchior von Rosenberg und erinnern an das ihnen von Seiten des Bundes oft gegebene Versprechen der Hilfe, welches auch dissmal wider erneuert wird. Die Prüfung der Rechnungen vom würtembergischen Krieg her wird auch dissmal wieder verschoben. Den Städten Augsburg und Nürnberg sollen die geliehenen 8000 fl. baldigst bezahlt werden.

Auf ernstliches Anhalten derer von Isny wird von der Versammlung des Bundes den Theilherrn auf Ortenberg auf ihr vorgeschlagenes Rechtserbieten geschrieben, dass dasselbe zu weitläufig sei, und sie werden deshalb an den Herzog Wilhelm von Bayern gewiesen. Wenn sie unverweigert Recht annehmen, so sollen sie dabei gehandhabt werden.

Esslinger Archiv, Convol. 5. Schmidische Sammlung, N. 24.

8 September 1522.

Der Bund beschloss Folgendes: „Jeder bundsstand soll sein Volck zu Ross und Fuss bey verlierung leibs und guts zum ernstlichisten und fürderlichisten von Franciscen von Sigkingen abfordern, unnd dieselbe Abforderung in vierzehen tagen, das ist auff sant Mauricientag schierist gewissliche zu Nördlingen sein.“ Actum Nördlingen auff Nativitatis Mariä, Anno etc. 22.

9 September 1522.

Bundesmandat wegen der lutherischen Lehre.

Bürgermeister Christoph von Augsburg habe angebracht, dass über päbstliches und kaiserliches Verbot von einem Priester zu

Mindelheim, dem Luther und seinem verkehrten bösen Eingiessen anhängig, ein unlöbliches leichtfertiges Bekenntnis fürgangen sey. Und da seine geistlichen Anwälde auf streng vielfältig Anzeigen nicht haben umgehen können, den Priester Amtshalben vorzufordern und gegen ihn zu handeln, ihn aber dennoch nicht nach seinem Verdienen, sondern zu milde gestraft haben, so habe sich Simon Bayer, genannt Kopp, dessen freventlich und muthwillig, und ohne des Bischofs geistliche und weltliche Anwälte zu ersuchen, angenommen, und dem Bischof und Stift eine Fehde und Verwahrung zugeschrieben. Sollte nun dem Bischof und seinen Verwandten, geistlichen oder weltlichen, etwas widerfahren, so soll ihm als einem Bundesverwandten der Bund beistehen. Lasse man dergleichen Handlungen ungestraft hingehen und sehe nicht mit Ernst darein, so könne, was heute dem Bundesverwandten von Augsburg begegne, morgen an einem andern geistlichen nicht weltlichen Stands, nicht nur von geistlichen, sondern auch von weltlichen Unterthanen erwachsen. Auf Simon Bayer soll Kundschaft gemacht werden, damit man ihn einbringe.

Den 10 October ergeht von Nürnberg aus die Achtserklärung gegen Franz von Sickingen wegen seines Angriffs auf den Erzbischof von Trier.

5 December 1522.

Überlingen an Esslingen: Sie haben Kundschaft bekommen, dass etliche Personen und Baurenführer von Lucern, Bern, Solothurn, Basel, Freiburg und Zug einen Anschlag mit einander gemacht, in Willen, ein weisses damastenes Fähnlein und daran einen goldenen Bundschuh zu machen, es fliegen zu lassen, und den gemeinen Mann in der Eidgenossenschaft zu bewegen. An dem Fähnlein soll eine Sonne gemalt sein, mit der Umschrift: Welcher will frei sein, der zieh her zu diesem Sonnenschein. Öffentlich lassen sie sich verlauten, dass sie die Braut des Freiherrn Jörg von Höwen, eine Gräfin von Hohenlohe, zur Zeit der Heimführung seinen Gnaden zu Gefallen mit einigen Tausend wohl gerüsteten Männern empfahen und sich deshalb zu Frauenfeld versammeln wollen; die wahre Absicht aber sei, auf Hohentwiel und dann ins Würtembergische zu ziehen, worüber schon mit Hans Lienhart von Reischach und andern practiciert worden sei, dass ihnen etliche von der Landschaft entgegenkommen. Die

Eidgenossen machen diese Anschläge nicht in Städten, sondern in Vorhöfen und Dörfern auf dem Lande.

8 December 1522.

Die Statthalter des Fürstenthums Würtemberg wünschen daher von den Bundesständen im Fall eines Überfalls Hilfe. Sie stellen vor, dass, da der gemeine Mann nach Freiheit dürste, keine Abgaben geben und mit den Vermöglicheren theilen wolle, diese Unruhe nicht innerhalb der Gränzen Würtembergs bleiben würde.

19 December 1522.

Dieser Aufruhr sei ein Werk des Königs von Frankreich, der Österreich beschäftigen und Mailand wieder bekommen möchte.

Esslinger Archiv.

1523.

Eifersucht und Mishelligkeiten zwischen dem schwäbischen Bund und dem Reichsregimente.

Der schwäbische Bund hatte ursprünglich die Bestimmung gehabt, eine Reform der Reichsverfassung anzubahnen. Von diesem Ziel entfernte er sich im Verlauf seiner Entwicklung und blieb einerseits ein gewöhnliches Landfriedensbündnis, andererseits wurde er ein Werkzeug Österreichs, um seine Herrschaft in den vorderen Landen zu befestigen und zu erweitern. Die Vortheile, welche der Bund seinen minder mächtigen Mitgliedern gewährte, waren nicht so gross, dass sie allein ein festes Band der Einigung gebildet hätten, die Städte und der Adel hatten immer viel über Mangel an Schutz zu klagen, und waren unzufrieden darüber, dass sie immer den Fürsten ihre Händel ausfechten helfen sollten. Nach Ablauf einer Einungszeit muste Österreich alle Mühe anwenden, um die Mitglieder zur Erneuerung des Bundes zu vermögen. Das letzte Mal waren sie besonders schwierig geworden wegen der religiösen Frage, und Bayern hatte eben deshalb angelegentlich daran gearbeitet, die Erstreckung des Bundes zu Stande zu bringen, um an ihm ein Gegengewicht gegen das reformfreundliche Reichsregiment zu bekommen. Das letztere hatte jetzt die Stelle eingenommen, welche ursprünglich dem Bunde zugedacht gewesen war. Dem Bunde fiel dagegen jetzt die Rolle der Reaction, der

Festhaltung des alten Systemes zu. Bald zeigte sich eine Spannung zwischen diesen beiden Mächten im Reich, ihr Wirkungskreiss war nicht gegen einander abgegränzt, beide übten eine Obergewalt über die einzelnen Reichsstände, und so war es natürlich, dass sie in Conflict geriethen. Als nun das Reichsregiment anfieng Landfriedensbrecher zu strafen und zur Verantwortung zu ziehen, beklagte sich der Bund über Eingriffe in seine Befugnis, und wenn der Bund seine Pflicht thun wollte, so machte ihm das Reichsregiment Schwierigkeiten. Wer von dem einen angefochten wurde, der suchte bei dem andern Schutz. Dem fränkischen Raubritter Thomas von Absberg war von Seiten des Bundes Execution und Zerstörung seines Schlosses angedroht; da wandte er sich an das Regiment und berief sich darauf, dass sein Schloss ein kaiserliches Lehen sei, erklärte sich übrigens bereit zu rechtlichem Austrag. Das Reichsregiment schickte nun Absbergs Beschwerdeschrift an die Bundeshauptleute und verlangte, dass der Bund von der Execution abstehen sollte. Der Bund gab keine befriedigende Antwort; nun drohte das Regiment mit Mandaten, der Bund erwiderte, er habe bisher noch nichts gethan und werde auch in Zukunft nichts thun, als was er beim Kaiser und vor jedermann verantworten könne und wozu er kraft der vom Kaiser selbst bestätigten Einung die Befugnis habe; er wisse wohl, dass das Reichsregiment in solchen offenbaren strafbaren Handlungen keine Vollmacht habe, abmahnende Mandate ausgehen zu lassen; geschehe es dennoch, so geschehe es nur darum, „weil die im Regiment für ihre Person eine sondere Lust und Neigung haben wider gemeine Stände des Bundes zu handeln und Widerwärtigkeiten zu suchen.“ Der Bund werde aber auch wissen gegen die Regimentspersonen seine Nothdurft vorzunehmen, um dieser unbilligen Beschwerde vertragen zu bleiben. Das Regiment antwortete, sie seien nicht von ihrer Personen, sondern von kaiserlicher Majestät, der Kurfürsten, Fürsten und aller andern Stände des Reiches wegen hier verordnet, sie repräsentieren des Kaisers Person selbst und verbitten sich diese unnöthigen, schimpflichen Anzüglichkeiten. Es sei ohne allen Grund, dass die Regimentspersonen dem Bunde abgeneigt seien oder die Bestrafung der Landfriedensbrecher zu hindern suchen, sie seien vielmehr ganz bereit, dazu mitzuwirken.

Das Reichsregiment hatte allerdings seine Gründe, sich der

Ritterschaft anzunehmen, da dieselbe der Reformation freundlich gesinnt und auch auf Seite der politischen Reformplane war, wogegen der Bund im Interesse der Fürsten auf Unterdrückung des selbständigen niedern Adels hinwirkte. Der Adel hatte daher gegen den schwäbischen Bund viel auf dem Herzen, wie wir aus einer Beschwerdeschrift sehen, welche er auf dem Reichstag zu Nürnberg im Januar 1523 übergab. Siehe diese in Bürgermeisters Codex diplomaticus I, S. 1403 ff. Dieselbe ist ausführlich benützt von J. E. Jörg, Deutschland in der Revolutionsperiode von 1522 bis 1526, einem Werke, in welchem viele urkundliche Mittheilungen über diese Zeit des schwäbischen Bundes gegeben sind, aber freilich sehr einseitig nur in bayerischem und katholischem Sinne ausgewählt und verarbeitet. Die Hauptpuncte der Beschwerden gegen den schwäbischen Bund sind folgende:

1) dass der Bund verlange, dass diejenigen, die thätlich wider ihn gehandelt haben, sich vor ihm, der doch Partei sei, purgieren sollen, eine Anordnung, wegen der er sich auf seine Freiheit und auf den Zweck seiner Stiftung, den Landfrieden zu handhaben, berufe, da doch die Reichsordnung jede Freiheit aufhebe, die ihrer Satzung, so viel den Landfrieden berühre, zuwider sei; und dahin gehöre auch diese Ordnung des Bundes; die Reichsordnung benenne auch andere Örter, da die Purgation geschehen soll.

2) Der Bund bestrafe seine Befehlshaber und Diener, wenn sie jemanden wider den Landfrieden beschädigen, nicht und behalte sie in seinen Diensten, wie z. B. neulich, da Georg Heusslein dem von Elrichshausen unter dem Vorwande, als suche er da des Bundes Feinde, mit Hilfe einer streifenden Bundesrotte, einen versiegelten Brief, der in den schon lange zwischen ihnen obwaltenden Irrungen dienlich sei, mit Gewalt weggenommen und noch nicht wieder gegeben habe; hätte diss ein Edelmann gethan, so würde man ihn bald in die Acht erklärt haben.

3) Obgleich der Bund je und je der Reichsordnung und dem Landfrieden zuwider gegen jemand gehandelt und die Reichsstände selbst solche That für eilend d. i. für unrecht erklärt haben, so gebe er doch dem Beschädigten das Genommene nicht wieder zurück, ohne vor dem Kammergericht oder Reichsregiment die Rechtmässigkeit einer solchen Bestrafung zu beweisen. So mache er oft wider alle Vernunft, Recht und Billigkeit den Kläger, Richter

und Executor zugleich. Diss soll erst auch gegen Hans Jörg von Absberg geschehen sein, ganz dem Gutachten entgegen, das die Reichsstände dem Kaiser zu Worms überreicht hatten.

4) Wenn der Bund oder andere grosse Gewalten einen Friedbruch begehen, so erkläre man sie nicht in die Acht, arme Edelleute aber werden selbst bei rechtmässiger Gegenwehr eilends verdammt und blutig in die Hölle geworfen.

5) Die Bundesherren nöthigen manchen, der nicht in ihrem Gerichtszwang sei, mit schweren Kosten vor ihnen Recht zu stehen, welches doch die Rechte und Reichsordnung verbieten. Die Freiheiten, auf die sie sich berufen, können doch wohl einem dritten nicht zum Nachtheil gebraucht werden, wider dessen Wissen solche Begnadigungen erlangt worden seien. Welche Kosten verursache es nicht einem armen Edelmann, wenn er mit seinen Freunden und Rechtsbeiständen den ausgeschriebenen Bundestagen nachreiten und oft mehrere Tage, bis andere ihn nicht betreffende Geschäfte abgethan seien, in der Herberge zehren müsse.

6) Der Bund oder seine Anwälte sollen sich sogar haben verlauten lassen, dass er sich nicht bekümmere, wenn er vor dem Kammergericht oder dem Reichsregiment wegen Friedbruchs und anderer Dinge verklagt werde, denn er habe eine tapfere Macht von Kriegsleuten, er nehme kein anderes Erkenntnis, als von der Person des Kaisers selbst an. Dieses soll er auch neulich gegen das Kammergericht und Reichsregiment thätlich bewiesen haben und sich jetzt durch zu erlangende Privilegien von beider Gerichte Gerichtszwang zu befreien suchen. Dieses halte die Ritterschaft für ganz unbillig, und es werde, wenn der Bund darauf beharre, deutscher Nation sehr zum Nachtheil gereichen.

Beschwerden der Städte auf dem Reichstag zu Nürnberg im Frühjahr 1523.

Die Reichsstädte und darunter auch die des schwäbischen Bundes beschweren sich bei den Reichsständen:

1) dass sie auf der Reichsversammlung keine Stimme mehr haben, wohin sie sonst berufen worden, und die Anschläge und alle Handlungen mit den Kurfürsten, Fürsten und andern Ständen beschlossen haben. Jetzt werden sie zwar noch in die Ausschüsse

gefordert, aber nicht mehr in den Reichsrath gelassen und alle Reichssachen ohne sie beschlossen.

2) Sie beschweren sich über den im Wormser Landfrieden enthaltenen Artikel, dass keiner als Landfriedensbrecher oder Ächter gestraft werden dürfe, er sei denn zuvor rechtlich citiert, gehört und mit Urtheil für einen Ächter erklärt. Bei dem Rechtsverfahren, das so langsam sein Ende erreiche, haben die Beschädigten, welches besonders die Städte seien, ausser dem empfangenen Schaden auch noch Zeitverlust und andere Nachtheile zu erleiden, und am Ende sei noch ungewis, ob das Urtheil auch vollzogen werde.

3) dass sie unter den Ihrigen oft so lange Rechtsspruch und Execution nicht erlangen können, indes sie die Gerechtigkeit schleunig üben. Insonderheit finden ungehorsame und ausgetretene Bürger und Unterthanen der Städte bei andern, Fürstenmässigen und dem Adel Zuflucht.

4) Dass die Geleite so kostbar und doch so wenig schützend seien.

5) Dass die Reichsstädte, ihre Bürger und Verwandte vielfältig und wider alle Rechte den Landfrieden und die Reichsordnung beschädigt, bedrängt und beraubt, und die Thäter noch beschirmt werden, woraus Verderben der deutschen Nation und Untergang des Handels und Gewerbs, womit das heilige Reich nicht zum geringsten Theil unterhalten werde, erfolgen müsse.

6) Dass sie zum Römerzug, zum Regiment und Kammergericht gegen andere Stände unverhältnismässig hoch angeschlagen seien. Ja als sich der Stand der Grafen, der Ritterschaft und des Adels über den Anschlag zu Worms beschwert, sei dieser geringer, das ihnen Erlassene aber auf die Städte gelegt, ja einige unter den Städten noch ausserdem vor andern beschwert worden. Wenn andere Stände aus Ungehorsam oder weil sie übermässig angeschlagen seien, nicht bezahlen, so müssen die Städte dagegen zur Stunde bezahlen und werden demnach ungleich behandelt.

7) Etliche Fürsten und Obrigkeiten legen zum Nachtheil des gemeinen Manns, insonderheit aber der Bürger in den Städten neue Zölle und Zollstätten an, gegen die Freiheiten, die die Städte erhalten haben. Nun sei Deutschland schon vorher vor allen andern Nationen mit vielfältigen grossen Zöllen, Mauten, Geleiten und an-

dern Dienstbarkeiten allenthalben beschwert. Es sei ungleich und allen göttlichen und menschlichen Rechten entgegen, dass eine Obrigkeit oder Stand mit so vieler Personen Nachtheil und des gemeinen Manns Schweiss, Blut und Verderben allein reichen und aufnehmen soll. Da sich die Läufe im heiligen Reich derzeit ohnedem allenthalben so aufrührig ereignen, wäre nicht Noth, den gemeinen Mann mit noch mehr unerträglichen Bürden zu belästigen.

8) Dass sie gegen die erlangten Freiheiten mit geistlichen, Land- und fremden Gerichten belästigt werden, insonderheit mit dem rotweilischen Hofgericht.

9) Dass alle Stände des Reichs vom Stuhl zu Rom und von der Geistlichkeit im Reich mit unordentlichem Gerichtszwang, Bann, Briefen und sonst auf mannigfaltige Weise beschwert und manche Personen von Haus und Hof, Weib und Kind, ja aus dem Lande vertrieben werden. Das treffe besonders die Städte und ihre Verwandten, weswegen auf dem letzten Reichstag zu Worms etliche Artikel übergeben worden, aber vermuthlich wegen Menge und Grösse anderer Sachen unberathschlagt geblieben seien.

10) Beschwerde über die immer mehr überhand nehmende böse Münze; das schlechte Geld werde mit Haufen nach Deutschland geschoben, und die gute Münze durch Juden und Christen aus dem Land nach Welschland und andere Orte verführt. Hierdurch kommen zwar etliche einzelne Personen, als Münzmeister u. a. in Aufnahme und zu grosser Nahrung, dagegen aber gereiche es allen Ständen, besonders aber den Städten zu grossem Nachtheil.

Sie übergehen andere Beschwerden, z. B. dass in kurzen Jahren viel Reichsstädte und anderes dem Reich unmittelbar unterworfene Flecken dem heiligen Reich durch andere entzogen worden, und sich für die übrigen Städte dadurch die Last des Anschlags vergrössere. Sie bitten um Abhilfe.

Antwort der Reichsstände: Sie nehmen der Städte Erbieten, des Reichs Wohlfahrt noch ferner fördern zu helfen, an und läugnen, dass man ihnen zu antworten zögere. Zu 1) Seien sie auch ein Stand, so können sie doch kein anderes Recht ansprechen, als sie von Alter hergebracht haben; nun haben sie, was die Kurfürsten und Fürsten beschlossen, nachdem es ihnen vorgehalten worden, von jeher ohne Widerred angenommen und ihm Folge gethan, wie

sie schuldig gewesen seien. Mit Recht habe man ihnen also ihr widerwärtiges Begehren abgeschlagen.

Die Reichsstädte begründeten ihr Recht auf Sitz und Stimme an den Reichstagen geschichtlich: Friedrich III habe sie auf die Reichstage 1467 zu Nürnberg und 1471 zu Regensburg, König Maximilian auf die Reichstage zu Worms, Freiburg, Augsburg, Constanz, Cöln, Trier beschrieben, ganz in der Weise, wie andere Stände, um mit und neben den andern Reichsständen helfen zu handeln, zu rathschlagen und zu beschliessen. Wer zu des Reichs Versammlung zu diesem Zweck gefordert werde, könne nicht anders rathschlagen und beschliessen helfen, er werde denn gefragt und habe eine Stimme. Die Stände haben sich auf dem Reichstag zuerst einzeln nach den 3 Bänken in besondern Gemächern, wenn je so viel an der Mahlstatt, wo die Versammlung gehalten wurde, vorhanden waren, berathschlagt. Habe nun der drei Stände Meinung eröffnet werden sollen, was jederzeit auch im Beisein der Städte geschehen sei und noch geschehe, so habe vormals Erzbischof und Kurfürst Berchtold von Mainz und statt seiner Wilhelm Marschalk von Pappenheim oder ein anderer den Fürsten und Ständen die Berathschlagung der Kurfürsten eröffnet, und diese und endlich auch die Städte um ihr Bedenken gefragt. Bei Ungleichheit der Meinungen der zwei ersten Stände haben sich die Städte diejenige gefallen lassen, welche sie für die bessere gehalten; oder sie haben, wenn sie keiner beitreten konnten, ihre dritte Meinung und Gutbedünken angezeigt, und dadurch vielmals einen andern Beschluss bewirkt. Sei die einhellige Meinung der beiden Stände auch nicht gerade die der Städte gewesen, so haben diese, wofern sie sich nicht für beschwert gehalten, sich dieselbe dennoch mehrmal und pfleglich (gewöhnlich) gefallen lassen. Eine blosse schuldige Einwilligung in einen Beschluss sei nicht nur aller Vernunft entgegen, sondern es würde daraus auch erwachsen, dass die Städte auch einwilligen und mit helfen müsten, wenn es gleich ihr ganzes Verderben zur Folge haben sollte, was doch allen göttlichen, natürlichen und geschriebenen Rechten zuwider wäre. Dann brauchte man sie gar nicht auf die Reichstage zu fordern, ja es diente mehr zum Spott. Auch in den Landschaften pflegen ja die Fürsten bei tapfern, wichtigen Sachen mit ihren Prälaten, Grafen, der Ritterschaft und den Städten zu berathschlagen, jedes Be-

schwerden und Gutbedünken anzuhören. Auch sei vom Reichstag zu Constanz oder Freiburg aus nicht nur von diesen 2 Städten, sondern auch von den Städten, nemlich von Frankfurt eine Botschaft an die Eidgenossen verordnet worden. Die goldene Bulle sei im Beisein, Rath und Beschluss der Städte gemacht worden. Immer haben die Städte ihre Verordneten im Ausschuss gehabt, mit Stimme. Sie helfen alle Beschwerden des Reichs tragen, ja sie seien in den Reichsanschlägen mehr als andere und über ihr Vermögen angeschlagen. Sie werden in den Reichsabschieden namentlich aufgeführt und siegeln mit. Herkommen und natürliches Recht spreche demnach für sie. Dass sie zu Zeiten in der Reichsversammlung nicht gesessen, sondern gestanden seien, könne ihrem Recht an Sitz und Stimme keinen Abbruch thun; jenes sei geschehen, entweder weil die Städte unter sich wegen der Ordnung des Sitzens nicht übereingekommen, oder aus Mangel an Raum. Die Menge der Abgeordneten auf dem letzten Reichstag zu Worms und auf den 2 letzten zu Nürnberg habe verursacht, dass nicht nur Botschaften der Städte, sondern auch viele der Fürsten, Grafen, Prälaten und Herren nicht haben sitzen können.

Auf die hierauf erfolgte Antwort der zwei Bänke, welche bloss den Vorwurf enthielt, dass die Städte durch ihr Verlangen auf diesem Reichstag den Beschluss des Hauptartikels verhindert, der den Frieden und das Recht antreffe, erwiderten sie, dass ihnen dieser Vorwurf ohne Grund gemacht werde, und wiederholten ihre Bitte um Gewährung des Rechts, das so klar und augenscheinlich sei.

Schmidische Sammlung, N. 6, aus dem Memminger Archiv.

Instruction der Bundesgesandten auf den Bundestag in Ulm auf Lätare 1523.

Ulm instruiert seinen Gesandten für die Bundesversammlung auf Montag nach Lätare, allen möglichen Fleiss anzuwenden und bei dem Kaiser zu handeln, dass die Handlungen des Reichsregiments und des Kammergerichts, wodurch sie sich unterstehen, den Bund in seinen Sachen zu irren und zu hindern, abgestellt werden.

Nördlingen instruiert seinen Gesandten Paul Rötinger, in Ansehung der Beschwerden über das Reichsregiment und Kammerge-

richt soll er sein Aufmerken auf Augsburg, Nürnberg und Ulm haben, jedoch so glimpflich handeln, dass bei ihm nicht ein grösserer Unwille gegen das Regiment und Kammergericht als bei den anderen vermerkt werde.

Schmidische Sammlung nach dem Nördlinger Archiv.

Der bayerische Gesandte beim schwäbischen Bunde Kanzler Leonhard Eck wurde vom Bund noch besonders beauftragt, den Erzherzog Ferdinand zu bitten, ihn kraft der vom Kaiser ihm noch neben dem bestehenden Reichsregiment ertheilten Confirmation bei seinen Rechten zu erhalten und nicht zuzugeben, dass das Reichsregiment diesen zur Erhaltung des Landfriedens errichteten und mit Mühe wieder erneuerten Bund in seinen Rechten beeinträchtige, ihn in Bestrafung der Bösen hindere und Mandate gegen ihn ausgehen lasse. Sie hoffen dieses um so mehr, da der Kaiser das oberste Glied des Bundes und das Erzhaus Österreich demselben einverleibt sei.

Esslinger Bundesarchiv.

Die auf Lätare angesagte Versammlung des schwäbischen Bundes kam nicht zu Stande wegen der auf denselben Tag veranstalteten allgemeinen Städteversammlung in Speier. Dagegen finden wir schon am 18 März einen Tag des schwäbischen Bundes.

18 März 1523.

Bundesversammlung zu Ulm.

Öttingen soll gegen Thomas von Absberg mit der ganzen Bundeshilfe beistehen.

Auf Sonntag Exaudi wird ein neuer Bundestag nach Nördlingen verordnet, um über die Purgation der wegen Landfriedensbruchs Angeklagten und die Art des Executionszugs zu rathschlagen. Zum obersten Feldhauptmann wird Georg Truchsess Freiherr von Waldburg verordnet.

Die Geschützrüstung sammt Zeug- und Büchsenmeister wird für die einzelnen Bundesglieder vertheilt.

Es wird allen eingeschärft, lauter gutes Volk zu stellen. Auf ein Fähnlein Knecht soll jeder Bundesstand eine Feldschlange stellen; je der neunte Theil der Reisigen soll mit Spiessen, ein Zehntel mit

Armbrust bewaffnet sein. Ein wohlgerüsteter Kürassier mit einem verdeckten Hengst und bedecktem Hals soll für 2 Reisige gelten.

Zu einem Fähnlein sollen mindestens 400 Knechte gehören. Unter 100 Knechte ausserhalb der Ordnung des Fähnleins sollen nicht über drei Doppelsöldner zugelassen werden, sonst aber jeder Stand sich der Doppelsöldner enthalten. Jeder Bundesstand soll seine Anzahl gewislich und auf eigene Kosten am ersten Juni nach Dinkelsbühl schicken.

Es soll niemand als der oberste Feldhauptmann und die Kriegsräthe Passporten d. h. Urlaubsscheine ausstellen. Mainz, Pfalz, Bamberg, Würzburg und Brandenburg sollen für den Proviant sorgen. Auch soll ein freier Markt geordnet und aufs strengste darauf gehalten werden.

Jeder Bundesstand soll über seine auferlegte Anzahl noch mehr Volk rüsten. Eine gemeine Kasse von 4000 fl. soll zusammengelegt werden, und dazu geben Tirol 628 fl., Mainz 288, Bamberg 200, Eichstett 98, Augsburg 208, Constanz 26, Brandenburg 270, Würtemberg 318, Hessen 328, Prälaten, Grafen, Herren und vom Adel 318, Nürnberg 230, die anderen Städte 768.

Wenn das Reichsregiment wider die Versammlung des Bundes oder einzelne Stände und Personen, die dem Bunde verwandt, mit der Acht oder in anderem Weg zu handeln sich unterstehen würde, so soll auf dem nächsten Bundestag ein gemeinsamer Beschluss gefasst werden, was dagegen zu thun sei.

Der Kurfürst von der Pfalz wird in Bezug auf seine Meldung zum Eintritt in den Bund angewiesen, mit den anderen Fürsten darüber zu handeln.

Die bündtische Türkensteuer soll in Augsburg, Ulm und Nürnberg hinterlegt werden.

Über Abwendung des projectierten Reichszolls soll auf nächsten Bundestag weiter verhandelt werden.

Esslinger Archiv.

Abschied der Städteversammlung zu Speier vom 22 März bis 2 April 1523.

Artikel 1: Die Städte wollen in die Türkenhilfe nach den auf dem Reichstag zu Nürnberg Egidii 1522 ohne ihr Wissen und Wollen gemachten Artikeln nicht willigen, aus Gründen, die schon der

Städteabschied von Jacobi 1522 enthält. Sie erklären, jene Artikel auch nach der gemachten Milderung nicht annehmen zu können, da sie darin wohl zehn bis fünfzehnmal höher als andere Stände angesetzt seien. Gleichmässig und mit Haufen wollen sie Hilfe leisten. Sollte dann je nicht unmittelbarer Widerstand der einzelnen Stände wider die Türken, sondern eine den Anstössern, wie z. B. Österreich zu leistende Hilfe nützlicher und nothwendiger sein, und sollte der Städte blosse Weigerung ohne einen begleitenden Vorschlag übel aufgenommen werden, so wollen sie, um jenen nachtheiligen Anschlag abzuwenden, lieber eine Art gemeinen Pfenning vorschlagen, nämlich von jeder erwachsenen Person 2 Kreuzer und noch eine besondere Abgabe nach Verhältnis des Vermögens. Das so von jeder Herrschaft und Obrigkeit eingebrachte Geld soll von letzter auch verwahrt und nicht anders als zur Besoldung der wider die Türken gewonnenen Leute dann, wenn auch andere christliche Häupter dem Türken Widerstand leisten, hergegeben werden.

Die Annaten sollen nicht mehr dem Pabst zugeschickt, sondern mit dem zehnten Pfenning von dem Einkommen der übrigen Geistlichkeit und anderer von ihnen geforderten Abgaben auf die Türkenhilfe verwendet werden.

Artikel 2: Die Reichsstädte beklagen sich, dass sie auf den Reichstagen von Sitz und Stimme ausgeschlossen werden, während sie beides unter Friederich III und Maximilian gehabt, und zwar nicht nur formell, sondern der That nach, wie die anderen Stände. Auch in den Ausschüssen seien sie berufen und bei allen Anschlägen mitangeschlagen worden. Ihre Namen werden auch in den Reichsabschieden mit beigesetzt. Auch zu dem Reichsregiment seien erst 1522 zwei aus den Städten genommen worden mit Sitz und Stimme, welches alles nicht stattgefunden haben würde, wenn die Städte nur da wären, um die Beschlüsse der anderen Reichsstände mit zu bewilligen. Dabei wird bemerkt, dass wenn sie zuweilen nicht gesessen, sondern gestanden seien, diss nicht daher komme, dass das Recht des Sitzens beanstandet worden, sondern dass es in ihrem Rangstreit unter einander und in dem Mangel an Platz seinen Grund gehabt habe. Diss soll bei Kaiser und Reich angebracht und um Erhaltung der alten Gerechtsame gebeten werden.

Artikel 3 des Zolls wegen. Ich lasse von hier an den Abschied, der Wichtigkeit des Inhalts wegen, wörtlich folgen:

Des dritten articuls halber Nemlich, ain hohen vnd grossen, geratschlagten, vnnd fürgenomen Zoll, zu vnderhaltung Regiments, vnd Camergerichts, antreffend etc. Haben sich die Botschafften der Erbern Frey vnd Reychstett ainhelliger maynung, des vnderredt, des sy auss ferer fleyssiger bewegung, vnd ermessung, solicher so hochbeschwerlichen, vnd vntreglichen Zoll ordnungen, ye lennger ye mer, befinden das jnen derselb Zoll, Zuerleyden, Zu bewilligen, vnd anzunemen, nit treglich, noch müglich sey, Sy vnd die jren wölten dann, jr gentzlich, vnd gewisslich entlich verderben darauf setzen, vnd sich selbs in ain vnwiderbringlichen vnd vnuermeydenlichen afal, begeben. Darumb so haben sich die Botschafften der Frey, vnd Reychs Stet, des entschlossen, das neben vnd mit andern jren beschwernüssen, zu abwendung vnd verhinderung, solichs fürgenomen Zols (dieweil Kayserlich Maiestat erst darein bewilligen soll) durch der Stett verordnet Botschaft, bey Kayserlicher Maiestat, nach vermüg ainer vnderricht, dess halber verfasst, Zum höchsten, vnd mit bestem fleyss gehandelt, vnnd solicitirt, Auch desshalber von jr Majestat, darüber ain genediger schrifftlicher beschaid Zu nit verwilligung, sonder abschaffung solichs Zols, erlangt werdenn soll. Vnnd dieweil aber solicher Zoll, im schein Zu vnnderhaltung Regiments, vnnd Camergerichts, bedacht worden ist (wiewol der selb Zu abfal Teutscher Nation, wo der aufgericht solt werden, raichen würd) so will von nötten sein, das Kayserliche Majestat, desshalber vndertheniglichen, vnd wol bericht werd, welicher gestalt, sunst, on den Zoll, frid, vnd recht, vnd sonderlich ain Camergericht, vnderhalten werden müg, vnnd das auch die Stett neben andern Reychsstenden, die sich des vernemen lassen, das Regiment, wie es yetz ist, Zuhalten, nit so für fruchtbar achten, wie denn all solich maynungen, vnd vnderricht, hernach auf den fünfften articul, im Nürmbergischen gedruckten, der Stett abschid begriffen, lauter angezaigt werden, Solich maynung vnd vnderricht, bey gemeltem hernachuolgenden fünfften articul verzaychnet, soll der Stett Botschafft, so Zu Kayserlicher Maiestat geschickt wirdet, auf disem driten articul, des Zolls halber, bey Kayserlicher Maiestat, mit bessten fugen, auch vnderthenigklichen fürtragen vnd anzaigen.

Artikel 4. Der Kauffmans händel, oder Monopolien halber.

Den vierdten articul, betreffend die Ratschleg, vnd fürnemen, so der Kauffmans handlungen, vnd hanttierungen halber, auf jungstgehaltem Reychstag zu Nurnberg, in gestalt, als ob solichs alles Monopolia sein solten, bedacht, vnd ferer zu erortern beuolhen worden seyen, haben die Bottschafften, der Erbern Frey, vnd Reychstett, dermassen erwogen, das gleych wol, in den kauffmanshandlungen, vnd hanttierungen, grossen, mittelmessigen, vnd klainen, allenthalben im Reych, vnd Teutscher Nation, etlich vnordnungen, vnnd beschwernussen, wider die recht, vnd billichait fürgenomen, geübt, auch gebraucht werden mügen, Aber daneben, auss solichen Beratschlagten ordnungen, befunden, das die gemelten, der Reych Stend Ratschleg, desshalber gemacht, nit alles Monopolia, sonder in vil dingen, weiter dann die recht, Auch Kayserlichen Maiestat beschaid, desshalber allen Reychsstenden, vnd jrer Maiestat Regiment, im hailigen Reych gegeben, vermachten, vnd sunst in etlichen articulen, mit allerlay vmbstenden, anhängen vnnd maynungen, auch scherpffe der Straff, vnd anderer Ding halber, dermassen gesetzt worden weren, das durch solichs, wa das alles sein fürgang erlangen solt, nit allein nymmer, kain freye, rechtmessige, noch billiche hantierung, gebraucht werden möcht, sonnder das auch solich fürnemen, zu ausstilgung alles grossen, mittelmessigen auch geringen, gemainen handel, vnd wandels, vnd also in kurtzer Zeyt, Zu gründtlichem abnemen, Vnd verderben, aller Frey vnd Reychs Stett, auch der jren, raichen wurd. Dieweyl sich dann die Botschafften der Erbern Frey, vnd Reychsstett, so auf gemeltem jungstgehalten Reychstag, Zu Nürmberg gewesen, des alles, neben andern mer vertreglichen handlungen, wider die erbarn Stett fürgenomen, durch jr etlich Supplicationes, allen Reychs Standen, auch in sonderhait Ertzhertzog Ferdinando Stathaltern u. s. w. Irem gnedigisten Herren, übergeben, dessgleichen in jrer schrifft Römischen Kayserlichen Majestat, vnsern allergnedigisten Herren, von Nürmberg auss, des, vnd anderer articul halber, vberschickt, nit wenig beschwert, aber über jr Zimlich, rechtmessig, vnd Erber erbietten, nichts erlangen haben mügen.

Darumb so ist solichs articuls halber beratschlagt vnnd beschlossen, das in solichem, durch der Stett Botschafft so Zu Kayserlicher Maiestat, von wegen der andern, der Erbern Frey vnnd Reych

Stett offenbarn vnd verderblichen beschwerden, geschickt wirdet, Auch bey jrer Maiestat, zu abwendung solicher, vnrechtlichen vnd vnbillichen beschwerden, vnd fürgenomen Ratschleg, mit allem fleyss vnd guter vnderricht (wie man die auss sollichen angezaigten Ratschlegen, zum bessten erlernen, vnd finden auch anzaigen mag) gehandelt, vnd darbey jr Maiestat, jres desshalben vorgegebenen beschaids, erinnert, Auch insonderhait vnderthenigklichen, des mer bericht werden solt, was sich die Erbern Frey, vnd Reych Stett dagegen, auf dem jüngsten Reychstag, desshalben erboten hatten, vnd noch erbütten, Nemlich, des der Erbarn Stett, gemüt vnd maynung nit were, auch noch nit sein würde, was in solichen fellen wider die gemainen geschriben recht und billichait gebraucht, gehandelt, oder geübt wurde, und also ain Monopolium hiess, solichs Zubeschirmen, noch dawider ainich ordnung, so dem gemainen geschribnn Rechten gemess, gemacht, oder sein wurd, Zuuerhindern, oder Zusperren, sondern sollich vnrechtmessig handlungen, vnd was Monopolium were, selbs helffen abzuthun vnd Zustraffen. Mit dem ferern vnderthenigen anzaigen, des die Erbern Stet, von, vnd vnnder jnen selbs, des mer vrbüttig, auch Erbern gemüts vnd willens weren, desshalber etlich auss den jren, der Ding verstendig, vnd erfaren der gestalt Zusamen Zuerfordern, vnd Zu verordnen, die sich mit allem Fleyss mitainander vnderreden, auch die mängel, vnnd gebrechen, was in sollichem, wider gemaine Recht, billichait, auch gemainen nutz geübt wurd, vnd also Monopolium hiess, oder were, allenthalben betrachten, Auch darauf mass, vnd ordnungen bedencken sollten, damit in dem hinfüro nicht anders, dann was recht vnd billich, auch gemainen nutz dienstlich, vnd also kain Monopolium were, gebraucht vnd gehandelt, Auch was wider solichs, wie yetzt gemelt, erfunden wurd, das selb nit gestattet, sonder abgewendt vnnd abgestelt werden solte. In aller vnderthenigkait bittend, das jr Kayserliche Maiestat, nit allain solichs, bey jrer Maiestat beschaid, allen Reychs Stenden, Auch jr Kayserlichen Maiestat Regiment im hailigen Reych, dermassen gegeben, das Sy die Reychs Stend, vnd Regiment, in solichen fal handlen, vnd procedieren solten, wie recht ist, vnd was darinen, durch erkantnus des rechten, beschehen vnnd erlangt werden künd, das jr Maiestat, jr solichs gefallen liess u. s. w. gnedigklichen beleyben lassen, Sonder das auch jr maiestat alles das, wass desshalber wider recht,

auch billichait, vnd also im rechten, nit Monopolium hiess, noch erfunden wurd, von den Reychs Stenden, oder jrer Maiestat Regiment, gerathschlagt, oder fürgenomen were, oder von denselben nochmalen vnd ferrer berathschlagt vnd fürgenomen wurd, nit gestatten, sondern dasselb, als wider Recht, vnd jrer Maiestat gegeben beschaid, auch Decret abthun, vnd aufheben vnd also in solichem allem, die Erbern Frey, vnd Reych Stett, auch die jren, bey dem rechten vnnd aller billichait dartzu jrem überflüssigem erbietten handthabe, auch schützen vnd schirmen, vnd über solichs genedigen beschaid (den dann der Stett Bottschafft, desshalber Zum bessten solicitieren vnd erlangen soll) allen Stetten vnd den jren geben, vnd mittailen wölle.

Art. 5. Des Kayserlichen Regiments halber. Des fünfften Articuls halben, finden die Bottschafften, auss des Reychs abschid nit das zu ferrer vnnderhaltung Regiments vnd Cammergerichts ainicher Newer anschlag fürgenomen, sonder dagegen, der Zoll, wie obgemelt fürgenomen worden ist. So vil aber das Regiment betrifft, ob dasselb laut, gemelts fünfften articuls, nach aller gelegenhait, wie das bissher, ain zeyt lang gehalten, vnd gebraucht worden ist, den Reychs Stenden, vnd sonderlich den Stetten erspriesslich vnd nützlich gewesen, vnd noch sey, oder nit, haben sich die erbern botschafft, nachuolgendermassen, ainhelliger maynung vnderredt. Nemlich, das solich Regiment, wie das yetzt gehalten wirdet, allen Erbern Frey, vnd Reychs Stetten, neben anndern Reychs Stenden, mer dann in ainem weg, hoch beschwerlich, verderblich, vnd vnfürtreglich ist, nit allain von wegen etlicher sonderer fel, auch der übermessigen vngleychen anschleg, sonder auch in ander weg, Als nemlich, das sich das Regiment, den Erbern gemainen Frey, vnd Reych Stetten in jren freyhaiten, Priuilegien, Statuten, vnd alten löblichen gebreüchen, die Sy, vnnd jr vorfarn, von Römischen Kaysern vnd Künigen im Reych, mit Darstreckung jrs leybs vnd guts, erlangt, vnnd vil Zeyt in gerumigem gebrauch herbracht, auch sunst gehalten vnd geübt haben, in vil, vnd manigerley weg auch fellen, gross eintrag gethan, vnd die Zu schmelern, auch aufZuheben, oder abZuthun, vnd dawider in vil weg Zuhandlen, vnderstanden haben, welichs alles dann nit anderst, dann Zuueraachtung, vnd vngehorsamen der oberkaiten, vnd also zu aufruren in den Stetten, vnnd dardurch Zu abfal, vnnd verderben gemai-

ner Frey vnd Reych Stett, auch derselben Burger, vnd vnderthanen, dienen hett künnen, vnd mit der zeyt noch mer geschehen möcht.

Dartzu so ist das selb Regiment Churfürsten vnd Fürsten, auch sonst andern Stenden, die sich des vernemen lassen haben, so vertreglich gewesen, dartzu gebraucht vnd geübt worden, das ye zu zeyten, auss des selben handlungen, mer vnfrid, widerwertigkaiten, vnd beschwernüssen, dann handthabung der Reychsordnungen, oder verhinderung der vbelthaten, wider den Landtfriden vil feltigklich geübt entstanden sein möchten. Darumb ist Kayserliche Maiestat, in dem gar leychtlich vnd wol, durch der Erbern Stett botschafften, anzuZaigen, vnd Zu persuadieren, das jrer Maiestat der gestalt, ain Regiment Zuhalten, wie es bissher gebraucht worden ist, nit vil fruchtbar dienstlich, noch den Reychs Stenden angenem sein müg, vnd also desshalber ain Zoll, aufzusetzen, vnnd dardurch gemaine Teutsche Nation verderben Zulassen, vil mer nachtayliger, dann nütz sei. Sonder jrer Maiestat, mag durch der Stett Botschafft, dagegen angezaygt werden, so man ain ordenlich Statthafftig, vnd bestendig Camergericht halt, vnd sunst ferrer besserungen, vnd ordnungen, Zu handthabung des Landtfriedens, vnd Zu verhinderung der vilfältigen vbelthaten, fürnemen (weliches man dann leychtlich thun müg) vnd ain ordenlich, stathafft, wolbesetzt vnd bestendig Camergericht halt, das alsdann in der gestalt, wie yetzt kains Regiments, im hailigen Reych not sey, darzu dann vnd also zu ainem gutten bestendigen Camergericht, die Erbern Frey, vnd Reych Stet gern helffen, vnnd in zimlicher auflag desshalber nit anligen wölten. Vnd zu guttem standthafftigem, auch beleyblichem wesen, bemelts Camergerichts, mag alsdann Kayserliche Maiestat vnder anderm anzaigt werden, das solich Camergericht, mit gelerten, Erbern auch practicierten, verstendigen, erfaren, vnd dapffern personen, anderst, dann etlicher halber bissher geschehen ist, besetzt, vnd versehen müsst werden, vnnd das auch die beysitzer, jren Ampttern, embsigklichen vnd fleyssigklichen ausswarten müssten. Dessgleychen das ein yegklicher Stand, den seinen daran mit der besoldung, vnderhalten solt, dem dann die Erbernn Stett, mag jnen ainer, oderZwen beysitzer, jrs tayls, Zusetzen, Zugelassen, auch nit wider sein wurden. Oder wa das Camergericht, durch sollichen weg, Zu vnderhalten nit gefunden künd werden, das man alsdann ain Zimlich vnd leydenlich, auch gleychmessig an-

legung, vnnd mass fürnemen möcht, vnnd in der gestalt, wie man das hieuor, nach laut ains anschlags, auf dem gehalten Reychstag Zu Costentz gethan hat, oder sunst, ain andern ringern vnd vnbeschwerlichern weg, wie man den finden künd, doch das in dem, die mindern, vnd vnuermügenden Stett, dessgleichen die andern Stett, neben andern Reychs Stenden, treglicher weiss, bedacht werden. Vnd das also solich Camergericht. ain anzal jar, als vngeuerlich X an ainem steeten ort, gehalten wurd, damit man dester statlicher, vnd geschickter Cammerrichter vnd beysitzer, auch ander personen dartzu gehörig, finden, auch sich dieselben, mit heusern, ihren notturfftigen hausshalttung, vnnd andern dingen, dester bass, vnd in ringern costen, versehen möchten. Dessgleichen, das nit allein erber vnd redlich personen, zu Aduocaten vnd Procuratoren, die jrer partheyen sachen, statlich ausswarten mochten, daran aufgenomen, sonder das auch ferrer, vnd mer ordnungen vnd besserungen des Process halber, die man wol zufinden waisst, fürgenomen wurden, dardurch die partheyen, ain fürderlichern, vnd schleinigen ausstrag jrer sachen, erlangen, vnnd dester mer, vor verderblichem schaden, verhüt werden möchten. Vnd was von vncosten auf die Cantzley, vnd andere ferrer notturfft des Cammergerichts, geen wurd, das solichs von den fiscalischen sachen, auch der Cantzley gefellen, entricht, vnd das vberrig Zu minderung, oder in abschlag des anschlags, wa der gemacht wurd, nach anzal gewendt werden solt. So ferr aber Kayserliche Maiestat, vnd die Reychsstend, ye auch ain Regiment haben wölten, (welches doch der Stett botschafft bey Kayserlicher Maiestat, noch die Stett bei den Reychs Stenden, nit fürschlagen, sonder es allain bey dem Cammergericht beleyben lassen sollen). Als dann vnd nit ee, so möchten die bottschafft bey Kayserlicher Maiestat, oder die Stett bey den Reychs Stenden anzaigen, das man solichs, so man ye das haben wölt, mit ainstayls, gelerten, auch Kaiserlichen Maiestat, jren Stathalter, dartzu ain yegklicher Churfürst, Fürst, Prelaten, Grauen, vnd Stett, die jren, mit der besoldung vnderhalten, vnd sunst der vncost in all Stend nach anZal ains yegklichen, eingetaylt, vnd aufgelegt, Auch die Cantzley, von des Regiments gefellen, vnnderhalten, vnd das übrig den Reychs Stenden Zu nutz, vnd abschlag, des Regiments personen bestimten besoldung, kumen solt. Doch das die vierteljärig abwechsslung, der personen, ausserhalben der Churfürsten vnd Fürsten auss vil

vnd merklichen vrsachen, von notturfft, vnd fürderung der sachen, auch Zu yeder Zeyt, gutter vnderricht wegen, vnderlassen belib. Durch all dise weg, Zu vnderhaltung des Cammergerichts, Auch wa es ye von nötten, vnd nit anderst sein wölt, Zu vnderhaltung des Regiments, mag Kayserliche Maiestat dester ee zu abstellung des vntreglichen, vnnd unleydenlichen Zolls, durch die nechstgemelten vnd annder vrsachen, so auf den oben bestimpten dritten articul des gedruckten abschieds angezaigt worden seyen, neben anndern beschwernüssen, Zum höchsten handlen vnd arbaiten.

Artikel 6. Etlicher Stett, hohen anschlag halber. Des sechsten articuls halber, wie sich die Erbern Stett, so von wegen der hohen anschleg, jnen vber jr vermügen, Zu der Rom Zug hilf, auch vnderhaltung Regiments, vnd Cammergerichts auferlegt, auf jungst gehaltne Reychstag Zu Nurmberg Suppliciert haben, wa man Sy vber jr vermügen tringen, auch bey dem beschaid, jnen von Reychs Stenden desshalben gegeben nit beleyben lassen wölt, halten sollen, haben sich die Erbern Bottschafften, die das von jrer herren vnnd freündt wegen nit berürt, mit den andern so solichs antrifft, jrer herren vnd freünd halber, vnd den selben Zu hilff, vnd guttem Erstlich dreyer schreyben, ains, an das Kayserlich Regiment, das ander, an das Kayserlich Cammergericht, vnd das Dritt an den Kayserlichen Fiscal, mit ainander veraynt, vnd dieselben dreü schreiben, an solich drey ort, verfertiget, vnd aussgeen lassen, wie dann das ain yegkliche Botschafft vngeZweyfelt ain Copey entpfangen hatt, der Zuuersicht, das soliche schreyben, vnd sonderlich bey dem Kayserlichen Cammergericht. Zum wenigsten souil würcken sollen vnd werden, das dieselben Stett, so also, wie gemelt, Suppliciert haben, vnangesehen des beschaids, den das Regiment nach der Stend abschaidnn, den vom Cammergericht, vnder anderm dermassen gegeben hat, das sy Cammerrichter vnd beysitzer, wider die vngehorsamen, in der bezalung solicher anschleg, vnangesehen, vnd vngeachtet der ausszüg, oder einreden, so dieselben fürbringen würden auf des Fiscals anrüffen, procedieren lassen, vnd auf die peen, in den aussgangen Mandaten begriffen, erkennen sollen, nicht destminder in jren beschwernussen, so Sy die gerichtlich fürtragen, auch der Reychs Stend Zusagens halber, jnen in solichem beschehen, im rechten gehört, vnd also nit vbereylt werden sollen. Darumb so ist in dem, der Stett die nit Suppliciert haben, Rat, vnd

mit sampt den andern, so Suppliciert haben, ainhelliger beschluss, das dieselben Stett, so suppliciert haben, sich nicht destminder, auf die Zeyt, die jnen, laut der aussgangen Mandat, vor dem Cammergericht Zuerscheinen, gesetzt worden ist, durch jr Procuratores, vertretten lassen, vnd ain yegkliche statt, nach jrer gelegenhait, wie, vnd was sy sich gegen solichen anschlegen, des gantzen, oder ains tails, jrs vermügens, oder durch freyhaiten, oder sunst in ander weg Zugebrauchen vermaint, dasselb vnd auch dartzu der Reychs Stend Zusagen, das man dieselben supplicierenden Stett, in jren beschwernussen, hören, auch ains tayls jr erbietten annemen wolt, im rechten fürbringen, vnd sich das alles Zubeweysen erbietten, vnd darüber beschaids, vnd vrtayls erwarten sollen. So ferr aber die selben supplicierenden Stett, vnangesehen jrer gethanen einreden, jn die peen mit vrtail declariert wurden. Alssdann ist, auss etlichen vrsachen bedacht, ob schon solichs geschach, das man den nocht, von denselben vnuermüglichen Stetten, darnach nit alssbald auf die Acht procedieren möcht, sonder das man zuuor andere Mandat vnd Rechttag, zu erklerung der Acht, aussgieng, vnd ansetzen lassen müsst. Dessgleichen versicht man sich, das etlich von Fürsten, auch Grauen vnd herren solich anschleg, auch nit bezalen, sonder in dem vngehorsam sein, vnnd villeycht, auch nit leychtlich weder in die peen, noch in die Acht, declariert werden möchten, dardurch dann solichs, wider die vnuermüglichen Stett, auch destminder geschehen mocht. Dartzu so machten sich, disen yetzigen vud künfftigen leuffen nach, die sachen hinfüro, dermassen Zutragen, vnd sich vmb dieselb Zeyt, wa man wider ain Statt, so hefftig auf die peen, oder die Acht procedieren wölt, also begeben, das man sich villeycht solicher bezalung, der anschleg, oder wenigsten der übermessigen beschwernus, in den selben anschlegen. wol erwören möcht, vnd sich solicher process, vnd der Acht nit souil fürchten dorfft. Soferr sich aber begebe, das eine oder mer Statt, über solich jr erbietten, auch der Reich Stend Zusagen, am Cammergericht mit vrtayl, in die peen declariert wurde, vnnd ferrer darauf, mit der Acht wider sy procediert solt werden, welichs doch, wie gemelt, der Acht halber in ainer gutten Zeyt, nach erklerung der peen, nit leychtlich geschehen mag, vnd das also die selb Statt, durch solichs in sorgen, merers nachtayls, steen müsst, Alsdann haben sich alle Botschafften yetzt des endtlich entschlossen,

das dieselb Statt, es sey aine oder mere, so das berüren würdet, die vier Stett, so den andern Stetten, die Stettäg ausszuschreyben beuolch haben, ansuchen, vnd den selben vier Stetten, die handlung, beschwernuss, vnd sorgfeltigkeit, was jr derselben Statt in solichem Fall, durch des Cammergerichts erkanntnuss, vnd process, oder in ander weg, begegnet ist, lauter anzaigen, Vnd darauf ain gemainen Stettag, ausszuschreiben begern mag, welichen Stettag alsdann die selben Stett dartzu verordnet, on weyter Zusamenkum̃ung, oder berathschlagung, ob man es thun soll, oder nit aussZuschreyben, vnd in solichem aussschreyben allen andern Stetten, der Statt, so angesucht hat, handlung, vnd obligen, damit die Stedt, jr Bottschafften Zu dem Stettag, mit guttem Rat abfertigen mügen, anzuzaigen schuldig sein sollen. Auf solichem Stettag soll alsdann denselben Stetten, so den Stettag ausszuschreyben begert haben, dessgleychen den andern, so den Stettag ausszuschreiben nit gebetten hetten, aber jnen in gleychem fal, solich beschwernussen auch begegnet weren von allen andern Stetten, in solichem angezaigtem jrem obligen, mit allem getrewem fleyss, getrewer Rat, vnd beystand Zum besten, vnd dermassen mitgetailt werden, wie solich beschwernussen verhüt, abgewendt, vnnd in annder weg gebracht mügen werden.

Dessgleychen ist bey disem articul, aller der Erbern Stett halber, der so der Rom Zug hilf, vnd also der Zwayer viertail, fussvolks halber, auf nechstgehaltem Reychstag. wider den Türcken, den Vngern Zu gut bewilligt, nichts Suppliciert, noch desshalber jre beschwernussen angezaygt, vnd doch dieselben Zway viertail an gelt, laut der aussgangen Mandat, nit beZalt, noch hinder die drey Stett, Augspurg, Nürnberg vnd Franckfurt, erlegt hetten, auch bedacht worden, dieweil etlich annder Fürsten vnd Stend, solichen anschlag nit erlegen mechten, noch werden, dessgleychen das die Vngern, das jhen jrs tayls noch nit volzogen haben, so Sy gegen solicher hilff, laut des Reychsabschid, zugesagt haben, vnd des also solicher Zug in Vngern, wider den Türcken, nit für sich geen möcht, das alsdann solich gelt, dieweyl dasselb jr etlich vom Regiment, dartzu verordnet laut des Mandats, von dreyen Stetten entpfahen mügen, in annder weg, dann darzu es bewilliget ist, den Erbern Stetten zu mergklichem nachtayl, gewendt werden möcht, vnd darauf solichs Zu fürkomen von solichen Stetten, die nit Supp-

liciert, auch solich gelt noch nit erlegt haben, dise maynung beratschlagt vnd beschlossen worden, das die selben vnd ain yegkliche, in sonderhait solich jr aufferlegt, vnd noch vnbezalt gelt, in der Stett ainer, Augspurg Nürmberg, oder Franckfurt, hinder ainen gutten Freündt, der massen erlegen, vnd derselben Statt, solichs anzaigen soll, wie er solich gelt hinder die person, also der gestalt erlegt hab, so der Zug, in Vngern entlich, vnd gewiss für sich geen wurd, das der selb hinder den, das gelt erlegt ist, solich gelt der selben Statt antwurten, Auch dieselb Statt solich gelt, von dem, hinder dem es ligt, Zu solichem gewissen Türckenzug, Zu erfordern macht haben solt, vnd das also die selb Statt, die also jr gelt, wie yetzt gemelt, legt, dardurch jr vngehorsam *) anzaygen, vnd darüber, ain protestation solicher gestalt thun, vnd aufrichten lassen mag. Doch ist dabey für gut bedacht, welche Statt also jr gelt, mit gemelter mass, vnd protestation, hinder ainen in der dreyer Stett aine, gelegt hat, das nit allain dieselb Statt, so, wie gemelt, jr gelt erlegt hat, sonder auch die Stat, hinder die solichs, laut des Mandats, erlegt ist, soll solichs dem Kayserlichen Fiscal von dem Cammer gericht durch ain schrifft, anzaigen lassen, damit der Kayserlich Fiscal des ain wissen hab, vnd darumb wider die selb Statt, nit procedieren dürff, wie dann dem gemelten Fiscal, von disem Stettag auss, solich maynung, sich darnach missen Zurichten, auch geschriben, vnd an jn begert worden ist, das er, durch solichs, der Stett, so als wie gemelt, jr gelt erlegt hetten, gehorsam wissen, vnd darüber weytter wider sy nit procedieren, sonder still steen solt.

So ferr aber der Fiscal oder die vom Regiment, oder das Cammergericht, vber solichs alles, nicht destminder wider die Stet, so also, wie nechst gemelt, jr gelt erlegt haben procedieren, die in die peen declariren, vnnd vermainen wolten, als ob das gelt, durch den weg, nit recht, sonder hinder Burgermaister vnd Rat, der Dreyer angezaygten Stett erlegt sein solt, vnd das also auss solichem des Fiscals procedieren, auch des Cammergerichts erkennen, derselben Stett ainer, oder mer, mit erklerung der peen, oder erkanntnuss ferrer Mandat auf die Acht oder sunst in solichem etwas beschwerlichs begegnen, oder des in sorgen oder forcht steen

*) So heisst es statt gehorsam.

wurd, Als dann sol es derselben Stett halber, die also vber jr beschehen erlegen, beschwert wurden, in solichem fal, mit ansuchung, vnd aussschreybung ains gemainen Stettags, auch anzaygung solicher begegneter, oder besorgender beschwernussen dartzu mit Rat, beystand, vnd allem andren, gehalten vnd gehandelt werden, wie das sie oben nechstgemelt, der Stet halben, die suppliciert, vnd jr gelt nit erlegt haben, noch erlegen kunden, anzaygt vnd begriffen wirdet. Ob aber ainich Stett, auss forcht, oder sorgen, das je darauss, wa sy dermassen handlen solt, aintweders weyterer nachtail entsteen, oder durch die vorgemelten weg, nitt geholffen werden möcht, vnd sunst nach jrer gelegenhait, annder weg brauchen, oder sich mitt bezalung oder erlegung der anschleg, einlassen wolt, die soll nicht destminder in dem macht haben Zuthun, was jr gelegenhait sein will.

Art. 7. Die Bottschafft zu Kayserlicher Maiestat betreffent. Von wegen des Sibenden articuls, vnder anderm antreffend die Botschafft, so von aller Frey vnd Reych Stett wegen, zu Kayserlicher Maiestat, vnserm allergnedigisten Herren geschickt soll werden, haben die Erbern Botschafften, bericht entpfangen, das der brief, den sy zu Nürmberg, an Kayserliche Maiestat verfertiget, vnd dauon diser articul meldung thut, an die selb jr Kayserlichen Maiestat, Zeytlich, vnd mit guttem Fleyss, auf der Post, vberschickt worden ist, Vnd sich yetzt die ferrer ainhelligklichen, mit ainander verajniget, das nach grösse der sachen, vnd auss betrachtung, was allen Erbern Frey vnd Reych Stetten, an allen beschwernüssen, jnen, vnd den jren Zuuerderben, Zu Nürmberg, auf dem Reychstag zugefügt, vnd die sich etwann nit mindern, sonnder meren möchten, Zum höchsten gelegen wöl sein, die vnuermeydenlich vnnd gross notturfft, eruordern wöll, das auss vil bewegnüssen, ain ansehnliche, vnd treffenliche Botschafft, von gemainlych aller Frey, vnd Reychs Stet wegen, vnd auf derselben kosten, Zu jrer Maiestat Zum fürderlichesten, abgefertiget werden soll, vnd muss, vnd darauf zu solicher Botschafft, vier personen, so die vier nachbemelten Stett, nemlich, zwo auf der Reynischen Banck, Strassburg vnd Metz, vnd auf der Schwebischen Banck, Augspurg vnd Nürmberg, auch Zwo dartzu geben, verordnen vnd bestellen sollen fürgenomen vnnd erwölt, sampt noch ainem fünfften, der ain geschickter vnd erfarner Doctor sein möcht, darauf man denn mit fleyss, nach ge-

dencken haben soll. Also, das der selb yetzt gemelten vier Stett verordnet, auch die fünfft person sampt jren dienern, der dann ain yegkliche der fünff personen, drey diener auf gemainer Stett kosten haben soll, als gemainlich aller Frey vnd ReychStett Botschafften, sich zu dem fürderlichsten erheben, Vnd mit einander yetzt hie vergleychen sollen, wie Sy sich all glaych klayden, Auch auf was Zeyt, vnd an welchem ort, sy zusamen komen, vnd welichen weg sy mitainander fürnemen, vnnd ziehen wöllen, in massen dann sich die selben solichs alle yetzt hie auf disem Stettag, nach innhalt ainer sondern verzaichnus veraynt haben, Vnd nach dem man yetzt die Summa gelts, so zu kosten Zerung, vnderhaltungen, vernemungen belonung, auch aller annderer notturfft halber, auf die fünff Botschafften vnd jre diener, dartzu sunst allenthalben auf dise handlungen, Zu erlangung der Kayserlichen brieff, vnd in ander noturfftig weg, geen wirdet, vnd muss nit aygentlich wissen haben mag, desshalber so haben sich, aller Frey vnd ReychStet Botschafften, gegen vnd vnder ainander des yetzt veraynt vnd bewilliget, das ain yegklich der vier ernente Stet, sein Botschafft, vnd derselben diener, selbs, mit Zerung, vnd anderer notturfft, auf dem weg hin vnd wider, vnd dartzu die vier Stett, in ainer gemain die fünff personen, verlegen, vnd so die selben Botschafften, durch hilff des allmechtigen, widerumb herauss vnd ankomen, Als dann sollen Sy die vier Stett, der jren vnd der fünfften personen Zerungen, Vncosten, all zusamen ziehen, Auch darauf jren Sechs Stett, die yetzt von allen Frey vnd ReychStetten dartzu erwölt, vnd benent seyen Nemlich, drey auf der Reynischen Banck, Wurms, Hagenau, vnd Müllhausen, vnd auf der Schwebischen Banck, Vlm, Esslingen vnd Rauenspurg, durch jre dartzu verordneten, die rechnung von den Botschaften entpfahen, vnd vber solich Zerung, Costen, vnnd anders, so desshalber ferrer ausszugeben, von nötten sein muss, vnd wirdet allain ain tax, vnd ausstaylung auf gemainlich all Frey vnd ReychStett, machen, die nach gestalt ainer yegklichen Stat, treglich, leydenlich, vnd aller billichait gemess sey. Vnd wie die yetzternenten Sechs Stett, durch die, so sy zu sollicher Rechnung vnnd tax verordnen werden, die gemelt tax, vnnd ausstaylung machen vnd handlen, dabey soll es als dann, von allerlay Frey vnd Reych Stet wegen, entlich, vnd vngewaygert beleyben, auch volzogen werden.

Art. 8. Der Stett freundtlichen verstands halber. Den achten Articul in gemeltem Nürmbergischen getrucktem abschid begriffen, ain trostlichen, Zimlichen, vnnd freuntlichen verstand, den Erbern Frey vnd ReychsStet, in disen schweren leuffen, vnd auch sunst zu der noturfft, mit ainander machen möchten haben die Botschafften, aller Frey vnnd ReychsStett, ainhelliger maynung beratschlagt vnd dabey vnder anderen bedacht, das jhnen, was gutz, nützlichs, vnnd fruchtbars, in vil, auch manigerley weg auss versamleter, vertrauter aynigkayt, auch ainen Zimlichen hilflichen verstand, volgen, auch durch solichs vil gewalts, vnd vnrechts, so sunst geschehen möcht, verhüt werden, vnnd was herwiderumb nachtayligs, schedlichs vnd verderblichs, auss Zertrennung, auch vnainigkait der jhnen, die billicher sich zusamen halten solten, geschehen vnd volgen mag, wie dann das die teglich erfarnuss gibt, Auch daneben die schweren, gegenwürtigen leuff, die sich, als Zubesorgen, leychtlich nit mindern, sonder etwas meren möchten, nit wenig erwegen vnd ermessen, vnd darauf, auss den vrsachen, in disem achten Articul begriffen, vnd vnuermeydenlicher notturfft von ainem erbern, Zimlichen, hilfflichen verstand, allen Frey vnd ReychStetten Zu nutz, vnd guter wolfart, vnd trost, doch nit anderst, dann auf hindersichbringen, reden gehabt, vnd gehandelt wie dann ain yegkliche Bottschafft, solichs jrs tayls ain wissen, und verzaichnus entpfangen hat, vnd seinen herren, vnd freunden das selb wol anzuzaygen wayсst.

Art. 9. Der Fürsten vnd der vom Adel Anbringens halber. Was auch, vnd durch wen, nach anzaigung des Neünten articuls bey der Erbern Frey vnd ReychStett Botschafften, auf disem Stettag, mündlich, vnnd schrifftlich, anbracht, gehandelt, vnd angezaygt, Auch geantwurt worden ist, des tragen die Erbern Botschafften guten bericht, werden auch vngezweyfelt solichs jren herren vnd freünden, mit bessten fugen, wie sich gebürt, wol anzaygen künden.

Art. 10. Von wegen anderer mer beschwernussen. Des zehenden articuls halber, haben sich die Botschafften, der erbern Stett, dermassen vnderredt, vnd entschlossen, so jren herren vnd freünden, auch der selben Burgern vnnd Zugehörigen, hinfüro ander mer, vnrechtmessig, vnbillich, vntreglich, vnd vnleydenlich beschwernussen, von ReychStenden, dem Kayserlichen Regiment,

oder Camergericht zugefügt, oder sunst obengemelter articulen halber, in ainem oder mer, durch die gedachten ReychsStend, auch Regiment vnd Camergericht etwas wider die Recht vnd billichayt, auch über jr gethone erbietten, weytter belestiget vnd beschwert wurden, Auch handlen oder fürnemen wolten, welcher gestalt das geschehe, das alsdann all Erber, Frey, vnnd ReychStet, in solichem allem mit gutem vnd getrewem Rat, bey ainander steen vnd beleyben, Auch sich nit Zertrennen, sonnder also zu abwendung aller vorgemelter, vnd anderer vnrechtlichen, vnd vnbillichen beschwernussen, durch das jhen, was der Stett obgemelt verordnet Botschafft, von Kayserlicher Maiestat erlangen vnd bringen wirdet, Auch sunst, durch annder gegründet vnd notturfftig weg, vnd mittel ainander beystendig, hilflich, Retig, vnd anhengig sein sollen. Weytter so haben sich der Stett Botschafften, auf den versicul, dem nechstgemelten Zehenden articul anhengig, Anfahend, Vnd dieweyl man sich yetzt hie u. s. w. des entschlossen, Nach dem die Stet auf der Reynischen Banck, befunden, das jrs tayls Strasburg, vnd Franckfurt, Auch auf der Schwebischen Banck, ayns tayls Nürmberg, hieuor die Stettäg, von alter her, aussgeschriben haben, das es dann also, der gemelter dreyer Stett, Nemlich, Strasburg, Nürmberg, vnd Franckfurt halben, dabey noch also beleyben solt. Dieweyl aber von der bayder Stett, Augspurg vnd Vlm wegen, noch nit lauter angezaygt, noch aussgefürt worden ist, welche vnder derselben, mit Nürmberg auf der Schwebischen Banck, solich ausschreyben, von alter her gethon hatt, so ist verlassen, das es derhalben, mit aussschreybung des nechstkünftigen Stettags, vnd mit der selben mass, auch vorbehaltung, wie in dem Nürmbergischem getrugktem abschid, begriffen wirdet, gehalten werden soll. Doch so in mitler Zeyt oder darnach, die bayd Stett, Augsburg vnd Vlm, in solchem jrs tayls weytter gründtlich vnderricht, nit geben, oder sich desshalber, nit vergleychen möchten, das als dann solichs, bey aller andern Frey vnd Reychstett Botschafften, Beschayd steen, vnd beleyben solt. Wie auch weytter die maynung in dem Nürmbergischen getruckten abschid, der Zwayer articul halber anfahend, Bey dem allem u. s. w. vnd im andern articul anfahent, Vnd ob sich die gelegenhait, der Stet also zutragen u. s. w. anzaigt wirdet, dabey lassen es die Botschafften auch also beleyben. Auf den andern articul anfahent. Item nach dem aber biss-

her u. s. w. Haben sich der Erbern Stet Botschafften, des entschlossen, weliche Stett, Zu ausschreybung der gemainen Stettäg, in gebrauch, vnd dartzu verordnet seyen, das die selb Statt, auf jren costen, den anndern Stetten, in jren gezirck begriffen, solichen Stettag verkünden, vnnd also den Bottenlon, selbs aussrichten soll, darein aber die Stat Franckfurt Botschafft nit bewilliget, sonder desshalben ain bedacht, auf seine herren, genomen hat. Desgleychen haben es die Botschafften auf disem Stettag versamelt, auch bey der maynung beleyben lassen, wie der gedruckt Nürmbergisch abschid, in den Zwayen versiculen anfahent, So haben auch die Sendbotten u. s. w. Vnd im andern anfahent. Item so haben sich die Botschafften u. s. w. anzaigt, vnd ausswey sst. Item auf den nachuolgenden puncten anfahend, dieweyl sich auch bissher, allerley irrungen Zwischen u. s. w. Haben aller Erbern Frey, vnd ReychStett gesandten, auf disem Stettag, der Stett halber, so auff der Schwebischen Banck, jrer Session halb, irthumb gehabt, ainhellig beschlossen, des ain yeder, von frey vnd ReychStetten gesanter der schwebischen Banck, anstat seyner herren vnd freündt, Zu künfftigen Stettägen, vnd der selben versamblung, sein Session vnnd Stimm, haben soll, wie dann der selben Stet Botschafften, als hernach steet, in jrer ordnung, yetzt hie niedergesetzt worden seyen, doch dergestalt, wa yemandt der selben Stett, über wenig oder vil Zeyt, merern bericht vnnd beweysung, dann yetzt beschehen, der Session halb anzaygen vnd darthun möcht, das der, oder den selben Stetten yetz beschehen Session, an jren gerechtigkeiten, kain abbruch thun, noch sein, sondern nachmals darumb gehört vnd gebürlichen desshalb entschayden werden solt. Es soll auch dise Session, allen andern Stetten, so auf disen Stettag, zugegen nit gewesen, an jren gerechtigkaiten, ob sy die, mer bemelter Session halb hetten, vnnachtaylig sein, Welches dann die nachuolgenden Stet seyen, dauon oben meldung beschicht, Nemlich, Erstlich soll sitzen Reutlingen, darnach Nordlingen, Rottenburg, Halle, Vberlingen, Rotweyl, Haylprunn, Gemünde, Memmingen, Dinckelspühel, Lindaw, Bibrach, Rauenspurg, Windshaim, Schwainfurt, Weyl, Wimpfen, Kauffpewren, Wangen, Giengen, vnd Alen.

Item ferer auf den nachuolgenden articul anfahent. Item dieweyl sich bissher befunden, das etlich der Erbern Stett, mit

schickung u. s. w. darauf ist von der Erbern Frey vnd ReychStett gesanten, beschlossen, das man all Stett, so zu dem hayligen Reych gehören, zu allen nechstkünfftigen Stettägen, beschreyben soll, mit meldung, wa sy auf soliche schreyben, gemaynen Frey vnd Reych-Steten Zu Eeren vnd nutz, nit komen, noch durch jre Botschafften erscheynen, sonder aussbleyben würden, das dann die andern Erbern Frey vnd ReychStett gemainlich, den selben in jren obligenden nötten, vnd sachen, auch nit beraten, noch beholffen sein wollen vnd das auch alle die, so derselben Stett nemen, Zum hayligen Reych gehörig, zunemen wüssten, die selben anzaygen, vnd ufschreyben lassen solten, damit man sich künfftigklichen darnach Zurichten, vnd zuhalten wüsste. Vnd das auch die Stett, so zu disem Stettag nit erschinen seyen, aber sich gleychwol jrs aussbleybens in schrifften entschuldiget, vnd andern Stetten, gewalt geben haben, in aller handlung ditz Stettags, auch allen anlegungen, neben andern Stetten begriffen sein, Auch derselben gestalt, angelegt werden sollen. So haben es der Stett Bottschaffter bey dem letzten articul, anfahend. Item ob sich auch auss verhencknuss u. s. w. wie der laut, auch bleyben lassen.

Actum Zu Speyer, Donrstag nach dem Sontag Palmarum den andern tag Aprilis Anno u. s. w. XXIII. Verzeichnus der Stett Bottschafften, so auf disem gemainen Stettag zu Speyer erschinen seyen, durch sich selbs, vnd auch ains tayls mit gewalt andrer Stett.

Von der Reynischen Banck.

Diese zwo Stett seyen auf weytern ausstrag vnd mit protestation ain tag vmb den andern gesessen.	Cöln.	Herr Johann von Rödt Burgermaister. Herr Johann Schmick Doctor. Johann von Werdden.
	Achen.	Peter von Bilt, oder Enden Burgermayster, Frantz von Pier Rentmaister.
	Strassburg.	Herr Bernhart Wurmser Ritter, vnd Daniel Mühe, mit gewalt der Stat Verdun.
	Metz.	Herr Hainrich von Hübisshaim Doctor.
	Wurms.	Philips Wolff, vnd Ludwig Bühel Rentmaister.

Franckfurt.	Hamman Holtzhauser, Mit gewalt der Stat Lübeck.
Hagnow.	Paulus Haug, mit beuelch Schlestatt, Weyssenburg, Kaysersberg, Minster, Sossheim vnd Dürckheim.
Bisantz.	Herr Johann Lambelici Secretarius.
Colmar.	Conradt Wickram Schulthais.
Gosslar.	Herr Johann Wühenhäuser licentiat vnnd Burgermaister, vnnd Herman Schüsser.
Mülhausen.	Herr Johann von Otra Doctor.
Northausen.	Conrad Ernst.
Wetzlar.	Hanns Hass.
Ochsenburg.	Conrat von Kippenhaim.
Gengenbach.	Berhart Eberstain.
Zell.	Jakob von Gerbern.
Speyr.	Diether Kip, Hainrich Merbel, vnd Friedrich Maurer.

Von der Schwebischen Banck.

Regenspurg.	Hanns Portner.
Augspurg.	Herr Vlrich Rechlinger Burgermaister, vnnd Herr Johann Rechlinger Doctor, mit beuelch der Statt Schwabischen Werd.
Nürnberg.	Cristoff Tetzel, Bernhart Baumgartner.
Vlm. (Dise zwo Stett seyen ain Tag vmb den andern gesessen.)	Herr Bernhart Besserer Burgermaister, vnd Sebastian Rentz.
Costentz.	Jacob Zeller.
Esslingen.	Hanns Holdermann Burgermaister, mit beuelch der Statt Reütlingen.
Nördlingen.	Anthoni Forner, mit beuelch der Statt Bopfingen.
Rottenburg an der Tauber.	Hanns Jachshaimer Burgermaister.
Hall.	Herman Püchler.
Rotweyl.	Gall Meiker.

Haylprunn.	Caspar Berlin, Burgermaister, vnd Herr Johann Grünbach Licentiat.
Dinckelspühel.	Hanns Eberhart, Burgermaister.
Windsshaim.	Michel Berbeck, Burgermaister.
Schweinfurt.	Martin Hohenloch.
Wimpffen.	Peter Berlin, Burgermaister.
Wëyl.	Steffan Wayg.
Kaufpeuren.	Mattheis Clammer.
Giengen.	Leonhart Diller.
Vberlingen.	Caspar Darnsperger, Burgermaister, mit beuelch der Statt Kempten.
Rauenspurg.	Hainrich Besserer.
Memingen.	Vlrich Zwicker.
Schwebischen Gmünd.	Hans Plotzer.
Bibrach.	Cristoff Gretter.
Wangen.	Hanns Waltman, Burgermaister.
Lindaw.	Calixtus Hanlin, Burgermaister.
Alen.	Peter Hüb.
Leütkirch.	Haben sich in schrifften entschuldigt.

Ulmer Städtearchiv nach Schmids Abschrift in N. 7.

24 April 1523.

Beschluss der oberschwäbischen Städte auf einer Versammlung zu Ravensburg in Betreff der Gesandtschaft an den Kaiser nach Spanien.

Item erstlich des vncostenhalb so über die potschaft So In Hispanigen Zu kayserlicher Majestät verreisen wirt Ist beratschlagt dieweil die sach wol verzug erleiden müg das dann damit verzogen bis dem erbarn stetten der abschid zu Speyr gemacht vberantwurt wird, vnd so sollicher abschid vor nechstem stettag, der vom hoptman des pundts vssgeschriben behenndiget wirt, soll dann ain jede Statt In Irn Rätten die sach, ernstlich beratschlagen vnd vff solchen stettag Ir erber Ratsbotschaft mit Irm gut bedünken vnd vermainen wol vnderricht abfertigen vnd schicken.

17 Mai 1525.

Abschied der Bundesversammlung zu Nördlingen auf Sonntag Exaudi.

Es wird beschlossen, was den Thätern und wissentlichen Enthaltern an Schlössern und Gütern abgewonnen würde, soll zerrissen und ausgebrannt werden. Die denselben Schlössern zugehörigen Flecken und Güter, die Lehen seien, sollen den Lehensherrn eingegeben werden dergestalt, dass sie sich verschreiben, solche Lehengüter denen, welchen sie abgenommen worden, ohne Wissen, Willen und Zulassen des Bundes nicht wieder zuzustellen, und einstweilen die Nutzung davon dem Bund zu geben, bis ihm sein Schaden ersetzt ist. Die Eigengüter nimmt der Bund in Besitz.

In Betreff des Verhältnisses zum Regiment wird den Botschaften aufgegeben, Instruction darüber einzuholen, was zu thun, wenn das Regiment der vom Bunde beschlossenen Strafen halb mit Mandaten oder in anderem Weg einschreiten würde.

Zu Beschirmung der armen Leute gegen die Edelleute soll auf gemeinen Bundes Kosten eine Schaar von 35 Reisigen unter dem Befehl Jörgs von Ensisheim für die nächsten 2 Monate bestellt werden.

Esslinger Archiv.

18 Juni 1525.

Instruction des Ulmer Gesandten auf den Städtetag zu Esslingen am Sonntag nach Viti.

1) Des Gewalts halb, den nach einer gedruckten Copie alle Reichsstände auf den Reichstag an Margaretha gen Nürnberg geben sollen: dieser sei den Reichsstädten keineswegs annehmlich, sondern ganz beschwerlich und unleidlich; denn damit wären sie des Ihren nicht mehr mächtig, sondern müsten dasjenige, was die andern Stände wider sie beschliessen, aller Beschwerd und Gegenwehr ungeachtet, sie wollten dann wider Brief und Siegel handeln, vollstrecken. Die jetzige Bewilligung dieses Gewalts würde für die Reichsstädte in der Folge ähnliche Beschwerden nach sich ziehen. Den Reichsstädten würde endlich ihre ordentliche Obrigkeit genommen, und denjenigen, so bisher nicht gut städtisch gewesen, zugestellt werden. Ein Rath könne auch solche Gewalt, ohne es an den gemeinen Mann zu bringen, nicht zugeben, weil auf diesem oder den künftigen Reichstagen Sachen beschlossen werden könn-

ten, die dem gemeinen Mann ganz zum Nachtheil gereichen könnten. Die Reichsstädte sollten sich also einhellig entschliessen, einen solchen Gewalt nicht zugeben, sondern 4, 6 oder 8 Personen mit einer Instruction schicken, die sie nicht überschreiten dürften. Durch jenen Gewalt wären die Reichstädte des Ihren nicht nur nicht mehr gewaltig und mächtig, sondern eigene, und man möchte wohl sagen, arme, gefangene Leute. Die Gesandten sollten von Strassburg, Augsburg, Nürnberg oder andern Städten geschickt werden.

2) Die Kosten der Execution seien für Ulm, das als eine Stadt im Bund das Kammergericht, Reichsregiment und andere Ausgaben zu tragen habe, nicht erleidlich; doch sollen die Gesandten hierin auf andere Städte sehen.

3) Von der Beschwerde wegen der Türkenhilfe haben die Reichsstädte sonst schon stattliche Unterredung gehalten.

4) Die Halsgerichtsordnung sei niemanden mehr als den Reichsstädten zum Nachtheil erdacht und zu nichts fürständiger, als alle Übelthäter zu harzen und zu pflanzen. Und da sie den Freiheiten der Reichsstädte entgegen sei, so sei sie ihnen nicht annehmlich.

5) Da die Reichstädte dem Kaiser versprochen haben, in Ansehung der Monopolien und der Abstellung derselben bis auf den nächsten Reichstag alles zu thun, was ehrbar, aufrecht und redlich sei, bei einem Biedermann aber Wort und Werk bei einander seien, so hoffe Ulm, die Städte werden auf diesem Städtetag zu Abstellung der Monopolien handeln, wie sich gebührt. (In einer Instruction auf einem andern Städtetag wird bemerkt, weil ein ehrsamer Rath in seiner Stadt nicht sonder mächtige Kaufleute habe, so sollen die Gesandten in Betreff der Monopolien auf andere aufmerken.)

Schmidische Sammlung, N. 7, aus dem Memminger Archiv.

13 Juli 1523.

Abschied des Reichstags zu Nürnberg an Margarethentag, Antwort der Reichsstände, den Reichsstädten auf ihre Beschwerden ertheilt.

Auf der Reichsstädte Beschwerden, an den Statthalter u. s. w. gestellt und gestern vor die Reichsversammlung gebracht, geben die Botschaften, so viel ihrer gegenwärtig sind, diese Antwort:

Das Erbieten der Reichsstädte, was zur Förderung der Wohlfahrt des Reichs gereiche, keineswegs hindern zu wollen, nehmen die Reichsstände mit gnädigem und gutem Gefallen an, versehen sich auch, sie werden ferner thun, was sie schuldig seien; dann werden sich auch die andern Stände gutwillig und gnädig gegen sie beweisen.

Viti 1523. Ihre Beschwerde, dass sie die auf dem Städtetag zu Esslingen berathenen und auf diesem Reichstag angebrachten Beschwerden mit der Antwort aufgehalten, sei ungegründet; denn gleich den folgenden Tag sei ein Ausschuss gemacht, von denselben die Antwort verfasst, im grossen Ausschuss und bei den Ständen, so wie es anderer grosser Geschäfte halb habe sein können, berathschlagt und beschlossen und fürder den Städtegesandten gegeben worden; sie habe sich folglich nur wenige Tage verzogen; sie sei auch nicht anders als nach Maassgabe des Anbringens der Gesandten gestellt worden.

Ihr wiederholtes Anbringen, dass ihnen im Reichsrath keine Stimme mehr zugelassen werde, und dass ihr Begehren keine Neuerung, noch weniger eine unbillige Anmuthung sei, und ihre Beweisführung, dass, wenn sie auch nicht so hergekommen wären, es mit den Stimmen und Stand dennoch billig also gehalten werden sollte, sei unstatthaft: denn wenn sie auch einigen Stand im Reich haben, so können sie ihn doch nur in der Gestalt als Gerechtigkeit anziehen, wie sie ihn von Alter hergebracht haben. Nun sei unwidersprechlich herkommlich, dass, was durch Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs beschlossen worden sei, man den Städtegesandten vorgehalten und diese es angenommen haben, wie sie es altem Gebrauch nach schuldig seien. Diesen Gebrauch, der den Städten wohl bekannt sei, müssen Kürfürst, Fürsten und Stände erhalten und können der Städte widerwärtigem Begehren mit Billigkeit und Gerechtigkeit nicht Folge thun. Sie können sich also nicht beschweren, dass die ihnen gegebene Antwort unbillig sei; auch mögen sie selbst ermessen, ob, da viele Kurfürsten und Fürsten nicht persönlich zugegen, auch dergleichen Antwort vormals von den Städten nie gehört und dieser Reichstag viel weniger darum ausgeschrieben sei, daher auch die Abwesenden ihre Botschaften nicht darauf abgefertigt haben, die andern ein solches öffentliches altes Herkommen zu verändern befugt seien; daher sollten auch

die Städte nie weniger, als in diesen schweren Läufen, die sie selbst anziehen, eine solche Veränderung gesucht haben. Dennoch wollen sie der Städte Ansuchen an den Kaiser und die abwesenden Stände bringen, damit ihnen auf dem künftigen Reichstag weitere Antwort gegeben werde; dabei lassen es die Stände dissmal bleiben und die Städtegesandten haben sich dieser Antwort eher zu bedanken als zu beschweren, indem man ihnen auf ihre Artikel schon vormals eine Antwort gegeben, die nicht nur die Städte, sondern alle Stände betreffe; durch Vollstreckung der Zollordnung sei der wichtigere Theil der Artikel erledigt worden.

Der unbillige, unglimpfliche Vorwurf, dass Kurfürsten, Fürsten und Stände auf diesem Reichstag etliche, nicht nur den Städten, sondern auch andern Ständen, vorzüglich aber jene nachtheilige und unleidliche Artikel gestellt worden, dergleichen bei Menschengedenken nicht fürgenommen worden seien, sei fast beschwerlich zu hören, da den Ständen daran ganz unrecht geschehe, da sie lange Zeit mit grossen Kosten hie gelegen und des Reichs und aller Stände Nutzen, Frieden, Recht, Widerstand gegen die Türken nach Möglichkeit gefördert haben, wie es der Reichsabschied jedem Unparteiischen zu erkennen gebe.

Der Vorwurf, als ob ein Zoll im heiligen Reich auf alle Waaren, die in und ausser das Reich gebracht werden, berathschlagt und dem Reichsabschied, zum Nachtheil der Stände, vorzüglich aber zum gewissen Verderben der Städte, einverleibt worden sei, befremde sie billig, dass nicht nur auf dem jetzigen (Margaretha 1523), sondern auch auf dem vorigen (Lucien 1522 — Febr. 1523) hie zu Nürnberg gehaltenen Reichstag dieser Zoll *) zu Unterhaltung des Reichsregiment und Kammergerichts, wodurch Ordnung, Sicherheit und Friede erhalten werde, für eine grosse unvermeidliche Noth gehalten, neben dem, was man von der Geistlichkeit erlangt, habe man auch, um den armen gemeinen Mann nicht zu beschweren, auf Kaufmannswaaren, die in und ausser das Land kommen, etwas festgesetzt, aber nicht alle Güter, wie die Gesandten vorgeben, unterliegen diesem Zoll, indem Getraide, Wein, Vieh, Käse, Schmalz, Butter, Salz, Leder, Bier, Hopfen, gedörrte, grüne und gesalzene Fische, als zur Lebensnothdurft gehörig,

*) S. Rankes deutsche Geschichte 2, 35. 6, 36 ff.

ausgeschlossen seien. Der Zoll gelte nicht bloss den Kaufleuten der Städte, sondern allen, die zollbare Güter niessen und gebrauchen. Dieser Zoll komme niemanden mehr zu Gutem, als den Kaufleuten selbst, da vermittelst desselben das Reichsregiment und Kammergericht unterhalten und Fried und Recht gehandhabt, sonderlich alle Geleitsbrüche widerlegt werden sollen, warum die Städte auf diesem Reichstag die Stände vorzüglich gebeten haben. Noch weniger lasse sich behaupten, dass die andern Stände mit diesem Zoll, der das einzige menschenmögliche Mittel zu Erhaltung der Ordnung und des Friedens darbiete, beschwert werden; man könnte durch diesen Zoll nicht mehr beschwert werden, als jeder aus Wollust und gutem Willen selbst beschwert sein wolle. Wann dann die verbotenen Vorkäufe und Polizeien etliche Zeit her im heiligen Reich am meisten durch Kaufleute und Gesellschaften in den Reichsstädten wider Recht und des Reichs Ordnung geübt, abgestellt werden, wie auf diesem Reichstag mit allem möglichen Fleiss fürgenommen und verzeichnet worden ist, so werden dadurch mehrere und grössere Beschwerungen, die bloss etlicher einzelner Personen und Kaufleute überschwenglich Reichthum gemehrt, im heiligen Reich abgestellt werden, als durch den Zoll aufgelegt werden könne. Diesen Zoll tragen auch nicht allein die Reichsstände und die Ihrigen, sondern allermeist andere Nationen, Böhmen, Ungarn, Polen, Litthauer, Moskowiter, Portugal, Mailand, Geldern und andere Nationen, daraus und darein die zollbaren Güter gehen. Würde durch den Zoll, welche die Städtegesandten vorgeben, der Handel aus dem heiligen Reiche verjagt, so würden ihn die Städte nicht nur um der Städte Kaufleute, sondern ihrer selbst und der Ihrigen willen und zu Vermeidung des Abbruchs an Strassen, Geleite, Zoll, Frohnen und andern Nutzungen wohl nicht vorgenommen haben. Aber es sei bekannt, dass andere Nationen nicht nur auf diese, sondern auch auf alle andere Waaren dergleichen und noch höhere Zölle legen, daran die Deutschen nicht wenig geben müssen, und ihr Handel dadurch dennoch nicht gemindert, sondern wegen grösserer Sicherheit, die durch die mit solchem Zoll unterhaltenen Anstalten möglich sei, eher gemehrt werde. Auch können die fremden Nationen viel weniger das Geld der Reichsstände, als diese die Waaren jener entbehren. Er werde nach der feierlichen Zusage der Stände zu nichts anderem, als zu

Unterhaltung des Reichsregiments und Kammergerichts verwendet und sei nur auf 5 Jahre festgesetzt; sollte er auch nach dieser Zeit gefordert werden, so sollen die Reichsstände weitere Anlage im Reich zu geben nicht schuldig sein. Billich sei sich daher über diese Zollbeschwerde, und dass ein einiger Kaufmannsvortheil höher, als der gemeine Nutz von etlich hundert tausend Menschen, zu achten sei, zu verwundern.

Ebenso sei sich zu verwundern, dass die Städtegesandten die Türkenhilfe für unbetraglich, schädlich und verderblich ausgeben, nachdem die Türken im verflossenen Jahre in Ungarn so weit heraufgerückt, in Krain eingefallen und dem Vernehmen nach nun auch Rhodus weggenommen haben.

Hätten sie auch eine Stimme, so würde doch das mehr entscheiden, und ihr Widerspruch einen Reichsschluss nicht aufheben, indem sonst die Handlung des ganzen Reichs nur auf den Städten beruhen würde. Man werde also dem alten Herkommen anhangen, und sie mögen selbst ermessen, was für die Städte selbst erfolgen müste, wenn sie freventlich auf ihrem Begehren beharren wollten.

Schmidische Sammlung, N. 7, aus dem Memminger Archiv.

Innsbruck 12 August 1523.

König Ferdinands Schreiben an die Bundesstände.

Das in offenem Krieg durch das Schwert eroberte Fürstenthum Würtemberg habe der Bund, damit er wegen der Kriegskosten ergötzt werde, zugestellt für 210000 fl., in etlichen bestimmten Fristen zu bezahlen. Der Vertrag d.d. Augsburg 16 Febr. 1520 und die kaiserliche Bestätigung d.d. St Jacob in Gallizien 28 März 1520. Da aber Kaiser Karl wegen anderer Ausgaben bisher nur 1000 fl. bezahlt habe, und die Bundesstände durch Leonhard von Eck zu Wolfseck und Christoph Kress an ihn als Inhaber und Gubernator des Fürstenthums um die Bezahlung haben ansuchen lassen, so übernehme er diese Schuld und verspreche, die nächsten Weihnachten 24000 fl., dann 8 Jahre lang jede Weihnachten 20000 fl. und an den hierauf folgenden Weihnachten 25000 fl., also in diesen 10 Fristen 209000 fl. zu bezahlen.

Zugleich fertigt er an Gabriel von Salamanca, Freiherrn zu Freienstein und Karlsbach, den gegenwärtigen und den künftigen Schatzmeistern und Kammermeistern der Grafschaft Tirol, den Befehl

aus, dieses Geld in den bestimmten Fristen nach Augsburg zu liefern.

Die Quittung für die ersten 24000 fl. wurde ausgestellt Montag nach Circumcisionis Domini (4 Jan.) 1524.

Schmidische Sammlung, N. 7, aus dem Nördlinger Archiv.

Bundeshilfe gegen Götz von Berlichingen beschlossen vom Bundesrath Sonntag vor Bartholomæi.

Als Markgraf Casimir als kaiserlicher Commissär auf dem Bundestag zu Nördlingen an Jacobi zwischen den beschädigten Bundesverwandten und den Landfriedbrechern und Ächtern zu Verhütung weitern Kriegs gütlich auf Hintersichbringen gethädigt, habe Götz von Berlichingen, der auch vorgefordert worden, aber nicht erschienen sei, denen von Nürnberg und andern Bundesverwandten 4 Wägen mit Gütern im Geleite Markgraf Friedrichs weggenommen; daher sei gegen ihn Bundeshilfe beschlossen worden, die auf Michaelis bei Uffenheim sich versammeln soll.

Schmid, N. 7, aus dem Memminger Archiv.

Memmingen

lässt seinen Gesandten auf dem Bundestag der Städte zu Augsburg Mittwoch vor Himmelfahrt Mariä erklären, Augsburg und Nürnberg seien reicher als die obern Städte, und sollten keinen Vortheil verlangen; dieser gebühre vielmehr ihnen, da sie den Bund nicht so wie jene bedürfen und mit Östreich und andern Nachbarn sich mit weniger Kosten zu vergleichen und zu entschädigen wüsten.

Memminger Archiv.

21 September 1523.

Nördlinger Instruction für Nicolaus Vessner auf den Städtetag gen Ulm, an Matthäi.

1) Er soll in Ansehung Augsburgs, das ihnen freilich eine gelegene Stadt sei, glimpflich verfahren, den andern Städten aber, von welchen die Irrung gegen Augsburg herrühre, nicht zuwider sein.

2) Er solle eher 10 zu Fuss mehr, wie bisher, als das Einlegen bewilligen.

3) Gegen das Verlangen Nürnbergs, im Anschlag geändert zu werden, soll er sich auch nicht setzen.

Schmidische Sammlung, N. 7, aus dem Nördlinger Archiv.

Die Monopolien

veranlassten unter den Städteboten den heftigsten, bis zu Schimpfreden ausartenden Streit. Augsburg hatte bei dem Kaiser für sich eine Begünstigung in Betreff der Monopolien zu erschleichen gesucht. Die Städte waren gegen die Monopolien. Der augsburgische Rathsbote, Doctor Rehlinger, vertheidigte Augsburgs Benehmen auf das Heftigste; Kress von Nürnberg und Bernhard Besserer von Ulm stritten ebenso heftig dagegen; sie beschuldigten einander gegenseitig der Unwahrheit, indem Rehlinger behauptete, die Städte hätten bereits beschlossen, den Gegenstand nicht mehr in Anregung zu bringen, jene aber es läugneten und die Monopolien überhaupt für eine unedle, schädliche, die Städte entehrende Sache erklärten.

Instruction des Ulmer Gesandten.

In dieses Jahr scheint folgende ulmische Instruction zu gehören, auf einen allgemeinen Städtetag.

1) Der Monopolien wegen, und was auf dem Reichstag zu Nürnberg hierüber beschlossen sei, sollen die Gesandten, da Ulm keine sonder mächtige Kaufleute habe, auf andere aufmerken. (Es war hier nie eine bedeutende Handelsgesellschaft, und ulmische Patricier standen öfters in Gemeinschaft mit solchen Gesellschaften in Memmingen, Ravensburg, Biberach, Stuttgart, z. B. in letzterer Hans Besserer 1513). Ein Rath für sich selbst wisse an jenem Beschluss nichts zu ändern, und halte ihn für christlich und nützlich.

2) Des Sitzrechtes halb will Ulm mit Frankfurt und Constanz keinen Streit haben, sondern ihnen den Vorsitz gönnen und lassen.

3) Aber beim Recht des Ausschreibens wollen sie mit Strassburg, Nürnberg und Frankfurt bleiben.

4) Die beharrliche Hilfe können die Städte, wenn die übrigen Stände einwilligen, nicht abschlagen, aber gegen die Türken. Ohne Gemeinschaft aller christlichen Stände sei dem Türken nicht zu widerstehen. Nur darauf müste man antragen, dass die Reichsstände nicht vor andern beschwert werden, dass man das Geld nicht anderswohin verwende, und dass man keinen Stand einzeln zu Herausgabe des Hilfsgeldes nöthige.

5) Man soll sich um die Session und Stimme auf dem Reichstag wehren, und beschweren, dass die Städte am Schluss des letzteren Reichsabschieds zu Nürnberg weggelassen worden seien.

Schmidische Sammlung, N. 7, aus dem Ulmer Archiv.

21 September 1523.

Abschied der Städte zu Ulm.

Über das Einlegen Augsburgs wird endlich dahin entschieden, dass es mit 26 zu Pferd und 78 zu Fuss, also mit 5 Pferd und 26 zu Fuss mehr als bisher angeschlagen wird. Augsburg und Nürnberg werden bei dieser Veranlassung als die mächtigsten Städte im Bund bezeichnet.

Am 24 September wird die Wahl der Räthe vorgenommen und dissmal 8 statt der sonstigen 7 gewählt. Zum Hauptmann wird Ulrich Arzt, Bürgermeister von Augsburg, erwählt.

Nürnbergs Gesuch um Verminderung des Anschlags wird abgeschlagen.

Der nächste Reichstag soll von Seiten der Städte beschickt und von jeder Stadt eine Angabe ihrer Stadtsteuer eingereicht werden.

Ferner werden neue Klagen über Umlauf zu geringer Münzen vorgebracht.

Das Reitgeld für die Städteboten wird von 40 Kreuzern auf 30 herabgesetzt.

Esslinger Archiv.

Verzeichnis der auf dem Executionszug des schwäbischen Bundes im Sommer 1523 verbrannten Schlösser.

Nach einer Notiz Dr Panzers zu Nürnberg in dem allgemeinen literarischen Anzeiger von 1800, N. 203, entnommen aus einem alten Druck folgenden Titels:

„Hienach stont form und gestalltl abbossiert, die 23 schlos, so der swebisch bundt hat eingenomen und verprant im jar 1523 der zweier monat Juny und July, auch derselbigen heuser namen, an welcher gegent, yedes gelegen, und wer sie der zeit ingehabt hat, auch die von Adel, so durch bemelten bund zu solchem zug versolt sein.“

Gedruckt in Querfolio auf 20 Blättern, auf welchen die Schlösser in Holzschnitten abgebildet sind, wie sie bestürmt und gröstentheils verbrannt wurden. Oben stehen rechts und links die Namen der Schlösser und ihrer Besitzer und der Tag ihrer Zerstörung. Es sind folgende:

1. Ülberg, eine Meile von Schwäbisch-Hall; Wilhelms Theil wurde abgebrochen 1523.

2. Bocksberg bei Lauda, Hans Thomas, Hans Melchior und Hans Ulrich von Rosenberg gehörig, am 14 Juni vom Bund eingenommen, am 15 verbrannt.

3. Balbach bei Mörgatha, Rüd Sitzellen gehörig, 17 Juni verbrannt.

4. Aschhausen am Ottenwald, Hans Jörgen von Aschhausen gehörig, 14 Juni verbrannt.

5. Walbach, unfern Bocksberg, Franz Rüden gehörig, 14 Juni verbrannt.

6. Awe bei Kitzingen, der halbe Theil Kunzen von Rosenberg und den Truchsessen gehörig, um 1000 fl. gebrandschatzt.

7. Walmershofen bei Awe, Kunzen von Rosenberg gehörig, 23 Juni verbrannt.

8. Schnotzen bei Speckfeld, Kunzen von Rosenberg gehörig, 23 Juni verbrannt.

9. (fehlt in Panzers Exemplar).

10. Trupach bei Holfeld, Wolf Heinrichen von Aufsass gehörig, 4 Juli verbrannt.

11. Kriegelstein bei Holfeld, Jörgen von Gych gehörig, 4 Juli verbrannt.

12. Altgutenberg, eine Meile von Pollenbach, Hektors, Acharius und Philipps Theil und

13. Neugutenberg, denselben gehörig, beide am 5 Juli eingenommen und am 8 Juli verbrannt.

14. Berchtoltzhaym, Jörg von Emps gehörig, verbrannt.

15. Waldstein, 1 Meile von Hoff, Wolf und Christoph von Sparneck gehörig, 11 Juli verbrannt.

16. (fehlt).

17. Weisselsdorf, Sebastian und Hans von Sparneck gehörig, 12 Juli verbrannt.

18. (fehlt).

19. Weytzendorf, den vorigen gehörig, 12 Juli verbrannt.

20. Thomarsheim, Karolus von Ottingen Fraw gehörig, 22 Juli verbrannt.

21. Dyetenhofen, Kunzen von Rosenberg gehörig, 21 Juli verbrannt.

22. Asperg, Hans Jörg von Asperg gehörig, verbrannt.

24. (die Zahl 23 fehlt). Obrod, eine Burg hinter Münchberg, Hansen und Sebastian von Sporneck gehörig, 11 Juli verbrannt.

Auf der ersten Seite des letzten Blatts stehen folgende Adeliche, die vom schwäbischen Bund versoldet waren: Jörg Truchsess, Hauptmann, Graf Ludwig d. ä. von Öttingen, Graf Martin von Öttingen, Graf Ludwig d. j. von Öttingen, Graf Christoph zu Lupfen, Herr Jörg von Rechberg, Christoph von Habsberg, Jakob von Seckendorf, Adam von Hankhaym, Hans von Brasperg, Hans Ulrich Jörg Franz von Tischen, Stöber, Hans Adam von Stain, Jörg Graff, Eckh von Ritenschach, Jung Wernaw, Hans Burkhard von Brasperg, Sebastian Schenk, Jakob von Dankeltsweil, Christoph von Wellwart, Wilhelm von Stain, Rochius von Deinfeldt, Mathes von Burgau, Hans Truchsess, Ruland von Haidenheim, Jörg Haiss, genannt Heretschlein, Christoph von Altersheim, Hieronymus von Rachenbach, Martin, Marquart und Philipp von und zu Schwendi. Mainz: Franz Fuchs, Philipp Thibel, Philipp von Mötsberg, Hans von Eysenberg, Sabinsaner von Wenthausen, Hans Marschalk von Eysen, Heinrich von Seuboldt, N. v. Steckhaym, Walter Köttel, Arnold von Ringeling, Hans Ächter, Kurpold. Bayern: Herr Sebastian von Lossenstein, Graf Haug von Montfort, Hans Terringer, Onofferus von Sewbersdorf, Wilhelm Spiegel von Willbach, Jörg Thüringer, Jörg von Borsperg, Hans Marschalk von Oberdorf, Wolf Dietrich von Stain, Albrecht von Nussberg, Wolf Zeytlover, Conr. Pessentzer, Sigm. Stachi, Dietrich von Obenmitz, Hans Bayrdorfer, Christoph Joach. Nothafft, Daniel Buchberger, Wolf Breyssinger, Caspar Brunner, Seb. Rats, Jörg Hundt, Wolf Weychsser, Christoph Birckhaymer, Eberhard Obenberger, Albrecht von Freiberg, Jörg Tronner, Wolf Ramer, Diep. Awer, Thomas Griesstetter, Jörg Scheidecker, Matthеus Löffelholz, N. Prentel, N. Ziegler, N. Wackhofer, N. Scherdinger, N. Schleyn, N. Hagkh, N. Denzel. Wirtenberg: Rud. Ritter von Ehingen, Hans Seb. Conr. Rud. von Hirnheim, Wolf von Stannau, Joach. von Stannau, Mich. Reuss, Sigm. von Stotzingen, Friedr. Thumb, Seb. von Guldtlingen, Jörg Egen und sein Sohn, Hans von Riechfingen, Rud. und Eustach. von Alterschawen, Eberhard von Karpfen, Hans Veit von Fürst, Ulr. Rietenstein,

Lienh. von Liebenstayn, Hans Truchsess von Buchshein. Eichstedt: Lienh. v. Gundelsheim. Augsburg: Wilh. v. Waldeck, Phil. v. Landeck, Achar. v. Rottenstein, Eitelh. v. Ellerbach, Wolf Marschalk von Oberdorf, Burkh. v. Stadion, Hans von Aw von Wachendorf. Ritterschaft: Heinr. Burkh. Marschalk, Walter v. Hirnheim, Haug v. Stotzingen, Hans Breitenstein. Stadt Augsburg: Wolf v. Freiberg, Lasius Bewscher, Mattheus Langenmantel. Nürnberg: Herr Thilman von Brem, Sebold Geyder, N. Leyner. Ulm: Egl. v. Knöringen, Eytelhans Daniel. Summa vom 124.

29 Februar 1524.

Abschied der oberen Städte (Überlingen, Lindau, Memmingen, Kempten, Wangen und Ravensburg) auf dem Tag zu Ravensburg.

Die Gesandten obengenannter Städte hatten auf dem Städtetag zu Speier den Antheil an den Kosten der Gesandtschaft nach Spanien auf Hintersichbringen genommen; nun erklären sie, dass sie nach vorgängiger Berathschlagung instruiert seien, in keiner Weise die aufgelaufenen Kosten zu bewilligen.

Schmidische Sammlung, N. 7, aus dem Memminger Archiv.

10 April 1524.

Abschied der Bundesversammlung auf Sonntag Misericordiæ zu Augsburg.

In der Streitsache zwischen Mainz und Pfalz wegen zweier rosenbergischer Flecken, Sachsenflüh und Daimbach, die, als zu Boxberg gehörig, von Pfalz mit letzterem gekauft, aber (es ist nicht angegeben, aus welchem Grund) von Mainz in Anspruch und Besitz genommen sind, sollen binnen zweier Monate dem Pfalzgrafen zugestellt werden.

In der Sache zwischen der Stadt Augsburg und dem dortigen Bischof, wegen Übernahme der Münzgerechtigkeit der ersteren von letztem wird den verordneten Schiedsrichtern vom Bunde Vollmacht gegeben, der Stadt Augsburg zu sprechen, dass sie dem Stift zwischen zwei- und fünftausend Gulden zahlen solle. Im Falle der Weigerung wird dem Bischof Hilfe zugesagt.

In einer Beschwerdesache des Bischofs von Augsburg gegen Ulm wegen ihres Pfarrers zu Leipheim und die von Memmingen

wegen ihres Predigers wird von den Fürsten, dem Adel und den Städten des Bundes eine Commission niedergesetzt, um die streitenden Partheien miteinander zu vertragen. Wenn aber gütliche Handlung nicht gelingen sollte, so soll von den Botschaften des Bundes denen von Ulm und Memmingen gesagt werden, dass sie sich ihrer Pfarrer entschlagen sollen. Dem Bischof von Augsburg wird bundesmässige Hilfe in Aussicht gestellt.

Das Ansuchen des Markgrafen von Brandenburg, ihm an der bundesmässigen Hilfe 50 zu Pferd und 100 zu Fuss nachzulassen, wird auf Hintersichbringen gestellt.

Das Begehren Salzburgs, in den Bund aufgenommen zu werden, wird auf den nächsten Bundestag verwiesen.

Ein Hans Rigel wird um eine ziemlich gute Belohnung vom Bunde in Dienst genommen, und ihm das Schloss Kriegelstein und andere eroberte fränkische Schlösser in Obhut gegeben, mit dem Auftrag, die Nutzungen davon einzuziehen.

Der Landgraf Philipp von Hessen soll angehalten werden, die 2228 fl., die er dem Bunde schuldig ist, zu bezahlen.

Das Gesuch um Aufnahme in den Bund von Graf Wolfgang und Hans von Montfort, Graf Friederich von Fürstenberg, Gottfried Werner von Zimmern, der Äbtissin von Buchau, Graf Christoph von Werdenberg, Schweickhardt von Gundelfingen, Georg Truchsess, wird auf den nächsten Bundestag verwiesen. Ebenso dieselbe Meldung von 20 anderen Herren vom Adel.

Das eroberte Geschütz von Bocksberg soll man dem Bischof von Mainz überlassen, wenn er es um 7 Gulden annehmen wolle.

Auf Thomas von Absberg und andere Bundesfeinde soll gestreift werden.

Die Erledigung der Ausgabenrechnungen vom würtembergischen Kriege her, die von Esslingen, Reutlingen, Heilbronn eingegeben worden, soll auf nächstem Bundestag vorgenommen werden. Dieser wird auf Lorenztag nach Augsburg verordnet.

Esslinger Archiv.

19 Juni 1524.

Instruction des Memminger Gesandten auf den Tag Viti gen Ulm.

Sie verlangen Sitz und Stimme als Reichsstadt.

Sie wünschen, da die lutherische Lehre in den Städten immer mehr einreisse und den Städten viel Gefahr darauf stehe, dass Ulm angegangen werde, wenn es den Reichsstädtetag ausschreibe, auch die Irrung im Glauben als einen namhaften Artikel auszuschreiben *).

Auf Anlass des Edicts gegen Luther wird der Gesandte angewiesen, auf ein Concil zu dringen. Auch hat er mit den Städten Raths zu pflegen, wie sich Memmingen gegen diejenigen verhalten soll, die den Zehnten nicht geben wollen.

Wegen der Brüder zu St Augustin und der Schwestern zu St Elisabeth mit den Städten Raths zu pflegen.

Und später: sie wollen das Einlegen vermeiden, der Anschlag sei ihnen lieber.

Die obern Städte wollten an den Kosten der Botschaft nach Spanien gar nichts bezahlen; Memmingen hält diss für unrecht, und will die Ungunst der andern Städte nicht auf sich laden, sondern den Anschlag, wie er zu Speier ausgetheilt worden ist, annehmen.

Schmidische Sammlung, N. 7, aus dem Memminger Archiv.

19 Juni 1524.

Abschied der Bundesstädte auf der Versammlung zu Ulm.

Von vielen Städten war eine Verminderung ihres Anschlags gefordert worden. Um nun einen neuen Anschlag machen zu können, wäre ein neues Einlegen d. h. eine neue Angabe ihres Vermögens erforderlich gewesen. Dazu waren aber die Städte äusserst schwer zu bringen, indem sie fürchteten, aus Eröffnung ihres Vermögens oder Unvermögens könnte Abfall, Schaden, Schimpf und Spott der Nachbarn und Feinde erfolgen. Es wird daher vorgeschlagen, man solle es lieber bei dem alten Anschlag belassen.

Dem Egolf von Knöringen, Fähnderich der Städte im fränkischen Zug, wird eine Verehrung von 50 fl. decretiert.

*) Sie standen schon mit dem Bischof in Verhandlung, und ihr Pfarrer war an der Kirchthüre in den Bann gesprochen worden.

Memmingen klagt, dass die Bauren zu Steinheim, einem dem dortigen Spital zuständigen Dorf, den Zehenten nicht mehr geben wollen, und aus dem Augustinerkloster in der Stadt und dem Frauenkloster vor der Stadt die Mönche und Nonnen davon laufen und Kelche, Geschmeide und dergl. mitnehmen.

Gegen die Bauren in Steinheim wird die Hilfe des Bundes zugesagt. In Betreff der Klosterleute wisse man dem Rath in Memmingen keinen anderen Vorschlag zu machen, als er solle, da er ja in weltlichen Sachen alle Oberkeit habe, das Davonlaufen der Klosterleute und Plündern der Kleinodien mit bestem Fleiss zu verhüten suchen.

Esslinger Archiv.

Schon auf dem Matthäi 1523 zu Ulm gehaltenen Bundestag suchte sich Augsburg, nach dem Vorgang Nürnbergs, des Anschlags oder Einlegens zu entlasten, und sich nur überhaupt zu einer Anlage zu verstehen. Man besorgte sogar, die Stadt würde, wenn man es ihr nicht gewähren wollte, aus dem Bund treten. Sie verstand sich auf gemeldetem Tage endlich zu einer Anlage von 26 zu Ross und 78 zu Fuss. Augsburg wollten nun andere Städte auch gleich sein, und hatten sie zwar den nicht ungegründeten Vorwand, dass durch die Anlage nach ihrem berechneten Vermögen ihr Vermögenszustand offenbar würde. Auf dem städtischen Bundestag zu Ulm auf Viti 1524 wurde der Biberacher Gesandte, Joachim v. Pflummern, strenge instruiert, bei dem Einlegen zu bleiben; der memmingische dagegen, Ludwig Conrater, es möglich zu fliehen, und es zu dem Anschlag zu bringen. Ulm, Überlingen und Nördlingen werden zum Rathsausschuss über diesen Gegenstand gewählt. Man wunderte sich über diejenigen Städte, die auf dem Einlegen beharrten, nicht wenig, weil das Einlegen gegenwärtig, wo die Städte gemeiniglich in Armuth fallen, den andern Ständen spöttisch und verächtlich sein werde. Nichts desto weniger taxierten die besagten Ausschüsse jede Stadt nach ihrem geheimen Vermögen in Zahl von Pferden und Fussknechten. Das Spitalvermögen sollte auch angeschlagen, jedoch für jede Person im Spital, reich oder arm, 10 fl. abgezogen werden.

Eglof v. Knöringen, der Stadt Ulm Diener, bekam für seine Dienste in den beiden würtembergischen und im fränkischen Zug 50 fl. Geschenk. Ludwig Conrater, Bürgermeister zu Memmingen, brachte vor, dass des Spitals Bauren zu Steinheim weder Korn-

noch Gerstenzehnten geben wollen, und dass die Mönche und Nonnen in den Klöstern der Stadt so aufrührisch und wegig seien, dass man besorgen müsse, sie werden heute oder morgen mit dem Klostergeschmeide davon laufen. Neulich habe ein Kartheuser von Buxheim eine Nonne aus der Stadt zur Ehe genommen. Beschluss: Gegen die Bauren sollen sie erst die Güte, und fruchte diese nicht, den Ernst gebrauchen. Das Klostervermögen sollen sie inventieren und so viel möglich sorgen, dass nichts entfremdet werde. Laufen Mönche oder Nonnen davon, so müssen sie sie ihr Abenteuer versuchen lassen.

Pflummerns Annales biberac. Handschrift auf der Biberacher Stadtbibliothek.

13 August 1524.

Aufruhr wegen eines lutherischen Predigers in Augsburg.

Hans Ungelter meldet, zu Augsburg sei ein Aufruhr gewesen des Predigers zu den Barfüssern halb, den ein ehrsamer Rath gebeten habe, stille zu stehen, bis sein Oberster komme. Da dieses einige von der Gemeinde erfahren, haben sich etliche hundert versammelt und acht aus sich an den Rath mit dem Begehr geschickt, den Prediger bleiben zu lassen. Der Rath habe sie zwar mit geschickten Worten abgewiesen, allein der Zulauf sei immer stärker geworden. Endlich habe der Rath nachgegeben, da sich die Gemeinde erklärt habe, dass sie es aus guter Meinung thue; auch habe er versprochen, deshalb keine Strafe anzulegen. Nachher habe er mit etlichen, zu denen er Vertrauen habe, geredet, deren viele von der Erbarkeit und den Zünften gewesen seien, die dann den Harnisch angelegt. Auch habe der Rath das Geschütz, das an Einem Ort gewesen sei, an solche Plätze thun lassen, die ihm die gelegensten geschienen, worüber wieder Unruhen entstanden seien, weil diejenigen, die sich widersetzt hatten, glaubten, man wolle es gegen sie gebrauchen, bis sie besser unterrichtet worden seien. Auch habe er 600 Knechte, jedoch nur aus den Bürgern, angenommen, deren jeder wöchentlich 40 kr. bekomme und die im Harnisch des Nachts Wache halten. Von den Aufrührischen wolle der Rath keinen annehmen, diese verlangen aber auch, da sie es aus guter Meinung gethan, und ihnen der Rath Verzeihung versprochen habe, angenommen zu werden. Doch sei durch Gottes Gnade jetzt alle Gefahr vorbei. Etliche vom Bund, z. B. Hans Schad, Walter von

Hirnheim, der Abt von Weingarten, Hans Burkart von Ellerbach, seien unterdessen bei dem Abt zu Ursperg gelegen.

Esslinger Archiv.

1 October 1524.

Anrufen der österreichischen Regierung in Würtemberg wegen der Rüstungen Herzog Ulrichs.

Statthalter und Regenten des Fürstenthums Würtemberg zu Stuttgart verlangen im Namen des Erzherzogs Ferdinand von dem Bundeshauptmann Wilhelm Guss, dass er unangesehen des auf Martini angesetzten Tags einen eilenden Bundestag gen Ulm ausschreiben soll. Herzog Ulrich sei in merklicher grosser Werbung, um Twiel mit weiterm Proviant zu versehen; er lasse etliche grosse Büchsen giessen; er bewerbe sich anderwärts um Büchsen und Zeug; er treibe grosse Praktik mit den ungehorsamen Bauren im Hegow, Stülingen und auf dem Schwarzwald, die er ihm zu dienen und sich zu ihm zu schlagen zu bewegen suche. Neben dem sei er in grosser Handlung mit etlichen Trefflichen von der Ritterschaft im Wasgau und Westrich und habe ohnediss Bundesfeinde aus Franken bei sich. Gelinge ihm sein Unternehmen, so werde er den Erzherzog, das Fürstenthum Würtemberg und andere Bundesstände angreifen und ihre Unterthanen, die gerne Frei- und Selbstherren wären, an sich ziehen.

Auf dieses Anrufen wurde der Tag auf Martini beschleunigt und auf Simonis und Judä ausgeschrieben.

28 October 1524.

Instruction des Esslinger Bundestagsgesandten in Ulm.

1) In Ansehung der eilenden Hilfe soll es bei dem Bundesartikel bleiben.

2) Dass die Grafen, Herren und Frauen, die in den Bund wollen, darein aufgenommen werden, lässt sich ein ehrsamer Rath gefallen, wenn es der Bund bewilligt; sofern aber Dietrich Spät und der lang Hess mit Fugen möchten geobert werden, wäre es vielleicht besser, als sie in den Bund zu nehmen; sie sollten darüber mit den Städten vertraulich reden. Buchau aufzunehmen, lasse sich ein ehrsamer Rath gefallen.

3) Er soll um Erlegung des dargeliehenen Geldes anhalten und melden, dass die Stadt von Prälaten und andern Gläubigern hart gedrängt werde. Er soll anzeigen, dass die Stadt den Zusatz nicht begehrt habe, sondern ihr vielmehr zugesagt worden sei, die Auslagen sollen ihr ersetzt werden.

4) Den Anschlag zu 3 zu Ross und 51 zu Fuss will sich ein ehrsamer Rath den Städten zu Liebe gefallen lassen. (Später, Mittwoch nach Leonh.: Wo nicht, so beharren sie auf dem neuen Einlegen).

Schmidische Sammlung, N. 7, aus dem Esslinger Archiv.

28 October 1524.

Vortrag der österreichischen Commissäre auf dem Bundestag zu Ulm.

Erwirdig wolgeborn, edel strenng, hochgelert vest, fürsichtige ersamen weysen günstigen und gnedigen herrn, und lieben freundt, hauptlewt, bottschafften und rät des löblichen bundts zu Swaben, der durchlewchtigist grossmächtigist fürst, und herr herr Ferdinand Prinz und infannt, in Hyspanien. Ertzherzog zu Österreich etc. unnser gnedigister herr, hatt beyden regierungen, der fürstlichen Grafschafft Tyrol, und des fürstenthumb Wirttembergs, befohlen, das sie ettlich auss inen zu euch schicken, und nachfolgend sach anbringen söllen, darauf sein wir verordnet, und hatt die Sach ein sölliche gestallt, es ist mengklichem wissent, das die kay. Majestet auf den reichstag jüngst zu Worms gehalten von wegen der lutterischen Sect, ain edict hatt aussgeen, und im sumer verschinen, widerumb verkünden lassen, dasselb edict, ist gemainer statt Waldsshutt auch zugeschickt, und insonnderhait hatt die F. D. als ain cristlicher Fürst, neben dem kayserlichen edict, die von waldsshutt, als seiner F. D. erbunderthanen, mit aignen mandaten ersuchen lassen, das sie sich wöllten, dem kaiserlich edict gehorsamen, wie dann anndre erbliche lannd, dem hawss Österreich, mit dergleich edicten und mandaten, ersucht worden, und gehorsam gewesen, und noch sein, nun haben die von waldsshutt, bei inen gehapt, und noch ainen prediger Doctor Baltasar genannt, der hatt mit seiner leer, die underthanen zu waldsshutt dahin verursacht, das sie zu wider kayserlichen edict, und fürstlichen mandat, vil ergerlicher newerungen fürgenommen haben, die bissher bey den gemainen cristen, nicht

breuchlich gewesen sein, und so die F. D. mit allen gnaden, und auch mit ernst, die von Waldsshutt vilmalen ersucht, sie sollen den prediger von jnen thun, so haben sie doch, sich nit gehorsamet, sonder F. D. jrem natürlichen Landsfürsten widersetzt, und thun das auf diesen Tag, in vil weg und mass, deren wir euch ettlich nachfolgends antzaigen wöllen.

Zum ersten alls sich die von Waldsshutt besorgt, F. D. wurd sie umb jr ungehorsame straffen, haben sie stett und lannd, der landschafft Breyssgow, und Ellsäs angesucht, vielleicht dieselben auf jr mainung zu bewegen, ob sie von F. D. übertzogen wurden, wess sie sich zu jnen getrösten söllen, dieselben fromen underthanen haben jnen erberlich geantwurtt, und zuerkennen geben, das sie sich entlich entslossen, das sie den aussganngen edicten und mandaten, gehorsamlich geleben, sich der gemainen cristlichen kirchen, gutten gewonhaiten und gebreuchen, von jren elltern an sy gewachssen, hallten, und kain news anfahen wöllen, so lang, biss durch die gemain cristenhait ain annders fürgenomen und gesetzt werde, das söllen sie die von Waldsshutt auch thun, wo sie aber anders hanndeln, und F. D. sie darumb treffen wurde, so wöllen sie dartzu helffen, und des, und kains anndern söllten sie sich zu ihnen versehen.

Zum anndern, alls sich mittler zeitt die aufrur und empörung der stuelingischen und hegewischen Pawren zugetragen, und die F. D. zu abstellung desselben, seiner D. treffenlich rät von den dreyen regierungen, Ynssbruck, Stuttgarten und Ensisshaim, jn das Hegew geschickt, haben die selben rät, die von Waldsshut für sich beschaiden, mit allem Fleiss gehanndelt, die Sach mit gnaden hinzulegen, und die F. D. hatt sich gegen denen von Waldsshutt so gnedigklich genaigt, und zu ergötzlichait jrer Elltern guttaten, sie begnaden und peinlicher straff erlassen wöllen, aber die von Waldsshutt haben söllich gnad verachtet und ausgeschlagen.

Zum dritten, so haben sich die von Waldsshutt, mit den aufruerischen Stuelingischen, und etlichen Schwartzwäldischen Pawern vermischt, hilff, rat, und rucken, in jrer ungehorsame, bey denselben gesucht.

Zum vierdten, als sich die von Waldsshut, ains fürslags besorgt, haben sie ettlich hundert von den aidgenossen, und besonn-

der auss Züricher gepiett, jn die Statt Waldshutt, zu ainem zusatz genomen, und derselben nach, auf disen tag etweviel bey jnen.

Zum fünfften, so hatt des heiligen reichs regiment, gar ain herliche und treffenliche bottschafft, zu denen von Waldsshutt geschickt, der mainung, sie auf zimblich und billich weg, bei F. D. widerumb jn gnad zu bringen, aber die von Waldsshutt, haben die bottschafft veracht und nit hören wöllen.

Zum sechsten so haben sich die von stetten und lendern Ellsäs, Suntgew, Breyssgew etc. und annder zu Newenbürg jm Breyssgew versamelt ainen Tag gen Reinfelden fürgenomen, die von Waldsshutt dahin vertagt, und unsern gnedigen Herrn, Marggraff Ernsten von Baden, auch dahin zu kommen bewegt, alles jn mainung, die von Waldsshutt. jn F. D. gnad zu bringen, alls aber all partheyen zu Reinfelden zusamen komen, sein die von Waldsshutt erschinen, und daneben derrn von Zurich. Basel und Schafhawsen gesanndten, die haben begertt, jrn befelch, so sie von jren Öbern hatten, jn gegenwirtigkeit deren von Waldsshutt zu hören, und darauf angetzaigt, sie haben von jren Öbern befelch, den Armen und bekümerten lewten von Waldsshutt, zu ruw und frid zu helffen, und den hanndel gütlich hintzulegen u. s. w. dergleich haben die von den landschafften. Breyssgew Elsas u. s. w. auch angetzaigt, sie erscheinen denen von Waldsshutt zu gutt, zu verhelffen, damit sie wider bey F. D. zu gnaden komen, darjnn sölle sie leib und gutt mit bedawren, aber die von Waldsshutt, haben die von der landtschafft partheysch geachtet, und begert der Marggraff, soll jr beschwerden hören, also noch vil hanndlung, haben die von Waldsshutt, dise mittel fürgeschlagen, am ersten, man hab sie in gross schäden und verderben pracht, das soll man jnen widerlegen, zum andern, so wollen sie den prediger hinweg thun, aber ain anndern predicanten nemen, der jnen das evangelion und das wort Gottes predige, deren solle sie F. D. mit Mandaten, oder jn annder weg nit verhindern, zum dritten, so soll F. D. sich verschreiben, sie sampt und sonnders umb diesen hanndel nit zu straffen, wider dise mittel, haben die von der Landschaft, für sich selb on befelch F. D. nachfolgende mittel fürgeschlagen, zum ersten, die von Waldsshutt sollen vor den dreyen stetten Lawffenberg, Seckingen und Reinfelden, und dem Schwartzwald sambt anndern stetten, im Hauss Österreich gelegen, recht nemen, und ob dieselben, jr Handlung peinlich erkannten, so söllen

sie doch bürgerlich gehalten werden, zum anndern, so söllten die von Waldsshutt den prediger von ihnen thun, sich auch des zusatz entladen, und fürtter wie ander getrew underthanen hallten, so wöllen sie von den Landschaften, mit hilff der regierung zu Enssisshaim, allen fleis fürkeren, bei F. D. souil zu hanndlen, das jnen dise sach gnedigklich nachgelassen und vertzigen werden söllte, sie haben jnen auch derbey wöllen zusagen, das sie in mittler Zeitt nit ubertzogen, noch jchts gewaltigs mit jnen fürgenommen werden söllte, aber die von Waldsshutt, haben diese mittel abgeslagen, und auf jren fürgenomen artikeln beharrt, und hatt sich sonnst viel gefärlicher handlung zugetragen, also unangesehen, dass die von Waldsshutt F. D. mit erbpflichten und ayden, verwanndt, die sie auch gelopt und gesworn, so sein sie doch erzellter mass, und noch vil frävenlicher, denn wir antzaigen, F. D. als jrem rechten natürlichen herrn und landtsfürsten, abwürffig und vngehorsam worden, hallten jren landtsfürsten, sein statt gewaltigklich vor, und alles geschütz, büchsen, pulfer, und was zu der wöre gehört, das F. D. jnen trewer mainung zu uerwaren vertrawt hatt, des understeen sie, wider die F. D. zu brauchen, wiewol auch die F. D. gantz genaigt gewesen were, mer mit gnaden, dann mit strengkeit gegen jnen zu handlen, und sie jrer selbs, und jrer fordern vorgeübte trew und guttat, geniessen zu lassen, so hat doch alle gnad, noch yemands handlung, bei jnen gar nichts erschiessen wollen, sie sein in jrer ungehorsam verharrt, und beharren noch darjnn, das alles begegnet, F. D. von seiner D. statt und underthanen, under dem Schein, und böser bedeckung, als söllt das von wegen des Gotswort erfollgen, Nun ist die F. D. der mainung gewesen, sie mit aigner macht zu treffen, und der stennd des bundts, hierjnn souil möglich gewesen were zuuerschonen, vor krieg und costen zuuerhüetten, dieweil sich aber die sach jn vil weg gantz beschwerlich zugetragen hatt, jst die F. D. verursacht worden, sollichs gemainen stennden antzubringen, demnach begern wir an statt F. D. für uns selbs, mit höchstem fleis bittend, jr wöllent diese sach zu hertzen nemen, und gar wol bewegen, wo dise ungehorsame nit gestrafft, des aller bundts stennd underthanen und verwandten, und besonder die so sonnst zum bösen genaigt sein, zu ungehorsame, ain böss exempel emphahen, dergleich handlung, gegen jrer Oberkeit fürnemen und wo dem anfanng nit begegnet der fräuel noch mer einreisen, und

am letsten dësster beschwerlicher widerstand, beschehen würde, und zuuerhüttung des alles F. D. wider die von Waldsshutt hülff mittailen, und erkennen, wie sich nach vermög der aynung gepürtt, und sich die F. D. zusampt der billichait, gegen den stennden dess bundts, früntlich beschulden, und in gnaden erkennen, so wöllen wirs, für uns selbs, gantz gehorsamlich und willigklich verdienen.

Truchsäss Freyherr zu Waltpurg, Statthalter zu Stuttgartten, Cristoff Fuchs von Fuchsperg zu Lauffenburg, Hauptman zu Kufstain, Rudolff von Ehingen, Thomas von Früntsperg, zu sannt Bettersperg, Ritter Hans Schad zu Mittelbiberach, Hainrich Winkelhofer Kanntzler zu Stuttgartten und Jacob Frankfurter, Ober Osterreichischer land Kammerprocurator, baide Doctores.

Schmidische Sammlung, N. 7, aus dem Nördlinger Archiv.

8 Januar 1525.

Abschied des bundesausschusses.

Als auf Fürstlicher Durchluchtigkait u. s. w. meins gnedigisten Herrn anruffen und begern, der eyllenden hilffhalben beschehen, die sechs verordnet räte und drey gemain haubtlewt in vermög dess jungsten abschids der eyllenden hillfhalben gemacht, zu Ulm zusamenkomen, und daselbst auf vorbeschehen ausschreyben von Fürstlicher Durchlucht und Irer Durchlaucht statthalter und regenten zu Stuttgarten, mer dann ainest ankomen, mein gnedig und gunstig Herren, Herr Wilhalm Truchsess, Freyherr zu Waltpurg, Statthalter u. s. w. und Herr Doctor Johann Schad in jrem fürtrag von Fürstlicher Durchlaucht wegen ferner wie hernach gemellt, gehört sein, nemlich das sy noch lengs nebst mündtlicher werbung in schrifft überantwurtt und dargelegt haben, was villfältiger empörung, entziehung bissher gethaner dienstparkait und gehorsam, sich Fürstlicher Durchlaucht underthanen in Irer F. D. lanndtgrafschafft Nellenburg understeen, was sich auch durch die aufruerischen hegäwischen, schwartzwälldischen, der statt Vilingen und ander bawrn, dem hochloblichen haws Österreich verwanndt, dessgleychen den wirttembergischen, so sich zu jnen zum tail geschlagen, bissher ferner zugetragen, und sonderlich auch des Gotzhaws zu Sant Blasius auf dem Schwarzwald underthanen. Gegen demselben Gotzhuss darüber die löblichen Fürsten von Österreich ob

drewhundert jarn castenvogt und schirmherrn gewest, und F. D. noch sei, gantz abfällig, ungehorsam und schädlich erzaigt, allso das sy sich darein getzogen und gethan und jrs gefallens gehawsst, und selbs herren zusein fürgenomen, auch gedachten abbt, jrem herren zuembotten, jm fürtter kain rennt und güllt zugeben, alles mit mer wortten u. s. w. und desshalben die eylend hilff nach vermög jüngsts abschids, und nemlich den drittail begert. Darauf haben sich die angeregten sechs verordnet räte und die drey gemain haubtlewt, mit undertänigem, hochem und grossem fleiss underredt und die merklichen beschwerden mer dann ainest, und auf vil weg hoch bewegen und beratslagt, auch demnach bedacht, das nit allain dise yetzt vor augen ligende beschwerden, F. D. sonder yetz und mit der zeit, alle bundtsstend hochs und nieders stands, nit klain berüren und betreffen, und das dergleychen empörung und ungehorsam mit ernstlicher straff abgewendt und fürkomen, und ye ehr und stattlicher dasselb beschehe, das dardurch spott und nachtail verhütt werden, und dasselb gemainen bundtsstenden nützlich und eerlich sein möcht. Darneben ist aber auch bedacht, dieweyl die ungehorsamen bawren in kainer grossen versamlung diser zeitt bey ain ander, noch sich wettershalben versamelt enthalten mögen, das gegen sollichen bawren mit guttem kriegsvolck dero wenig in tewtschen landen, sonder der merertail yetzo in Yttalien sein straff fürgenomen werden müsse, und zum höchsten betracht, so die stend des bundts yetz von stund an sich in rüstung schicken und antziehen söllten, das damit das obvermelt kriegsvolckh in welchen landen, so in kay. Mt. dienst ist, zu einem abtzug verursacht, und auss Yttalien den bundts stenden zulaffen, darauss dann kay. Mt an jrer Mt krieg und fürnemen beschwerlichs erfollgen möcht, weliches dann ye gemain bundtsstend kay. Mt sovil möglich und menschlich verhütt sehen, und jr Mt wolfartt gern fürdern wöllten. Desshalben und auss vil andern merern treffenlichen und gutten ursachen, und fürnemlich das man gegen disen und dergleychen empörungen und abwerffungen der underthanen mit geschickterm kriegsvolck und zu noch wetterlichern tägen stattlich gefasst, und zu straff geschickt und berait gemacht und fürgefaren werden möge, und zu forderst kay. Mt und F. D. zu undertänigistem gefallen sich entslossen, das der bundstag hievor auf Reminiscere angesetzt, sölle gekürtzt, und auf Sonntag nach Purificationis Marie schierist zu Ulm,

gewisslich und unaussbleyblich anzekomen aussgeschriben, und damit auch ain yeder bundts stand sich mitler zeitt mit der eylenden oder ainer grössern hilff in rüstung gehalten und zuschicken ersucht, auf das alsdann zu könfftigem bundtstag zum fürderlichisten, das, so man sich entschliessen, gehandelt und volltzogen werden möge, und als aber F. D. gesandten räten obengetzaigten bundtstag gen Überlingen zelegen begert, deshalben haben sich vermellte sechs räte und haubtlewt underredt, dieweil hievor von gemainer versamlung die malstatt gen Ulm fürgenomen, das jnen nit gebürn wölle, dieselben zuverendern, seien aber der unzweifenlichen hoffnung, so gemain versamlung ankomen, und sich die löff dermassen zutragen, das es die notdurfft gen Überlingen zuverrucken erfordern, das sich gemain versamlung auf F. D. ferner beger und ersuchen undertänigklich hallten und erzaigen werde, und sind darauf die angezaigten verordneten räte, und die drei haubtlewtt, der undertänigen und unzweifenlichen zuversicht, das F. D. ob disem irem undertänigen getrewen bedencken gnedigs gefallen haben, und das nit anderst, dann jr F. D. und gemainen stenden zu eer und wollfart obgemellter massen bedacht und bewegen, gnedigklich versteen werden.

Actum zu Ulm, Sonntags nach der hailigen dreyer könig tag, anno etc. 25to.

Esslinger Archiv. Nördlinger Archiv.

6 Februar 1525.

Abschied der Bundesversammlung auf Sonntag nach Purificationis Mariä zu Ulm.

Es wird gemeldet, dass die Wiedereroberung des Herzogthums Würtemberg durch Herzog Ulrich abgeschlagen und die Empörung der Bauren im Baldringischen am Bodensee und im Algäu unterdrückt sei.

Zu Erhaltung der Ordnung und Eintreibung der Brandschatzung wird verordnet, 200 zu Pferd und 2 Fähnlein Knecht auf Bundeskosten aufzustellen, wovon die eine Hälfte zu Kempten und die andere zu Ulm aufzustellen wäre. Eine weitere Ausrüstung von 800 Pferden wird auf Martini verordnet. Die aufzubietende Mannschaft soll zur Verhütung neuer Empörungen rottenweise im Lande vertheilt werden.

Von gemeiner Versammlung des Bundes ist auch ernstlich berathschlagt und beschlossen, dass man der Zusage, die man den Unterthanen, welche sich in des Bundes Gnade und Ungnade ergeben, ertheilt, dass man sich für sie verwenden wolle, wenn sie von ihren Oberkeiten unbillig beschwert würden, nachkommen solle. Es sei daher auf Anrufen der Zinser und Eigenleute des Gotteshauses zu Kempten beschlossen, dass von jeder Bank zwei verordnet werden sollen, die auf den 18 Sept. zu Memmingen sich einfinden und Fleiss ankehren sollen, dass Abt und Convent sich mit ihren Zinsern und Eigenleuten vertragen. Wenn keine Gütlichkeit zu finden wäre, sollen die Verordneten auf nächstem Bundestag über die Sache berichten.

Dem Erzherzog von Österreich wird gegen seine abgefallenen Unterthanen im Suntgau, Breisgau, Elsass und Schwarzwald auf sein Anrufen Hilfe zugesagt.

Auch der Erzbischof von Salzburg lässt um Hilfe gegen seine abgefallenen Unterthanen bitten. Es wird nun den Herzogen Ludwig und Wilhelm von Bayern Vollmacht gegeben, 600 zu Pferd und 4000 zu Fuss auf Bundeskosten anzunehmen, um damit dem Erzbischof Hilfe zu leisten, aber so dass der Erzbischof sie, sobald sie auf salzburgischem Gebiet angelangt wären, zu verköstigen und zu versolden hätte.

Von dem Bischof von Augsburg wird angebracht, dass die von Füssen sich in österreichische Erbhuldigung ergeben und verlangt sie deshalb zu strafen und sie wieder an das Stift zu bringen. Der Bund hatte sich deshalb an den Erzherzog von Österreich gewendet und dieser mit Ledigzählung der von der Stadt Füssen geleisteten Erbhuldigung die Stadt an den Bundeshauptmann Jörg Truchsess übergeben. Der Bund ist nun bereit, Füssen dem Bischof gegen Ersatz der aufgewendeten Besatzungskosten zu übergeben. Dabei scheint nun der Bischof Schwierigkeiten gemacht zu haben, weshalb auf nächstem Bundestag weiter über die Sache verhandelt werden soll.

Da die Handlungsgesellschaften, denen der Bund ein bedeutendes Anlehen zu Deckung der bedeutenden in Unterdrückung des Aufruhrs aufgelaufenen Kosten angesonnen hatte, dieses abgeschlagen haben, so wird ihnen angedroht, dass ihnen nun das Geleit verweigert werden solle.

Würzburg verlangt Ermässigung seines Anschlags. Salzburg

sowie eine Anzahl Grafen und Herren melden sich zur Aufnahme in den Bund.

Georg Truchsess, des Bundes Feldhauptmann, begehrt den 10ten Pfenning von der Brandschatzung.

Der nächste Bundestag wird auf Martini nach Nördlingen angesetzt.

Schelhornische Sammlung nach Schmid.

25 März 1525.

Ein Erlass des Reichsregiments zu Esslingen an die versammelten Bauren, sie sollen ihre Beschwerden vor dem Reichsregiment vorbringen.

Memminger Archiv nach Schmid.

25 März 1525. (Samstag Annunciationis Mariä).

Der Bund verwirft die zu Ulm gemachten Vermittlungsvorschläge.

Der Vorschlag des Ausschusses der 3 Haufen Algäu, Bodensee und Baltringen „dass die Unterthanen mit ihren Beschwerden über ihre Obrigkeiten auf etliche von ihnen ernannte Personen zu gütlicher Handlung, jedoch unvergriffenlich kommen sollten", wird vom Bund als undienlich und unfürderlich verworfen, worauf die Vermittler, Heinrich Besserer, Bürgermeister von Ravensburg, und Gordian Seutter, Bürgermeister von Kempten, antrugen: Jede Obrigkeit sollte 2, und ihre Unterthanen gleichfalls 2 schiedliche weltliche Personen ordnen, beide Parteien in Güte zu vereinigen. Über welche Artikel sie nicht überein könnten kommen, sollten sie sich eines Obmanns vergleichen, und würden sie auch hierüber nicht einig, sollte jede Partei 1, 2, 3 Männer zu Obmännern vorschlagen, und aus diesen einer durch das Loos gewählt, nicht durch den Bund einer erkoren werden. Was nun von jenen 4 durch gleiche Zusätze und den Obmann verstärkte Personen als rechtlich erkannt würde, dabei sollte es ohne Widerrede bleiben. Sobald dieser Weg beiderseits angenommen werde, sollen die Bauerschaften einander ihres Bündnisses und Verpflichtung ledig lassen, anheimziehen und sich des Zusammenlaufens gänzlich enthalten; sie sollen ihren Herrschaften gehorsam sein, was sie bisher gethan haben, ohne Widerrede reichen; was für unbillig erkannt

wird, soll ab sein, und wegen des Geschehenen keine Ungunst gegen die Unterthanen gefasst werden. Zum Bestand dieser Dinge soll alles verbürgt, verbrieft, gelobt und geschworen werden. Das Compromiss soll in Zeit eines halben Jahrs aufgerichtet werden.

Dieser Vorschlag wurde von beiden Theilen auf 8 Tage auf Bedacht genommen, während welcher Zeit kein Theil etwas Thätliches vornehmen sollte.

Schmidische Sammlung, N. 7, aus dem Memminger Archiv. Städteacten, 1524.

27 März 1525.

Abschied der oberen Städte zu Memmingen.

Die oberen Städte unterhandeln mit einem Ausschuss und Gesandten der Landschaften vom Haufen von Algäu, Bodensee und Baltringen, worauf sich diese erbieten, einen kleinen Ausschuss gen Ulm zu gemeinen Ständen zu verordnen. Die Bürgermeister von Ravensburg und Kempten erbieten sich, diese Gesandtschaft bei den Bundesständen einzuführen, und sagen ihr Sicherheit und Geleit zu.

Memminger Archiv. Schmidische Sammlung, N. 7.

8 Mai 1525.

Es bittet eine Botschaft vom Bund (Wilh. Guss, Walther von Hirnheim, der Frankfurter Burkart von Ellerbach, und Boten von Nördlingen und Gmünd) den Rath von Ulm wiederholt um ein Anlehen. Da die ulmischen Unterthanen in dem Aufruhr nicht die letzten gewesen, habe man Ulm zum fürderlichsten geholfen. Ulm habe es zwar vorher abgeschlagen, sich aber doch angeboten, wenn man Geld aufbringen könne, sich als um eine eigene Schuld zu verschreiben. Da sie aber fremd, und von vielen Orten her seien, und nicht wissen, wo sie Geld erheben sollen, so bitten sie nochmals, ihnen dieses Anlehen zu willfahren; Kostanz und Isny wären vielleicht zu einem Anlehen zu bewegen. Antwort: Wenn sich die Bundesstände verpflichten, einen Rath um Hauptgut und Zins zu entheben, zu erledigen und schadlos zu halten, so wollen sie nach Kostanz und Isny um ein Anlehen schreiben; wo nicht, so wollen sie auf eine Verschreibung 3000 fl. herleihen.

Schmidische Sammlung aus dem Ulmer Rathsprotokoll.

9 Mai 1525.

Mandat des Bundes.

Wir römischer u. s. w. yetz zu Ulm versamelt, fügen allen und yeden underthanen dess bundts zu Swaben die widerumb, zu hulldigung, gemeiner stennd dess bundts empfangen und angenomen sein, zu wissen, das uns glaublich fürkompt, und anlangt, das sich etlich und on zweyfel, auss jrem bösen und unerbern vorhaben, und aigner bewegnuss, auch on ainichen befellch, erheben, sich zu ewch thun, und understeen sollen, ewch von dem, das jr von newem geschworn, und hoch verpflicht habt, zubewegen, das uns dann zu grossem missfallen raycht, und von uns, und ewch dagegen mit ernst und straff zehanndeln, billich bedacht würdet, desshalben, und damit wir lawtter abnemen, und spüren mögen, das ewer gemüt und maynung, nit annderst, denn dahin gericht und genaigt sey, ewch alles dess trewlich und gehorsamlich zehalten, das ewch ewer geschworn ayd und pflicht, hoch verbynndet, und frommen eerlichen underthanen wol ansteet, so ersuchen wir ewch hiemit, derselben pflicht, zum höchsten, das jr ewch, wider dieselben pflicht nyemands bewegen lassen, sonnder so ainer oder mer, zu ewch der gestallt komen, und ewch, dawider zubewegen understeen würde, das jr den, oder dieselben, annemen und uns zubringen und überantwurtten, so wöllen wir gegen jm, oder denselben, seinm, oder jrem verdienen nach, wie sich gebürt handeln, und wo sich derselben aufwigler, ainer oder mer, des gefänngklichen annemens setzen, und jr dann in denselben, jr ainen oder mer entleyben und zutod schlagen würden darunben söllet jr, gegen nyemandts echtzig verwürckt noch gefräfellt, haben, und erzeigend ewch in sollichem wie oben gemelt ist, als fromen getrewen gehorsamen underthanen wol gebürtt, und jr ewern pflichten nach schuldig seyt, des wöllen wir uns endlich zu ewch versehen, und zusambt der billichait, mit gnaden und guten erkennen, mit urkundt ditz briefs der mit der dreyer gemainen bundtshaubtlewt secret betschirn besigellt und geben ist auff Afftermontag nach dem sonntag jubilate anno u. s. w. fünfundzwantzige.

Gedruckt in Patentform. Esslinger Archiv.

14 Juni 1525.

Ulrich Arzt schreibt in einem Brief an Memmingen unter an-

derm folgendes: Aus ihrem Schreiben an den Bund, der Bauren wiederholte Empörung berührend, habe er so viel vermerkt und in der Versammlung zu verstehen gegeben, dass vielleicht des Bundes Kriegsvolk etwas gehandelt, dadurch die Bauerschaften zu Aufruhr verursacht worden seien.

Schmidische Sammlung, N. 7.

13 Juli 1525.

Jörg Truchsess an die Bundesräthe.

Er habe die Bauern zu Schwarttenbach 3000 Mann stark gefunden, aber weil er ihnen gegenüber zu schwach gewesen, und das Kriegsvolk nicht alles zu sich habe bringen können, habe er Kundschaft eingezogen und erfahren, dass selbige Bauern sich zu Liebas innerhalb des Wassers zu einander gethan. Heute sei er vor Tag auf gewesen, habe sie an demselben Ort betreten, und den ganzen Tag mancherlei Mittel und Wege gesucht, zu ihnen zu kommen, und endlich mit dem grossen Geschütz ihnen treffentlichen Schaden gethan.

Der Bundesrath an Jörg von Truchsess, unter demselben Datum, von Ulm.

Er solle die, so Huldigung zu thun begehren, annehmen und verhüten, dass sie nicht vom Kriegsvolk geplündert werden.

Augsburger Archiv.

1525.

Der Nördlinger Instruction für ihre Gesandten auf den nach Ulm auf Jacobi ausgeschriebenen allgemeinen Städtetag.

Sie sollen das ulmische Ausschreiben noch einmal wohl überlesen und zu den darin bestimmten Artikeln aufs Beste zu reden bedacht sein und dem Mehrern der Städteboten anhangen, keine sondere oder parteiische Meinung verfolgen, in ihren Reden und Räthen behutsam sein, und den Kaiser und den Bund am höchsten vor Augen haben, um am wenigsten ungehorsam erfunden zu werden. Sie sollen sich nicht etwa durch Personen, die abgesondert mit ihnen reden wollen, zu irgend einer Sache bewegen lassen, als

vielmehr immer dem Mehr der Städte anhangen. Denn gegenwärtig möchten sowohl bei den Reichsstädten als bei andern Reichsständen in geistlichen und zeitlichen Händeln viel Misverstands und ungleiche Meinungen sein. Bei solchen Umständen suche man sich gerne einen Anhang zu verschaffen, ohne zu bedenken, dass Etwas der einen Stadt nützlich sein könne, was vielleicht der andern schädlich sei. Deswegen sei es das sicherste, dem Mehr anzuhangen. Werde vom ersten Artikel geredet, so sei zu erwägen, wo eine Stadt desshalb verdacht wäre, und über kurz oder lang vom kaiserlichen Fiscal, oder vom gemeinen Bund deshalb angelangt würde, mit was Hilf sie sich zum glimpflichsten verantworten und vor Spott und Schaden verhüten möge; das werde ohne Zweifel dissmal das Nöthigste sein. Des andern Artikels halb möchte nach Gestalt aller verlaufenen Handlung spät genug dazu gethan sein; dennoch sollen sie den Städteboten darin, wenn sie etwas fruchtbares zu rathen und zu fördern wüsten anhangen. Geschehe, wie zu vermuthen sei, auch ausserhalb der im Ausschreiben erwähnten Artikel der sogenannten lutherischen Secte und der Prediger halb Meldung, so sollen sie die Stadt auf das Beste verantworten und sich auf keine Seite zu weit begeben, sondern auch hierin dem Mehrern folgen. Falle sonst etwas Sorgliches vor, so sollen sie es hinter einen ehrsamen Rath bringen.

Schmidische Sammlung, N. 7, aus dem Nördlinger Archiv.

10 September 1525.

Ulmer Instruction auf den Tag der Reichsstädte gen Speier, Sonntag nach Nativitatis Mariä.

1) Wenn die Ordnung laut des jüngsten Abschieds zu Ulm an ein endliches Verständnis aller Reichsstädte komme, so soll Augsburg antworten, und Nürnberg und Ulm hernach einstimmen, dass die weite Entfernung von einander ein solches Verständnis unfruchtbar mache, indem man einander keine wahrhafte Hilfe leisten könne; wolle man aber sonst von einem Verbündnis und Verständnis der Reichsstädte unter einander handeln, so sollen sie es auch anhören und ihr Bedenken geben, und zwar dahin: 1) alle Frei- und Reichsstädte sollen einander mit guten, rechten, ganzen Treuen meinen, heben, halten und fürdern. 2) Keiner soll der andern Feinde enthalten, noch ihnen Hilfe erzeigen. 3) Betritt eine Stadt

der andern Feinde in ihrem Gebiet, so soll sie sich auf Anrufen der befeindeten Stadt dieser annehmen, und so mit ihnen handeln, wie sie mit ihren eigenen Feinden thun würde.

Wollten sich die rheinischen Städte in eine abgesonderte Verbindung unter sich einlassen, wie sich die schwäbischen auch zu thun vorbehalten, so könne dann auch über die besten Mittel und Wege berathschlagt werden, wie sich die beiden Bänke in Nöthen zu Hilfe kommen sollen und möchten.

2) Des auf Martini gen Augsburg ausgeschriebenen Reichstags halb können sie in Betreff des Sitzes und der Stimme der Reichsstädte auf dem Reichstag nicht anders erklären, als es auf dem Reichsstädtetag zu Speier an Margarethen 1524 geschehen sei.

3) Da sich der Lehre halb, die man Luthers nennt, noch weitere und beschwerlichere Irrungen zutragen könnten, wenn man sich im Reiche nicht einer gleichen Haltung vereinige, so wäre zu Verhinderung derselben gut, wenn während des Reichstags bei kaiserlicher Majestät, fürstlicher Durchlaucht, dem Reichsregiment u. a. Mittel und Wege erlangt würden, sich einer gleichen Meinung und Haltung im Reich bis zu einem Concil zu vereinigen.

Martini 1525.

Abschied des Bundestags zu Nördlingen.

Aus dem 8 Bogen starken Actenstücke heben wir Folgendes aus:

1) Um dem Aufruhr in Zukunft bei Zeiten begegnen zu können, wird beschlossen, eine Schaar von 800 Reitern auf Bundeskosten aufzustellen. Sie sollen sich bis Lichtmess an vier Sammelplätzen, Heilbronn, Bamberg, Ulm und Kempten gerüstet einfinden. Ausserdem soll ein Drittheil der gesammten Bundeshilfe bereit gehalten werden.

2) Der Erzherzog von Österreich lässt Anbringen thun wegen Nachlasses des ausständigen würtembergischen Geldes und des für die vorderen Lande Elsass, Suntgau u. a. verwendeten. Der Bund erlässt ein Schreiben an den Erzherzog, worin er ihm auseinandersetzt, welche grosse und wichtige Dienste man ihm geleistet, vor wie grossem Schaden man ihn bewahrt, welch grosse Kosten der Bund dabei gehabt, und sei daher ganz billig, dass der Erzherzog dem Bund einige Entschädigung bezahle. Übrigens wird beschlossen, das Ansinnen Österreichs hinter sich zu bringen.

3) Der Erzbischof von Salzburg ist auf sein Begehr in den Bund aufgenommen und zugleich beschloss man von Seiten des Bundestags eine Botschaft an den Landtag in Salzburg zu schicken, um mit demselben einen Vertrag über die Aufnahme und Hilfeleistung aufzurichten.

4) Der Pfalzgraf Friedrich lässt um Hilfe gegen die Krone Böhmen anrufen. Der pfälzische Gesandte Andres Gültner erzählt verschiedene Beschädigung, welche von böhmischer Seite pfälzischen Unterthanen zugefügt worden, so besonders, dass die pfälzische Stadt Aurbach verbrannt, und der Thäter, gefänglich eingezogen und peinlich vernommen, bekannt habe, dass er von Wilhelm Gseller, Hauptmann in Dachau, angewiesen sei, dergleichen in der Pfalz zu üben. Es sei nach solchen Vorgängen nächstes Frühjahr ein feindlicher Überfall von Böhmen zu erwarten und die Pfalz daher bündtischer Hilfe dringend bedürftig. Es wird beschlossen, das Anrufen hinter sich zu bringen, zugleich aber eine Botschaft an die böhmische Landtafel zu senden, um von Bundes wegen mit ihr der Sachen halb zu handeln. Den einen Botschafter sollen Herzog Wilhelm und Ludwig von Bayern auswählen; der Adel des Bundes sendet Eberhard von Ehingen, Comthur des Deutschordens zu Heilbronn, einen dritten sollen die Städte erkiesen.

5) Da ein Jeder, hohen und niedrigen Standes, dafür zu achten habe, dass aus der lutherischen Secte und Lehre nichts anderes, denn alle christliche Unordnung, viel böse, erschreckliche, unerhörte Uebel und Leichtfertigkeiten folgen, und dass die höchste Nothdurft erfordere, dass darein nach Billigkeit gesehen werde, wird von gemeiner Versammlung des Bundes beschlossen, dass jeder Bundesstand seiner Oberkeit gemäss erlerne, wie dem zu begegnen und was deshalb bei den Reichsständen zu handeln sei. Mittlerweile soll jede Oberkeit bei ihren Pfarrern und Predigern darauf halten, dass Alles, was zu Empörung und Aufruhr diene, zu predigen vermieden und unterlassen, und das vollzogen und gepredigt werde, was der Abschied auf dem letzten Reichstag zu Nürnberg verordne.

6) Da das Anlehen, um welches die Bundesversammlung an die Bundesstände geschrieben, und deshalb von den Kirchen und Gotteshäusern Silber und Gotteszierden zu nehmen, für gut angesehen worden, nicht zu Stande gekommen, so hat der Bundestag

beschlossen, dass die Bundesstände das empfangene Silber den betreffenden Gotteshäusern wieder zurückgeben sollten.

7) Ein neuer Bundestag wird auf den ersten März angesetzt.

Ein an Esslinger und Ulmer Bürgern verübter Friedensbruch.

Am 17 November 1525 wurden Laux Plattenhardt von Esslingen und der Stadtsöldner Bernhard Gutter und Jacob und Hans Ehinger von Ulm nebst einem Boten von Rotweil, als sie von Heilbronn ausreisten, zwischen Liebenstein und Otmarsheim von vier Reitern angegriffen und gefangen über den Kocher nach Möckmühl geführt. Den Boten und den Söldner entliessen sie gegen das Gelübde, nicht eher etwas hiervon zu sagen, als bis sie nach Esslingen gekommen wären. Der Bote meinte nachher, zwei dieser Reisigen einst im Gefolge Herzog Ulrichs gesehen zu haben. Jene reichsstädtischen Bürger wurden auch bald nachher entlassen, sie musten aber versprechen, nichts von dem, was ihnen begegnet, auszusagen. Erst im folgenden Jahr erfuhr die Regierung in Würtemberg durch einen gefangenen Knecht, dass Hans Jörg von Aschhausen, der im vorigen Jahr mit Herzog Ulrich in Stuttgart gewesen war, die Ulmer und Esslinger Bürger niedergeworfen und von Jacob Ehinger und L. Plattenhardt eine Lösung von 550 fl. in Gold erhalten habe, und dass der Thäter mit Thomas von Absberg und Götz von Berlichingen in Verbindung stehe.

Esslinger Archiv.

1 März 1526.

Abschied der Bundesversammlung zu Augsburg.

Dem Erzbischof von Salzburg wird zur Unterstützung gegen seine aufständischen Einwohner ein Drittheil der Bundeshilfe zuerkannt und zwar 796 zu Ross und 3633 zu Fuss.

Dem Erzherzog von Österreich wird auf sein Ansuchen um Hilfe im Elsass, Suntgau, Breisgau und Schwarzwald erwidert, da er mit diesen Landen nicht im Bunde sei, so könne man seinem Ansuchen nicht entsprechen.

Auf die Bitte von Pfalz um Hilfe gegen Böhmen wird erwi-

dert, man wolle abwarten, was die dorthin verordnete Botschaft des Bundes ausrichte.

Auf Anrufen des Bischofs von Bamberg wegen seiner Herrschaft in Kärnthen wird beschlossen, die Handlung bis auf nächsten Bundestag zu verschieben.

Die Erledigung einer Streitsache zwischen Bamberg und Brandenburg und einer zwischen Bamberg und Nürnberg wird auf den nächsten Bundestag angesetzt und beiden Theilen aufgegeben, Botschaften mit Vollmachten zu gütlicher Handlung zu schicken.

Würzburg soll bei Theilung der Brandschatzung mit Bamberg gleich gehalten werden.

In einer Streitsache zwischen Herzog Wilhelm von Bayern und dem Bischof und Domkapitel von Eichstett wird auf den 12 Januar 1527 ein Tag angesetzt.

In einer anderen Sache, etliche Gefangene berührend, hat der Bischof von Eichstett wider Ott Heinrich und Philipp von Bayern eine Klagschrift eingegeben und geboten, ihm bis zum nächsten Bundestag Bescheid zu ertheilen. Es wird zu Verhandlung der Sache der 16 Januar angesetzt.

Eichstett führt auch Klage gegen seine Unterthanen, insbesondere gegen den inneren und äusseren Rath zu Eichstett. Es wird zu Untersuchung und gütlicher Beilegung der Sache eine Commission niedergesetzt, bestehend aus dem Bischof von Augsburg, Graf Martin von Öttingen und dem Städtehauptmann Ulrich Arzt. Wenn es diesen nicht gelingen sollte, in Güte die Sache auszutragen, so sollen die beiden Parteien auf nächsten Bundestag beschieden werden.

Zwischen Markgraf Kasimir von Brandenburg und den Grafen von Öttingen schwebt eine Streitsache wegen einer Strafe, mit welcher der Markgraf öttingische Unterthanen belegen will. Es wird ein Schiedsgericht verordnet, bestehend aus den Herzogen Ott Heinrich und Philipp von Bayern, dem Ritter Wilhelm von Neuhausen, Komthur des Deutschordens zu Kapfenburg und Nicolaus Vessner, Bürgermeister von Nördlingen.

Markgraf Kasimir von Brandenburg bringt Klage vor gegen die Städte Dinkelsbühl und Windsheim. Die Klagschrift wird ihnen mitgetheilt, worauf sie sich Bedenkzeit erbitten, die ihnen auch bis zum nächsten Bundestag ertheilt wird.

Pfalzgraf Heinrich als Probst zu Ellwangen klagt gegen Dinkelsbühl wegen Eingriffs, so die von Dinkelsbühl mit Einnehmen und Niederwerfen eines Knechts, Wendel genannt, fürgenommen haben.

Zur Beilegung mehrerer Beschwerden, welche die Anstösser der Landvogtei Schwaben vorgebracht haben, wird von den drei Ständen eine Commission verordnet. Falls die Sache nicht gütlich hingelegt werden könnte, wolle man den Anstössern die bundesmässige Hilfe leisten.

Von Heilbronn wird eine Vertheidigungsschrift wegen ihres Verhaltens im Baurenkrieg übergeben. Dieselbe wird verlesen, aber die Beantwortung auf den nächsten Bundestag verschoben.

Salzburg bittet um Milderung der Brandschatzung. Die Botschaften lehnen es ab, aber wollen Salzburgs Ansuchen hinter sich bringen.

Das Kriegsvolk begehrt vom salzburgischen Krieg her Schlacht- und Sturmsold. Da derselbe nicht ausbedungen war, wird darauf angetragen, die Forderung abzuschlagen, einstweilen aber die Sache auf Hintersichbringen genommen.

Der nächste Bundestag wird auf Dreikönigstag des nächsten Jahres angesetzt.

Schelhornische Sammlung, nach Schmid, N. 7.

Bestrafung der Nördlinger Bürger, welche die Bauern im Riess unterstützt hatten.

Ein Theil der Nördlinger Bürgerschaft hatte die aufrührerischen Bauern im Riess unterstützt und ihnen städtisches Geschütz geliehen, auch einst in der Nacht Auflauf und Geschrei erregt, als sei ein bündischer reisiger Zug vor der Stadt, dem der Rath heimlich die Thore öffnen lassen wolle, um die Gemeinde zu überfallen. Dem Rath hatten sie nachher einen Eid abgedrungen, diese That nie zu ahnden. Nach Beendigung des Baurenkriegs beauftragte aber der Rath den bei dem Bundesrath in Augsburg befindlichen Bürgermeister von Nördlingen, Nicolaus Vessner, bei dem Bunde zu arbeiten, dass ihnen ein ernstlicher Befehl zugeschickt werde, gegen die Aufwiegler strenge zu handeln. Wirklich wurde auch am 26 April ein Balthasar Glaser, der ein Haupträdelsführer bei dem Aufstand gewesen war, hingerichtet.

Schmidische Sammlung, N. 7, aus dem Nördlinger Archiv.

22 Mai 1526.

Bürgermeister und Rath zu Nördlingen erwidern auf das Verlangen des Markgrafen Casimir, ihm vermöge des Bundesabschieds d.d. Ulm, Sim. und Jud. 1524, die eilende Bundeshilfe zuzusenden, indem um Rothenburg ein starkes Gewerb zu Ross und zu Fuss von Rothenburgischen und von seinen eigenen Leuten sei: die Forderung sei ihnen dunkel, da er nicht melde, wer, wie viel, gegen wen sie wollen, und gegen wen er die Hilfe verlange.

Schmid, N. 7, aus dem Nördlinger Archiv.

30 Mai 1526.

Erzherzog Ferdinand hatte beim Bund zur Strafe der Salzburgischen und anderer abgefallener Unterthanen 2000 Söldner auf des Bundes Kosten und seine (des Erzherzogs) Unterhaltung begehrt. Der Bund bewilligte es in der Gestalt, dass die 2000 Söldner, in Betracht, dass es der Einung zuwider wäre, nicht in des Erzherzogs Land und Gränzen liegen oder zu Besatzung gebraucht, sondern mit des Erzherzogs eigener Macht alsbald gegen die abgefallenen Unterthanen nebst anderem Kriegsvolk des Bunds nach Rath des Obersten und der bündischen Kriegsräthe geführt würden, dass die Strafe vollzogen und die Sache zu förderlicher Endschaft gebracht werde, die Söldner aber, sobald sie nicht mehr nothdürftig seien, wieder abgefordert werden sollten.

Esslinger Archiv.

6 Juni 1526.

Anschlag der Hilfe der Stände am Rhein im Fall einer neuen Empörung der Bauerschaft.

Pfalzgraf am Rhein: 170 zu Pferd, 600 zu Fuss, 2 Feldschlangen, 1 Karthaune sammt Pulver.

Trier: 1 zu Pferd, 300 zu Fuss.

König Ferdinand als Erzherzog zu Österreich wegen der Landvogtei im oberen Elsass: 125 Pferde, eine Karthaune, 2 Feldschlangen.

Der Landvogt in Unterelsass: 60 Pferde.

Der Bischof von Strassburg: 60 Pferde, 220 zu Fuss, 1 Feldschlange und 1 Falknet.

Bischof von Speier: 25 Pferde.

Herzog von Lothringen sammt dem Cardinal von Metz: 225 Pferde und 900 Knechte.

Herzog Ludwig von Bayern zu Zweibrücken: 45 Pferde und 115 Knechte.

Markgraf Philipp von Baden: 65 Pferde und 225 Knechte und 1 Feldschlange und 2 Falkoneten.

Markgraf Ernst von Baden: 16 Pferde und 100 Knechte.

Ritterschaft des Schlosses Ortenburg am Weilertal: 25 Pferde.

Reinhard Graf zu Pitsch: 30 Pferde.

Graf Johann Ludwig von Nassau: 30 Pferde.

Jörg von Pitsch: 8 Pferde.

Wilhelm von Fürstenberg: 16 Pferde und 200 Knechte.

Emich von Leiningen: 6 Pferde, oder in eigener Person zu erscheinen.

Herr Gangolf von Geroldseck ebenso.

Stadt Strassburg: 70 Pferde, 300 Knechte, 2 Feldschlangen und 2 Falkonet.

Städte der Landvogtei zu Hagenau sammt Offenburg, Gengenbach und Zell am Hammersbach: 500 Knechte und 2 Falkonet.

Speier, die Stadt: 60 Knechte und 1 Feldschlange.

Worms ebenso.

Gesammtzahl: 1000 Pferde und 3000 Landsknechte.

Schmid, N. 7, aus der hallerischen Sammlung. Acten des schwäbischen Bundes.

27 August 1526.

Vollmacht des Bundes an die Obrigkeiten, diejenigen Unterthanen, die sich auf Gnad und Ungnad ergeben, in ihren vorigen Stand wiedereinzusetzen.

Obgleich der gemeine Mann sich in vergangenem Aufruhr schwer vergessen habe, so soll doch eine jede Obrigkeit Macht haben, ihre Unterthanen, die sich auf Gnad und Ungnad ergeben haben und gestraft worden seien, nach Gelegenheit und ihrem Gefallen widerum in vorigen Stand ihrer Ehren zu setzen, zu qualificieren, Rath und Gericht zu besitzen, Kundschaft zu geben und Amt zu tragen. Diejenigen, welche irgendwem Schaden zugefügt haben, sollen angehalten werden, diesen Schaden zu ersetzen, nach einem Anschlag ihrer Obrigkeit. Bei diesem Anschlag soll es

dann bleiben und der Beschädigte den Beschädiger nicht weiter mit der That oder sonst anfechten. Doch wird der eine oder andere Theil durch das Urtheil ungerecht beschwert, so soll ihm gestattet sein, an das höhere Gericht bis zum Kammergericht zu appellieren.

Nördlinger Archiv. Schmidische Sammlung, N. 7. Reichsabschied Th. II, S. 274.

26 September 1526.

Der Bundescommissarien Abschied zwischen Marggraf Casimir von Brandenburg und dem Grafen von Öttingen wegen der Ostheimer Schlacht im Baurenkrieg.

Die Bundescommissäre waren wegen der Abstrafung der Empörer in Zwist gerathen. Der Marggraf hatte öttingische Bauren bestraft. Die Sache kam vor die Bundesversammlung zu Augsburg. Diese setzte drei Commissarien nieder, nämlich von der ersten Bank Tristrand Zennger, von der zweiten Wilhelm von Neuhausen, Commenthur zu Kapfenburg, und von der dritten Nic. Vessner, Burgermeister zu Nördlingen. Diese hielten Montag nach Matthäi zu Nördlingen einen gütlichen Tag zwischen beiden Parteien. Der Marggraf schickte dahin Sigm. v. Hessberg, Ritter, und Sigm. von Zebitz; die Grafen von Öttingen, Hansen von Hirnheim und Georg Haberkorn, beide Hofmeister, Georg Horkhaim, Pfleger zu Spielberg, und Christoph Gugel, Secretär. Die Marggräfischen trugen vor, die öttingischen Bauern haben sich fernd besonders aufrührisch bewiesen und auch die marggräfischen Unterthanen zu Wassertrüdingen u. a. O. aufgemahnt und den Marggrafen an Leib und Gut, Land und Leuten zu beschädigen unterstanden, Wassertrüdingen und das Kloster Anhausen eingenommen und geplündert und dasselbe an dem Kloster zu Heidenheim zu verüben vorgehabt. Durch diese Anfänger, die öttingischen Bauren, sei der Marggraf zu Unkosten und Wagniss Leibs und Guts genöthigt worden. Da habe ihm der Allmächtige über seine Bauren und die im Riess den Sieg verliehen, und er habe sie auf Gnad und Ungnad angenommen. Er als Kriegsherr habe sie als Gefangene daher billich zur Entschädigung seiner Kriegskosten und zu ihrer Bestrafung an Geld zu büssen vorgenommen und diess einzubringen und einzufordern vorgehabt. Daran wollen ihn die Grafen unbillich verhindern und den ihren

die Erlegung des Strafgelds verwehren, obgleich die Schlacht niemand mehr genützt als ihnen, da sie vorher durch ihre Bauerschaft von Öttingen selbst entsetzt, durch den Sieg aber wieder eingesetzt worden seien.

Die Öttingischen erwiderten, sie wollen den Aufruhr nicht verglimpfen; aber dass die markgräflichen Bauren durch die Öttingischen sollten zur Empörung aufgereizt worden sein, davon möchte das Widerspiel erfunden werden. Denn die Markgräflichen hätten, nachdem sie Wassertrüdingen und Anhausen eingenommen und geplündert und die Rüstung ihres Herrn gegen sie erfahren, zu den Riessbauren, die damals Öttingen eingenommen hatten, geschickt, sich mit ihnen zu vereinigen, und ihnen als den evangelischen Brüdern zu helfen. Erst dann seien sie in Gemeinschaft gezogen und gen Ostheim gekommen, wo sie von dem Markgrafen geschlagen worden seien. Auf die erste Versammlung ihrer Bauern im Riess haben sie den Bund in Ulm um Hilfe angerufen und die Antwort erhalten, dass dem Markgrafen Casimir zum Beistand jener Gegend vom Bund bewilligt worden sei, auf Bundeskosten 300 Pferde anzunehmen. So sei also der Bund der Kriegsherr, von welchem auch die Bauren angenommen und gebrandschatzt worden seien; bei dieser Strafe möge man es bleiben lassen.

Die Markgräflichen erklärten, es liege nicht viel daran, ob die Markgräflichen die Öttingischen oder die Öttingischen die Markgräflichen zur Empörung aufgemahnt haben, aber das sei wahr, dass die öttingischen Bauren die ersten Empörer in dieser Gegend gewesen seien. Bei der Schlacht bei Ostheim sei dem Markgrafen vom Bund noch kein Mann bewilligt gewesen, auch sei das Kriegsheer allein des Markgrafen gewesen. Er habe auch um Hilfe an den Bund geschickt und die Antwort erhalten, der Bund wolle an Bayern, Würzburg, Bamberg und Nürnberg schreiben lassen, dem Markgrafen 300 Pferde zuzuschicken. Zur Schlacht aber sei noch gar nichts, und erst später seien 30 Pferde von Herzog Wilhelm von Bayern gekommen. So sei er auf seine eigene Kosten alleiniger Kriegsherr gewesen. Sie rühmen noch einmal die glücklichen Folgen der Schlacht bei Ostheim.

Die bündischen Commissarien hielten den markgräflichen Gesandten die aus dem Landfrieden und der Bundeseinung hervorgehende Pflicht vor, einander beim Aufruhr beizuspringen, und

diese erwiederten, dass dadurch eine Leibschatzung nicht ausgeschlossen werde. Da der Riessbauren (die auf Gnade und Ungnade angenommen waren) 3000 gewesen, so verlange ihr Herr 20000 fl. Da die Commissarien äusserten, dass die gefangenen Riessbauren nicht alle öttingische gewesen seien, und wissen wollten, wie viel für jeden einzelnen öttingischen Bauren verlangt werde, forderten sie 10 fl.

Diss werde von den öttingischen Gesandten nicht bewilligt, da die Bauren ausser von dem Bunde auch von ihnen, den Grafen, als ihrer Obrigkeit, wie es andere Herrschaften gethan und zu thun befugt gewesen wären, gestraft worden seien. Die Bauren selbst, denen die Grafen das Begehren des Markgrafen haben vorhalten lassen, haben erklärt: da sie durch die Schlacht um viel Wägen, Pferde und Geräthschaft gekommen, auch vom Bund gebrandschatzt und von den Grafen gestraft worden seien, so wollen sie sich mit nichten in diese Strafe begeben, sondern sich gegen meniglich zu Recht erbieten.

Schmid, N. 7, aus dem Nördl. Archiv.

24 Sept.

Die Commissarien berichten, dass sie nichts ausrichten können.

Ebendas.

1526.

Der Bund schickt eine Botschaft (Doctor Nicolaus von Hanau von den Fürsten, Wilhelm Truchsess von Prälaten, Grafen und Herrn, und Christoph Kress von den Städten) an Erzherzog Ferdinand wegen Anmassung des Kammergerichts, des Reichsregiments und des Hofgerichts zu Rotweil.

1) Der Bund, von Kaiser und König gestiftet und vom jetzigen Kaiser bestätigt, habe nicht nur der Bundesstände, sondern auch des Reichs und deutscher Nation Lob, Ehre, Reputation, Friede, Recht, Wohlfahrt und alles Gute stattlich erhalten, besonders in der bäurischen Empörung vor einem Jahre und in der jetzigen im Stift Salzburg; ohne ihn wäre alle Ober- und Ehrbarkeit unterdrückt und vertilgt worden. Auch das Reichsregiment und Kammergericht habe sich zu Esslingen nicht für sicher gehalten, es habe sich nach Ulm gethan und zu Abstellung der Empörung nichts oder wenig gehandelt, sondern den Bund die Bürde tragen lassen. So

sei die Bundesversammlung vermöge der Einung und nach Zulassung aller Rechte Herr des Kriegs geworden, den sie auch mit Hilfe des Allmächtigen zu einem siegbaren und ehrbaren Ende geführt, die Unterthanen zum Gehorsam und das Reichsregiment und Kammergericht wieder in sein Wesen gebracht; ohne sie hätten das Reichsregiment und Kammergericht ihr Amt nicht vollbringen und keine Obrigkeit Gehorsam erlangen können. Als Herr des Kriegs habe nun die Versammlung eine Ordnung gemacht, nämlich dass sich die Unterthanen mit ihren Obrigkeiten um Abtrag des Schadens billig vertragen sollen, und wenn beide Theile nicht in Güte übereinkämen, die Versammlung des Bundes zu entscheiden habe, ferner dass denjenigen Abgewichenen, die sich nicht in des Bundes Strafe, Gnade und Ungnade ergeben haben, Weib und Kinder nachgeschickt werden, und ihre Güter halb dem Bund, halb ihrer Obrigkeit verfallen sein, und wer einen so Abgewichenen umbringe, nicht gefrevelt haben soll. Diese Handlung sei den Verwandten des Bunds und den Nichtverwandten angenehm gewesen, man habe sich an dieser Ordnung begnügt und habe die Unterthanen dabei bleiben lassen. Dessen ungeachtet, auch trotz der Protestation, unter welcher die Bundesstände auf dem Reichstag zu Nürnberg (1524) in das Reichsregiment und Kammergericht gewilligt haben, so begegnen von beiden und vom Hofgericht zu Rotweil Irrungen, welche zu neuer Empörung Anlass geben können. Obrigkeiten nämlich belangen ihre nach der Bundesordnung schon bestraften Unterthanen vor diesen Gerichten, und diese nehmen die Klage an. Die Versammlung hätte nun gerne gesehen, dass das Reichsregiment und Kammergericht die Empörung ohne der Bundesstände Darlegen abgestellt, oder wenigstens Hilfe und Rath bewiesen hätten. Da nun aber diss nicht geschehen sei, sondern der Bund dem Unfall allein habe begegnen müssen und deshalb die erwähnte Ordnung und Maass vorgenommen habe, so achte er sich auch für verbunden, die Unterthanen dabei zu handhaben und könne jene gerichtliche Handlung nicht dulden, so wenig es auch sein Gemüth sei, kaiserlicher Majestät oder des heiligen Reichs Obrigkeiten zu widerstreben. Die Bundesversammlung bitte also, bei dem Reichsregiment, dem Kammergericht und dem Hofgericht zu Rotweil ernstlich zu verschaffen, sich solcher Handlung gänzlich zu entschlagen.

2) Ebenso habe sich die Bundesversammlung zu beschweren, dass abgewichene Unterthanen bei dem Reichsregiment und Kammergericht gehört, und die Obrigkeit durch Gerichtszwang genöthigt werden wolle, dergleichen Personen, die aufs Neue Aufruhr verursachen könnten, wieder aufzunehmen. Dass die Obrigkeiten selbst vor diese Gerichte citiert werden, will der Bund nicht dulden; es soll abgestellt und solche Abgewichene sollen mit ihren Klagen an die Versammlung gewiesen werden.

3) Die Pfalzgrafen bei Rhein und Herzog in Bayern, Friedrich, Ottheinrich und Philipp, haben als Bundesverwandte in der Noth jetzt ein Jahr zu Unterhaltung ihrer Bundeshilfe und zu Widerstand der Bauern und nicht zu Verachtung kaiserlicher Majestät Batzen gemünzt, weshalb sie von dem Reichsfiscal gerechtfertigt werden, da es viel Nöthigeres zu rechtfertigen gäbe; es sei, als ob man die frommen Fürsten darum strafen wollte, dass sie in Unterdrückung der Ungehorsamen ihr Vermögen dargestreckt haben.

4) Auf dem letzten Bundestag zu Nördlingen seien Klagen zwischen dem Abt von Roggenburg und einem seiner Conventualen Jörg Maler vorgekommen, beide aber, da die Sache nicht weltlich erfunden worden sei, an ihre Obern gewiesen worden. Dennoch habe sich das Reichsregiment auf Ansuchen des Conventuals der Sache angenommen, und den Abt mit weltlichen Commissarien beschwert, welches wider des Reichs Recht und des Bunds Ordnung sei, die verlange, dass jedermann vor seine ordentliche Obrigkeit gezogen werden soll. Sie bitten daher, auch diese Commission abzuschaffen. So müsse die Versammlung argwohnen, dem Bund begegnen dergleichen Irrungen darum, weil etliche Personen im Reichsregiment und Kammergericht lustig sein möchten, des Bundes Handlung zu verwirren.

Schmidische Sammlung, N. 7, aus dem Memminger Archiv.

6 Januar 1527.

Der Erzbischof von Salzburg verlangt Entschädigung wegen des im Bauernkrieg erlittenen Schadens.

Auf diesen Tag gehört die Schrift von dem Erzbischof von Salzburg, die das auf den zwei letzten Bundestagen gethane Verlangen um Verwilligung einer halben Brandsteuer wegen des zweiten Auf-

ruhrs wiederholt. Ausser der Bundeshilfe habe das Stift selbst 5, bisweilen 6 Fähnlein Knecht, ausserdem noch 1000 — 1500 Mann Kriegsvolk in der Lungau jnnhalb der Tauern, um weitern Aufstand zu verhüten, unterhalten müssen, die Besatzung der Schlösser in Salzburg, Werfen und Radstat nicht gerechnet. Dazu sei noch der Kosten der Artillerie, des Proviants, der Kundschafter, der Besoldung der Obristen und Anderer gekommen, welches alles sich monatlich auf 20000 — 25000 fl. belaufen habe. Den 2000 Böhmen, die zum Entsatz Radstats, wo die Bündischen belagert wurden, herbeigezogen seien, habe er auch etliche 1000 fl. gut machen müssen. Dadurch sei er genöthigt worden, nicht nur das vom ersten Aufstand noch übrige Haus- und Kirchengeräthe an Silber, sondern auch dasjenige Kirchensilber des Stifts zu schmelzen, das in den andern Kirchen der Landschaft vorhanden gewesen sei, und aufs Neue Geld zu schweren Zinsen aufzunehmen, nicht zu gedenken des Schadens an Brand und Plünderung, der ihn auch in diesem zweiten Aufstand getroffen habe. Alles, was er in beiden Aufständen an Schaden und Unkosten erlitten habe, belaufe sich über 300000 fl. Würde ihm nicht von der auf das Land gelegten Brandschatzung etwas bewilligt, so könnten die Zinse nicht bezahlt, das Nothwendigste im Stift nicht unterhalten werden, und das ganze Stift müste verderben, folglich der Endzweck der Empörer in Erfüllung gehen. In Ländern, wo der Aufstand nicht zweimal gewesen sei, wo man kein solches eigenes Kriegsvolk gehalten habe, wo nicht so viel geplündert und verheert worden sei, habe der Bund 2 fl. weniger Brandschatzung auf die Feuerstelle gelegt. Er beruft sich auf den Bundesschluss vom Jahr 1525, dass er zwar dem Bund für das bündische Heer 20000 fl. geben, aber dafür eine tapfere Strafe auf die Unterthanen legen soll. Um wie viel mehr habe er jetzt Anspruch darauf, da er unterdessen mehr Kriegsvolk angenommen, mehr Schaden erlitten und mehr Ausgaben aufgewendet habe, da ein Theil des auf seine Kosten aufgenommenen bündischen Kriegsvolks mehrere Zeit in andern Gegenden, z. B. bei Weissenhorn, das von den Bauren im Mindel- und Illerthal zum zweitenmal bedroht gewesen, und zum Schutze des Klosters Roggenburg, welches wirklich noch einmal überfallen worden, für den Bund gedient habe? Ebenso, als die algöwischen Bauren zum zweitenmal aufstanden, und sich vor Memmingen lagerten, sei durch

jene Völker Memmingen und die umliegende Gegend erhalten worden. Georg Truchsess allein würde mit seinem Haufen die Bauren an der Luibass wohl schwerlich ohne Zuzug Georgs von Frundsberg mit 7 Fähnlein in salzburgischem Sold stehender Knechte geschlagen und zur Flucht genöthigt haben. Während dem diese von Salzburg besoldeten Knechte dem Bund so nützliche Dienste leisteten, sei die Hilfe in Salzburg selbst gegen die Empörer bei zwei Monaten verzögert und dadurch der Schaden vermehrt worden. (Am 14 Juni wurde das Volk für Salzburg gemustert, und im Anfang Augusts zog es erst dahin). Aber auch noch nach der Schlacht in der Luibass seien 3 salzburgische Fähnlein zurückbehalten und gegen die Algöwer gebraucht worden. Zudem habe er durch diese Hilfe nur einen schlechten nachtheiligen Frieden mit seinen widerwärtigen Unterthanen gewonnen. Die Dienste des salzburgischen Heeres zu Dämpfung des Aufruhrs seien gross gewesen: denn die Salzburger seien mit den Tyrolern und den Schweizern in Verbindung gestanden, sich allgemein frei zu machen.

Schmidische Sammlung, N. 7, aus dem Nördlinger Archiv.

Nördlingen beschwerte sich, dass Graf von Öttingen Brandschatzung in einem ihrer Dörfer einsammle, obgleich der Bund die Empörer schon gestraft habe. Rehlinger sagte ihnen, dass, da sie nicht hohe Gerichtsbarkeit über das Dorf besitzen, und der Bund der Obrigkeit das weitere Strafen überlassen habe, so können sie dieses dem Grafen als der Obrigkeit nicht wehren. Die Nördlinger wurden auch von Kaisersheim angegangen, wegen eines aus diesem Kloster ausgelaufenen Mönchs, der in Nördlingen das Ledergerben lernen wolle. Nürnberg ertheilt den Rath, sie sollten insgeheim seine Verwandten bewegen, ihn anderswohin zu bringen.

Schmidische Sammlung, N. 7, aus dem Nördlinger Archiv.

1 Juni 1527.

Bundestag zu Wörth.

(Abschied, gedruckt; fol., mit den beigedruckten Schriften, 12 Bogen.)

1) König Ferdinand machte an den Bund wegen des Fürstenthums Würtemberg und sonst Forderungen, der Bund wieder an ihn; da man nicht übereinkam, wurde die Sache verschoben.

WegenWürtembergs war Österreich dem Bund schuldig 84000 fl., daran waren durch die Fugger und Hochstetter 34000 bezahlt, anderes hat Österreich sonst gut; nach Abzug dieses blieb Österreich dem Bund wegen Würtembergs noch schuldig 30158 fl. 27 kr.

An der salzburgischen Anlage war es ihm schuldig 9900 fl.

An geliehenem Geld und eingenommener Brandschatzung war es schuldig 24425 fl. 50 kr.; woran es nach Abzug dessen, was es dagegen zu fordern hatte, noch 13304 fl. 59 kr. schuldig blieb. Österreich machte Gegenrechnungen; man suchte sich gegenseitig zu vergleichen, konnte aber nicht übereinkommen.

2) Dem schon lange obschwebenden Streit zwischen Östreich und Bamberg wegen der Herrschaft Kärnten wurde abermals auf den nächsten Bundestag Aufschub gegeben.

3) Salzburg soll für das, was es dem Bund zu thun schuldig war, und für die ausstehenden Brandsteuern 20000 fl. in 2 Fristen bezahlen, dagegen sollen weitere Forderungen des Bundes absein.

4) Bamberg will die von Brandenburg auf die Geistlichen gelegten Anlagen dem Bund zu Gefallen zugeben, jedoch soll diese Anlage seiner Obrigkeit über die Geistlichen in dem brandenburgischen Fürstenthum keinen Eintrag thun.

5) a) Nürnberg soll Bamberg den kleinen Zehnten verabfolgen lassen. b) Mit dem Zwist wegen des Vellderforsts will sich der Bund nicht beladen und wegen der gefangenen nürnbergischen Unterthanen, welche durch die Bundesrichter losgesprochen, aber von Bamberg, weil es an dem Orte, wo der Frevel geschehen, Bann und Gericht habe, wieder eingesetzt worden, wird ein Aufschub beschlossen. c) Ebenso in Betreff des Streits wegen der geistlichen Jurisdiction.

6) Sailer und Graber sollen bei dem freien Geleite, gegen welches Bamberg Widerspruch einlegt, gelassen und gehandhabt werden.

7) Ein Streit zwischen Pfalzgraf Friedrich und der Stadt Nürnberg wegen von jenem gepfändeter Schaafe ist durch gütliche Vermittlung des Bunds beigelegt.

8) Ein Zwist zwischen Herzog Wilhelm von Bayern und dem Bischof von Eichstädt wird auf den nächsten Bundestag geschoben.

9) Einen Zwist der Herzoge Ottheinrich und Philipp von Bayern mit Eichstädt wegen Brandschatzung, Besteuerung der Geistlichen

u. a. soll Pfalzgraf Friedrich gütlich beizulegen suchen, könne er es aber nicht, so soll die Sache auf nächsten Bundestag entschieden werden.

10) Den Zwist zwischen Markgraf Casimir von Brandenburg und den Grafen von Öttingen, das Strafgeld wegen der Schlacht zu Ostheim betreffend, soll man nochmals gütlich zu vergleichen suchen.

11) Zwist Nürnbergs mit dem Markgrafen wegen eines gepfändeten und trotz eines Pönalmandats nicht zurückgegebenen Pferdes. Das Pönalmandat wird zurückgenommen.

12) Ein Zwist zwischen dem Bischof und der Stadt Augsburg wegen des Münzens der Stadt, wogegen der Bischof vermöge Bundesabschieds zu protestieren Recht zu haben meint, soll gütlich verglichen werden.

13) Die Späne zwischen dem Bischof von Constanz und den Städten Esslingen, Reutlingen, Biberach und Isny, wegen geistlicher Jurisdiction, sollen in Güte ausgeglichen werden.

14) Die Späne zwischen dem Deutschmeister und den Städten Nürnberg und Ulm wegen bürgerlicher, den Hauscomthuren auferlegter Beschwerden, sollen auf einem von den Hauptleuten zu haltenden Tag gütlich verglichen werden.

15) Zwist zwischen Würtemberg und Esslingen. Auch gütlich zu vergleichen.

16) Ebenso die Sache zwischen den Anstössern der Landvogtei und der oberösterreichischen Regierung.

17) Die Irrungen zwischen Ottheinrich und Philipp, Pfalzgrafen, und zwischen Kaisshaim sollen auf den nächsten Bundestag gebracht werden.

18) Über die zu Gräfenthal angekommenen gefangenen Bundesfeinde soll das Urtheil gesprochen werden.

19) Wegen der Verantwortung derer von Heilbronn soll auf nächstem Bundestag weiter gehandelt werden.

20) Die Bezahlung der von Bernhard von Thüngen für Conzen von Rosenberg verschriebenen 1000 fl. soll ihm noch ein Jahr nachgesehen werden.

21) Einige Adeliche werden zur Purgation zugelassen.

22) Die Sache wegen Abnahme der Harnasch und Wehre von den Unterthanen, welche nicht gleichmässig gehalten werden, indem auf der einen Seite diejenigen sie abzufordern das Recht zu haben

vermeinen, welchen die hohe Obrigkeit und das Halsgericht zusteht, auf der andern diejenigen, die den niedern Gerichtszwang haben, soll auf dem nächsten Bundestag verhandelt werden.

23) Wegen häufig entstandener Händel sollen die treu gebliebenen Unterthanen, welchen Wehren zu tragen erlaubt ist, sie nur in ihren und nicht in andern Flecken, wo die Wehren den Unterthanen genommen sind, tragen dürfen.

24) Über die Passiven soll auf nächstem Bundestag ein endlicher Beschluss gefasst werden.

25) Wegen schnöder Nichtachtung der Pönalmandate des Bundes soll auf dem kommenden Bundestag ein Beschluss gefasst, und dem Richterspruch, es sei gegen welchen Stand es wolle, Ansehen verschafft werden.

26) Die Artikel: die lutherische Sekte, gewerbende Gesellschaften, der Bundesrichter Zweifel, die Beschwerde der Schlacht- und Sturmsölde betreffend, sollen auf nächstem Bundestag vorgebracht, auch von dem von etlichen heimgeführten Geschütz gesprochen werden.

Nächster Bundestag: St Katharinen zu Donauwörth.

Katharinä. Bundestag zu Wörth. (Gedruckt 2 Bogen, oder ohne den Umschlag 1 Bogen).

Da so wenige Gesandte erschienen, wurde alles auf den nächsten Bundestag 1528, Sonntag nach Valentin, zu Augsburg verschoben.

Nach der Abschrift Schmids aus dem Nördlinger Archiv.

11 October 1527.

Des Bunds Fürnemen von wegen der lutherischen Sekte.

Unser freuntlich willig dienst zuvor ersamen, weysen, lieben freundt, uns zweiffelt gantz und gar nit, Ewr weysshait haben hievor neben dem abschid des nechstgehalten bundstag zu schwebischen Wörd ain verschlossen schreiben von gemainen stenden des bundts daselbst auch fürgenomen, und an die sondern stend oder vielleicht allein an die bundtsverwandten reichsstett aussgangen, am datum den fünfften July jüngstverrückt weysend, vernomen und gehört, beschliesslich under vil langen worten die (in jüngstvergangen gepewrischen uffrurn) aussgetreten entlauffen redlin fierer und uffwigler, dessgleichen auch all aussgeloffen und entwichen ordensleutt belangen, mit begar, gegen solichen schedlichen personen, wa

die stett die erfaren, oder inen die angezaigt werden, irem verdienen nach vermüg der voraussgegangen bündtischen mandaten zuhandlen und zugefaren, wie sich gepürte u. s. w. Dweyl aber unser besonder lieb und gut freundt die stett Augspurg, Nürnberg und wir bedacht, zu hertzen und gemietten gefiert, wa obangeregter beger besonder mit ausstreibung der ordensleut (die eer, recht und alle billichait leyden und gedulden mögen) statt gethan werden sollt oder muest, das sollichs gemainen erbern stetten des bundts, dem hailigen evangelio anhengig, in vil weg und mer dann mit kürtzi nit begriffen, beschwerlich und nachtailig sein mocht, haben yetzt gemelt zwu erbar stett und wir es gar cristenlicher, getrewer und guter mainung nit allein uns selbst, sunder allen erbern bundtsverwandten stetten zu frucht, eren und guttem nach hin und wider schreiben dahin gericht, unser erber ratsbotschafften uff Sant Michelstag yetzo verrückt, derselben in unser statt zusamen zuverordnen, als nu unser dreyer stett potschafften daselbst zu Ulm ankomen, und gerürt handlung, die aussgeloffen ordensleut u. s. w. belangend, beratschlagen wollen, haben sie in dem Bündtischen abschid, jüngst zu Schwebischen Wördt beschlossen, und jm newnund dreyssigisten artickel desselben verleipt, under andern fünden, das gemain stend des bundts von den sachen (wie ir gnad und gunst dem namen geben) die lutterisch sect belangend uf schiristem bundstag zum ersten handlen und reden wollen, zum andern, so haben die gesandten ains erbern rats der statt zu Nürmberg, die andern verordneten potschafften, daneben mit allen umbstenden, lengs verstendigt und bericht, was ainem erbern rath zu Nürmberg mit dem bischoff von Bamberg der vermeinten geistlichen jurisdiction und ceremonien halben begegen, zustee, und das desshalben nach allem der partheyn schrifftlichen und mündtlichem fürwenden vor gemainer versamblung obgemelter jurisdiction u. s. w. halben beschehen, die sachen dahin gericht und gespilt, uff schiristem oder nechstem bundstag zwischen jne den partheyen (ungeacht das gemainer versamblung, noch nyemandt andern, ausserhalb ains cristenlichen conciliums hierjnnen örtterung zuthun, kainswegs gepürte) zuentschaiden u. s. w. Wie beschwerlich nun gemainen erbern reichsstetten dem bundt zugethon, und fürderlich denen, die dem hailigen evangelio anzuhangen begirig, das alles, und wo gemain stend uff schiristem bundtstag jrem vermaintem vorhaben ge-

mäss fürzugeen oder erörterung zuthun (wie vermuthlich) willens sein würd, dess haben sich ewr weysshait und ain yeder verstendiger auss nachgemelten, und andern me gegründten rechtmessigen guten und unzweiffenlichen ursachen, gar leichtlich und beschliesslich zuerinnern, das das alles gemainen erbern bündischen stetten zu höchstem nachtail gewisslich komen, gelangen und dieselben von tag zu tag ye aine nach der andern ein oder umbezogen, also wa dem Bischoff von Bamberg gegen ainem erbern rath der statt Nürmberg mit erhaltung vermainter geistlicher jurisdiction (wie Gott verhiett) gelingen, und sich gemain stend des bundts diser sachen richter zusein, eindringen, würd es zweiffels frey, gemainen erbern bündischen und den stetten, dem heiligen Evangelio verwandt, zu höchsten und also zumelden unwiderbringlichem schaden, nachtail und dahin raichen, derhalben auffrur, blutvergiessens, und dergleichen gefarlichaitten an leib, eer und gutt gewisslich zugewartten. Wann nu das kayserlich edict zu Wormbs Doctor Martin Lutters person halber aussgangen, dessgleichen volgends kay. Mt publicierte mandat nachvolgend zu Nürnberg beschlossen, alle daruff gefolgte reichshandlungen, bewilligung, abschid und etlich sonderlich articul, in den bündischen abschiden begriffen, darzu die beschluss durch etliche gaistlich und andere stend zu Regenspurg gemacht, und dann, des bäpstlichen orators werbung und instruction zu Nürmberg vor gemainen reichsstenden fürgepracht, und in sonders der jüngst Speirisch abschid mit fleis ersehen, so würdet lauter und unwidersprechenlich funden, es mag auch niemandt mit ainichem bestendigem grund ausfüren, das in oberzelten dreyen sachen kain sondere heupter oder stend on ain gemain cristenlich concilium (wie kay. Mt und alle stend des reichs uff dem jüngstgehalten reichstag zu Speyr beschlossen und angenomen) hierinnen ainich erorterung für sich selbst zuthun nit macht oder gewaldt hatt, wie wir dann dess (wo es nit lang geber) vil statlicher vernunfftiger, ansehnlicher, gegründter und guter ursachen, die niemandt widerfechten, anzaigen mochten, auss dem allem E. W. und ain yeder verstendiger zuermessen, das wie jm eingang gemeldt, angezaigte vorhaben (wo man uns den erbern stetten, nit sondern, gleich wol unverdienten unwillen trüg), billich umbgangen, und die ruwig gelassen würden, dweyl aber die sachen über das alles beschliesslich zu sonderm untreglichem schaden und nachtail

der erbern stett ye gern dahin gereicht werden wollten, bündischer erkanntnus müessen zugewarten u. s. w. haben obgemelt unser freundt, die von Augspurg, Nürmberg und wir mit hohem bewegen bedacht, das solichs gemainer erbern stett halben, dem Evangelio anhengig, kains wegs littenlich oder treglich, und dass sich bei derselben underthanen, wo sich die stend gemainer versamblung dermassen einzubringen understünde, nichtzit gewissers, dann wie jm eingang gemeldt blutvergiessen, unzweiffenlicher empörung, auffrur, abfall und zertrennung aller guter ordnungen und polliceyen, dergleichen beschedigung leibs und lebens zu vertrösten wär, derhalben und zu fürhiettung desselben alles vilgenannt zwu stett und wir für fruchtbar und gut ermessen, vor schirist künfftigem bundstag den erbern bundtsverwandten stetten ainen gemainen stettag an gelegen ort und malstatt zubenennen, ausszuschreiben, davon zureden und zu ratschlagen, was zu wendung dises fürnemens bey gemainer versamblung uff schiristem bundtstag, Katharine gen Wörth angesetzt, zuhandlen und fürzunemen sey. Dweyl dann ir fürsichtigkait und wir nit klain fürsorg getragen, das etlich bundtsverwandt reichsstett (wie wir E. W. gantz gehaimer stiller und vertrawter weyss anzaigen) dem cristenlichen handel das Evangelium belangend, nit weniger, dann die geistlichen und ander bundstend zum höchsten widerwärtig sein mochten, so haben wir das alles zuvor gar cristenlicher getrewer und gutter mainung unserm der dreyer stett beratschlagen gemess an E. W. und die erbern stett, dem heiligen Evangelio verwandt, gelangen lassen, mit dienstlichem und bittlichem ansuchen, E. W. wolle, wie es auch die unvermeidlich und gezwungen notturfft gemeiner erber stett zum höchsten erfordert, ir erber ratspotschaft zu solichem stett und fürtter (wa not) uff künfftigen bundtstag stattlich, gewisslich und unausspleiblich schicken, verordnen, und derselben mit sondern stattlichen und ernstlichen worten befelhen, in begegneten und fürfallenden sachen zu wendung mergemelter untreglichen beschwerden zum pesten und getrewlichisten helffen zuhandlen, und ye zubedencken, das an dem allem den erbern stetten vil und gross gelegen ist, begern wir neben bemelten zwayen erbern stetten umb E. W. unser besonder gut freundt, zu dem das es derselben auch zu gut gewisslich komen und gelangen mag, freuntlich und vorder begierig zuverdienen, und wie wol wir uns der billichait und unvermeidlichen

notturfft nach verzigs oder abschlags nit vertrösten, so begern wir nicht destweniger Ewr weysshait verschribner willfarlicher antwurt hiemit der mit ausschreibung des stettags und in ander weg haben und wissen zuhalten. Datum Freyttags nach Dionisy Anno u. s. w. 27.

Burgermaister und Rathe
zu Ulm.

Den ersamen und weysen burgermaister und rathe der statt Nördlingen, unsern besondern gutten freunden.

Schmidische Sammlung, N. 7, aus dem Nördlinger Archiv.

11 November 1527.

Instruction der bündtischen Städte an ihre Gesandten über das Verhalten hinsichtlich der evangelischen Lehre.

Wenn die Bundesversammlung in diesem Handel für sich selbst etwas vorzunehmen sich unterstehen würde, so soll von Seiten der evangelischen Städte des Bundes vorgestellt werden, dass sie sich in solche Handlung durchaus nicht einlassen könnten, denn diese Dinge seien so weit gekommen und eingewurzelt, dass den Städten nicht möglich sei ausserhalb eines Conciliums oder einer Nationalversammlung eine Erkenntniss zu leiden. Aber sonst wollen die Städte wie bisher gern Alles thun, was frommen Bundesverwandten wohl anstehe. Wenn aber gemeine Bundesversammlung doch auf ihrem Fürnemen beharren sollte, so müsten die evangelischen Städte noch ferner handeln ungefähr folgenden Inhalts:

Die evangelischen Städte bitten nochmals, dass doch gemeine Bundesversammlung diesen Fall für höher und beschwerlicher denn bisher bedenken und sich dieses Handels, der nicht vor den Bund gehöre, entschlagen wolle. Es handele sich bei dieser Sache nicht bloss um die Städte, sondern um der ganzen deutschen Nation Nutz und Wohlfahrt. Denn wenn eine Erkenntnis ergehen würde und die Städte derselben auch gerne Folge leisten wollten, so wüsten sie es bei ihrem gemeinen Mann doch keineswegs durchzusetzen, sondern müssten Aufruhr, Empörung und Zerrüttung aller guten Polizei gewärtigen. Die städtischen Gesandten sollten daher mündlich auf Folgendem bestehen:

Dann Erstlich, So sey diss ein fall, der In der Bunds Ainigung gar nit begriffen. Dieweil dieselb Punds Ainigung, allain auf das eusserlich, vnd gar nit auf soliche fell, die den glauben das gewissen, vnd die seel der menschen antreffen, gestelt. Wie dann auch zur Zeit, der erstreckten Punds Ainigung, sollich fell durch die Pundsgenossen, gar nit bedacht seien.

Zum Andern, so sey die Punds Ainigung allain, zu erhaltung Fridens, vnd Rechtens aufgericht, vnd dar Inn ain sonderer articul Inhaltend, das die Pundstend einander mit Rechten guten waren trewen mainen sollen u. s. w. Wo nun Gemains Pundsversamlung, Sich diss handels vnderfangen würden, So entstünde daraus, aller vnfrid, vnainigkeit, verderben vnd nachtail.

Zum dritten, So sey ye war, das auf den gehalten Reichstegen zu Nürmberg, durch alle Churfürsten. Fürsten, vnd andere Stend des h. Reichs, bewilligt und zugelassen sey, das das hailig Evangelium allenthalben Im h. Reich, klar, vnd lautter geprediget werden soll.

Zum vierdten, So sey auch Im Punds abschid zu Nördlingen Im fünfundzwainzigisten Jar versehen. das die sachen nit bey Gemainer versamlung. Sonder auf dem künftigen Reichstag gehandelt werden soll.

Zum fünften So sey vnwidersprechlich war, das der Pepstlich orator zu Nürmberg, auf dem Reichstag, frey offentlich bekannt, vnd bestanden hat. Das vilerlay vngeschickter misprauch vnd Irrungen In der Christlichait seyen.

Zum Sechsten. Das auch ettliche Bischoff vnd etlicher Bischof gesanndten zu Regenspurg, durch ein offenlichen truck bekennt haben, das vil vnschicklichait der Cerimonien, vnd ander ding halben, bey den gaistlichen seyen, derhalben sy auch, In etlichen Cerimonien, vnd kirchengepreuchen, enderung zuthon erkannt, vnd beschlossen haben.

Zum Sibenden, So sey diser handel so weitleuffig, tapfer, vnd wichtig, das auch k. Mt vnser allergnedigister Herr, der gantzen Reichsversamlung nit gestatten wöllen, orterung darInnen fürzunemen, Sonder In schriften ernstlich verspotten. Das sich die Stend des h. Reichs, solicher handlung sollen enthalten. Dann es nit allain Teutsche Nation, Sonder die ganz Cristenhait durchaus betrifft.

Zum Achten. Welliches zum Höchsten zubedencken ist. So

sey nechstgehaltens Reichstags zu Speyr, durch Churfürsten, Fürsten, vnd alle Stend des Reichs. Do dann der merer teil, der Pundsverwandten In aigner person, vnd die andern durch ir statliche potschafft entgegen gewesen seyen. bewilliget vnd einhelligklichen beschlossen. Das dise sachen bis auf ain künftig gemain Concilium, oder Nationalversammlung, in ruw gestellt sein. vnd mittler Zeit Solle ain yeder für sich selbst regieren, wie er dasselbig gegen Got. vnd kay. Mt. wisse zuuerantwurten. also das durch sollichen abschid, alle Reichs vnd Pundstend frey bewilligt haben, das nyemand ausserhalb ains Conciliums, oder Nationalversamlung In disen fellen einich erkantnus thon soll oder müge. Dieweil nun wie obberürt alle Bunds Stend In yetzt angezogenem Reichsabschid bewilligt. So will sich ye nit gepüren, demselben widerwärtiges zuhandlen. Welliches aber gescheche. wo gemaine Pundstend yetzund erkantnus thon würden.

Zum Letzten. So sey zu Nürmberg auf gehaltenem Reichstag, Inhalt desselbigen abschids, diese milterung geschechen. Das man dem kayserlichen Edict, souil mügklich, volg thon soll, das sey, souerr es on aufrur, entpörung u. s. w. geschechen müge. Nun seye aber hieuor gehört. Das on aufrur, vnd verderben die Erbarn Stet einich erkantnus, Mandat, oder enderung, nit leiden mügen u. s. w. mit merern, vnd fernern vrsachen, die man den verordneten zu sollicher handlung zubedencken beuolchen haben will.

Nach Erzählung dieser Ursachen sollen die Botschaften der Städte nochmals bitten, die Bundesversammlung möge sich mit dieser Sache nicht beladen, wenn aber die Bundesstände doch auf ihrem Vorhaben bestehen würden, ihren Austritt aus dem Bundesrath anzeigen.

Zu Vertretern der Städte auf dem Bundestag werden die Botschafter von Esslingen, Biberach und Wörth verordnet.

Nördlinger Archiv. Schmids Sammlung, N. 7.

16 Februar 1528.

Abschied des Bundestags auf Sonntag nach Valentinstag zu Augsburg.

Die Erneuerung des schon zu Donauwörth verordneten Zusatzes (Vermehrung des Heeres) wegen der Widertäufer und anderer zu fürchtender Empörungen wird beschlossen.

Derselbe besteht aus vier Abtheilungen, die sich am 15 März zu Kempten, Heilbronn, Bamberg in Ulm einfinden sollen. Die Zahl der einzelnen Haufen ist: 103, 98, 98, 106 zu Pferd.

Schmidische Sammlung.

16 Februar 1528.

Auf dem Bundestag wurde beschlossen, dass, da, wenn man mit dem Passieren der eingereichten Ausgaben weiter vor sich gienge, es mehr schädlich als nützlich wäre, das Passieren aller Bundesstände halb ganz aufgehoben sein soll. Aber auch auf diesem Bundestag wurde die lutherische Sache nicht vorgenommen.

7 März 1528.

Bundesgebot zu Einschränkung der Kirchweihen und Hochzeiten wegen der Widertäufer.

Allen und yegklichen Churfürsten u. s. w. Nachdem sich die lewff allenthalben gantz beschwerlich und sorgklich erzaigen, und sonderlich der widertawff ye lenger ye mer einbricht und meret, wölicher dann höhlich wider Gott und alle cristenlich gut, ordnungen und von ainem yeden eerliebenden cristen menschen gerings verstands leychtlich zuermessen ist, wa dasselb solt geduldt und gelitten, und nit peinlich und ernstlich straff dagegen fürgenomen, das darauss, so es gestatt, und über hand nemen, und nit bey zeitt mit ernst underkomen, nichtzit, dann new embörungen und aufruren, und dardurch allen hohen und nidern stenden verderben, unträglicher und unüberwindtlicher schad entsteen und vollgen wurde. Demnach und dieweil wir nun für untzweyfenlich achten und bewegen, das in den versamlungen und rottierungen der underthanen auf den kirchweyhinen, hochzeytten und schenkinen in stetten und auf dem lande zu fürderung und volltziehung sollichs verrats und nachtails, conspiration und anschleg gemacht und geübt werden; so haben wir zu fürkomung und verhüttung desselben, und auch umb abschneydung willen des uncostens, so also von den underthanen gebrawcht wirdet, für ain grosse notdurfft angesehen und beschlossen, das von ainer yeden oberkait, dem bundt verwandt, jren underthanen in stetten und auf dem lande, wölichermassen sy hochzeyten, kirchweyhinen und schenkinen, dardurch das, so new rottierung

und aufruren erwecken und verursachen mag, verhütt, ordnung und mass zum förderlichsten gegeben werden solle. Und ist darauf an ain yede bündtische oberkait unser höchst ersuchen und undertänig, fleissig und freuntlich bitt, wie das ains yeden stands und wesen nach beschehen soll, das ain yede soliche oberkait das, wie yetzgemellt, allen sachen, auch den underthanen selbs zegutt, mit guttem ernst und vleiss volltziehen und verordnen. Daran wöllen wir uns gewislich und unzweyfenlich verlassen, und darzu solichs zusambt der billichait umb ain yeden, wie sich das seinem stand nach gebürt, underthänig, willig und freuntlich verdienen. Geben und mit unser dreyer gemainer haubtlewt hiefür getruckten bettschirn besigellt auf den sibenden tag des monats Merzen, anno u. s. w. im acht und zwaintzigisten.

Gedruckt in Patentform. Schmidische Sammlung, aus dem scheerischen Archiv.

13 März 1528.

Esslingen in Streitigkeiten mit Würtemberg verwickelt.

1) Wegen Früchte und Wein, die die Stadt im würtembergischen Krieg aus den Klöstern Denkendorf, Bebenhausen, Blaubeuren und Nellingen verkauft hatte, wofür die würtembergische Regierung 1800 fl. verlangte, und die Stadt vermöge einer gütlichen Vergleichung 800 fl. geben sollte.

2) Wegen der Frohndienste in Deizisau.

3) Wegen eines Esslinger Bürgers, Gerber, dem man eine Erbschaft an liegenden Gütern in Würtemberg nicht einräumen wollte.

Esslinger Archiv.

28 März 1528.

Memmingen wurde vom Bund beschuldigt, bayerische Reiter samt ihrem Hauptmann seien in ihrer Stadt verspottet, beschimpft und ihnen zugerufen worden: Schau, Schau, Saubayer. Sie rechtfertigten sich, dass kein Mensch in Memmingen hievon etwas wisse, und dass sie den Hauptmann selbst, die Thäter anzuzeigen, schriftlich gebeten, aber keine Antwort erhalten haben.

20 Mai 1528.

Die Rüstung des Landgrafen von Hessen.

Unser freundtlich willig dienst zuvor, fürsichten, ersamen und weysen, besonder lieben und guten freundt, wir fügen ewch zu

vernemen, das wir auf allerlay anlangen und jüngsten auch hievor ergangen bündtischen abschieden und verlass nach an heut dato alhie zu Ulm einkomen, alda sein erstlich vor uns erschynen, von wegen kö. wird zu Hungern und Beheim unsers gnedigsten herrn und des Fürstenthumbs Wirtemberg, Herr Jörig Truchsäss, freyherr zu Waltpurg als Statthalter, sampt herr Rudolffen von Ehingen, Ritter u. s. w. und daneben unsers gnedigsten herrn des cardinals und Ertzbischoven zu Mentz bottschafften haben uns entdeckt, wiewol statthallter und regenten von wegen jrs gnedigsten herrn, auch des fürstenthumbs Wirtemberg, dessgleychen unser gnedigister herr von Mentz mit unserm gnedigen herrn Landtgraf Philipsen zu Hessen in unfreundtschafft oder ungutem nichtz zu thun oder jren halben sich gegen und wider sein fürstlich gnad in ainichen unwillen ungern bewegen lassen, auch was sein fürstlich gnad zu dem Fürstenthumb Wirtemberg und jren Churfürstlichen gnaden zusprechen, nit allain dem aufgerichten landtfriden gemess gehallten, sonder nach des hayligen reychs aufgerichten oder bündtischer verschribner und besigellter aynigung und ordnungen, darynnen das Fürstenthumb Wirtemberg und jr Churfürstlich gnaden mit seinen fürstlichen gnaden stunde, rechtlichs ausstrags mit sein, und pflegen wöllten, lange doch an jne statthallter, dessgleychen unsern gnedigsten herrn von Mentz treffenlich warnung, als ob unser gnediger herr Landtgraf das landt Wirtemberg, oder den stifft Mentz zuübertziehen willens sein, und sich demnach zu ross und fuss ainer treffenlichen antzal sampt anderer raytschafft zu ainem hör und veldzug gehörig gerüst und geschickt gemacht haben solle u. s. w. und ist uns von jnen desshalben ettwas und sollichermass glaublich neben andern gewerben, so vor augen sein, antzaigen beschechen, das wir damit alle bundts stend vor unversehnem überfall und schaden verhütt und dem zeyttlich fürkomen werden mög, ainen eylenden bundtstag auf den ainundzwaintzigisten tag Juny schieristkünfftig gewisslich zu Ulm einzukomen, zu dem auch die eylend hillff, so hievor auf ettlichen bundtstägen und jungst zu Augspurg bewilligt und beratschlagt worden, aus nechst erzellten ursachen gemaine bundtsstend sampt und sonder vor unversehnem schaden zubewaren, antzutziehen fürgenomen haben, also das dieselb auf den newndten tag jungst schierist zu Hayltbronn ankomen und ains yeden geschickten volck zu ross und fuss

auf den zehenden tag desselben monats darnach, damit sy in ain betzalung komen, die besölldung angeen, und ain yeder die seinen auf sein costen allso gen Hayltbronn bryngen, und söllich sein antzal an volck, und nit an gelt schicken söll u. s. w. und ersuchen demnach euch wie uns vermög der aynigung und berürts abschieds gebürt, zum höchsten unsers tails freuntlich begerend und bittend, jr wöllend ewer gebürend antzal söllicher eylenden hilff lawt hierynn verwarts zettels auf bemelten newndten tag Juny daselbsthin gen Hayltbronn verordnen, und schicken, und das, in Betracht, das es gemainer bundtsstend und aller derselben verwandten, wie jr selbs zubedencken haben, mercklich notturfft erfordert, kainswegs underlassen noch seumig erscheynen, das wöllen wir uns ynnhalt und vermögen der aynung und berürter abschid zu ewch endtlich versehen, und sollichs dartzu unsers tails umb ewch freuntlich beschulden und willig verdienen. Datum am 20sten tag May anno u. s. w. 28.

Den fürsichtigen ersamen und weysen burgermaister und rate der statt Ulm unsern besondern lieben und guten frewnden.

Die sechs verordneten räte der eylenden hillf und die drey gemain haubtlewt des bunds zu Swaben yetz zu Ulm versamellt.

Schmid, N. 7, aus den Ulmer Religionsacten.

In einem beigelegten Zettel.

Besonder lieben und gutten frundt, neben gemelter geordneten ylenden hilff und dem aussgeschriben bundtstag, haben wir auch auf das die underthanen dest ehe in der gehorsame behallten und vor newem aufstand verhütt werden mögen, für gantz notdürfftig und gutt angesehen und beschlossen, das der zusatz jn den vier quartirn über die geordneten drey monat noch ain halben monat lenger beleyben, und dieselben zeitt auss vermög der gegeben jnstruction zum besten vollfarn soll u. s. w. Das wollten wir ewch nit verhallten, ewer angebür in söllichem zusatz angetzaigten halben monat auchwissen zu erhallten. Datum ut in litteris.

6 Juni 1528.

Instruction der drei Städte (Augsburg, Nürnberg und Ulm) an ihre Gesandten auf den Städtetag.

Durch die drei Hauptleute und sechs Verordneten sei zwar gegen Hessen, als ob es in Wirtemberg einfallen und Herzog Ul-

rich wieder einsetzen wolle, eine eilige Hilfe erkannt worden. Da aber unterdessen Sachsen und Hessen durch ein gedrucktes Ausschreiben erklärt haben, dass sie nur darum, weil man das Evangelium unterdrücken wolle und ein Bündnis, sie von Land und Leuten zu jagen, geschlossen habe, zur Gegenwehr genöthigt worden seien, und diese Sache nicht nur die Ehre, sondern auch insbesondere die Reichsstädte und ihren Nachtheil betreffe, so möchten die Städteboten nun berathschlagen, was zu thun und auf dem allgemeinen Bundestag für eine Antwort zu geben sei. Da überdem etlichen Reichsstädten im höchsten Geheim zugekommen sei, dass sonst noch allerlei Praktiken gegen sie, mehr als hievor, geschehen, so möchte auch diss in Berathung gezogen werden.

Religionsacten im Ulmer Archiv, nach Schmid, N. 7.

11 Juni 1528.

Esslingen an Ulrich Neithart: sie können den Städteabschied (vom 6—9 Juni) nicht annehmen, da er gegen die Bundeseinigung sei, und werden, ungeachtet sie des grossen Unkostens gerne überhoben wären, die Hilfe pflichtmässig zuschicken.

Esslinger Archiv.

30 Juni 1528.

Schreiben der Bundesstände an den Landgrafen Philipp von Hessen.

Sie haben den 30 Mai den Druck des Bündnisses erhalten. Sie gedächten sich mit einer ohne Vorwissen und Bewilligung der Bundesstände unternommenen Sache nicht zu beladen. Auf der andern Seite haben die Fürsten, die dieses Bündnis errichtet haben sollen, im Druck erklärt, dass es von Ott Pack erdichtet sei. Möge nun dieses Bündnis aufgerichtet sein oder nicht, so sei es ein beschwerlicher und zuvor in deutscher Nation, geschweige unter Bundesverwandten unerhörter Handel, so dass in ihren Augen der Krieg selbst, den der Landgraf gegen Mainz, Bamberg und Würzburg führen wolle, nicht so viel zu bedeuten habe, als das Mistrauen, so aus den gegenseitigen Behauptungen und Vorwürfen entstehe. Um Friede zu erhalten und wieder herzustellen, müsse vor allen Dingen die Wahrheit des Handels lauter an den Tag kommen. Der Landgraf werde also vermöge der Bundeseinung ersucht, nicht bloss auf Hörensagen, sondern mit Grund anzuzeigen, von wem, wann, durch

welche Fürsten in eigener Person, durch welche Räthe, wo dieses Bündnis angenommen oder nicht angenommen worden sei; Otten Pack aber in die Hände des Kurfürsten Ludwig von der Pfalz, oder der Stadt Augsburg oder Ulm zu stellen; die Bundesstände besorgen vom Landgrafen keine Weigerung, weil sie ihm Verdacht zuziehen würden. So lange Pack in des Landgrafen Gefangenschaft sei, werde er aus Furcht vor der Strafe auf seiner Aussage beharren, hingegen in Verwahrung der dritten Hand weniger Scheu tragen, die Wahrheit zu eröffnen.

Dinstag nach Mariä Heimsuchung. Der Landgraf antwortet, dass er in dieser wichtigen Sache noch mit dem Kurfürsten von Sachsen, den die Sache auch angehe, Rücksprache nehmen müsse.

15 Juli 1528.

Die Räthe und Bundeshauptleute zu Ulm melden diss den zu Esslingen versammelten Bundesstädten.

Esslinger Archiv.

1528.

Plan eines Bündnisses der evangelischen Reichsstädte.

In dem Convent zu Esslingen nach dem Jacobitag war die Berathschlagung in Anregung gekommen, wie sich die Städte des Bundes und überhaupt die Reichsstädte wegen der über der Religion entstandenen Streitigkeiten zu gemeinsamer Hilfe und Schützung des kais. Landfriedens besser vereinigen könnten. So bald das Reichsregiment, das kurz vorher von Esslingen nach Speier verlegt worden war, diss merkte, schickte es an die zu Esslingen versammelten Städte ein Schreiben, worin es meldete, das Gerücht gehe, dass sie mit etlichen andern Ständen und unter sich ein besonderes Bündnis errichten wollen, welches in den gemeinen Rechten verboten und dem Kaiser und Reich zuwider sein möchte. Es glaube zwar diesem Gerüchte nicht, und habe zu den Städten das Vertrauen, dass sie weder gegen den Kaiser, noch das Reich und die Reichsordnung, noch gegen den Bund etwas vornehmen, und wo sie Beschwerden haben, sie bei dem kais. Regiment oder dem Kammergericht, oder auf künftigem Reichstag vorbringen werden; Amts halber aber habe es in Abwesenheit des Kaisers diese Erinnerung thun müssen, damit die Städte sich durch keine zweideutigen Handlungen in Verdacht brächten. Es begehrt durch den Überbringer Antwort. Speier den 20 Juli 1528.

Die Städte suchten nicht nur durch eine Antwort an das Reichsregiment, Esslingen Montag nach Jacobi 1528, sodann auch durch eine Gesandtschaft an den Kaiser darzuthun, dass sie nie gesonnen gewesen seien, eine Ainung einzugehen, die den gemeinen Rechten zuwider sei.

Datt, de pace publica, S. 430.

10 Juli 1528.

Bundesgebot, sich aller thätlichen Handlung zu enthalten.

Allen und yegklichen Churfürsten, Fürsten, Prelaten, Graven, Freyen, Rittern, knechten und dess hayligen reychs stetten, dess kayserlichen bundts jm land zu Schwaben verwanten, embietten wir römischer kayserlicher und hispanischer königclicher Mayestat, Churfürsten, Fürsten und anderer stend des berürten bundts zu Schwaben bottschafften, hauptlewt und rät, yetz zu Ulm versamelt, unser underthenig, willig und früntlich dienst zuvor, und fügen Ewer Chur und Fürstlichen gnaden gunsten und euch, zuvernemen, das wir auss erbern, redlichen, bewegenden und guten ursachen den vilfeltigen grossen, beschwerlichen und sorgklichen lewffen und ergangen unversehenlichen handlungen nach auff dissem tag von gemains bundts wegen zu handthabung dess keyserlichen landtfriden und der ainigung dess bunds zu Schwaben, beschlossen und angesehen haben, alls ain yeder bundtsverwanndter, hochs und nider stands, gegen dem andern, jnmas die bundtsainigung lawter will und vermag, sich thätlicher handlung enthalten, und kainer den andern seins jnnhabens, allten geprauchs und herkomens entsetzen, und jn ainichen weg, wie der erdacht oder fürgenomen werden möcht, awsserhalb rechts, wie dann ain yeder jn vermog, der geschwornen, gelopten und verschribenen ainigung pflichtig und schuldig, und unzweyffel billig zethun genaigt ist, nit vergweltigen, sonder mit rechten und guten trewen halten und mainen, und ainander vor gewalt und unrecht zum höchsten beschirmen helffen soll, demnach wa sich ainicher bundss stand, das wir uns doch kainswegs versehen oder getrösten wollen, gegen ainem oder mer andern bundsverwannten jn ainich gewaltig thettlich handlung, rüstung oder empörung begeben und die geprauchen und fürnemen wurd, das alssdann all ander bundsverwannten, hoch und nider stend, dem oder denselben vergweltigten bundssstenden, hohen und nidern, denen wir auch hiemit disem offen ausschrey-

ben die geordnet bundshilff erkannt haben wöllen, wider den oder die vergweltiger mit macht, und uff das sterckest zutziehen, und mit straf gegen dem oder denselben vergweltiger mit ernst und also handeln sollen, damit dieselb vergweltigung abgewendt, und gute ainigkait gehalten, und kainer wider recht, den landtfriden und die bundsainigung jn ainichen weg belestigt oder beschwerdt werd, das alles verkunden wir Euern Chur- und Fürstelich genaden, gunsten, und euch, und ersuchen dieselben, darauff wir uns (wie oblawt) jnnhallt der geschwornen, gelopten und verschribnen ainigung dess bunds gepurt, unsers tails underthenigclich, freuntlich und vleyssig bittend, Ewer Chur- und Fürstlich gnaden gunsten und jr wöllend für sich selbs und den ewern daran sein und verfügen, das dem also ewrs tails getrewlich gelebt und volg gethan, und daran nit mangel erfunden werd, wie sich dann sollichs ain yeder bundssstand gegen dem andern, hochs und nider stands, in crafft der offt angezogner geschwornen und versigelten ainigung aller erberkait nach billig zuversehen, zuverlassen und zu getrösten haben, das wölten wir ewrn Chur- und Fürstlichen gnaden, gunsten, und euch nit unangezeigt lassen, mit urkund ditz briefs, daran wir drey gemain hauptlewt dess bunds von gemainer versamlung wegen unser betschir getruckt haben. Geben zu Ulm auf Freytag nach Sant Kylians den zehenden tag July, anno u. s. w. jm achtundzwaintzigisten.

Gedruckt in Patentform. Schmidische Sammlung, N. 7, aus dem Esslinger Archiv.

1528.

Memminger Instruction für Hansen Keller auf den Städtetag gen Esslingen, Sonntag nach Jacobi.

1) Er soll die Meinungen über das Bündnis, so Sachsen und Hessen gemacht haben sollen, anhören, sein Gutbedünken auch dazu reden und in allweg dem anhangen, was die evangelischen und christlichen Städte mit einander beschliessen.

2) In Ansehung eines Verständnisses soll er das nicht abschlagen, was mehrere ihnen gleichende (mit ihnen gleich gesinnte) Städte thun.

3) Was an jedem Tag angebracht und geredet werde, soll er in der Sitzung in ein Täfelein in Summe aufzeichnen, in der Her-

berg aber genau, jedoch auf das kürzeste beschreiben, damit ein Rath sich desto besser in die Sachen zu schicken wisse.

4) Werden die Beschwerden wegen der Geistlichen in Anregung gebracht, so soll er auch die Beschwerden Memmingens vortragen:

a) Die Memminger haben des Sacraments halb zweierlei Prediger, daher sehen sie für noth und gut an, eine Botschaft zu den evangelischen Fürsten zu schicken, und die Prediger ein Gespräch halten zu lassen, ob man sich etwa vergleichen oder eine bessere christliche Ordnung machen möchte. (S. Schelhorn, Memm. Ref.-Gesch. 120).

b) Er wisse wohl, was ihnen mit Fehlings Prediger (S. Schelh., Memm. Reform.-Gesch. 109) vom Bischof seines Abstellens halb begegnet sei; jetzt haben sie einen, der eben so viel werth sei, zu forschen: ob andere Städte ihre Pfaffen, wenn sie freveln, selbst strafen oder dem Bischof zuschicken; ob die Pfaffen in Streit mit Bürgern ihr Recht vor dem Rath nehmen und geben müssen; wie man es mit den Pfaffen und Ordensleuten und ihren Gütern und Klöstern halte, ob man sie mit Geld, Leibding oder sonst verweise, oder in den Klöstern absterben lasse, ob man die Güter bewahre oder den Armen mittheile; ob und wie man die Mess abgestellt habe. Wenn Pfaffen von der Messe abstehen und Weiber haben, denen Memmingen ihr Einkommen folgen lasse, so wolle ihnen der Adel und die auf dem Lande Zinse und Gülten nicht immer folgen lassen; ebenso, wenn nach Absterben eines Messpriesters seine Pfründe nicht einem andern verliehen werde; auch drohe man, wenn die Memminger selbst die erledigte Messpfründe, deren Lehenherr sie seien, nicht in einigen Monaten wieder verleihen, werde der Bischof diese Pfründe ansprechen. Keller soll sich erkundigen, wie es in dieser Hinsicht, auch mit Feiertagen, dem grossen und kleinen Zehenten, dem Zunft- und Burgerrecht von Pfaffen und Ordensleuten, mit den gestifteten Spenden, Jahrtagen und Lichtern zu halten. Er soll Raths pflegen, wie sie des Pfaffen Peter, der alle Pfaffen widerwärtig mache und gegen Rath und Bürgerschaft handle, ledig werden können, ebenso der drei Mönche, die auf der Porkirche Aufruhr geübt, und des Priors, der die Memminger, seine Stifter und Schirmherrn, verachte und verlache, Mägde und Wirthschaft halte, übel hause, keine Rechnung thue und Pfleger seines Gefallens nehmen wolle. Dem Präceptor müsse Memmingen den Zehenten geben, und er komme

doch nicht zu ihnen, thue nichts dafür, taufe die Kinder allein mit Schmirben, verbiete den armen Dürftigen die Predigt, verschliesse das Himmelreich, komme selbst nicht darein und wünsche den Dürftigen die Pestilenz.

5) Die Städte sollten öfter zusammen kommen, um unter sich vertrauter und bekannter zu werden.

6) Wegen der Juden sollte ein Einsehen geschehen, damit der gemeine Mann mit ihnen nicht also beschwert werde.

7) Eine Ordnung wäre zu machen im Fleischessen.

8) Niemand unterhalte das Kammergericht mehr als die Städte, und niemand werde von demselben mehr umgetrieben als die Städte.

9) In Ansehung des Sessionsstreits mit Lindau wollen sie keine Hoffart begehren, sondern sitzen, wohin die Städte sie bescheiden.

Schmid, N. 7, aus dem Memminger Archiv.

8 August 1528.

Verhandlungen wegen der Türkenhilfe.

Anbringen. Die römisch kay. Mt. unser allergnedigister herr hatt auss hertzlicher betrachtung der schweren zwytrachten, widerwertigkeiten und jrsaln, so laider diser zeitt im hayligen reych und teutscher nation erstlich unsers hailigen cristlichen glaubenshalben schweben und regieren, dartzu das auch gleicherweiss sonst weder frid, recht oder ainichkait, darinnen nicht oder gar wenig ist, gemeltem hailigen reich und teutscher nation zu herwiderbringung, guttem und wollfart, wie dann sollichs jr Mayestat als ainem römischen Kayser gebürt, und sy sich zuthun schuldig erkennt, mit ernst fürgenomen, yetzberürten hayligen reych, teutscher nation, unserm hailigen cristlichen glauben, jn allweg allen rat, mitel, weg und beystand in söllichen schweren jrrsaln, zwytrachten, unainigkaiten und unfriden, auch zu ainem widerstand dem veind Cristj, dem Türcken, zusuchen u. s. w. wie dann söllichs jrer Mayestat, auch ettlich Churfürsten, Fürsten, Grafen, Prelaten, Herrn und stett, so ausserhalb dess bundts sind, schon ettlicher massen durch jren orator und commissarj fürtragen lassen u. s. w. und hatt also darneben jr Mayestat auss gantz hochem vertrawen erstlich die drey houptlüt jres kaiserlichen bundts zu Schwaben durch yetzberürten jrer Mayestat oratorn und comissarj durch jrer Mayestat credentz

thun ersuchen, das sy jrer Mt. auf das fürderlichst an ain bequeme Malstat ainen gemainen bundtstag aussschreiben söllten, auf welchem tag gemelter orator und comissarj durch sich selbs oder sein verordnete jrer Mayestat begern und anlangen fürtragen würd, des sich ungefärlich darauf wendet, das die gemainen stend dess bundts zu Swaben jr Mayestat, jr person und vorgemelte schwere obligend sachen, und unsern hailigen cristlichen glauben betreffent umb gutte verstentnus und ainigkait cristlichs wesens, frid und recht aufzerichten und zemachen rätlich, hilflich und beystendig sein wöllten, dardurch teutscher Nation, dem hayligen reych und allen underthanen und verwandten, hochs und niders stands desselben, wie die genannt mögen werden, geholffen würd, dartzu dann jr Mayestat all jr kungkreich, fürstenthumb, land, lewt und vermügen setzen will, wie dann das und anders den stenden auf gemeltem bundtstag vor jr Mayestat wegen nach der leng darthun würdet. Desgleichen so begerte auch jr Mayestat, dieweil jr kaiserlich Mayestatt durch jre veind und missgönner etwas grösslich an söllichem jrem gutten fürnemen und werck verhindert würdt, das sie die bundtsstend jrer Mayestat, dartzu ratt und ain stattliche hilff thun wöllten, damit söllich gutt werck und fürnemen sein fürgang haben müg, wie sich dann sollichs jr Mayestat zu jnen den gemainen stenden gemellts bundts entlich unabschläglich vertrösten ist und begert den bundtstag, wie vorsteet, auf das fürderlichst ausszuschreiben, und das ain yeder, hoch und niders, gaistlichs und weltlichs stands des bundts glid auf gemeltem bundtstag persönlich, oder welche auss eehafften ursachen persönlich mit komen möchten, durch jre bottschafften, alle mit vollem gewallt, sonder hinder sich bringen erscheinen wöllen, das ist sumarie jrer kaiserlichen Mayestat ernstlichen begern, willen und mainung, und das söllichs unabschläglich vollstreckt werde.

Antwurt. Hochwirdiger herr ewern gnaden seyen unser guttwillig und geflissen dienst zuvoran berait, gnediger herr. Als ewer gnad uns, die drey gemain hauptlewt, jüngst zu Ulm angelangt, auf der römischen kay. Mt. unsers allergnedigsten herren begern, ainen fürderlichen bundtstag auszuschreiben, und wir aber auf ertzelung ettlicher ursachen derhalben in unser macht nit stüend, über den genomen abschid gemainer stend, auch in bedenckung unsers gemessen gewallts, so uns die bundtsainigung zugibt, den fürge-

nomen bundtstag auf Martini schierist zu endern und zu kürtzern uns bewilligt, ettlich mer räte, von allen stenden zu uns zubeschreiben, kay. Mt. und ewer gnaden begern ferner zuberathschlagen, und sind demnach uff unser erfordern sechs räte an hewt bey uns alhie zu Augspurg erschinen, und haben darauf wir all kay. Mt. begern, wie uns söllichs durch ewer gnaden jn schrifften übersendet worden, zum höchsten und mit allem fleiss erwegen, und erkennen uns für unser personen schuldig, der rö. kay. Mt., unserm allergnedigisten herren, aller underthänigiste gehorsame zuleisten, und sonderlich in disem fall, darjnnen wir mit undertänigister danckbarkait jrer kay. Mt. kaiserlich gemüt und gnedigen genaigten willen, so jr Mt. zu teutscher nation, und sonderlich den stenden jrer kay. Mt. bundt zu Schwaben, tragen, scheinbarlich spürn, darab sonder zweyfel unser gnedigist und gnedig herrn und oberer, Churfürsten, Fürsten und andre gemaine bundtsstend undertänige fröd und wolgefallen empfahen werden. Das aber ain bundtstag angesetzt und die stend des bundts, so eylends zusamen beschriben werden söllen, geben wir ewern gnaden gantz getrewer mainung zuerkennen, zu dem, das ewer gnad söllichs für sich selbs, als der, so hievor zu mermalen bey den bundtsstenden gehandelt und jre gebrewch vor andern wissen haben, das der kay. Mt. begern zu forderst allen stenden und glidern dess bundts zugeschriben und überschickt werden, auf welches dann der entlegenheit halben aller bundtsstend, und das der merrertail räte und sonderlich der Prelaten, Graven, Ritterschafft und der erbern reichsstett kay. Mt begern und gnedigs erbieten an jre obern gelangen, dieselben darumb zusamen beschriben, und befelch erhollen, ain gutte zeitt, und ettlich wochen verlawffen müessen, also das bey uns unmöglich ist, söllicher bundtstag in acht wochen den nechsten, sover anderst die stend des bundts in aignen personen erscheinen oder die bottschafften und räte von jren gnedigisten und gnedigen herrn und obern stattlich abgefertigt und kay. Mt. uff jr begern antwurt gefallen soll, antzesetzen.

Zudem so haben die bottschafften und räte auf jungstem bundtstag zu Ulm allerlay mercklich sachen wolbedächtlich und dermassen geordnet, das die selben, wo der angesatzt bundtstag auf Martinj verrückt werden söllte, nit verricht werden, auss welchem dann auch allerlay verordnung und unwillen erfollgen möchte.

Ausser denen und andern mer ursachen, wie ewer gnad auss jrem hochen verstand zubedencken wissen, bitten wir ewer gnad sonders fleis. Sie wöll von wegen und an statt kay. Mt jr den angesetzten bundtstag und malstatt auf Martinj schierist alhie zu Augsburg mitzukomen, nochmals gefallen lassen. So wöllen wir demnach ewern gnaden hiemit zugeschriben und bewilligt haben, das sollich der kay. Mt und ewer gnaden begern und ansuchen auf demselben bundtstag vor allen andern sachen für die hand genomen, und ewer gnad nit aufgehallten werden soll; ewer gnad wölle auch von uns dises unser getrew bedencken und antwurt, so allain dem handel zu undertänigkeit und guttem beschicht, zugefallen nemen, dann ewern gnaden mit allem fleis zudienen, sein wir willig und berait. Datum am achten tag Augustj anno etc. 28.

Räte und hauptlewt des bundts zu Schwaben, so vil der diser zeit zu Augspurg bey ain ander sein.

Römischer kaiserlicher Mayestat etc. unsers allergnedigisten herren hof rate, oratorn und comissarien, und des hailigen reichs, vice cancellarien, herren Balthasare von Walltkirch, Bischoff zu Mallten, postulierten zu Hildisshain, und Coadiutorn zu Costentz, unserm gnedigen lieben hern.

Schmidische Sammlung, N. 7, aus dem Esslinger Archiv.

1528.

Memminger Instruction für Hans Keller auf den Bundesstädtetag zu Ulm, Montag vor Martini.

1) Bei der Wahl der Bundesräthe soll er seine Stimme den Städten und Personen geben, die er mit dem Evangelio und Gotteswort erkenne.

2) Des Kaisers Begehren eines Reiterdiensts gegen den König von Frankreich betreffend, sei solches nicht in der Bundesstädte Vermögen, da sie durch den Bauernkrieg ganz erschöpft seien; so möchte auch ihr Dienst ohne Mithilfe aller Reichsstädte und aller Reichsstände wenig erschiessen; werde ein Reichstag ausgeschrieben, so wollen auch sie ihre Pflicht thun. Insonderheit soll er den Städten zu erkennen geben, in welche Lage das Weberhandwerk,

die Kaufleute und andere gewerbende Leute mit dem Handel nach Frankreich bei einem Krieg mit Frankreich, zu dessen Führung die Städte besondere Hilfe leisteten, gerathen würden.

3) Das Begehren, dass die Städte ihren Gewalt, eine Ordnung im christlichen Glauben zu machen, abgeben sollen, stehe nicht in ihrer Macht zu erfüllen. Auf dem Reichstag zu Speier (1526) sei einstimmig beschlossen worden, dass jeder bis auf ein allgemeines Concilium bei dem gelassen werden soll, was er selbst vor Gott und gegen den Kaiser selbst zu verantworten getraue; zu Nürnberg sei beschlossen worden, dass das heil. Evangelium allenthalben klar und lauter gepredigt werden soll; auf dem Bundestag zu Nördlingen habe man für gut angesehen, dass das Evangelium und was dasselbe anlange, nicht bei der Bundesversammlung, sondern vor den Reichsständen auf einem Reichstag verhandelt werden soll; der Kaiser habe hievor sogar der ganzen Reichsversammlung nicht gestatten wollen, hierin eine Änderung vorzunehmen, da es nicht nur die deutsche Nation, sondern die ganze Christenheit angehe, so dass das frühere und das jetzige Begehren des Kaisers einander widersprechen. Würde auch bei dem Bund eine Ordnung beschlossen, so würde daraus nicht folgen, dass auch die Reichsstände sie annehmen. Hieraus möchte Unruhe und Unfriede entstehen.

4) Da ein Gerücht von Rüstung und Empörung der Eidgenossen im Umlauf sei und die von Zürich den Städten hievor davon ernstlich geschrieben haben, so wäre, da sie auch Christenleute seien, davon zu reden, ob nicht die Städte, um Blutvergiessen zu verhüten, dazwischen reiten und handeln sollten.

„Nota die frome prediger henckt man, Strassrauber vnd Mörder last man pleiben.“

28 November 1528.

Abschied der Bundesversammlung zu Augsburg.

Die eilende Hilfe des Bundes wird erneuert und gemehrt.
Sie beträgt 946 zu Pferd und
5642 zu Fuss.

Davon haben zu stellen

	zu Ross:	zu Fuss:
Österreich	100	800
Mainz	50	200

	zu Ross:	zu Fuss:
Pfalz	100	175
Salzburg	50	200
Bamberg	50	125
Hessen	125	200
Würzburg	50	200
Eichstett	50	200
Bischof von Augsburg	20	125
Constanz, Bischof	6	30
Herzog Friederich v. Bayern	25	112½
Würtemberg	80	400
Wilhelm und Ludwig v. Bayern	100	700
Ottheinrich und Philipp v. Bayern	25½	112
Brandenburg	50	200
Ritterschaft	25	500
Nürnberg mit Windsheim	35	300
Die andern Städte	65	1150

Esslinger Archiv.

6 December 1528.

Bundesgebote, mit den Unterthanen über eine grössere Summe, als die bisher von ihnen bewilligte, zur Entschädigung der im Bauernkriege Beschädigten, übereinzukommen.

Wir Römischer kayserlicher vnd Hispanischer königlicher Maiestet Churfürsten fürsten vnd anderer Stende des Pundts Zu Schwaben, Bottschaffter hawptlewt, und Ratte yetz zu Augspurg versamelt Empietten allen vnd yeden So dem Bundt Zu Schwaben verwandt, Auch denen So darinn nit begriffen was wesen, oder standts die sein, vnnser früntlich willig vnd geflyssen diennst auch gunstlichen gruss zuuor, wie dann sollichs gegen ainen Jeden der gebür, vnnd seinen stand, nach Zethun gepürt, vnd füegen Euch Zuuernemen dieweil vnns täglich clagend fürkompt, wie die vnderthanen, Im Algew, vnnd anderer ort, so geprandschatzt sein von den Beschedigten herschafften, vnd widerlegung Irs empfangen schadens für vnd für am Camergericht, vor dem hoffgericht zu Rottweil, vnd sunst an andern Enden, angefochten vnd vmb getriben

vnd wir nun darauss souil vernemen, wo nit ain mall, den geprandschatzten vnderthanen, auss der sach zu helffen, das kain auffhör sein, Sonder Sy die vnderthanen, nimmer vmbtribens erlassen würden, das wir darnach als herren des vergangen Pewrischen kriegs, allen tailn zu gutten, auch gantz getrewer maynung an vnser statt, die Edlen vnd vesten fürsichtigen Ersamen vnd weisen vnser besonder Lieb vnd gut fründ, vnd mit Bundts Räth, Adamen vom Stain Zu Ronsperg, vnd Gordian Sewter Zu kempten für Commissarien, fürgenomen vnd geordnet, vnd Inen beuolhen haben, das Sy, die beschedigten eruordern, vnd Irs empfangenen schadens halben, mit Inen vff das nechst, aller Zimlichst vnd Leidlichst nach gestalt der sachen, wie Sy die finden vberkomen, vnd ain mass, was yedem darfür werden soll, fürnemen, vnd fürtter, ain Anschlag darnach auff die beschediger so geprandschatzt, sein vnd ain yedt feuerstatt desselben machen sollen u. s. w. alles Lautt vnnsers beuelchs, desshalb auff Sy gestellt, vnnd so sich nun aber die Sumen die sich hieuor die vnderthanen, Zumtail, damit Sy zu Rw kemen, vnd verrner vnangefochten bleiben möchten, zeraichen, angebotten, So weit nit ziehen oder erstreckhen das dardurch, ain entlicher vertrag erfunden werden mag Sonder von den vnderthanen, ain merers zugeben müs verwilligt werden, So ersuchen wir Euch, auff das, vnd ain yeden wie sich seinem stand nach gepürt ernstlich freuntlich fleissig, vnd günstlich bittend, So die angezeigten vnsere Commissarien vorgemelten vnnsern Beuelch Zuuolziehen fürnemen, vnd Euch das samentlich vnd sonderlich verkinden, vnd Euch dits vnsern Offenbrieff Zelesen Zusenden, das Ir darauff mit Ewrn vnderthanen, ain merere Summa, wie dann vnser verordnete für nott ansehen werden, dann bewilligt, auff Sy zenemen verfüegten, vnd Sy dartzu halten, vnd vermögen, vnd ob Ir gern, bei gemelter auflag sein, Euch selbs, oder durch Ewer Anwald, zu den Comissarien thun, vnd dem beysein, und Euch also, damit den vnderthanen (wie oblaüt) ain mal Zu Rw geholffen werde, wie Ir vnzweiffel, gutt neigung habt erzaigen vnd wir vnns der pillichait nach getrösten, das wollen wir vmb ain yeden, wie sich seinem stand nach gepürt mit früntlichem, vleissigem vnd gunstlichem willen verdiennen, Geben vnd mit der dreyer gemainer Hawptlewt des Bundts von vnser vnd gemains pundts wegen hieffurgetruckhten Secret Betschiern, besigelt, vff den Sechsten tag Decembris, Nach

Cristi vnnsers Lieben herren gepurt Tausent fünffhundert vnnd Im acht vnd Zwaintzigisten Jaren.

Schmid, N. 7, nach einer Copie im Kaufbeurer Archiv.

1529.

Verhandlungen über die Ausweisung des lutherischen Bürgermeisters Keller von Memmingen, Ausweisung aus dem Bundesrath.

Johannes Keller wurde aus dem Bundesrath gewiesen, weil die Stadt Memmingen die neue Lehre angenommen hatte.

Artickel, So dem Keller, Burgermaister zw Memingen von gemainer versamlung des Bunds angezaigt vnnd fürgehalten sein.

1529, vermuthlich 2 Febr. auf dem Bundestag an U. Fr. Lichtmess zu Ulm.

Anfanngs das sy Inn Irer Stat durch Ir fürnemen vnnd der loblichen bisshero geprachten Cristennlichen Ordnung vnnd zuuorderst kay. Mt etc. vnnsers aller gnedigisten herrn Edict zwwider, das heilig hochwirdig Sacrament vnnd die haltung der heiligen Mess frefenlich abgethan, vnnd verpoten, Also das man vf disen Tag kein Mess In Irer Stat hab.

Item das Sy auch nit gestatten oder zwlassen sollen one bewilligung vnnd vergonnen eines Burgermeisters denen so das heilig Sacrament wie loblich vnnd Cristenlich herkomen Inn kranckheiten oder sonst zuempfahen biten vnd begern mitzutheyln.

Item so dj Priester ausserhalb Irer Stat vnnd Oberkeit Mess halten das sy dieselben beschicken vnd darumb straffen oder zum wenigsten Inen das abstricken vnnd zum hochsten verpieten, dessgleichen von anndern Iren Burger vnnd Burgerin Inn Irer Stat, die wie vorstet dem alten guten cristenlichen wesen anhengig vnnd dauon zusteen, wie ander nit geneigt sein, So sy ausserhalb Irer Stat Messhaltung vnd das heilig Sacrament zusehen suchen Inen dasselb auch abschneiden vnnd zw vnderlassen gepieten sollen.

Wie dann das alles gedachtem Burgermeister erzelt vnnd Ime desshalb darauf anheim zureiten abfertigung gegeben ist, das weist er seinen hern vnd freunden wol anzuzeigen.

Esslinger Archiv.

Die Antwort siehe bei J. G. Schelhorn, amoenit. litt. 6, 431 ff.) In dem Abschied des Bundestags zu Ulm an Lichtmess wird übrigens dieser Sache, die doch nach der Instruction für die Boten der Bundesstädte zu einer Werbung an die gemeine Bundesversammlung auf diesem Tag vorgekommen sein muss, mit keinem Wort erwähnt.

1 März 1529.

Burgermeister und Rath zu Esslingen ordnen den alten Burgermeister Hans Holdermann und den Küferhansen, Zunftmeister, auf den den 3 März zu Ulm zu haltenden Städtetag ab, mit der Instruction, denen von Memmingen räthlich zu sein, dass sie von den Beklagten (Predigern) abstehen, und das hochwürdig Sacrament und das Amt der Messe im Wesen nach christlicher Ordnung bleiben lassen sollen, wie es von Alter hergekommen sei, bis auf ein allgemeines Concilium oder Reichstag. Ihre Meinung sei, dass von den Städten wenigstens sieben als Botschafter auf den Reichstag sollen geschickt werden.

20 Juni 1529.

Bürgermeister H. Holdermann von Esslingen meldet, dass der Bund die Städte versichert habe, sie sollen am Stimmrecht nicht gekränkt werden, da nirgends das Vornehmen so sei, wie in Memmingen (dessen Bürgermeister Joh. Keller aus dem Bundesrath gewiesen wurde). Die von Memmingen werden von jedermann zu Spott und der Sachen zu Verachtung gehalten. Sie haben zwar ihren Sachen ein blau Hütlein aufgesetzt. Sechs Städte, nämlich Esslingen, Biberach, Kaufbeuren, Dinkelspühl, Kempten und Wörd, bekamen von den übrigen Bundesstädten den Auftrag, die Sache Kellers vor dem Bunde zu verantworten. Ihrer Instruction zufolge stellten sie vor, dass H. Keller ein frommer, unbescholtener Mann sei, dass sie alle ihn zum Bundesrath gewählt hätten, und dass er also in demselben nicht von Memmingen abhange, da jeder Bundesrath von der besondern Pflicht gegen seine Obrigkeit ledig gezählt werde; der Bund gehe nur auf Fried, Recht und den kaiserlichen Landfrieden, ein Bundesrath könne also nicht wegen anderer Sachen entsetzt, und nur von denen entsetzt werden, die ihn gewählt und präsentiert haben. Die schon aus obigem Briefe Holdermanns erwähnte weitere Verhandlung wird in der Relation der Städtegesandten mit folgenden Umständen erzählt. Nachdem die Versamm-

lung die Botschaften der sechs Städte, wovon aber nur drei gegenwärtig waren, der vollkommensten Achtung, Freundschaft und Vertrauens gegen die Städte versichert, sie des Glücks, so aus der bisherigen Verbindung entstanden, erinnert, und Fortdauer der Einigkeit gewünscht hatte, gab sie selbst folgende Umstände an: die Hauptleute und Räthe der Städte seien in der Bundesversammlung selbst zugegen gewesen, als diese Sache vorgefallen sei, und man dem H. Keller vorgehalten habe, was Memmingens wegen an die Bundesversammlung gekommen und ihr beschwerlich sei. H. Keller habe von Stund an in der Sitzung frei gesagt, dass er als Burgermeister zween das Sacrament zu geben erlaubt habe. Hierauf habe man ihm etliche Artikel über die von Memmingen des Sacraments halb getroffenen Anordnungen zugestellt, worüber sich die Memminger verantworten sollten; würden sie es nicht thun und nicht von ihrem Fürnehmen abstehen, so werde man ihn als Bundesrath nicht leiden, denn etliche Räthe hätten von ihrer Herrschaft den Auftrag, bei solchen, die dieser Sache verwandt seien, nicht zu sitzen. Daraufhabe aber weder er, noch die von Memmingen geantwortet; sonst könnte er, da man nichts gegen seine Person habe, schon wieder im Rathe sein. Es sei so wenig der Versammlung Absicht, die Städte im Stimmrecht zu beeinträchtigen, dass sie es vielmehr leiden wolle, dass H. Keller seine Stimme dem Hauptmann oder einem andern Rath der Städte übertragen könne. Auch sonst habe man Bundesräthe heimgeschickt, z. B. einen E. B. von Mainz; das nämliche sei auch mit dem Schultheiss von Memmingen geschehen. Die Versammlung sei gar nicht feindselig gegen Memmingen gesinnt; sie habe ihnen vielmehr im Bauernaufruhr freundliche Hilfe zugeschickt, der sie selbst noch mehr bedürftig gewesen sei.

Esslinger Archiv.

Samstag nach Allerheiligen 1529.

Die (ulm.) Verordneten zum Bundesstädtetag sollen allen möglichen Fleiss ankehren, dass H. Keller wieder zum Bund angenommen werde.

Schmid, N. 7, aus dem R. Prot. in Ulm.

22 Februar 1529.

Beschwerdeartikel des Bunds gegen Nürnberg.

1) Der Rath oder wenigstens die ältern Herren zu Nürnberg haben gar oder zum Theil Wissen von des Landgrafen Rüstung und Vorhaben gehabt.

2) Auf Ansuchen des Bunds von diesem Werben soll haben der Rath zu Nürnberg der Bundesversammlung durch seinen Bundesrath Clemens Volkamer haben anzeigen lassen, dass solches Gewerbe wider den Kaiser und die Bundesstände nicht sein soll.

3) Obgleich der Bund vom Bundestag aus zu Augsburg in der Fasten 1528 ein neues Mandat habe ausgehen lassen, dass keiner Obrigkeit gestattet sein soll, Knechte zu bestellen, haben die von Nürnberg dennoch dem Landgrafen von Hessen Hauptleute und Knechte aus ihrer Stadt zuziehen und von ihm daselbst annehmen lassen.

4) Als vom Bund die eilende Hilfe vermöge vielfältiger Abschiede erkannt worden sei, sei auf Nürnbergs Anstiften den bündischen Städten ein Städtetag zu Ulm gehalten und darauf durch den jetzigen Bundesrath Nürnbergs den Städten eingebildet worden, sie seien die Hilfe zu schicken nicht schuldig, und Hauptleute und Räthe hätten keine Macht, die eilende Hilfe zu erkennen, worauf auch die von Nürnberg mit Schickung ihrer Hilfe ausgeblieben seien.

5) Die von Nürnberg haben einen aus ihrer Kriegsstube bei dem Landgrafen im Lager gehabt, der auch in des Landgrafen Kanzlei u. a. O. aus- und eingegangen sei.

6) Die von Nürnberg hätten bei dem Landgrafen einen eigenen Haufen Knechte, die in einem eigenen nach ihnen genannten Quartier lagen.

7) Auch hätten sie in des Landgrafen Lager einen eigenen Pfenningmeister gehabt, der von trefflichen Herrn und andern erkannt ihnen auf ihre Frage, was er da thue, geantwortet habe, es seien Feinde Nürnbergs in des Landgrafen Lager, weshalb er denselben bitten müsse, darob zu sein, dass Nürnberg von ihnen nicht beschädigt werde.

8) Einer von Nürnberg habe den Landgrafen im Lager fragen müssen, warum er nicht vorrücke; fehle es an Geld, Geschütz und Pulver, so soll solches alles ihm geschickt werden.

9) Die von Nürnberg haben auf dem jüngsten Tag zu Worms bis zu Ende desselben einen Boten gehabt, der im Schwanen gelegen und in des Landgrafen Herberge Futter und Mehl genommen haben soll.

Schmid, N. 7, aus dem Memminger Archiv.

Reichstag zu Speier, ausgeschrieben auf den 21 Februar 1529.

Berichte Johannes Ehingers, Reichstagsgesandten der Stadt Memmingen.

15 März 1529.

Er sei am 10 März in Speier angekommen. Noch sei nichts gehandelt worden. Von Strassburg sei Jak. Sturm und Matth. Pfarrer angekommen, zwei gar ehrliche Männer. In Strassburg habe man die Mess auch abgestellt, tröstlicher Hoffnung, in kurzer Zeit werden es noch mehr Reichsstädte thun, also dass nicht Memmingen allein den Hund zum Laden hinausgeworfen habe. Die grobe freventliche Handlung des Bunds gegen Memmingen und dass die andern reichstädtischen Bundesräthe so ohne alle billige Erzeigung des Raths und der Hilfe dabei gesessen, gefalle vielen Gutherzigen gar übel. Aber auch sie (Memmingen) hätten in Ulm den Städten ihre Entschuldigung viel ernstlicher und der Länge nach erzählen sollen, wie sie es wohl hätten thun können. Allem Ansehen nach werde es ein grosser, selbst durch Botschaften aus fremden Königreichen besuchter Reichstag werden. In hundert Jahren seien nicht alle sieben Kurfürsten auf einem Reichstag gewesen. Aber der Mehrtheil praktiziere, vermuthlich eines römischen Königs wegen. Der Propst von Waldkirch sei ganz traurig, es scheine, man achte ihn wegen seiner Werbung um einen Reiterdienst gegen Frankreich zu wenig. An seinem (Ehingers) Haus hänge Memmingens Wappen. Er esse zu Hause; im Wirthshaus möchte sich einer an Fischen und dergl. Speisen wohl krank essen. Die Päbstischen liegen dem König gar viel in den Ohren, das werde zuletzt die Sache gar verderben. Er habe seinem Hofgesind verboten, in ketzerische Predigten zu gehen. Gestern habe des Kurfürsten von Sachsen Prediger in des Kurfürsten Herberge eine fast schöne, nützliche und gute Predigt gethan, der Kurfürst, seine Räthe und gegen 1000 Personen haben fleissig und ernstlich zugehört. Das Wort Gottes bleibe in Ewigkeit, darum sollen sie (die von Memmingen) auch standhaft und nicht zu viel furchtsam sein.

20 März.

Die sechs Städte Köln, Strassburg (Jak. Sturm), Frankfurt (Phil. Fürstenberger), Augsburg (Matthäus Langenmantel), Nürn-

berg (Christoph Tezel) und Memmingen (Joh. Ehinger) seien im Ausschuss; die fünf letzten mit dem Evangelio und für Gotteswort ziemlichermassen einhellig, Köln lasse sich wohl auch weisen.

24 März.

Hans Ehinger befragt auf Auftrag seiner Herren die Gesandten von Strassburg und Nürnberg zu Speier über folgende Gegenstände:

1) Wegen Rechtgebung und Rechtnehmung geistlicher Personen: in weltlichen Sachen sollen sie wie Andere vor dem weltlichen Gerichte stehen.

2) Wegen Leibgedings für Klosterpersonen, wenn die Klöster aufgehoben werden; wegen Verwahrung und Verwendung der Klostergüter.

3) Wegen des Zehenten.

4) Wegen Zunft- und Bürgerrechts der Geistlichen.

5) Wie man es mit abgestorbenen Pfründen halte?

6) Wie mit gestifteten Jahrtagen?

7) Wegen des Priors im Augustinerkloster und seiner Haushaltung.

8) Wegen des Präceptors und seiner Schmähreden.

9) Ob sie den Zehenten arrestieren sollen?

Die Gutachten waren in reformatorischem Sinne, die von Strassburg freier als die von Nürnberg.

28 März (Ostertag) 1529.

Hans Ehinger an Memmingen vom Reichstag zu Speier aus.

Im Ausschuss dringen die Frei- und Reichsstädte im Verein mit dem Kurfürsten von Sachsen u. A. noch immer ernstlich darauf, dass im nächsten speirischen Abschied erklärt werde, jede Obrigkeit wolle sich des Glaubens halb bis auf ein Concilium so halten, wie sie sich getraue, es gegen Gott und den Kaiser verantworten zu können. Aber der Teufel sei so ganz unmüssig, dass zu besorgen sei, man werde diesen Artikel aufheben und einen viel ärgeren dafür setzen, der bei Acht und Aberacht und Verlust aller Regalien und Freiheiten und ohne weitere Erklärung die neue Lehre verbiete. Im Ausschuss seien nicht mehr als 2 oder 2½ Stimmen auf unserer Seite

mit Gottes Wort, der Rest aber auf das heftigste darwider; sie suchen die Reichsstädte, des Glaubens, insonderheit des Sacraments halb, zwiespaltig zu machen, und sei so viel auf der Bahn, dass man das Sacrament in der heiligen Mess für den Leib und das Blut Christi wesentlich nach des Luthers Meinung erkennen und glauben, und der zwinglischen und ökolampadischen Lehr gar nicht anhangen soll. Niemand soll die päpstliche Messe zu halten oder zu hören verhindert werden. Die Wiedertäufer soll man verurtheilen; wenn sie widerrufen, bei sich behalten und nicht andern zuschicken; wenn sie zum zweiten Mal abfallen, tödten. Zu der Malstatt eines in 2¹/₂ Jahren zu haltenden Conciliums seien Strassburg, Mainz, Köln oder Metz benannt. Der Artikel des Glaubens halb sei sogar auf päpstisch, ja teuflisch nach dem römischen Brauch gestellt, dass Kurfürsten, Fürsten und etliche Reichsstädte ihn nicht leiden können, sie wollen denn wider Gott, das heilige Evangelium, ihr eigen Gewissen und vieler Menschen Seelenheil handeln und dem gemeinen Volk, das jetzt in Fried und Ruhe lebe, zu Aufruhr Anlass geben. Wie D. Egk, der bayerische Bundesrath, den Bund regiere, so regiere er samt D. Fabri und dem Abt von Weingarten und ihrem Anhang den Reichsrath. In den namhaftesten Orten der Eidgenossenschaft, auch zu Strassburg, Kostanz, Memmingen, Lindau, Reutlingen sei die Mess abgethan; in Sachsen, Brandenburg und zu Nürnberg halte man keine päpstische Messe mehr. So werde, hoffe er, Strassburg, Kostanz und Lindau noch ferner tapfer in ihrem Vorhaben bestehen, nicht in den Artikel willigen und eher bis auf ein allgemeines Concilium protestieren; auch werden etliche Städte mit der Türkenhilfe stille stehen. Überlingen lasse sich mit seltsamen Reden hören, darob etliche Reichsstädte gross Misfallen haben, es ziehe Ravenspurg, Rotweil und Kaufbeuren fast an sich; Kempten sei auch viel dabei und gehe viel zum Propst von Waldkirch und Abt von Weingarten. Die Geistlichen suchen alles auf, die Städte zu trennen, und nehmen das Sacrament zu einer Ursache. Der Bund werde sich mit dem Abschiede des jetzigen Reichstags behelfen. Verschlafen die Städte jetzt die Mette oder die seltsamen Anschläge, so möge man künftig wohl zusehen. D. Egk habe im Reichsrath auf Memmingen, jedoch ohne es zu nennen, gedruckt, aber dem Jak. Sturm im Vertrauen gesagt, wer in Memmingen das Sacrament haben wolle, müsse bei dem Bürgermeister die Er-

laubnis dazu haben; man müsse das Sacrament ausserhalb der Stadt holen und unserm Herrgott und den Pfaffen ein sicher Geleit geben. Diese Rede gehe auch an andern Orten. So gar unchristlich lüge D. Fabri auf Memmingen u. a. Deswegen habe er den Reichsstädten, die im Ausschuss seien, den wahren Hergang erzählt; sie haben ihr Mitleiden bezeugt und begreifen wohl, dass das, was heute Memmingen begegne, morgen auch ihnen widerfahren könne; sie rathen, Memmingen sollte eine Entschuldigung, jedoch ohne Disputation, im Druck ausgehen lassen; er sei gegenwärtig um einen unmassgeblichen Vergriff bemüht, den er dem Rath zur Verbesserung zusenden wolle. Strassburg insonderheit, Augsburg, Nürnberg, Ulm, Kostanz, Lindau, Frankfurt, Nordhausen, Reutlingen und etliche andere Städte erzeigen sich gegen Memmingen ganz freundlich. Das Reichsregiment, dessen Unterhaltung so kostbar sei, halten viele für überflüssig und der Gerechtigkeit und den Privilegien der Obrigkeiten, insonderheit der weltlichen, für nachtheilig; nur den Geistlichen diene es. Dagegen sei das Kammergericht unentbehrlich, nur bedürfe es einer Reformation. Der Ausschuss mache ihm viel Unruhe, indem er täglich ein- oder zweimal in Rath gehen müsse; auch schade es ihm mehr als 200 fl., dass er nicht zwei oder drei Tag auf der Messe zu Frankfurt sein könne; auch nütze es seine Herren die Welser nicht viel; jedoch wolle er um der Ehr Gottes, der Seelen Heil und der Stadt Nutzen willen den Schaden gern leiden, wenn Gott nur seine Gnade verleihe, dass etwas fruchtbares geschehe, wozu es aber kein Ansehen habe, welches unserer Sünden Schuld sei. Er räth ernstliche Massregeln jetzt noch vor Ausgang von Mandaten an; so habe auch Strassburg gethan, das den Braten gerochen habe. Er bittet wegen seiner dringenden Rathschläge um Verzeihung; er wolle einen Rath nicht leiten, sondern bloss ermahnen.

Memminger Archiv, nach Schmid, N. 7.

6 April.

Die Reichsstädte seien, da man sie in die Reichsversammlung gefordert habe, in drei Rotten abgetheilt worden, um sie desto besser zu kennen und zu bearbeiten. Den Auserwählten werden ohne Zweifel viel gute Worte gegeben werden, sie von ihrer neuen Secte abzubringen. Den andern Städten habe Pfalzgraf

Friedrich vorgeworfen, dass sie eigenwillig die Partei einer Secte ergriffen, die bisher mehr zu Unfried und Aufruhr als zu Gutem gedient habe. Der König selbst redete auch, unverständlich gnug und hitzig. Er sorge, wenn es zum Treffen komme, werden viele Städte von ihren Haufen weichen. Er sei oft und viel bei dem Kurfürsten und dem Landgrafen persönlich, und bei ihren Räthen, welche entschlossen seien, steif und stark bei dem nächsten speierischen Abschied zu bleiben.

8 April.

Die Reichsstädte haben folgende Erklärung gegeben:

Sie können die Notel, des Glaubens wegen gemacht, nicht annehmen, weil sie zu Aufruhr führen würde, und bitten, es bei dem letzten speierischen Abschied zu lassen, der nach der bäurischen Empörung ebendarum also abgefasst worden sei, um weitere Empörung und Krieg zu verhüten.

1529.

Schreiben Memmingens an Hans Ehinger:

Sie wollen noch nichts gegen Ecks Verläumdung im Druck ausgehen lassen, bevor ihre Antwort im Bund gehört worden sei; doch haben sie vorläufig von Maister Ambrosi (Blaarer) etwas entwerfen lassen. An Ostern haben sie das Nachtmal Christi halten lassen, es seien etwa 200 Personen darzu gegangen, jedermann habe sehen wollen, was es für eine Gestalt habe; es sei wahrlich christlich und ehrlich gehalten worden mit Singen der Psalmen, auch vorgesprochen das Evang. Johannis, die Epistel an die Korinther, Pater noster, Glaube, Christi Gebot, offene Schuld und andere christliche Gebete, dabei der Tod Christi und die uns darinn bewiesene Gutthat hoch gepriesen worden, so dass es etliche Päpstler loben musten, und jetzt erst viele es auch niessen wollen; es sei in vielen Jahren nicht solche Welt in der Predigt gewesen. Sie gedenken diese Handlung an Pfingsten wieder zu halten; sie sei in Gottes Wort dermassen gegründet, dass sie weder Teufel noch die ganze Welt stürzen können. Überhaupt seien sie entschlossen, von dem Gotteswort, das sie jetzt heiter und klar haben, und von dem, was sie bisher gethan, nicht zu weichen und Gott zum Gehilfen zu nehmen; sie scheuen die Gefahr nicht, die ewige Weisheit

werde es zu schicken wissen; es sei besser in die Hände der Menschen als Gottes zu fallen. Er könne die Pharaonen wohl im Meer ersäufen und den Kindern Israel helfen. Des Nachtmals halb habe Simprecht Schenk gepredigt und jedermann seinen Glauben frei gelassen und gesagt: welcher glaube, so wahr er Gottes des Herrn Brot esse und seinen Kelch trinke, so wahr glaube er, dass Christus für ihn gestorben sei, der sei sein Bruder und auf den Felsen Christum gebaut, und wer sonst glaube, dass Leib und Blut leiblich da sei, der sei darum im Hauptstück mit ihm nicht uneins, und möge wohl neben dem, welcher glaube, dass allein Brot sei, hinzugehen. Er habe einen mit weissem Tuch bedeckten Tisch gehabt, die Oblaten so breit als ein Teller darauf gelegt, in vier silberne Becher eingeschenkt und darnach gar bescheidenlich zu trinken gegeben; sie melden ihm diss, damit er falsche Gerüchte widerlege. Sie wollen sich bei dem Bund nicht durch D. Epstain verantworten lassen,

1) weil sie ihm Blaarers Rechtfertigungsentwurf zuschicken müsten, und er dadurch, als ob er einer Weisung bedürfte, sich für beleidigt halten könnte;

2) weil er zu viel vom Fleisch und Blut im Sacrament reden möchte;

3) weil man glauben könnte, sie hätten sich ohne diesen berühmten Docter nicht aus der Sache helfen können.

Wenn sie die Rechtfertigung im Druck ausgehen lassen sollten, wollen sie die Form, wie das Abendmal bei ihnen gehalten werde, auch drucken lassen.

Memminger Archiv.

1529.

Hans Ehinger an Memmingen von Speier aus;

Des Landgrafen Prediger, Schnepf, habe der Mess aus biblischen Schriften einen grossen Stoss gethan, und was Memmingen in Hinsicht derselben gethan, sei ihm fast wohlgefällig. Der Propst von Waldkirch, der ihm und dem Blaarer vorher gedroht habe, sie henken zu lassen, habe ihn kürzlich zu Gast geladen; er habe ihm oft gesagt, dass er und die Bundesstände wegen Memmingens übel berichtet seien; darnach habe er sich gegen ihn alles Guts erboten nach dem welschen Gebrauch; Gott behüte ihn lange davor.

Der Kurfürst von Sachsen und der Landgraf von Hessen haben vertraulich mit ihm geredt, da er bei ihnen gegessen habe, ebenso Mainz, Trier, Köln und Pfalz, selbst König Ferdinand, als ihm der Waldkirch gesagt, dass er Ulrich Ehingers Bruder sei; so auch andere Fürsten, Grafen und Herrn, desgleichen auch die Städte; wäre nichts zu schaffen und hätte er am Leib Vermögen, so hätte er allenthalben gute Gesellschaft zu leisten. Es sei daher Verläumdung, dass böse Mäuler zu Memmingen, Frauen und Mannspersonen, aussagen, er geniesse wenig Gunst und geneigten Willen. Die Städte Strassburg, Nürnberg, Augsburg und Ulm rathen, Memmingen soll nun in Ruhe bleiben, da die Sache (wegen Abstellung der Mess und wegen des Abendmals) vor dem Reichstag selbst nicht vorgebracht worden sei. Mit Freude habe er gehört, dass sie das Nachtmal Christi begangen haben. Er habe diss den Bundesstädten angezeigt, damit man sehe, dass Memmingen gegen Abstellung der Messe gern andere Ceremonien aufrichte und das Sacrament nach dem Befehl Gottes halte. Er freue sich, dass sie im Guten beharren. Jetzt sei es an der Zeit: Wer mich bekennt vor u. s. w. Das habe er dieser Tage im Ausschuss und gegen die Städte, insonderheit gegen den Redner der Städte, Jak. Sturm, zur Aufmunterung öfters angezogen.

Memminger Archiv.

12 April 1529.

Ehinger an Memmingen:

K. Ferdinand soll sich haben merken lassen, er wolle Leib und Gut daran setzen, die neue Secte auszureuten. Das werde männiglich zu Herzen fassen und dennoch Gottes Wille geschehen. Die Egk, Fabri u. a. Geistliche regieren auf diesem Reichstag ganz gewaltiglich. Man wolle die päbstliche Mess und im Sacrament Leib und Blut gewaltiglich erhalten, es sei Gott lieb oder leid. Fünf Fürsten, Herzog und Kurfürst Hans von Sachsen, der Landgraf von Hessen, Marggraf Jörg von Brandenburg und sein Bruder (Kasimir) und der gefürstete Graf von Anhalt, auch, wie er achte, etliche Reichsstädte, als Strassburg, Nürnberg, Costanz, Lindau, Reutlingen, Nördlingen, Frankfurt und Kempten werden nicht in die Handlung willigen, sondern protestieren. Er sorge schier, wie B. Besserer bisher zu Ulm die Verhinderung gewesen sei, dass man

die Messe nicht abgeschafft oder eingestellt habe, so möchte er auch hier allerlei Einträge thun. Hielte sich Ulm recht, so gienge Biberach und Isny auch mit. Köln, Metz, Heilbronn, Nördlingen, Hall stehen noch im Zweifel. Überlingen, Ravenspurg, Rotweil, Kaufbeuren, Esslingen, Werd, Hagenau, Kolmar, Schlettstatt, Mühlhausen, Weil werden gar einer andern Meinung sein und leicht annehmen, was man beschliesse. Er wolle gern sehen, wie sich Augsburg, Rotenburg, Regensburg u. a. Städte halten werden. Es werde für Memmingen von Nöthen sein, mit etlichen Städten einen Verstand zu machen: denn was auf dem Reichstag werde beschlossen werden, darob werden die Bundesstände ernstlicher halten, insonderheit mit der Messe. Er möchte fast rathen, sie sollten St Nicolauskirche bei Zeiten abbrechen. Sie sollen nur tapfer und standhaft sein und das Unzibel der Messe und andere Gotteslästerung nicht mehr einwachsen lassen; er will auch in Speier das Beste thun. Es seien drei gute kaiserliche Prediger da, Marggraf Jörg habe auch einen mitgebracht. Der König habe gestern allen Fürsten ein gross Bankett gehalten und sei doch allenthalben kein Geld. Von den Städten wolle man viel Gelds haben und kein gut Wort darzu geben.

15 April 1529.

J. Ehinger an Memmingen:

Es dünke ihn fast gleich, dass durch die Zertrennung der Reichsstädte aus deutscher Nation Welschland gemacht und die Reichsstädte mit der Zeit zu völliger Leibeigenschaft gebracht werden möchten. Da die Sendung der reichsstädtischen Reichsräthe zum Reichsregiment jetzt an Lübeck und Strassburg sei, so sei vom letzteren an sie, schon nachdem Strassburg die Messe abgethan habe, geschrieben worden, ihre Botschaft zu schicken. Strassburg habe hierauf den Ammeister Danzel Mylen geschickt, ihm sei aber, als er sich vor dem Regiment, worinn der König selbst und die kais. Commissarii Raths gepflogen, präsentiert, der Sitz verweigert worden, weil Strassburg die heilige Messe und das hochwürdige Sacrament abgethan habe. Derselbe habe hierauf der Reichsstädte Beistand angesprochen, da es nicht nur Strassburgs, sondern aller Städte Sache sei. Die Reichsstände haben den Reichsstädten die Annahme der drei Artikel (Türkenhilfe, Glaube, Unterhaltung des

Reichsregiments und Kammergerichts) bloss anzeigen lassen. Auf der Städte Beschwerden habe man eine Antwort gegeben; sie haben minder Ansehens, dann die Küchenbuben; sie müssen das Geld, das man ihnen auflege, bei der Schwere hergeben, ihnen aber gebe man kein gutes Wort.

23 April 1529.

Hans Ehinger an Memmingen:

Der Abschied sei gelesen worden; Protestation. Gott gebe Gnad, standhaft und starkmüthig bei seinem Wort zu bleiben; sie sollen unter den Thoren und sonst gute Achtung haben; man werde etlichen Städten, insonderheit Strassburg, Kostanz, Lindau und Memmingen zusetzen; aber Gott sei stärker denn alle Welt, den wollen sie zum obersten Hauptmann haben.

25 April.

J. Ehinger an Memmingen:

Den Päpstlern und ihrem geistlichen und weltlichen Anhang werde bei diesem Abschied wohl eben so angst und weh sein, als denjenigen, die dagegen protestiert haben und nun bei dem Kaiser appellieren.

1529.

Memminger Instruction auf den Tag zu Biberach mit den evangelischen Städten.

1) Sie fügen sich dem Beschluss der Städte, ob gen Nürnberg den Fürsten, die auf dem letzten Tag zu Schmalkalden den Städten, wenn sie nicht ihrem Glauben vollkommen beitreten, das Erscheinen zu Nürnberg (wo das Bündnis völlig abgeschlossen werden sollte) als überflüssig erklärt haben, zu schreiben, oder dahin eine Botschaft zu schicken, oder beides zu unterlassen sei *).

2) Den speierischen Abschied können sie ohne der Gemeinde Einwilligung, der man noch nichts bekannt gemacht habe, nicht an-

*) Die Fürsten des schmalkaldischen Bundes wollten nämlich mit den zum Calvinismus hinneigenden Städten sich nicht einlassen und erklärten, wenn sie sich nicht ganz den lutherischen Artikeln anschliessen, so sollen sie nur wegbleiben.

nehmen; es sei zu berathen, ob man nicht übereinkommen könnte, wie die Sache vor die Gemeinde zu bringen sei.

3) Über ein Verständnis sollen die Gesandten nichts endliches ohne Hintersichbringen beschliessen.

20 Juni 1529.

Ausschreiben des Bundesraths.

Der zu Augsburg versammelte Bund verordnet abermals einen eilenden Zusatz von 800 Pferden in die vier Quartiere Kempten, Heilbronn, Bamberg und Ulm auf zwei Monate. 1 Juli wird wieder abgeschrieben.

Esslinger Archiv.

6 Juli 1529.

Gedrucktes Mandat des Bundes, auf des Bundes Feinde, Hans Th. v. Absperg, Hector v. Guttenberg, Cristoff Marschalken, Hans Jörgen von Aschhausen, Wilh. Hewssen, Georg Rechberger, Enderlin Hammerschmied u. a. insonderheit auf Hans Th. v. Rosenberg Aufmerken zu haben, und den Artikel der Nacheil zu beobachten.

Esslinger Archiv.

6 Juli 1529.

liess der Bund ein Mandat ausgehen, dass auf jede Feuerstätte 1/2 fl. Anlage gegeben werden soll. Da es nicht befolgt wurde, so wurde es von dem zu Augsburg versammelten Bund in einem gedruckten Mandat „16 März 1530“ erneuert.

Biberacher Archiv.

Unthätigkeit des Bundes in den Jahren 1530, 1531, 1532.

In diesen Jahren finden wir beinahe gar keine Spuren einer Thätigkeit des Bundes, obgleich die letzte im Jahr 1522 geschlossene eilfjährige Einung noch nicht abgelaufen war. Der religiöse Zwiespalt unter den Bundesgliedern muste lähmend wirken, die protestantischen Stände schlossen sich an einander an, der schmalkaldische Bund war im Entstehen begriffen. Erst gegen Ende des Jahres 1532 wurde von Seiten des Kaisers eine Erneuerung des bereits thatsächlich aufgelösten oder eingeschlafenen Bundes in Anregung gebracht, aber ohne Erfolg.

Auflösung des schwäbischen Bundes.

Vgl. Datt, de pace publica, S. 425 ff.

Schon im Jahr 1528 war auf der Städteversammlung zu Esslingen (nach Jacobi) die Rede von einer engern Verbindung der Städte unter einander, zu der sie durch die Religionsstreitigkeiten, die ihnen immer gefährlicher zu werden schienen, veranlasst wurden. So bald aber das Reichsregiment diese Absichten erfuhr, warnte es die Reichsstädte vor einer solchen den gemeinen Rechten, den Pflichten, die sie dem Kaiser und Reich schuldig seien, und ihrem bisherigen Bündnis entgegenstehenden Verbindung. Sie entschuldigten sich zwar, dass sie nie die Absicht gehabt haben, eine solche den gemeinen Rechten entgegenstehende Verbindung einzugehen; allein sie war doch der Gegenstand ihrer Berathschlagung in der das folgende Jahr gehaltenen Städteversammlung zu Esslingen. Noch unverborgener kam die Sache auf dem Tage zu Smalcalden am Ende d. J. 1529 zur Sprache, bis endlich, nachdem Karl zur Begründung der Macht seines Hauses seinen Bruder Ferdinand zum römischen König hatte wählen lassen, der schmalkaldische Bund zum Gegengewicht gegen die österreichische Macht am letzten December 1530 entworfen und 1531 Montag nach Invocavit förmlich geschlossen wurde. (S. Hortleder B. VII. K. VII.)

Um aber die Macht des römischen Königs zu schwächen, die hauptsächlich auf dem schwäbischen Bund und dem Besitz von Würtemberg gegründet war, berathschlagte man sich öfters, wie jener Bund aufgelöst und Ulrich wieder eingesetzt werden könnte. Durch die Unterhandlungen Philipps von Hessen, der selbst mit den trierischen und pfälzischen Kurfürsten *) in einem besondern Verein stand, wurde schon 1532 die Verlängerung des schwäbischen Bundes verhindert. Auf dem Reichstag zu Regensburg, der in d. J. 1532 gehalten wurde, versuchte man statt des schwäbischen Bundes ein anderes Bündnis mit den Herzogen von

*) Der Erzbischof von Mainz erklärte, dass er sich deswegen nicht mehr zu Erneuerung des schwäbischen Bundes habe verstehen können, weil er, ungeachtet der 40jährigen treuen Bundesstandschaft dennoch von demselben einigemal in dringenden Nothfällen keine Hülfe erlangt habe, sondern ihn und sein Stift der Bund durch Rachtungen und Verträge sehr beschädigt habe. Dat. Samstag nach Thomas 1537. Schreiben an den römischen König Ferdinand in Bürgermeisters Cod. dipl. eq. 11, 1288.

Bayern, den Kurfürsten von Mainz, Trier und Pfalz, und den Bischöfen von Wirzburg, Eichstädt und Augsburg zu Stande zu bringen. Durch den Beitritt der oberschwäbischen Städte gewann indessen der schmalkaldische Bund einen solchen Zuwachs, dass die Gemüther, die durch Religionszwistigkeiten schon zu sehr von einander getrennt waren, keine Lust hatten, den schwäbischen Bund zu verlängern, als die letzte eilfjährige Verlängerung zu Ende gieng.

Bald zeigte sich auch die von den Städten und protestantischen Ständen des Bundes gewünschte Gelegenheit, den Bund völlig zu trennen. Damals lebte am kaiserlichen Hof Herzog Christoph von Württemberg. Die Feindschaft gegen seinen Vater war durch des Kanzlers Johannes Feig Vermittelung ausgeglichen. Vergebens hatten sich bald der König von Frankreich, bald der Woiwode von Ungarn, der als Gegenkönig Ferdinands gewählt wurde, bald Herzog Heinrich von Braunschweig, bald die Schweizer mit den Herzogen von Bayern vereinigt, die Regierung von dem Vater auf den Sohn zu bringen. Da dieses nicht gelang, so entwich er und reiste heimlich unter vielen Gefahren über Italien nach Bayern, wohin er im Oct. 1532 kam. Sogleich den 17 Nov. erliess er ein Schreiben an den schwäbischen Bund um Wiedereinsetzung in den Besitz der Ämter Tübingen und Neufen, die ihm und seiner Schwester auch nach der Einnahme des Herzogthums, von dem obersten Feldhauptmann des schwäbischen Bundes gelassen, aber ohne sein Wissen von König Ferdinand an Wilhelm Herzog von Bayern übergeben worden seien.

Man verschob die Antwort bis auf den Junius des folgenden Jahres, da unterdessen die kaiserlichen Commissarien Bischof Christoph von Augsburg, Marquard v. Stein, Canonicus und Domprobst daselbst, und Wolfgang von Montfort vergebens an der Erstreckung des Bundes gearbeitet hatten.

Nach Augsburg wurde auf Sonntag Quasimodogeniti 1533 ein Tag ausgeschrieben, auf welchem sich der Bischof von Augsburg viele Mühe gab, eines jeden Standes Gesinnung über die Verlängerung des Bundes zu erfahren, aber endlich fand, dass diese Unterhandlung für jetzt nicht fruchtbar sei. Nach einer Relation der esslingischen Abgeordneten, Freitag den 8 Mai d. J. liess der kaiserliche Commissär, der vorher jeden Stand insbesondere gefragt, alle zusammenberufen und ihnen erklären, etliche Stände wollen

nicht mehr im Bund sein; etliche haben ihre Beschwerden dargethan und zuvor um Ringerung gebeten, aber sich doch auch nicht deutlich genug erklärt, ob sie im Bund bleiben wollen, wenn ihre Beschwerden geringert würden; die Stände, bat er sie, möchten doch den Vortheil einer solchen Verbindung, und den Willen des Kaisers zur Erstreckung des Bundes erwägen; er, der Bischof, wolle alles thun, um die Beschwerden zu verringern, und den Bund zu erstrecken. Die Beschwerden bestunden hauptsächlich in drei Puncten, sie betrafen nämlich

1) das Land Wirtemberg (zu dessen Schutz sie sich verpflichten musten, da es immer in Gefahr war, von dem vertriebenen Herzog und seinem Sohn in Anspruch genommen und mit Waffen erobert zu werden, da sie dann ohne Nutzen zu haben, durch das Bündnis zu einer beschwerlichen und kostbaren Hilfleistung für den römischen König Ferdinand, den Inhaber des Herzogthums, genöthigt waren).

2) Die Religion (indem sie theils genöthigt sein würden, wider solche zu streiten, die mit ihnen im christlichen Verständnis [schmalkald. Bund] wären, weil so viele geistliche Fürsten und Gönner derselben sich im schwäbischen Bund befänden, die wegen verlorner Jurisdiction an protestierende Stände Forderung und also an Bundesverwandte Ansprüche auf Hilfe zu Betreibung dieser Forderungen machen würden, theils sie selbst mit diesen geistlichen Bundesfürsten ins Gedränge kommen würden).

3) Die Ausnehmung vieler Stände.

Sonntag, den 10 Mai, erklärten sich dann die Abgeordneten der Städte Esslingen (Esslingen hatte noch die besondere Klage, und wenn es in die Erstreckuug des Bundes willigen sollte, die Forderung ihr abzuhelfen, dass nämlich der Stadt und den Spitalverwandten von Wirtemberg viele unrechtmässige Beschwerden aufgelegt werden. Esslinger Archiv), Reutlingen, Memmingen und Biberach, die mit einander vorgefordert wurden, mündlich und dann auch schriftlich, dass sie, da sie vernommen, dass Mainz, die zwei Pfalzgrafen und Hessen nicht mehr im Bund sein wollen, ohne Vollmacht keine Einwilligung in Verlängerung desselben geben könnten. Worauf der Bischof die Stände ermahnt, auf dem nächsten Bundestag mit vollkommener Gewalt zu erscheinen. Die Beschwerden, welche der esslingische Gesandte an diesem Tage dem

kaiserlichen Commissar übergab, und die mit den Beschwerden anderer Städte beinahe gleichlautend waren, bestanden in folgenden fünf Puncten:

1) Das Fürstenthum Würtemberg sollte, weil es leicht von Herzog Ulrich und seinem Sohn Christoph überfallen werden könnte, vorher in Ruhe gesetzt werden.

2) Die Religion sollte bei künftiger Erstreckung ausgenommen werden und bis auf ein Generalconcilium kein Theil dem andern daran hinderlich sein.

3) Die Stimmen sollten gleich getheilt, die Bundesräthe auch ihrer Eide nicht entlassen werden; sie sollten auch nicht schuldig sein abzutreten (wie die Städtischen thun sollten, wenn von einer Stadt geredet wurde).

4) Die Bundesrichter sollten von weltlichen Personen erwählt werden und aller übrigen Pflicht ledig sein.

5) Ohne Abhelfung dieser Beschwerden sollte sich kein Städteabgeordneter in ein neues Bündnis einlassen.

In der übrigen Städte Beschwerden befanden sich folgende genauere Bestimmungen: jeder Theil sollte den andern der Religion halb nicht anfechten, sondern dem Landfrieden gemäss ihn im wirklichen Genuss aller Gefälle und Zehenten, suspensa jurisdictione lassen; würden Fürsten in den Bund genommen, so sollten die Stimmen gleich getheilt, zwei Bänke gemacht, und die für die Städte beschwerliche Einrichtung mit drei Bänken und 24 Stimmen abgeschafft werden; den Bundeshauptleuten soll von dem Gewonnenen nichts gebühren, sondern alles unter die Bundesstände vertheilt werden.

Die Ursachen, warum die Städte in keine Verlängerung des Bundes willigen wollten, meldet diese esslingische Relation gleichfalls. Da sich die meisten Städte seit etlichen Jahren mit Sachsen, Hessen und andern evangelischen Ständen verbunden, so können sie sich nicht mit andern, am wenigsten mit solchen verbinden, die dem Evangelio und seinen Anhängern widerwärtig seien. Sollte z. B. eine Stadt der christlichen Ainung, die nicht zum schwäbischen Bund gehöre, durch Anstiften eines andern Standes, der im schwäbischen Bund sei, zu Schaden geführt werden und Überzug zu befürchten haben: so könnten sie eine solche Stadt oder Stand der christlichen Ainung gemäss nicht verlassen, und doch müsten

sie auf der andern Seite ihrem schwäbischen bundsverwandten Stande auf Ersuchen beistehen, und würde den Bundesartikeln zufolge abgemahnt werden, demjenigen Hilfe zu leisten, dem sie sie nach der christlichen Ainung schuldig seien. Die Geistlichen, die in grosser Anzahl im schwäbischen Bund seien, würden nicht ruhig sein, ihre Geistlichkeit erhalten wollen, welches durch kein Mittel füglicher geschehen könnte, als durch Erstreckung des Bundes. Würden auch im Anfang etliche der Geistlichen vom Bund abgesondert, so würden sie sich doch nach und nach wieder einzuschleichen wissen. Die Verlängerung des Bundes werde auch sicherlich allein von den vermeinten Geistlichen gesucht, die sich so an Kaiser, Könige und Fürsten angehängt hätten, dass sie nicht leicht von ihnen abgesondert werden können. Der Bund sei den Städten mehr verderblich als nützlich geworden, und das durch die Geistlichen, insonderheit durch diejenigen, die sich um das Fürstenthum Würtemberg angenommen, von denen dann der Stadt Esslingen und andern umliegenden Städten viele Beschwerde erwachsen sei und noch mehr erwachsen werde. Denn da Würtemberg durch den schwäbischen Bund erobert worden sei, sei es dem Kaiser als ein Fürstenthum des Reichs zugestellt worden; jetzt aber suche es die königliche Majestät vom Reich abzuziehen und Östreich einzuverleiben. Daher werden alle und jede Gerichtsübungen, so die von Reichsstädten und andern gegen Würtemberg und dessen Unterthanen durch Appellation und andern Weg am kaiserlichen Kammergericht zu üben gehabt, aufgehoben und suspendiert werden, und man sich keines billigen Rechts gegen die Würtemberger zu versehen habe, insonderheit wenn sofort zugesehen werden sollte, dass man vor einem Richter Recht nehmen und geben müste, den die Sache selbst angehe. Es müsse also dahin gesehen werden, wie man das jüngst auf dem Reichstag zu Augsburg von König Ferdinand auf Würtemberg erlangte mandatum exemtionis abschaffen möchte, welches die Stände auch schon auf dem vergangenen Reichstag zu Regensburg in Anregung gebracht haben; es sei aber bekannt, wie kaiserliche Majestät dieses beantwortet habe. „Es sei nicht räthlich, sich in einen Bund zu begeben, wo man kein gleiches Recht bekommen, und wo zwei Richter Geistliche und der dritte ein Pfaffenknecht sei.“ Mit Wirtemberg werde es auch keinen Bestand haben, und es werde wieder angefochten werden, da sie dann

wenig Lust hätten, ihren Widerwärtigen beizustehen; auch stehe es nicht in ihrem Vermögen. Überdiss sei Würtemberg dem schwäbischen Bund noch nicht bezahlt; und es sei zu besorgen, es möchte wegen Nichtbezahlung Unrath entstehen; man wolle sich also, bevor diese Bezahlung geschehen sei, in keine Unterhandlung über die Erstreckung des Bundes einlassen. Der natürliche Herr Würtembergs werde auch, wie schon Anzeigen vorhanden seien, Mittel suchen, das Land, wenn er es nicht auf rechtliches Erbieten erlangen könne, durch Heereskraft und mit Beistand evangelischer Fürsten wieder einzunehmen. Was für Beschwerden würden für die evangelischen Städte daraus erwachsen, wenn sie, weil sie sich in eine neue Verbindung eingelassen hätten, wider den natürlichen Herrn des Landes und die evangelischen Fürsten, mit denen sie in christlicher Vereinigung (schmalkald. Bund) seien, streiten, und sogar zur Beschützung des Landes ihre Städte öffnen, und bündisches Kriegsvolk aufnehmen und so lange erhalten müsten, als der Krieg währte.

Laut eben dieses Protokolls, erklären die Herzoge von Bayern, sie wollen dem schwäbischen Bund nicht mehr beitreten, wenn nicht Würtemberg ausgenommen werde; das nämliche erklärten auch die Kurfürsten von Mainz und Pfalz, und der Landgraf von Hessen. Insonderheit unterhandelte der Abgesandte des Letztern, Alexander von der Thann, hierüber mit den Abgeordneten der Städte Ulm, Esslingen, Reutlingen, Memmingen und Biberach.

Die kaiserlichen Commissare, die die Hindernisse der Erstreckung des Bundes, welche durch den Herzog Christoph verursacht worden, wegräumen wollten, gaben Hoffnung zu einem Vertrag mit König Ferdinand, und der Geleitsbrief für den Herzog, den der König den 29 Mai an die Bundeshauptleute schickte, schien ihr Vorhaben zu begünstigen. Herzog Christoph antwortete, nachdem er denselben empfangen hatte, dem Bund in einem weitläufigen Schreiben vom letzten Juli 1533.

S. dieses Schreiben ganz bei Hortleder B. III. K. 8. S. 6. Auch ist es abgedruckt angehängt den ohne Jahrzahl und Ort erschienenen „Vrpheden von Edel vnd Vnedel, die sich gegen gemainen Bundt verschriben, vervrfehdt vnd ausgesönndt haben.“

Nicht minder vergeblich war die Bemühung des Bischofs von

Augsburg auf dem an Laurenzi zu Augsburg gehaltenen Bundestag, wovon er selbst in einer gedruckten Denkschrift Nachricht gibt: er habe keine endliche und deutliche Erklärung von den Ständen bekommen können, wer im Bund bleiben wolle oder nicht. Vier, deren Name den Ständen wohl bekannt sei, hätten sich endlich ausdrücklich erklärt, dass sie aus wichtigen Ursachen in keine weitere Erstreckung des Bundes willigen könnten. Auch hier waren es dieselben Gründe der Weigerung, wie vorher.

Dem Herzog Christoph wurde indessen den 25 August 1533 ein Geleitsbrief geschickt, und er begab sich im December auf den Bundestag nach Augsburg unter dem Beistand vieler Gesandten, unter denen der französische Gesandte Wilh. Bellay im Namen seines Königs die Vertheidigung des Herzogs in einer Rede über sich nahm (9 December); seine eigentliche Absicht aber war, dass er der römischen Königswahl durch ein Versprechen von 100000 Goldgulden Hindernisse in den Weg legen wollte. Obgleich die kaiserlichen Gesandten hauptsächlich bemüht waren, den schwäbischen Bund auf einige Jahre zu verlängern, so sahen sie es doch nicht ungerne, dass man sich mit Verhandlungen über die Sache des Herzogs beschäftigte, weil sie unterdessen Zeit für ihre Sache und manche Stände gewinnen zu können hofften. Der Herzog bestand unabweichlich auf der Rückgabe der Ämter Neuffen und Tübingen, wogegen man ihm allerhand Anerbietungen von andern Örtern und Herrschaften machte, damit das Land unvertheilt bleibe, noch wahrscheinlicher aber, um der Gefahr auszuweichen, in solcher Nähe einen Fürsten zu haben, der nie hätte vergessen können, dass das Herzogthum, in welchem er nun als unbedeutender Vasall sitze, ihm gehöre, und nach dessen Regierung die Unterthanen früher oder später eine allzu lebhafte und zu thätlichen Unternehmungen antreibende Lust bekommen könnte.

Die Unterhandlungen verzögerten sich bis in den Anfang des folgenden Jahrs (1534). Bellay hielt noch am 31 Januar eine eindringliche Rede, worin er sich beschwerte, dass man den Bund bloss zu verlängern suche, um den Prinzen um seine rechtmässige Besitzung zu bringen. Er ermahnte die Stände einzeln, sich unter keiner andern Bedingung in die Erneuerung des Bundes einzulassen, als wenn das Herzogthum Würtemberg und des Prinzen Angelegenheit davon ausgelassen würde. Denn es war den Unter-

nehmungen seines Königs und des Landgrafen von Hessen zu Gunsten Ulrichs und Christophs desto sicherere Wirkung zu versprechen, wenn die Bundesstände keine Verpflichtung auf sich hatten, Östreich in dem ungerechten Besitze Württembergs beizustehen.

Die kaiserlichen Commissarien, unzufrieden über ihre mislungenen Verhandlungen, beschwerten sich darüber und machten den Vorschlag, da das Ende des Bunds so nahe sei, dass man unterdessen die Streitpuncte nicht reiflich genug überlegen und vom abwesenden Kaiser keine Antwort erhalten könne, so mögen die Stände den Bund wenigstens nur noch auf ein Jahr bewilligen. Etliche wenige willigten darein; die meisten beharrten auf ihren vorigen Beschwerden und Bedingungen, und den kaiserlichen Abgeordneten blieb weiter nichts übrig, als sie mit der eine Drohung in sich fassenden Ankündigung zu schrecken, dass sie es dem Kaiser anzeigen müsten. Um aber doch noch unter einigem Schein des Rechts einige Verlängerung zu gewinnen, und auf den Nothfall den Beistand gegen Herzog Ulrich zur Bundespflicht zu machen, bedienten sie sich eines Artikels des Bundesvertrags, vermöge dessen auch nach Ausgang des Bundes die Stände sich zu Beilegung solcher Sachen, die während desselben sich ereignet haben, versammeln sollten, um auf den 25 Mai 1534 (Montag nach Pfingsten) eine Versammlung zu berufen. Vielleicht mochten sie hoffen, unterdessen Mittel zu finden, die Stände für die kaiserlichen Absichten zu gewinnen; wenigstens glaubten sie durch eine Antwort des Kaisers, die unterdessen eintreffen könnte, die Städte schrecken zu können (1 December 1533). (Das Convocationsschreiben der kaiserlichen Commissare, aus dem die hier bemerkten Umstände genommen sind, ist den Urpheden angehängt.)

Aber weder listige Unterhandlungen noch Drohungen konnten die Städte zu neuer Vereinigung mit dem kaiserlichen Bund bewegen. Der schmalkaldische Bund nahm stets an Mitgliedern und Kräften zu; Württemberg wurde vom Landgrafen von Hessen, unterstützt durch französische Subsidiengelder, dem Herzog Ulrich wieder gewonnen. (S. Hortleder B. III. K. 8—11. S. 664 f.). Dagegen suchten sie unter sich selbst eine neue Verbindung zuwege zu bringen, welche nur auf bürgerliche zeitliche Sachen, auf Leib, Hab und Gut, nicht aber auf den Glauben gehen, und von der alle übrigen Stände, insonderheit die Geistlichen, ausgeschlossen sein

sollten. Die kaiserlichen Gesandten liessen es nicht ermangeln, den Städten das Misfallen ihres Herrn zu erkennen zu geben; Ferdinand selbst stellte ihnen in einem Schreiben (Wien, 28 Nov. 1534) den Nutzen, den der Bund dem heil. römischen Reich gewährt, den Schaden, der nach Endigung desselben erfolgt sei, und die Nützlichkeit und die Nothwendigkeit vor, bei gegenwärtigen sorglichen Läufen sich aufs neue zu verbinden. Diss sollte auch durch den nach Donauwörth auf den nächsten Tag nach dem heiligen Dreikönigstag 1535 berufenen Städtetag erzielt werden. Auf demselben erklärten die Gesandten von Esslingen, die damit auch die Gesinnung der übrigen Städte ausdrückten, die Stadt sei durch die Bundesanlagen über ihr Vermögen in Ausgaben gesteckt und doch ihren Beschwerden wenig abgeholfen worden; noch sei ihnen dasjenige nicht bezahlt, was sie die Annahme etlicher bis in die 1000 gehender Kriegsknechte gekostet, die sie auf Begehren des Bundes in der wirtembergischen Fehde (1519) hätten annehmen müssen; zudem seien ihre Häuser, Wein- und Baumgärten vor den Thoren verwüstet worden, ohne dass man sie entschädigt habe; sie können also nicht finden, dass der Bund ihnen nützlich gewesen sei; auf dem zu Ulm von den evangelischen Städten gehaltenen Tag haben sie alle wohl erwogen, wie ungleich die Städte in Ansehung der Bundesrichter, Bänke und Stimmen im Bund gesessen seien, wie der Religionsartikel ausgeschlossen werden müsse und wie beschwerlich es ihnen sein würde, sich mit geistlichen Bischöfen und Prälaten zu verbinden. Sie können nicht glauben, dass der Kaiser ihre Weigerung ungnädig aufnehmen werde; der Landfriede, in welchem jeder seine Sicherheit finde, sei nun einmal aufgerichtet und es gebe ja noch viele Stände, die nicht im Bund gewesen seien und dennoch beim Landfrieden und im kaiserlichen Schutz erhalten werden. Wolle aber der Kaiser von seinem Ansinnen nicht nachlassen, so möchte doch nur auf leidliche dem Abschied zu Ulm gemässe Artikel gesehen werden. Ulm erklärte seine Abneigung in einem Schreiben an den Kaiser (Mittwoch nach Judica 1535) noch deutlicher: sie könnten unmöglich, wie zu Donauwörth gefordert worden sei, die richterliche Erkenntnis der Bundesräthe und Richter in Glaubenssachen anerkennen, da nicht nur der Kaiser selbst diese Sache, wie sich auch ihrer Natur nach gebühre, der Entscheidung eines Conciliums anheimgestellt habe, sondern auch in diesem Falle der Richter zugleich Partei wäre,

„vnd haben die Fürsten ihren vortheil gegen vnss vnd den andern Erbarn Stetten vnd Ständen so gar ersehen, dass wie ihre vnderworffene vnderthanen, vnd damit Ew. Kayserl. Mayest. und dem heiligen Reich abgedrungen würden.“ Datt, 435. Wie war es auch ein Wunder, dass sich die Städte weigerten, den kaiserlichen Antrag, der ohnehin mehr eine befohlene als vorgeschlagene Verbindung war, anzunehmen, da die Nachgiebigkeit, die der Kaiser vorspiegelte, nicht weiter gieng, als sie in dem sogenannten Nürnberger Frieden 1532 (Hortleder B. I. C. 10—12) gegangen war? Nun hatten sie wohl keine Ursache, an diesem Frieden sich genügen zu lassen, da er ihnen nur bis auf die nächste Reichsversammlung zugesagt wurde; der geistlichen Jurisdiction geschah darin keine Erwähnung, sie waren also, wenn sie sich auf die Bedingungen dieses Friedens und die Verlängerung des Bundes eingelassen hätten, der rechtlichen Entscheidung der ihrer katholischen Gesinnung wegen von ihnen gefürchteten Bundesrichter unterworfen; endlich war ihnen zwar durch diesen Vertrag und ein kaiserliches Mandat an das Kammergericht, wodurch alle Processe in Religionssachen suspendiert wurden (Hortleder B. I. C. 11. 12), dem Schein nach Sicherheit verschafft; allein das Kammergericht fuhr dennoch fort, wie bisher zu sprechen, und es offenbarte sich also, dass es dem Kaiser, der diesem Gerichtshofe seinen Ungehorsam nicht vorwarf, selbst mit diesem Frieden, durch den doch die Protestanten mehr verloren als gewonnen hatten, kein rechter Ernst war. Sie liessen sich also durch die furchtsamen Maassregeln Marggraf Georgs und der Reichsstadt Nürnberg, die auf diese Bedingungen hin den Bund zu erneuern sich geneigt bezeugten, nicht zur Einwilligung verleiten, zumal da sie erfahren hatten, dass man übereingekommen sei, nur einen Bundeshauptmann und einen Bundesrichter anzunehmen; dass die Ritterschaft ins künftige statt 7 nur 3 Stimmen geben soll; dass man sie in der Hilfe steigern und Geschütz zu unterhalten nöthigen wolle. Die Fürsten, welche den neuen Bund mit dem Kaiser eingehen wollten, waren Wilhelm, Ludwig, Ott Heinrich und Philipp, Pfalzgraf bei Rhein, Herzoge in Bayern, Georg, Markgraf zu Brandenburg, und die Bischöfe von Salzburg, Bamberg, Augsburg und Eichstedt. Datt 428—437.

Hiermit war der schwäbische Bund gesprengt.

Aus einer Handschrift Schmids, in N. 7 seiner Sammlung.

1 December 1533.

Schuldenrechnung des Bundes, gemacht auf dem Bundestag zu Augsburg.

Der Kaiser wegen des Landes Würtemberg 210000 fl. laut der Verträge:

Daran bezahlt: Jörgen von Fründtsperg seeligen	1000 fl.	
durch Jacoben Fuggern	24000 fl.	
von Hochstättern bezahlt . . .	10000 fl.	
An der Brandschatzung ist Östreich auferlegt worden	19831 fl.	33 kr.
	54831 fl.	33 kr.

Restiert also noch 155168 fl. 27 kr.

An dieser Schuld haben nachfolgende Fürsten Theil, je 3 zu Fuss für einen Raisigen gerechnet, nämlich auf 1 Mann 15 fl. 20 kr. nach Abgang von 12 fl. 53 kr., wovon jedem Stand gebührt:

Mainz	1010 Mann,	thut 15486 fl.	20 kr.
Eichstedt	345	5288	40
Constanz	96	1472	—
Brandenburg	950	14566	40
Nürnberg	810	12420	—
Bamberg	700	10732	—
Augsburg	370	5673	20
Bayern	2000	30662	20
Ritterschaft	1150	17633	20
Die andern Städte	2690	41246	40
Summa		155181 fl.	20 kr.

Mainz ist vertragsmässig vom ersten würtembergischen Zug her 17950 fl. schuldig; daran hat es bezahlt

durch Jacob Frönlienkynnd i. J. 1521	2000
durch Gordian Seutter zu Frankfurt i. J. 1523	2250
In der Frankfurter Herbst- und Fastenmesse i. J. 1524	1500

In derselben Frankf. Messe i. J.	1526	3000 fl.
In der Frankf. Herbstmesse i. J.	1527	750
Ferner i. J.	1527	750
Summe 10250 fl. Rest		7525

An dieser Summe haben nachfolgende Stände Antheil, auf 1 Mann 36 kr. 5½ Heller geschlagen:

Östreich	2200 M.	1348 fl.	48 kr.	2 Hl.
Bamberg	700	429	10	
Augsburg	370	226	50	5
Bayern	2000	1226	11	3
Mainz	1010	619	13	4
Eichstedt	345	211	31	½
Constanz	96	58	51	3
Brandenburg	950	582	—	
Nürnberg	810	496	36	3
Ritterschaft	1150	705	3	3
Die andern Städte	2690	1649	13	4

Der Pfalzgraf und Kurfürst Ludwig ist schuldig 10000 fl. von wegen Hessens für den Reiterdienst, vertheilt sich bei 15011 Mann, 1 Mann 39 kr. 6½ schwarze Heller, auf:

Östreich	2200 M.	1464 fl.	2 kr.	6 Hl.
Württemberg	1100	732	1	3
Salzburg	700	465	50	—
Eichstedt	345	229	35	2½
Augsburg	370	246	13	4
Constanz	96	63	53	1
Pfalzgr. Kurfürst	950	632	12	1
Pfgr. Friedrich	375	249	33	1½
Der junge Fürst	375	249	33	1½
Bayern	2000	1330	57	1
Brandenburg	700	465	50	
Hessen	1150	765	17	6
Nürnberg	810	539	4	5
Ritterschaft	1150	765	17	6

Die andern Städte	2690	1790	7	6 Hl.

Landgraf Philipp bleibt schuldig 6602 fl. 21 kr.

Ist folgendermassen auf 16961 Mann, den Mann zu 23 kr. 2½ Hl. gerechnet, getheilt:

Östreich	2200 M.	856 fl.	25 kr.	5 Hl.
Mainz	700	272	30	
Bamberg	550	213	16	3
Eichstedt	345	134	18	1½
Constanz	96	37	22	2
Pfgr. Friedrich	375	145	58	6½
Bayern	2000	778	34	2
Hessen	1150	448	37	6
Nürnberg	810	315	19	2
Würtemberg	1100	428	12	6
Salzburg	700	272	30	
Würzburg	700	272	30	
Augsburg	370	144	2	
Pfgr. Kurf.	950	367	26	3
Der junge Fürst	375	145	58	6½
Brandenburg	700	272	30	
Ritterschaft	1150	448	37	6
Die andern Städte	2690	1047	10	5

Seutter ist bei der Rechnung schuldig geblieben 1300 fl.

Ist auf 16961 Mann, auf den Mann 16 Schwarzpfennige gerechnet, nach dem vorigen Kriegsvolksanschlag getheilt:

auf Östreich	167 fl.	36 kr.	2 Pf.
Würtemberg	83	48	1
Mainz	53	20	
Salzburg	53	20	
Würzburg	53	20	
Bamberg	41	54	
Eichstedt	26	17	
Augsburg	28	11	
Constanz	7	15	
Pfgr. Kurf.	72	23	
Pfgr. Friedrich	28	34	
Der junge Fürst	28	34	

Bayern	152 fl.	23 kr.
Brandenburg	53	20
Hessen	87	37
Ritterschaft	87	37
Nürnberg	61	43
Die andern Städte	204	57

Angehängt der in Fol. gedruckten elfjährigen Einung. (Auch besonders gedruckt auf 14 S. in Fol. Essling. Archiv). Nach Schmids Handschrift in N. 7 seiner Sammlung, aus dem Esslinger Archiv.

REGISTER.

Aalen, von Jörg von Bayern wegen Jagdfrevel verklagt I, 457.

Absberg, Ludwig von, Achtbrief gegen ihn I, 50. 55. 57. Hans Thomas von, von dem Grafen von Ötingen wegen Friedensbruchs verklagt II, 189. dessen Vertheidigung wegen der öttingenschen Sache II, 194. von der streifenden Rotte gefahndet II, 224. Bundeshilfe gegen ihn gemahnt II, 225. Executionszug gegen ihn verschoben II, 232. endlich ausgeführt II, 243.

Adel, Abschied desselben zu Reutlingen I, 29. dessen Anschlag I, 81. II, 60. Bundesräthe desselben I, 25. 114. fränkischer, Zug des Bundes gegen ihn II, 225. 243. 264. dessen Beschwerden gegen den Bund II, 237. dem Bunde versoldet II, 274.

Adelmann, Wilhelm, Irrung mit dem Probst von Ellwangen und Nördlingen I, 154. nördlingische Sache I, 218. 220. 221. 229.

Anlehen von den Städten I, 195. II, 296. des Bundes bei Ulm II, 290. bei Augsburg und Nürnberg II, 219-224. 233. bei den Bundesständen II, 295.

Anschlag, Dauer desselben I, 12. Betrag desselben I, 32. 33. 67. 68. 81. 142. 351. 363. 406. II, 60. 72. Anweisung wie derselbe zu bezahlen I, 71. Berathung darüber I, 420. Klage über zu hohen I, 117. II, 252. im Schweizerkrieg I, 356. 357. 363. für Kammergericht und Reichsregiment II, 206. Verminderung desselben verlangt II, 277.

Augsburg, Bischof von I, 12. Augsburg und Nürnberg klagen gegen Philipp von Rüdigheim und Hans Melchior von Rosenberg II, 203. 207. 218. 223. und Nürnberg leihen dem Bund 8000 fl. II, 219. 224. 233. gegen Hans Melchior Rosenberg II, 228. weigert sich des Einlegens II, 278. Verhandlungen über den Beitritt II, 229. Aufruhr wegen eines lutherischen Predigers II, 279.

Baden, Markgraf von, wird Mitglied des Bundes I, 12. 62. nimmt Theil an der Bundeshilfe gegen Frankreich I, 135. dessen Anschlag I, 63. 81. II, 357. Thätigkeit im Schweizerkrieg I, 335. 351. dessen Erbvertrag mit Rötteln I, 450 und ff.

Bamberg, Bischof von, dessen Anschlag II, 110. 115. 357. dessen Beschwerden gegen den Bund II, 117. 209. 214. dessen Opposition gegen Bayern II, 185. Rückstände an den württembergischen Kriegskosten II, 186. in Irrung mit Österreich und Nürnberg II, 308.

Baun, Heinz, von Nürnberg und andern Städten wegen Räuberei verklagt II, 23. 26. 33. Bundeshilfe gegen

ihn beschlossen II, 33. Vertrag den er und Guttenstein mit den Reichstädten macht II, 34.

Baurenkrieg, erstes Anbringen deshalb von Seiten Österreichs II, 281. Rüstungen deshalb II, 286. 287. 288. Vermittlungsvorschläge II, 289. Bericht Jörgs Truchsess II, 292. Nördlingen im Baurenkrieg II, 298. im Salzburgischen II, 299. 305. am Rhein II, 299. Ostheimer Schlacht II, 301. 309.

Bayerische Händel I, 36—130.

Bayern, Albrecht und Georg Herzog zu, in Fehde mit dem Bund I, 36. 46. 61 und ff. 97. 98. 101. 130. Albrecht Herzog zu, will in den Bund treten I, 132. wird zum Feldhauptmann des Bundes vorgeschlagen I, 410. führt Klage über seine Feinde und Beschädiger I, 428. wird beauftragt gegen Landfriedensbrecher auszuziehen I, 431. wird zu einem Zug bevollmächtigt I, 432. der Zug verschoben I, 437. im Streit mit Egloff von Rietheim I, 461. 468. verhandelt mit dem Kaiser zu Dinkelsbühl I, 65. zu Nürnberg I, 99. zu Ulm I, 110. ist im Feld I, 126. 127. macht Frieden mit dem Bund I, 130. Albrecht und Friedrich von, in Irrung II, 3. Herzog Georg zu, verwendet sich für Ludwig von Absberg I, 40. bittet um Aufhebung der kaiserlichen Acht I, 44. der Kaiser gebietet dem Bund gegen Georg stille zu stehen I, 45. der Bund beschliesst, nichts gegen ihn vorzunehmen I, 55. der Kaiser ermahnt aufs neue I, 61. und erneuert obiges Mandat I, 63. Verhandlungen mit ihm I, 65, 67. Frieden mit ihm I, 129. Herzog Georg von, Handel mit den Grafen von Öttingen und Peter Ferber I, 152. 172. 197. 234. Georg, Herzog zu, und Markgraf Friederich von Brandenburg beim König in Nürnberg I, 108. Ludwig von, will in den Bund II, 86. Wilhelm von, Feldhauptmann des Bundes II, 59. desselben Schreiben an Esslingen in der württembergischen Sache II, 167. Herzog Wolfgang von, Schreiben an die Bundeshauptleute I, 126. und Verhandlungen darüber. Landshutischer Erbstreit mit Pfalz I, 489. II, 6. Herzog Albrecht von, ruft des Bundes Hilfe an I, 489. Sie wird zuerkannt und Rüstung angeordnet I, 491. es erscheinen Abgeordnete von Baiern-Landshut bei dem Bund I, 495. Kriegsberichte von Ungelter und Langenmantel I, 497—519. Bundesabschied darüber I, 528. Entscheidung des Kaisers I, 540. Bericht Ungelters II, 6.

Berthold, Kurfürst von Mainz, seine Aufnahme in den Bund vom Kaiser abgelehnt I, 42. wird aufgenommen I, 55. dessen Bundesbrief I, 56. macht Opposition gegen den Kaiser I, 64. Verschreibung des Königs in Beziehung auf ihn I, 81. sein Anschlag I, 81. Schreiben an die Bundesstände I, 183. Schreiben an Maximilian I, I, 492 und ff. Schreiben Maximilians an ihn I, 270. in Irrung mit dem Pfalzgrafen Philipp I, 161 — 166.

Beschwerden, der Städte über den neuen Entwurf der Bundesverfassung I, 185. 191. der Bundesversammlung bei dem römischen König I, 430. II, 70. 110. der Städte auf dem Reichstag zu Nürnberg II, 238. 265. der oberen Städte über die 1523 erneuerte Bundesverfassung II, 171. Bambergs II, 214. Brandenburgs II, 117.

Besserer, Wilhelm, Bundeshauptmann

der Städte I, 25. 78. 112. 147. 218. 254. Rath I, 343. Schreiben an Esslingen I, 34. 42. an die Bundesstädte I, 70. an Esslingen I, 76. 88. 96. 97. an Ulm 98. an Esslingen I, 100. an Mang Kraft I, 101. an Esslingen I, 103. an die Bundesstädte I, 108. an Esslingen I, 116. an Heilbronn I, 117. an Kurfürst Berthold I, 118. an die Bundesstädte I, 119. an Ulm 121. an Esslingen 127. 129. an Esslingen I, 147. an die Bundesstädte 151. 161. 166. 171. von Lindau aus an die Städte I, 213 — 217. an Nördlingen I, 295. Unzufriedenheit der Städte mit ihm I, 194.

Bodmann, Hans Jakob, österreichischer Bundeshauptmann I, 24. 151.

Bodmer, Eitelhans von, adelicher Bundesrath I, 25.

Brandenburg, die Markgrafen Sigmund und Friederich von, vom Kaiser zum Eintritt in den Bund genöthigt I, 36. deren Anschlag I, 81. Stimmung Georgs von Bayern gegen Markgraf Friederich I, 108. im Streit über Streitberg I, 249. 252. mit Nürnberg I, 464 und ff. 473. 550. 555. II, 9. 14. 153. 159. 178. 186. 193. 207. 227. Beschwerde gegen den Bund II, 117. Rückstandsforderung an II, 186. Markgraf Casimir, Schreiben an den Bundesrath I, 379. und Öttingen, Verhandlung wegen Bestrafung öttingischer Bauren II, 301. 309. und Würzburg, Abrede wegen des Geleites II, 87.

Bubenhofen, Caspar von, Hauptmann der Fürsten I, 469.

Bund, Errichtung desselben I, 1 — 40. erste Versammlung I, 1. erster Entwurf der Statuten I, 1 — 8. Verhandlungen über dessen Verfassung I, 11. 14. 16. 21. 25. 32. Kaiserliches Mandat, um zum Beitritt zu nöthigen I, 10. 11. 30. 36. 37. 40. Wahl der Hauptleute und Räthe I, 24. Wird durch den römischen König bestätigt I, 38. sucht Verbindung mit den schweizerischen Eidgenossen anzuknüpfen I, 53. geräth in Spannung mit dem Kaiser I, 64. Ausdehnungsversuche I, 94. macht Opposition gegen das Reichsregiment II, 235. 242. 243. 244. führt Beschwerden über die Anmassung des Reichsregiments und Kammergerichts II, 303. 305. verfällt in Unthätigkeit II, 346. und löst sich allmählich auf II, 347—356. Erneuerung, Erstreckung, Mandate zu dreijähriger Erstreckung I, 133. Berathungen darüber I, 151. 155. angenommen 165. 182. 183. 204. 251. 253. 255. 258. 260. 267. 391. kaiserliches Mandat dafür I, 397. abgeschlossen I, 403. Schuldenrechnung desselben II, 357 und ff.

Bundeserstreckung betreffend, Beschwerden des Adels I, 260.

Bundesartikel, neue, Beschwerden der Städte darüber I, 191.

Bundesbeschluss, in Betreff der lutherischen Lehre II, 295.

Bundesbrief, neuer, I, 188.

Bundescontingent, ursprüngliches I, 17. der Städte I, 32. 66. 67. II, 60. 61. sämmtlicher Bundesstände I, 81. 92. 367. II, 60. 62. der Städte im Schweizerkrieg I, 335. 355. 363. 369. 453. 491. der Fürsten I, 351.

Bundesgericht I, 177. 206. 439. in Augsburg I, 59. Appellation von dem, nur an das Kammergericht II, 179.

Bundeshilfe, wie sie zu suchen und zu leisten I, 84. in den Niederlanden I, 36. 53. 63. 65. 66. 68. 72. nach Ungarn verlangt I, 78. 88. 98.

102. nach Ungarn, Böhmen und Frankreich zugleich verlangt I, 102. Antwort des Bundes I, 103. gegen Frankreich I, 131. 133. nach Ungarn, Böhmen und Frankreich verlangt I, 102. 103. gegen Frankreich I, 131. 134. 135. 141. 142. 146. nach Mailand I, 167. nach Italien gegen Frankreich I, 171. gegen Frankreich I, 144. 150. 151. 270 — 275. gegen Pfalzgraf Ludwig von den Städten wegen der durch Fr. v. Sickingen verübten Thaten verlangt II, 144. 145. 151. 152. 154. 155. von Herzog Albrecht von Bayern angerufen I, 489. zum Romzug begehrt II, 15. 19. gegen Heinz Baun II, 33. für Württemberg gegen Rotweil II, 38. gegen die Schweiz I, 232. 260 und ff. II, 43. gegen Venedig II, 47. für Tirol II, 53. 67. 69. gegen Götz von Berlichingen aufgeboten II, 73. aufgeschoben 75. für Tirol II, 109. 112. gegen Frankreich II, 99. für Graf Joachim von Öttingen gegen Thomas von Absberg II, 192. wider Ulrich von Württemberg verlangt II, 149. zum Schutze Württembergs II, 198. für Öttingen gegen Absberg endlich aufgeboten II, 225. gegen Rosenberg II, 233. 1528 II, 331.

Bundesprokurator, bei dem königlichen Kammergericht I, 439.

Bundesräthe, der Städte, erstmals gewählt I, 63. des Adels I, 114.

Bundesrath, ein Ausschuss desselben vom Adel vorgeschlagen I, 209.

Bundesrichter, Burkhard von Ehingen, und dessen Besoldung I, 239. deren 9 zu wählen I, 134. fragen an, wie sie sich bei Rechtshändeln von Privatpersonen zu verhalten haben I, 545.

Bundestage, Beschickung derselben I, 486.

Bundesverfassung, Entwurf derselben I, 1. 11. neue Berathung derselben in Reutlingen I, 21 und ff. neue Beschwerden der Städte über dieselbe I, 185. Abänderung derselben I, 440. Berathung über Änderungen derselben I, 177—186. Vorschläge zu Änderung derselben II, 28. Beschwerden der oberen Städte gegen sie II, 171.

Constanz, fordert Entschädigung für den im Schweizerkrieg erlittenen Schaden I, 479.

Contrabund II, 78. dessen Abschaffung zu betreiben II, 83. vom Kaiser verläugnet II, 91. Abstellung des II, 97. 106.

Ege, Hans, Bericht über den Geislinger Bundestag I, 167.

Ehingen, Burckhardt von, I, 25. Bundesrichter I, 239.

Ehinger, Hans von Pfaffenhofen, der Ulmer Bundesrath, Bericht vom Reichstag zu Nürnberg von 1491 I, 105. 107. dessen Bericht aus Ulm vom Jahre 1493 I, 159. Johann, von Pfaffenhofen, der Ulmer Bundesrath, Berichte vom Reichstag in Speier 1529 II, 337. 344.

Eichstädt, Bischof von, führt Klage über seine Unterthanen II, 297.

Eidgenossen, Versuch, Verbindung mit ihnen von Seiten des Bundes anzuknüpfen I, 14. Werbung des Bundes bei ihnen gegen Bayern I, 118. Gesandtschaft an die, wegen Württembergs II, 159. drohender Angriff der II, 190. 234. Krieg gegen sie, siehe Schweizerkrieg.

Einlegen, Streit darüber II, 66. 72. 228. 229. 230.

Eitelschelm, von Bergen, ruft den Bund um Hilfe an I, 91.

Ellerbach, in Fehde mit Rechberg I, 50.
Ellwangen, Kapitel, Klage gegen einen früheren Probst II, 216. 218. 219.
Engadiner, Maximilian I will sich an ihnen rächen I, 485.
Entschädigungsforderungen vom württembergischenKrieg her II, 181. 185.
Entsetzung, Artikel über, vom Bunde ausgelegt I, 544.
Esslingen, Bundesversammlung daselbst zur Errichtung des Bundes I, 1. 10. 13. 14. 32. Klage über das Rotweiler Hofgericht II, 93. verlangt Ersatz für den im württembergischen Krieg erlittenen Schaden II, 175. brennt gegen des Bundes Befehl die umliegenden württembergischenDörfer II, 177. und Ulm, Klage über Angriff auf ihre Bürger II, 296. im Streit mit Württemberg II, 318.
Evangelische Lehre, die Bundesstädte in Betreff derselben II, 314.
Ferbers, Peter, Handel mit Herzog Georg von Bayern I, 152. 172 und ff. 234. 414. 431. 435.
Ferdinand, König, im Streit mit dem Bund wegen der würtembergischen Kriegskosten II, 308.
Fränkischer Zug, Verzeichnis der auf demselben verbrannten Schlösser II, 272.
Frankreich, siehe Bundeshilfe gegen Frankreich. im Verdacht, Aufruhr in Württemberg zu stiften II, 235.
Frei- und Reichsstädte, verschiedene Verpflichtungen in Betreff derReichshilfe I, 167.
Freyberg, Sigmund von I, 24.
Friederichs III Bundesbrief I, 9.
Frundsberg, Ulrich von, österreichischer Bundesrath I, 24.
Geistliche Gerichte, Verbot, sie in weltlichen Dingen anzurufen I, 87.
Georgenschild, Gesellschaft der von, Mitstifterin des Bundes I, 17. Mitglied des Bundes I, 25.
Gich, Christoph von, Klage gegen Nürnberg I, 401.
Gewehr, strittige, Ordnung darüber I, 147. 151.
Götz von Berlichingen, wegen Friedensbruchs angeklagt und Bundeshilfe gegen ihn aufgeboten II, 73 und ff.
Guttenstein, Heinrich von, Fehde mit den Reichsstädten II, 34 und ff.
Guss, Wilhelm, fürstlicher Bundeshauptmann II, 280.
Habsberg oder Absberg, Ludwig von, Acht gegen ihn erklärt I, 50. aufgehoben I, 57.
Hauptmann, ein, für Schwaben verlangt I, 430.
Hegau fordert Entschädigung vom Schweizerkrieg her I, 480.
Hohentwiel im Besitz Heinrichs von Klingenberg II, 208. 209.
Heilbronn, Klage über zu hohen Anschlag I, 117. vertheidigt sich wegen seines Verhaltens im Baurenkrieg II, 298.
Hessen, Landgraf Wilhelm von, will in den Bund I, 209. 219. Landgraf Philipp von, will in den Bund II, 171. Landgraf von, Rüstung desselben II, 319. Bundesstände an ihn abgeschickt II, 321.
Hohenkrähen wird vom Bunde eingenommen II, 62. Streitsache wegen II, 65. 71. 73. 80. 99.
Hilfeleistung, wie solche zu suchen und zu leisten sei I, 84. 89.
Hirnheim, Walther von, adelicher Bundeshauptmann II, 189 und ff.
Hutten, Familie, ihre Rüstung II, 134.
Isny bittet um Bundeshilfe gegen Bal-

thasar von Endingen II, 156. 187. 199. 204. 208. 218. 224. 228. 233.
Kaiser und die Bundesstände, gegenseitiger Schriftwechsel II, 149.
Kammergericht, Beschwerden über das, II, 116.
Keller, Hans, der lutherische Bundesrath von Memmingen II, 324. 329. 333. 334.
Kelsch, Kuntz, verübt ei en Friedensbruch I, 447.
Kempten, Klage der armen Leute gegen den Abt I, 121. 124. 127 und ff. 136. Abt von, Klage gegen den Grafen von Montfort II, 152. 153. 156.
Klingenberg, Caspar von I, 24. Hans Heinrich, Herr von Hohentwiel II, 208. Wolfgang von I, 25.
Koblenzer Abschied, Instruction der Bundesgesandten in Betreff desselben I, 139.
Kreisstag, schwäbischer II, 231.
Kriegskosten, vom württembergischen Zug her II, 181. 185. 219. 224. 269.
Kriegsrüstung des Bundes gegen Bayern I, 82. 114. gegen Speier I, 92. gegen Frankreich I, 141. gegen die Schweiz I, 223. 242. 272. 290. 293. 297.
Kuchenmeister, mainzischer Bundestagsgesandter, niedergeworfen II, 110. 124.
Landvogtei, schwäbische, Beschwerden gegen dieselbe II, 115.
Langenmantel, Hans, Burgermeister von Augsburg, Bundeshauptmann der Städte I, 343. 432. 460. Gesandter auf den Städtetag nach Speier I, 486. nach Wien I, 156. Berichte vom bayerisch-landshutischen Erbfolgestreit I, 494. 501 und ff.
Lerchenjagd, Händel darüber zwischen Nördlingen und Öttingen I, 217.
Lindenschmidische Fehde I, 91.
Lindau, Reichstag in I, 208. 210—217.
Limburg, Albrecht zu, Bundeshauptmann des Kocherkantons I, 25.
Löwengesellschaft I, 97. 98. 101. 102. 114. 132.
Mailand, Herzog zu, dessen Friedensartikel im Schweizerkrieg I, 370. 373. soll in den Bund aufgenommen werden I, 374. 388.
Maintz, Erzbischof von, soll nicht in den Bund I, 42. tritt bei I, 55. 56. Anschlag I, 81. in Fehde mit Pfalz I, 161 bis 164. Vertrag mit Pfalz zu Koblenz I, 163. Klage gegen Sachsen wegen Erfurts II, 37. 38. 39. 101. 107. 131. Geldbeitrag zum württembergischen Krieg II, 179.
Mandate, kaiserliche, die den einzelnen Reichsständen den Eintritt in den Bund befehlen I, 1. 10. 11. 37. 39. 40. 42. 43. 53. 55. kaiserliches, das Augsburg vom Bunde freispricht I, 30. kaiserliches, an den Bund, gegen Herzog Georg von Bayern stille zu stehen I, 45. kaiserliches, für Herzog Georg von Bayern I, 62. 63. wider den Bund I, 64. kaiserliches, zur Gewähr des Bundes I, 79. 83. kaiserliches, Erstreckung des Bundes auf 12 Jahre betreffend I, 247. 256. 258. 383. 397. kaiserliches, verlangt Bundeshilfe gegen die Niederlande I, 63. kaiserliches, wegen Eintreibung des gemeinen Pfennings I, 175. kaiserliches, an die Bundeshauptleute wegen Mailands II, 102. kaiserliches, gegen Regensburg I, 120. kaiserliches, an Graf Ulrich von Montfort I, 202. kaiserliches, in Betreff der Händel mit der Schweiz I, 244. 245. kaiserliches, Bundeshilfe gegen die Schweizer zu schicken I, 385. kaiserliches,

wegen neuer Artikel in der Bundesverfassung II,46. kaiserliches, Frankreich nicht zuzuziehen II, 103. kaiserliches, gegen den Pfalzgrafen Ludwig stille zu stehen II, 155. 157. des Bundes, in Betreff der lutherischen Lehre II, 233. des Bundes im Baurenkrieg II, 291.

Marschalk, Wilhelm, Hauptmann der Bundeshilfe gegen Frankreich, Schreiben an Wilhelm Besserer I, 135.

Massenbach, Hans, genannt Tailacker, in Fehde mit Württemberg und des allgemeinen Friedensbruchs angeklagt I, 419. 454. 461. Fehdebrief einiger schwäbischen Edelleute sammt Antwort I, 474 und ff.

Maximilian I als römischer König tritt dem Bund bei I. 79—81. Instruction seiner Gesandten auf den Bundestag zu Esslingen in Betreff des Kriegs mit Frankreich I, 264. Schreiben an Kurfürst Berthold in Betreff des widerstrebenden Adels und der Städte I, 270. im Schweizerkrieg I, 366. 367. 369. 372. 383. Schreiben an die Bundesversammlung I, 380. Schreiben an seine Bundesräthe I, 389. dessen vertrauliche Mittheilung an die Städte I, 469 und ff. Schreiben an Kurfürst Berthold I, 493. tanzt und banquetiert in Augsburg I, 497—498. seine Vorschläge zur Schlichtung des bayerisch-landshutischen Erbfolgestreites I, 501. Gesandtschaft an die Bundesversammlung in Überlingen II, 2. sammt Antwort II, 4 und ff. Schreiben an den Bund II, 126. Rechtfertigung wegen seines Verfahrens wider Ulrich von Württemberg II, 150.

Memmingen, Berichte in Betreff Hans Kellers, des lutherischen Bundesrathes II, 224. 329. 333. 334. Schreiben an Johann Ehinger, den Reichstagsgesandten II, 341.

Monopolien II, 247. 265. 271.

Montfort, Graf Haug von, von dem Abt von Kempten beklagt II, 153. die Grafen von, führen bei dem König Beschwerde über einige Punkte der Bundesverfassung I, 261.

Neuneck, Hans von I, 25.

Nördlingen, im Streit mit Zürich I, 54. Instruction seines Gesandten auf den Städtetag II, 292. im Baurenkrieg II, 298. 299. Klage über Öttingen II, 307.

Nürnberg, Mandat an, in den Bund zu treten I, 53. Reichstag daselbst 1491 und Dinkelsbühler Bericht des Ulmer Gesandten I, 104—116. Beschwerde gegen Albrecht und Georg von Bayern I, 439. Beschwerde des Bundes über die Stadt II, 335. gegen Friederich von Brandenburg I, 392 und ff. 439.

Österreichs Aufnahme in den Bund I, 1. 13. 15. Erzherzog Sigmund von, I, 17. dessen Anschlag I, 42. 43. 79. dessen Anschlag I, 81. 351. II, 61. verlangt Bundeshilfe gegen die aufständischen Bauren II, 281. 285. 286. bittet um Nachlass von den württembergischen Kriegskosten II, 294.

Öttingen und Nördlingen in Irrung wegen der Lerchenjagd I, 217. Öttingen, Eucharius von, II, 96. die Grafen von, mahnen an Vollstreckung der versprochenen Bundeshilfe II, 206. Graf Wolfgang, Klage über eine an seinem Vetter Joachim verübte That II, 189. die Grafen von, mahnen an Vollziehung der Bundeshilfe II, 217. 223. 225. gegen Absberg II, 219.

Ortenberg, Klage gegen II, 107.

Pappenheim, Christoph Marschall zu, von den Grafen von Öttingen wegen Friedensbruchs angeklagt II, 189.
Peutinger, Conrad, kaiserlicher Gesandter I, 359. 388.
Pfalz, gegen Nürnberg I, 546. gegen Mainz I, 160 und ff. mit Württemberg in scharfem Schriftenwechsel I, 101. Pfalzgraf Ludwig, Schreiben an die Bundeshauptleute wegen einer Execution gegen Landfriedensbrecher II, 80. Pfalz will dem Bund absagen II, 170. Pfalzbayerischer Handel I, 489—540. Pfalzgraf Friederich bittet um Bundeshilfe gegen Böhmen II, 295.
Pfenning, gemeiner I, 75. 210.
Pferderennen I, 218.
Prälaten und Grafen, Übereinkunft mit der Ritterschaft II, 221.
Purgation, von wem sie geschehen soll II, 79. wegen Anklage des Landfriedensbruchs II, 77. 83. 98. 112. 115.
Randeck, Balthasar I, 25.
Räuberei, Klage über häufige I, 136. 229. 452.
Rechberg, Hans von, in Fehde mit Burkhard von Ellerbach und Alwig von Sulmetingen I, 50.
Reichshilfe gegen Frankreich I, 187. 210 und ff.
Reichsregiment I, 420. Mishelligkeit des Bundes mit demselben II, 235. 244 und ff. Klage der Städte über dasselbe II, 249. im Miscredit II, 340.
Reichsstädte, evangelische, Bündnis derselben II, 322.
Reichstag, zu Worms 1495, Berathungen dafür I, 168. zu Worms 1497, Berichte von demselben I, 240. zu Augsburg II, 52. in Linz II, 84. in Freiburg, städtische Gesandtschaft an denselben II, 92. in Worms 1521 II, 206. zu Speier 1529 II. 337 und ff. in Nürnberg 1523, Beschwerden der Städte II, 238. 265.
Reichszoll II, 244. 246. 267.
Reutlingen, Städtetag daselbst I, 25. Versammlungen daselbst zu Constituierung des Bundes I, 14. 16. 21. 25. 29. 31. Einnahme durch Herzog Ulrich von Württemberg II, 160.
Rietheim, Conrad von, Irrungen zwischen Vater und Sohn II, 65. 89. 90. 93. 100. 108. 155. 159.
Rischach, Pilgrin von I, 24.
Rin, Friedrich von, österreichischer Bundesrath I, 24.
Rinach, Hans Erhardt, österreichischer Bundesrath I, 25.
Romzug, Berichte der esslingischen Hauptleute von demselben II, 17.
Rosenberg, Hans Melchior von, Augsburg und Nürnberg verlangt Bundeshilfe gegen ihn II, 193. Rosenbergischer Handel II, 228. Rosenberg, Hans Melchior, wiederholt beklagt von Augsburg und Nürnberg II, 233.
Rotte, streifende, errichtet I, 463. abgeschafft I, 481.
Rottweil, Vertheidigung gegen die württembergische Anklage II, 38.
Sachsenheim, Hermann von I, 24.
Salzburg, Handel mit Wilhelm von Bayern II, 116. verlangt Bundeshilfe gegen seine abgefallenen Unterthanen II, 286. Erzbischof von, in den Bund aufgenommen II, 295. erhält Bundeshilfe II, 296. bittet um Milderung der Brandschatzung II, 298. verlangt Entschädigung wegen seines im Bauernkrieg erlittenen Schadens II, 305. erhält Nachlass II, 308.
Schawemberg, Friderich von I, 25.
Schellenberg, Conrad von, adelicher Bundeshauptmann I, 263.
Schenck, Conrad I, 24.

Schilling, Hainz I, 25.
Sickingen, Franz von, kaiserliches Aufgebot gegen ihn II, 135. Sickingischer Handel II, 140. von den Städten wegen Friedensbruchs angeklagt II, 143. 144. Zug gegen II, 145.
Schmalkaldischer Bund II, 345.
Schwäbischer Kreiss, erster Abschied desselben II, 136. Kreisstag 1512, Abschied auf demselben II, 231.
Schwarzenberg, Christoph von, Statthalter in Württemberg II, 162.
Schweizerkrieg, Ursprung I, 226. erster Plan der Rüstung I, 223. Rüstungen zu demselben I, 242. Gesandtschaft an den römischen König deshalb I, 230. Berichte Hans Ungelters I, 277. 369. Anschlag der Bundesstände in demselben I, 348. 351. 354. 363. 369. Friedensartikel I, 377. Schweiz, neue Irrungen mit derselben II, 41. 43.
Sonnenberg, Johannes Graf von, österreichischer Bundesrath I, 24. Klage Wangens gegen I, 57—61. gegen Hans von Schellenberg II, 14. Graf Andreas von, dessen Ermordung II, 48.
Spaeth, Dietrich I, 24.
Speier, Bischof von, Rüstung gegen den I, 92. Verschreibung an den Bund I, 93.
Spanische Gesandtschaft II, 256. 263.
Städte des Bundes, Anschlag derselben I, 32. 406. II, 60. Beschwerden derselben über die neuen Bundesartikel I, 191 und ff. Beschwerden derselben auf dem Reichstag zu Augsburg 1510 II, 36. ihre Beschwerden auf dem Reichstag zu Nürnberg II, 238. 265. schicken eine Botschaft an den Kaiser nach Spanien II, 256. 263. in Betreff der evangelischen Lehre II, 314. die oberen, gegen eine neue Bundeserstreckung II, 195. 201. die oberen, ihre Beschwerden II, 210. 211. 212. 214. die oberen, beharren auf ihrer Opposition gegen die Erstreckung II, 205. der oberen, Supplication an den Kaiser II, 220. die oberen, verweigern die Kosten für die spanische Gesandtschaft II, 275.
Städtetag, zu Reutlingen und Esslingen I, 31. zu Esslingen I, 69 und ff. zu Speier 1496 I, 198. zu Speier I, 424. zu Speier II, 16. zuSpeier 1507 II, 11. der oberen Städte II, 190. zu Speier 1523 II, 244. zu Speier II, 293. 1528, Instruction Augsburgs, Nürnbergs und Ulms auf denselben II, 321. in Biberach, Memminger Instruction auf denselben II, 345.
Strassburg, Reversbrief I, 407. Klage wegen Friedensbruches gegen Adam von Randegg I, 438.
Streitberg, Handel darüber mit Brandenburg I, 248—253.
Theilackerische Fehde I, 474. 476. 477. siehe unter Massenbach
Tirolische Hilfe II, 22, 53. 67. 106. 109. 110. 112. 121.
Trier, Erzbischof von, Verständnis mit dem Bund I, 55. Verschreibung an den Bund I, 73.
Truchsess, Georg, Feldhauptmann II, 289. der, an die Bundesräthe II, 292.
Türkenkrieg, Bundeshilfe dazu verlangt I, 159. 485. 488.
Übergriff, Ordnung, wie solcher abgewehrt werden soll I, 147. 151.
Überlinger Abschied, den Zug gegen die Schweizer betreffend I, 223.
Ulm, Instruction seines Gesandten auf den Städtetag 1525 II, 293.

Umlage der Geldbeiträge einzelner Bundesstände I, 27.

Ungarn, Bundeshilfe zu dessen Eroberung I, 78. 88. 98.

Ungelter, Hans, Berichte vom bayerisch-landshutischen Erbfolgekrieg I, 489—492. 497 und ff. vom württembergischen Zug II, 160 und ff.

Varenbühler und Sanct Gallen I, 226. 233. 245.

Vohenstein, Jörg von, Klage wegen widerrechtlicher Gefangennehmung I, 438. 444. 455. 481. 536. Vohensteinischer Handel I, 438. 444. 455. 481. 536.

Waldburg, Hans, Truchsess, österreichischer Bundesrath I, 24. Georg, Truchsess, oberster Feldhauptmann des Bundes II, 243. Feldhauptmann wider den fränkischen Adel II, 225.

Wangen, Klage gegen Graf von Sonnenberg wegen der freien Leute auf der Leutkircher Haide I, 57 und ff. und die freien Leute auf der Leutkircher Haide gegen den königlichen Landvogt Jacob von Landau I, 480.

Weiler, Dieterich von I, 25.

Werdenberg, Graf Hugo von, kaiserlicher Commissär zu Errichtung des schwäbischen Bundes I, 1. 9. 13. 37. 99. 113. 119. 121. Hauptmann der Gesellschaft Sanct Georgenschilds I, 25. Feldhauptmann des Bundes I, 82. Bundeshauptmann des Adels I, 89. 124. 127. 141. 151. Schreiben an Wilhelm Besserer wegen der bayerischen Händel I, 96. Schreiben an den Rath von Ulm wegen der Kemptener Sache I, 124.

Widertäufer, Gebot des Bundes in Betreff derselben II, 316. 317.

Württemberg, Graf Eberhard von, Mitbegründer des Bundes I, 12. 17. 43. 46. 55. 94. 102. 147. dessen Anschlag I, 17. 81. II, 62. dessen Bundesräthe I, 24. Feldhauptmann des Bundes für den Krieg gegen Bayern I, 114. Ulrich, Herzog zu, besigelt die zwölfjährige Bundeserstreckung I, 400. Beschwerden gegen Esslingen I, 532. Ulrich von, Klage gegen Rotweil, Bitte um Bundeshilfe II, 37. Ulrich von, Schreiben an den Bürgermeister in Ulm II, 53. weigert sich, wieder in den Bund zu treten II, 55. 56. Herzog Ulrich zu, Anbringen des Kaisers auf dem Bundestag über II, 127. Anbringen des Kaisers auf der Bundesversammlung wegen seiner II, 132. 149. 150. Württembergischer Handel deshalb II, 134. Ulrich, Herzog von, Rüstungen der Städte gegen ihn II, 165. Herzogthum, Übergabe an den römischen König Ferdinand, II, 181. von einem Überfall bedroht II, 235. an König Ferdinand verkauft II, 269. Württembergischer Zug II, 169. 170. ob es zu theilen II, 170. Ulrich, Herzog von, Krieg gegen II, 173. 177. Ulrich von, in Werbung II, 280. Herzogin Sabina von II, 162. Württembergischer Weinzoll II, 63. 64. 67. 69. 77. 90. 123. 130.

Würzburg, Empörung in II, 131. Bischof von, wird in den Bund aufgenommen II, 197. Bisthum, in den Bund aufgenommen II, 215.

Zimmern - Werdenbergische Fehde I, 220. 237. 489.

Zoll, württembergischer, siehe württembergischer Zoll.

BRUBACHER

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Klüpfel, Karl, 1810-1894

Urkunden zur Geschichte des Schwäbischen Bundes (1488 - 1533)

Bd.: 2

Stuttgart 1853

H.misc. 33 t-31
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10737570-5